



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bürger auf Zeit

Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext
der deutschen Optionsregelung

Beiträge zu Migration und Integration, Band 7

Susanne Worbs



Bürger auf Zeit

Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen
Optionsregelung

Von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)
angenommene Dissertation von

Susanne Worbs

aus

Perleberg

2014

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan Immerfall
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Sonja Haug
Fach: Soziologie
Abgabetermin der Dissertation: 23.04.2014

Inhaltsübersicht

	Vorbemerkung	7
	Danksagung	8
1.	Einführung	15
2.	Die Optionsregelung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht	41
3.	Ius sanguinis, ius soli und Optionsregelung: Konfliktlinien und Argumente	107
4.	Theoretischer Rahmen und Hypothesenbildung	160
5.	Die empirischen Studien: Methodische Beschreibung	190
6.	Die empirischen Studien: Ausgewählte deskriptive Resultate	203
7.	Weiterführende Analysen	270
8.	Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	313
	Literaturverzeichnis	334
	Anhang	375
	Verzeichnisse	388

Vorbemerkung



Wer eine Dissertation zu einem politisch aktuellen Thema schreibt, läuft stets Gefahr, von der Realität ein- oder gar überholt zu werden. So ist es ein Stück weit auch bei dieser Arbeit geschehen. Sie wurde im Frühjahr 2010 begonnen, als ihr Ausgangspunkt – die Optionsregelung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht – noch in der seit Anfang des Jahres 2000 gültigen Form in Kraft war. Am 8. April 2014, kurz vor Abschluss der Arbeit, hat das Bundeskabinett die faktische Abschaffung der Optionsregelung beschlossen. Offen bleibt an dieser Stelle, ob der entsprechende Gesetzentwurf unverändert den Bundestag passieren und wann er in Kraft treten wird. Dies war jedoch noch nicht das letzte relevante Ereignis „kurz vor Toresschluss“: Am 10. April 2014 hat das Statistische Bundesamt auf Basis des Zensus 2011 bekanntgegeben, dass die Zahl der Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit in Deutschland vermutlich weitaus größer ist als bisher anhand des Mikrozensus angenommen (vgl. Kapitel 2.5.3). Auch dies ist ein für diese Arbeit bedeutsames Faktum.

Beide Veränderungen, auf politischer wie auf statistischer Ebene, konnten im vorliegenden Text noch berücksichtigt werden. Insbesondere werden der Gehalt der geplanten gesetzlichen Neuregelung und ihre Implikationen für die weitere Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im abschließenden Kapitel 8.3 ausführlich diskutiert. Auf dieses Kapitel wird auch in einigen vorgehenden Abschnitten der Dissertation verwiesen. Im Übrigen fokussiert die Arbeit jedoch naturgemäß auf die Situation **vor** der Neuregelung.

Nürnberg, im April 2014
Susanne Worbs

Danksagung



Wie wohl jede Dissertation wäre auch die hier vorgelegte Arbeit ohne zahlreiche „gute Geister“ im Hintergrund nicht zustande gekommen.

Mein Dank gilt zunächst meinen beiden Betreuern und Gutachtern, Prof. Dr. Stefan Immerfall von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und Prof. Dr. Sonja Haug von der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Ihre ebenso anregende wie zuverlässige Betreuung hat mir das Unterfangen eines berufsbegleitenden Promotionsverfahrens sehr erleichtert.

Die Dissertation ist im Rahmen des Doktorandenprogramms des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), meines Arbeitgebers, entstanden. Meine Vorgesetzten sowie die Kolleginnen und Kollegen im Forschungszentrum des BAMF haben mich über die Jahre hinweg in vielfältiger Weise unterstützt. Antje Kiss als Gruppenleiterin hat mich ermutigt, das Projekt anzugehen, und mir die organisatorische Umsetzung ermöglicht. Christoph Walz und sein Referat halfen ebenfalls bei organisatorischen und juristischen Fragen und kümmerten sich um Layout und Druck dieser Publikation. Christian Babka von Gostomski, Inna Becher, Axel Kreienbrink, Harald W. Lederer, Antonia Scholz, Anja Stichs und Martin Weinmann haben Teile der Arbeit im Entstehungsprozess gelesen und kommentiert und/oder standen mir mit ihrer fachlichen Expertise bei Fragen zur Seite. Martin Weinmann gebührt hier ein besonderer Dank, denn er hat mich in die Daten der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 eingeführt und so den Grundstein für die weiterführenden Analysen im Rahmen dieser Arbeit gelegt. Elmar Kuhnigk besorgte in gewohnt gründlicher Weise das Lektorat, und Johannes Obergfell setzte seine fotografische Kreativität für das Titelfoto ein.

Meiner Familie und meinen Freunden danke ich vor allem für die mentale Unterstützung, ohne die die unvermeidlichen Durststrecken einer solchen Arbeit kaum bewältigbar sind. Elisabeth Reichart und Axel Kreienbrink haben sich in dieser Hinsicht besonders verdient gemacht und zusätzlich noch mit fachlichem Rat geholfen.

Nicht zuletzt gilt mein Dank den Optionspflichtigen, die mir und uns im Rahmen der hier zugrunde liegenden Studien Rede und Antwort standen. Die persönlichen Begegnungen, die ich dabei im Rahmen der qualitativen Studie hatte, haben mich nachhaltig beeindruckt und mein Interesse am Thema stets wach gehalten. Ich hoffe, dass diese Arbeit dazu beiträgt, das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht weiter zu reformieren und an eine sich wandelnde Realität anzupassen – zum Gewinn Deutschlands wie der Menschen, die als Zuwanderer hierher kommen.

Nürnberg, im September 2014
Susanne Worbs

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	7
	Danksagung	8
1.	Einführung	15
1.1	Hintergrund und Fragestellungen der Arbeit	15
1.2	Forschungsstand zur Optionsregelung	19
1.3	Forschungsstand zur Einbürgerung	22
1.4	Aufbau der Arbeit	38
2.	Die Optionsregelung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht	41
2.1	Die Entstehung der Optionsregelung im Kontext der Reform 1999	
2.2	Weitere Entwicklungen seit dem Jahr 2000	52
2.3	Der rechtliche Gehalt der Optionsregelung	59
2.3.1	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG	60
2.3.2	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 40b StAG	64
2.3.3	Das Erklärungsverfahren gemäß § 29 StAG	65
2.4	Die Betroffenen: Zahlen, Merkmale und bisheriges Entscheidungsverhalten	71
2.4.1	Optionspflichtige auf Basis von § 4 Abs. 3 StAG	71
2.4.2	Optionspflichtige auf Basis von § 40b StAG	75
2.4.3	Zusammenfassende Betrachtung beider Gruppen	79
2.4.4	Entscheidungen von Optionspflichtigen gemäß § 29 StAG	81
2.5	Optionsregelung und Einbürgerung	85
2.5.1	Entwicklung der Einbürgerungen in Deutschland seit den 1990er Jahren	85
2.5.2	Mehrstaatigkeit im Kontext der Einbürgerung	92

2.5.3	Der Gesamtbestand an Doppelstaatern in Deutschland	96
2.6	Die deutsche Optionsregelung im internationalen Vergleich	99
3.	Ius sanguinis, ius soli und Optionsregelung: Konfliktlinien und Argumente	107
3.1	Abstammung und Geburtsort: "Vormodernes" gegen "liberales" Prinzip?	107
3.2	Die deutsche Debatte um Geburtsortprinzip und Optionsregelung	112
3.2.1	Juristische Aspekte	113
3.2.1.1	Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, europäischem Recht und dem Grundgesetz	113
3.2.1.2	Folgeprobleme	125
3.2.2	Umsetzung in der Verwaltungspraxis	126
3.2.3	Integrationspolitische Aspekte	131
3.3	Reformvorschläge und alternative Modelle	146
4.	Theoretischer Rahmen und Hypothesenbildung	160
4.1	Staatsangehörigkeit in soziologischen Modellen zur Eingliederung von Migranten	162
4.2	Die Wahl der Staatsangehörigkeit aus verschiedenen theoretischen Perspektiven	166
4.2.1	Rational Choice	168
4.2.2	Verhaltensökonomik	173
4.2.3	Ethnic Boundary Making	178
4.2.4	Soziale Identität	181
4.3	Zusammenfassende Hypothesenbildung	185
5.	Die empirischen Studien: Methodische Beschreibung	190
5.1	Entstehung der Daten und Nutzung im Rahmen dieser Arbeit	190
5.2	Die qualitativ-explorative Studie	192

5.3	Die quantitativ-standardisierte Studie	194
5.4	Aussagekraft der Daten und forschungsethische Aspekte	198
6.	Die empirischen Studien: Ausgewählte deskriptive Resultate	203
6.1	Zur Triangulation qualitativer und quantitativer Daten	203
6.2	Deutschland und das Herkunftsland der Eltern in der Perspektive der Optionspflichtigen	206
6.2.1	Verbundenheitsgefühl zu beiden Ländern	206
6.2.2	Selbstwahrnehmung in nationalen oder ethnischen Kategorien	210
6.2.3	Fremdwahrnehmung und Alltagserfahrungen	213
6.3	Die subjektive Bedeutung von Staatsangehörigkeit	217
6.4	Das Optionsverfahren	223
6.4.1	Wissensstand und Informationsquellen	223
6.4.2	Welche Entscheidungen werden getroffen bzw. avisiert?	230
6.4.3	Motive der Entscheidung	234
6.4.4	Dauer und Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses	244
6.4.5	Interaktion mit dem sozialen Umfeld	254
6.5	(Antizipierte) Folgen der Optionsentscheidung und Zukunftsplanung	261
7.	Weiterführende Analysen	270
7.1	Hypothesenprüfung	270
7.2	Clusteranalyse	288
7.2.1	Begründung des Verfahrens, Variablenauswahl und Datenaufbereitung	288
7.2.2	Resultate	293
7.3	Regressionsanalyse	305
7.3.1	Begründung des Verfahrens, Variablenauswahl und Datenaufbereitung	305
7.3.2	Resultate	311

8.	Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	313
8.1	Zusammenfassung	313
8.2	Relevanz der Ergebnisse für die Integrations- und Einbürgerungsforschung	317
8.3	Rück- und Ausblick: Das deutsche Staatsange- hörigkeitsrecht nach dem weitgehenden Ende der Optionspflicht	324
	Literaturverzeichnis	334
	Anhang	375
	Abkürzungsverzeichnis	389
	Tabellenverzeichnis	391
	Abbildungsverzeichnis	393

1. Einführung

1.1 Hintergrund und Fragestellungen der Arbeit

Am 1. Januar 2000 trat in Deutschland eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft, die einen Jahrzehnte andauernden politischen Streit über dieses Thema vorläufig beendete. Zur Realität des „sperrigen Einwanderungsland(es) wider Willen“ (Bade 1992: 446) gehörte auch, dass in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre bereits über sieben Millionen Menschen mit ausländischem Pass in der Bundesrepublik lebten. Der Mehrheit von ihnen, den so genannten Drittstaatsangehörigen¹, war und ist die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess weitgehend verwehrt, weil sie weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen. Das zunehmende Auseinanderfallen von Wohn- und Wahlbevölkerung wurde flankiert von einem restriktiven Staatsangehörigkeitsrecht, das – trotz ersten Reformschritten in den 1990er Jahren – die Einbürgerung von Ausländern² als Ausnahme und nicht als Regel definierte³ und im Übrigen ausschließlich auf dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) basierte. Damit blieben auch die in Deutschland geborenen Nachkommen von Zuwanderern Ausländer, zum Teil über Generationen hinweg.

- 1 Als Drittstaatsangehörige gelten alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union (EU) besitzen. Ende 2010, also nach mittlerweile mehreren Erweiterungsrounden der EU, betrug ihr Anteil an den ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland immer noch rund 64 % (BMI/BAMF 2011: 177). EU-Bürger, die sich in Deutschland niedergelassen haben, besitzen seit 1992 das Wahlrecht auf kommunaler und europäischer Ebene (Müssig/Worbs 2012: 11).
- 2 In dieser Arbeit werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit meist nur die männlichen Sprachformen verwendet. Gemeint sind stets Personen beiderlei Geschlechts. Sind ausdrücklich nur Frauen gemeint, wird dies durch die weibliche Sprachform verdeutlicht.
- 3 So war in den „Einbürgerungsrichtlinien“ des Bundesministeriums des Innern vom 15.12.1977 (Ziffern 2.2 und 2.3) explizit dargelegt, dass „die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nur in Betracht kommen [kann], wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht [...] Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland, sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen gezielt durch Einbürgerung zu vermehren.“

Der aus dieser Situation entstehende Reformdruck fand nach der Bundestagswahl 1998 mit dem Wechsel zu einer rot-grünen Bundesregierung, und heftigen politischen und öffentlichen Kontroversen besonders im Jahr 1999, sein Ventil in der Verabschiedung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Es löste das zu diesem Zeitpunkt bereits über 85 Jahre lang geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) ab. Neben der Erleichterung der Einbürgerung war ein wesentliches Element der Reform die ergänzende Einführung des Geburtsortprinzips (*ius soli*). Im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern erhielten damit erstmals die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen automatisch mit der Geburt deutsche Staatsangehörige zu werden. Sie erwerben im Regelfall über das Abstammungsprinzip auch die ausländische Staatsangehörigkeit⁴ ihrer Eltern. Da aber eine dauerhafte Mehrstaatigkeit im deutschen Recht nach wie vor im Grundsatz nicht vorgesehen ist (einer der Kernpunkte des politischen Streits), wurde als Kompromiss für die *ius soli*-Begünstigten eine Sonderregelung geschaffen, das so genannte Optionsmodell. Dies bedeutet in vereinfachter Form, dass sich die betreffenden Kinder zwischen ihren beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden müssen, sobald sie volljährig geworden sind. Hierfür wird ihnen eine fünfjährige Frist eingeräumt. Wird bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres durch die jungen Erwachsenen keine Erklärung abgegeben oder erklärt, dass die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten werden soll, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Dies geschieht auch dann, wenn die oder der Betroffene zwar Deutscher bleiben will, aber nicht rechtzeitig nachweist, dass die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben wurde oder verloren ging.

4 In dieser Arbeit wird durchgehend der Begriff „Staatsangehörigkeit“ verwendet, es sei denn, zitierte Autoren benutzen den Begriff „Staatsbürgerschaft“. Dies ist besonders in der Debatte um Mehrstaatigkeit („doppelte Staatsbürgerschaft“) häufiger der Fall. Unter Rückgriff auf Perchinig (2008) lässt sich die Begriffsverwendung wie folgt begründen: Staatsangehörigkeit bezeichnet „die gesetzlich geregelten Beziehungen zwischen einem Individuum und einem Staat in ihren innerstaatlichen und internationalen Dimensionen“, also einen formal-rechtlichen Status. Dagegen fokussiert der Begriff Staatsbürgerschaft „auf die Rechte und Pflichten, die mit diesem rechtlichen Status im jeweiligen Land verbunden sind. In der Politikwissenschaft umfasst der Ausdruck auch den Gedanken einer Verpflichtung zu einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben“ (Perchinig 2008: 53). Im Englischen kommt diese Unterscheidung in den Begriffen *nationality* und *citizenship* zum Ausdruck. Die inzwischen umfänglichen *citizenship studies* (vgl. Mackert/Müller 2007) befassen sich mit Formen der gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion verschiedener Bevölkerungsgruppen. Demgegenüber geht es in dieser Arbeit vorrangig um die Wahl des formal-rechtlichen Status und weniger um die „Ausfüllung“ dieses Status, weshalb der Begriff Staatsangehörigkeit verwendet wird.

Die gesellschafts- und integrationspolitische Brisanz der Optionsregelung wird bereits aus dieser stark verkürzten Darstellung ihres Gehalts deutlich: Menschen, die in Deutschland geboren wurden, hier aufgewachsen sind und die ihr gesamtes Leben lang deutsche Staatsangehörige waren, droht der Verlust dieses Status, sofern sie sich nicht „eindeutig“ für ihn entscheiden. Ob sie eine solche Entscheidung zu diesem Zeitpunkt ihres Lebens überhaupt treffen können oder wollen, ist dabei nicht von Belang. Wie in Kapitel 3 herausgearbeitet wird, bestanden neben dieser Problematik von Anfang an auch juristische und verfahrensbezogene Bedenken gegen das Optionsmodell. Dessen ungeachtet wird es seit dem Jahr 2008 in der Praxis angewandt, da aufgrund einer Übergangsregelung – dem § 40b StAG – auch Kinder, die zwischen 1990 und 1999 geboren wurden, ein rückwirkendes *ius soli* in Anspruch nehmen konnten. Sie unterliegen jedoch ebenfalls der Optionspflicht und seit 2008 sind dementsprechend bereits mehrere zehntausend Personen bundesweit von den deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden aufgefordert worden, sich zu entscheiden. Die Gesamtzahl der Betroffenen, die in den kommenden Jahren in das Verfahren „hineinwachsen“ werden, liegt inzwischen bei mehr als einer halben Million Menschen (vgl. Kapitel 2.4.3). Beim Inkrafttreten des StAG am 1. Januar 2000 war all dies noch weit entfernt, und viele Befürworter der Hinnahme von Mehrstaatigkeit glaubten – oder hofften zumindest –, dass das Optionsmodell nie Realität werden würde.⁵ Doch es ist anders gekommen.

Die hier vorgelegte Arbeit untersucht die Auswirkungen dieses „Realexperiments“ auf die betroffenen jungen Erwachsenen. Die empirische Basis dafür bilden zwei Studien, die von der Forschungsgruppe im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Jahren 2010 bis 2012 durchgeführt wurden. Dabei handelt es sich einerseits um eine qualitative Untersuchung (Worbs et al. 2012), in der optionspflichtige Personen mittels Leitfadeninterviews und einer Gruppendiskussion befragt wurden, und andererseits um eine quantitativ-standardisierte Untersuchung, in die Optionspflichtige als eine Teilgruppe eingingen (Weinmann et al. 2012). Die Erkenntnispotenziale dieser beiden Studien sollen im Sinne einer Daten- und Methodentriangulation⁶ kombiniert werden, um folgende Fragen zu beantworten:

5 So Barwig (1999: 350), der von einem „Durchgangsmodell für eine Reform, die in der Mehrstaatigkeit keine Bedrohung mehr sieht“, sprach. Vgl. zur damaligen Bewertung der Optionsregelung auch Kapitel 2.1.

6 Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 6.1.

(1) Wie lässt sich das Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen beschreiben, d. h. welche Entscheidungen (für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit)⁷ werden getroffen und welche Überlegungen, Emotionen und sozialen Interaktionsprozesse begleiten diese Entscheidungen?

Die beschreibende Fragestellung gewinnt ihre Berechtigung daraus, dass entsprechende Erkenntnisse bisher so gut wie nicht vorliegen (vgl. die Ausführungen zum Forschungsstand im Kapitel 1.2). Ergebnisse dazu finden sich vor allem im Kapitel 6 dieser Arbeit. Mittels zusätzlicher bivariater Zusammenhangsanalysen (Kapitel 7.1) sollen zudem Hypothesen zum Entscheidungsverhalten überprüft werden, die im Kapitel 4 auf der Basis verschiedener theoretischer Ansätze entwickelt werden.

(2) Lassen sich anhand des Entscheidungsverhaltens und weiterer, vor allem in der quantitativen Studie erhobenen Merkmale (z. B. Bildungsstand, Sprachgebrauch und Verbundenheitsgefühl mit Deutschland und/oder dem Herkunftsland der Eltern) Typen von Optionspflichtigen bilden?

Diese Fragestellung wird im Kapitel 7.2 anhand einer Clusteranalyse untersucht.

(3) Welche Faktoren beeinflussen das empirisch beobachtbare Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen?

Diese Fragestellung wird im Kapitel 7.3 anhand eines logistischen Regressionsmodells untersucht.

Zielsetzung der Arbeit ist also, zunächst eine beschreibende und typologische Analyse der zur Verfügung stehenden empirischen Daten vorzunehmen und dabei zuvor abgeleitete Hypothesen zum Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen zu überprüfen. In einem letzten Schritt soll dann ein Regressionsmodell für die Wahl der Staatsangehörigkeit durch

⁷ Im Kapitel 2.3.3 wird deutlich gemacht, dass es in bestimmten Fällen bzw. bei bestimmten Herkunftsländern der Eltern auch möglich ist, beide Staatsangehörigkeiten beizubehalten. Diese Optionspflichtigen müssen jedoch nach geltender Rechtslage das Verfahren bei den Staatsangehörigkeitsbehörden ebenfalls durchlaufen und bestimmte Verfahrensschritte einleiten. Sie sind damit für viele der in dieser Arbeit behandelten Aspekte ebenfalls von Interesse, mindestens auf deskriptiver Ebene.

Optionspflichtige entwickelt und der Einfluss verschiedener Variablen auf die Entscheidungstendenz getestet werden.

1.2 Forschungsstand zur Optionsregelung⁸

Als spezielles Gebiet des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts ist die Optionsregelung „bisher vor allem ein juristisches, politikwissenschaftliches und verwaltungspraktisches Thema. Der Mangel an einschlägigen Studien aus den Sozialwissenschaften lässt sich naheliegender Weise damit erklären, dass es bis zum Jahr 2008 noch keine Personen im optionspflichtigen Alter gab, die Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung hätten werden können“ (Worbs et al. 2012: 27). Neben den in dieser Arbeit genutzten Studien des BAMF (Weinmann et al. 2012; Worbs et al. 2012; Worbs/Scholz 2013) existiert nach Kenntnisstand der Verfasserin bislang nur noch ein weiteres empirisches Forschungsprojekt zur Optionspflicht in Deutschland, das sich mit den Betroffenen selbst beschäftigt. Dieses wurde an der Universität Göttingen als Lehrforschungsprojekt durchgeführt und fokussiert auf türkischstämmige⁹ Optionspflichtige. 268 von ihnen wurden im Sommer 2011 in sieben deutschen Städten (Augsburg, Bielefeld, Bremen, Bremerhaven, Dortmund, Düsseldorf und Hannover) quantitativ-standardisiert befragt; zusätzlich fanden acht qualitative, leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Teilnehmern der quantitativen Studie statt (Diehl/Fick 2013: 345). Wegen der besonderen Bedeutung der dabei gewonnenen Ergebnisse als praktisch einziger „Vergleichsfolie“ für die in dieser Arbeit präsentierten Resultate werden Details der Göttinger Studie nicht an dieser Stelle, sondern direkt in den Kapiteln 6 und 7 vorgestellt.

Daneben gibt es einige Untersuchungen, die sich mit den Eltern (potenzieller) Optionspflichtiger beziehungsweise mit Einstellungen erwachsener Zuwanderer zur Optionspflicht befassen. Eine Studie der Bertelsmann Stiftung kam im Jahr 2009 zu dem Ergebnis, „dass von den rund 1.600 Befragten mit Migrationshintergrund aus der Türkei, der ehemaligen

8 Bei diesem Kapitel handelt es sich um eine erweiterte und aktualisierte Fassung des entsprechenden Abschnitts aus Worbs et al. (2012: 27ff.).

9 In der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung setzt sich inzwischen mehr und mehr der Begriff „türkeistämmig“ durch, der berücksichtigt, dass Zuwanderer aus der Türkei unterschiedlichen ethnischen Gruppen angehören. Da einige für diese Arbeit zentrale Studien jedoch mit dem Begriff „türkischstämmig“ arbeiten und dieser Terminus dementsprechend auch in Zitaten auftaucht, wird er durchgehend angewandt.

Sowjetunion, dem ehemaligen Jugoslawien, Polen, Italien, Griechenland und Spanien knapp die Hälfte (47 %) der Meinung ist, die von der Optionsregelung betroffenen jungen Erwachsenen sollten sich nicht zwischen ihren Staatsangehörigkeiten entscheiden müssen. 37 % finden die Entscheidungspflicht richtig, 16 % sind unentschieden. Bei einer Betrachtung nach Herkunftsländern zeigt sich, dass Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien (64 %), Italien (57 %) und der Türkei (50 %) besonders häufig die Optionspflicht ablehnen, während die Befragten mit russischem Migrationshintergrund zu mehr als der Hälfte (53 %) die Entscheidungspflicht richtig finden (Bertelsmann Stiftung 2009: 95). Dies führen die Autoren darauf zurück, dass die russischstämmigen Zuwanderer besonders häufig deutsche Staatsbürger sind und zugleich der *ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ihre Kinder seltener vorkam, weil die Eltern häufig noch nicht die erforderliche Aufenthaltsdauer in Deutschland aufweisen. Dadurch dürfte in diesen Familien auch das Optionsmodell weniger geläufig sein“ (Worbs et al. 2012: 28).

Eine ethnographische Studie von Bucerius (2012) beschäftigt sich ebenfalls mit Einschätzungen (junger) Erwachsener zur Optionspflicht, allerdings nur am Rande und bei einer sehr speziellen Gruppe, nämlich Drogenhändlern der zweiten Migrantengeneration in Frankfurt/Main. Diese wurden im Zeitraum 2001 bis 2006 untersucht und äußerten sich tendenziell negativ über das Optionsmodell, unter anderem mit Blick auf jüngere Geschwister („*Germans on probation*“, „*not a real citizenship*“; Bucerius 2012: 77, 80).

Avitabile et al. (2010) „versuchen, anhand von Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) die Effekte der *ius soli*-Einführung in Deutschland auf die Integration derjenigen Eltern zu bestimmen, deren Kinder die Übergangsregelung des § 40b StAG in Anspruch nehmen konnten. Dabei wird eine Untersuchungsgruppe (Eltern, deren jüngstes Kind zwischen 1990 und 1999 geboren wurde und von denen mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mehr als acht Jahren in Deutschland lebte) verglichen mit einer Kontrollgruppe (jüngstes Kind vor 1990 geboren oder spätere Geburt, aber nicht ausreichende Aufenthaltszeit der Eltern), wobei jedoch keine Informationen vorliegen, ob die Eltern der Untersuchungsgruppe tatsächlich einen Einbürgerungsantrag nach § 40b StAG für ihre Kinder gestellt haben.¹⁰ Untersuchungs- und Kontrollgruppe werden dann

10 Dieses Manko ist umso schwerwiegender, weil bekannt ist, dass insgesamt nur verhältnismäßig wenige Eltern die Übergangsregelung in Anspruch genommen haben (vgl. Kapitel 2.4.2).

im Zeitverlauf – vor und nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – hinsichtlich der Variablen ‚Deutsche besuchen/von ihnen besucht werden‘ und ‚deutsch sprechen‘ sowie ‚deutsche Zeitungen lesen‘ verglichen. Bei der Untersuchungsgruppe zeigen sich positive Entwicklungen dieser Integrationsindikatoren, die bei der Kontrollgruppe nicht festzustellen sind und die auch nach Kontrolle verschiedener Variablen bestehen bleiben. Dennoch ist zweifelhaft, ob es sich dabei tatsächlich um Effekte eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Kinder dieser Eltern handelt, vor allem wegen der oben beschriebenen Einschränkung, dass eine entsprechende Antragstellung gar nicht aus den Daten ablesbar ist. Wenn diese tatsächlich erfolgt ist, sind zwar integrationsfördernde Effekte auf die Eltern durchaus plausibel,¹¹ aber in dieser Studie noch nicht in methodisch befriedigender Weise nachgewiesen“ (Worbs et al. 2012: 28f.).

Die sonstige Literatur zur Optionsregelung ist inzwischen umfangreich und lässt sich folgenden thematischen Kategorien zuordnen:

- Beiträge, die sich „mit der Entstehung der Regelung im Kontext der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999/2000 und den dahinter stehenden politischen Auseinandersetzungen“ (Worbs et al. 2012: 29) befassen. Zu nennen sind hier unter anderem: Barwig 1999; Deutscher Bundestag 1999; Renner 1999a/b; Saathoff/Taneja 1999; Voigt 2008; international vergleichend Howard 2009. Eine Bilanzierung der Reform mehr als zehn Jahre nach ihrem Wirksamwerden findet sich bei Schönwälder/Triadafilopoulos (2012).
- Die Implementation des *ius soli*-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und der späteren Optionspflicht in der Verwaltungspraxis (Bornhofen 1999; Krömer 2000; Renner 2002a/b, 2004; Göbel-Zimmermann 2003; Schmid 2005; Jungnickel 2007, 2013; Beauftragte 2010, 2012; Göbel-Zimmermann/Eichhorn 2010a; Ministerium für Justiz 2010; Lämmermann 2011; Hailbronner 2012).

11 Die Autoren führen als mögliche Mechanismen hinter solchen Effekten unter anderem an, dass die Eltern nicht „kulturell entfernt“ von den Kindern sein wollen, wenn sie diese als Deutsche aufwachsen sehen, und dass eigene Integrationsanstrengungen die späteren ökonomischen Chancen des Kindes verbessern sollen (Avitabile et al. 2010: 18f.). Die Studie von Street (2012a) zeigt hingegen einen negativen Integrationseffekt für die Eltern von *ius soli*-Kindern auf, nämlich deren verringerte Neigung, sich selbst einbürgern zu lassen. Darauf wird noch einmal im Kapitel 2.5.1 (Entwicklung der Einbürgerungszahlen in Deutschland) eingegangen.

- In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage nach der Vereinbarkeit der Optionsregelung mit Völker-, EU- und Verfassungsrecht umfassend behandelt (u.a.: Martenczuk 2000; Masing 2001; Wallrabenstein 2003, 2010; Fortmann 2005; Innenausschuss 2007, 2013; Niesler 2007; Berlit 2010; Lämmermann 2012; Zimmermann et al. 2013). Des Weiteren wird das Optionsmodell im Zusammenhang mit dem Thema der doppelten Staatsangehörigkeit allgemein (Wiedemann 2005; politikwissenschaftlich Naujoks 2008, 2009) sowie im Hinblick auf menschenrechtliche Entwicklungen (Uslucan 2012) diskutiert.
- Viele der bereits genannten und weitere Beiträge enthalten darüber hinaus integrationspolitische Argumente, die meist auf eine Eliminierung oder zumindest Modifizierung der Optionspflicht zielen. Exemplarisch angeführt seien dafür Barwig (2009), Berlit (2010), Thränhardt (2011), das erste Jahresgutachten des Sachverständigenrates der deutschen Stiftungen für Integration und Migration (SVR 2010) sowie Niesten-Dietrich (2012).
- Die international vergleichende Literatur zum Staatsangehörigkeitsrecht befasst sich ebenfalls mit dem *ius soli* und seinen Folgeerscheinungen sowie den Besonderheiten der Situation in Deutschland (Waldrauch 2006a/b; Shachar 2009; Groot 2010; Groot/Vink 2010; Hohohan 2010; Tjaden 2013a/b).
- Alternativen zur Optionsregelung, so z. B. Modelle einer im Generationsverlauf limitierten Mehrstaatigkeit oder einer „variablen“ Staatsangehörigkeit, haben unter anderem Masing (2001), Dornis (2001b/c, 2002) und Kluth (2009) vorgelegt.

Diese Literatur wird in den folgenden Kapiteln an geeigneter Stelle aufgegriffen. Der Überblick zeigt jedoch, dass die hiermit vorgelegte Untersuchung eine Lücke ausfüllt, denn die Sichtweise der Betroffenen der Optionsregelung ist bisher – aus den eingangs erwähnten Gründen – kaum thematisiert worden.

1.3 Forschungsstand zur Einbürgerung

Die Optionsregelung ist eng mit dem Thema Einbürgerung verbunden. Denn erstens ist die Optionspflicht an eine spezifische Art des Staatsangehörigkeitserwerbs durch die Nachkommen von Zuwanderern in Deutsch-

land gekoppelt. Für einen Teil der Betroffenen erfolgte dieser Erwerb formell durch eine Einbürgerung (vgl. dazu die Kapitel 2.3.2 und 2.5.1). Zweitens wird die Frage der doppelten bzw. mehrfachen Staatsangehörigkeit, aus der heraus die Optionsregelung überhaupt entstanden ist, vor allem im Hinblick auf ihre Akzeptanz bei Einbürgerungen diskutiert. Und drittens lässt sich plausiblerweise annehmen, dass bestimmte Motive und Überlegungen, die bei Einbürgerungsentscheidungen eine Rolle spielen, auch für Optionspflichtige relevant sind, wenn sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (müssen). Deshalb sollen an dieser Stelle auch ausgewählte Ergebnisse aus der deutschen und internationalen Einbürgerungsforschung referiert werden, die Anknüpfungspunkte für diese Arbeit bieten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf **empirischen** Erkenntnissen; **theoretische** Modelle, die sich auf das Einbürgerungsverhalten von Migranten beziehen und für die Optionsregelung übertragbare Elemente enthalten, werden im Kapitel 4.2 diskutiert.

Bei einer Betrachtung von empirischen Befunden bezüglich des Staatsangehörigkeitserwerbs (bzw. -wechsels) lassen sich drei Themenkomplexe unterscheiden:

(1) Die Absicht von Migranten und ihren Nachkommen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, und die Umsetzung dieser Absicht, also das tatsächliche Einbürgerungsverhalten. Dazu gehört auch die Frage nach den Motiven für den Erwerb des deutschen Passes.

In international vergleichender Perspektive werden neben individuellen Charakteristika, die eine Einbürgerungsentscheidung determinieren können, Einflüsse des Herkunftslandes (u.a.: Entwicklungsstand) und des Aufnahmelandes (u.a.: rechtliche Rahmenbedingungen für den Staatsangehörigkeitserwerb) diskutiert, so bei Vink et al. (2013). In Deutschland spielt dabei auch eine Rolle, dass das Staatsangehörigkeitsrecht zwar bundesgesetzlich geregelt ist, aber gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes von den Bundesländern vollzogen wird, was zu teilweise erheblichen regionalen Unterschieden in der Verwaltungspraxis führt. Dies betrifft sowohl die Einbürgerungs- als auch die Optionsverfahren.

(2) Der Zusammenhang des Staatsangehörigkeitserwerbs mit Integration. Diese Frage spiegelt sich im politischen Diskurs als Kontroverse darüber wider, ob Einbürgerung ein Mittel (Meilenstein) der Integration sei, also einen nachweisbar fördernden Einfluss auf Eingliederungsprozesse

habe, oder vielmehr das Ziel (Schlussstein) der Integration (vgl. dazu Reichel 2011: 93ff.). Je nach Beantwortung dieser Frage gelangt man zu unterschiedlichen Auffassungen, welche Anforderungen für eine Einbürgerung gestellt werden sollten.

(3) Einstellungen von Migranten und Mehrheitsbevölkerung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, den dabei anzuwendenden Kriterien und der integrationspolitischen Bedeutung von Einbürgerung. Mit Blick auf die Optionsregelung interessieren dabei besonders Einstellungen zur Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit.

(1) Die Absicht zur Einbürgerung und deren Umsetzung

Die vorhandenen Erkenntnisse zu diesem Themenkomplex werden ausführlich bei Weinmann et al. (2012: 31ff.) behandelt und sollen deshalb an dieser Stelle nicht im Detail – unter Bezugnahme auf einzelne Untersuchungen¹² – dargestellt werden. Auch die BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 selbst, die Weinmann et al. präsentieren, bietet einschlägige Resultate. Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse hervorheben, die sich in verschiedenen Untersuchungen finden und auch im Kontext der Optionsregelung als relevant erscheinen:

- Drittstaatsangehörige in Deutschland – im Falle der vorliegenden Untersuchungen zumeist: Bürger der Türkei und der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien – neigen deutlich stärker zur Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit als EU-Bürger und allgemein Angehörige anderer hoch entwickelter Staaten (so z. B.: Venema/Grimm 2002; Kahanec/Tosun 2007; Söhn 2008; Worbs 2008; Babka von Gos-tomski 2010a/b; Weinmann et al. 2012). Dies lässt sich auch aus der amtlichen Statistik hinsichtlich der realisierten Einbürgerungen ab-

12 Im Vordergrund bei Weinmann et al. stehen quantitative Studien, die etwa ab dem Jahr 2000 durchgeführt wurden. Überblicke zu früheren Forschungsarbeiten der 1980er und 1990er Jahre, auch solchen qualitativer Natur, finden sich bei Prümm (2004: 23ff.) und Wunderlich (2005: 28ff.). Zum administrativen Verfahren der Einbürgerung und den regionalen Unterschieden in Deutschland vgl. Bultmann (1999, 2002), Dornis (2001a), Thränhardt (2008) und Farahat (2013), zur Beurteilung des Einbürgerungsverfahrens durch bereits eingebürgerte oder noch im Verfahren befindliche Personen Weinmann et al. (2012: 185ff.). Eine Studie des baden-württembergischen Integrationsministeriums (Ministerium für Integration 2013a) bietet eine Perspektive auf die Einbürgerungsverfahren in diesem Bundesland, sowohl aus der Sicht von Eingebürgerten als auch aus Behördensicht.

lesen (vgl. Kapitel 2.5.1), wemgleich in den Jahren 2010 bis 2012 ein Anstieg der Einbürgerungszahlen beispielsweise aus Griechenland und Italien zu beobachten war.¹³ Erklärt wird diese grundsätzliche Diskrepanz mit der unterschiedlichen Attraktivität der Einbürgerung: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erbringt für EU-Bürger kaum noch eine Verbesserung ihres Status, der dem von Deutschen weitestgehend angeglichen ist. Drittstaatsangehörige können demgegenüber mehr Gewinne durch eine Einbürgerung realisieren, beispielsweise hinsichtlich dauerhafter Aufenthaltssicherheit¹⁴ sowie beruflichen und politischen Partizipationsmöglichkeiten in Deutschland.

- Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit ist vor allem für jüngere, in Deutschland geborene und höher gebildete Personen attraktiv. Als Motive werden einerseits – besonders von Drittstaatsangehörigen – solche „pragmatischer“ Natur genannt, wie die rechtliche Gleichstellung mit Deutschen, die Vorteile des Status als EU-Bürger oder bürokratische und Reiseerleichterungen, die mit der deutschen Staatsangehörigkeit einhergehen.¹⁵ Aber auch identifikative Elemente (Geburt und/oder Verwurzelung in Deutschland, sein Leben hier verbringen, Identität als Deutscher, dauerhafte Bleibeabsicht) und eine fortschrittene kulturelle und soziale Integration (Gebrauch der deutschen Sprache, deutscher Freundeskreis) scheinen einen verstärkenden Einfluss auf die Einbürgerungseignung auszuüben (vgl. u.a. Diehl 2005; Diehl/Blohm 2008; Bertelsmann Stiftung 2009; Babka von Gostomski

13 Vgl. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/08/PD13_281_12511.html (27.03.2014). Bürger aus den übrigen 26 EU-Staaten machten im Jahr 2012 jedoch trotz des absoluten Anstiegs immer noch weniger als ein Fünftel aller Einbürgerungsfälle in Deutschland aus.

14 In der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 hat sich u.a. gezeigt, dass nicht eingebürgerte Personen aus Afghanistan, Iran und Irak die vergleichsweise stärkste Einbürgerungsabsicht hegen (Weinmann et al. 2012: 193). Dies hängt wahrscheinlich mit einem Fluchtmigrationshintergrund zusammen, da viele dieser Personen auch nicht in Deutschland geboren wurden (ebd.: 96). In solchen Fällen dürfte die Aufenthaltssicherheit ein wichtiges Einbürgerungsmotiv sein. Analog dazu zeigen Vink et al. (2013: 14) anhand von Daten des European Social Survey für 16 europäische Staaten, dass Migranten der ersten Generation aus weniger entwickelten Herkunftsländern eine deutlich stärkere Einbürgerungseignung haben als solche aus hoch entwickelten Staaten.

15 Vgl. ähnlich Reichel (2011: 128), der anhand seiner in Wien und Niederösterreich durchgeführten schriftlichen Befragung von eingebürgerten oder im Einbürgerungsverfahren befindlichen Personen folgende Hauptmotive identifiziert: dauerhafte Bleibeabsicht in Österreich, rechtliche Vorteile, Erleichterungen beim Reisen, Wunsch nach rechtlicher Gleichstellung und volle Anerkennung als Mitglied der Gesellschaft.

2010a/b; Weinmann et al. 2012; Ministerium für Integration 2013a). Wie „pragmatische“ Motive auf der einen und „emotionale“ Motive auf der anderen Seite zu gewichten sind, ist nicht pauschal zu beantworten und hängt unter anderem von den Fragestellungen und Antwortvorgaben in den einzelnen Studien ab.

- Einer Einbürgerung in Deutschland entgegen steht häufig der Wunsch, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten (vgl. u.a. Bertelsmann Stiftung 2009; Babka von Gostomski 2010a/b; Will 2012; Sauer 2013).¹⁶ Dies ist zwar für EU-Bürger und in einer Reihe weiterer Ausnahmefälle möglich, was aber Einbürgerungskandidaten aus den betreffenden Herkunftsländern nicht immer bekannt zu sein scheint (Worbs 2008; Weinmann et al. 2012). Das Entlassungserfordernis spielt besonders für türkische Staatsangehörige nach wie vor eine große Rolle,¹⁷ da für sie eine Einbürgerung mehrheitlich mit der Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit verbunden ist. Daneben kann gegen eine Einbürgerung die Wahrnehmung sprechen, dadurch keine wesentliche rechtliche und soziale Statusverbesserung zu erzielen bzw. auch mit deutschem Pass nicht als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft anerkannt zu sein (hierzu u.a.: Harper 2011).

Im Hinblick auf die optionspflichtigen jungen Erwachsenen in Deutschland lassen sich aus diesen Erkenntnissen erste Vermutungen ableiten: Aufgrund ihres Alters und der Tatsache, in Deutschland geboren und aufgewachsen zu sein, lässt sich für diesen Personenkreis eine Tendenz annehmen, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden (entsprechend den sozialstrukturellen Differenzierungen bei der Einbürgerungsneigung). Besonders stark dürfte diese Tendenz bei Optionspflichtigen mit türkischer oder einer sonstigen Drittstaatsangehörigkeit ausfallen, sofern letztere nicht die Möglichkeit haben, ebenso wie EU-Bürger mit

16 Die besondere Bedeutung dieses Motivs in Deutschland zeigt sich auch im Rahmen der internationalen Untersuchung *Immigrant Citizens Survey* (ICS). In keinem der übrigen sechs untersuchten Länder (Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, Portugal, Spanien) gab es einen so hohen Prozentsatz von Drittstaatsangehörigen der ersten Zuwanderergeneration, der als Grund für den Nicht-Erwerb der jeweiligen Staatsangehörigkeit angab, die bisherige Staatsangehörigkeit nicht behalten zu können (Huddleston/Tjaden 2012: 76).

17 Vgl. dazu bereits Goldberg/Sen (1999), aktuell Sauer (2013). Die Bedeutung dieser Migrantengruppe ergibt sich daraus, dass sie seit langem die mit Abstand größte Gruppe von Eingebürgerten in Deutschland stellt (vgl. Kapitel 2.5.1) und auch die meisten derzeit Optionspflichtigen einen türkischen Hintergrund haben (vgl. Kapitel 2.4.2).

guten Erfolgsaussichten die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten zu beantragen.¹⁸ Schließlich könnte aber ein wichtiges Motiv gegen eine Einbürgerung, nämlich der Wunsch, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, wiederum besonders bei Optionspflichtigen mit türkischem Hintergrund ein Hemmschuh der Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit sein. Im Kapitel 4.3 werden diese Überlegungen im Zusammenhang mit theoretisch abgeleiteten Hypothesen zum Entscheidungsverhalten wieder aufgegriffen. Das Gleiche gilt für die Erkenntnisse zu den beiden folgenden Themenkomplexen.

(2) Der Zusammenhang von Einbürgerung und Integration

Ein inzwischen abgesicherter Befund auch der internationalen Einbürgerungsforschung¹⁹ ist, dass Migranten, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes angenommen haben, besser integriert sind als Personen (der gleichen Herkunftsgruppe), die dies nicht getan haben. Dieses Resultat bezieht sich häufig auf die gut messbaren strukturellen Integrationsindikatoren wie Bildungsbeteiligung und -erfolg, Arbeitsmarktpartizipation, Einkommen und Armutsrisiko sowie die Wohnverhältnisse. Entsprechende Analysen für Deutschland wurden beispielsweise auf Grundlage des Integrationssurveys des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (Haug 2005), der Beschäftigtenstichprobe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB (Steinhardt 2008, 2012), vor allem aber auf Basis des Mikrozensus vorgenommen. Dieser bietet seit 2005 mit der Einführung des Konzepts „Personen mit Migrationshintergrund“ entsprechende Analysemöglichkeiten (siehe dazu Seifert 2006, 2007, 2011; Schäfer/Brückner 2008; Seibert 2008; Gresch/Kristen 2011; auf Basis des österreichischen Mikrozensus Reichel 2011). Eine regionale Studie in Baden-Württemberg (Ministerium für Integration 2013a: 19) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis eines hohen schulischen und beruflichen Qualifikationsniveaus der rund 1.000 befragten Eingebürgerten in diesem Bundesland.

18 Beispielsweise wenn es sich um einen Drittstaat handelt, bei dem die Entlassung aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist. Vgl. Kapitel 2.3 zu den rechtlichen Bestimmungen des Optionsmodells im Detail.

19 Siehe z. B. die Arbeiten von Fougère/Safi (2008) für Frankreich und Mazzolari (2007) für die USA, die jeweils positive Arbeitsmarkteffekte der Einbürgerung bzw. der Ermöglichung doppelter Staatsangehörigkeit durch die Herkunftsländer von Migranten (im Falle der USA: mittel- und südamerikanische Staaten) belegen. Evidenz für die Schweiz findet sich bei Steinhardt (2011) und Liebig et al. (2012), eine zusammenfassende Betrachtung der OECD-Länder mit Überlegungen, welche Mechanismen hinter dem positiven Zusammenhang zwischen Einbürgerung und Arbeitsmarkterfolg stehen könnten, bei Liebig (2011).

Haug (2005), Ersanilli/Koopmans (2010)²⁰ sowie Noll/Weick (2011)²¹ zeigen darüber hinaus, dass auch die soziale, kulturelle und identifikative Integration von Eingebürgerten in Deutschland weiter fortgeschritten ist als die von vergleichbaren nicht eingebürgerten Personen. Eine Ende 2010/Anfang 2011 durchgeführte Umfrage bestätigt dieses Ergebnis im Hinblick auf türkischstämmige Eingebürgerte: Sie verfügen im Vergleich zu Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu größeren Anteilen über einen höheren beruflichen Ausbildungsabschluss, höhere Einkommen, bessere deutsche Sprachkenntnisse, eine geringere Rückkehrneigung, eine größere Heimatverbundenheit zu Deutschland, ein größeres Interesse an Deutschland, deutscher Politik und deutschen Mitbürgern und häufigere Kontakte zu Deutschen (Liljeberg Research 2011). Die BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 kommt nicht nur für türkischstämmige Migranten, sondern generell für Eingebürgerte im Vergleich zu Nicht-Eingebürgerten zum gleichen Ergebnis einer besseren Integrationsbilanz (Weinmann et al. 2012: 5). Auf die verzerrenden Effekte, die sich aus diesen Befunden hinsichtlich der Forschung und Berichterstattung über Integrationsprozesse ergeben, haben bereits vor längerem Salentin/Wilkening (2003) sowie Galonska et al. (2004) aufmerksam gemacht: Wird in empirischen Analysen nur nach der Staatsangehörigkeit differenziert, „verschwinden“ die besser integrierten Eingebürgerten in der Kategorie der Deutschen, was für die in der Kategorie der „Ausländer“ verbleibenden Personen zu negativeren Ergebnissen führt.

Nicht befriedigend geklärt ist hingegen bisher die Frage, in welcher Richtung die Kausalität zwischen Einbürgerung und Integration verläuft: Führt eine bereits fortgeschrittene Integration zur Einbürgerungsentscheidung oder befördert die Einbürgerung ihrerseits den Integrationsprozess? Wenn ja, über welche konkreten Mechanismen geschieht dies? Treten möglicherweise beide Effekte auf? Das Problem bei der wissenschaftlichen Beantwortung dieser Fragen liegt vor allem darin, dass häufig keine Längsschnittdaten vorhanden sind, die es erlauben würden, die Charakteristika einer hinreichenden Zahl von Personen im Zeitverlauf (vor und nach der Einbürgerung) zu beobachten. Zudem ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen eines Staates bezüglich der Einbürgerungsvoraussetzungen selbst einen Einfluss ausüben: Wird „die Latte

20 Auf Basis einer eigenen, standardisierten Telefonumfrage unter türkischstämmigen Migranten in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich.

21 Auf Basis des Mikrozensus und des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

hoch gelegt“, beispielsweise durch das Erfordernis von Sprachkenntnissen und einer selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts, so ergibt sich daraus automatisch ein Selektionseffekt, der bewirkt, dass nur Personen eingebürgert werden, die bereits relativ gut integriert sind.²² Daraus folgt dann wiederum, dass diese Personen nach der Einbürgerung keine wesentlichen „Integrationsfortschritte“ mehr machen werden, wie Reichel (2011: 177) im Hinblick auf die ökonomische Integration von Eingebürgerten in Österreich folgert.

Für Deutschland konnte Steinhardt (2008, 2011) anhand einer Panelanalyse von Daten der IAB-Beschäftigtenstichprobe im Zeitraum 1975 bis 2001 jedoch zeigen, dass vollzeitbeschäftigte Männer von einer Einbürgerung profitieren, was das Einkommensniveau angeht. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat einen nachweisbaren eigenständigen Effekt, der sich u.a. in einem rascheren Einkommenswachstum nach der Einbürgerung niederschlägt (Steinhardt 2008: 16). Dies gilt besonders für Drittstaatsangehörige bzw. solche Migrantengruppen, die Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang oder Diskriminierung ausgesetzt sind (Steinhardt 2011: 148). Eine Erweiterung des Datensatzes bis 2004 ergab erneut die beschriebenen Effekte für Männer, während für die Frauen festgestellt wurde, dass die Einkommensvorteile von eingebürgerten gegenüber nicht eingebürgerten Migrantinnen primär auf den oben beschriebenen Selektionseffekt zurückgeführt werden können. Hier ergibt sich also kein fördernder Effekt des Staatsangehörigkeitserwerbs an sich (Steinhardt 2012: 821).

Die Ergebnisse von Street (2012b) anhand des SOEP weisen in eine ähnliche Richtung: Die stärkere politische Involviertheit von Eingebürgerten in Deutschland ist demnach wesentlich auf den Selektionseffekt zurückzuführen und nicht auf die Einbürgerung selbst – zumindest bei Migranten

22 Vgl. hierzu Liebig (2011: 19) zu den implizit diskriminierenden Wirkungen von strengen Einbürgerungsvoraussetzungen auf weniger gebildete und sozioökonomisch schwächere Migranten. In Deutschland wird dies vor allem im Hinblick auf das Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts für eine Anspruchs-einbürgerung diskutiert, aber auch hinsichtlich der Sprachkenntnisse und des Einbürgerungstests. Mit Blick auf die Schweiz, wo besonders hohe Anforderungen für eine Einbürgerung bestehen (zwölf Jahre Aufenthaltszeit und ein dreistufiges Verfahren auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene), kommen Liebig et al. (2012: 69f.) zu der klaren Forderung nach einer Revision dieser Voraussetzungen, da dies nach ihren Ergebnissen die Arbeitsmarktintegration fördern würde.

der ersten Generation. Das bedeutet, sie haben schon vor der Einbürgerung ein höheres Engagement aufgewiesen als nicht eingebürgerte Migranten. Für die zweite, in Deutschland geborene Generation zeigt sich jedoch auch ein eigenständiger Effekt der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit auf das politische Engagement.²³

Ersanilli/Koopmans (2010) haben zwar keine Längsschnittdaten zur Verfügung, heben aber auf das bereits genannte Argument der unterschiedlichen nationalen Einbürgerungsvoraussetzungen ab, indem sie die soziokulturelle Integration von türkischstämmigen Migranten mit und ohne Staatsangehörigkeitserwerb in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich miteinander vergleichen. Dabei zeigt sich, dass eingebürgerte Personen in Deutschland und Frankreich – die beide ein gewisses Maß an „kultureller Assimilation“ verlangen – höhere Niveaus bezüglich der Sprachkenntnisse und der Identifikation mit dem Aufnahmeland erreichen als dies in den Niederlanden der Fall ist. Dort wiederum, „*in the country with the easiest access to naturalisation*“, findet sich die geringste Evidenz für die These, dass Einbürgerung einen positiven Effekt auf die soziokulturelle Integration habe (Ersanilli/Koopmans 2010: 787f.). Die Autoren weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dieses Resultat nicht – im Umkehrschluss – dahingehend zu verstehen sei, dass hohe Einbürgerungshürden am besten die Integration förderten. Vielmehr sei der französische „Mix“ aus relativ kurzer geforderter Aufenthaltsdauer, starken *ius soli*-Elementen und einem gewissen Maß an sprachlichen und kulturellen Integrationsanforderungen am besten geeignet, die soziokulturelle Integration von Migranten zu unterstützen. Dieses nationale Modell inkludiert im Übrigen auch eine uneingeschränkte Toleranz doppelter Staatsangehörigkeit, während in Deutschland diesbezüglich die strengsten Regeln herrschen – allerdings ohne erkennbar positiven Effekt auf die Integration (Ersanilli/Koopmans 2010: 789).

Abseits einer ländervergleichenden Perspektive haben sich in Deutschland Diehl (2005), Wunderlich (2005) und Maehler (2012) mit dem Zusammenhang von Einbürgerung und Integration auseinander gesetzt. Der disziplinäre Zugang (Soziologie bzw. Psychologie) und die Datengrundlage

23 Das politische Engagement misst der Autor anhand zweier Fragen des SOEP nach dem allgemeinen politischen Interesse und der Parteineigung. Unbefriedigend für die Nachvollziehbarkeit der Analyse sind allerdings fehlende Angaben zu den Fallzahlen sowie den genauen Analysezeiträumen.

(standardisierte Befragungen bzw. qualitative Interviews mit bereits eingebürgerten Personen) sind dabei unterschiedlich, die Resultate jedoch ähnlich. So kommt Wunderlich in ihrer qualitativen Studie, die im Raum Bamberg durchgeführt wurde, zu der Schlussfolgerung, „dass im Verhältnis Einbürgerung und Integration mechanistische Vorstellungen eines ‚vorher-nachher‘ nicht angebracht sind [...] Eher scheint es so zu sein, dass Prozesse sozialer, kultureller und identifikativer Integration relativ unabhängig vom Ereignis ‚Einbürgerung‘ verlaufen, bzw. dass solche Prozesse oft schon vor der Einbürgerung stattgefunden haben und die Motivbildung beeinflussen, aber keine Wirkungen sind“ (Wunderlich 2005: 183). Dennoch wurden in dieser Studie im Einzelfall auch positive Effekte der Einbürgerung festgestellt, beispielsweise durch die Verstärkung von Zugehörigkeitsgefühlen oder dadurch, dass die befragten Personen nun Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung oder der politischen Partizipation in Deutschland wahrnahmen. Diehl (2005: 332) kommt anhand der quantitativen Daten des Integrations surveys des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung ebenfalls zu dem Ergebnis, dass diejenigen jungen Erwachsenen mit türkischem und italienischem Hintergrund besonders einbürgerungswillig seien, „deren strukturelle, kulturelle und identifikative Eingliederung schon fortgeschritten ist.“ Mithin sei die Einbürgerung als Abschluss des Integrationsprozesses „weitgehend Realität“ (ebd.).

Maehler (2012) beschäftigt sich mit der psychologischen Bedeutung der Einbürgerung für Migranten in Deutschland. Sie untersucht anhand zweier quantitativer Erhebungen unter Eingebürgerten und Nicht-Eingebürgerten in quer- und längsschnittlicher Perspektive, welchen Einfluss der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf die Integration von Migranten hat und welche Zusammenhänge zwischen der Einbürgerung und der Akkulturationsorientierung sowie den Identitätsmustern der untersuchten Personen bestehen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in querschnittlicher Betrachtung Eingebürgerte in der deutschen Gesellschaft stärker akkulturiert sind und sich auch stärker mit Deutschland identifizieren als nicht eingebürgerte Migranten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Akkulturationsorientierungen und Identitätsmuster eher zur Einbürgerung führen und nicht als Folge dieser zu sehen sind (Maehler 2012: 273). Bereits länger eingebürgerte Personen zeigen kein höheres Ausmaß an kultureller und identifikativer Eingliederung im Vergleich zu Personen, die erst seit einem Jahr eingebürgert sind. In langfristiger Perspektive kann es sogar zu einer Abnahme der Identifikation mit Deutschland bei eingebürgerten Migranten kommen, was die Autorin auf das

Fehlen eines historisch unbelasteten, positiv besetzten Nationsbilds zurückführt und als „Stolzproblematik“ bezeichnet (Maehler 2012: 256f.). Es lassen sich jedoch teilweise Auswirkungen der Einbürgerung auf die strukturelle Integration zeigen, und es besteht ein Zusammenhang zwischen der psychologischen Motivation zur Einbürgerung und den wahrgenommenen Folgen (Maehler 2012: 266).

Zudem verweist die Autorin auf ein im Kontext der Debatte um Mehrstaatigkeit wichtiges Ergebnis ihrer Untersuchung: Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit identifizieren sich nicht weniger mit Deutschland als Nicht-Doppelstaater, aber zusätzlich auch stark mit ihrer Herkunftskultur. Mehrstaatigkeit stelle also „kein Hindernis für die Identifikation mit Deutschland dar“ (Maehler 2012: 253). Zusammen mit dem Befund, dass die Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit viele Migranten davon abhalte, sich einbürgern zu lassen, spricht dieses Ergebnis nach Auffassung der Autorin für eine gesetzliche Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft und gegen das Optionsmodell.

Zusammenfassend legen die in diesem Abschnitt vorgestellten empirischen Studien nahe, dass in Deutschland – wahrscheinlich aufgrund der relativ restriktiven Voraussetzungen beim Erwerb der Staatsangehörigkeit²⁴ – Integrationsprozesse eher vor der Einbürgerung ablaufen und diese selbst nur noch eine begrenzte Wirkung als „Integrationsmotor“ entfaltet. Diese Wirkung scheint sich vor allem in einer verbesserten strukturellen Positionierung und Teilhabe von Eingebürgerten zu zeigen, weniger in den „weichen“ Integrationsdimensionen, also etwa in einer Veränderung der sozialen Verkehrskreise. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass (ethnische) Diskriminierung auch nach einem Wechsel der Staatsangehörigkeit fort dauern kann (Reichel 2011: 177) und sich eingebürgerte Personen z.T. weiterhin nicht als gleichberechtigt anerkannt fühlen (Wunderlich 2005: 169f.). Dieses Muster wäre auch bei Optionspflichtigen denkbar, wenn sie eine Entscheidung gegen die deutsche Staatsangehörigkeit erfahrungsgeleitet damit begründen, dass ihnen diese keine „wirkliche“ Gleichstellung verschaffe.

24 Dieses Argument findet sich auch in der Studie von Street (2012b: 1). Der Autor relativiert sein Ergebnis, dass Einbürgerung das politische Engagement von Migranten der ersten Generation nicht nennenswert steigere, selbst mit dem Hinweis, dass *„the German case may provide a conservative estimate of the effects of naturalization. This is because the country has very restrictive citizenship laws, making selection especially important.“*

Als ein weiteres Ergebnis der in diesem Abschnitt vorgestellten Forschung sei noch einmal hervorgehoben, dass die empirische Evidenz gegen eine „schädliche“ Wirkung der doppelten Staatsangehörigkeit auf die (identifikative) Integration von Migranten spricht, die diesen Status innehaben (Ersanilli/Koopmans 2010; Maehler 2012). Wie im Kapitel 3.2.3 gezeigt wird, spielt die Annahme einer solchen Wirkung jedoch eine wichtige Rolle im Diskurs über die doppelte Staatsangehörigkeit und damit auch über die Optionspflicht. Denn die hiervon betroffenen jungen Erwachsenen sollen sich gerade aufgrund dieser „Schädlichkeits“-Annahme für nur eine Staatsangehörigkeit entscheiden.

(3) Einstellungen von Migranten und Mehrheitsbevölkerung zu Einbürgerung und doppelter Staatsangehörigkeit

Eine erste Fragestellung innerhalb dieses dritten Themenkomplexes ist, als wie wichtig Einbürgerung bzw. die Einbürgerungspolitik für die Integration von Migranten erachtet wird. Diesbezügliche Analysen für Deutschland hat der Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration im Rahmen seiner beiden Jahresgutachten 2010 und 2012 vorgelegt (SVR 2010, 2012). Im Rahmen des „Integrationsbarometers“, einer eigens für die Jahresgutachten durchgeführten quantitativ-standardisierten Befragung, wurden die interviewten Personen – Einheimische und Migranten – auch gebeten, die Wichtigkeit von Einbürgerungserleichterungen als politischer Maßnahme einzuschätzen. Solche Erleichterungen wurden 2009 zwar von einer Mehrheit in beiden Gruppen (58 % bei Personen ohne Migrationshintergrund, 68 % bei Personen mit Migrationshintergrund) als eher oder sehr wichtig angesehen, in Relation zu anderen politischen Maßnahmen (z. B. Senkung der Arbeitslosigkeit, Sprachkurse anbieten) spielte dies jedoch eindeutig eine nachgeordnete Rolle. Ein knappes Drittel der Befragten ohne Migrationshintergrund (30 %) und ein knappes Viertel der Zuwanderer (22 %) betrachtete Einbürgerung sogar als „eher nicht wichtig“ oder „gar nicht wichtig“ (SVR 2010: 36f.). Im der Befragung des Jahres 2011 hat sich dieses Ergebnis tendenziell erneut gezeigt (SVR 2012: 48f.). Auch eine Umfrage der Bertelsmann Stiftung zur „Willkommenskultur“ in Deutschland ergab im Jahr 2012, dass Maßnahmen im Bereich Einbürgerung von den rund 1.000 bevölkerungsrepräsentativ untersuchten Personen als eher weniger bedeutsam eingestuft wurden, wenn es darum geht, Einwanderern attraktive Lebensbedingungen in Deutschland zu bieten. Jüngere Befragte sahen solche Maßnahmen jedoch stärker als wichtig an als ältere (Bertelsmann Stiftung 2012: 15f.).

In international vergleichender Perspektive kommt ein qualitativ angelegtes „Eurobarometer“ (Eurostat 2011) zu einem ähnlichen Resultat. In diesem Rahmen wurden mittels Gruppendiskussionen und Tiefeninterviews auch Einstellungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit von EU-Staaten durch Ausländer erfragt, sowohl bei Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung als auch bei Migranten der ersten und zweiten Generation (Drittstaatsangehörige). Angehörige aller Gruppen sahen die Einbürgerung als nicht zentral („not critical“) für die Integration an, ähnlich wie in den SVR-Gutachten. In Deutschland betrachteten die Vertreter des general public den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorrangig als Endpunkt bzw. Resultat erfolgreicher Integration, ebenso wie in den meisten anderen Ländern (Eurostat 2011: 95). Als wichtigste Bedingungsfaktoren für die Einbürgerung (die allerdings wohl durch die Diskussionsleitung vorgegeben waren) wurden von den Teilnehmern der Studie ein legaler Aufenthalt von mindestens fünf Jahren, Sprachkenntnisse in der Landessprache sowie ein Bekenntnis angesehen, die jeweiligen nationalen Werte und Gesetze zu respektieren. Hinsichtlich des letzten Punktes herrschte allerdings bei allen Untersuchungsgruppen etwas Konfusion, wie dieses „Bekenntnis“ genau zu verstehen und umzusetzen sei (Eurostat 2011: 97 und 99).

Die Ergebnisse der Eurostat-Studie zu den Kriterien, die einbürgerungswillige Ausländer erfüllen sollten, leiten zum nächsten Forschungsschwerpunkt über. In Deutschland bietet sich für entsprechende Analysen der ALLBUS (Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften) an, der 1996 und 2006 einen Schwerpunkt auf die Einstellungen gegenüber Migranten legte. In diesem Rahmen wurde auch direkt danach gefragt, wie wichtig bestimmte Voraussetzungen für eine Einbürgerung seien. Durch die Replikation dieser Frage im Jahr 2006 lassen sich zudem Veränderungen im Zeitverlauf und Unterschiede zwischen Befragten in Ost- und Westdeutschland analysieren. Entsprechende Veröffentlichungen haben Worbs (2009) und mit erweitertem Fokus Diehl/Tucci (2010, 2011) vorgelegt. Einen internationalen Vergleich zu diesen Fragestellungen bietet die seit 2008 jährlich vom German Marshall Fund (GMF) im Verbund mit mehreren Partnerorganisationen durchgeführte Umfrage „*Transatlantic Trends: Immigration*“ (The German Marshall Fund 2011). Dabei werden jeweils rund 1.000 Personen ab 18 Jahren in den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich unter anderem dazu befragt, was die wichtigste bzw. die am wenigsten wichtige Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes sei.

Das zentrale und übereinstimmende Ergebnis der deutschen Analysen auf Basis des ALLBUS ist, dass sich zwischen 1996 und 2006 eine Verschiebung weg von „abstammungsbezogenen“ Kriterien (die/der Einbürgerungswillige sollte in Deutschland geboren sein/deutscher Abstammung sein) hin zu „verhaltensbezogenen“ Kriterien (insbesondere: die deutsche Sprache beherrschen/sich an den deutschen Lebensstil anpassen) ergeben hat. Dies bedeutet, letztere werden nun von einer deutlich größeren Gruppe der Befragten als wichtig angesehen, während erstere an Bedeutung verloren haben. Dies gilt für Ost- wie für Westdeutschland und sowohl für Befragte, die seit ihrer Geburt deutsche Staatsangehörige sind, als auch für Ausländer und eingebürgerte Deutsche. Einen klaren Unterschied zwischen den genannten Bevölkerungsgruppen gibt es dagegen beim Thema doppelte Staatsangehörigkeit: Eingebürgerte und Ausländer stehen dieser Möglichkeit zu beiden Untersuchungszeitpunkten deutlich positiver gegenüber als gebürtige Deutsche (Worbs 2009: 13). Allerdings hat sich bei diesem Thema möglicherweise in den letzten Jahren das Meinungsbild gewandelt: Eine entsprechende Frage des FORSA-Instituts im Frühsommer 2013 im Auftrag des baden-württembergischen Integrationsministeriums ergab, dass nunmehr auch Deutsche ohne Migrationshintergrund mit knapper Mehrheit (51 %) der Aussage zustimmen, dass es bei einer Einbürgerung in Deutschland grundsätzlich erlaubt sein sollte, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Dies galt mit Ausnahme der CSU auch für die Anhänger sämtlicher im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Befragte mit Migrationshintergrund stehen dieser Möglichkeit aber mit 66 % Zustimmung nach wie vor wesentlich aufgeschlossener gegenüber als der Durchschnitt der nicht zugewanderten Bevölkerung.²⁵ Eine solche Differenz zwischen den Bevölkerungsgruppen zeigte sich auch 2012 in der bereits zitierten Umfrage für die Bertelsmann Stiftung zur „Willkommenskultur“ in Deutschland. Hier befürworteten 52 % der Befragten mit, aber nur 39 % der Befragten ohne Migrationshintergrund die Ermöglichung der doppelten Staatsangehörigkeit (Bertelsmann Stiftung 2012: 16).

Die internationale Untersuchung *Transatlantic Trends* zeigt korrespondierend zu den ALLBUS-Resultaten, dass die Befragten in Deutschland besonders großen Wert auf Kenntnisse der Landessprache bei Einbürgerungsbewerbern legen. 44 % erachteten dies in der Befragung 2011 als

25 Siehe <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/1584468/?LISTPA GE=1584084> (27.03.2014).

wichtigstes Kriterium, während in allen anderen untersuchten Ländern der Respekt vor den nationalen Gesetzen und politischen Institutionen die meiste Zustimmung als Einbürgerungskriterium erhielt (The German Marshall Fund 2011: 22). In Deutschland lag diese Anforderung auf dem zweiten Rang. Als am wenigsten wichtig wurde in allen untersuchten Ländern von den Befragten ein langjähriger Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers im Inland eingeschätzt.

Diehl/Tucci verbinden ihre Analysen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen zusätzlich mit solchen zur Fremdenfeindlichkeit (ebenfalls anhand des ALLBUS und zusätzlich des SOEP) und kommen zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Deutschen mit stark ausgeprägten fremdenfeindlichen Einstellungen im Beobachtungszeitraum insgesamt gesunken ist. Jedoch gibt es im Ausmaß dieser Einstellungen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Befürwortern „ethnischer“ und „zivil-kultureller“ Einbürgerungskriterien im ALLBUS (Diehl/Tucci 2011: 3). Daraus folgt, dass es für die dargestellte Bedeutungsverschiebung zwischen den Kriterien – von der Abstammung hin zu Verhaltensmerkmalen – unterschiedliche Erklärungsansätze gibt:

- Eine positive Interpretation wäre, dass diese Verschiebung Öffnungen im Nationsverständnis der Deutschen widerspiegelt, d. h. weg von der „Abstammungsnation“ und hin zu gemeinsam geteilten Werten. Dazu könnte nicht zuletzt die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 mit der Einführung von *ius soli*-Elementen beigetragen haben.
- Die Forderung nach mehr „Anpassungsleistung“ von Migranten spiegelt aber auch den politischen Diskurs der letzten Dekade wider (z. B. Betonung der Bedeutung des Spracherwerbs durch Migranten, Einführung von Integrationskursen, „Fordern und Fördern“).
- Eher negativ gefärbt ist dagegen die Interpretation, dass kulturelle Unterschiede bzw. kulturelle Pluralisierung durch Zuwanderung von der Mehrheitsbevölkerung inzwischen stärker wahrgenommen werden (beispielsweise im Diskurs über Muslime). Die gestiegene Unterstützung des Kriteriums „Lebensstilanpassung“ für eine Einbürgerung könnte insofern ein Ausdruck sein, dass diese Pluralisierung als bedrohlich angesehen wird. Ihre Ablehnung wäre dann als „eine neue und möglicherweise sozial akzeptablere Erscheinungsform ethnischer Ausgrenzung“ (Diehl/Tucci 2011: 7) zu sehen.

Zusammenfassend lassen sich damit drei wesentliche Trends in den Einstellungen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund Deutschlands zur Einbürgerung festhalten:

Erstens, die Thematik hat – nach den hitzigen Debatten im Zuge der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zur Jahrtausendwende – eine Beruhigung erfahren und wird nicht (mehr) als zentraler Bereich bei der Integration von Migranten angesehen. Spiegelbildlich dazu scheint das Interesse von Migranten am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in der letzten Dekade „erlahmt“ zu sein bzw. sich auf relativ niedrigem Niveau zu stabilisieren. Dies zeigen sowohl die amtliche Statistik (vgl. Kapitel 2.5.1) als auch empirische Forschung (Sauer 2011: 104; Will 2012: 20). Im internationalen Vergleich weist Deutschland dementsprechend eine vergleichsweise geringe Einbürgerungsrate auf (Thränhardt 2008: 10; Reichel 2012: 8). Man kann diese Befunde auch so interpretieren, dass es sich beim Thema Einbürgerung vorwiegend um eine „Elitendebatte“ handelt, deren Intensität darüber hinwegtäuscht, dass sie in der breiten Bevölkerung wenig Widerhall findet.²⁶ Wenn dem so ist, wäre auch beim Thema Optionspflicht zu erwarten, dass es nur in geringem Ausmaß zu (kollektiver) Mobilisierung der Betroffenen und ihrer Familien kommt und vorwiegend individuell geprägte Entscheidungen getroffen werden. Auch die übrige Bevölkerung würde nicht mehr allzu stark auf entsprechende Debatten zum Staatsangehörigkeitsrecht, etwa im Zuge des Bundestagswahlkampfes 2013, reagieren.

Zweitens hat sich bezüglich der Kriterien, die aus Sicht der Mehrheitsbevölkerung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gelten sollten, eine Bedeutungsverschiebung ergeben: Bedeutend kleiner ist die Zahl der Menschen geworden, die dafür primär die Abstammung oder die ethnische Zugehörigkeit als wichtig erachten, größer dafür die Zahl derjenigen, die ein bestimmtes Verhalten bzw. eine Anpassung von Einbürgerungskandidaten an die Lebensverhältnisse in Deutschland fordern. Dies betrifft insbesondere die Beherrschung der deutschen Sprache. Über die Auswirkungen dieses Trends im Hinblick auf das Geburtsortprinzip und das Optionsmodell kann allerdings nur spekuliert werden. Eine Abkehr vom Kriterium der Abstammung in der öffentlichen Meinung sollte die *ius soli*-Elemente im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht stützen; ande-

26 In dieser Weise kommentiert auch der SVR (2012: 50) das aus seiner Sicht „irritierende“ Ergebnis der geringen Relevanz von Einbürgerungspolitik für die im Rahmen der beiden Integrationsbarometer 2010 und 2012 befragten Personen.

rerseits erfolgt aber später keine „Verhaltenskontrolle“, wenn sich Optionspflichtige für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Diese ungeprüfte „Integrationsprognose“ spielt dementsprechend auch in der Debatte um das Optionsmodell eine wichtige Rolle (vgl. Kapitel 3.2.3 sowie Kapitel 8.3 zu dem Entwurf einer gesetzlichen Neuregelung, der bei Abschluss dieser Arbeit seitens der Bundesregierung vorlag).

Drittens scheint die doppelte Staatsangehörigkeit noch in den 1990er Jahren und einige Zeit nach der Jahrtausendwende überwiegend auf Ablehnung in der Mehrheitsbevölkerung gestoßen zu sein, während ihr Menschen mit Migrationshintergrund eher positiv gegenüberstanden und -stehen. Ein aktuelles, allerdings noch nicht durch weitere Untersuchungen bestätigtes Umfrageresultat von 2013 deutet hier auf Verschiebungen in Richtung einer größeren Offenheit hin. Dies ist möglicherweise durch faktische Entwicklungen bedingt, die zunehmend wahrgenommen werden, vor allem die steigende Zahl von Doppelstaatern in Deutschland und die Tatsache, dass bei Einbürgerungen inzwischen in rund der Hälfte der Fälle die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten wird (vgl. Kapitel 2.5.2). Ein solcher Wandel auf der Einstellungsebene bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund, wenn er sich denn bestätigen sollte, wäre auch im politischen Diskurs um die Optionspflicht von Bedeutung, da er die Position der Befürworter der Regelung schwächen würde (vgl. Kapitel 3.2.3).

1.4 Aufbau der Arbeit

Das anschließende Kapitel 2 ist einer Darstellung der verschiedenen „faktischen“ Aspekte der Optionsregelung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gewidmet. Sie beginnt mit der Entstehungsgeschichte der Regelung (Kapitel 2.1) und den seit dem Jahr 2000 unternommenen weiteren Reformschritten, einschließlich der Ende 2013 im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung niedergelegten Absicht, das Optionsmodell weitgehend wieder abzuschaffen, und den darauf folgenden Ereignissen bis Anfang April 2014 (Kapitel 2.2). Es folgen der rechtliche Gehalt der Regelung (2.3) und die verfügbaren statistischen Daten zu den Optionspflichtigen und ihren Entscheidungen (2.4). Schließlich wird die Optionsregelung in einen größeren Rahmen eingeordnet: zum einen mit Blick auf das gesamte Einbürgerungsgeschehen sowie die Zahl der Doppelstaater in Deutschland (2.5), zum anderen im internationalen Vergleich (Kapitel 2.6). Dabei soll herausgearbeitet werden, inwiefern das Optionsmodell eine deutsche Besonderheit ist und wie dies in der Literatur bewertet wird.

Kapitel 3 zeichnet die politisch-ideologischen Kontroversen nach, die mit dem Geburtsortprinzip und der Optionsregelung verbunden sind. Kapitel 3.1 fokussiert dabei zunächst abstrakt auf die verschiedenen Prinzipien des Staatsangehörigkeitserwerbs. Es zeigt die historischen Hintergründe sowie die unterschiedlichen Bewertungen auf, die das *ius sanguinis* und das *ius soli* im Laufe ihrer Entwicklung erfahren haben, und diskutiert ihre Vor- und Nachteile. Dann wird die deutsche Debatte um das *ius soli* und das Optionsmodell analysiert (3.2), differenziert nach ihren juristischen, verwaltungspraktischen und integrationspolitischen Aspekten. Im Kapitel 3.3 geht es um alternative Modelle zur Optionspflicht bzw. allgemein zur Mehrstaatigkeit in Deutschland, die verschiedene Autoren vorgeschlagen haben.

Gegenstand von Kapitel 4 sind Ansätze zur theoretischen Verortung der Thematik. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass die Entscheidungen der Optionspflichtigen für die eine oder andere Staatsangehörigkeit Wahlhandlungen sind, die sich – trotz einiger Unterschiede in den Rahmenbedingungen – am ehesten mit „normalen“ Einbürgerungsentscheidungen vergleichen lassen. Deshalb wird zunächst erörtert, welchen Platz ein Wechsel der Staatsangehörigkeit in allgemeinen soziologischen Modellen zur Eingliederung von Migranten einnimmt (4.1). Kapitel 4.2 beleuchtet das Entscheidungsverhalten bezüglich der Staatsangehörigkeit aus verschiedenen theoretischen Perspektiven. Die dabei gewonnenen Hypothesen werden im Kapitel 4.3 systematisiert, auch unter Einbezug der Erkenntnisse aus der bisherigen empirischen Forschung zur Optionsregelung und zu Einbürgerungen.

Kapitel 5 bildet den Übergang zu den eigenen empirischen Analysen und beschreibt den institutionellen Rahmen (5.1) sowie das Vorgehen bei der qualitativen und der quantitativen Studie des BAMF zu Optionspflichtigen (5.2 und 5.3). Abschließend werden die Aussagekraft der Datenbasis und forschungsethische Aspekte diskutiert (5.4).

Kapitel 6 ist ebenfalls deskriptiv angelegt und führt die Resultate beider Studien zu ausgewählten Aspekten der Optionsregelung aus Sicht der Betroffenen zusammen. Zudem wird eine Einordnung der Ergebnisse in die sonstige Forschungsliteratur vorgenommen.

Weiterführende Analysen werden dann im Kapitel 7 dargestellt. Sie umfassen eine Überprüfung der im Kapitel 4 formulierten Hypothesen (7.1) sowie – entsprechend der zu Beginn der Einleitung formulierten Frage-

stellungen – eine Clusteranalyse (7.2) und eine Regressionsanalyse (7.3) zum empirisch beobachtbaren Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen.

Das abschließende Kapitel 8 fasst die Resultate zusammen (8.1) und diskutiert sie mit Blick auf ihre wissenschaftlichen (8.2) und politisch-praktischen Implikationen (8.3).

2. Die Optionsregelung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht

2.1 Die Entstehung der Optionsregelung im Kontext der Reform 1999

Die Genese der Optionsregelung ist nur im Gesamtkontext der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 zu verstehen. Diese Reform war ein innenpolitisches Kernvorhaben der im September 1998 neu gewählten rot-grünen Bundesregierung unter Gerhard Schröder. Nach 16 Jahren Kanzlerschaft von Helmut Kohl und Regierungskoalitionen von CDU/CSU und F.D.P.²⁷ herrschte in vielen gesellschaftlichen Bereichen ein „Reformstau“, so auch im Bereich des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts. Die Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.10.1998 konstatierte unter Ziffer IX.7, dass „ein unumkehrbarer Zuwanderungsprozeß“²⁸ in die Bundesrepublik stattgefunden habe, und dass im Zentrum der Integrationspolitik der neuen Bundesregierung „die Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts“ stehen werde. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Reichs- und Staatsange-

27 Die Freie Demokratische Partei wurde von 1968 bis 2001 als F.D.P. abgekürzt, seitdem wieder als FDP. Die Schreibung in dieser Arbeit orientiert sich dementsprechend daran, auf welchen Zeitpunkt oder Zeitraum sich die Aussagen beziehen.

28 Wenn wie hier zitierte Dokumente noch nach der alten Rechtschreibung verfasst sind, wird dies so beibehalten.

hörigkeitsgesetz (RuStAG) bestand im Wesentlichen unverändert seit dem Jahr 1913.²⁹

Schon in den vorangegangenen Legislaturperioden hatte es allerdings erste Reformschritte und eine intensive Diskussion um das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht gegeben (vgl. Hilgers 1999; Beauftragte 2000; Voigt 2008). Seitens der SPD lagen entsprechende Vorschläge für in Deutschland geborene und aufgewachsene junge Ausländer seit Ende der 1970er Jahre vor, beginnend mit dem „Kühn-Memorandum“ von 1979, in dem der erste Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Heinz Kühn, bereits einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung bei Eintreten der Volljährigkeit forderte (Kühn 1979: 43). Am 01.01.1991 trat ein neues Ausländergesetz in Kraft, mit dem erleichterte Einbürgerungsbedingungen für junge und für lange in Deutschland lebende Ausländer geschaffen wurden. Ab Mitte 1993 bestand für diese Personengruppen beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erstmals ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung, d. h. der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit war nicht mehr ins Ermessen der Behörden gestellt – eine erste grundlegende Novellierung der Prinzipien des deutschen Rechts. Infolgedessen kam es schon in den 1990er Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Einbürgerungen von Ausländern. Relativ zur Bevölkerungszahl und im internationalen Vergleich blieben die Zahlen jedoch gering und der Reformbedarf damit offensichtlich, da im Zusammenhang mit der starken Zuwanderung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre die Zahl der Ausländer in Deutschland immer mehr anwuchs. Waren 1989 noch rund 5 Millionen ausländische Staatsangehörige

29 Vgl. zur historischen Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts Dornis (2001a), Gosewinkel (2001), Hailbronner (2010) und Fahrmeir (2012). Seine Herkunft noch aus dem deutschen Kaiserreich und das darin niedergelegte, bis zum Jahr 2000 allein gültige Abstammungsprinzip beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (*ius sanguinis*) haben bisweilen zu einer pauschalen Bewertung des RuStAG als „unmodern“ und ethno-nationalistisch orientiert geführt. Günter Renner, einer der besten Kenner des deutschen Staatsangehörigkeits- und Ausländerrechts, hat allerdings angemerkt, dass dies eine Fehleinschätzung ist: „Allein aus dem Alter eines Gesetzeswerks auf dessen Eignung zur Bewältigung gegenwärtiger Rechtsfragen zu schließen, hieße indes zu verkennen, daß der Gesetzgeber bei seiner Arbeit in jüngster Zeit immer mehr zu Provisorien neigt und es bisweilen in Erwartung eines schon vorausgeahnten Novellierungsbedarfs an der notwendigen Sorgfalt fehlen lässt [...] Deshalb kann es durchaus als Zeichen von besonderer Qualität gewertet werden, daß die Grundsätze des RuStAG über 85 Jahre hinweg unverändert geblieben sind“ (Renner 1999a: 154). Zur Angemessenheit der Kontrastierung zwischen dem angeblich „vormodernen“ Abstammungsprinzip und dem „modernen“ Territorialprinzip siehe auch Kapitel 3.1.

in der Bevölkerungsfortschreibung registriert, waren es 1996 schon fast 7,5 Millionen (Rühl 2009: 50). Damit ergab sich ein zunehmendes Auseinanderklaffen von wohn- und wahlberechtigter Bevölkerung, das durch die Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-Bürger im Jahre 1992 nicht grundlegend abgemildert werden konnte.³⁰

Ein weiterer Widerspruch bestand in der unterschiedlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung von Ausländern einerseits und (Spät-)Ausiedlern³¹ andererseits. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs kam es seit Ende der 1980er Jahre zu einer starken Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen aus den ehemaligen Ostblockstaaten, die 1992 von der Bundesregierung auf 226.000 Personen jährlich limitiert wurde. Diese Zuwanderer erhielten im Regelfall ohne Integrationsanforderungen rasch die deutsche Staatsangehörigkeit. Howard (2009: 123) beschreibt plastisch, welche Konfliktsituation sich daraus ergab:

„The striking contrast between German-born Turks (speaking fluent German, often studying and working productively in Germany, yet not being granted citizenship) and the large numbers of ‘ethnic Germans’ (arriving with little or no knowledge of German language or culture, yet being granted citizenship automatically) was becoming more and more difficult to justify, either morally or economically.”

Die CDU/CSU/F.D.P.-Bundesregierung kündigte in ihrer Koalitionsvereinbarung zur 13. Legislaturperiode (1994-1998) eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes an, zu der es jedoch – trotz zahlreicher Konzepte und Anträge aller Bundestagsfraktionen – nicht kam (ausführlich

30 Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor in einem Urteil aus dem Jahr 1990 das in Schleswig-Holstein und Hamburg eingeführte Kommunalwahlrecht für Ausländer für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt. Das Gericht wies aber auch darauf hin, dass die Lücke zwischen Wohn- und Wahlbevölkerung dementsprechend nur durch Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht – also beispielsweise durch erleichterte Einbürgerungen – zu schließen sei (vgl. Hailbronner 2010: 3 sowie Kapitel 3.2.1.1 zur Bedeutung dieses Urteils für die Einführung des *ius soli* in Deutschland).

31 Personen, die vor dem 01.01.1993 nach Deutschland kamen, werden als Ausiedler bezeichnet, alle nach diesem Zeitpunkt Zugewanderten als Spätaussiedler. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21.12.1992. Je nach dem Zeitraum, auf den sich die Aussage bezieht, wird in dieser Arbeit entweder der Terminus (Spät-)Aussiedler benutzt, der beide Gruppen umfasst, oder eine der beiden anderen Bezeichnungen.

dazu: Hilgers 1999). Die Einführung des Geburtserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, des *ius soli*, für im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern spielte dabei bereits eine zentrale Rolle³² und wurde in verschiedenen Variationen diskutiert. So verfolgten Mitglieder der Regierungsparteien zeitweise die Konzepte einer „Kinderstaatszugehörigkeit“ bzw. einer „Einbürgerungszusicherung“ für ausländische Kinder und Jugendliche, während SPD und Grüne die Einführung des *ius soli* und generelle Erleichterungen bei der Einbürgerung, jeweils unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, favorisierten. Unter anderem durch die Bundestagswahlkämpfe und die strikte Opposition der CSU gegen jegliche Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts kam es jedoch zu keinen parlamentarischen Mehrheiten in diesen Fragen.

Die F.D.P. schließlich kann – zusammen mit reformorientierten Kräften in der CDU³³ – als die eigentliche Erfinderin der Optionsregelung gelten. Ein 1997 in den Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf der sozialliberalen Regierung von Rheinland-Pfalz enthielt die Formulierung, dass eine durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 23. Lebensjahrs verloren geht, „wenn der Deutsche in den Fällen des § 4 Abs. 2³⁴ nicht nachweist, daß er die andere Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren hat“ (BR-Drs. 180/97: 15). Dieser Vorschlag erwies

-
- 32 Das *ius soli* wurde nicht nur im politischen Raum diskutiert, sondern auch von gesellschaftlichen Organisationen schon in den 1990er Jahren gefordert, so vom Deutschen Gewerkschaftsbund sowie der Evangelischen und der Katholischen Kirche in Deutschland. Einen Einblick hierzu gibt die umfangreiche Dokumentation des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes (Deutscher Bundestag 1999).
- 33 Bei Howard (2009) findet sich ein instruktiver Überblick über die Auseinandersetzungen, die es innerhalb der christlich-liberalen Koalition seit den 1980er Jahren über das Staatsangehörigkeitsrecht gab. Besonders hinzuweisen ist auf die Rolle Wolfgang Schäubles (sowohl als Bundesinnenminister Anfang der 1990er Jahre als auch während der Kampagne gegen die doppelte Staatsangehörigkeit 1999) sowie der „jungen Wilden“ in der CDU, die erste Vorstellungen eines Optionsmodells mit entwickelten, u.a. Peter Altmaier und Norbert Röttgen (vgl. Wissenschaftliche Dienste 1996: 6).
- 34 Aufgrund der damaligen Gesetzessystematik des RuStAG ist hier von Absatz 2 die Rede. Inzwischen ist das *ius soli* im § 4 Absatz 3 StAG verankert. Interessanterweise enthielt dieser frühe Gesetzesantrag auch noch explizit die Möglichkeit, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlagen kann. Damit sollte, so hieß es in der Begründung, deutlich gemacht werden, „daß niemandem die deutsche Staatsangehörigkeit aufgezwungen wird“ (BR-Drs. 180/97: 33, mit gleichlautendem Argument bereits vorher: Wissenschaftliche Dienste 1996: 27). Dieses Ausschlagungsrecht wurde aber letztlich nicht in das Optionsmodell aufgenommen.

sich 1999 als Ausweg aus der verfahrenen Situation nach der hessischen Landtagswahl (Saathoff/Taneja 1999: 125f.). Die F.D.P.-Bundestagsfraktion begründete 1999 in einem eigenen Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/296) das Optionsmodell noch einmal explizit: Einerseits müssten in Deutschland geborene Kinder und Jugendliche aus ausländischen Familien durch den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit „von Anfang an die Chance und das Bewußtsein bekommen, vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu sein.“ Andererseits sei ihnen aber mit Erreichen der Volljährigkeit eine „Integrationsentscheidung“ abzuverlangen, um das dauerhafte Entstehen doppelter Staatsangehörigkeiten zu vermeiden. Diese seien nur zeitlich befristet in Kauf zu nehmen (BT-Drs. 14/296: 4).

Somit hatte das *ius soli* – mit oder ohne späteren Optionszwang – bereits in den 1990er Jahren einen prominenten Platz in den Reformdiskussionen, und folgerichtig bildete es auch, so Renner (2002a: 266), „einen Mittelpunkt der politischen und rechtlichen Auseinandersetzung um die Staatsangehörigkeitsreform 1999.“ Tabelle 2-1 zeigt die wichtigsten Etappen dieser Reform von der Bundestagswahl 1998 bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Jahr 2000.

Tabelle 2-1: Der Weg zum Optionsmodell, 1998-2000

Zeitachse	Entwicklungen und Ereignisse
27.09.1998	Aus der Bundestagswahl gehen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Sieger hervor. Sie lösen nach 16 Jahren Kanzlerschaft von Helmut Kohl die Unionsparteien und die F.D.P in der Bundesregierung ab.
20.10.1998	Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benennt die „Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts“ als Zentrum der Integrationspolitik. Kinder ausländischer Eltern sollen mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ein Elternteil bereits in Deutschland geboren wurde oder bis zum 14. Lebensjahr eingereist ist und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Eine spätere Entscheidung des Kindes zwischen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit ist nicht vorgesehen. Auch bei Einbürgerungen soll Mehrstaatigkeit generell hingenommen werden.
13.01.1999	Bundesinnenminister Otto Schily legt den ersten Arbeitsentwurf zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht vor. Dieser orientiert sich eng an der Koalitionsvereinbarung und sieht dementsprechend auch die Einführung des <i>ius soli</i> (ohne Optionspflicht) vor.
19.01.1999	Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion der F.D.P. (BT-Drs. 14/296) für ein „Integrationsförderungsgesetz“. Dieses sieht eine Ergänzung des Abstammungs- durch das Territorialitätsprinzip vor, wobei sich für den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern mindestens ein Elternteil dauerhaft und rechtmäßig zehn Jahre lang in Deutschland aufhalten soll. Die Entstehung doppelter Staatsangehörigkeiten soll jedoch vermieden werden durch eine Optionspflicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Dieses Element findet später Eingang in den Regierungsentwurf. Es entstammt ursprünglich einem Bundesrats-Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz von 1997 (BR-Drs. 180/97).
07.02.1999	Landtagswahl in Hessen, aus der die CDU als Sieger hervorgeht. Der vorhergehende Wahlkampf ist stark durch die Unterschriftenkampagne „Ja zu Integration - Nein zu doppelter Staatsangehörigkeit“ geprägt, mit der die Unionsparteien Stimmung gegen die geplante Reform des Staatsangehörigkeitsrechts machen. Über fünf Millionen Menschen unterzeichnen in weniger als sechs Wochen (Howard 2009: 136). Durch die Wahl in Hessen ändern sich die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat zuungunsten der Regierungskoalition. Es muss nun mindestens ein weiteres Bundesland mit Regierungsbeteiligung der F.D.P. gefunden werden, welches das Reformvorhaben unterstützt. Dies ist dann Rheinland-Pfalz mit seiner sozial-liberalen Koalition.

16.03.1999	<p>Vorlage des Gruppenantrags der Koalitionsfraktionen und der F.D.P. im Bundestag; am selben Tag beschließt das Bundeskabinett einen textlich identischen Regierungsentwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Dieser sieht neben dem <i>ius soli</i>-Erwerb und dem Optionsmodell für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter anderem Erleichterungen bei der Anspruchseinbürgerung (verkürzte Aufenthaltsfrist) und ein geändertes Verfahren des Staatsangehörigkeitserwerbs für Spätaussiedler vor. Am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird festgehalten, die Ausnahmetatbestände werden jedoch erweitert.</p> <p>Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (BT-Drs. 14/535) sowie zweier Anträge „Modernes Ausländerrecht“ (BT-Drs. 14/532) und „Integration und Toleranz“ (BT-Drs. 14/534) durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Am Abstammungsprinzip und an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird festgehalten, ein Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur vorgesehen, wenn das Kind nach dem Heimatrecht der Eltern keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt oder erwerben kann. Mit einer „Einbürgerungszusicherung“ für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern soll der Anreiz zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vergrößert werden. Diese Zusicherung ist allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft und erlischt mit Vollendung des 21. Lebensjahres sowie wenn bestimmte Tatsachen eintreten (z. B. gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes).</p>
19.03.1999	<p>Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drs. 14/533) sowie des Gegenentwurfs der CDU/CSU (Staatsangehörigkeitsneuregelungsgesetz, BT-Drs. 14/535) im Deutschen Bundestag.</p>
13.04.1999	<p>Sachverständigenanhörung zum Staatsangehörigkeitsrecht im Innenausschuss des Deutschen Bundestages. Themenkomplexe sind 1. Verfassungsrechtliche Aspekte des Optionsmodells, 2. Auswirkungen der Gesetzgebungsvorhaben auf die Integration der Menschen ausländischer Herkunft und 3. Auswirkungen der Gesetzgebungsvorhaben auf die Verwaltungspraxis. Das Optionsmodell wird von den Sachverständigen überwiegend als (wahrscheinlich) verfassungskonform gewertet, es werden allerdings absehbare Praxisprobleme und noch bestehende Lücken im Gesetzentwurf (z. B. hinsichtlich des Aufenthaltsstatus von Optionspflichtigen, die wieder zu Ausländern werden) thematisiert.</p>
07.05.1999	<p>Zweite und dritte (abschließende) Beratung im Deutschen Bundestag. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird mit 365 Ja-Stimmen gegen 184 Nein-Stimmen und 39 Enthaltungen angenommen.</p>
21.05.1999	<p>Zweite und abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Bundesrat, Zustimmung.</p>
15.07.1999	<p>Unterzeichnung des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts durch den Bundespräsidenten Johannes Rau.</p>
01.01.2000	<p>In-Kraft-Treten des Staatsangehörigkeitgesetzes (StAG) und damit des Optionsmodells.</p>

Das in Tabelle 2-1 dargestellte parlamentarische Verfahren zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erfuhr seine wesentliche Zäsur durch die hessische Landtagswahl am 7. Februar 1999. Die CDU unter Führung von Roland Koch torpedierte im Wahlkampf mit ihrer erfolgreichen Unterschriftenkampagne gegen den „Doppelpass“ ein wesentliches Element des Reformvorhabens der Regierungskoalition. Es hatte allerdings schon zuvor bei den Koalitionsverhandlungen, und dann basierend auf dem ersten Arbeitsentwurf zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht des Bundesinnenministers, Unstimmigkeiten zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben, sowohl was das *ius soli* als auch bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen anbelangte (vgl. Barwig 1999; Beauftragte 2000: 28f.). Über diesen Auseinandersetzungen „merkte man bei den beiden Regierungsfractionen im Bundestag zu spät (und dies gilt erst recht für das Bundesinnenministerium selbst), daß man unterschätzt hatte, wie angreifbar die geplante Reform für den ungenierten – und in Teilen offen ausländerfeindlich motivierten – Populismus in Gestalt einer Unterschriftenkampagne der CDU/CSU war“, wie Saathoff/Taneja (1999: 125) in ihrem Rückblick auf das Gesetzgebungsverfahren feststellen. Howard (2009: 134) kommt zu der gleichen Einschätzung: Die Regierungsparteien, selbstsicher nach dem erdrutschartigen Wahlsieg und mit Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat, waren auf den „restrictive backlash“ schlicht nicht vorbereitet. Dazu trug nach Howards Analyse auch bei, dass die Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts bis dato ein „Elitenprojekt“ gewesen war, das ohne große öffentliche Kontroversen vorangetrieben wurde, während es nun plötzlich im Rampenlicht der Politik stand.

Durch den Machtwechsel in Hessen und die damit geänderten Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat war es der Bundesregierung nicht mehr möglich, das Gesetzesvorhaben in der ursprünglich geplanten Form zu realisieren. Inhaltlich musste vor allem eine Abkehr von der geplanten generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer vollzogen werden. Dies bedeutete im Falle des *ius soli* die Ergänzung des Geburtserwerbs durch die Optionspflicht, wobei man auf die schon früher ausgearbeiteten Vorstellungen der F.D.P. zurück griff. Im Falle der sonstigen Einbürgerungen wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nun doch aufrecht erhalten, allerdings mit einer Erweiterung der Ausnahmetatbestände.

Insgesamt lassen sich folgende Schwerpunkte der tatsächlich realisierten Reform festhalten (vgl. Beauftragte 2000; Dornis 2002; Renner 2002a):

- Die Mindestaufenthaltszeit für einen Einbürgerungsanspruch wurde deutlich von 15 auf acht Jahre verkürzt. Gleichzeitig wurden als neue Einbürgerungsvoraussetzungen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingeführt und die Einbürgerungsgebühren deutlich erhöht (von 100 auf 500 DM).
- Die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit über das Abstammungsprinzip wurde für Deutsche im Ausland dergestalt begrenzt („Generationenschnitt“), dass Kinder solcher Deutscher – sofern die Eltern selbst schon im Ausland geboren wurden – die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr automatisch erhalten, es sei denn, ihre Geburt wird der zuständigen deutschen Auslandsvertretung angezeigt. Dies gilt allerdings erst für die Kinder von ab dem Jahr 2000 im Ausland geborenen Deutschen, wird also erst ab ca. 2020 überhaupt relevant werden.
- Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nun beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch dann verloren, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat (Wegfall der so genannten Inlands Klausel). Damit sollte der Praxis insbesondere von türkischen Staatsangehörigen ein Riegel vorgeschoben werden, nach der Einbürgerung in Deutschland wieder ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit anzunehmen, was bis dato legal möglich war.
- Spätaussiedler werden unmittelbar in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet, wodurch die Erscheinung des „Statusdeutschen“ ausläuft (Renner 2002a: 267). Diese Regelung trat bereits im August 1999 in Kraft und hatte unter anderem zur Folge, dass diese Personengruppe ab dem Jahr 2000 nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik auftaucht.
- Die Behandlung des Themas „Mehrstaatigkeit“ im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz lässt sich mit Meireis' (2000) ironischer Formulierung als „entschiedenes sowohl-als-auch“ kennzeichnen: Grundsätzlich sollte Mehrstaatigkeit nach wie vor vermieden bzw. nicht dauerhaft hingenommen werden. In diesem Sinne sind die Optionspflicht nach § 29 StAG, aber auch der weiter oben beschriebene „Generationenschnitt“ bei Auslandsgeburten und der Wegfall der Inlands Klausel zu sehen. Andererseits wurden beispielsweise die Ausnahmetatbestände

in § 12 StAG für Einbürgerungen erweitert, d. h. hier war nun häufiger als zuvor eine Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit möglich.³⁵

- Erhalten blieb mit der Reform auch die Aufsplitterung des Staatsangehörigkeitsrechtes auf verschiedene Gesetze. So wurden wichtige Einbürgerungsregelungen erst im Jahr 2005 aus dem Ausländer- in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, während andere einschlägige Bestimmungen bis heute in weiteren Gesetzen³⁶ verteilt sind.

Bei einem Rückblick fällt auf, dass die in der Zeit der Reform erschienene Literatur (von 1999 bis etwa 2002) relativ einhellig zu zwei Bewertungen kommt: Das neue Gesetz sollte erstens „möglichst rasch die Kernvorgaben der Koalitionsvereinbarung umsetzen“ (Bornhofen 1999: 262); es bildete „eine Aneinanderreihung dessen, was auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit in kürzester Zeit politisch durchsetzbar war“ (Meireis 2000: 65). Wie schon einleitend erwähnt, war das neue Staatsangehörigkeitsrecht eines der wichtigsten Reformprojekte der rot-grünen Bundesregierung. Es sollten rasche Erfolge sichtbar werden, und dies gelang auch, trotz der politischen Kompromisse, die dabei eingegangen werden mussten. Insbesondere die neue Möglichkeit des *ius soli*-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und die Erleichterungen bei der Anspruchseinbürgerung wurden von vielen Beobachtern positiv gewertet, wenngleich mögliche Schwierigkeiten der mit dem *ius soli* verbundenen Optionspflicht damals schon erstaunlich klar vorhergesehen wurden.³⁷

35 Zu Einzelheiten dieser erweiterten Ausnahmetatbestände und deren Auswirkungen bei den Einbürgerungen siehe Kapitel 2.5.2. Eine kritische Darstellung und Bewertung der „divergierenden Grundentscheidungen zur Mehrstaatigkeit“ im Zuge der Reform aus staatswissenschaftlicher Sicht findet sich bei Masing (2001: 13ff.)

36 So z. B. im Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAnRegG) und im Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG).

37 Die Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13.04.1999 hat eine Reihe von sehr konkreten Hinweisen der Sachverständigen auf zukünftig problematische Punkte des Optionsmodells erbracht (vgl. Deutscher Bundestag 1999 sowie Kapitel 3 dieser Arbeit). Diese reichten von der notwendigen melderechtlichen Registrierung der Optionspflichtigen bis hin zu befürchteten verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Mit der Bewertung als Teilreform, die unter hohem politischem Druck entstand, verband sich zweitens bei vielen Autoren die Erwartung bzw. Forderung, dass weitere Reformschritte im Staatsangehörigkeitsrecht folgen müssten. Renner (1999a: 162) sprach in diesem Zusammenhang davon, dass „der Anfang für die notwendige Totalrevision gemacht [sei].“ Mängel wurden unter anderem in der nach wie vor fehlenden Vereinheitlichung der Rechtsmaterie und in der mangelnden Abstimmung zwischen Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht gesehen (vgl. Beauftragte 2000; Renner 2004). Aus heutiger Sicht ist zu konstatieren, dass dieser Reformbedarf in Teilen noch immer besteht bzw. neue Problemlagen hinzu gekommen sind (vgl. Göbel-Zimmermann/Eichhorn 2010a/b).³⁸

In Bezug auf das Optionsmodell hat bei der zeitgenössischen Bewertung sicher eine Rolle gespielt, dass dessen Auswirkungen zunächst nicht unmittelbar sichtbar wurden, da ja zunächst nur der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (nach § 4 Abs. 3 bzw. § 40b StAG) ab dem Jahr 2000 relevant wurde. Der eigentlich problematische Teil, die Optionspflicht, musste hingegen erst ab dem Jahr 2008 im Verwaltungshandeln umgesetzt werden. Insbesondere Stimmen aus dem kirchlichen und dem linken politischen Lager drückten um das Jahr 2000 herum die Hoffnung aus, das Optionsmodell werde nur ein Durchgangsstadium bei einer Neubewertung von Mehrstaatigkeit insgesamt sein (so beispielsweise Barwig 1999; Saathoff/Taneja 1999). Luft (2008: 45) kommt dementsprechend aus konservativer Sicht zu der Einschätzung, dass das „eigentliche Ziel“ der damaligen Regierungskoalition die generelle oder zumindest weitgehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit geblieben sei. „Das Optionsmodell erwies sich hier als nicht hinderlich, weil man damit rechnete, dass ein schwacher Staat die Optionspflicht ohnehin nicht werde durchsetzen können. Man setzte darauf, die Optionspflicht zu einem späteren Zeitpunkt abschaffen zu können“ (ebd.).

Andere Autoren haben schon kurz nach der Reform Modelle wie das der „gestuften Staatsangehörigkeit“ (Dornis 2001b/c) oder einer „limitierten Mehrstaatigkeit“ (Masing 2001) entwickelt, um die vorhersehbaren juristischen und praktischen Probleme der Optionsregelung zu lösen (vgl. Kapitel 3.3). Jedoch ist zwischenzeitlich weder eines dieser Modelle zur Anwen-

³⁸ Fahrmeir (2012) argumentiert, dass auch in längerfristiger historischer Betrachtung die Reform des Jahres 1999 keineswegs **der** fundamentale Wendepunkt bzw. Fortschritt in der Geschichte des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sei.

derung gekommen noch hat sich der Grundkonflikt hinsichtlich der Bewertung von Mehrstaatigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gelöst, der letztlich hinter dem Optionsmodell steht.³⁹ Auch eine Gesamtreform der Rechtsmaterie „Staatsangehörigkeit“ steht nach wie vor aus (vgl. dazu Kapitel 8.3).

2.2 Weitere Entwicklungen seit dem Jahr 2000

Bis zum Redaktionsschluss dieser Arbeit am 10. April 2014 sind das *ius soli* und das deutsche Optionsmodell formal im Wesentlichen unverändert geblieben, ungeachtet der Tatsache, dass es seit dem Jahr 2000 mehrere Novellen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) gab. Die folgende Tabelle 2-2 verdeutlicht die wesentlichen Entwicklungen seit Beginn des Jahres 2000. Berücksichtigt werden dabei nicht nur juristische, sondern auch gesellschafts- und europapolitische Veränderungen, so die Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland (2011) und der EU-Beitritt Kroatiens (2013), die sich jeweils auf die Umsetzung der Optionsregelung auswirkten.

Die Tabelle wird aufgrund ihres Umfangs in zwei Teilen dargestellt. Der erste Teil bezieht sich auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2007, also vor Beginn der ersten Optionsverfahren, der zweite Teil auf die folgenden Entwicklungen ab dem 1. Januar 2008.

39 Gerdes et al. (2007: 45) haben das „widersprüchliche Ergebnis“ der Staatsangehörigkeitsreform 1999 in Deutschland ebenfalls als Resultat einer „anhaltenden ideologischen Konfliktstruktur“ dargestellt, welche durch Merkmale des politischen und des Rechtssystems in Deutschland verstärkt wurde (u.a. die starke Rolle des Bundesverfassungsgerichts und die häufigen Wahlkämpfe auf Bundes- und Landesebene). Die Konfliktlinie verlief nach der Analyse der Autoren vor allem zwischen den verschiedenen Verständnissen der Parteien hinsichtlich der Rolle des Staatsangehörigkeitserwerbs im Prozess der Integration, nicht so sehr zwischen einem „ethnischen“ und einem „republikanischen“ Nationsverständnis, wie es Brubaker (1992) kontrastierte. Diese unterschiedlichen Auffassungen zu Integration und Staatsangehörigkeit spiegelten sich in den Argumenten pro und contra doppelte Staatsangehörigkeit (und damit: pro und contra Optionspflicht) wider. Sie werden im Kapitel 3.2.3 näher analysiert.

Tabelle 2-2: Gesetzliche Änderungen und sonstige Vorgänge mit Relevanz für das Optionsmodell seit dem 01.01.2000 (Teil 1: bis Ende 2007)

Zeitachse	Entwicklungen und Ereignisse
31.12.2000	<p>Die einjährige Antragsfrist für Einbürgerungen nach § 40b StAG (Übergangsregelung im Rahmen des Optionsmodells) endet. Die Inanspruchnahme dieser Regelung durch Eltern ausländischer Kinder, die bei der Einführung des Geburtserwerbs bereits geboren waren und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bleibt hinter den Erwartungen zurück. Eine Verlängerung der Antragsfrist bis 31.12.2002 und eine Senkung der Gebühren von 500 auf 100 DM, wie in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 14/5654) gefordert, findet keine Mehrheit im Bundesrat.</p>
04.02.2002	<p>Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997. Das entsprechende Vertragsgesetz tritt am 19.05.2004 in Kraft. Zu Artikel 7 des Übereinkommens erklärt Deutschland jedoch einen Vorbehalt, da die dort abschließend aufgelisteten Fälle, in denen ein Verlust der Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates zulässig ist, nicht mit den Verlustregelungen des Optionsmodells (§ 29 StAG) vereinbar sind.</p>
01.01.2005	<p>Nach mehrjährigen politischen Auseinandersetzungen tritt das Zuwanderungsgesetz (ZuwG) in Kraft. Es enthält in Artikel 5 für das Optionsmodell einschlägige Änderungen des StAG und in Artikel 12 entsprechende Änderungen der Personenstandsverordnung (PStV). Der beim <i>ius soli</i>-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geforderte verfestigte Aufenthaltsstatus der Eltern wird an das neue System der Aufenthaltstitel im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angepasst; gefordert ist nun der Status als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, als gleichgestellter Angehöriger eines EWR-Staates, eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis bei mindestens einen Elternteil (bei weiterhin achtjährigem, rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland). De facto bedeutet dies eine Verschärfung der Aufenthaltsvoraussetzungen bei den Eltern aus Drittstaaten, da für eine Niederlassungserlaubnis höhere Anforderungen als bisher an die deutschen Sprachkenntnisse gestellt sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Verfassungsordnung gefordert werden (Renner 2004: 178). Andererseits werden die Rechtsfolgen einer Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes der Eltern an andere Vorschriften angeglichen, solche Unterbrechungen können nun „geheilt“ werden (Schmid 2005:70f.).</p> <p>Ein Versuch der CDU/CSU im Gesetzgebungsverfahren, doppeltes <i>ius soli</i> einzuführen (Geburt auch eines Elternteils im Inland), scheitert (BT-Drs. 15/955).</p> <p>Des Weiteren wird mit dem Zuwanderungsgesetz ein Aufenthaltstitel für „ehemalige Deutsche“ (§ 38 AufenthG) geschaffen, der auch für Optionspflichtige relevant ist, wenn sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden.</p>

28.08.2007	<p>Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) tritt in Kraft und enthält in Artikel 5 Änderungen des StAG. Diese umfassen eine erneute Anpassung der Bestimmungen zum notwendigen Aufenthaltstitel der Eltern beim <i>ius soli</i>-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, die allerdings nur redaktioneller Art ist. Gefordert sind nunmehr „ein unbefristetes Aufenthaltsrecht“ oder eine Aufenthaltserlaubnis als Bürger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger aufgrund der bestehenden vertragsrechtlichen Regelungen zwischen der EU und der Schweiz (Renner/Maaßen 2010a: Rn 82).</p> <p>Für EU-Bürger und Schweizer gilt nun bei der Einbürgerung uneingeschränkt die Hinnahme von Mehrstaatigkeit (Aufhebung des bisherigen Erfordernisses der Gegenseitigkeit), was bedeutet, dass Optionspflichtige mit entsprechender Staatsangehörigkeit ebenfalls einen Anspruch auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten haben. Sie müssen im Rahmen des Optionsverfahrens aber trotzdem eine Beibehaltungsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist künftig für alle Optionspflichtigen gebührenfrei.</p> <p>Zudem wird beim Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten geschaffen (§ 33 StAG), das auch die Entscheidungen der Optionspflichtigen erfassen soll, und die Datenübermittlung von der Meldebehörde an die Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen des Optionsverfahrens geregelt (§ 34 StAG). Unverändert bleibt trotz entsprechender Forderungen, dass die Staatsangehörigkeit kein Merkmal des Personenstands ist. Die Eintragung des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG durch den Standesbeamten nach der Geburt hat damit weiterhin nur deklaratorische Bedeutung.</p>
10.12.2007	<p>Bei einer Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages wird auf die bürokratischen und integrationspolitischen Probleme hingewiesen, die mit der Optionspflicht verbunden sind. Die überwiegende Mehrzahl der befragten Experten rät deshalb zu deren Streichung.</p>

Quelle: Eigene Recherche und Darstellung.

Tabelle 2-2 verdeutlicht in ihrem ersten Teil, dass die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes seit dem Jahr 2000 im Hinblick auf das *ius soli* und das Optionsmodell vor allem in zweierlei Hinsicht relevant waren: erstens im Hinblick auf die **Aufenthaltsvoraussetzungen bei den Eltern**. Während das Erfordernis eines achtjährigen, gewöhnlichen, rechtmäßigen Inlandsaufenthalts mindestens eines Elternteils gleich geblieben ist, hat es bezüglich der notwendigen Aufenthaltstitel sowohl mit dem Zuwanderungsgesetz (2005) als auch mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz (2007) Änderungen bzw. Umformulierungen gegeben, die allerdings

zum Teil nur redaktioneller Art waren. Inhaltliche Änderungen bekräftigten der Tendenz nach den Willen des Gesetzgebers, die „Integrationserwartung“ bezüglich des Kindes durch entsprechende Voraussetzungen bei den Eltern abzusichern. Nicht durchsetzen konnte sich allerdings im Mai 2003 die (damalige) Opposition aus CDU und CSU mit einem Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zuwanderungsgesetz, die Bedingungen bei den Eltern zu einem doppelten *ius soli* zu verschärfen, indem schon mindestens ein Elternteil in Deutschland geboren sein muss.

Zweitens hat es insbesondere im Rahmen des EU-Richtlinienumsetzungsgesetzes umfangreiche **Änderungen bei den Einbürgerungen allgemein** gegeben (vgl. Sturm 2008). Während diese insgesamt eher eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen mit sich brachten, z. B. durch die Einführung des bundesweiten Einbürgerungstests, wurde das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit weiter gelockert, indem diese nun bei Einbürgerungen von EU-Bürgern und Schweizern generell hingenommen wird. Dies bedeutet, dass sich im Rahmen des Optionsmodells der Kreis derjenigen, die einen Anspruch auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten haben, nochmals erweitert hat – was jedoch der eigentlichen Grundintention der Regelung, dauerhafte Mehrstaatigkeit zu vermeiden, widerspricht. Der im Juli 2013 erfolgte EU-Beitritt Kroatiens verschärfte diesen Widerspruch noch einmal, da damit eine große und bislang „entscheidungspflichtige“ Gruppe von Optionspflichtigen aus rein formalen Gründen nunmehr in der Situation ist, über einen fristgerecht gestellten Beibehaltungsantrag problemlos beide Staatsangehörigkeiten behalten zu können.

Mit Beginn des Jahres 2008 ist die Regelung in der verwaltungspraktischen Umsetzung angekommen. Wie der zweite Teil von Tabelle 2-2 und die Auflistung einschlägiger parlamentarischer Dokumente im Literaturverzeichnis zeigt, ist seitdem eine verstärkte Beschäftigung mit dem Optionsmodell im Bundestag und im Bundesrat erfolgt, sichtbar an zahlreichen Anfragen und Anträgen vor allem der LINKEN und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Seit dem Ende der großen Koalition im Herbst 2009 war auch die SPD wieder in dieser Hinsicht aktiv und hat – ebenso wie die beiden schon genannten Parteien – mehrere Gesetzesentwürfe und Anträge in den Bundestag eingebracht, die die Abschaffung der Optionspflicht fordern (vgl. BT-Drs.17/773; 17/7654). Seit November 2013 ist sie allerdings selbst wieder Regierungspartei und muss nun den im Koalitionsvertrag gefundenen Kompromiss verteidigen. Gleichzeitig setzten sich seit 2008

zunehmend zivilgesellschaftliche Akteure für ein Ende des Optionsmodells ein, insbesondere die 2009 gestartete Initiative „Wider den Optionszwang!“, die Unterschriften im Internet sammelt.⁴⁰

Tabelle 2-2: Gesetzliche Änderungen und sonstige Vorgänge mit Relevanz für das Optionsmodell seit dem 01.01.2000 (Teil 2: Anfang 2008 bis April 2014)

Zeitachse	Entwicklungen und Ereignisse
01.01.2008	Die ersten „Optionskinder“ mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 40b StAG erreichen die Volljährigkeit und werden von den Staatsangehörigkeitsbehörden angeschrieben. Damit beginnt die verwaltungspraktische Umsetzung der Optionsregelung.
05.02.2009	Das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 05.02.2009, BGBl. I S. 158, legt die Frist für eine Rücknahme von erschlichenen Einbürgerungen auf fünf Jahre fest. Diese Frist hat in Verbindung mit Urteilen des Europäischen Gerichtshofs eine Bedeutung für die Frage, ob ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (und damit: der Unionsbürgerschaft) im Rahmen des Optionsverfahrens europäischem Recht entspricht. Vgl. dazu Lämmermann (2012) und Kapitel 3.2.1.1.
01.07.2011	In Deutschland wird die Wehrpflicht ausgesetzt. Sie bleibt aber im Grundgesetz verankert und kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit vom Bundestag wieder eingeführt werden. Mit der Wehrpflicht endet auch der Zivildienst, an seine Stelle tritt der neue Bundesfreiwilligendienst. Diese Veränderungen dürften insbesondere für junge männliche Optionspflichtige den Anreiz erhöhen, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden, da sich sie sich gegenüber den Herkunftsländern ihrer Eltern – sofern diese einen Wehrdienst vorsehen – nun nicht mehr darauf zurückziehen können, diesen bereits in Deutschland abgeleistet zu haben.
22.06.2012	Das Bundesministerium des Innern (BMI) weist mit einer Pressemitteilung auf die Zwischenergebnisse der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Evaluation der Optionsregelung hin. Die beiden einschlägigen Studien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden an diesem Tag veröffentlicht. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird seitens BMI vorerst nicht gesehen.

⁴⁰ <http://www.wider-den-optionszwang.de> (27.03.2014).

01.01.2013	Für den ersten Geburtsjahrgang (1990) von Optionspflichtigen beginnt mit diesem Tag die Frist zur Entscheidung im Optionsverfahren auszulaufen, wenn der 23. Geburtstag erreicht wird. Bereits am 03.01.2013 gibt das Regierungspräsidium Darmstadt in einer Pressemitteilung bekannt, dass in seinem Zuständigkeitsbereich der erste Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den Willen der Betroffenen aufgetreten ist, weil die betreffende türkischstämmige Optionspflichtige den Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nicht fristgerecht nachweisen konnte.
Januar/Februar 2013	Die Bundesländer Baden-Württemberg (Pressemitteilung des Integrationsministeriums vom 16.01.2013) und Bremen (Pressemitteilung des Senators für Inneres und Sport vom 27.02.2013) geben bekannt, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten im Optionsverfahren gelockert werden. So gilt nun in beiden Ländern, dass Optionspflichtige beim Vorhandensein eigener Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wird.
13.03.2013	Im Innenausschuss des Deutschen Bundestages findet erneut eine öffentliche Anhörung von Experten zum Staatsangehörigkeitsrecht und insbesondere zur Optionsregelung statt. Grundlage sind zwei Anträge der Fraktionen der SPD und der LINKEN (BT-Drs. 17/7654 und 17/12185) und ein Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/542), die jeweils eine Abschaffung der Optionspflicht fordern. In seiner Beschlussempfehlung für den Bundestag spricht sich der Innenausschuss jedoch mit den Stimmen der Parlamentarier der Regierungskoalition für eine Ablehnung der Anträge aus. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE wird auch von der SPD abgelehnt (BT-Drs. 17/13312).
20./21.03.2013	In Dresden tagt die Integrationsministerkonferenz der Länder. Gegen die Stimmen von Bayern, Hessen, Thüringen, Sachsen und des Saarlandes beschließt die Konferenz, dass der im Staatsangehörigkeitsrecht verankerte Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht mehr zeitgemäß sei. Er solle deshalb aufgegeben und die Hinnahme von Mehrstaatigkeit uneingeschränkt zugelassen werden (TOP 4.4 des Ergebnisprotokolls). Des Weiteren plädieren die Teilnehmer für eine Abschaffung der Optionspflicht, ebenfalls gegen die Stimmen der genannten Länder (TOP 4.5 des Ergebnisprotokolls).
05.06.2013	Bei einer namentlichen Abstimmung im Bundestag über einen Gesetzentwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/542), einen Antrag derselben Fraktion (BT-Drs. 17/13488), einen Antrag der SPD (BT-Drs. 17/7654) sowie einen Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/12185) wird eine Abschaffung der Optionspflicht, die Bestandteil aller genannten Drucksachen ist, von der Regierungsmehrheit abgelehnt.

07.06.2013	Ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Bundesrat bezüglich eines Gesetzentwurfes über die Zulassung der Mehrstaatigkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht (BR-Drs. 461/13) wird zunächst zur Beratung in die Ausschüsse für Inneres, Frauen und Jugend sowie Finanzen verwiesen.
01.07.2013	Kroatien tritt der Europäischen Union bei. Damit gilt für die bis dato zweitgrößte Gruppe von Optionspflichtigen mit Einbürgerung nach § 40b StAG, dass sie bei rechtzeitiger Stellung eines Beibehaltungsantrags beide Staatsangehörigkeiten behalten können.
Juli bis November 2013	<p>Im Bundestagswahlkampf wird das Thema „doppelte Staatsangehörigkeit“ kontrovers diskutiert. Während SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE eine Abschaffung der Optionspflicht und eine generelle Akzeptanz der Mehrstaatigkeit fordern, wollen die Unionsparteien den Status Quo beibehalten. Die FDP spricht sich in ihrem Wahlprogramm ebenfalls für eine grundsätzliche Akzeptanz doppelte Staatsangehörigkeit aus, gehört aber nach der Wahl am 22.09.2013 dem Deutschen Bundestag nicht mehr an.</p> <p>Nach der Bundestagswahl kommt es zu langwierigen Sondierungsgesprächen und schließlich Koalitionsverhandlungen, an deren Ende ein Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD steht. Dieser beinhaltet zum Staatsangehörigkeitsrecht auf S. 74 folgende Bestimmung: „Für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern entfällt in Zukunft der Optionszwang und die Mehrstaatigkeit wird akzeptiert. Im Übrigen bleibt es beim geltenden Staatsangehörigkeitsrecht.“</p>
Dezember 2013 bis Januar 2014	<p>Innenminister der neuen Bundesregierung wird Dr. Thomas de Maizière, der dieses Amt schon von Oktober 2009 bis März 2011 inne hatte. Es entbrennt ein Streit über die Umsetzung der Formulierung „in Deutschland aufgewachsen“ im Koalitionsvertrag. Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE setzen sich bereits kurz nach der Konstituierung des neuen Bundestages in Anträgen und Gesetzentwürfen (BT-Drs. 18/185, 18/186 und 18/286) für eine rasche und vollständige Abschaffung der Optionsregelung und Lösungen für Betroffene, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren haben, ein. Sie scheitern damit jedoch an der Regierungsmehrheit der Großen Koalition.</p> <p>Die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein geben im Dezember bzw. Januar bekannt, dass sie die Optionspflicht im Rahmen der geltenden Rechtslage de facto aussetzen, indem beispielsweise Anträge auf Beibehaltungsgenehmigung nicht mehr negativ beschieden werden sollen. Der schleswig-holsteinische Innenminister Breitner (SPD) kündigt in einer Pressemitteilung am 17.01.2014 an, dass sein Bundesland eine erneute Bundesratsinitiative zur vollständigen Abschaffung der Optionspflicht starten werde.</p>

Februar 2014	Über Presseberichte werden Details des Gesetzentwurfes des Bundesinnenministeriums zur Neuregelung der Optionspflicht bekannt. Demnach sollen optionspflichtige junge Erwachsene zukünftig von der Wahl der Staatsangehörigkeit befreit werden, wenn sie entweder mindestens zwölf Jahre in Deutschland gelebt haben (davon mindestens vier Jahre zwischen dem 10. und dem 16. Lebensjahr), oder einen deutschen Schulabschluss vorlegen können.
14.03.2014	Die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regierten Bundesländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bringen – trotz vorheriger Kontroversen auch innerhalb der SPD und heftiger Kritik der Unionsparteien – wie angekündigt einen Gesetzentwurf in den Bundesrat ein, der die vollständige Abschaffung der Optionspflicht fordert (BR-Drs. 90/14). Dieser wird ohne Aussprache in die Ausschüsse überwiesen.
27.03.2014	Das Bundesinnenministerium gibt in einer Pressemitteilung bekannt, dass „nach intensiven Abstimmungsgesprächen“ mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz der Gesetzentwurf der Großen Koalition zur doppelten Staatsangehörigkeit finalisiert ist. Laut diesem ist „in Deutschland aufgewachsen“ und damit von der Optionspflicht befreit, wer sich bei Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder in Deutschland sechs Jahre eine Schule besucht hat. Gleiches gilt bei Nachweis eines in Deutschland erworbenen Schul- oder Berufsabschlusses und generell (ohne Prüfung der genannten Kriterien), wenn es sich bei der zweiten Staatsangehörigkeit um die eines EU-Staates oder der Schweiz handelt.
08.04.2014	Das Bundeskabinett beschließt den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Optionsmodells in der vorgestellten Form.

Quelle: Eigene Recherche und Darstellung.

2.3 Der rechtliche Gehalt der Optionsregelung

Zur Erläuterung des rechtlichen Gehaltes der Optionsregelung sind folgende Paragraphen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von Bedeutung:

- Die Optionsregelung greift nur, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit in einer bestimmten Art und Weise nach dem *ius soli*-Prinzip erworben wurde, nämlich durch Geburt (§ 4 Abs. 3 StAG) oder durch Einbürgerung (§ 40b StAG).

- Kern der Regelung ist § 29 StAG, in dem das Erklärungsverfahren und seine möglichen Resultate nach Eintritt der Volljährigkeit eines Betroffenen niedergelegt sind.

Der Wortlaut dieser Paragraphen in der bis zum Abschluss dieser Arbeit gültigen Fassung (Stand 10. April 2014) ist im Anhang 1 nachzulesen. Sie werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert. Dabei wird auch auf weitere einschlägige Bestimmungen sowohl im Staatsangehörigkeitsgesetz selbst als auch in anderen Rechtstexten (beispielsweise in der Personenstandsverordnung) Bezug genommen. Allerdings kann es hier nicht um eine erschöpfende Darstellung jedes Einzelaspekts der Optionsregelung und der dazugehörigen juristischen Fachdiskussion⁴¹ gehen, sondern nur um einen Überblick im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Arbeit.

2.3.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG

Bereits im historischen Vorläufer des heutigen Staatsangehörigkeitsgesetzes, dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, war der Staatsangehörigkeitserwerb für Kinder durch Geburt bzw. Abstammung in § 4 geregelt. Maßgeblich war dabei vor allem die Staatsangehörigkeit des Vaters. Isay (1929: 23) vermerkt in seinem Kommentar ausdrücklich, dass in § 4 „der Grundsatz des *jus sanguinis* aufgestellt [wird], der – abgesehen von Absatz 2 – keine Ausnahme duldet. Es kommt nicht auf den Ort der Geburt, sondern auf die Abstammung von einem Deutschen an.“ Die erwähnte Ausnahme in Absatz 2 bezog sich auf Findelkinder. Diese Regelung findet sich auch heute noch an gleicher Stelle im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Sie besagt, dass ein im Inland aufgefundenes Kind bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen gilt, also die deutsche Staatsangehörigkeit über die (angenommene) Abstammung erwirbt.

Abgesehen von diesem Sonderfall blieb das *ius sanguinis* bis zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes 1999/2000 das allein herrschende Prinzip. Es wurde erst mit Wirkung zum 1. Januar 2000 ergänzt und gleichzeitig

41 Diese lässt sich in der einschlägigen Kommentarliteratur (z. B. Hailbronner et al. 2010) sowie in Periodika wie der „Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik“ (ZAR), der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (NJW) oder – für den Bereich des Personenstandsrechts – „Das Standesamt“ (StAZ) nachvollziehen. Ausgewählte Beiträge daraus finden auch in dieser Arbeit Verwendung. Vgl. im Übrigen Kapitel 3 dieser Arbeit, wo die zentralen Aspekte der juristischen und politischen Auseinandersetzung um das Optionsmodell zusammengefasst dargestellt sind.

eingeschränkt durch die in § 4 neu eingefügten Absätze 3 (*ius soli*) und 4 (den sogenannten Generationenschnitt beim Abstammungserwerb durch Deutsche im Ausland, vgl. Kapitel 2.1). Diese beiden neuen Bestimmungen knüpfen jeweils an dem Bezug zum deutschen Staatsgebiet an: „Sie stellen nicht nur die Inlandsgeburt des Kindes nichtdeutscher Eltern der Abstammung von Deutschen als bisher alleinigem Anknüpfungspunkt als eine weitere Grundlage einer tatsächlichen Verbindung zu Deutschland zur Seite, sondern beschneiden den Abstammungserwerb konsequenterweise beim Fortfall einer derartigen Verbindung“ (Renner/Maaßen 2010a: Rn 6).

§ 4 Abs. 3 Satz 1 StAG stellt als Grundlage für den *ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf einen mindestens achtjährigen, rechtmäßigen und gewöhnlichen Inlandsaufenthalt mindestens eines Elternteils sowie auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. eine Aufenthaltserlaubnis für Schweizer Bürger ab. Grundsätzlich greift dieser Paragraph nur, wenn **beide** Elternteile Ausländer oder Staatenlose sind (also nicht über einen deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit vom Kind schon qua *ius sanguinis* erworben wird). Die Eltern müssen jedoch nicht miteinander verheiratet sein und nicht einmal zusammenleben. Maßgeblich ist nur, dass ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die genannten Voraussetzungen erfüllt und die Geburt in Deutschland⁴² erfolgt.

Die Anforderungen hinsichtlich des Aufenthaltstitels der Eltern sind seit dem Jahr 2000 mehrfach modifiziert worden (vgl. Kapitel 2.2). Ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ haben nach dem aktuellen Stand insbesondere freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sowie EWR-Bürger und deren Familienangehörige, Besitzer einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie Bürger der Schweiz und deren Familienangehörige.⁴³ Kinder von Diplomaten oder anderen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ausgenommenen Ausländern sind vom *ius*

42 Dazu zählen auch Geburten an Bord deutscher Flugzeuge und Schiffe, vgl. Kugler (2012: Rn 88).

43 Ebenfalls ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen bestimmte Gruppen türkischer Staatsangehöriger nach den Artikeln 6 und 7 des Assoziationsabkommens zwischen der EG und der Türkei von 1980. Im Jahr 2010 gab es hierzu eine parlamentarische Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE, in der die Vermutung geäußert wurde, die nicht explizite Erwähnung dieser Aufenthaltstitel in dem Formblatt, mit dem der Aufenthaltsstatus der Eltern bei neugeborenen Kindern festgestellt wird, könne zu Fällen nicht erkannten *ius soli*-Erwerbs bei Kindern türkischer Eltern führen (vgl. auch Dienelt 2012). Die Bundesregierung hat diese Sichtweise nicht geteilt, vgl. BT-Drs. 17/1927.

*sol*i-Erwerb ausgeschlossen. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die „Integrationsprognose“ zugunsten des Kindes, also die Erwartung des Gesetzgebers, es werde sich aufgrund der elterlichen Verwurzelung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einordnen können (Renner/Maaßen 2010a: Rn 81). Diese Erwartung bildet allerdings einen Anknüpfungspunkt für Kritik am *ius soli* aus dem konservativen politischen Lager (vgl. Kapitel 3.2.3).

Der gesetzliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG durch ein neugeborenes Kind ist von keinen weiteren Voraussetzungen als den genannten abhängig und bedarf auch keiner Erklärung oder Zustimmung der Eltern. Diese haben also kein „Ausschlagungsrecht“. Für den Erwerb spielt es auch keine Rolle, ob das Kind mit der Geburt noch eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten erhält oder mit seinen Eltern – oder einem Elternteil – weiterhin in Deutschland lebt oder nicht. Die über das *ius soli* erworbene Staatsangehörigkeit hat nach vorherrschender Meinung in der juristischen Literatur „keinen anderen Inhalt als die *de iure sanguinis* erworbene“ (Renner 1999a: 157), d. h. sie ist „weder inhaltlich beschränkt noch sonst minderwertig“ (Renner/Maaßen 2010a: Rn 71), auch nicht aufgrund ihrer Vorläufigkeit (Masing 2001: 10). Sie ist jedoch, ebenso wie bei den im nächsten Kapitel erörterten Fällen des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 40b StAG, mit der späteren Verpflichtung zur Wahl einer Staatsangehörigkeit verbunden.

In der Praxis ergibt sich aus dieser Koppelung die Notwendigkeit, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch neugeborene Kinder ausländischer Eltern zu registrieren und diese Information den Melde- und damit später den Staatsangehörigkeitsbehörden zur Verfügung zu stellen, damit diese das Optionsverfahren durchführen können. Dementsprechend legt § 4 Abs. 3 Satz 2 StAG fest, dass „der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit [...] in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen [wird].“ Diese Aufgabe obliegt den lokalen Standesbeamten (Bornhofen 1999; Krömer 2000). Die entsprechenden Verfahrensregeln sind in der Personenstandsverordnung niedergelegt.

Demnach prüft der Standesbeamte zunächst, ob bei mindestens einem Elternteil ein ausreichender Aufenthaltstitel vorliegt. Ist dies der Fall, erfolgt eine Abfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde zu Aufenthaltstitel und -dauer der Eltern, wofür ein entsprechendes Formblatt vorgegeben

ist.⁴⁴ Wenn im Resultat dieser Prüfung bei mindestens einem Elternteil die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG vorliegen, so wird unterhalb des urkundlichen Teils im Geburtseintrag vermerkt, dass das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Dieser Hinweis hat allerdings nicht an der Beweiskraft der Personenstandsurkunde teil (Sturm 2008: 139) und lediglich deklaratorische Bedeutung.⁴⁵ Das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unterrichtet, und dies wird auch – gemeinsam mit den Staatsangehörigkeiten der Eltern – der örtlichen Meldebehörde mitgeteilt.

Weder festgestellt noch übermittelt wird durch den Standesbeamten hingegen eine eventuell durch Abstammung entstandene ausländische Staatsangehörigkeit des Kindes (oder sogar von mehreren Staatsangehörigkeiten, wenn beispielsweise die Eltern aus verschiedenen Ländern stammen oder selbst schon Doppelstaater sind). Im Melderegister tauchen also nur die deutsche Staatsangehörigkeit und der Hinweis auf die spätere Optionspflicht nach § 29 StAG auf, der auch bei Umzügen an die Meldebehörde des neuen Wohnorts zu übermitteln ist.⁴⁶ Die Nicht-Erfassung und Meldung von weiteren Staatsangehörigkeiten des Kindes lässt sich vor allem damit begründen, dass für das spätere Optionsverfahren nur die ausländische/n Staatsangehörigkeit/en des Kindes maßgeblich sind, die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch bestehen (vgl. Renner 1999a: 161; Bornhofen 1999: 259). Zudem würde eine entsprechende Ermittlung zum Zeitpunkt der Geburt ebenfalls kompliziert und zeitaufwändig sein, da es z. B. Staaten gibt, die zwar das Abstammungsprinzip kennen, aber den

44 Anlage 12 zu § 34 PStV.

45 Dies war in den ersten Arbeitsentwürfen zum neuen Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 1999 noch anders vorgesehen, was aber auf Bedenken stieß (Bornhofen 1999; Krömer 2000). Denn die Staatsangehörigkeit war und ist kein Personenstandsmerkmal. Zudem wurden bei einer Aufnahme des Staatsangehörigkeitserwerbs in die Geburtsurkunde selbst mögliche Verzögerungen der Beurkundung befürchtet, z. B. durch komplizierte Ermittlungen zum Aufenthalt der Eltern. Ebenfalls geändert wurden im Laufe der Beratungen zum Gesetzentwurf die Voraussetzungen bei den Eltern. Ursprünglich war vorgesehen, dass ein Elternteil bereits in Deutschland geboren sein (doppeltes *ius soli*) oder bis zum 14. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sein sollte. Letzteres wäre jedoch für die Standesbeamten „oft nicht oder nur mit erheblichem Aufwand nachweisbar gewesen“ (Bornhofen 1999: 259).

46 § 17 in Verbindung mit § 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist.

Staatsangehörigkeitserwerb von einer Registrierung des neugeborenen Kindes bei ihren jeweiligen Behörden abhängig machen. Dies kann sich im Einzelfall auch beim späteren Optionsverfahren nach § 29 StAG auswirken (vgl. Kapitel 2.3.3).

2.3.2 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 40b StAG

Mit der Übergangsregelung des § 40b StAG sollten diejenigen Kinder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform Anfang 2000 noch keine zehn Jahre alt waren,⁴⁷ „weitgehend so gestellt werden, als hätte der Ius-soli-Erwerbstatbestand schon bei ihrer Geburt gegolten“ (Renner/Maaßen 2010c: Rn 2). Dementsprechend wird im Gesetzestext auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG bei den Eltern abgestellt, die im Kapitel 2.3.1 ausführlich behandelt wurde. Diese Voraussetzungen mussten allerdings nicht nur bei der Geburt der „40b-Fälle“ erfüllt sein, sondern auch zum Zeitpunkt der Einbürgerung.

Ein wesentlicher Unterschied zu den seit dem Jahr 2000 neugeborenen Optionspflichtigen besteht außerdem darin, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG nicht automatisch eintritt, sondern formal von den Eltern als Einbürgerung beantragt werden musste.⁴⁸ Dieser Antrag war ausschließlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 möglich. Eine von der damaligen rot-grünen Bundesregierung geplante Verlängerung der Antragsfrist um weitere zwei Jahre scheiterte am Widerstand der unionsgeführten Länder im Bundesrat (vgl. Tabelle 2-2, Teil 1). Dagegen konnte sich der tatsächliche Erwerb der Staatsangehörigkeit über das Ende der Antragsfrist hinausziehen, und tatsächlich fanden viele der „40b-Einbürgerungen“ auch erst nach dem Jahr 2000 statt (vgl. Kapitel 2.4.2).

Die Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erhalten haben, unterliegen ebenso wie die Fälle nach § 4 Abs. 3 StAG der Optionspflicht und werden nach der Einbürgerung mit einem entsprechenden

47 Geburt zwischen dem 02.01.1990 und dem 31.12.1999. Kinder, die am 01.01.1990 geboren wurden, hatten damit keinen Anspruch, weil sie gemäß der Stichtagsregelung des Gesetzes am 01.01.2000 das zehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten.

48 Dabei war auch eine Weiterführung des Verfahrens bei schon vor dem Jahr 2000 gestellten Einbürgerungsanträgen für das Kind nach der neuen Regelung möglich, vgl. StAR-VwV vom 13.12.2000.

Merkmal in den Melderegistern gespeichert. Anfang 2008 erreichten die ersten von ihnen – der Geburtsjahrgang 1990 – die Volljährigkeit und wurden von den Staatsangehörigkeitsbehörden auf die notwendige Erklärung für eine Staatsangehörigkeit aufmerksam gemacht. Nur diese „40b-Fälle“ sind der empirische Gegenstand dieser Arbeit (vgl. Kapitel 5.4).

2.3.3 Das Erklärungsverfahren gemäß § 29 StAG

Die Vorschriften des § 29 StAG machen den Kern des Optionsmodells aus und ergänzen die Erwerbstatbestände nach den §§ 4 Abs. 3 und 40b StAG „mit dem Ziel, die Mehrstaatigkeit möglichst wieder aufzulösen, die bei der Geburt in Deutschland oder bei der Einbürgerung der am 1.1.2000 jünger als 10 Jahre alten in Deutschland Geborenen kraft Gesetzes entsteht“ (Renner/Maaßen 2010b: Rn 4). Der oder die Betroffene soll sich für eine der bestehenden Staatsangehörigkeiten entscheiden und damit zwingend gegen die jeweils andere/n. Dies bedeutet auch, dass es nicht um eine Wahl zwischen zwei potenziell zu erwerbenden Rechtsstellungen geht, sondern um die Abwahl einer bereits innegehabten Rechtsstellung. Verschiedentlich wird deshalb die Auffassung vertreten, dass Begriffe wie „Optionszwang“, „Optionsobliegenheit“, „Abwahlpflicht“ oder „Erklärungspflicht“ den Sachverhalt besser treffen als die neutral oder sogar positiv anmutende Bezeichnung „Optionsmodell“.⁴⁹

Dem § 29 StAG unterworfen sind grundsätzlich nur diejenigen Mehrstaater, die die deutsche Staatsangehörigkeit entweder nach § 4 Abs. 3 oder nach § 40b StAG erworben haben. Nicht betroffen sind damit beispielsweise Kinder aus binationalen Partnerschaften mit einem deutschen Elternteil, die die unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten der Eltern qua Abstammung besitzen, oder auch Kinder von Deutschen, die im Ausland geboren wurden und dort die jeweilige Staatsangehörigkeit erworben haben.

§ 29 Abs. 1 StAG spricht neben der deutschen *ius soli*-Staatsangehörigkeit nur von „einer ausländischen Staatsangehörigkeit“ und lässt damit dem Wortlaut nach offen, ob sich die Optionsverpflichtung auf jedwede zum Zeitpunkt der Volljährigkeit bestehende ausländische Staatsangehörigkeit

⁴⁹ So u.a. Masing (2001: 33); Renner/Maaßen (2010b: Rn 5); Schwarz (2013: 2) und die Initiatoren der Kampagne „Wider den Optionszwang!“, die diese Auffassung bereits im Titel ihrer Initiative zum Ausdruck bringen.

bezieht oder nur auf diejenige/n, die mit der Geburt erworben wurde/n. In der juristischen Kommentarliteratur wird jedoch die Auffassung vertreten, dass „Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der im politischen Kompromiss gefundenen Erklärungslösung (...) deutlich dafür [sprechen], dass die Auswahl nur im Verhältnis zu der bei der Geburt zusätzlich erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit verlangt werden soll“ (Renner/Maaßen 2010b: Rn 14; mit gleicher Aussage Berlitz 2009: Rn 43 sowie Lämmermann 2013: 57). Eine eventuell später erworbene ausländische Staatsangehörigkeit muss also nicht „abgewählt“ werden. Keine Optionspflicht besteht auch, wenn die ausländische/n Staatsangehörigkeit/en schon vor dem Erreichen der Volljährigkeit verloren gegangen ist/sind, beispielsweise im Zuge einer Einbürgerung der Eltern. Sind hingegen nach wie vor mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vorhanden, die alle auch schon bei der Geburt erworben wurden, so muss ggf. für **alle** diese Staatsangehörigkeiten die Entlassung nachgewiesen werden.

Die Betroffenen erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs einen schriftlichen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde auf ihre Erklärungspflicht und die möglichen Rechtsfolgen. Die Behörde hat zuvor – gemäß § 34 StAG – die entsprechenden Daten aus dem örtlichen Melderegister übermittelt bekommen, insbesondere Namen und Anschrift der optionspflichtigen Person.⁵⁰ Die Zustellung des Hinweises hat „unverzüglich“ nach dem 18. Geburtstag zu erfolgen (§ 29 Abs. 5 StAG). Ist der Betroffene innerhalb Deutschlands unbekannt verzogen, erfolgt eine öffentliche Zustellung an der letzten bekannten Wohnadresse. Bei Fortzug ins Ausland wird das Verfahren vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln weitergeführt.⁵¹ Im Inland sind je nach Bundesland unterschiedliche Behörden zuständig: teilweise die lokalen Stellen, die für Staatsangehörigkeit und Einbürgerungen verantwortlich zeichnen, z.T. auch überregionale Stellen wie die Regierungspräsidien in Hessen. Die (ersten) Anschreiben an die Optionspflichtigen sind im Regelfall durch das Innenministerium des jeweiligen Bundeslandes vorgegeben. Dabei treten durchaus Unterschiede in Aufbau und Formulierung der Schreiben auf

50 Der vollständige Wortlaut des § 34 StAG ist in Anhang 1 wiedergegeben.

51 Laut einer vom BVA zur Verfügung gestellten Auswertung mit Stand 30.09.2013 wurden bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 635 Verfahren für im Ausland lebende Optionspflichtige der Geburtsjahrgänge 1990-1995 eingeleitet, davon 394 Fälle mit türkischer Staatsangehörigkeit. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Betroffenen dieser Jahrgänge, die bei über 24.000 liegt (vgl. Tabelle 2-5 im Kapitel 2.4.2), ist dies eine vernachlässigbare Größenordnung von weniger als 3 %.

(vgl. die Musterschreiben einer bayerischen und einer hessischen Behörde in Anhang 2), der sachliche Kern ist jedoch stets derselbe: Die optionspflichtige Person wird über ihre Wahlmöglichkeiten bezüglich der Staatsangehörigkeit informiert und um Reaktion/Vorsprache bei der Behörde gebeten.

Die Erklärung im Optionsverfahren muss in jedem Fall schriftlich und bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erfolgen. Im Einzelnen bestehen dabei für die Betroffenen nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG folgende Möglichkeiten:

- Soll die ausländische Staatsangehörigkeit⁵² beibehalten und die deutsche aufgegeben werden, so kann dies auf zwei Wegen geschehen. Entweder der Betroffene erklärt sich für die ausländische Staatsangehörigkeit und verliert mit Zugang dieser Erklärung bei der Behörde die deutsche. Das gleiche Resultat tritt ein, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gar keine Erklärung abgegeben wird (§ 29 Abs. 2 StAG).
- Soll die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten und die ausländische aufgegeben werden, so muss die Aufgabe oder der Verlust der letzteren bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 29 Abs. 3 StAG).
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine sog. Beibehaltungsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen (§ 29 Abs. 3 und 4 StAG). Diese Genehmigung schützt, sofern die Behörde sie erteilt, einerseits vor einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn der Nachweis des Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht bis zum 23. Lebensjahr gelingt. Andererseits kann die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung auch dazu führen, dass die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit dauerhaft nebeneinander bestehen bleiben. § 29 Abs. 4 StAG führt dazu aus, dass die Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen ist, „wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen

52 Der Vereinfachung halber wird hier und im Folgenden immer nur von einer ausländischen Staatsangehörigkeit gesprochen, obwohl es – wie weiter oben erläutert – auch mehrere sein können. Dies betrifft aber in der Realität nur eine Minderheit von Optionspflichtigen.

Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.“

Im Gegensatz zu Beibehaltungsgenehmigungen für Deutsche, die eine ausländische Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag hin erwerben wollen (§ 25 Abs. 2 StAG), begründet die Vorschrift nach § 29 Abs. 4 StAG einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung der Genehmigung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen. Es ist also kein behördliches Ermessen möglich (Hailbronner 2012: 5, 18f.). Die Regelungen zur Beibehaltungsgenehmigung bedeuten in der Praxis der Optionsverfahren, dass bei Herkunftsländern, für die bei „normalen“ Einbürgerungen im Regelfall Mehrstaatigkeit hingenommen wird, auch im Optionsverfahren beide Staatsangehörigkeiten beibehalten werden können. Dies betrifft sämtliche EU-Staaten und Bürger der Schweiz, aber auch Länder wie den Iran und Marokko, wo eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit entweder gar nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist (vgl. Kapitel 2.5.2). Allerdings müssen auch Optionspflichtige mit einer solchen ausländischen Staatsangehörigkeit eine Erklärung abgeben und vor allem rechtzeitig die Beibehaltungsgenehmigung beantragen, obwohl der Verfahrensausgang in diesen Fällen materiellrechtlich klar ist. Dies wird in der Literatur als überflüssiger und unsinniger Verwaltungsaufwand kritisiert (Sturm 2008: 133; Renner/Maaßen 2010b: Rn 38).

Eine wesentliche Frage bei der Durchführung der Verfahren ist zudem, inwieweit § 29 Abs. 4 StAG über die Regelungen des § 12 StAG hinausgeht, da in der oben genannten Formulierung noch einmal explizit auf „Unzumutbarkeit“ bzw. „Unmöglichkeit“ der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit verwiesen wird. Hailbronner (2012: 32) kommt diesbezüglich zu der Einschätzung, dass „aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift folgt, dass die Begriffe der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit zusätzliche Alternativen zu den Unzumutbarkeitsfällen des § 12 StAG begründen“, und formuliert einige solche Alternativen, beispielsweise besonders enge familiäre Bindungen eines Optionspflichtigen an im Ausland lebende Familienangehörige (Hailbronner 2012: 42). Letztlich ist jedoch nicht bundeseinheitlich geregelt, wie diese Begriffe auszulegen sind, was „Gefahren der Rechtsunsicherheit und Unklarheit über den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit [birgt]“ (Hailbronner 2012: 43).⁵³

⁵³ Vgl. zur Frage der Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen auch Beauf-

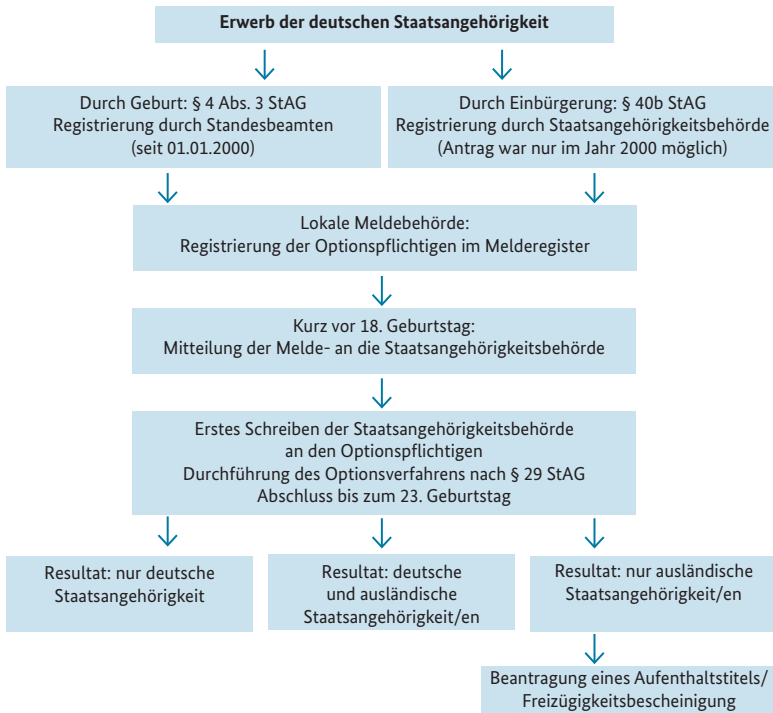
Dauert das Verfahren hinsichtlich der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung über das 23. Lebensjahr hinaus an, so tritt ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird (§ 29 Abs. 3 StAG). Dieser Verlust ist in jedem Fall *ex nunc*, das heißt, er tritt erst mit dem Abschluss des Optionsverfahrens, also nicht rückwirkend ein. Daraus ergibt sich unter anderem, dass zwischenzeitlich geborene Kinder von Optionspflichtigen die qua Abstammung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit behalten dürfen, egal ob der optionspflichtige Elternteil selbst deutscher Staatsangehöriger bleibt oder nicht. Ist Letzteres der Fall, gehen jedoch andere Rechtspositionen verloren: Der nun wieder ausländische Staatsangehörige hat kein aktives und passives Wahlrecht mehr, eine Tätigkeit als Beamter oder Richter ist nicht mehr möglich und ein Bundestagsabgeordneter würde mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sein Mandat verlieren (vgl. dazu im Detail Kapitel 3.2.1.2). Zudem entsteht dadurch die Notwendigkeit, wieder einen Aufenthaltstitel nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein solcher Titel für „ehemalige Deutsche“, unter den allerdings nicht nur frühere Optionspflichtige fallen, wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz im Jahr 2007 geschaffen (§ 38 AufenthG, vgl. dazu auch Kapitel 2.4.4).

Ist das Optionsverfahren abgeschlossen, erfolgt ein entsprechender Datenrückfluss von der Staatsangehörigkeits- an die Meldebehörde, die das Merkmal „optionspflichtig“ löscht. Die betreffende Person erscheint im Melderegister anschließend nur noch mit der oder den nach dem Optionsverfahren vorhandenen Staatsangehörigkeit/en. Zudem ist die Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 33 StAG verpflichtet, die im Optionsverfahren getroffene Entscheidung zusammen mit den Personalien des Betroffenen an das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (ESStA) beim Bundesverwaltungsamt zu übermitteln.

Die folgende Abbildung 2-1 verdeutlicht noch einmal – stark vereinfacht – die Abläufe im Optionsverfahren, beginnend mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

tragte (2012: 481ff.) sowie Jungnickel (2012). Der Bund hat im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts zuletzt am 17.04.2009 vorläufige (unverbindliche) Anwendungshinweise (VAH-BMI) erlassen. Es besteht allerdings auch keine Verpflichtung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften (Hailbronner 2012: 6).

Abbildung 2-1: Der Ablauf des Optionsverfahrens



Quelle: Worbs et al. (2012: 22), leicht modifiziert.

Zu erwähnen ist noch, dass das gesamte Erklärungsverfahren nach § 29 StAG (inklusive der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung) für die Betroffenen kostenfrei ist, was das Handeln der deutschen Behörden betrifft. Allerdings können im Hinblick auf die ausländische Staatsangehörigkeit Kosten anfallen, beispielsweise für eine eventuell notwendige Registrierung des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit oder – darauf folgend – für die Entlassung. Die Erklärungspflicht nach § 29 StAG wird zudem in den deutschen Personalausweisen bzw. Pässen der jungen Erwachsenen eingetragen; diese Dokumente sind in ihrer Gültigkeit bis zum 23. Geburtstag begrenzt, da ja nach diesem Zeitpunkt gegebenenfalls keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr besteht.⁵⁴

⁵⁴ Vgl. Artikel 3, §§ 6 und 8 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.07.1999, BGBl. I S. 1618.

2.4 Die Betroffenen: Zahlen, Merkmale und bisheriges Entscheidungsverhalten

In diesem Kapitel soll dargestellt werden, was über die von der Optionsregelung betroffenen Menschen und ihre bisherigen Entscheidungen aus statistischer Sicht bekannt ist. Dies betrifft zum einen ihre Gesamtzahl, zum anderen sozialstrukturelle Merkmale wie die Alters- und Geschlechtsstruktur sowie die Herkunftsländer der Eltern. Gemäß den im Kapitel 2.3 behandelten unterschiedlichen Erwerbstatbeständen wird auch in diesem Kapitel nach den Paragraphen 4 Abs. 3 bzw. 40b StAG differenziert, bevor abschließend der Blick auf die Entscheidungen nach § 29 StAG gerichtet wird.

2.4.1 Optionspflichtige auf Basis von § 4 Abs. 3 StAG

Die seit dem Jahr 2000 in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern, die kraft des *ius soli* deutsche Staatsangehörige werden, gehen in die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung ein.⁵⁵ Sie sind hingegen nicht Teil der Einbürgerungsstatistik, da es sich formal gesehen nicht um Einbürgerungen handelt.

Tabelle 2-3 vermittelt einen Überblick über die *ius soli*-Kinder seit dem Jahr 2000 und stellt diesen die Geburten von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit, von Kindern mit einem ausländischen und einem deutschen Elternteil sowie die Gesamtzahl der Geburten pro Jahr in Deutschland gegenüber. Zur besseren Veranschaulichung werden auch Zahlen seit 1995 dargestellt, sofern vorhanden. Dies verdeutlicht die Gewichtungverschiebung zwischen den verschiedenen Kategorien von Geburten, die sich mit dem geänderten Staatsangehörigkeitsrecht ergeben hat.

⁵⁵ Fachserie 1 Reihe 1.1 des Statistischen Bundesamtes. Diese erscheint jährlich und gibt Auskunft über Geburten, Sterbefälle sowie Eheschließungen und -lösungen in Deutschland.

Tabelle 2-3: Geburten in Deutschland, 1995-2012

Jahr	Geburten gesamt*	Darunter:			
		Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG (<i>ius soli</i>)	Anteil der <i>ius soli</i> - Kinder an al- len Geburten (in %)	Kinder mit ausländischer Staatsange- hörigkeit	Kinder mit deutschem und ausländischem Elternteil**
1995	765.221	-	-	99.714	
1996	796.013	-	-	106.229	
1997	812.173	-	-	107.182	
1998	785.034	-	-	100.057	
1999	770.744	-	-	95.216	
2000	766.999	41.257	5,4	49.776	75.448
2001	734.475	38.600	5,3	44.173	78.091
2002	719.250	37.568	5,2	41.425	84.323
2003	706.721	36.819	5,2	39.355	89.476
2004	705.622	36.863	5,2	36.214	94.440
2005	685.795	40.156	5,9	30.261	94.512
2006	672.724	39.089	5,8	29.176	94.756
2007	684.862	35.666	5,2	31.339	96.986
2008	682.514	30.336	4,4	33.882	95.038
2009	665.126	28.977	4,4	32.711	93.266
2010	677.947	29.492	4,4	33.484	94.400
2011	662.685	31.091	4,7	31.940	91.506
2012	673.544	34.286	5,1	32.000	91.514

Quelle: BMI/BAMF (2013: 256), Statistisches Bundesamt (2012) sowie Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes. Eigene Darstellung.

* Lebendgeburten.

** Für diese Gruppe lassen sich Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern erst ab dem Jahr 2000 in die Gesamtzahl einberechnen. Die Zahl der Kinder verheirateter deutsch-ausländischer Eltern stieg jedoch bereits in den 1990er Jahren an, von rund 47.000 im Jahr 1995 bis auf rund 63.000 im Jahr 1999. In Deutschland erhält seit 1975 jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Seit dem Jahr 2000 haben im Durchschnitt jährlich 35.400 Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit bei ihrer Geburt erwor-

ben; dies sind einschließlich des Jahres 2012 insgesamt 460.200 Personen. Über 40.000 Fälle gab es dabei in den Jahren 2000 und 2005. Zwischenzeitlich war ein relativ deutlicher Rückgang bis auf unter 30.000 neugeborene Kinder in den Jahren 2009 und 2010 zu verzeichnen.⁵⁶ 2011 gab es wieder einen Anstieg auf 31.091 und 2012 auf 34.286 *ius soli*-Geburten. Sie machen seit dem Jahr 2000 etwa 5 % der jährlichen Geburten in Deutschland aus.

Parallel dazu hat sich die Zahl der Kinder mit nur ausländischer Staatsangehörigkeit deutlich verringert. Auch sie haben – wie die *ius soli*-Kinder – zwei ausländische Elternteile, erwerben aber keine deutsche Staatsangehörigkeit, weil ihre Eltern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG nicht erfüllen (vgl. Kapitel 2.3.1). Waren es in den 1990er Jahren noch rund 100.000 Kinder jährlich, die in Deutschland in diese Kategorie fielen, so halbierte sich ihre Zahl im Jahr 2000 beinahe und liegt seitdem etwa in der gleichen Größenordnung wie die Zahl der *ius soli*-Kinder, also bei rund 30.000 bis 40.000 Fällen im Jahr. Deutlich übertroffen werden beide Gruppen mittlerweile von Kindern, die in deutsch-ausländischen Partnerschaften geboren werden. Ihre Zahl stieg von etwa 75.000 im Jahr 2000 bis auf rund 97.000 im Jahr 2007 und liegt seitdem konstant bei über 91.000 Neugeborenen jährlich. Bei diesen Kindern werden häufig zwei Staatsangehörigkeiten vorhanden sein und diese dürfen auch – anders als bei den von der Optionsregelung Betroffenen – dauerhaft beibehalten werden, da sie über die Abstammung erworben wurden (vgl. zur Bedeutung dieser Entwicklung für die Debatte um das Optionsmodell Kapitel 3.2.1.1).

56 Die Gründe für diese Entwicklung sind nicht ganz klar. Frühere Schätzungen in der Literatur waren von einer Konstanz oder sogar Ausweitung der anfänglichen Größenordnung von rund 40.000 *ius soli*-Kindern jährlich ausgegangen, entweder aufgrund der Altersstruktur der ausländischen Wohnbevölkerung und der zunehmenden Aufenthaltsverfestigung (Renner 2004: 177) oder mit Hinweis auf die rechtlichen Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz (Schmid 2005: 72). Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass insbesondere die Zahl der *ius soli*-Kinder von türkischen Ehepaaren stark gesunken ist von mehr als 23.500 im Jahr 2000 auf 9.490 im Jahr 2009. Dies könnte durch geändertes Fertilitätsverhalten, eine gesteigerte Rück- oder Pendelwanderung der Eltern oder auch durch die Tatsache begründet sein, dass es eine zunehmende Zahl von deutsch-türkischen Partnerschaften gibt, in denen der deutsche (ggf.: eingebürgerte) Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit schon qua Abstammung vererbt. Zudem wird möglicherweise bei Kindern türkischer Eltern der Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit z.T. nicht erkannt, weil die Eltern ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG-Türkei besitzen (vgl. Fußnote 43).

Das mit Abstand wichtigste Herkunftsland der Eltern der *ius soli*-Kinder ist die Türkei. Bis einschließlich 2012 waren rund 43 % der Geburten mit Anwendung des § 4 Abs. 3 StAG dieser Gruppe zuzurechnen. Erst mit weitem Abstand folgen Serbien/Montenegro/Kosovo (6 %), Italien (4 %) sowie Griechenland und Kroatien mit je 3 %. Dies ergibt zusammen 59 %; mithin verteilen sich die übrigen 41 % auf sonstige Staaten bzw. auch auf Kombinationen unterschiedlicher ausländischer Staatsangehörigkeiten der Eltern.⁵⁷ Nach Angaben der Bundesregierung hatten von den neugeborenen *ius soli*-Kindern der Jahre 2000 bis 2008 9,6 % eine EU- oder die Schweizer Staatsangehörigkeit (BT-Drs. 17/8268: 9), sie können also – bei einem entsprechenden Antrag – sicher mit der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung rechnen.

Die Zahl der seit 2000 neugeborenen *ius soli*-Kinder wird sich nicht in die exakt gleiche Zahl von später optionspflichtigen jungen Erwachsenen übersetzen. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- Ein Teil dieser Kinder wird bis zum 18. Lebensjahr verstorben oder ins Ausland verzogen sein. In letzterem Fall besteht die Optionspflicht allerdings weiter, das Verfahren wird dann vom Bundesverwaltungsamt in Köln durchgeführt (vgl. Kapitel 2.3.3).
- Bei einem weiteren Teil wird aus unterschiedlichen Gründen die ausländische Staatsangehörigkeit nicht mehr vorhanden sein. Das kann z. B. geschehen, wenn sich auch die Eltern zwischenzeitlich einbürgern lassen und damit nach dem Recht des Herkunftslandes die gesamte Familie aus dem ausländischen Staatsverband entlassen wird. In diesem Fall wird nach der Einleitung des Optionsverfahrens bei Volljährigkeit des Kindes festgestellt, dass keine zweite Staatsangehörigkeit und damit auch keine Optionsverpflichtung mehr besteht.
- Schließlich kann es auch durch nachträgliche Änderungen in den Abstammungsverhältnissen, insbesondere durch Vaterschaftsanerkennungen oder Vaterschaftsanfechtungen, zu Änderungen des Rechtsstatus kommen (Krömer 2000: 366). So kann z. B. der Fall eintreten, dass ein Deutscher nachträglich die Vaterschaft für ein Kind einer ausländischen Mutter anerkennt und das Kind damit die deutsche Staats-

57 Quelle dieser Daten ist eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes auf Anfrage der Verfasserin.

angehörigkeit per Abstammung erwirbt. Dies würde einen Wegfall der späteren Optionspflicht nach sich ziehen. Aber auch der umgekehrte Fall, eine nachträgliche Feststellung des *ius soli*-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Geburt, ist möglich.

Die quantitative Bedeutung der genannten Konstellationen ist nicht abschätzbar. Jedoch lässt sich vermuten, dass die Zahl der Menschen, die ab dem Jahr 2018 tatsächlich in das Optionsverfahren bei den deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden eintreten werden, geringer sein wird als die dargelegten Geburtenzahlen, da die beschriebenen Faktoren tendenziell eher eine Reduzierung bewirken. Das Gleiche gilt auch für die im Folgenden dargestellten Fälle eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG.

2.4.2 Optionspflichtige auf Basis von § 40b StAG

Im Gegensatz zu den „echten“ *ius soli*-Fällen, die im Kapitel 2.4.1 dargestellt sind, wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG in der Einbürgerungsstatistik ausgewiesen (siehe hierzu auch Kapitel 2.5.1). Eine Antragstellung durch die Eltern der betreffenden Kinder war jedoch nur im Jahr 2000 möglich, und dementsprechend fand ein Großteil dieser Einbürgerungen in den Jahren 2000 und 2001 statt. Insgesamt wurde für rund 49.000 Kinder von der Regelung des § 40b StAG Gebrauch gemacht.

Die Zahlen in der folgenden Tabelle 2-4 stimmen **nicht** mit denen in den Fachserien des Statistischen Bundesamtes für die einzelnen Jahre überein, da eine Prüfung durch das Statistische Bundesamt im Herbst 2013 ergeben hat, dass insgesamt 162 der bis dato registrierten Einbürgerungen nach § 40b StAG zu Personen mit „unplausiblen“ Geburtsjahren gehören (außerhalb der Zeitspanne 1990 bis 1999). Dies ist zwar nur ein kleiner Anteil an der Gesamtheit (0,3 %), beeinflusst aber insbesondere die Verteilung der Fälle auf die Geburtsjahrgänge (Tabelle 2-5) und damit die Größenordnung der künftigen Verfahren (Abbildung 2-2 im nächsten Kapitel). Deshalb werden in Tabelle 2-4 um diese unplausiblen Fälle bereinigte Daten⁵⁸ dargestellt, die dann auch in den folgenden Abschnitten Verwendung finden.

58 Nach telefonischer Auskunft des Leiters des entsprechenden Referates im Statistischen Bundesamt vom 31.10.2013 wird eine offizielle Revision der Zahlen angestrebt. Sie lag jedoch bei Abschluss dieser Arbeit noch nicht vor.

Tabelle 2-4: Einbürgerungen nach § 40b StAG, 2000-2012

Jahr	Einbürgerungen nach § 40b StAG
2000	20.126
2001	23.334
2002	4.360
2003	726
2004	294
2005	90
2006	35
2007	47
2008	15
2009	19
2010	7
2011	7
2012	1
Summe	49.061

Quelle: Statistisches Bundesamt. Sonderauswertung, bereinigt um Fälle mit unplausiblen Geburtsjahr.

Betrachtet man die in Tabelle 2-4 dargestellte Entwicklung der Einbürgerungen nach § 40b StAG, so fällt auf, dass – selbst nach der Bereinigung um Fälle mit unplausiblen Geburtsjahr – nach wie vor Einbürgerungen auf dieser Rechtsgrundlage registriert werden, wenn auch seit dem Jahr 2005 nur noch im zwei- oder einstelligen Bereich. Dies ist insofern erstaunlich, weil die Antragstellung nur im Jahr 2000 erfolgen konnte, also teilweise mehr als zehn Jahre zwischen Antragstellung und Einbürgerung liegen (sollen). Eine Auswertung der GENESIS-Datenbank⁵⁹ des Statistischen Bundesamtes durch die Verfasserin hat ergeben, dass diese „späten“ 40b-Einbürgerungen seit 2005 zu mehr als 70 % in nur drei Bundesländern stattgefunden haben, nämlich in Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Besonders Baden-Württemberg ragt dabei mit einem Anteil von rund 39 % heraus. Unabhängig vom Bundesland ist jedoch

59 <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Abfrage am 02.04.2014. Die Zahlen sind noch nicht um die Fälle mit unplausiblen Geburtsjahr bereinigt, was aber auf die ermittelte Verteilung nach Bundesländern nur marginalen Einfluss haben dürfte.

nicht zu ermitteln, was hinter diesen Fällen im Einzelnen steht. Möglich wären z. B. überlange Verfahrensdauern aufgrund einer komplizierten Sachlage oder Klagen vor Gericht.

Die Resonanz ausländischer Eltern auf die Übergangsregelung des § 40b StAG wird in der Literatur allgemein als hinter den Erwartungen zurückgeblieben bewertet, trotz der massiven Werbung, die im Jahr 2000 dafür betrieben wurde. Dornis (2002: 165) gibt an, dass die Zahl der Berechtigten auf etwa 300.000 geschätzt wurde; die damalige rot-grüne Bundesregierung sprach in einem Gesetzentwurf, der eine Verlängerung der Antragsfrist bis Ende 2002 bewirken sollte, von „etwa 280.000 Einbürgerungsberechtigten“ (BT-Drs. 14/5654: 6). Wenn diese Zahlen der Realität entsprechen, hätte also nur rund ein Sechstel der als berechtigt eingeschätzten Kinder tatsächlich die deutsche Staatsangehörigkeit auf diesem Wege erworben. Als Gründe dafür werden vor allem folgende Faktoren genannt (Göbel-Zimmermann 2003: 66; Wiedemann 2005: 158f.):

- Die Einbürgerungsgebühr war mit seinerzeit 500 DM relativ hoch, vor allem im Vergleich zu einer Miteinbürgerung der Kinder bei den Eltern zwecks Herstellung einer familieneinheitlichen Staatsangehörigkeit, die nur 100 DM kostete.
- Die relativ kurze Antragsfrist von nur einem Jahr, die die Bundesregierung erfolglos zu verlängern versuchte.
- Eine trotz der Informationskampagnen der Bundesregierung, z.T. auch der Bundesländerregierungen und Ausländerbeauftragten, unzureichende Information der Eltern über diese Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs für ihre Kinder.
- Unsicherheit bzw. abschreckende Wirkung auf die Eltern wegen der später mit dieser Einbürgerung verbundenen Optionspflicht. Ebenfalls abschreckend war möglicherweise die Perspektive uneinheitlicher Staatsangehörigkeiten in der Familie, so zwischen Eltern und Kindern oder auch zwischen Geschwistern, wenn diese Angehörigen nicht selbst einbürgerungswillig oder -berechtigt waren.

Zu den Optionspflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erworben haben, liegen zusätzlich einige Angaben aus der Einbürgerungsstatistik vor (alle nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich auf den kumulierten Zeitraum 2000-2010). Hauptherkunftsländer

der Eltern, angezeigt über die zweite Staatsangehörigkeit, sind die Türkei, Kroatien, das frühere Serbien und Montenegro, der Iran, Bosnien-Herzegowina, Vietnam, Pakistan, Mazedonien, Afghanistan und Polen. Die Türkei macht dabei mit rund 68 % den Löwenanteil aus, alle anderen Länder liegen unter 10 % (vgl. Lämmermann 2011: 4). Personen mit EU- oder Schweizer Staatsangehörigkeit, die einen Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung haben, stellen 3,5 % dieser Optionspflichtigen (BT-Drs. 17/8268: 9, eigene Berechnung). Weitere 7 % besitzen die Staatsangehörigkeit eines Landes, das rechtlich oder faktisch keine Entlassung zulässt, und können somit ebenfalls mit der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung rechnen, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen (BT-Drs. 17/12321: 3f.).

Männer sind unter den „unechten“ *ius soli*-Fällen leicht überrepräsentiert (53,8 %), ebenso wie bei den Fällen des Geburtserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG. Entsprechend der Verteilung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland haben auch die Einbürgerungen nach § 40b StAG zu einem großen Teil in den westdeutschen Flächenländern stattgefunden, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg (80,4 %). In diesen Bundesländern war also auch die höchste Zahl an Optionspflichtigen zu erwarten, für die ab dem Jahr 2008 das Verfahren bei den Staatsangehörigkeitsbehörden begonnen hat. Eine Anfang 2013 erschienene Bundestags-Drucksache bestätigt dies: Von den Betroffenen, die in den Jahren 2013 und 2014 das 23. Lebensjahr vollenden, leben 80 % in den genannten vier Bundesländern. Daneben weisen nur noch Berlin (7,5 %) und Niedersachsen (4,9 %) als einzelne Länder einen nennenswerten Anteil auf. Sehr gering ist die Zahl entsprechender Optionspflichtiger in den neuen Bundesländern – ohne Berlin – mit insgesamt 0,4 % (BT-Drs. 17/12161: 5).

Für die Frage, wann genau die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen die Volljährigkeit und damit das „optionspflichtige“ Alter erreichen, ist zudem ihre Verteilung auf Geburtsjahrgänge bedeutsam. Diese lässt sich Tabelle 2-5 entnehmen.

Tabelle 2-5: Verteilung der Einbürgerungen nach § 40b StAG (2000-2012) auf Geburtsjahrgänge

Geburtsjahrgang	Anzahl
1990	3.325
1991	3.823
1992	4.075
1993	4.171
1994	4.499
1995	4.744
1996	5.351
1997	5.908
1998	6.358
1999	6.807
Gesamt	49.061

Quelle: Statistisches Bundesamt. Sonderauswertung, bereinigt um Fälle mit unplausiblen Geburtsjahr.

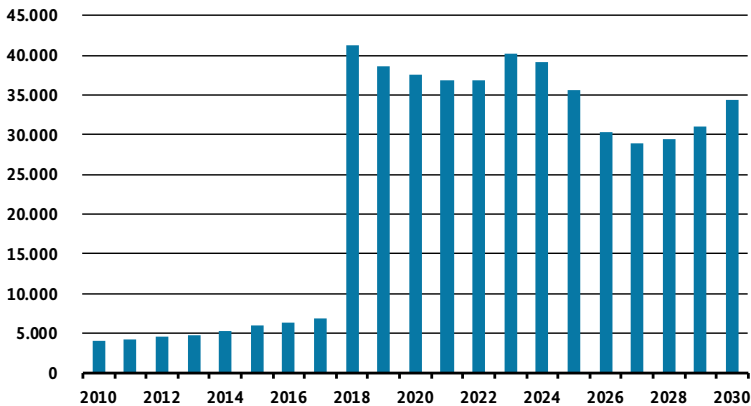
Aus den Daten lässt sich ablesen, dass die Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 40b StAG umso stärker von den Eltern genutzt wurde, je jünger das betreffende Kind war. Die Fallzahlen steigen pro Geburtsjahrgang kontinuierlich an, von rund 3.300 Personen des Jahrgangs 1990 bis zu 6.800 Personen des Jahrgangs 1999. Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass bei älteren Kindern das Potenzial von vornherein geringer war, da diese eventuell schon in den 1990er Jahren gemeinsam mit den Eltern eingebürgert wurden. Anders ausgedrückt, je näher das Geburtsjahr des Kindes am Jahr 2000 liegt, desto geringer war seinerzeit die Wahrscheinlichkeit, dass es schon auf anderem Wege die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte.

2.4.3 Zusammenfassende Betrachtung beider Gruppen

Die beiden Erwerbstatbestände gemäß §§ 4 Abs. 3 und 40b StAG ergeben für den Zeitraum von 2000 bis 2012 eine Gesamtzahl von 509.261 Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem *ius soli*-Prinzip erhalten haben (460.200 seit dem Jahr 2000 Neugeborene + 49.061 Fälle, die die Übergangsregelung in Anspruch genommen haben). Ab dem Jahr 2008 werden diese Personen – beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1990 – sukzessive volljährig und damit optionspflichtig. Abbildung 2-2 zeigt den

zeitlichen Verlauf ab dem Jahr 2010, wobei die möglicherweise ab dem Jahr 2014 geänderte Rechtslage noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Jahre 2008 und 2009 wurden zwecks Übersichtlichkeit der Darstellung herausgenommen, obgleich in ihnen bereits die ersten Optionsverfahren eingeleitet wurden (siehe die entsprechenden Zahlen in Tabelle 2-5).

Abbildung 2-2: Einzuleitende Optionsverfahren, 2010-2030



Quelle: Statistisches Bundesamt. Eigene Darstellung, basierend auf den Tabellen 2-3 und 2-5 in dieser Arbeit.

Die Säulen in der Abbildung bilden die in jedem einzelnen Jahr neu hinzukommenden Fälle ab. Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine Projektion der **maximalen** Anzahl handelt. Die tatsächlich durchzuführenden Verfahren werden etwas geringer ausfallen, weil – wie bereits im Kapitel 2.4.1 ausgeführt – entsprechende Personen nach dem Staatsangehörigkeitserwerb verstorben sein können oder die Optionspflicht bei Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr greift, weil die ausländische/n Staatsangehörigkeit/en schon vorher verloren ging/en. Zu beachten ist jedoch auch, dass aufgrund des bislang geltenden Entscheidungszeitraums von fünf Jahren viele Verfahren nicht in dem Jahr abgeschlossen sein werden, in dem sie begonnen haben. Das heißt, es würde unter diesen Bedingungen zu einer Kumulation laufender Optionsverfahren kommen, und zwar ganz besonders ab dem Jahr 2018, wenn die „echten“ *ius soli*-Fälle nach § 4 Abs. 3 StAG die Volljährigkeit erreichen. Spätestens dann wäre mit einer erheblichen Erhöhung des Bearbeitungsaufwandes bei den Staatsangehörigkeitsbehörden zu rechnen, da die Fallzahlen sprunghaft auf im Durchschnitt 35.000 neu hinzukommende Personen pro Jahr ansteigen.

2.4.4 Entscheidungen von Optionspflichtigen gemäß § 29 StAG

Am 1. Januar 2008 hat in Deutschland die Durchführung der Optionsverfahren begonnen, zunächst für den Geburtsjahrgang 1990 und dann sukzessive weiter für die folgenden Geburtsjahrgänge, sobald diese volljährig werden. Bis einschließlich des Jahres 2017 wird es sich dabei ausschließlich um junge Erwachsene handeln, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erworben haben. Ihre Zahl bewegt sich zwischen rund 3.300 und rund 6.800 Fällen jährlich (vgl. Tabelle 2-5). Bis Ende 2013 werden mehr als 24.000 Personen bundesweit ein entsprechendes Schreiben der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten haben, das auf die Optionspflicht hinweist.

Der Verlust oder die Beibehaltung der *de iure soli* erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit im Zuge des Optionsverfahrens ist **kein** Gegenstand der Einbürgerungsstatistik nach § 36 StAG (Renner 1999a: 162). Die Entscheidungen der Optionspflichtigen sollen stattdessen in dem mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz geschaffenen EStA-Register beim Bundesverwaltungsamt in Köln registriert werden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage bildet § 33 StAG (vgl. Anhang 1). Daneben können entsprechende Daten auch über die Bundesländer abgefragt werden. Auf Basis dieser Quellen sind bislang folgende Daten zum Entscheidungsverhalten von Optionspflichtigen bekannt geworden:

- Das Bundesministerium des Innern hat in Vorbereitung der Sachverständigenanhörung im Bundestags-Innenausschuss am 13. März 2013 Angaben der Bundesländer zum Stichtag 31. Dezember 2012 vorgelegt (BT-Drs.17(4)681). Danach hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt von den 3.410 Optionspflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990⁶⁰ 78,7 % (2.684 Personen) für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden, inklusive derjenigen, die einen Antrag auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten gestellt haben (541 Personen, dies entspricht 15,9 % der Gesamtheit). 0,9 % (32 Personen) haben sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden, 14,3 % (486 Personen) haben noch keine

60 Diese Zahl weicht von der in Tabelle 2-5 genannten um 85 Personen nach oben ab. Die Ursachen dafür können an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Die im obigen Abschnitt genannten 208 Personen mit „anderweitiger“ Verfahrenserledigung sind allerdings ein Hinweis darauf, dass es sich hier um irrtümlich als optionspflichtig erfasste Fälle handeln könnte, beispielsweise Kinder aus binationalen Elternhäusern.

Erklärung abgegeben und bei 6,1 % (208 Personen) wurde das Verfahren anderweitig erledigt.⁶¹

- Eine eigene Anfrage der Verfasserin beim Bundesverwaltungsamt zum Stichtag 15. Oktober 2013 hat eine Zahl von 196 Personen aller Geburtsjahrgänge mit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anhand des EStA-Registers ergeben, davon 138 Männer und 58 Frauen. Es ist allerdings zu vermuten, dass dieses Datum untererfasst ist, weil nicht alle deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden tagesaktuell an das Register melden (vgl. BT-Drs. 17/12321: 4). Zudem ist nicht unterscheidbar, ob es sich um Verluste aufgrund einer eigenen Entscheidung oder wegen des fehlenden Nachweises des Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit handelt.
- In einer Antwort im Bundestag auf eine Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen (DIE LINKE) hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium Dr. Ole Schröder bekanntgegeben, dass zum Stichtag 9. Januar 2014 im EStA-Register insgesamt 248 Personen registriert waren, bei denen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren festgestellt wurde (BT-Plenarprotokoll 18/7: 381). Die obigen Ausführungen zu den Einschränkungen der EStA-Daten gelten entsprechend.

Diese Zahlen bestätigen Trendaussagen, die bereits in den ersten Jahren nach Anlaufen der Optionsverfahren getätigt wurden (Ministerium für Justiz 2010: 36f.; Lämmermann 2011: 2f.): Der Großteil der Betroffenen entscheidet sich (ausschließlich) für die deutsche Staatsangehörigkeit. Zwischen 10 und 20 % stellen einen Beibehaltungsantrag für beide Pässe, und eine weitere Gruppe meldet sich zunächst trotz mehrfacher Anschreiben gar nicht bei den Behörden. Der Umfang dieser letzten Gruppe wird naturgemäß, wenn sich die entsprechenden Personen ihrem 23. Geburtstag nähern, immer kleiner, betrug aber für den Jahrgang 1990 kurz vor

61 Das Bundesinnenministerium selbst hat in der zitierten Drucksache eine andere Prozentuierung vorgenommen, die allerdings schwer nachvollziehbar ist – unter anderem, weil sich die angegebenen Werte auf mehr als 100 % addieren. Grote (2014: 60) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Rechentrick“ und weist darauf hin, dass Beibehaltungsanträge offenbar als Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit gewertet wurden, um für diese Kategorie einen höheren Gesamtanteil zu erzielen. Die Verfasserin teilt diese Sichtweise und hat die oben dargestellten Werte dementsprechend selbst berechnet.

dem „kritischen“ Jahr 2013 immer noch gut 14 % (siehe die oben zitierten Angaben des BMI).⁶²

Die Gründe für diese bisher beobachtbaren Tendenzen des Entscheidungsverhaltens liegen vermutlich in folgenden Faktoren (vgl. Beauftragte 2010: 458ff.):

- Es handelt sich bislang ausschließlich um Fälle mit Staatsangehörigkeitserwerb nach § 40b StAG, bei denen die Eltern der betroffenen jungen Erwachsenen selbst die deutsche Staatsangehörigkeit für ihr Kind beantragt haben. Daraus dürfte sich von vornherein eine Tendenz ergeben, diese mit Zeit- und Geldaufwand erworbene Staatsangehörigkeit auch beizubehalten. Zudem dürfte es eher selten zu Konflikten zwischen Eltern und Kindern in dieser Frage kommen, anders als (möglicherweise) in Fällen des Geburtserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG. Denn bei ihnen erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch und damit gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern (vgl. Kapitel 2.3.1).
- Aufgrund der relativ langen Frist von fünf Jahren werden sich Personen ohne Entscheidungsschwierigkeiten vermutlich als erste bei den Behörden melden, während diejenigen mit Problemen bei der Entscheidung diese erst einmal vor sich herschieben können und dies wahrscheinlich auch tun. Hierbei dürfte auch die Überlegung eine Rolle spielen, dass es doch noch zu einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften kommen könnte und man die Frist bis zum 23. Lebensjahr entsprechend „ausreizt“. Möglicherweise wird (beispielsweise durch Migrantenorganisationen) auch gezielt dahingehend beraten.
- Nicht zu unterschätzen sind Schwierigkeiten der Betroffenen, das Behördenschreiben überhaupt zu verstehen und entsprechend zu reagieren. Zu bedenken ist dabei auch ihr Alter, in dem andere Dinge wie

62 Die Optionsverfahren für im Ausland lebende Personen, die das Bundesverwaltungsamt durchführt, zeigen ähnliche Ergebnisse. Von den bis 30.09.2013 eingeleiteten 635 Verfahren für Personen der Geburtsjahrgänge 1990 bis 1995 haben sich 127 auf sonstigem Weg erledigt (z. B. durch einen erneuten Zuzug der betreffenden Person nach Deutschland), 179 Personen haben für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert oder eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt und nur sechs Personen haben für die ausländische Staatsangehörigkeit optiert. Dies bedeutet, dass bei mehr als der Hälfte (323) der angeschriebenen Personen noch kein Ergebnis vorlag (Daten vom BVA auf Anfrage zur Verfügung gestellt).

Ausbildung, Auszug aus dem Elternhaus etc. im Vordergrund stehen dürften.

Im Kapitel 6 werden diese hier zunächst hypothetisch aufgeführten Gründe anhand der Resultate der BAMF-Studien einer empirischen Überprüfung unterzogen.

Eine weitere statistische „Spur“ hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens bildet schließlich das Ausländerzentralregister (AZR), in das diejenigen (früheren) Optionspflichtigen Eingang finden, die ausschließlich ihre ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten. Sie erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG für ehemalige Deutsche, der aber auch für andere Personengruppen gilt (beispielsweise wenn Eingebürgerte ohne entsprechende Genehmigung der deutschen Behörden ihre frühere ausländische Staatsangehörigkeit wieder annehmen). Eine Auswertung des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2012 hat ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt bundesweit insgesamt 68 ausländische Staatsangehörige registriert waren, bei denen mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass es ehemalige Optionspflichtige sind. Damit bestätigt sich, dass es sich (noch) um relativ wenige Personen handelt. Sie weisen folgende Merkmale auf: geboren in Deutschland, Geburtsjahrgang 1990-1994, Aufenthaltstitel nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG⁶³ erteilt ab dem Jahr 2008. Es handelt es sich dabei um 48 Männer und 20 Frauen, was dem Geschlechterverhältnis bei den oben genannten EStA-Daten aus der eigenen Abfrage der Verfasserin entspricht (rund 70 % Männer, rund 30 % Frauen). Des Weiteren sind 46 dieser Personen türkische Staatsangehörige, gefolgt von Kroatien mit elf Staatsangehörigen. Ein sehr großer Teil konzentriert sich in den drei Bundesländern Baden-Württemberg (25), Bayern (18) und Nordrhein-Westfalen (14). Alle diese Strukturdaten sind plausibel und unterstützen die Annahme, dass es sich bei den so identifizierten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit um ehemalige Optionspflichtige handelt.

63 Bei diesem Titel handelt es sich um eine Niederlassungserlaubnis, die erteilt wird, wenn der Betreffende bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Dies dürfte auf die meisten ehemaligen Optionspflichtigen zutreffen. Eine Aufenthaltserlaubnis, die einen weniger „sicheren“ Titel darstellt, wird nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bei mindestens einjährigem Aufenthalt erteilt.

2.5 Optionsregelung und Einbürgerung

Die Optionsregelung steht mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer in mehrfachem Zusammenhang. Zum einen besteht der erste Teil des Optionsmodells selbst aus Erwerbstatbeständen, nämlich der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG) oder Einbürgerung (§ 40b StAG). Zum anderen ist der zweite Teil, die Optionspflicht, eng mit dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verbunden, der nach wie vor im gesamten deutschen Staatsangehörigkeitsrecht und damit auch bei Einbürgerungen gilt. Ein dritter Aspekt besteht darin, dass das Optionsmodell auch Einfluss auf das Einbürgerungspotenzial und -verhalten von Ausländern hat, die nicht selbst von der Regelung betroffen sind, aber z. B. optionspflichtige Kinder haben.

Ausgehend von diesen Verflechtungen wird im Folgenden zunächst die quantitative Entwicklung des Einbürgerungsgeschehens in Deutschland seit den 1990er Jahren behandelt (Kapitel 2.5.1), anschließend dann das Thema Mehrstaatigkeit im Kontext der Einbürgerung (Kapitel 2.5.2). Kapitel 2.5.3 stellt, über den Einbürgerungskontext hinausgehend, die Erkenntnisse zur Gesamtzahl der Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit in Deutschland dar.

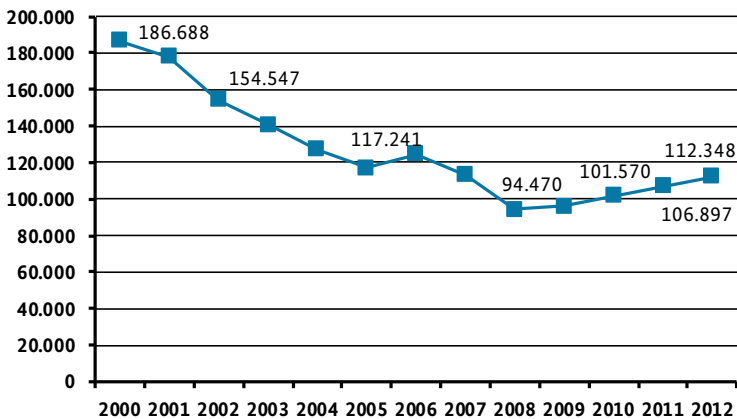
2.5.1 Entwicklung der Einbürgerungen in Deutschland seit den 1990er Jahren

Schon 1991 bzw. 1993 wurden im Rahmen des damaligen Ausländergesetzes Einbürgerungserleichterungen für junge sowie für lange in Deutschland lebende Ausländer realisiert (Lederer 1997: 57). Zugleich war diese Dekade von starken Zuwanderungsbewegungen nach Deutschland und einem wachsenden Einbürgerungsinteresse der schon länger ansässigen Migranten geprägt. Die Einbürgerungszahlen von Ausländern⁶⁴ stiegen in Folge dieser Entwicklungen an und übersprangen 1998 bundesweit erstmals die Zahl von 100.000 (1995: 71.981, 1996: 86.356, 1997: 82.913, 1998: 106.790). Nach einem weiteren deutlichen Zuwachs im Jahr 1999 (143.267)

64 Davon getrennt zu sehen sind die Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlern, die bis 1999 ebenfalls in der Einbürgerungsstatistik enthalten waren, hier jedoch nicht mit betrachtet werden. Diese Personengruppe wird seit dem Jahr 2000 automatisch kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet (Worbs 2008: 10).

folgte der Höhepunkt dann im Jahr 2000 mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechtes: Rund 187.000 Personen erwarben damals einen deutschen Pass (Abbildung 2-3). Bis zum Jahr 2008 gingen die Zahlen relativ kontinuierlich wieder zurück bis auf einen Tiefststand von etwa 95.000. Seit 2009 ist wieder ein Aufwärtstrend zu verzeichnen, der seinen vorläufigen Höhepunkt in den rund 112.000 Einbürgerungen des Jahres 2012 fand.

Abbildung 2-3: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer, 2000-2012



Quelle: Statistisches Bundesamt (2013a). Eigene Darstellung, inklusive Einbürgerungen vom Ausland aus.

Die folgende Tabelle 2-6 bietet einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgrundlagen, auf denen in den Jahren 2002 bis 2012 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Dabei wird deutlich, dass es sich inzwischen mehrheitlich – im Jahr 2012 zu mehr als drei Vierteln – um die so genannten Anspruchseinbürgerungen nach § 10 Abs. 1 StAG sowie um die Ehegatten und Kinder dieser Anspruchsberechtigten nach § 10 Abs. 2 StAG handelt. Die wichtigste Voraussetzung der Anspruchseinbürgerung ist ein achtjähriger, rechtmäßiger und gewöhnlicher Inlandsaufenthalt. Alle anderen Rechtsgrundlagen, wie die Ermessenseinbürgerungen (§ 8 StAG), die Einbürgerung der Ehe- oder Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) oder die späteren „Optionsfälle“ nach § 40b StAG, spielen quantitativ nur eine vergleichsweise geringe Rolle.

Tabelle 2-6: Einbürgerungen von Ausländern nach Rechtsgrundlagen, 2002-2012

	§ 8 StAG	§ 9 StAG	§ 10 Abs. 1 StAG*	§ 10 Abs. 2 StAG**	§ 40b StAG***	Sonstige Grundlagen	Gesamt
2002	8.855	12.025	85.492	27.064	4.360	16.736	154.547
Anteil in %	5,7	7,8	55,3	17,5	2,8	10,8	100,0
2003	7.740	11.324	86.288	25.136	726	9.512	140.731
Anteil in %	5,5	8,0	61,3	17,9	0,5	6,8	100,0
2004	6.286	10.810	82.957	19.929	294	6.872	127.153
Anteil in %	4,9	8,5	65,2	15,7	0,2	5,4	100,0
2005	5.615	11.819	77.090	17.223	90	5.289	117.241
Anteil in %	4,8	10,1	65,7	14,7	0,1	4,5	100,0
2006	6.431	11.854	83.178	16.558	35	6.509	124.566
Anteil in %	5,2	9,5	66,8	13,3	0,0	5,2	100,0
2007	6.221	10.705	77.326	14.072	47	4.658	113.030
Anteil in %	5,5	9,5	68,5	12,4	0,0	4,1	100,0
2008	4.453	8.259	66.010	10.704	15	5.026	94.470
Anteil in %	4,7	8,7	69,9	11,3	0,0	5,3	100,0
2009	5.596	7.657	67.720	10.393	19	4.733	96.122
Anteil in %	5,8	8,0	70,5	10,8	0,0	4,9	100,0
2010	4.642	7.232	73.668	10.803	7	5.218	101.570
Anteil in %	4,6	7,1	72,5	10,6	0,0	5,1	100,0
2011	4.482	7.003	78.708	10.778	7	5.914	106.897
Anteil in %	4,2	6,6	73,6	10,1	0,0	5,5	100,0
2012	3.968	6.367	86.422	9.994	1	5.594	112.348
Anteil in %	3,5	5,7	76,9	8,9	0,0	5,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1 (Einbürgerungen), verschiedene Jahrgänge. Eigene Berechnung und Darstellung.

* Bis 2005 § 85 Abs. 1 AuslG.

** Bis 2005 § 85 Abs. 2 AuslG.

*** Bereinigt um Fälle mit unplausiblen Geburtsjahr (vgl. Tabelle 2-4). Da diese Fälle durch das Statistische Bundesamt noch keiner anderen Rechtsgrundlage zugeordnet wurden, stimmen die Angaben in der Spalte „Gesamt“ nicht mit der Zeilensumme überein.

Über die Ursachen des Rückgangs der Einbürgerungszahlen zwischen 2000 und 2008 gibt es unterschiedliche Ansichten. Weitgehend unumstritten sind die (statistischen) Sondereffekte, die insbesondere in den ersten Jahren nach der Reform zu einer Erhöhung der Zahlen geführt haben. Neben der Übergangsregelung des § 40b StAG im Rahmen des *ius soli* konnten in den Jahren 2000 und 2001 viele Altfälle abgebaut werden, beispielsweise bei iranischen Staatsangehörigen, die nunmehr unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert wurden. Bei türkischen Staatsangehörigen, traditionell die größte Gruppe der Einbürgerungskandidaten in Deutschland, führte der Abbau eines „Ausbürgerungsstaus“ durch die geänderte Entlassungspraxis der türkischen Behörden schon 1999 zu einer sehr hohen Einbürgerungszahl (Beauftragte 2002: 51). Schließlich ist auch zu bedenken, dass mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht massiv für die Einbürgerung geworben wurde,⁶⁵ mithin also das Potenzial unter den in Deutschland lebenden Ausländern in den ersten Jahren nach der Reform vermutlich zu größeren Teilen „abgeschöpft“ wurde. Da die Netto-Neuzuwanderung von Ausländern nach dem Jahr 2000 eher gering ausfiel (BMI/BAMF 2011: 17f.), ist das Reservoir an Einbürgerungskandidaten auf diesem Wege nicht mehr wesentlich aufgefrischt worden.⁶⁶ Die aktuellste Entwicklung einer verstärkten Immigration aus süd- und südosteuropäischen EU-Ländern nach Deutschland im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise wird sich vermutlich erst in einigen Jahren in den Einbürgerungszahlen niederschlagen.

Im Zusammenhang mit dem Einbürgerungspotenzial ist außerdem das Optionsmodell von besonderer Bedeutung. Durch den Geburtserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG gibt es einerseits eine Größenordnung von 30.000 bis 40.000 Kindern jährlich, die vor der Staatsangehörigkeitsrechtsreform als Ausländer aufgewachsen wären und somit hätten eingebürgert werden können. Dieser formale Akt entfällt durch das *ius soli*. Zum anderen ist auch an die Eltern dieser Kinder zu denken, denen – so Lämmermann

65 Beispielsweise durch die damalige Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (inzwischen: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration), Marie-Luise Beck.

66 Vgl. Sauer (2011: 104), die anhand der elften Mehrthemenbefragung des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung zeigt, dass 75 % der befragten türkischen Staatsangehörigen in Nordrhein-Westfalen keine Einbürgerungsabsicht (mehr) haben. Anhand der Mehrthemenbefragung 2012, die einen Schwerpunkt auf dem Thema Einbürgerung hatte, schätzt dieselbe Autorin das Potenzial türkischer Staatsangehöriger, die sowohl einbürgerungswillig sind als auch die Voraussetzungen dafür erfüllen, auf 13 % (Sauer 2013: 3).

(2009: 291) – mit dem automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ihre Kinder möglicherweise die Gelegenheit abhanden gekommen ist, über eine eigene Einbürgerung nachzudenken. Street (2012a) hat einen solchen „demotivierenden“ Effekt für Eltern mit Migrationshintergrund, deren erste Kinder vor oder nach der Reform des Jahres 2000 geboren wurden, mit Daten des Mikrozensus 2007 empirisch belegen können. Er argumentiert, dass die Sicherung der Zukunftschancen der Kinder ein wesentliches Einbürgerungsmotiv sei, gerade wenn ansonsten – wie es in Deutschland der Fall ist – relativ wenige (rechtliche) Vorteile durch den Staatsangehörigkeitserwerb bestehen. Wenn dieses intergenerationale Motiv durch eine *ius soli*-Regelung entfällt, geht damit für die Eltern offenbar ein wichtiger Anreiz zur Einbürgerung verloren.⁶⁷

Ein weiterer denkbarer Ursachenkomplex, der insbesondere von Parteien des linken Spektrums immer wieder benannt wird,⁶⁸ sind Verschärfungen im Staatsangehörigkeitsrecht seit dem Jahr 2000. So wurden beispielsweise die Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse für Anspruchseinbürgerungen im Jahr 2007 bundeseinheitlich auf das Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) angehoben (§ 10 Nr. 6 StAG), und seit September 2008 müssen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden, im Regelfall durch einen Einbürgerungstest (§ 10 Nr. 7 StAG). Dieser Test wird zwar seit seiner Einführung von 98 bis 99 % der Bewerber bestanden (BMI/BAMF 2013: 231), könnte aber trotzdem eine abschreckende Wirkung haben, überhaupt einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Inwieweit diese und weitere geänderte Einbürgerungsvoraussetzungen (vgl. Lämmermann 2009; Schönwälder/Triadafilopoulos 2012) jedoch tatsächlich mit der negativen bzw. stagnierenden Entwicklung der Einbürgerungszahlen in den Jahren ab 2002 zusammenhängen, kann an dieser Stelle nicht näher analysiert werden. Zudem ist seit dem Jahr 2009 wieder ein leichter Aufwärtstrend bei der Zahl der Personen zu beobachten, die jährlich deutsche Staatsangehörige werden (vgl. Abbildung 2-3), ohne dass bereits wieder das Niveau der ersten Jahre nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erreicht wurde.

67 Solche intergenerationalen Einbürgerungsmotive – die Sicherung von Zukunftschancen der Kinder – thematisiert auch die qualitative Studie von Harper (2011: 26).

68 So z. B. in der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungspraxis als Maßstab der Integrationspolitik“, BT-Drs. 16/11815.

In der EU-27 lag Deutschland mit den 106.897 Einbürgerungen des Jahres 2011⁶⁹ zwar in absoluter Betrachtung auf dem vierten Rang hinter dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Spanien, wies aber einen unterdurchschnittlichen Wert auf, wenn die Zahl der erteilten Staatsbürgerschaften ins Verhältnis zur Zahl der ansässigen Ausländer gesetzt wird. 14 andere EU-Staaten erreichten hier einen höheren Anteil als die Bundesrepublik (Eurostat 2013: 2).

Weiterhin soll noch auf einige soziodemographische Merkmale der Eingebürgerten ab dem Jahr 2000 eingegangen werden (vgl. Worbs 2008: 18ff.). Das Geschlechterverhältnis ist annähernd ausgeglichen. Seit 2007 sind es in absoluten Zahlen etwas mehr Frauen als Männer, die sich einbürgern lassen, zuvor war es umgekehrt.⁷⁰ Auch die Altersstruktur weist ein stabiles Muster auf: Es sind überwiegend jüngere Ausländer zwischen 15 und 40 Jahren, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Im Jahr 2012 betrug das Durchschnittsalter der Eingebürgerten 29,9 Jahre (Statistisches Bundesamt 2013a). Dieses Faktum hat neben der im Vergleich zu Deutschen insgesamt jüngeren Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung vermutlich auch damit zu tun, dass die Vorteile einer Einbürgerung für ältere Menschen nicht mehr so bedeutsam sind, oder anders ausgedrückt, dass sich die (materiellen und emotionalen) Einbürgerungskosten⁷¹ für sie nicht mehr „amortisieren“ (vgl. Diehl/Blohm 2008: 455). Auch eine eventuelle Rückkehr ins Herkunftsland, die als Plan oft für viele Jahre aufrechterhalten wird, könnte eine Rolle bei der geringeren Einbürgerungsneigung älterer Menschen spielen.

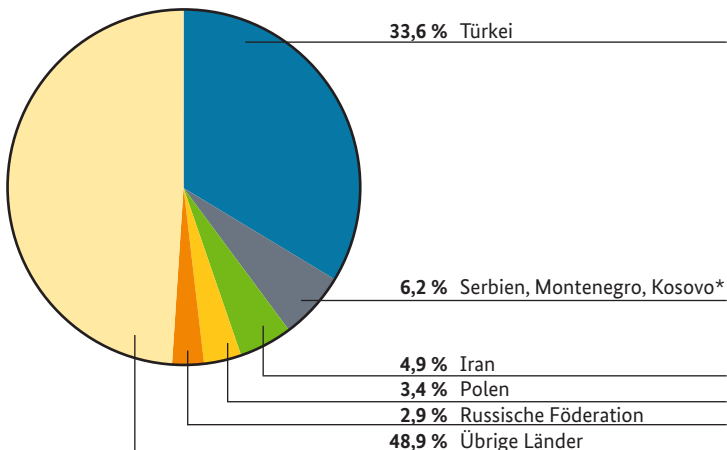
69 Eurostat gibt in dem zitierten Bericht eine höhere Zahl für Deutschland von 109.600 an, die offenbar dadurch zustande kommt, dass auch andere Arten des Staatsangehörigkeitserwerbs (wie durch Adoption) mitgezählt werden. Es ergäben sich aber auch mit der Einbürgerungszahl des Statistischen Bundesamtes keine Abweichungen bei der Reihenfolge der Staaten nach den absoluten Zahlen.

70 Vgl. hierzu das Angebot „Update Integrationsreport“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Integrationsreport/Einbuengerung/einbuengerung-tabelle-3-1-xls.html?nn=1654704> (27.03.2014).

71 Eine Anspruchseinbürgerung kostet derzeit in Deutschland 255 Euro. Hinzu kommen ggf. Kosten für die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, für Nachweisdokumente und für den Einbürgerungstest. Zu den „emotionalen“ Kosten kann im Einzelfall beispielsweise die Aufgabe des bisherigen Passes zählen (siehe hierzu auch Kapitel 4.2).

Die wichtigsten Herkunftsländer bzw. ursprünglichen Staatsangehörigkeiten von Eingebürgerten in Deutschland lassen sich der folgenden Abbildung 2-4 entnehmen.

Abbildung 2-4: Ursprüngliche Staatsangehörigkeit von Eingebürgerten, 2000-2012 (kumuliert)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1, verschiedene Jahrgänge.
Eigene Berechnung und Darstellung.

* Umfasst das Gebiet der heutigen Staaten Serbien, Montenegro und Kosovo sowie jugoslawische Staatsangehörige, die in den Jahren 2000-2003 keinem Nachfolgestaat zugeordnet werden konnten.

Schon vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999 war die Türkei das wichtigste Herkunftsländ von Eingebürgerten in Deutschland und ist dies geblieben. In der Periode 2002 bis 2012 hatte fast jeder dritte Eingebürgerte in Deutschland zuvor einen türkischen Pass. Allerdings ist die relative Bedeutung dieses Herkunftslandes, betrachtet man die einzelnen Jahre, zwischenzeitlich deutlich gesunken: Im Jahr 2000 lag der Anteil der türkischstämmigen Eingebürgerten noch bei 44,4 %, im Jahr 2007 nur noch bei 25,5 %. 2012 stieg der Anteilswert jedoch wieder auf 29,6 % an.

In kumulierter Betrachtung folgen die Sammelkategorie Serbien, Montenegro und Kosovo (zur Erläuterung siehe unter Abbildung 2-4), der Iran, Polen und die Russische Föderation. Diese fünf Herkunftsländer stellen zusammen seit dem Jahr 2000 mehr als die Hälfte aller Eingebürgerten in

Deutschland, während sich die übrigen 49 % auf eine Vielzahl von Staaten verteilen. Als neuer wichtiger Herkunftsstaat hat sich in den letzten Jahren der Irak etabliert. Daneben sind die Ukraine, Afghanistan, Marokko sowie Israel und der Libanon als Länder zu nennen, aus denen seit dem Jahr 2000 relativ viele Eingebürgerte in Deutschland kommen.

2.5.2 Mehrstaatigkeit im Kontext der Einbürgerung

Ob die bisherige Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung in Deutschland (generell) beibehalten werden kann oder nicht, war einer der zentralen politischen Streitpunkte bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999 (vgl. Kapitel 2.1). Einerseits wurde damals am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festgehalten, wie er in den Einbürgerungsrichtlinien aus dem Jahr 1977 niedergelegt war (Lederer 1997: 56). Ein Ausdruck dessen war die Etablierung der Optionspflicht, aber beispielsweise auch die Streichung der „Inlandsklausel“, d. h. der bis dahin bestehenden Möglichkeit für Ausländer, nach einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit legal wieder zu erwerben, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hatten. Andererseits wurden mit der Reform eine Reihe neuer Ausnahmetatbestände vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit eingeführt (vgl. Meireis 2000). So kann – beispielsweise – die bisherige Staatsangehörigkeit nun auch beibehalten werden, wenn im Herkunftsland „erhebliche Nachteile wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art“ bei deren Verlust drohen. Ab dem Jahr 2007 wurde zudem mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz für EU-Bürger und für Bürger der Schweiz generell bei Einbürgerungen die Möglichkeit geschaffen, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten. Dies war zuvor nur auf der Basis der so genannten „Gegenseitigkeit“ möglich, d. h. wenn der betreffende andere Staat sich bei Einbürgerungen von Deutschen in vergleichbarer Weise verhielt.

Die mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz ab dem Jahr 2000 erstmals bundeseinheitlich geregelte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG) spiegelt diese Entwicklungen in der Kennzahl „Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit“ wider. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich dabei nur um „eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Einbürgerung“ (Renner 2002a: 268) handelt. Nicht in jedem Fall muss bei einer solchen Einbürgerung eine dauerhafte Doppel- oder Mehrstaatigkeit des Betroffenen entstehen, denn es ist zum Beispiel möglich, dass die ausländische Staatsangehörigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben

wird (Hailbronner 2010: 21f.).⁷² Das quantitative Gewicht solcher Fälle lässt sich nicht beziffern. Dennoch kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass bei Einbürgerungen in Deutschland aufgrund der inzwischen zahlreichen Ausnahmeregelungen in beträchtlichem Maße (dauerhafte) Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Tabelle 2-7 vermittelt einen Überblick über die Zahlen seit dem Jahr 2000.⁷³

- 72 In diesem Zusammenhang wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass bestimmte Herkunftsländer wie die Türkei ihre Angehörigen erst **nach** dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausbürgern, um eine wenn auch nur vorübergehende Staatenlosigkeit zu vermeiden (vgl. Innenausschuss 2013: 37f.). Damit würden solche Einbürgerungen fälschlich in die Kategorie „unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit“ gezählt. Nach Aussage eines Experten, der eine große deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde leitet, entspricht der erste Teil dieses Arguments zwar der Wahrheit. Jedoch müssen die betreffenden Personen – bei der besagten Behörde – nach der Einbürgerung belegen, dass sie z. B. die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, und gehen auch nicht als „Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit“ in die Statistik ein. Für die Verallgemeinerbarkeit dieser Praxis spricht auch, dass die Beibehaltungsquote gerade bei türkischen Staatsangehörigen vergleichsweise gering ist, wie im Fortgang dieses Kapitels gezeigt wird.
- 73 Zahlen zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen in früheren Jahren liegen nur vereinzelt vor und wären wegen der anderen Rechtsgrundlagen auch nur bedingt mit den Werten ab dem Jahr 2000 vergleichbar. So wurde nach Angaben von Lederer (1997: 73) in den Jahren 1992 bis 1994 bei Einbürgerungen nach dem Ausländergesetz (§§ 85, 86 Abs. 1 und 2 AuslG) bereits in 35 bis 45 % der Fälle Mehrstaatigkeit hingenommen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen gibt den entsprechenden Anteil für 1997 mit 21,9 % an, allerdings ohne Berücksichtigung des § 86 Abs. 2 AuslG (Beauftragte 2000: 23). Ersanilli und Koopmans (2010: 777) nennen ohne Quellenangabe für die Einbürgerungen in Deutschland zwischen 1987 und 1999 eine Quote von 23 %, Faist (2001: 247) spricht unter Berufung auf die Beauftragte von „etwa ein Viertel bis ein Drittel der Einbürgerungen“ in den 1970er und 1980er Jahren, die in Mehrstaatigkeit resultierten. Diese Zahlen lassen insgesamt den vorsichtigen Schluss zu, dass die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen auch schon vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in nicht zu vernachlässigender Größenordnung (etwa 20 bis 45 % der jährlichen Fälle seit den 1970er Jahren) vorkam. Bis in die 1990er Jahre hinein waren allerdings die absoluten Einbürgerungszahlen als Bezugsgröße dieses Anteils gering.

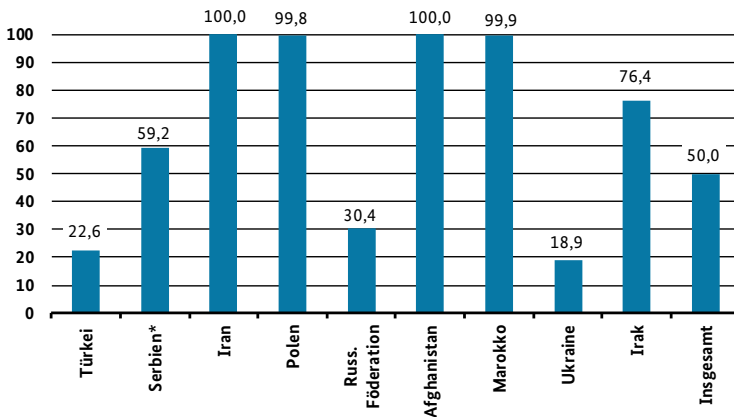
Tabelle 2-7: Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen, 2000-2012

Jahr	Einbürgerungen gesamt	Davon: mit Beibehaltung	In %
2000	186.688	83.856	44,9
2001	178.098	85.995	48,3
2002	154.547	64.117	41,5
2003	140.731	57.285	40,7
2004	127.153	55.331	43,5
2005	117.241	55.319	47,2
2006	124.566	63.568	51,0
2007	113.030	59.241	52,4
2008	94.470	49.937	52,9
2009	96.122	51.603	53,7
2010	101.570	53.930	53,1
2011	106.897	53.902	50,4
2012	112.348	56.214	50,0
Summe	1.651.461	790.289	47,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1 (Einbürgerungen), verschiedene Jahrgänge.

Seit dem Jahr 2000 ist bei der Einbürgerung von Ausländern in Deutschland in etwa der Hälfte der Fälle die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit genehmigt worden. In absoluten Zahlen betrifft dies insgesamt rund 790.000 Menschen. Seit dem Jahr 2003 ist der Anteil derjenigen, die bei der Einbürgerung den bisherigen Pass behalten können, kontinuierlich gestiegen, 2011 und 2012 allerdings wieder leicht gesunken auf knapp 50 %. Dabei gibt es beträchtliche Unterschiede nach Herkunftsländern, wie Abbildung 2-5 anhand der Daten des Jahres 2012 zeigt.

Abbildung 2-5: Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei ausgewählten Herkunftsländern von Eingebürgerten im Jahr 2012 (in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2013a). Eigene Darstellung.

* Umfasst Eingebürgerte aus dem Gebiet der heutigen Staaten Serbien, Montenegro und Kosovo.

Während die Türkei als Hauptherkunftsland von Eingebürgerten in Deutschland eine deutlich unterdurchschnittliche Beibehaltungsquote von rund 23 % aufweist, ebenso wie die Russische Föderation und die Ukraine, wird bei anderen Staaten sehr viel häufiger oder sogar immer die Beibehaltung genehmigt. Dies betrifft einerseits die EU-Staaten (in Abbildung 2-5 repräsentiert durch Polen), andererseits auch Länder wie den Iran, Afghanistan oder Marokko. Hier ist eine Entlassung aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit entweder gar nicht möglich (d. h. im Recht des Herkunftsstaates nicht vorgesehen) oder sie ist den Betroffenen im Einzelfall nicht zumutbar, beispielsweise wenn es sich um anerkannte Flüchtlinge handelt.

Diese länderspezifischen Muster spielen auch für das Optionsmodell eine Rolle, denn wenn ein Optionspflichtiger dauerhaft die deutsche **und** die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten will, muss er oder sie hierzu eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen (vgl. Kapitel 2.3.3). Eine solche ist nach § 29 Abs. 4 StAG zu erteilen, wenn „die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehr-

staatigkeit hinzunehmen wäre.“ Mit anderen Worten, wenn es sich beispielsweise bei der ausländischen um eine EU-Staatsangehörigkeit handelt, dann wird der Optionspflichtige diese behalten können, sofern er oder sie rechtzeitig die Beibehaltungsgenehmigung beantragt. Hingegen muss beispielsweise die türkische Staatsangehörigkeit im Regelfall aufgegeben werden.

2.5.3 Der Gesamtbestand an Doppelstaatern in Deutschland

Die vorhergehenden Abschnitte haben gezeigt, dass allein durch Einbürgerungen in Deutschland viele Fälle von Mehrstaatigkeit entstanden sind und weiter entstehen. Es gibt daneben noch weitere Fallkonstellationen, die dies hervorbringen. So haben Kinder aus binationalen (deutsch-ausländischen) Partnerschaften im Regelfall ebenfalls zwei Staatsangehörigkeiten, ohne dass hieraus eine Optionspflicht erwächst. Auch die seit den 1990er Jahren in großer Zahl nach Deutschland zugewanderten (Spät-) Aussiedler haben vielfach die Staatsangehörigkeit ihrer mittel- und osteuropäischen Herkunftsländer beibehalten. Schließlich erwerben auch im Ausland geborene Kinder von Deutschen ggf. die dortige Staatsangehörigkeit, wenn der betreffende Staat ein *ius soli* kennt. Aus dieser Vielfalt an Möglichkeiten ergibt sich, dass die **Gesamtzahl** der Doppel- bzw. Mehrfachstaater in Deutschland noch weitaus höher ist als die Zahl der Eingebürgerten, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten haben. Die folgende Tabelle vermittelt hierzu einen Überblick anhand der Daten des Mikrozensus 2012.

Tabelle 2-8: Bestand und Anteil an Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, Mikrozensus 2012

Altersgruppe (von ... bis unter ...)	Bevölkerung insgesamt			Bevölkerung mit Migrationshintergrund		
	Gesamt	Doppelte Staatsangeh.	In Prozent	Gesamt	Doppelte Staatsangeh.	In Prozent
Bis 6 Jahre	3.961	203	5,1	1.411	195	13,8
6-10 Jahre	2.752	141	5,1	924	136	14,7
10-16 Jahre	4.630	171	3,7	1.381	162	11,7
16-18 Jahre	1.604	46	2,9	442	42	9,4
18-25 Jahre	6.555	158	2,4	1.583	130	8,2
25-65 Jahre	45.143	761	1,7	9.014	671	7,4
65 Jahre u. älter	17.268	87	0,5	1.588	73	4,6
Gesamt	81.913	1.567	1,9	16.343	1.410	8,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (2013b). Absolute Zahlen in 1.000 Personen.

Differenzen zwischen „Gesamt“ und der Summe der jeweiligen Spalte sind auf Rundungsfehler zurückzuführen.

Bei einer Gesamtbevölkerung in Deutschland von rund 81,9 Millionen Menschen⁷⁴ weist der Mikrozensus 2012 rund 1,57 Millionen (1,9 %) Einwohner mit doppelter Staatsangehörigkeit aus. Vier Jahre zuvor, 2008, waren es noch weniger als 1,3 Millionen (1,6 %) gewesen, die Tendenz ist also steigend. Rund 90 % der Doppelstaater haben einen Migrationshintergrund. Bei Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, aber ohne Migrationshintergrund handelt es sich um Deutsche, die im Inland leben, aber noch eine weitere Staatsangehörigkeit angenommen haben (beispielsweise durch Heirat mit einem ausländischen Partner).

Der Anteil der Doppelstaater ist in den jüngeren Altersgruppen höher, was bereits ein Hinweis auf die Auswirkungen des *ius soli* ist: Bei den bis unter 10-Jährigen liegt er bei 5,1 % und fällt erst bei den 25-jährigen und älteren Personen unter den Durchschnittswert der Gesamtbevölkerung. Betrachtet man nur die Bevölkerung mit Migrationshintergrund, ist dieser Alterseffekt noch stärker: Bei den bis unter 10-Jährigen besitzt hier schon

⁷⁴ Der Mikrozensus 2012 basiert noch auf den Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung vor dem Zensus im Jahr 2011, der eine deutlich geringere Gesamtbevölkerungszahl erbracht hat. Siehe zur methodischen Erläuterung das „Hinweisblatt zum Zensus“ in Statistisches Bundesamt (2013b).

gut jeder siebte zwei Staatsangehörigkeiten. Sowohl bei der Bevölkerung insgesamt als auch bei den Personen mit Migrationshintergrund sind die Doppelstaater zu rund 95 % solche, die als erste Staatsangehörigkeit die deutsche innehaben und zusätzlich eine ausländische. Nur eine kleine Minderheit stellen dementsprechend Menschen mit zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten.

Die dargestellten Daten zum Bestand an Doppelstaatern in Deutschland aus dem Mikrozensus bilden sehr wahrscheinlich nur einen **Minimalwert** (Untergrenze) ab. Dies wird durch eine einfache numerische Betrachtung deutlich: Wie bereits dargestellt, sind allein durch Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit in den Jahren 2000 bis 2012 rund 790.000 Personen Doppelstaater geworden (Tabelle 2-7). Selbst wenn man davon eine unbekannte Größenordnung von Personen abzieht, die nicht dauerhaft beide Staatsangehörigkeiten behalten haben, zwischenzeitlich verstorben sind oder die nicht mehr in Deutschland leben, so macht dieser Wert doch schon mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes laut Mikrozensus (1,57 Millionen Doppelstaater) aus. Hinzu kommen die erwähnten weiteren Fallkonstellationen, bei denen doppelte Staatsangehörigkeit nicht durch Einbürgerung entsteht (z. B. Kinder aus binationalen Partnerschaften) sowie Eingebürgerte mit fortbestehender ausländischer Staatsangehörigkeit, die den deutschen Pass schon vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erworben haben. Und nicht zuletzt ist an die rund 460.000 seit dem Jahr 2000 neu geborenen „Optionskinder“ nach § 4 Abs. 3 StAG (Tabelle 2-3) zu denken, die nicht in die Einbürgerungsstatistik eingehen. All dies legt eine deutliche Untererfassung der Zahl der Doppelstaater im Mikrozensus nahe. Sie könnte ihre Ursache darin haben, dass im Rahmen der zugrunde liegenden Befragung von 1 % der Bevölkerung eine zweite oder dritte Staatsangehörigkeit von den Befragten häufiger nicht angegeben wird, sei es aus Unkenntnis (bei einer „vererbten“ Mehrstaatigkeit) oder um dies bewusst zu verschweigen, weil Nachteile befürchtet werden (Diefenbach/Weiß 2006: 21).

Anfang April 2014 haben sich diese Vermutungen bestätigt: Auf Basis des Zensus 2011 bzw. der Melderegistereinträge gibt das Statistische Bundesamt die Zahl der Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland nunmehr mit knapp 4,3 Millionen an, also annähernd das Dreifache des bisherigen Wertes (Statistisches Bundesamt 2014: 2). Es ist zwar zu vermuten, dass diese Zahl die umgekehrte Fehlertendenz des Mikrozensus aufweist und in unbekanntem Maße überhöht ist, weil es sich bei den Melderegistereinträgen angeblicher Mehrfachstaater teil-

weise um „Karteileichen“ handeln dürfte. Dennoch liegt dieser Wert nach Auffassung der Autorin wahrscheinlich näher an der Wahrheit als die bisher anhand des Mikrozensus ermittelte Zahl, aus den oben geschilderten Gründen. Zusammen mit der in der aktuellen Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes nicht bezifferten Anzahl von Personen mit zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten, die aber sehr viel kleiner sein dürfte, haben damit schätzungsweise rund 5 % der Bewohner Deutschlands mehr als einen Pass.

2.6 Die deutsche Optionsregelung im internationalen Vergleich

Abschließend zum Kapitel 2 stellt sich die Frage, wie die deutsche Optionsregelung im internationalen (insbesondere europäischen) Vergleich zu bewerten ist. Existieren in anderen Staaten vergleichbare gesetzliche Bestimmungen für die Nachkommen von Zuwanderern? Da das Optionsmodell eng mit der Behandlung von Mehrstaatigkeit allgemein verbunden ist, muss auch dieser Aspekt als größerer Rahmen berücksichtigt werden (vgl. Groot 2010: 225). Honohan (2010: 2) betont in diesem Zusammenhang, dass „der liberalisierende Effekt der *ius soli*-Staatsbürgerschaft im Besonderen davon abhängt, ob sie von einer Akzeptanz doppelter Staatsangehörigkeit begleitet wird oder nicht.“⁷⁵

In den letzten Jahren haben sich mehrere europäisch vergleichende Forschungsprojekte mit Staatsangehörigkeit und damit auch mit dem *ius soli* als Erwerbstatbestand beschäftigt. Zu nennen sind zunächst das NATAC-Projekt⁷⁶ (Bauböck et al. 2006a/b) und die darauf aufbauenden Arbeiten im Rahmen des EUDO Citizenship Observatory⁷⁷. In beiden Fällen wurden einerseits Länderstudien erstellt (für Deutschland: Hailbronner 2006, 2010; Farahat 2013) und andererseits Analysen zu speziellen Modi des Staatsangehörigkeitserwerbs und -verlusts (Waldrauch 2006a/b; Groot/Vink 2010; Vink/Groot 2010; Honohan 2010), die es erlauben, die deutsche Options-

75 Eigene Übersetzung aus dem Englischen.

76 Der vollständige Titel von NATAC lautete: *The acquisition of nationality in EU Member States: rules, practices and quantitative developments*. Das EU-geförderte Projekt wurde in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführt, nähere Informationen finden sich unter: http://www.imiscoe.org/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=26&Itemid=31 (27.03.2014).

77 Siehe <http://eudo-citizenship.eu> (27.03.2014). Das Observatorium ist am *European University Institute/Robert Schuman Centre for Advanced Studies* in Florenz angesiedelt.

regelung mit den Bestimmungen in anderen Staaten zu vergleichen. Im Rahmen des sog. ACIT-Projektes (*Access to Citizenship and its Impact on Immigrant Integration*) sind ab Ende 2011 Indikatoren für Gesetzgebung, Implementation, Staatsangehörigkeitserwerb und die Verbindung zwischen Staatsangehörigkeit und Integration in den EU-Staaten entwickelt worden.⁷⁸ Weiterhin wurden so genannte „Nationale Runde Tische“ mit Staatsangehörigkeitsexperten in zehn Ländern durchgeführt, um die Situation in diesen Ländern vertieft zu diskutieren und miteinander zu vergleichen (Tjaden 2013a/b).

Auf die Ergebnisse des NATAC-Projektes soll hier nicht umfassend eingegangen werden, da es erstens inzwischen aktuellere Forschung gibt und zweitens seinerzeit nur die „alten“ EU-15-Staaten berücksichtigt wurden. Die Staatsbürgerschaftspolitik der seit 2004 neu der Europäischen Union beigetretenen Staaten war Gegenstand eines gesonderten, kleineren Projektteils, dessen Ergebnisse erst später publiziert wurden (Bauböck et al. 2009). NATAC basierte auf einer Typologie von allgemein definierten Möglichkeiten des Erwerbs (27) und des Verlusts (15) von Staatsangehörigkeit. Perchinig (2008) hebt in seinem deutschsprachigen Überblick folgende Resultate des Projektes hervor:

- Die Vorstellung einer Kontinuität von nationalen Staatsbürgerschaftspolitiken, basierend auf einem jeweils dominanten Nationsverständnis, konnte nicht bestätigt werden. Diese Vorstellung war vor allem durch den stark rezipierten Vergleich Brubakers (1992) zwischen Deutschland und Frankreich genährt worden. „Das Staatsbürgerschaftsrecht ist heute viel stärker von der Konkurrenz der Parteien bestimmt, denn einen Konsens bezüglich des Selbstverständnisses eines Staates wiederzugeben“ (Perchinig 2008: 58).
- Auch ließ sich kein durchgehender Trend der Liberalisierung oder stärkerer Restriktivität der Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa erkennen, allerdings eine klare Tendenz zu verstärkter Akzeptanz von Mehrstaatigkeit (Perchinig 2008: 63).

⁷⁸ Siehe http://www.migpolgroup.com/projects_detail.php?id=60 (27.03.2014).

- Zudem wurden „weit verbreitete regionale Unterschiede bei der Umsetzung von Staatsangehörigkeitsgesetzen innerhalb von Staaten“ festgestellt (Perchinig 2008: 65), ein Phänomen, das von den deutschen Bundesländern her bekannt ist, aber auch in anderen Staaten aufzutreten scheint.
- Staatsangehörigkeitsfragen sind ein noch wenig europäisiertes Thema (vgl. hierzu aber Kapitel 3.2.1.1 zur Vereinbarkeit der deutschen Optionsregelung mit Völker- und Europarecht). Die Einschätzung einer „*fundamentally* [...] *national debate*“ gilt auch im Jahr 2013 noch (Tjaden 2013a: 5; eigene Hervorhebung).

Bezüglich des *ius soli* und des deutschen Optionsmodells kommt Waldrauch (2006a/b) im Rahmen der NATAC-Studie zu dem Ergebnis, dass eine Reihe weiterer EU-15-Staaten den Staatsangehörigkeitserwerb bei der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt vorsehen, dass aber nur Deutschland die spezifische Verlustregelung kennt, wie sie in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgesehen ist („*loss after a forced choice between two nationalities*“, Waldrauch 2006b: 201). In der neueren internationalen Vergleichsstudie ACIT hat sich als Ergebnis der „Nationalen Runden Tische“ mit Staatsangehörigkeits-Experten in zehn EU-Staaten gezeigt, dass das Thema „doppelte Staatsangehörigkeit“ (in Verbindung mit der Optionspflicht bzw. Einbürgerungen) in Deutschland besonders häufig angesprochen wurde (Tjaden 2013a: 11f.).

Durch Honohan wurde 2010 eine Studie zum Geburtserwerb in 33 europäischen Staaten⁷⁹ vorgelegt. Die Autorin unterscheidet insgesamt fünf verschiedene Formen des *ius soli*, wie in Tabelle 2-9 dargestellt:

79 Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Island, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Tabelle 2-9: Formen des *ius soli*

Bei der Geburt			Nach der Geburt	
a) Geburt im Inland ohne weitere Voraussetzungen (reines <i>ius soli</i>)	b) Geburt im Inland und retrospektive Bedingungen hinsichtlich des Aufenthalts der Eltern § 4 Abs. 3 StAG	c) Geburt im Inland des Kindes und mindestens eines Elternteils (doppeltes <i>ius soli</i>)	d) Automatisch bzw. durch Erklärung/ Optionsrechte in bestimmten Zeiträumen oder zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. Volljährigkeit)	e) Erleichterte Einbürgerung § 40b StAG

Quelle: Honohan (2010: 6). Eigene Darstellung.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist danach ein Staatsangehörigkeitserwerb durch Kinder ausländischer Eltern direkt bei der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt. Ersteres kann ohne weitere Voraussetzungen erfolgen (reines *ius soli*, Form a) oder daran gekoppelt sein, dass die Eltern – oder mindestens ein Elternteil – entweder bestimmte Aufenthaltsbedingungen erfüllen oder selbst schon im Inland geboren sind (Formen b und c). Bei den Varianten nach der Geburt erwerben die Kinder entweder automatisch oder durch Erklärung bzw. die Ausübung von „Optionsrechten“⁸⁰ die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes, sobald sie bestimmte Aufenthaltszeiten erfüllen und/oder bestimmte Altersgrenzen erreichen (Form d), oder es gelten für sie erleichterte Einbürgerungsvoraussetzungen (Form e). Die beiden in die Tabelle eingetragenen „deutschen“ Formen nach § 4 Abs. 3 StAG und § 40b StAG sind eigene Ergänzungen der Verfasserin. Es ist dabei zu beachten, dass in der internationalen Literatur die Übergangsregelung des § 40b StAG generell kaum Beachtung findet, was vermutlich gerade mit ihrem Übergangscharakter zusammenhängt. Es wurde damit keine dauerhafte Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geschaffen. Diese Regelung wäre aber zweifellos am ehesten der Form e) zuzuordnen, da es sich um einen Einbürgerungsanspruch handelte.

80 Der Begriff „Option“ ist in diesem Zusammenhang nicht mit dem deutschen Optionsmodell zu verwechseln. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit bzw. den Rechtsanspruch, die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Geburtslandes zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Geburt im Inland zu erwerben, jedoch nicht – wie in Deutschland – um die Entscheidung zwischen zwei oder mehreren bereits vorhandenen Staatsangehörigkeiten. Zum Konzept der „Option“ im Staatsangehörigkeitsrecht allgemein siehe Gusy (1999) und Renner (1999b).

Honohan schätzt die von ihr aufgeführten *ius soli*-Formen in folgender, absteigender Reihenfolge als inklusiv ein: a), d), b), c) und e). Grundlage dieser Bewertung sind Unmittelbarkeit/Verzögerung des Staatsangehörigkeitserwerbs, Rechtsanspruch/Ermessen und Prospektivität/Retropektivität (Ersteres ist nach Auffassung der Autorin jeweils inklusiver als Letzteres). Deutschland läge damit mit seinen beiden Formen eher in der hinteren Hälfte, wobei die Einbürgerungsmöglichkeit nach § 40b StAG außerdem nur ein Jahr lang bestand. Hinsichtlich Variante b) argumentiert Honohan, dass hier vor allem zwei Nachteile bestehen: die Tatsache, dass diese Form des *ius soli* von Eigenschaften der Eltern (nicht des Kindes) abhängt, und dass sie darüber hinaus – gerade wenn ein dauerhafter und gesicherter Aufenthalt verlangt wird – stark mit Einwanderungsregeln zusammenhängt, die sich tendenziell öfter und stärker restriktiv verändern als Staatsangehörigkeitsregelungen. Dieser Effekt hat sich in Deutschland seit dem Jahr 2005 beobachten lassen, als mit dem Zuwanderungsgesetz auch die Aufenthalts- und Integrationsvoraussetzungen für die Eltern beim *ius soli*-Erwerb der Staatsangehörigkeit verschärft wurden (vgl. Kapitel 2.2).

Von den 33 von Honohan untersuchten Ländern haben 19 die eine oder andere Form von *ius soli*, 14 Länder⁸¹ in keiner Form. Ein klares geographisches oder sonstiges Muster (große versus kleine Länder, EU-Mitgliedstaat oder nicht) lässt sich nicht erkennen. Von den 19 Staaten, zu denen auch Deutschland zählt, hat keines ein reines *ius soli* (Form a),⁸² sechs praktizierten Variante b), nämlich außer Deutschland noch Belgien, Griechenland, Irland, Portugal und Großbritannien. Zahlreicher sind die Länder, die auch oder ausschließlich die Varianten d) und e) praktizieren, also die Staatsangehörigkeit nicht direkt bei der Geburt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verleihen bzw. die Möglichkeit dazu einräumen. Am weitesten verbreitet ist die erleichterte Einbürgerung von im Inland geborenen oder aufgewachsenen Ausländern mit zehn Staaten.

81 Dies sind: Dänemark, Estland, Island, Lettland, Litauen, Moldawien, Malta, Norwegen, Polen, Schweiz, Schweden, die Slowakische Republik, die Türkei und Zypern. Ausgenommen aus der Betrachtung sind Regelungen für Findelkinder und Kinder, die ansonsten staatenlos würden; für diese Personengruppen gibt es in allen Staaten Vorkehrungen. Vink und Groot (2010) zählen – anders als Honohan – auch die Slowakische Republik zu den Ländern mit *ius soli*, und zwar in der Form e). Da diese Studie einige Monate nach der von Honohan erschienen ist, gibt sie vermutlich den letzten Stand wieder.

82 Gleichlautend Vink/Groot (2010: 21). Das letzte europäische Land, das bis Anfang 2005 noch ein unlimitiertes *ius soli* hatte, war Irland.

Tabelle 2-10: Der *ius soli*-Erwerb in 19 europäischen Staaten

a) Geburt im Inland ohne weitere Voraussetzungen (reines <i>ius soli</i>)	Bei der Geburt		Nach der Geburt	
	b) Geburt im Inland und retrospektive Bedingungen hinsichtlich des Aufenthalts der Eltern	c) Geburt im Inland des Kindes und mindestens eines Elternteils (doppeltes <i>ius soli</i>)	d) Automatisch bzw. durch Erklärung/ Optionsrechte in bestimmten Zeiträumen oder zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. Volljährigkeit)	e) Erleichterte Einbürgerung
	Belgien, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Portugal	Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande*, Portugal, Spanien	Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Spanien	Bulgarien, Italien, Kroatien, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, (Deutschland)

Quelle: Honohan (2010: 11). Eigene Darstellung, leicht modifiziert.

* In den Niederlanden ist das doppelte *ius soli* nicht an das Geburtsland, sondern an das Land des gewöhnlichen Aufenthalts geknüpft (Groot 2010: 234).

Hinsichtlich der Verknüpfung mit der doppelten Staatsangehörigkeit erlauben 14 der betrachteten 19 Staaten dies mindestens beim *ius soli*. Deutschland gehört zu den fünf Ausnahmen, bei denen eine Aufgabe anderer Staatsangehörigkeiten (entweder unmittelbar beim Erwerb der inländischen Staatsangehörigkeit oder später) gefordert wird; dazu zählen außerdem Österreich, die Tschechische Republik, Kroatien und Spanien (Honohan 2010: 12). Die ersten drei dieser Länder sind allerdings ohnehin nur bei e) vertreten, d. h. in diesen Fällen muss beim **Erwerb** der Staatsangehörigkeit des Geburtslandes durch Einbürgerung die ausländische der Eltern aufgegeben werden. Dies gilt auch bei Einbürgerungen in Spanien, doch vermerkt Groot (2010: 233f.) dazu, dass durch die spanischen Behörden in keiner Weise kontrolliert wird, ob diese Aufgabe auch tatsächlich

erfolgt.⁸³ Im Übrigen sei eine Doppelstaatigkeit durch das Zusammenreffen von *ius soli* und *ius sanguinis* in Spanien kein Problem (ebd.).

Daraus ergibt sich, dass – wie schon im NATAC-Projekt konstatiert – die deutsche Optionsregelung tatsächlich einen einzigartigen Status in Europa hat:

„This German construction, which is both a conditional acquisition and a loss provision, is unique in Europe and also not covered by any of the exclusive grounds for loss of citizenship mentioned in the European Convention on Nationality (Article 7).“ (Groot/Vink 2010: 19)

Die von den Autoren hier angesprochene Nicht-Abdeckung des deutschen Modells durch das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 hat dazu geführt, dass Deutschland – ebenfalls in einzigartiger Weise unter den 19 Vertragsstaaten – bei der Ratifizierung einen Vorbehalt gegen Artikel 7 des Übereinkommens eingelegt hat, weil keiner der dort angeführten zulässigen Gründe für einen Verlust der Staatsangehörigkeit die Regelung im Rahmen des Optionsmodells beinhaltet (Groot 2010: 243f.; BT-Drs. 15/2145: 25).

In der außereuropäischen Welt gibt es nach Kenntnis der Verfasserin ebenfalls kein der deutschen Optionsregelung direkt vergleichbares, aktuell gültiges Modell. Am nächsten kommt dem vermutlich Japan, das generell sehr strikt gegen doppelte Staatsangehörigkeit vorgeht und deshalb von Personen mit japanischer und anderer Nationalität innerhalb bestimmter Fristen eine Wahl der Staatsangehörigkeit verlangt.⁸⁴ Dies muss bis zum 22. Lebensjahr geschehen, sofern die beiden Staatsangehörigkeiten vor oder am 22. Geburtstag bereits vorhanden waren. Sie können

83 Ebenso Howard (2009: 25) im Rahmen seines „Citizenship Policy Index“ für die EU-15-Länder: „Spain [...] does not require proof of renunciation of the prior citizenship and thereby does not really enforce its official ban on dual citizenship.“ Auch dieser Autor spricht im Übrigen von „Germany’s unique policy“ hinsichtlich des Optionsmodells (ebd.).

84 Vgl. Aleinikoff/Klusmeyer (2001: 77) sowie die Webseite des japanischen Justizministeriums zur Wahl der Staatsangehörigkeit bei doppelter Staatsangehörigkeit: <http://www.moj.go.jp/ENGLISH/information/tcon-01.html> (31.03.2014).

entstanden sein durch unterschiedliche Nationalität der Eltern oder auch durch Geburt im Ausland bei japanischen Eltern, jedoch nicht – wie in Deutschland – durch das Zusammentreffen von *ius soli* und *ius sanguinis* bei Geburt eines Kindes von Zuwanderern im Inland, da Japan selbst kein *ius soli* kennt. Ein ähnliches, auf doppeltes *ius sanguinis* bezogenes Optionsmodell (also vor allem Kinder aus binationalen Partnerschaften) hatte von 1983 bis 1992 Italien, es wurde jedoch wegen zahlreicher praktischer Schwierigkeiten wieder abgeschafft (Groot 2010: 240).⁸⁵

85 Bei Faist (2001: 251) und Martin (2002: 10) findet sich der Hinweis, dass es offenbar historisch noch mehr solcher Beispiele für den Versuch von Staaten gab, bei der Geburt entstandene doppelte Staatsangehörigkeit durch eine spätere Verpflichtung der Betroffenen aufzuheben, sich für eine Nationalität zu entscheiden. Allerdings benennen diese Autoren außer Deutschland keine konkreten Beispiele bzw. weisen darauf hin, dass sich solche Regelungen offenbar nie richtig durchgesetzt haben und keinen Eingang in internationale Konventionen fanden (Martin 2002: 10). Ein Hinweis bei Blatter et al. (2009: 9), der den Eindruck erweckt, eine Reihe vor allem afrikanischer Staaten hätten solche Verlustregelungen, hat sich durch persönliche Nachfrage der Verfasserin beim Autoren als fehlerhaft herausgestellt (E-Mail vom 01.05.2012). Es bleibt damit bei der obigen Feststellung, dass es aktuell offenbar kein der deutschen Optionsregelung direkt vergleichbares Modell in einem anderen Staat der Welt gibt.

3. Ius sanguinis, ius soli und Optionsregelung: Konfliktlinien und Argumente

3.1 Abstammung und Geburtsort: „Vormodernes“ gegen „liberales“ Prinzip?

In diesem Kapitel sollen die Prinzipien des Staatsangehörigkeitserwerbs über die Abstammung (*ius sanguinis*) und über den Geburtsort (*ius soli*), die im deutschen Optionsmodell zusammentreffen, einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Sie entstammen, wie im Folgenden gezeigt wird, unterschiedlichen Rechtstraditionen und werden oft als gegensätzlich angesehen, vor allem im Zusammenhang mit unterschiedlichen Staats- und Nationsverständnissen. Faktisch werden jedoch in vielen Ländern der Welt beide Prinzipien gleichzeitig angewandt, wenn auch in unterschiedlichen Ausformungen⁸⁶, und sie weisen einige Gemeinsamkeiten auf.

Die wichtigste dieser Gemeinsamkeiten ist, dass beide Prinzipien an der Geburt eines Menschen anknüpfen – also an einem Ereignis, dessen Umstände er nicht beeinflussen kann. Dies bringt unausweichlich eine gewisse Willkürlichkeit mit sich, ist aber zugleich der grundlegende Mechanismus, über den sichergestellt ist, dass im Regelfall jeder Mensch auf der Erde Bürger mindestens eines Staates ist.⁸⁷ Die 1948 verabschiedete

86 Dies gilt insbesondere für das *ius soli*, das in verschiedenen Varianten existiert, vgl. Kapitel 2.6.

87 Dass es trotzdem staatenlose Menschen gibt, ist unbestritten und hängt mit einer Reihe von Faktoren zusammen, die hier nicht näher erörtert werden sollen. In Deutschland waren Ende 2011 im Ausländerzentralregister insgesamt 13.445 Personen als staatenlos registriert (BMI/BAMF 2013: 250).

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 15) enthält die Bestimmung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit hat (Vink/Groot 2010: 3; Uslucan 2012).

Das historisch ältere der beiden Erwerbsprinzipien ist das *ius soli*, das seinen Ursprung im Feudalsystem des mittelalterlichen England hat. Es stellte die lebenslange Bindung der in einem bestimmten Territorium geborenen Untertanen an den König bzw. Feudalherren her (Shachar 2009: 114). Basierend auf der Tradition des *common law*, des durch die Rechtsprechung geprägten Gewohnheitsrechts, verbreitete sich das Geburtsortprinzip nachfolgend vor allem im Einflussgebiet des britischen Empire, so in Irland, Australien, Neuseeland, den Vereinigten Staaten und Kanada. Insbesondere die beiden letztgenannten Länder gelten als „klassische“ *ius soli*-Staaten und haben dies bis heute ohne Einschränkungen aufrechterhalten. Hingegen haben beispielsweise Großbritannien (1981), Australien (1986) und Irland (2005) inzwischen Begrenzungen ihrer *ius soli*-Regelungen eingeführt, vor allem durch Anforderungen hinsichtlich des Aufenthaltsstatus der Eltern. Die dahinter stehende Absicht ist, Tendenzen einer „Über-Inklusion“ durch das *ius soli* zu bekämpfen (siehe dazu im Folgenden).

Das *ius sanguinis* entstammt dagegen der kontinentaleuropäischen Tradition des *civil law*, des durch geschriebene Gesetze geprägten Rechts, das seinerseits auf dem römischen Recht beruht. Shachar (2009) benennt den Anfang des 19. Jahrhunderts entstandenen nachrevolutionären *Code Civil* Frankreichs⁸⁸ als wesentlich für diese Art des Staatsangehörigkeitserwerbs. Er wurde im Gegensatz zum „mittelalterlichen“ Geburtsortprinzip als gleichheitsstiftend und modern angesehen:

„Departing from the feudal tradition of *ius soli*, which linked subjects to a particular land and to the lord who owned the land, *ius sanguinis* linked citizens to each other and to their joint political enterprise through membership in the nation state.” (Shachar 2009: 120)

88 Das *ius soli*, das heute als zentral für den französischen Republikanismus gilt, wurde erst deutlich später in den 1880er Jahren – wieder in das französische Staatsangehörigkeitsrecht übernommen (Honohan 2010: 2).

Dieser Blick auf die historischen Ursprünge ist insofern überraschend, als dass sich später die Bewertung von *ius sanguinis* und *ius soli* eher umkehrt hat: Ersteres galt lange als Ausweis eines überkommenen ethno-nationalistischen Staatskonzepts, Letzteres als „modern“, demokratisch und inklusiv (kritisch für Deutschland dazu: Luft 2010: 326ff.). Dies ist vor dem Hintergrund der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden großen internationalen Migrationsströme zu sehen, die bestimmte Wirkungen beider Prinzipien schärfer hervortreten ließen. Beim *ius sanguinis* waren dies die exkludierenden Tendenzen gegenüber Personen mit der „falschen“ Abstammung, insbesondere gegenüber grenzüberschreitenden Migranten und ihren Nachkommen, und beim *ius soli* die inkludierenden Effekte gegenüber den im Inland geborenen Kindern von Zuwanderern. Wiederum von Frankreich ausgehend, hat dies die Neubewertung des *ius soli* in der Moderne schon früh befördert:

„The reinterpretation of jus soli from feudal ‘allegiance’ to democratic ‘socialization’ in late 19th century France prepared the ground for the contemporary view of jus soli as the more modern citizenship principle, simply because it allows to better accommodate the consequences of massive cross-border mobility.” (Joppke 2003: 435)

Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass beide Prinzipien sowohl die Gefahr der Über- als auch der Unter-Inklusion in die politische Gemeinschaft eines Staates mit sich bringen, wie die folgende Tabelle 3-1 verdeutlicht. Ausgangspunkt ist dabei der Anspruch demokratischer Staaten, dass seine Autorität und seine Gesetze die Interessen aller Menschen widerspiegeln sollten, die diesen unterworfen sind – also im Regelfall die Einwohner des jeweiligen Territoriums. Im Umkehrschluss sollten Personen, die nicht der jeweiligen Staatsgewalt unterliegen, weil sie sich nicht dauerhaft im Inland aufhalten, nicht die Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers besitzen.

Tabelle 3-1: Über- und Unterinklusionstendenzen von *ius sanguinis* und *ius soli*

	Über-Inklusion	Unter-Inklusion
<i>ius sanguinis</i> (Abstammungsprinzip)	Kontinuierliche Weitergabe der Staatsangehörigkeit auch an Kinder, deren Vorfahren das „Ursprungsland“ schon lange verlassen haben und die selbst keine substantziellen Bindungen mehr an dieses Land besitzen.	Ausschluss von Personen mit der „falschen“ Abstammung über Generationen hinweg, insbesondere bei begleitend restriktiven Einbürgerungsregelungen.
<i>ius soli</i> (Geburtsortprinzip)	„Zufälliger“ Staatsangehörigkeitserwerb durch Personen, die später keine substantziellen Bindungen an das Geburtsland aufbauen. Missbrauchsgefahr durch gezielte Einreisen ausländischer Staatsangehöriger zur Geburt von Kindern (sog. <i>anchor babies</i>).	Ausschluss von im Ausland geborenen Personen, die als Kleinkinder einreisen und substantzielle Bindungen an das Aufnahmeland entwickeln. Ungleichbehandlung gegenüber im Inland geborenen Geschwistern.

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Shachar (2009) und Honohan (2010).

Deutschland war bis zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999/2000 ein gutes Beispiel für die Effekte in der oberen Zeile der Tabelle. Dem entsprechend betonten die Befürworter des neu einzuführenden *ius soli* vor allem die Unter-Inklusion von Migranten⁸⁹ durch das bis dahin allein geltende Abstammungsprinzip, während die Gegner auf die Gefahren der Über-Inklusion durch das Geburtsortprinzip hinwiesen (siehe hierzu näher Kapitel 3.2.3). Das zuletzt genannte Argument findet auch in klassischen *ius soli*-Ländern Anwendung, wenn es dort darum geht, die (uneingeschränkte) Anwendung des Geburtsortprinzips in Frage zu stellen. So war der Anstoß für die Reform des irischen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2005 der Fall einer Chinesin, die zur Geburt ihrer Tochter nach Nordirland eingereist war und dort die irische Staatsangehörigkeit für ihr Kind erwarb (und damit auch ein Aufenthaltsrecht in anderen EU-Staaten; vgl. Groot 2010: 229). Die Unter-Inklusion durch das *ius soli* wiederum bezieht sich auf den Fall, dass in Zuwandererfamilien die Kinder unterschiedliche Geburtsorte haben und die im Ausland geborenen dadurch – unabhängig von ihren tatsächlichen Bindungen – beispielsweise von Ausweisung bedroht sein können, weil sie anders als ihre Geschwister

89 Hier insbesondere der ehemaligen „Gastarbeiter“ und ihrer Familien. Umgekehrt wurden den (Spät-)Aussiedlern als „ethnischen Deutschen“ besondere Privilegien beim Staatsangehörigkeitserwerb und bei der Integrationsförderung eingeräumt. Vgl. auch Kapitel 2.1 zu den Ausgangsbedingungen vor der Reform.

weder durch Abstammung noch durch den Geburtsort die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes erworben haben (Shachar 2009: 117).

Der deutsche Nationalstaat kannte das *ius sanguinis* für (eheliche) Kinder zunächst nur von Seiten des Vaters. Erst seit 1975 sind beide Elternteile bei der Weitergabe der Staatsangehörigkeit gleichberechtigt.⁹⁰ Diese Entwicklung lässt sich auch in anderen Ländern nachvollziehen. Vink und Groot (2010: 4) benennen in ihrer vergleichenden Analyse des Geburtserwerbs in europäischen Staaten zusammenfassend folgende Tendenzen seit den frühen 1980er Jahren:

- Zunehmende Gleichstellung von Vätern und Müttern sowie hinsichtlich unehelichen, adoptierten oder im Ausland geborenen Kindern. Bei Letzteren gibt es allerdings auch gegenläufige Tendenzen einer Begrenzung des Abstammungserwerbs. Ein Beispiel dafür ist der in Deutschland im Jahr 2000 eingeführte „Generationenschnitt“, mittels dem die deutsche Staatsangehörigkeit bei Personen, die im Ausland leben, nicht mehr uneingeschränkt von Generation zu Generation weitergegeben wird. Die Gleichstellung der Geschlechter hat im Übrigen auch zur steigenden Akzeptanz doppelter Staatsangehörigkeit weltweit beigetragen, da diese bei unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten von Eltern nun häufiger auftritt (vgl. Joppke 2003: 442 und Kapitel 3.2.3).
- Konvergenz zwischen Ländern mit *ius sanguinis* und *ius soli*-Tradition, wobei das Geburtsortprinzip umstritten bleibt, insbesondere im Kontext von Debatten um doppelte/mehrfache Staatsangehörigkeit.⁹¹ Deutschland und Irland können als Beispiele des Konvergenzprozesses dienen: Ersteres hat als traditionelles *ius sanguinis*-Land das ergänzende *ius soli* im Jahr 2000 eingeführt, Irland hat es ab 2005 begrenzt, um Missbrauch zu verhindern.

Die Konvergenzthese unterstützt die bereits angesprochene, zunehmend in der Literatur zu findende Einschätzung, dass *ius sanguinis* und *ius soli* nicht (mehr) zwingend mit einem „ethnischen“ bzw. einem „republikana-

90 So formuliert im RuStAG von 1913, § 4: „Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.“

91 Vgl. die zusammenfassende Einschätzung zum Status des *ius soli* in Europa bei Honohan (2010: 2).

nischen“ Nationsverständnis verbunden sind und einander deshalb ausschließen. Joppke (2003: 435f.) sieht beide Prinzipien als „flexible rechtlich-technische Mechanismen, die multiple Interpretationen und Kombinationen erlauben.“⁹² Eine radikale Meta-Sichtweise hat Shachar (2009) entwickelt, die beide Arten des Geburtserwerbs als willkürlich betrachtet und ihre negativen globalen Verteilungskonsequenzen sowie ihre Mängel auch innerhalb einzelner Staaten herausarbeitet (so die bereits dargestellten Über- und Unterinklusionstendenzen). Sie plädiert dafür, die Auswirkungen der *birthright lottery* durch die Einführung einer Art globaler Staatsbürgerschaftssteuer sowie durch ein *ius nexi* abzumildern, bei dem für den Staatsangehörigkeitserwerb die tatsächlichen Bindungen des betreffenden Menschen an ein politisches Gemeinwesen⁹³ entscheidend sein sollen.

3.2 Die deutsche Debatte um Geburtsortprinzip und Optionsregelung

Vor der Einführung des *ius soli* und der damit verbundenen Optionsregelung in Deutschland hatte es bereits unterschiedliche Bewertungen dieser **beiden** Elemente gegeben (vgl. Wissenschaftliche Dienste 1996; Deutscher Bundestag 1999; Martenczuk 2000). Inzwischen hat sich die wissenschaftliche und politische Debatte zwar vom Geburtsortprinzip weg auf die spätere Optionspflicht der betreffenden Personen verlagert, also auf die Frage, inwieweit die Regelung des § 29 StAG rechtlich „wasserdicht“, verwaltungstechnisch praktikabel und integrationspolitisch sinnvoll ist. Die dabei vorgebrachten Argumentationen weisen aber immer wieder einen engen Bezug zum *ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, also dem zeitlich „vorgelagerten“ Ereignis auf, weshalb dieses im Folgenden immer mit betrachtet wird.

Ziel dieses Kapitels ist es, die wichtigsten Fragestellungen, Probleme und Argumente, die mit dem Geburtsortprinzip und der Verpflichtung zur Wahl einer Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsverfahrens verbunden sind, in einem Überblick aufzuzeigen. Bei den juristischen (Kapitel 3.2.1) und den integrationspolitischen Aspekten (Kapitel 3.2.3) handelt

92 Eigene Übersetzung aus dem Englischen. Mit ähnlichem Tenor Faist (2001: 252f.), der *ius sanguinis* und *ius soli* im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung von Kultur- und Staatsnationen als „überstilisierte Typen“ bezeichnet.

93 Zentral ist hier der Begriff der *genuine connection* bzw. des *genuine link*, der durch ein Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Jahr 1955 geprägt wurde (vgl. zu diesem Konzept Wiedemann 2005: 75ff.).

es sich überwiegend noch um theoretische bzw. prospektive Erwägungen verschiedener Autoren, während für die Verwaltungspraxis (Kapitel 3.2.2) schon konkrete Erfahrungen vorliegen, die hier mit dargestellt werden. Die Aufarbeitung des Diskurses ist auch deshalb von Bedeutung, weil die darin vorkommenden Argumente teilweise in die Konstruktion der Erhebungsinstrumente für die BAMF-Studien (Kapitel 5 bis 7 dieser Arbeit) eingeflossen sind, beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob es tatsächlich zu Konflikten in den Familien der Optionspflichtigen kommt.

3.2.1 Juristische Aspekte

3.2.1.1 Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, europäischem Recht und dem Grundgesetz

Ein wichtiger Teil der Debatte um das *ius soli* und das Optionsmodell in Deutschland war von Beginn an die Frage, ob sich diese Regelungen mit dem Grundgesetz und mit europäischem bzw. Völkerrecht vereinbaren lassen. Eine ganze Reihe von rechtswissenschaftlichen Beiträgen beschäftigt sich mit diesem Problemkreis, wobei unterschiedliche Positionen vertreten werden (vgl. u.a. die Stellungnahmen der Sachverständigen in den Anhörungen des Bundestags-Innenausschusses 1999, 2007 und 2013; Martenczuk 2000; Huber 2001; Masing 2001; Fortmann 2005; Wiedemann 2005; Niesler 2007; Berlit 2010; Göbel-Zimmermann/Eichhorn 2010a; Wallrabenstein 2003, 2010). Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2000 noch weitere Rechtsänderungen erfolgt sind, die sich auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem nationalen Verfassungsrecht und internationalem Recht auswirken. Zu nennen sind hier insbesondere die Modifikationen des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Zuwanderungsgesetz (2005) und das Richtlinienumsetzungsgesetz (2007) sowie die Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 ratifiziert hat (vgl. Kapitel 2.2 zur Rechtsentwicklung nach dem Jahr 2000).

Eine abschließende Bewertung der Rechtmäßigkeit von *ius soli* und Optionsregelung innerhalb Deutschlands kann nur das Bundesverfassungsgericht vornehmen, was es bislang mangels einer entsprechenden Befassung nicht getan hat. Letzteres gilt aufgrund der zeitlichen Abläufe auch für die Verwaltungsgerichte, wobei es im Laufe des Jahres 2013 schon zu mindes-

tens einer Klage (vor dem Amtsgericht Darmstadt) gekommen ist.⁹⁴ Ergebnisse lagen bis zum Abschluss dieser Arbeit nicht vor. Da also noch keine Rechtsprechung vorhanden ist, muss sich die folgende Darstellung darauf beschränken, die bisherigen Einschätzungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur auf Basis der Gesetzestexte wiederzugeben.

Völker- und Europarecht

Regelungen zu Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gehören zum Kernbereich der nationalstaatlichen Souveränität. Dieser Rechtsbereich ist auch auf europäischer Ebene kein Gegenstand von Harmonisierungsbestrebungen und wird ausschließlich durch innerstaatliches Recht geregelt (Martenczuk 2000: 202). Internationale Übereinkommen befassen sich dementsprechend vor allem mit möglichen Kollisionsbereichen verschiedener Staatsangehörigkeitsgesetze sowie mit den Phänomenen der Staatenlosigkeit und der Mehrstaatigkeit. Im Falle der deutschen Optionsregelung steht vor allem die Frage im Raum, ob die (mindestens vorübergehende) Zunahme von Mehrstaatigkeit durch das Zusammentreffen von *ius soli* und *ius sanguinis* sowie der mögliche spätere Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei dem davon betroffenen Personenkreis mit europäischem und Völkerrecht zu vereinbaren sind.

Zur Frage der Mehrstaatigkeit herrscht klar die Auffassung vor, dass hier keine Kollision auftritt, denn „es gibt keinerlei prinzipielle Vorgaben des allgemeinen Völkerrechts zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ (Masing 2001: 56). Ebenso betont Uslucan (2012: 430), dass ein völker- bzw. europarechtliches Verbot der Mehrstaatigkeit „zu keiner Zeit“ bestanden habe. Zwar wurde im 20. Jahrhundert im Vertragsvölkerrecht zunächst der Ansatz verfolgt, Mehrstaatigkeit möglichst zu vermeiden, so mit der „Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen“ vom 12. April 1930 und dem „Übereinkommen des Europarats über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern“ vom 6. Mai 1963. Auch diese Übereinkommen bewegten sich jedoch schon in eng definierten Grenzen und sahen kein generelles Verbot der Mehrstaatigkeit vor.⁹⁵ Das inzwischen für Deutschland gültige

94 Siehe den Bericht „Der Doppelpass im Wahlkampf“ unter <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/2221004/> (31.03.2014).

95 So bezog sich das Übereinkommen von 1963 nur auf den Fall, dass Staatsangehörige eines Vertragsstaates nach einer ausdrücklichen Willenserklärung (Antrag) die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates erwarben, wor-

Vertragswerk, das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997, enthält keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung oder Verminderung von Mehrstaatigkeit mehr. Es legt die Vertragsstaaten zugleich darauf fest, bei der Geburt entstehende Mehrstaatigkeit hinzunehmen (Naujoks 2009: 1f.; Wallrabenstein 2010: 252). Deutschland hat allerdings bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens einen Vorbehalt gegen Artikel 7 des Vertragswerks eingelegt, weil keiner der dort abschließend angeführten, zulässigen Gründe für einen Verlust der Staatsangehörigkeit die Regelung im Rahmen des Optionsmodells beinhaltet (vgl. dazu Tabelle 2-2, Teil 1 sowie Kapitel 2.6). Um den Preis dieses Vorbehalts besteht also auch hier keine Kollision mit völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Eine weitere Frage ist, ob an einen möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren, der ja zugleich ein Verlust des Unionsbürgerstatus ist, nicht auch europarechtliche Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit dieses Verlusts angelegt werden müssen. Lämmermann (2011: 5) stellt hier vor dem Hintergrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs⁹⁶ einen Vergleich mit Fällen einer erschluchten Einbürgerung an, die nach deutschem Recht nach fünf Jahren nicht mehr zurück-

aufhin die ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren gehen sollte. Ein Erwerb qua Geburt war damit nicht abgedeckt. Zudem waren wichtige Herkunftsländer von Migranten in Deutschland, wie die Türkei oder das frühere Jugoslawien, nicht von dem Übereinkommen erfasst (Martenczuk 2000: 201; Huber 2001: 34f.). Vgl. zu diesem und anderen früheren Abkommen und ihrer Vereinbarkeit mit dem Optionsmodell ausführlich Fortmann (2005: 117ff.) und Wiedemann (2005: 81ff.).

96 Es handelt sich um das sog. Rottmann-Urteil des EuGH vom 02.03.2010 (C-135/08) in Antwort auf ein Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts. Zugrunde lag die Klage eines früheren österreichischen Staatsbürgers, Janko Rottmann, gegen den Freistaat Bayern, der die Einbürgerung des Klägers zurückgenommen hatte, weil dieser ein in Österreich gegen ihn laufendes Ermittlungsverfahren bei seinem Einbürgerungsersuchen verschwiegen hatte. Da er mit der Einbürgerung in Deutschland seine österreichische Staatsangehörigkeit verlor, drohte ihm mit Verlust des deutschen Passes zugleich auch der Verlust des Unionsbürgerstatus. Der EuGH hat dazu entschieden, dass eine Rücknahme der Einbürgerung grundsätzlich zulässig ist, aber mit Blick auf das Unionsrecht geprüft werden muss, ob der Verlust des Unionsbürgerstatus in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur vergangenen Zeit zwischen Einbürgerungs- und Rücknahmeentscheidung und zur Möglichkeit, seine frühere Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, steht (vgl. <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/1529-eugh-staatsangehoerigkeit-einbuengerung-taeschung-verhaeltnismaessigkeit-staatenlosigkeit.html>, 31.03.2014).

genommen werden darf. Bei Optionspflichtigen hingegen, die nicht in diesem Sinne „schuldhaft“ gehandelt haben, soll ein Verlust noch nach acht oder mehr Jahren (oder sogar nach lebenslänglichem Besitz) der deutschen Staatsangehörigkeit möglich sein, was Zweifel aufkommen lässt, ob dies einer erweiterten Verhältnismäßigkeitsprüfung nach unionsrechtlichen Maßstäben gerecht würde (vgl. dazu auch Oberhäuser 2010: 145 sowie umfassend Lämmermann 2012).

Schließlich sind noch Bedenken gegen eine Vereinbarkeit des Optionsmodells mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geltend gemacht worden, insbesondere gegen Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention. Auch diesen Bedenken liegt ein Gerichtsurteil auf europäischer Ebene zugrunde, in diesem Falle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁹⁷ (Heinhold 2013: 3). Das Argument lautet hier, dass der Gerichtshof Staatsangehörigkeit als Teil der sozialen Identität von Menschen definiert habe und dass eine erzwungene Entscheidung, „die den biographischen Hintergrund und die konträre Prägung der Optionsdeutschen durch die Herkunftsfamilie einerseits und durch die deutsche Gesellschaft andererseits nicht berücksichtigt [...] dem so verstandenen Recht auf Privatheit aus Art. 8 EMRK nicht gerecht [wird]“ (ebd.).

Das deutsche Grundgesetz

Im nationalen Rahmen stellen sich folgende Fragen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von *ius soli* und Optionsmodell:

(1) Insbesondere vor der Reform 1999 wurde die Ansicht geäußert, schon die Einführung des Territorialprinzips und die damit verbundene, mindestens vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit verstießen gegen das Grundgesetz und das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit (ausführlich dazu: Martenczuk 2000: 203ff.). Dies ist jedoch eine Minderheitenposition geblieben. Die Autoren mit gegenteiliger Auffassung verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass das Grundgesetz den Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit nicht definiert und es dem Gesetzgeber überlässt, Kriterien für deren Erwerb und Verlust aufzustellen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum kommunalen Ausländerwahlrecht von 1990 bekräftigt, in der ausdrücklich auf das

97 Genovese vs. Malta (Nr. 53124/09), vgl. <http://www.pfcmalta.org/uploads/1/2/1/7/12174934/53124-09.pdf> (31.03.2014)

Staatsangehörigkeitsrecht als den Ort verwiesen wird, „an dem der Gesetzgeber Veränderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft der Bundesrepublik Deutschland im Blick auf die Ausübung politischer Rechte Rechnung tragen kann.“⁹⁸ Martenczuk (2000: 205) zeigt daneben die Absicht der Gegner des Territorialitätsprinzips auf, eine (imaginäre) ethnisch-kulturell-religiöse Homogenität des deutschen Staatsvolks zu verteidigen, was aber in seiner Interpretation vom Grundgesetz in keiner Weise gedeckt ist. Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kam bereits 1996 zu dem gleichen Urteil: Die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers könne „nicht von vornherein durch ethnisch geprägte Staatsangehörigkeitskonzepte verengt werden“ (Wissenschaftliche Dienste 1996: 10). Auch sei aus dem Grundgesetz kein Verbot der Mehrstaatigkeit abzuleiten.

Die Frage, ob es sich bei der über das *ius soli* erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit durch die spätere Optionspflicht der Betroffenen um eine „auflösend bedingte“ und damit qualitativ andere Form der Staatsangehörigkeit handelt, die „minderen Rechts“ (Fortmann 2005: 140ff.) ist, wird nach wie vor diskutiert. Auch hier herrschen jedoch ablehnende Positionen vor, d. h. es wird kein Unterschied zu einer *de iure sanguinis* erworbenen Staatsangehörigkeit gesehen.⁹⁹ Anders als beispielsweise bei der in den 1990er Jahren diskutierten Kinderstaatszugehörigkeit würde, so diese Autoren, mit dem *ius soli* eine vollwertige deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Zweifelnde Positionen vertreten hier u.a. Huber (2001) und Wallrabenstein (2003/2010), die dies auch in ihre Argumentation bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot von Artikel 3 GG mit einbezieht (Wallrabenstein 2010: 259f.).

(2) Hinsichtlich der Optionspflicht selbst, also der Wahl der Staatsangehörigkeit nach Eintreten der Volljährigkeit, stehen zwei Artikel¹⁰⁰ des Grundgesetzes im Mittelpunkt der juristischen Betrachtungen. Dies ist

98 BVerfG 83, 37, zitiert bei Martenczuk (2000: 204).

99 So unter anderem: Wissenschaftliche Dienste 1996; Renner 1999a; Hailbronner 1999; Masing 2001; Fortmann 2005; Wiedemann 2005; Renner/Maaßen 2010a; Kugler 2012. Basierend auf dieser Position erfolgte auch die Darstellung im Kapitel 2.3.1 dieser Arbeit.

100 Vor Verabschiedung der Reform 1999 gab es noch eine dritte Verfassungsbestimmung, bezüglich derer Bedenken geäußert wurden, nämlich Artikel 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie). Die damals von Sachverständigen vorgebrachten Überlegungen hinsichtlich der Rechtsstellung von Optionspflichtigen in bestimmten Verfahrenskonstellationen (insbesondere im Zusammenhang mit der Beibehaltungsgenehmigung) gingen noch ins Gesetzgebungsverfahren ein. Vgl. dazu Wiedemann (2005: 70ff.).

erstens **Artikel 16 Abs. 1 GG**, der einen Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet, ihren Verlust aber unter bestimmten Bedingungen zulässt.¹⁰¹ Handelt es sich also bei einem der möglichen Resultate des Optionsverfahrens um einen verbotenen Entzug oder einen zulässigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit? Das Problem besteht darin, dass das Grundgesetz selbst die Grenze zwischen diesen beiden Tatbeständen nicht klar erkennen lässt. Deshalb werden verschiedene rechtswissenschaftliche Theorien zur Abgrenzung zwischen Entzug und Verlust herangezogen (vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste 1996: 18ff.; Masing 2001: 41ff.; Fortmann 2005: 124ff.), wobei vor allem die so genannte „Willenstheorie“ und die „Vermeidbarkeitstheorie“¹⁰² von Bedeutung sind. Basierend auf der Letzteren lautet die gängige Argumentation bezüglich der Optionsregelung: Da ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seitens der Betroffenen durch eigenes Handeln vermieden werden kann, handelt es sich um einen zulässigen Verlust und mithin nicht um einen potenziellen Verfassungsverstoß.

Masing (2001: 44) spricht jedoch das Problem an, dass auch der „Preis“ der Vermeidung berücksichtigt werden müsse, d. h. die Frage, „von wem unter welchen Umständen welches Vermeiden verlangt werden [kann], um die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten.“ Hier geht es insbesondere um diejenigen Optionspflichtigen, denen ein Verzicht auf ihre andere, ausländische Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist und für die dementsprechend das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung geschaffen wurde. Durch die Formulierungen im § 29 Abs. 4 StAG wird zwar deutlich, dass für die von der Optionspflicht betroffenen jungen Menschen im Vergleich zu einer Einbürgerung ein erweiterter Rahmen von Möglichkeiten für den Erhalt beider Staatsangehörigkeiten vorgese-

101 Wortlaut: „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“ Der historische Hintergrund dieser Bestimmung sind die politisch motivierten Ausbürgerungen im Nationalsozialismus und menschenrechtliche Entwicklungen nach dem 2. Weltkrieg.

102 Die Willenstheorie besagt, dass jeder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wider Willen des Betroffenen ein verbotener Entzug sei, was aber der Aussage in Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG widerspricht, wo ausdrücklich von einem möglichen Verlust gegen den Willen des Betroffenen die Rede ist. Die (Un-) vermeidbarkeitstheorie, die auch schon durch das Bundesverfassungsgericht angewandt wurde, stellt hingegen nicht auf den Willen, sondern darauf ab, ob der Betroffene einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch eigenes Handeln oder Unterlassen bestimmter Handlungen vermeiden kann.

hen ist (vgl. Lämmermann 2011: 3). Dies ergibt sich auch logisch aus der Tatsache, dass es sich ja – im Gegensatz zu Einbürgerungsaspiranten – um Personen handelt, die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besitzen, und zwar seit längerer Zeit (vgl. Fortmann 2005: 173f.). Welche Bedingungen genau bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsverfahrens unzumutbar sind, ist bis jedoch bis heute nicht bundeseinheitlich geklärt (Hailbronner 2007, 2012). Bei dieser Frage spielen auch die Regelungen des jeweils anderen Staates eine wichtige Rolle, beispielsweise, wenn sehr hohe Gebühren oder die Ableistung des Wehrdienstes verlangt werden, bevor eine Entlassung aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit erfolgt.

Wallrabenstein (2010: 257) steht der Interpretation einer prinzipiell zulässigen Verlustregelung zwar nicht ablehnend gegenüber, betrachtet sie aber nur als „Zwischenergebnis“. Die Optionspflicht bleibe „ein Grundrechtseingriff, der einem legitimen Zweck dienen und zu seiner Erreichung verhältnismäßig sein muss“ (Wallrabenstein 2010: 258). Legitime Ziele seien die Vermeidung von Mehrstaatigkeit und die Förderung der Integration. Die Autorin hat jedoch bei beiden Zielen Zweifel, ob die Optionsregelung verhältnismäßig bzw. angemessen zu ihrer Erreichung ist. Im Falle der Vermeidung der Mehrstaatigkeit zeige sich dies schon daran, dass eine zahlenmäßig untergeordnete Gruppe im Fokus stehe, vor allem die deutsch-türkischen *ius soli*-Mehrstaater, während sowohl bei den *ius sanguinis*-Mehrstaatern als auch bei den *ius soli*-Fällen mit einer EU-Staatsangehörigkeit dieses Ziel offenbar nicht verfolgt werde (vgl. hierzu auch die Argumentationen bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes weiter unten). Und ob die Optionsregelung tatsächlich die Integration und Hinwendung zu Deutschland fördere, müsse anhand der Reaktionen der Betroffenen beobachtet werden.

(3) Fortmann (2005: 175ff.), Niesler (2007) und Göbel-Zimmermann/Eichhorn (2010a: 296) weisen auf ein weiteres Problem im Zusammenhang mit Artikel 16 Abs. 1 GG hin, diesmal speziell mit Satz 2: Auch ein rechtmäßiger Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn er dadurch nicht **staatenlos** wird. Genau dies kann aber im Rahmen der Optionsregelung geschehen, wenn ein Betroffener a) für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert (also ein Verlust gegen seinen schriftlich niedergelegten Willen erfolgt), b) keinen Beibehaltungsantrag stellt oder dieser zunächst gestellte Antrag keinen Erfolg hat und c) bis zum 23. Geburtstag keinen Nachweis über den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit erbringt. Da der Wortlaut des Ge-

setzes nur auf das Fehlen des Nachweises abhebt und nicht auf die Gründe dafür, könnte so der Fall eintreten, dass der Betreffende beide Staatsangehörigkeiten verliert – beispielsweise, weil eine Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zwar erfolgt ist, die Unterlagen darüber aber verloren gegangen sind, oder weil die Entlassung seitens des ausländischen Staates länger als bis zum 23. Geburtstag dauert. Deshalb wird von Niesler (2007) und Göbel-Zimmermann/Eichhorn (2010a) eine „teleologische Reduktion“ des entsprechenden Absatzes 3 des § 29 StAG gefordert, dergestalt, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann eintritt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich weiter besteht. Dies in der Praxis zu bewerten bzw. von Fällen zu unterscheiden, wo nur der Nachweis des Verlusts fehlt, dürfte allerdings für die Staatsangehörigkeitsbehörden schwierig werden.

(4) Die vermutlich gewichtigsten verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen für das Optionsmodell hinsichtlich **Artikel 3 GG**, der die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die Gleichheit von Mann und Frau sowie das Verbot der Diskriminierung aufgrund bestimmter Merkmale festschreibt.¹⁰³ In Frage steht hier, ob für eine bestimmte Gruppe von deutschen Staatsangehörigen mit zusätzlich einer (oder mehreren) ausländischen Staatsangehörigkeiten eine gesetzliche Verpflichtung statuiert werden darf, sich zwischen diesen Staatsangehörigkeiten zu entscheiden, während eine solche Verpflichtung für andere deutsche Mehrstaater nicht besteht. Dies sind insbesondere Kinder aus binationalen Partnerschaften, die ihre unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten von den Eltern¹⁰⁴ *de iure sanguinis* erworben haben, aber sonst unter vergleichbaren Bedingungen wie die „Optionskinder“ in Deutschland aufwachsen. Aber auch innerhalb der *ius soli*-Gruppe ist die Differenzierung beispielsweise zwischen Optionspflichtigen mit EU-Staatsangehörigkeit, die faktisch von der Optionspflicht ausgenommen sind,¹⁰⁵ und solchen mit Drittstaatsangehörigkeit

103 Wortlaut: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Abs. 1). „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Abs. 3).

104 Dabei kann der Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit auch eingebürgert sein. Dies macht den Formalismus der Unterscheidung besonders deutlich, denn es kann sich z. B. sowohl bei einem Optionspflichtigen als auch bei einem Kind aus binationaler Ehe um Personen mit „komplett“ türkischem Hintergrund handeln, nur dass in einem Fall beide Eltern formell (noch) Ausländer sind und im anderen nicht

105 Wie in Kapitel 2.3.3 erläutert, müssen zwar auch Optionspflichtige mit EU-Staatsangehörigkeit am Verfahren teilnehmen und einen Antrag auf Beibehal-

zu hinterfragen (vgl. kritisch dazu Martenczuk 2000: 214; Fortmann 2005: 152ff.).

Autoren, die **keinen** Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sehen¹⁰⁶ – insbesondere mit Blick auf die Kinder aus binationalen Ehen – argumentieren damit, dass „im Hinblick auf den Unterschied beim Erwerbgrund der deutschen Staatsangehörigkeit – hier ius soli, dort ius sanguinis – auch beim Verlust differenziert werden darf“ (Renner 1999b: 147). Dieser Unterschied beim Erwerb bestünde vor allem hinsichtlich des familiären Umfelds mit ausländischen bzw. deutschen Eltern und Angehörigen, in dem das Kind aufwächst, und der jeweiligen „Integrationserwartung“, die sich daraus ergibt. Masing formuliert dies mit Blick auf die später geforderte Entscheidung zwischen den Staatsangehörigkeiten wie folgt:

„Durch Verzicht auf den alten Pass sollen die Betroffenen zeigen, daß sie ihre politische Zukunft rückhaltlos in der Bundesrepublik suchen wollen – unbeschadet ihrer tatsächlichen kulturellen Bindungen. Da dies dem Gesetzgeber bei Kindern rein ausländischer Eltern weniger gesichert scheint, als bei gemischten Paaren, behandelt es diese verschieden. Von daher wird man hier, bezogen auf die zweite Generation, tatsächlich auch einen vertretbaren und damit verfassungsrechtlich hinnehmbaren materiellen Unterscheidungsgrund anerkennen müssen.“ (Masing 2001: 54f.)

Andere Autoren ziehen allerdings die Berechtigung dieser Annahme über unterschiedliche Sozialisationsbedingungen und damit unterschiedliche „Integrationserwartungen“ in Zweifel. So argumentiert z. B. Uslucan (2012: 351), dass die Unterscheidung zwischen Kindern von Ausländern und solchen mit mindestens einem deutschen Elternteil „über Gebühr“ hervorgehoben werde. Insbesondere könne nicht behauptet werden, dass ausländische Eltern durchweg einen geringeren Integrations- und Sozialisationsstatus besäßen als deutsche.¹⁰⁷ Ähnlich sieht dies Marx (2007):

tungsgenehmigung stellen. Diese wird jedoch in den entsprechenden Fällen immer erteilt, da mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 die letzte Hürde zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei diesem Personenkreis – das Erfordernis der Gegenseitigkeit – entfallen ist.

106 Vgl. neben den im Text zitierten Autoren auch Hailbronner (1999; 2012) und Wiedemann (2005). Renner hat allerdings sein oben angeführtes Zitat aus dem Jahr 1999 mit dem Zusatz ergänzt, dass trotz des aus seiner Sicht nicht gegebenen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz die unterschiedliche Behandlung mindestens rechtspolitisch „schwer nachvollziehbar“ sei.

107 Vgl. dazu auch Niesten-Dietrich (2012: 90), die feststellt, dass aus „Einbürge-

„Hiergegen [gegen die Unterscheidung von ius soli- und Mehrstaatern aus binationalen Ehen, d. V.] ist einzuwenden, dass in Deutschland geborene Kinder, die der Optionspflicht nach § 29 StAG unterliegen, regelmäßig nicht weniger integriert sein dürfen als Kinder, die von einem deutschen Elternteil abstammen. Beide Personengruppen unterliegen der allgemeinen Schulpflicht und wachsen in die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse von Geburt an hinein.“ (Marx 2007: 25)

Martenczuk (2000: 214), der dem Sozialisations-/Integrationsargument ebenfalls ablehnend gegenübersteht, weist zusätzlich darauf hin, dass es einen für die Optionspflicht genau spiegelbildlichen Fall gibt, nämlich wenn deutsche Eltern im Ausland ein Kind bekommen, das die dortige Staatsangehörigkeit qua *ius soli* erwirbt. Auch dann wird seitens des deutschen Gesetzgebers keine Entscheidung gefordert und das Kind kann beide Staatsangehörigkeiten unbegrenzt behalten, selbst wenn es dauerhaft im Ausland lebt. Dies werfe die noch viel grundsätzlichere Problematik auf, „ob die Frage der Integration gegenüber deutschen Staatsangehörigen überhaupt erhoben werden darf“ (Martenczuk 2000: 214). Im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von EU- und Nicht-EU-Bürgern im Inland bei der Frage der Mehrstaatigkeit konstatiert der Autor, dass dem Gesetzgeber auch „kulturell-wertende Betrachtungen“ offenbar nicht fremd seien, die aber nicht dem Grundgesetz entsprächen (ebd.).¹⁰⁸

Neben der Frage, ob es einen sachlich gerechtfertigten und damit verfassungskonformen Differenzierungsgrund für die besondere Behandlung der *ius soli*-Mehrstaater gibt,¹⁰⁹ wird in der Debatte auch das schon er-

rungsunwillen“ nicht automatisch auf „Integrationsunwillen“ geschlossen werden könne.

108 Dies wird von Politikern der Unionsparteien teilweise auch offen vertreten, wie das folgende Zitat belegt: „Die doppelte Staatsangehörigkeit in den Fällen, in denen sie in Deutschland meistens vorhanden ist, bezieht sich auf zwei oder drei europäische Länder, und es entstehen aufgrund der Ähnlichkeit der Rechtsordnungen dieser Länder keine Konfliktfelder. Ich sage Ihnen ganz offen: Natürlich bestehen größere Konfliktfelder, wenn eine Person neben der deutschen auch die türkische Staatsangehörigkeit hat“ (Stephan Mayer, Bundestagsabgeordneter der CSU, in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages – 17. Wahlperiode – am 10.11.2011, nachzulesen im Plenarprotokoll 17/139 auf Seite 16478). Die Behauptung im ersten Satz ist im Übrigen falsch, da bei einer weit aus größeren Zahl von Ländern mit ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen hingenommen wird, vgl. Kapitel 2.5.2.

109 Fortmann (2005: 165) sieht einen solchen Grund nicht gegeben und damit einen Verstoß gegen Artikel 3 GG aufgrund einer Diskriminierung wegen der

wähnte Argument der quantitativen Bedeutung angeführt: Wenn das Ziel des Gesetzgebers bei der Optionsregelung ausschließlich die Vermeidung der Mehrstaatigkeit ist, erscheint es verwunderlich, dass dies nur bei der verhältnismäßig kleinen Gruppe der „Optionskinder“ durchgesetzt werden soll (und selbst dort wird es über die Beibehaltungsgenehmigungen zahlreiche Ausnahmen geben), nicht hingegen bei der deutlich größeren Gruppe der *ius sanguinis*-Mehrstaater. Masing (2001: 52) wies bereits kurz nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auf diesen Umstand hin: „Die Fälle der Mehrfachstaatsangehörigkeit infolge des *ius soli* Erwerbs wären also auch ohne Abwahlpflicht zahlenmäßig markant geringer, als sie seit langem bei den Kindern gemischt nationaler Ehen hingenommen wird.“ Dies bestätigt sich mit Blick auf Tabelle 2-3 im Kapitel 2.4.1: Die Zahl der in Deutschland neu geborenen Kinder mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil liegt seit dem Jahr 2000 bis einschließlich des Jahres 2012 deutlich höher als die Zahl der *ius soli*-Kinder.

Abschließend soll zur Frage der Vereinbarkeit der Optionsregelung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz erwähnt werden, dass in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages von 1996 aufgrund der dargelegten Bedenken bereits folgende Konsequenz vorgeschlagen wurde, wenn diese auch keine Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren fand:

„Zur Vermeidung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG ist zu empfehlen, auch für Kinder aus gemischt-nationalen Ehen, bei denen ein Elternteil bereits die

Abstammung (in diesem Fall: der Abstammung der Optionspflichtigen von ausländischen Eltern). Wallrabenstein (2003, 2010) diskutiert eine solche mögliche Diskriminierung ebenfalls, aber mit anderem Ergebnis: Ein hinnehmbarer Differenzierungsgrund zu *ius sanguinis*-Mehrstaatern könnten nach ihrer Ansicht die unterschiedlichen Familienbindungen sein, also das Vorhandensein von deutschen Angehörigen. Dies entspricht dem Sozialisations-/Integrationsargument, das weiter oben dargestellt wurde. In diesem Verständnis wäre die Optionspflicht mit Artikel 3 GG vereinbar, da sie an ein Merkmal anknüpft, „das typischerweise darauf schließen lässt, dass keine Familienbeziehungen zu Deutschen bestehen. Umgekehrt verzichtet das Staatsangehörigkeitsgesetz in den Fällen auf eine Optionspflicht, in denen typischerweise Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit vorhanden sind“ (Wallrabenstein 2010: 260). Die Frage ist allerdings, was geschieht, wenn diese Konstellation auch bei Optionspflichtigen vorhanden ist, z. B. bei einer zwischenzeitlichen Einbürgerung der Eltern. Dann wäre aus Sicht Wallrabensteins eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, weil die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit unter diesen Bedingungen unzumutbar sei.

deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese durch ius sanguinis vermittelt, wodurch dann Mehrstaatigkeit des Kindes entsteht [...], einen entsprechenden Optionszwang einzuführen.“ (Wissenschaftliche Dienste 1996: 28)

Diesem Vorschlag¹¹⁰ wohnt zwar eine gewisse Logik inne, er dürfte jedoch ganz neue Rechtsfragen aufwerfen und die Probleme bei der praktischen Umsetzung (vgl. Kapitel 3.2.2) potenzieren, nicht zuletzt aufgrund der Zahl der dann zusätzlich zu bearbeitenden Optionsfälle.

Zusammenfassung: Sind Geburtsortprinzip und Optionsmodell mit dem Völker- und Europarecht sowie dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar?

Die Mehrzahl der Autoren und Kommentatoren in der rechtswissenschaftlichen Literatur geht nach heutigem Stand davon aus, dass das *ius soli*, insbesondere aber die Optionsregelung **nicht** verfassungswidrig¹¹¹ sind, wobei allerdings „maßgeblich auf die verfassungskonforme Auslegung und Anwendung der Norm, insbesondere der Regelung zur Beibehaltungsgenehmigung, abgestellt wird“ (Kluth 2009: 135). Mangels einer Determinierung durch das Verfassungsrecht, aus dem sich weder ein Gebot für die Optionsregelung noch ein eindeutiger Verstoß dieser Regelung gegen das Grundgesetz ableiten ließe, sei ihre Abschaffung eine „politische Gestaltungsentscheidung“ (Berlit 2010: 247).

Bedenken werden aber durch einige Autoren sowohl hinsichtlich des Artikels 16 Abs. 1 GG (Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit, Entziehungsverbot und Frage der Staatenlosigkeit) als auch hinsichtlich des Artikels 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot aufgrund der Abstammung) geäußert. Es ist damit keineswegs als sicher anzusehen, dass § 29 StAG einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten würde; Berlit sprach in diesem Zusammenhang in der mündlichen

¹¹⁰ Der Sachverständige Schwarz (2013: 7) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im März 2013 diesen Gedanken aufgegriffen. Es sei dem Gesetzgeber unbenommen, einen von ihm allerdings nicht gesehenen Gleichheitsverstoß „durch Ausweitung des Optionszwanges zu beseitigen, um damit die gleichheitswidrige Lage zu bereinigen.“

¹¹¹ So im Resultat unter anderem Renner (1999a/c); Hailbronner (1999 sowie in: Innenausschuss 2007); Masing 2001; Wiedemann 2005; Berlit 2010; zusammenfassend bezüglich der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2007 auch Uslucan (2012).

Anhörung des Bundestags-Innenausschusses im Jahr 2007 von einem „verfassungsrechtlichen Restrisiko“ (Innenausschuss 2007: 61). Auch in der Anhörung im März 2013 wurden entsprechende Bedenken erneut vom Sachverständigen Groß vorgebracht (Innenausschuss 2013: 10).

Bezüglich völker- und europarechtlicher Aspekte bestehen hingegen kaum substantielle Bedenken bzw. die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch eine entsprechende Vorbehaltserklärung zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 vorerst abgesichert. Ungeklärt ist allerdings, ob der mit einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren einhergehende Verlust des Unionsbürgerstatus bezüglich seiner Verhältnismäßigkeit gemeinschaftsrechtskonform ist.

3.2.1.2 Folgeprobleme

Neben den völker- und verfassungsrechtlichen Fragestellungen gibt es auch problematische Konstellationen auf nationaler Ebene, die sich in Zukunft besonders für den Fall stellen könnten, dass sich Optionspflichtige gegen die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden bzw. diese ungewollt verlieren. Zu nennen sind folgende Sachverhalte:

(1) Wenn Optionspflichtige während der Zeit, in der sich ihr eigener Status noch in der Klärung befindet, Eltern werden, erwerben ihre Kinder über das *ius sanguinis* automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und unterliegen keiner Optionsverpflichtung. Dies gilt unabhängig davon, ob der betroffene Elternteil Deutscher bleibt oder nicht, denn ein möglicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit „erstreckt sich nicht auf Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem Erklärungspflichtigen ableiten“ (Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 17. April 2009, Punkt 29.2). Damit kann es zu uneinheitlichem Status bezüglich der Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie kommen. Dies ist an sich noch kein rechtswidriger Zustand, zumindest jedoch eine „kuriose und wohl so nicht gewollte Situation“ (Dornis 2002: 172). Borttscheller (2001: 15) spricht darüber hinaus die Frage an, wie es sich beim Nachzug ausländischer Familienangehöriger verhält, z. B. von Ehegatten, wenn sich die Staatsangehörigkeit der Bezugsperson später ändert.

(2) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie für bestimmte berufliche Positionen, die an die deutsche Staatsangehörigkeit

geknüpft sind, entfallen die Grundlagen, wenn im Ergebnis des Optionsverfahrens nur die ausländische Staatsangehörigkeit¹¹² bestehen bleibt. Dies bezieht sich z. B. auf Beamte und Richter, aber auch auf Abgeordnete von Volksvertretungen – insbesondere des Bundestags –, die ihr Mandat wegen Fortfalls der Wählbarkeit verlieren würden (Renner/Maaßen 2010b: Rn 30). Dies bedeutet, wenn Optionspflichtige solche Positionen eingenommen haben, müssten sie diese räumen, wenn sie keine Deutschen mehr sind – unabhängig von allen zuvor erbrachten Leistungen.

(3) Probleme können sich schließlich auch im Bereich des internationalen Privatrechts ergeben, beispielsweise bei der Namensführung. Nach deutschem Recht (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des EGBGB¹¹³) ist die deutsche Staatsangehörigkeit gegenüber anderen, ebenfalls vorhandenen Staatsangehörigkeiten stets die vorrangige bzw. „effektive“, wenn es um die Bestimmung des Personalstatuts einer Person geht. Geht dieser Status später verloren, kann dies z. B. zur Konsequenz haben, dass sich der Familienname eines Optionspflichtigen nunmehr nach dem „Heimatrecht“ der Eltern bestimmt und geändert werden muss (vgl. dazu das Beispiel bei Krömer 2000: 368). Zimmermann et al. (2013: 47) kritisieren, dass ein solcher Statuswechsel gegebenenfalls auch dann eintritt, wenn „die betroffene Person möglicherweise nur untätig geblieben ist, sich also nicht aktiv gegen die deutsche Rechtsordnung entschieden hat und zudem keinerlei Veränderung der äußeren Lebensumstände erfolgt ist [...] Ein solcher, kollisionsrechtlich unerwünschter Statutenwechsel läuft dem Ziel einer gleichbleibenden Behandlung der höchstpersönlichen Rechtsfragen im Personen- und Familienrecht zuwider.“

3.2.2 Umsetzung in der Verwaltungspraxis

Im Resultat ihrer verfassungsrechtlichen Erörterung der Optionsregelung kommt Wiedemann (2005: 260f.) zu der Prognose, dass die Schwierigkeiten des Modells „nicht im rechtlichen Bereich, sondern in der praktischen Anwendung der Regelung liegen [werden].“ Tatsächlich sind viele der Probleme, die seit 2008 in der Verfahrensdurchführung bei den deutschen

¹¹² Dies betrifft insbesondere Drittstaatsangehörige. Handelt es sich um eine EU-Staatsangehörigkeit, hat die betreffende Person weiterhin das Wahlrecht auf kommunaler und EU-Ebene. EU-Bürger sind auch beim Zugang zu Beamtenpositionen häufig deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, vgl. Seebaß/Siegert (2011: 42).

¹¹³ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Staatsangehörigkeitsbehörden, bereits in den Debatten des Jahres 1999 vorhergesagt worden (vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 1999: 332; Voigt 2008: 68ff.). Der bürokratische Aufwand des Verfahrens, seine Kompliziertheit und Fehleranfälligkeit sowie die möglicherweise jahrelang andauernde Unklarheit über den staatsangehörigkeitsrechtlichen Status von Betroffenen waren von Anfang an Argumente, die gegen das Optionsmodell ins Feld geführt wurden, und sind dies geblieben (vgl. unter anderem die Gesetzesvorschläge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abschaffung der Optionsregelung aus dem Jahr 2010, BT-Drs. 17/773 und 17/3411). Gegenargumente von Befürwortern der Optionspflicht sind in dieser Hinsicht nicht bekannt, wenn man von dem wiederholt vorgebrachten Hinweis absieht, dass vor einer gesetzlichen Änderung zunächst die ersten Erfahrungen mit der Optionsregelung abzuwarten seien.¹¹⁴ Hailbronner (Innenausschuss 2013: 12) hat in der jüngsten Anhörung des Bundestags-Innenausschusses zu dieser Thematik argumentiert, es handele sich um „typische Anfangsschwierigkeiten, die bei jeder Verwaltungsregelung auftreten, und ich glaube, man kann sie in den Griff bekommen.“ Diese Bewertung soll hier zunächst dahingestellt bleiben.

Im Einzelnen sind bei der bestehenden Regelung folgende Probleme in der Verwaltungspraxis erkennbar bzw. absehbar:

(1) Bevor das Optionsmodell greifen kann, müssen zunächst der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den §§ 4 Abs. 3 oder 40b StAG registriert und die entsprechenden Personen in den lokalen Melderegistern gekennzeichnet werden. Nur dann können sie, wenn der 18. Geburtstag bevorsteht, von den Staatsangehörigkeitsbehörden angeschrieben werden. Ein erster Knackpunkt liegt also in der Erfassung der Erwerbstatbestände und in der Qualität der daraus resultierenden Meldedaten.

¹¹⁴ Vgl. die Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages (17. Legislaturperiode) am 10.11.2011, Plenarprotokoll 17/139, S. 16470, sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Aufhebung der Optionspflicht vom August 2013 (BT-Drs. 17/14574). Bei Luft (2010: 334) findet sich flankierend dazu das Argument, eine „immer kürzere Verfallszeit von Gesetzen“ schwäche das Vertrauen in die Politik, weswegen die Initiativen zur Abschaffung der Optionspflicht („taktisches Verhalten“) abzulehnen seien, um das Staatsangehörigkeitsrecht nicht „zu einem Experimentierfeld kurzatmiger gesetzgeberischer Beschlüsse“ werden zu lassen (dies ein Zitat des Autors aus Münch 2007: XXXIX).

Bezüglich des Geburtserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG muss zunächst vom Standesbeamten festgestellt werden, ob die notwendigen Aufenthaltszeiten und -titel bei mindestens einem Elternteil vorliegen, was „ein mitunter aufwändiges Beteiligungsverfahren zwischen Standes- und Ausländerämtern“ erfordert (Jungnickel 2007: 2). Zudem ist diese Ermittlung mit Unsicherheiten behaftet, denn es gibt beispielsweise unterschiedliche Auffassungen der Bundesländer darüber, was als „gewöhnlicher“ Aufenthalt zu qualifizieren ist (Lämmermann 2011: 5). Bezüglich Zeiten einer Aufenthaltsgestattung hat das Bundesverwaltungsgericht erst 2007 in einem Urteil festgestellt, dass diese nicht herangezogen werden dürfen, was aber bedeutet, dass seit 2000 eine unbekannte Zahl von Kindern entgegen der ursprünglichen Feststellung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat (Jungnickel 2007: 3). Auch bezüglich der einschlägigen Aufenthaltstitel der Eltern gibt es nach wie vor Streitpunkte (BT-Drs. 17/1927).

Hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit qua Einbürgerung nach § 40b StAG tun sich zwar weniger Fehlerquellen bei der Erfassung auf. Bei diesen wie auch bei den Fällen nach § 4 Abs. 3 StAG muss jedoch das personenbezogene Merkmal „optionspflichtig“ bei einem Umzug innerhalb Deutschlands an die dann zuständige Meldebehörde weitergegeben werden. Dies ist eine Fehlerquelle, die tendenziell zu einer Untererfassung von Optionspflichtigen führen dürfte, wenn das entsprechende Merkmal bei einem Wohnortwechsel verloren geht. Eine gegenläufige Tendenz ist die Über- bzw. Fehlerfassung von Personen, die nicht (mehr) unter die Optionspflicht fallen,¹¹⁵ z. B. Kinder aus binationalen Partnerschaften oder Personen, die zwar ursprünglich optionspflichtig waren, dies aber bei Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr sind (beispielsweise durch eine zwischenzeitliche Einbürgerung der Eltern; vgl. Kapitel 2.4.1). Die quantitative Bedeutung dieser Sachverhalte, also einer Unter- oder Übererfassung von Optionspflichtigen in den Melderegistern, lässt sich nicht für das gesamte Bundesgebiet abschätzen, mithin lässt sich auch nicht sagen, ob eine der beiden Tendenzen überwiegt.

Die Folgen sind jedoch eindeutig: Wird eine eigentlich optionspflichtige Person **nicht** von der Behörde angeschrieben, weil ihre Meldedaten das Merkmal fälschlicherweise nicht (mehr) enthalten, oder ist das An-

115 Die Frage, wer optionspflichtig ist und wer nicht, ist nicht trivial und führt immer wieder zu Missverständnissen (vgl. die Fallbeispiele bei Oberhäuser 2010). Wallrabenstein (2003: 244) merkt an, dass selbst Konsulate im Ausland deutsche Staatsangehörige dazu falsch beraten würden.

schreiben fehlerhaft oder geht verspätet zu, so entsteht keine Erklärungs-pflicht.¹¹⁶ Umgekehrt braucht eine nicht optionspflichtige Person, die aber irrtümlich als solche registriert ist, nicht auf Anschreiben zu reagieren, weil sie ja gar nicht unter die gesetzliche Regelung fällt – was die Behörde aber gegebenenfalls erst nach jahrelangen Kontaktversuchen feststellt. Besonders problematisch sind auch Fälle mit unklarem Aufenthaltsort der Betroffenen, wobei dann gegebenenfalls eine „öffentliche“ Zustellung des Anschreibens durch Aushang erfolgt oder – wenn ein Umzug ins Ausland erfolgt ist – eine Weitergabe des Verfahrens an das Bundesverwaltungsamt (vgl. Kapitel 2.3.3).¹¹⁷

(2) Im Optionsverfahren selbst (so es denn fristgerecht mit einem sachlich korrekten Schreiben eröffnet wurde und den „richtigen“ Betroffenen erreicht) ist mittlerweile ein hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand für die Behörden zu konstatieren. Dies ergibt sich unter anderem aus den sukzessive steigenden Fallzahlen, dem zögerlichen Antwortverhalten vieler Optionspflichtiger und der Kompliziertheit der gesetzlichen Regelung, die Anlass zu Missverständnissen bietet. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration stellt dazu in ihrem 8. Lagebericht zusammenfassend fest:

„Der Aufwand für die Durchführung eines Optionsverfahrens bei den Staatsangehörigkeitsbehörden ist nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis mindestens so groß wie der Aufwand für ein vollständiges Einbürgerungsverfahren. Dies liegt nicht zuletzt am hohen Beratungsaufwand und daran, dass die Betroffenen im Verlauf des Verfahrens stetig betreut und unterstützt werden müssen. Nicht wenige Behörden sind z. B. dazu übergegangen, regelmäßige Erinnerungsschreiben an die Optionskinder zu übersenden. Schon bei der heutigen Situation mit Fallzahlen von etwa 3.000 bis 4.000 Optionskindern pro Jahr bundesweit wurde von

116 Vgl. hierzu die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 17.04.2009, Punkt 29.5: „Bei fehlendem, fehlerhaftem oder verspätetem Hinweis oder entsprechender Belehrung der Staatsangehörigkeitsbehörde tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein.“

117 Zimmermann et al. (2013: 36f.) diskutieren die Kombination dieser beiden Umstände, also ein unbekannter Wohnort des Adressaten im Ausland, und sehen durch eine öffentliche Zustellung des Hinweisschreibens in solchen Fällen verfassungsrechtliche Probleme gegeben. Es ist aber nicht bekannt, wie viele solche Fälle es in der Praxis gibt.

größeren (vor allem personellen) Schwierigkeiten bei der Umsetzung berichtet. Verbunden wurden diese oft mit Befürchtungen für die Zeit ab 2018, wenn jährlich rund 40.000 Jugendliche bundesweit optionspflichtig werden.“ (Beauftragte 2010: 459)

(3) Schließlich stellt sich die Frage nach einer zukünftigen Belastung der Verwaltungsgerichte, wenn es zu Streitfällen hinsichtlich der Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen oder hinsichtlich eines Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren kommt. Auch diese Befürchtungen gab es bereits bei der Gesetzesreform; so sagte Hailbronner im Jahr 1999 in seiner Stellungnahme für den Bundestags-Innenausschuss vorher, „daß das Optionsmodell voraussichtlich zu einer Fülle komplizierter verwaltungsgerichtlicher Verfahren führen wird, ohne daß erwartet werden kann, daß die Optionsregelung in nennenswertem Umfang zur Durchsetzung des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit beiträgt“ (Hailbronner 1999: 208). Sollten ab dem Jahr 2013 tatsächlich entsprechende Klagen zu verzeichnen sein, stellt sich wahrscheinlich ein weiteres Problem: Der staatsangehörigkeitsrechtliche Status der betreffenden Personen kann über Jahre hinweg ungeklärt bzw. in „misslichen Schwebezuständen“ (Berlit 2010: 248) bleiben, was zu entsprechenden Folgeschwierigkeiten führt, beispielsweise bei einer zwischenzeitlichen Berufung ins Beamtenverhältnis (vgl. Kapitel 3.2.1.2). Wie bereits im Kapitel 3.2.1.1 dargestellt, liegt mindestens eine entsprechende Klage eines Optionspflichtigen in Deutschland inzwischen vor.

Berlit (2010: 248) schätzt den Verwaltungsaufwand insgesamt als „das integrationspolitisch schwächste, realpolitisch indes eventuell wirksamste Argument“ für eine Abschaffung der Optionsregelung ein. Die Grundlage dieser Einschätzung liegt auf der Hand: Unabhängig davon, wie die Optionspflicht politisch bewertet wird, müssen sich die deutschen Behörden – und damit auch die Bundesländer, die für die Umsetzung des Staatsangehörigkeitsrechts verantwortlich sind – mit den praktischen Problemen und den Kosten auseinandersetzen, die die Regelung verursacht. Letzteres betrifft vor allem den absehbar steigenden Personalaufwand für die Durchführung der Verfahren. Martenczuk (2000: 217) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Belastung der öffentlichen Haushalte „im Rahmen der Gesetzesbegründung leider kaum beachtet“ wurde, was ein Blick in den genannten Text bestätigt: 1999 hieß es dazu lapidar, dass „für die im Zusammenhang mit der Optionsregelung in § 29 StAG notwendigen Verwaltungshandlungen vorläufig weder Ausgaben noch Einnahmen bestimmbar [sind], da erst acht Jahre nach Inkrafttreten des Ge-

setzes eine Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 1 StAG entstehen kann“ (BT-Drs. 14/533: 13). Einnahmen dürften im Übrigen gar nicht zu verzeichnen sein, da die Verfahren von Seiten des deutschen Staates aus gebührenfrei sind.

3.2.3 Integrationspolitische Aspekte

Hier geht es um die Frage, welche Folgen das Geburtsortprinzip und die spätere Optionspflicht für die betroffenen Individuen, ihre Familien und für die deutsche Gesellschaft als Ganzes haben. Dies muss auch vor dem Hintergrund des jeweiligen (hypothetischen) Gegenteils betrachtet werden: Wie sähe die Bundesrepublik aus, wenn es keinen *ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gäbe oder wenn es ihn gäbe, die daraus resultierende Mehrstaatigkeit aber dauerhaft hingenommen werden würde?

Die Optionspflichtigen und ihre Familien

Mit Blick auf die Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem Jahr 2000 über das *ius soli* erwerben, und ihre Familien betonen die Befürworter dieser Regelung, dass durch den Einbezug in den deutschen Staatsverband von Geburt an deren Integration verbessert werde (vgl. die Begründung zum Entwurf des Reformgesetzes 1999, BT-Drs. 14/533: 14). Diesen Menschen werde damit die Chance gegeben, von Anfang an ein „inländisches“ Bewusstsein als vollwertige Gesellschaftsmitglieder zu entwickeln. Der Fokus liegt also in dieser Perspektive auf den inkludierenden Effekten des Geburtsortprinzips, wie sie im Kapitel 3.1 herausgearbeitet wurden.

Demgegenüber beurteilen die Gegner des *ius soli* die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit **nur** aufgrund der Geburt im Inland, d. h. ohne „Integrationsnachweis“ bzw. eine hinreichend sichere „Integrationsprognose“ skeptisch,¹¹⁸ sehen also eher die Tendenz des *ius soli* zur Über-Inklusion. Formal betrachtet handelt es sich dabei um die mögli-

¹¹⁸ Vor diesem Hintergrund sind auch die wiederholt gemachten Vorschläge für ein doppeltes *ius soli* (Geburt eines oder beider Elternteile im Inland) zu sehen: „Ein Elternteil, der selbst schon in Deutschland geboren ist und über einen Daueraufenthaltstitel verfügt, sollte die Integrationserwartung hinsichtlich des Kindes ausreichend stützen“ (Meireis 2000: 68). Im Kapitel 3.3 ist ein Vorschlag zur Reform der Optionsregelung dargestellt, der diesen Gedanken wieder aufgreift. Auch die Reformdebatte nach der Bundestagswahl 2013 dreht sich im Kern um einen solchen „Integrationsnachweis“, vgl. dazu näher Kapitel 8.3.

che Auswirkung eines „automatischen“ Erwerbs der Staatsangehörigkeit, der – im Gegensatz zu einer Einbürgerung mit individueller Prüfung der Voraussetzungen – ohne Ansehen der Person greift (Masing 2001: 29). In diesem Zusammenhang wurde in den Debatten zur Reform 1999/2000 sogar von einer „Zwangsgermanisierung ausländischer Kinder“ am Elternwillen vorbei (Dornis 2002: 171; Weinacht 1999: 346) und möglicherweise dadurch auftretenden Spannungen in den Migrantenfamilien gewarnt – interessanterweise ein Argument, das auch von der anderen Seite in der politischen Auseinandersetzung benutzt wurde und wird, jedoch mit abweichender Stoßrichtung. Nicht das *ius soli* an sich, sondern die spätere Pflicht zur Abwahl einer Staatsangehörigkeit trage Konflikte in die Familien, besonders wenn dabei die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern zugunsten der deutschen aufgegeben werden müsse (Tanriverdi 1999: 338; SVR 2010: 25).¹¹⁹

Daraus ergibt sich bereits der Übergang der Debatte zur Optionsregelung: Hier verkehren sich die Fronten dergestalt, dass Befürworter des *ius soli* meist der später damit verbundenen Verpflichtung, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, aus integrationspolitischen Gründen ablehnend gegenüberstehen (und umgekehrt). Allerdings gibt es auch Zwischenpositionen wie die der FDP, die ja den politischen Kompromiss des Jahres 1999 wesentlich mit befördert hat. In einem damaligen, eigenen Gesetzentwurf dieser Partei (BT-Drs. 14/296: 4) findet sich das integrationspolitisch wesentliche Argument für die Optionspflicht: Die Wahl der Staatsangehörigkeit sei den betroffenen jungen Erwachsenen aus ausländischen Familien als „Integrationsentscheidung“ abzuverlangen, um das Entstehen dauerhaft doppelter Staatsangehörigkeiten zu vermeiden. Analog zu dem entsprechenden Erfordernis bei einbürgerungswilligen Ausländern wird hier argumentiert, die Wahlpflicht fördere die Integration durch das Herbeiführen einer Situation, in der sich die Betroffenen

¹¹⁹ Generell lässt sich in den Debatten um das Optionsmodell gelegentlich die paradox anmutende Situation beobachten, dass Befürworter und Gegner die gleichen Argumente für unterschiedliche politische Zielsetzungen benutzen. So lehnten beispielsweise Vertreter der CDU/CSU die Reform 1999 unter anderem mit Hinweis auf den absehbaren Verwaltungsaufwand der Optionsregelung (Borttscheller 2001: 16) und die notwendigen „Entscheidungen gegen einen gewichtigen Teil der Identität“ (Koschyk 2001: 7) ab – jedoch mit der Intention, das *ius soli* zu kippen und damit die (vorübergehende) Mehrstaatigkeit der Optionspflichtigen gar nicht erst entstehen zu lassen. Dieselben Argumente werden heute von anderer Seite vorgetragen, um die Optionspflicht, nicht aber das *ius soli* abzuschaffen.

bewusst mit ihrer Staatsangehörigkeit beschäftigen müssen und (idealerweise) die Zugehörigkeit zu Deutschland mit ihrer Entscheidung bekräftigen.¹²⁰

Im wissenschaftlichen Schrifttum wird die Möglichkeit, dass sich die Optionsregelung in dieser Weise positiv – als Anreiz zur Klärung eigener Positionen – auswirken könnte, durchaus gesehen. So heben Wobbe und Otte (2000: 449) hervor, dass die jungen Erwachsenen eine individuelle Möglichkeit erhielten, ihre Präferenzen bezüglich der Staatsangehörigkeit auszudrücken und damit auch von der Familie abweichende Entscheidungen möglich wären. Die differenziertesten – und angesichts ihres Zeitpunkts nahezu prophetisch anmutenden – Überlegungen dazu hat Masing im Jahr 2001 vorgelegt:

„Vielleicht ist dieses für manche Betroffenen sogar individuell ein befreiender Impuls, um Spannungen aufzulösen, die auch persönlich belastend sein können. Gerade in der Generationenfolge mag sich hier zum Teil eine produktive Klärung ergeben. Sie mag zum Teil vielleicht helfen, zwischen politischer und zukunftsbezogener Zugehörigkeit einerseits und kulturellen Wurzeln andererseits zu unterscheiden. Deren Verleugnung kann, soll und darf die Abwahlpflicht freilich nicht verlangen.“ (Masing 2001: 35f.)

Der letzte Satz des Zitats enthält allerdings bereits den ersten Zweifel bezüglich des „befreienden Impulses“, der von der Optionsregelung ausgehen könnte: Er wird zunichte gemacht, wenn die staatliche Aufforderung als Druck empfunden wird, sich von den eigenen Wurzeln zu verabschieden. Masing selbst und eine Reihe weiterer Autoren haben mit Nachdruck auf diese und weitere Risiken hingewiesen, die integrationspolitisch nicht als wünschenswert erscheinen:

- Neben der möglicherweise gesehenen Aufforderung, die eigene Herkunft „abzuschneiden“, könne die Optionspflicht auch als Infragestel-

¹²⁰ Masing (2001: 35) charakterisiert die Intention des Optionsmodells dementsprechend so, dass „die Regelung eine Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit seitens der großen Mehrheit im Grunde [voraussetzt] [...] Sie will jene erreichen, die realistisch-rational betrachtet ihre Zukunft in Deutschland sehen, und ihnen nun in Überwindung psychischer Barrieren auch das bewußte Bekenntnis zur deutschen Staatsangehörigkeit abringen.“ Eine ähnliche Einschätzung der gesetzgeberischen Absicht findet sich bei Hailbronner (2012: 24).

lung der eigenen Zugehörigkeit zu Deutschland gesehen werden. Die Betroffenen wären dann „Deutsche auf Abruf – bis zum Widerruf“¹²¹ und bei einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren käme es zu einer Entwertung des bisherigen Status: „Die vorübergehende Zugehörigkeit zur inländischen Mehrheitsbevölkerung und die dabei erbrachten Leistungen erweisen sich im Nachhinein weitestgehend als nutzlos. Die Integration und die Verbundenheit mit Deutschland werden nicht gefördert, sondern nehmen Schaden“ (Renner 1999b: 147).

- In ähnlicher Weise argumentiert Naujoks, der Entscheidungszwang könne von den Betroffenen als Botschaft verstanden werden, dass erwartet werde, „nur deutsch zu sein, und dass ‚Deutschland‘ ihre gemischte Identität trotz ihres Bekenntnisses zu deutschen Werten nicht anerkennt. Es ist kaum zu erwarten, dass von einer solchen Wahrnehmung positive Integrationseffekte ausgehen“ (Naujoks 2009: 3). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat in einer Mitte 2012 neu aufgelegten Broschüre zur Beratungsarbeit mit Optionspflichtigen die gesetzliche Regelung explizit als „Integrationshindernis“ eingestuft, denn sie sende ein Signal des Misstrauens aus und unterstelle fehlende Loyalität der jungen Doppelstaater (BAGFW 2012: 6).
- Als besonders problematisch wird die Möglichkeit eingeschätzt, sich entgegen der mit dem Optionsmodell eigentlich verfolgten Intention für ein bewusstes „nein“ zur deutschen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Die Gruppe mit dieser Entscheidung wird, so die Einschätzung in der Literatur, trotzdem zu einem großen Teil in Deutschland bleiben, nun aber als Ausländer mit quasi „unterbrochenem“ Integrationsprozess (Masing 2001: 38). Auf diese Problematik weist auch Berlitz (2010: 249) hin: „Gestärkt werden Kräfte, die auf Betonung von Sonderung setzen.“
- Ein weiteres Argument bezieht sich auf mögliche Konflikte in den Familien der Optionspflichtigen. Es wird befürchtet, die Eltern könnten eine Entscheidung gegen ihre eigene Staatsangehörigkeit als Zurücksetzung empfinden und versuchen, ihre Kinder zu beeinflussen, was „dramatische Verwerfungen“ nach sich ziehen könne (Masing

¹²¹ Text des Aufrufs „Wider den Optionszwang!“ unter <http://www.wider-den-optionszwang.de/aufruf.html> (31.03.2014).

2001: 38). Dies gilt umso mehr aufgrund des Alters der Optionspflichtigen, in dem diese vielfach noch in den Herkunftsfamilien verwurzelt und materiell von diesen abhängig sind.

- Nicht zuletzt muss das Optionsmodell mit seinen Widersprüchlichkeiten und seinen komplizierten Verfahrensabläufen den Betroffenen auch nahegebracht werden – eine Aufgabe der Staatsangehörigkeitsbehörden (vgl. Kapitel 3.2.2). Berlit merkt dazu an, dass es sich um Regelungen handle, „die ein hohes Streitpotential in sich bergen – und die zusätzlich ja auch noch zu vermitteln sind. Sie sind zu vermitteln an Personen, die die letzten acht Jahre und – dann aufwachsend – teilweise ihr gesamtes Leben als deutsche Staatsangehörige gelebt und die nicht die soziale Erfahrung gemacht haben, dass sie unter dem Optionszwang standen. Wie dieses Problem bewältigt werden könnte, dazu habe ich allerdings keine Vorstellungen“ (Innenausschuss 2007: 54).

Die deutsche Gesellschaft

Mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen rücken Überlegungen zum Demokratie- und Nationsverständnis sowie allgemein zur Akzeptanz doppelter Staatsangehörigkeit in den Fokus. Hinsichtlich des *ius soli* sind dabei einige Aspekte schon im Kapitel 3.2.1.1 (Verfassungsrecht) angesprochen worden: Die Position, selbst eine nur ergänzende Einführung des Geburtsortprinzips gefährde eine (angeblich grundgesetzlich verankerte) Verpflichtung, ein „homogenes“ deutsches Staatsvolk allein auf Abstammungsbasis zu erhalten, hat sich nicht durchsetzen können. Demgegenüber verweisen die Befürworter des *ius soli* darauf, dass damit die von Generation zu Generation weitergegebene politische Ausgrenzung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland weitgehend beendet werde. Dies leiste wiederum einen wesentlichen Beitrag dazu, „dem urdemokratischen Anliegen einer weitgehenden Kongruenz zwischen Staatsvolk und dauerhaft ansässiger Bevölkerung“¹²² zur Durchsetzung zu verhelfen. Das *ius soli* ist somit aus Sicht seiner Befürworter ein „wichtiger Beitrag zu unserer Demokratie“ (Lämmermann 2011: 1), der im Übrigen auch nicht auf anderem Wege erbracht werden könne: Die jährlichen Einbürgerungszahlen seien im Verhältnis zur Ausländerzahl in Deutschland viel zu gering, um damit in überschaubaren Zeiträumen eine Schließung der Lücke zwischen Wohn- und Wahlbevölkerung zu erreichen (Jungnickel 2007: 2).

¹²² Text des Aufrufs „Wider den Optionszwang!“ unter <http://www.wider-den-optionszwang.de/aufruf.html> (31.03.2014).

Komplexer ist die Argumentationslage bezüglich der Optionspflicht. Hier steht in Frage, was die deutsche Gesellschaft bei einer angenommen strengen Durchsetzung, also einer Vermeidung von (dauerhafter) Mehrstaatigkeit bei der dieser Regelung unterliegenden Personengruppe gewinnt und was umgekehrt der Verlust wäre, wenn dies nicht geschieht. Damit ist jedoch ein viel gewichtigeres Streitthema angesprochen, das über die Optionsregelung hinausreicht, nämlich die Frage nach dem Für und Wider der doppelten Staatsangehörigkeit. Der folgende Exkurs gibt einen Überblick über die faktischen Entwicklungen und Argumente pro und contra zu diesem Thema im internationalen Rahmen, bevor anschließend wieder auf die deutsche Situation fokussiert wird.

Exkurs zur doppelten Staatsangehörigkeit

Es gibt eine breite internationale Literatur zu doppelter bzw. mehrfacher Staatsangehörigkeit, ihrer Entstehung und Verbreitung, den potenziell daraus entstehenden Konflikten sowie zu den Argumenten, die Befürworter und Gegner ins Feld führen (vgl. die umfangreiche Bibliographie in Blatter et al. 2009: 37ff.). Die akademische Attraktivität der Thematik dürfte vor allem mit zwei Tatsachen zusammenhängen: Zum einen spielt die Akzeptanz oder Nicht-Akzeptanz doppelter Staatsangehörigkeit oft eine zentrale Rolle bei Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts, wie das Beispiel Deutschlands im Jahr 1999 und jüngst nach der Bundestagswahl 2013 zeigt. Zum anderen wird immer wieder konstatiert, dass sich bezüglich der doppelten Staatsangehörigkeit in den letzten Jahrzehnten global ein dramatisch zu nennender Wandel vollzogen hat (vgl. Faist 2001 und 2007a/b; Martin 2002; Perchinig 2008; Blatter et al. 2009; Howard 2009): Während dieses Phänomen bis weit nach dem 2. Weltkrieg international als ein möglichst zu vermeidendes Übel angesehen wurde, was sich auch in internationalen Abkommen niederschlug,¹²³ lässt sich seit einigen Jahrzehnten der Trend erkennen, dass immer mehr Staaten doppelte Staatsangehörigkeit akzeptieren oder zumindest tolerieren.¹²⁴ Anfang des 21. Jahrhunderts galt dies nach den Ergebnissen von Blatter et al. (2009) sogar schon für die Mehrheit der Länder der Erde. Dies wirft die Frage nach den Ursachen dieses „Sinneswandels“ auf.

¹²³ Vgl. Kapitel 3.2.1.1.

¹²⁴ Die Abstufungen dazu finden sich bei Martin (2002: 6): Es gibt Staaten, die doppelte Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen explizit begrüßen (u.a. Australien, Kanada), solche, die sie über zahlreiche Ausnahmeregelungen trotz eines bestehenden Vermeidungsgrundsatzes akzeptieren (u.a. Deutschland), und solche, bei denen das Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit faktisch nicht durchgesetzt wird (wie in den USA).

Auf makrostruktureller Ebene – also jenseits der Besonderheiten und Entwicklungen in einzelnen Staaten – werden dazu genannt (Kivisto/Faist 2007: 106ff.):

- *die Zunahme internationaler Mobilität bzw. Migration, auch im Zusammenhang mit Heiraten, Handelsbeziehungen etc.;*
- *das abnehmende Gewicht von Befürchtungen hinsichtlich des diplomatischen Schutzes von Mehrfachstaatern, begleitet von einem zunehmenden Gewicht menschenrechtlicher Argumente (vgl. dazu auch Uslucan 2012);*
- *die Erfolge der Frauenbewegung hinsichtlich Geschlechtergleichheit, was zunehmend dazu führte, dass a) Frauen ihre Staatsangehörigkeit auch bei der Heirat mit Ausländern beibehalten können und b) beide Staatsangehörigkeiten an die Kinder weitergegeben werden;*
- *die sich verändernden Interessen der Herkunftsländer von Migranten, die zunehmend politische und wirtschaftliche Gründe dafür sehen, Beziehungen zu ihren Emigranten in anderen Staaten aufrechtzuerhalten – auch mittels der Ermöglichung doppelter Staatsangehörigkeit;¹²⁵*
- *die Auflösung von Kolonialreichen und Nationen, wie im Falle Spaniens oder der früheren Sowjetunion. Hier wurde Bürgern der „Kernländer“, die in den nunmehr unabhängigen Ländern bzw. Nachfolgestaaten residieren, häufig die Möglichkeit doppelter Staatsangehörigkeit eingeräumt.*

Zu den Argumenten für und gegen die doppelte Staatsangehörigkeit:

Blatter (2008) beleuchtet die Implikationen des Phänomens aus verschiedenen demokratietheoretischen Perspektiven. Aus Sicht des Liberalismus fördert die Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit die Einbürgerungsbereitschaft von Immigranten in den Aufnahmeländern¹²⁶ und leistet damit einen

¹²⁵ Ein Beispiel hierfür ist die Türkei als eines der Hauptherkunftsländer von Migranten in Deutschland, aber auch in anderen westeuropäischen Staaten. Die Bindung dieser Diaspora-Gemeinden an die Türkei wurde schon seit den 1980er Jahren durch die Akzeptanz mehrfacher Staatsangehörigkeit im türkischen Recht sowie durch die Schaffung eines staatsbürgerschaftsähnlichen Status (rosa bzw. blaue Karte) für Migranten untermauert, für die eine Einbürgerung im Zuwanderungsland nur unter Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit möglich war bzw. ist (Kadirbeyoglu 2012).

¹²⁶ Empirisch bestätigend dazu u.a. Naujoks (2012) für indische Immigranten in den USA. Für Deutschland kann ein ähnlicher Effekt vermutet werden, wenn

wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Kongruenzprinzips: Wer in einem bestimmten Territorium lebt und der dortigen Staatsgewalt unterliegt, soll sich an den entsprechenden politischen Entscheidungen beteiligen dürfen (also insbesondere an Wahlen, für die meist die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes Voraussetzung ist). Doppelte Staatsangehörigkeit bedeutet darüber hinaus erweiterte Möglichkeiten der politischen Partizipation (Perspektive des Republikanismus), ist eine Rückfall- bzw. Exitoption für Migranten beim Auftreten von Fremdenfeindlichkeit und schafft die Möglichkeit für Herkunftsländer, ihre Emigranten zu unterstützen (Perspektive des Multikulturalismus¹²⁷). Sie stärkt unter bestimmten Bedingungen die Diskursqualität von Demokratien (Perspektive der deliberativen Demokratie) und gibt Mitgliedern peripherer Staaten eine Stimme in der politischen Willensbildung der Staaten des Zentrums (Perspektive des Transnationalismus).

Faist (2001) hat die zuletzt genannte Perspektive noch weiter ausgearbeitet: Doppelte Staatsangehörigkeit bilde die real vorhandenen „überlappenden Bindungen“ von Bürgern ab, die in verschiedene politische Gemeinschaften hineinreichen. „Einmal können die in transstaatlichen Räumen vorhandenen Solidaritäts- und Reziprozitätspotenziale durch die Anerkennung überlappender Mitgliedschaften in politischen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Und es ist auch möglich, unrealistische Annahmen über die Unteilbarkeit von Loyalität zurückzuweisen. Zum anderen lässt sich mit dem transstaatlichen Ansatz begründen, wie grenzübergreifende, kollektive Identitäten mit Hilfe doppelter Staatsbürgerschaft begründet werden können, ohne dass starke Annahmen über kosmopolitische Gruppenzugehörigkeit gemacht werden müssen [...], wie das in den postnationalen Modellvarianten geschieht“ (Faist 2001: 256). Die doppelte Staatsangehörigkeit sei „eine Form symbolischer Politik mit realen Vorteilen für Doppelbürger in wichtigen Fragen wie Reisefreiheit, Erbschaft, Eigentumserwerb und eventuell politischer Beteili-

doppelte Staatsangehörigkeit generell möglich wäre. Denn der Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit ist in empirischen Studien wiederholt als einer der Hauptgründe gegen eine Einbürgerung ermittelt worden, vgl. Kapitel 1.3.

127 Diese Perspektive ist kritisch zu hinterfragen, unter anderem wegen ihrer eingeschränkten Sicht auf Migranten als schützenswerte „Opfer“ von Fremdenfeindlichkeit und sozioökonomischer Benachteiligung (vgl. dazu Blatter 2008: 22f.). Doppelte Staatsangehörigkeit als „Exitoption“ und die Möglichkeit der Regierungen von Herkunftsländern, darüber Einfluss auf die Politik der Aufnahmeländer zu nehmen, sind zudem gerade die Punkte, die von Gegnern der doppelten Staatsangehörigkeit als negative bzw. sicherheitsgefährdende Aspekte aufgegriffen werden. Vgl. dazu auch Kapitel 8.3.

gung“ (Faist 2001: 261), wobei diese Vorteile die auch vorhandenen Nachteile bei Weitem überwiegen würden.

Die Argumente **für** eine Akzeptanz doppelter Staatsangehörigkeit in nationalen Rechtsordnungen können also wie folgt zusammengefasst werden: Eine solche Akzeptanz ist schlichtweg realistisch, weil es sich um ein Phänomen handelt, das aufgrund verschiedener globaler Entwicklungen verstärkt auftritt und auch in Zukunft auftreten wird. Doppelte Staatsangehörigkeit kann über die Erleichterung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes die politische Partizipation von Migranten und damit das Kongruenzprinzip der Demokratie stärken. Sie ermöglicht es, die Stimme von „Anderen“ bzw. von Mitgliedern peripherer Staaten in den politischen Prozess der Immigrationsländer des Zentrums einzubringen.¹²⁸ Sie bildet weiterhin die real vorhandenen Mehrfachbindungen von Menschen ab bzw. anerkennt diese Bindungen auf rechtlicher Ebene, was eine positive psychologische Wirkung auf die Identifikation von Migranten mit ihrem Aufnahmestaat hat. Zugleich haben diese Menschen dadurch die Möglichkeit, Nachteile in ihrem persönlichen Leben zu vermeiden, beispielsweise bei Erbschaften im Herkunftsland oder durch die Möglichkeit, sich ohne Hindernisse zwischen beiden Ländern bewegen zu können (vgl. Martin 2002: 11). Mithin sei die Hinnahme von Mehrstaatigkeit „ein Zeichen der Stärke eines demokratischen Gemeinwesens, nicht seiner Schwäche“ (Martenczuk 2001: 216), denn dies zeige das Selbstbewusstsein einer Nation, die von ihrer eigenen Attraktivität überzeugt ist (vgl. Uslucan 2012: 431 mit Blick auf die Praxis in den USA, bei Einbürgerungen keinen Nachweis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit zu verlangen).

Die Argumente **gegen** die doppelte Staatsangehörigkeit unterteilt Naujoks (2009)¹²⁹ in völkerrechtliche, technische und soziopolitische Bedenken. Erste beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Mehrstaatigkeit mit dem Völkerrecht, die aber inzwischen als gegeben angesehen werden kann. So erkennt

128 Spiro (2002: 27ff.) geht über dieses Argument noch hinaus, indem er propagiert, dass doppelte Staatsangehörigkeit auch die demokratische Entwicklung in den Herkunftsländern von Migranten fördere, weil die „Doppelbürger“ die im Aufnahmeland internalisierten politischen Werte auch dort anwenden würden. In diesem Zusammenhang sagt er auch voraus, dass eine Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit in Deutschland die Demokratie in der Türkei stärken würde (Spiro 2002: 29), was allerdings einer empirischen Überprüfung harrt.

129 Vgl. auch die sehr gut lesbare Darstellung zum gleichen Thema bei Martin (2002: 11f.).

beispielsweise das für Deutschland inzwischen gültige Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 die doppelte Staatsangehörigkeit ausdrücklich an (vgl. Kapitel 3.2.1.1). Dass sich Staaten weltweit zunehmend für eine diesbezügliche Akzeptanz entscheiden, kann als weiteres Zeichen gesehen werden, dass im internationalen Rahmen keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestehen (Naujoks 2009: 2).

Die historisch teilweise schon früh¹³⁰ diskutierten „technischen“ Bedenken gegen doppelte Staatsangehörigkeit beziehen sich auf mögliche Konflikte hinsichtlich der Wehrpflicht, der Besteuerung und des diplomatischen und konsularischen Schutzes für Mehrstaater sowie auf mögliche Unklarheiten bei der Frage, welches Recht bei Streitfällen mit internationalem Bezug und Beteiligten mit mehreren Staatsangehörigkeiten anwendbar ist. Wie Naujoks (2009: 2) aufzeigt, haben diese Einwände weitestgehend an Bedeutung verloren, unter anderem durch Doppelbesteuerungsabkommen, das Prinzip der „effektiven Staatsangehörigkeit“ im internationalen Privatrecht und die Abschaffung bzw. Aussetzung der Wehrpflicht in vielen Ländern (so auch in Deutschland ab Mitte 2011).¹³¹ Somit verbleiben gegenwärtig vor allem noch drei soziopolitische Einwände, die auch in der deutschen Debatte eine wesentliche Rolle spielen:

(1) Die (angebliche) **Privilegierung von Mehrfach- gegenüber Monostaatern**, was sich unter anderem in der Parole „doppelte Staatsbürgerschaft = doppelte Rechte“ niederschlägt. Dies bezieht sich insbesondere auf das Wahlrecht in zwei Ländern, aber auch auf die Möglichkeit von Doppelstaatern, sich politischen Entscheidungen in einem Gemeinwesen durch „Flucht“¹³² in das jeweils andere zu entziehen, sich also aus der „Schicksalsgemeinschaft“ der Staatsbürger qua Ausreise auszuklinken. Auch die Möglichkeit, unterschiedliche Gerichtsstände zu nutzen (so genanntes „forum hopping“), wird

¹³⁰ Vgl. zur Geschichte der doppelten Staatsangehörigkeit und den Gründen für die immer noch verbreitete Ablehnung dieses Phänomens Kivisto/Faist (2007: 104ff.), aus us-amerikanischer Perspektive Spiro (2002: 22ff.).

¹³¹ In der Türkei als dem wichtigsten Herkunftsland von Optionspflichtigen und auch von Einbürgerungskandidaten in Deutschland besteht allerdings nach wie vor Wehrpflicht. Ein nach Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland freiwillig angetretener Wehr- oder Ersatzdienst wird von der Türkei nicht anerkannt. Allerdings bestehen Rückstellungs- bzw. „Freikaufsmöglichkeiten“ für im Ausland lebende Männer mit türkischer Staatsangehörigkeit (Doomernik/Altiparmak 2012). Zu den Implikationen der türkischen Wehrpflicht für deutsch-türkische Doppelstaater vgl. auch Hailbronner (2013a: 10).

¹³² Vgl. zu dieser Vorstellung einer „Flucht-Staatsangehörigkeit“ und ihrer besonderen Relevanz in Deutschland Masing (2001: 59).

als ungerechtfertigtes Privileg angeführt. Diese Argumente (vorgetragen u.a. bei Koschyk 2001; Huber 2001; Luft 2010) haben einen starken inneren Zusammenhang zu den weiter unten erörterten Integrations- und Loyalitätsargumenten, also der Befürchtung, Mehrfachstaater seien gegenüber der Gesellschaft, in der sie leben, nicht loyal und ihr nicht ernsthaft zugewandt.

Demgegenüber führt Faist (2001: 259) an, dass die Möglichkeit der Abwanderung genauso „einfachen“ deutschen Staatsbürgern offensteht, wodurch Doppelbürger nicht über eine zusätzliche Exit-Option, sondern nur über eine weitere Entry-Möglichkeit in andere Staaten verfügten. Naujoks (2009: 3) weist darauf, dass der Bezugsrahmen des Prinzips der Wahlgleichheit immer der einzelne Nationalstaat sei und im Übrigen die Auslandswahlbeteiligung von Migranten traditionell niedrig ausfalle. Trotz dieser Gegenargumente¹³³ wohnt dem Privilegierungsargument eine starke Eingängigkeit und damit populistische Mobilisierungskraft inne. Es ist auch aus demokratietheoretischer Perspektive nicht ganz von der Hand zu weisen, wie Blatter (2008: 11f.) im Bezug auf die Exit-Option¹³⁴ und Martin (2002: 14; vgl. auch Huber 2001) mit Bezug auf das Wahlrecht in zwei Ländern zeigen, sofern dadurch auch übergeordnete politische Einheiten wie die Europäische Union betroffen sind. So könnte z. B. ein deutsch-italienischer Doppelstaater, sofern er sich an Wahlen in beiden Ländern beteiligt, über die Zusammensetzung der nationalen Parlamente auch die supranationale Politik „doppelt“ beeinflussen. Dieses Problem ließe sich allerdings auch auf anderem Wege lösen, beispielsweise indem für Doppelstaater das Wahlrecht nur in ihrem aktuellen Wohnsitzstaat eingeräumt wird.

(2) Doppelte Staatsangehörigkeit **schade der Integration**, weil sie verhindere, dass sich Zuwanderer und ihre Nachkommen ganz auf das Aufnahmeland

133 Vgl. auch Wallrabenstein (2010: 253), die zu dem Schluss kommt, Mehrstaatigkeit bedeute „viel weniger ein Privileg als das Risiko, eventuell auf den diplomatischen Schutz Deutschlands verzichten zu müssen, wenn ein anderer Staat dies als Einmischung in die Beziehung zu seinem Staatsangehörigen versteht.“ Fortmann (2005: 154ff.) und Wiedemann (2005: 68f.) kommen in ihren rechtswissenschaftlichen Arbeiten ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung von deutschen Monostaatern gegenüber Mehrstaatern zu verneinen sei.

134 Inwieweit diese Möglichkeit angesichts der anzunehmenden engen Verwurzelung von Doppelstaatern an ihrem Lebensort faktisch eine Rolle spielt, ist eine andere Frage. Martin (2002: 12) weist darauf hin, dass es gerade für Menschen, die die doppelte Staatsangehörigkeit qua Geburt besitzen, sehr unwahrscheinlich ist, dass sie die Exit-Option nutzen: „... those who obtain dual nationality by birth in a country to which their parents have immigrated will encounter obvious barriers to moving abruptly to a society they have never known in person.“

sowie dessen Kultur und Werte einließen (vgl. BT-Drs. 14/535: 15). So stellt Borttscheller (2001) schon im Titel seines Beitrags einen expliziten Zusammenhang zwischen „ausbleibender Integration“ und doppelter Staatsangehörigkeit her. Sie führe beispielsweise auch dazu, dass das Niveau politischer Partizipation in beiden Staaten durchschnittlich geringer ausfalle (Blatter 2008:36). Die Argumentation bei Luft (2010: 342ff.) zeigt, dass dieses Integrationsargument über die doppelte Staatsangehörigkeit hinausreicht: Generell werde die Bedeutung von Staatsangehörigkeit für den Integrationsprozess überschätzt, weil ein deutscher Pass noch keine Integration garantiere. Zu befürchten sei vielmehr, dass sich über einen gesteigerten Einfluss „ethnisch-religiöser Minderheitenorganisationen“ nicht mehr Integration, sondern eine Verfestigung von Minderheitenstrukturen und ein höheres Konfliktpotenzial ergebe (Luft 2010: 345).

Die empirische Basis hinsichtlich der vermuteten geringeren Identifikation, einer „Erosion“ von Integration und einer geringeren politischen Partizipation von Mehrfachstaatern ist allerdings schmal bis nicht vorhanden, wie Blatter (2008: 15f.), Naujoks (2009: 3) und Niesten-Dietrich (2012: 91) feststellen. Neuere empirische Ergebnisse wie die von Maehler (2012) für Deutschland und Ersanilli/Koopmans (2010) im internationalen Vergleich legen ebenfalls nahe, dass es keine „integrationsschädlichen“ Wirkungen der Akzeptanz doppelter Staatsangehörigkeit gibt (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 1.3).

(3) Ein drittes wichtiges Gegenargument ist das der **vermuteten Loyalitätskonflikte**: Niemand könne „zwei Herren gleichzeitig dienen“.¹³⁵ So müsse sich ein Staat im Kriegsfall auf die ungeteilte Loyalität seiner Staatsangehörigen verlassen können; im politischen Raum werden Probleme durch Amtsträger mit doppelter Staatsangehörigkeit oder durch „instruiertes Wählen“ von Doppelbürgern (Naujoks 2009: 3) befürchtet, d. h. dass deren Stimmen durch die Regierungen der Herkunftsländer gelenkt werden. Dieses Misstrauen dürfte historisch verwurzelt sein („Doppelte Staatsbürgerschaft galt als eine potenzielle Quelle von Landesverrat, Spionage und anderer subversiver Aktivitäten“; Faist 2001: 249) und steigert sich gelegentlich bis zu öffentlich hergestellten Verbindungen zwischen doppelter Staatsangehörigkeit auf

135 Dabei handelt es sich ursprünglich um ein Bibelzitat. Sehr verbreitet ist auch die Analogie, man könne nicht mit zwei Frauen gleichzeitig verheiratet sein, die Mehrstaatern eine Art politischer Bigamie unterstellt. Diese Argumentationsfigur gab es bereits im 19. Jahrhundert (vgl. Kivisto/Faist 2007: 105) und sie wird bis heute immer wieder bemüht, wie Spiro (2002: 25) bemerkt: „The issue seems chronically tied to the marriage metaphor.“

der einen und Terrorismus/Konfliktimport auf der anderen Seite, wie dies in Deutschland 1999 zu beobachten war (Naujoks 2008: 404). Ohne eine derartige Überspitzung findet sich dieses Argument auch bei Hailbronner (2013b: 365f.), der für Deutschland insbesondere das Risiko einer „Instrumentalisierung deutsch-türkischer Doppelstaater“ durch die aktuelle türkische AKP-Regierung thematisiert.

Auch diese Argumente bzw. Befürchtungen haben jedoch bei näherer Betrachtung wenig empirische Evidenz. So würde z. B. selbst im Kriegsfall für eine inzwischen zur Berufsarmee gewordene Bundeswehr die Nicht-Verfügbarkeit von doppelten Staatsangehörigen kein großes Problem darstellen, zumal es sich ja immer nur um Angehörige derjenigen Länder handeln würde, mit denen gerade Kriegszustand herrscht (Naujoks 2009: 3). Zudem wäre im Falle der von Hailbronner befürchteten konkreten Instrumentalisierung zumindest zu fragen, inwiefern die betroffenen deutsch-türkischen Doppelstaater eine solche zulassen (vgl. für eine weiter gehende Diskussion dieses Arguments Kapitel 8.3).

Blatter (2008: 16ff.) zeigt, dass diese drei Haupteinwände gegen die doppelte Staatsangehörigkeit und besonders das Loyalitätsargument im kommunitaristischen Denken in den USA einen prominenten Platz einnehmen. Dieses sehe in doppelter Staatsangehörigkeit eine Gefahr für die interne Solidarität, die (soziale und kulturelle) Homogenität und den Patriotismus der nationalen Gemeinschaft. Nicht zuletzt sei auch die psychische Integrität der Individuen mit doppelter Staatsangehörigkeit gefährdet. Anhand des Loyalitäts-/Patriotismuskurses und der dabei im amerikanischen Kontext verwendeten Argumente kommt Blatter zu dem Schluss, dass sich der kommunitaristische Ansatz an dieser Stelle letztlich nicht nur gegen doppelte Staatsangehörigkeit, sondern überhaupt gegen die Einbürgerung von Migranten richte.¹³⁶ Das gleiche Argument bringt Naujoks (2008, 2009) im Resultat seiner Überlegungen für Deutschland vor: Der Kern der Debatte um die doppelte Staatsangehörigkeit werde durch vorgeschobene Argumente verschleiert. Letztlich gehe es um das Bestreben, Zuwanderer und ihre Nachkommen zu exkludieren und damit befürchtete Machtverschiebungen abzuwehren, die sich z. B. aus einer veränderten Zusammensetzung der Wählerschaft ergeben würden.

¹³⁶ „In consequence, this logic of argumentation does not only lead to opposing dual citizenship but the naturalization of immigrants in general“ (Blatter 2008: 18). Einen Einfluss kommunitaristischen Denkens in der deutschen Debatte sehen auch Gerdes et al. (2007: 68).

In Deutschland lässt sich die gegenwärtige rechtliche Situation bezüglich doppelter Staatsangehörigkeit als ein zunehmendes Spannungsverhältnis¹³⁷ beschreiben: Sie soll nach wie vor grundsätzlich vermieden werden, es bestehen aber inzwischen zahlreiche gesetzliche Ausnahmeregelungen. Lämmermann (2013: 56) konstatiert, es gebe „praktisch keinen stringenten Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit mehr.“ Diese Ambivalenz war schon bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 zu beobachten (vgl. Meireis 2000) und hat sich seitdem stetig verstärkt, unter anderem weil mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz 2007 für EU-Bürger und Bürger der Schweiz nunmehr uneingeschränkt Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen hingenommen wird. Die Bundesregierung selbst räumt ein, dass „über Art und Umfang aufgetretener Rechtsunsicherheiten oder Konfliktfälle, die mit mehrfacher Staatsangehörigkeit verbunden sind, keine statistischen Angaben gemacht werden [können], da der Bund insoweit keine Daten erhebt“ (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 17/8268: 4). Auch jenseits von Statistiken ist über solche praktischen bzw. „technischen“ Probleme mit Doppelstaaten in Deutschland nichts bekannt, was unterstreicht, dass es sich bei der Akzeptanzfrage vor allem um eine politisch-ideologische Auseinandersetzung handelt.

Bezogen auf die Optionsregelung bedeutet dies, dass mit ihr für eine vergleichsweise kleine Personengruppe¹³⁸ die (dauerhafte) Mehrstaatigkeit vermieden werden soll, wobei ja auch hier Ausnahmen über die Möglichkeit der Beibehaltungsgenehmigung bestehen. Mit der geplanten Neuregelung nach der Bundestagswahl 2013 wird voraussichtlich sogar ein

137 Vgl. dazu bereits Marx (2007: 20), der darauf hinweist, dass sich „das Dilemma, in dem sich das auf Vermeidung von Mehrstaatigkeit abzielende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht derzeit befindet, in Zukunft unabhängig von der Ausgestaltung der deutschen Rechtsordnung aus rechtstatsächlichen Gründen verschärfen [wird].“ Dies gelte insbesondere wegen dreier Entwicklungen: dem Zusammenfallen von *ius sanguinis* und *ius soli*, der zunehmenden Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der Zunahme gemischt-nationaler Partnerschaften und Ehen, was sich wiederum auf die gestiegene weltweite Mobilität zurückführen lässt. Bei diesem Autor lässt sich auch der Hinweis finden, dass es keineswegs schon immer deutscher Rechtstradition entsprach, Mehrstaatigkeit zu vermeiden (Marx 2007: 21). Das RuStAG von 1913 kannte dieses Prinzip noch nicht, es ist im Laufe der Jahrzehnte erst „allmählich erstarkt“ (Renner 1999a: 155).

138 Vgl. die im Kapitel 3.2.1.1 dargestellten juristischen Argumentationen bezüglich Artikel 3 GG, wo das zahlenmäßige Gewicht der Gruppe der Optionspflichtigen ebenfalls eine Rolle spielt, sowie Berlitz (2010: 248). Er argumentiert, dass die mit mehrfacher Staatsangehörigkeit verbundenen Probleme „durch eine Durchsetzung des Optionszwangs qualitativ nicht beseitigt und quantitativ nicht nennenswert vermindert [werden].“

Großteil der Betroffenen – trotz formaler Aufrechterhaltung des § 29 StAG – letztlich beide Staatsangehörigkeiten behalten können (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 8.3). Die ursprüngliche inhaltliche Begründung für die Optionspflicht entspricht den im Exkurs herausgearbeiteten soziopolitischen Argumenten gegen die doppelte Staatsangehörigkeit allgemein: Sie schade der Integration, fördere Minderheitenbildung, Ethnisierungsprozesse und Loyalitätskonflikte, benachteilige die „einfachen“ deutschen Staatsangehörigen und fördere eine „Rosinenpickermentalität“, also sich jeweils auf die Staatsangehörigkeit zurückzuziehen, die gerade vorteilhaft sei. Nicht zuletzt lehne die deutsche Mehrheitsbevölkerung die doppelte Staatsangehörigkeit mehrheitlich ab, was allerdings durch jüngste Umfrageergebnisse zweifelhaft geworden ist (vgl. Kapitel 1.3).

Die ablehnenden Positionen gegenüber der Optionsregelung sehen dies gerade umgekehrt: Nicht die Mehrstaatigkeit, sondern der Wahlzwang sei integrationspolitisch schädlich, und zwar für die betroffenen Individuen wie für die Gemeinschaft. Masing sieht die Ursache dafür letztlich in einer Weigerung, sich mit den gesellschaftlichen Realitäten auseinanderzusetzen, was aber teuer bezahlt werden müsse:

„... eine klare Entscheidung ist, wenn sie denn gelingt, aus Sicht des Gemeinwesens spannungsfreier und damit wünschenswert. Sie erspart insbesondere, die Ambivalenzen der Immigration mitzutragen. Soweit sie aber mißlingt, sind ihre Wirkungen auch für Staat und Gesellschaft destruktiv. Dies gilt zum einen schon für die persönlichen Verwerfungen der Betroffenen und ihrer Familien. Das Gemeinwesen hat solche Spannungen, die eine ganze Bevölkerungsgruppe belasten, letztlich immer mitzutragen.“
(Masing 2001: 70)

Würde hingegen die Optionspflicht abgeschafft und die doppelte Staatsangehörigkeit bei dem betroffenen Personenkreis – oder ganz generell – hingenommen, ergäben sich aus der Sicht der Befürworter dieses Schrittes folgende Effekte: Deutschland entspräche damit einem internationalen Trend, passe sein Recht den realen Entwicklungen an und könnte auch seine Vorbehaltserklärung gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 (vgl. Kapitel 2.6) zurücknehmen. Spannungen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene würden abgebaut bzw. nicht mehr entstehen, Ungerechtigkeiten würden beseitigt, was letztlich der Integration diene. Allerdings sprechen sich auch einige Autoren, die der Optionspflicht aus integrationspolitischen Gründen ablehnend

oder zumindest mit starken Bedenken gegenüberstehen (Masing 2001; Berlit 2007), nicht für eine „ungebremste“ Mehrstaatigkeit aus. Das Modell der Einfachstaatigkeit habe nach wie vor seinen Sinn wegen der grundsätzlichen Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion von Staatsangehörigkeit und ihrer Rolle als „existenzieller Fluchtpunkt“ (Masing 2001: 58; vgl. auch die Überlegungen zu einer „limitierten Mehrstaatigkeit“ bzw. zu einem „Doppelpass mit Generationenschnitt“, dargestellt im Kapitel 3.3). Dennoch könne – hier treffen sich diese Autoren wieder mit anderen – mit dem Phänomen der doppelten Staatsangehörigkeit wesentlich gelassener und flexibler umgegangen werden als gegenwärtig im deutschen Recht. Dies schlägt den Bogen zu Überlegungen, wie die Optionsregelung reformiert werden könnte.

3.3 Reformvorschläge und alternative Modelle

Bis zur Bundestagswahl 2013 und den darauf folgenden Entwicklungen wurden im politischen Raum in der Debatte um das Optionsmodell im Wesentlichen zwei Lösungen vorgeschlagen. Entweder es wurde – vor allem von Politikern der CDU/CSU – dafür plädiert, das Geburtsortprinzip und damit auch die spätere Wahlpflicht wieder aus dem Staatsangehörigkeitsrecht zu entfernen, also de facto zur Rechtslage vor dem Jahr 2000 zurückzukehren. Dies hat beispielsweise im Jahr 2008 der CDU-Innenexperte Wolfgang Bosbach¹³⁹ gefordert. Eine abgeschwächte Variante dieser Position ist, nur die Beibehaltung der Optionspflicht zu fordern, ohne am Geburtsortprinzip zu rütteln. Oder es wurde (und wird) die Gegenposition eingenommen, das *ius soli* solle bleiben und die spätere Optionspflicht abgeschafft werden, im Zuge einer Wende zur generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Dieser Vorschlag findet sich in zahlreichen Anträgen und Gesetzesinitiativen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der LINKEN in der 16., 17. und 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags (vgl. zum Beispiel die Bundestags-Drucksachen 16/1770, 17/542, 17/7654, 17/12185 und 18/185).

Die parteipolitisch unterschiedlichen Positionen lassen sich auch in den Auffassungen der Bundesländer wiederfinden, je nach der jeweiligen Regierungsmehrheit. Bemerkenswert ist dabei, dass große Koalitionen aus

¹³⁹ <http://www.sueddeutsche.de/politik/koalition-streitet-ueber-staatsangehoerigkeit-cdu-will-doppelpass-de-facto-abschaffen-1.203854> (31.03.2014).

SPD und CDU auf Länderebene (in Berlin¹⁴⁰ seit 2011, im Saarland¹⁴¹ seit 2012) inzwischen ebenfalls die Forderung unterstützen, die Optionsregelung abzuschaffen, oder zumindest eine Überprüfung angekündigt haben. Diese Prüfung soll im Saarland dahingehend erfolgen, ob für die Landesbehörden erweiterte Möglichkeiten für die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen im Optionsverfahren bestehen. Mit der Landtagswahl in Niedersachsen, aus der im Januar 2013 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Sieger hervorgingen, ist dieses Bundesland ebenfalls in das Lager der Gegner der Optionspflicht übergewechselt und will sich für eine Abschaffung der Regelung einsetzen.¹⁴² In Hessen schließlich, wo seit Ende 2013 erstmals eine Koalition aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Flächenbundesland regiert, wurde im Koalitionsvertrag der Landesregierung die Formulierung aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 18. Legislaturperiode übernommen, die besagt, dass die Optionspflicht für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern entfallen soll.¹⁴³

Die im Saarland präferierte Variante einer Reform der Optionsregelung, nämlich eine Ausweitung der Beibehaltungsmöglichkeiten, wird auch von Autoren aus dem wissenschaftlichen Schrifttum vertreten, die damit „eine Milderung der Wirkungen des Optionszwangs“ anstreben (Berlit 2010: 250). Im Folgenden wird dargestellt, in welchen Fallkonstellationen dies konkret geschehen soll. Anschließend geht es um weitere Vorschläge aus der Wissenschaft und der Verwaltungspraxis, die – zum Teil auch über die Optionsregelung hinausreichend – einen veränderten Umgang mit dem Phänomen der Mehrstaatigkeit in Deutschland propagieren. Es handelt sich dabei im Kern um drei Modelle: eine im Generationenverlauf limitierte Mehrstaatigkeit (Masing 2001; Uslucan 2012; SVR 2013), eine gestufte Staatsangehörigkeit (Dornis 2001b/c, 2002) sowie eine variable bzw. „ru-

140 http://www.berlin.de/rbmskzl/_assets/dokumentation/koalitionsvereinbarung_2011.pdf (31.03.2014). Die entsprechende Textpassage befindet sich auf Seite 64.

141 <http://www.spd-saar.de/fileadmin/pdfs/2012/Koalitionsvertrag.pdf> (31.03.2014). Die entsprechende Textpassage befindet sich auf Seite 48.

142 http://www.gruene-niedersachsen.de/fileadmin/docs_lv/downloads/Dokumente/Rot-Gruener_Koalitionsvertrag_Nds_2013_2018_web.pdf (31.03.2014). Die entsprechende Textpassage befindet sich auf Seite 10.

143 http://www.kas.de/upload/ACDP/CDU/Koalitionsvertraege/Koalitionsvertrag_Hessen_2013.pdf (06.04.2014). Die entsprechende Textpassage befindet sich auf Seite 58.

hende“ und „herrschende“ Staatsangehörigkeit (Kluth 2009).¹⁴⁴ Am Ende des Kapitels erfolgt eine vergleichende Diskussion dieser Reformansätze.

Erweiterte Möglichkeiten für Beibehaltungsgenehmigungen im Optionsverfahren

Eine Beibehaltungsgenehmigung wäre nach den Vorschlägen verschiedener Autoren im Optionsverfahren auch dann zu erteilen, wenn

- der Optionspflichtige deutsche Angehörige hat, weil dann der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit untragbar wäre bzw. eine Ungleichbehandlung gegenüber *ius sanguinis*-Deutschen nach Artikel 3 Abs. 3 GG bestünde (Wallrabenstein 2010: 261). Denn bei deutschen Angehörigen, z. B. durch eine zwischenzeitliche Einbürgerung der Eltern, greife das Argument der typischerweise unterschiedlichen familiären Bindungen nicht mehr, das sonst zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung – Optionspflicht oder nicht – herangezogen werde (vgl. Kapitel 3.2.1.1). Wallrabenstein vertritt dieses Argument auch hinsichtlich deutschen Ehepartnern und Kindern von Optionspflichtigen (2003: 264). Demgegenüber weist allerdings Hailbronner (2012: 32) darauf hin, dass sich aus seiner Sicht „... die Prüfung der Unzumutbarkeit auf die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit beschränkt [...] Eine Erweiterung der Unzumutbarkeitsbetrachtung auf die Rechtsfolge ‚Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit‘ widerspricht [...] dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift.“
- es sich bei der anderen Staatsangehörigkeit um die eines mit der Europäischen Union assoziierten Staates handelt, soweit der Assoziationsvertrag auf einen Beitritt dieses Staates zur EU gerichtet ist. Nach Berlits (2007: 20) Auslegung beträfe eine solche Regelung vor allem türkischstämmige Optionspflichtige als die derzeit größte Gruppe, die damit „faktisch vom Optionszwang freigestellt“ würden. Dieser Vorschlag entstammt ursprünglich einer Gesetzesinitiative von BÜNDNIS

¹⁴⁴ Eine kurze Diskussion dieser drei Modelle als Alternative zur Optionsregelung findet sich auch bei Wiedemann (2005: 96ff.). Das Modell der ruhenden und herrschenden Staatsangehörigkeit war nach ihrer Darstellung bereits in den 1990er Jahren aktuell; bei Naujoks (2008, 2009) findet sich ein entsprechender Vorschlag im Zusammenhang mit dem Auslandswahlrecht bei Mehrstaatern. Der Verweis auf Kluth (2009) erfolgt hier wegen der direkten Bezugnahme dieses Autors auf das Optionsmodell.

90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/2650) und bezog sich dort auf die Ausnahmen vom Erfordernis des Verlusts der ausländischen Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung. Hailbronner (2007, o. S.) merkt dazu allerdings an, dass das Optionsmodell „im Ergebnis obsolet“ würde, wenn in dieser Art mit der Türkei verfahren wird.

Diese beiden Vorschläge für erweiterte Beibehaltungsmöglichkeiten sind sehr weitreichend, entweder weil sie eine zusätzliche Prüfung des Status der Angehörigen von Optionspflichtigen erfordern oder die größte Staatsangehörigkeits-Gruppe der derzeit optionspflichtigen Personen aus dem Verfahren nehmen. Inwieweit Ersteres verfassungsrechtlich geboten ist, wie Wallrabenstein argumentiert, soll hier dahingestellt bleiben.

Eine Reihe von weiteren Vorschlägen ähnlicher Art findet sich in einem Gutachten Thränhardts (2011: 31) für das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration. Eine Beibehaltungsgenehmigung wäre in folgenden Fällen zu erteilen (im Folgenden wörtlich vom Autoren übernommen):

- „Der Antragsteller ist Abkömmling von Asylberechtigten oder anderen politischen Flüchtlingen und hat die weitere potenzielle Staatsangehörigkeit niemals wahrgenommen, insbesondere hat der Antragsteller nie einen Pass des betreffenden Landes besessen.
- Der Antragsteller gehört nach seinem Migrationshintergrund zu einer Verfolgtengruppe und hat die weitere potenzielle Staatsangehörigkeit niemals wahrgenommen, insbesondere hat er nie einen Pass des betreffenden Landes besessen.
- Die potenzielle weitere Staatsangehörigkeit konnte wegen einer Kriegs- oder Bürgerkriegssituation nicht geklärt werden und ist niemals in Anspruch genommen worden, insbesondere hat der Antragsteller nie einen Pass des betreffenden Landes besessen.
- Der Staat der weiteren Staatsangehörigkeit oder seine Vertreter sehen bei der Ausbürgerung unzumutbare Bedingungen inhaltlicher oder finanzieller Art vor, beispielsweise nationale oder ideologische Bekenntnisse, die Ableistung eines Wehrdienstes, die Anwesenheit im Staatsgebiet oder finanzielle Aufwendungen von mehr als 1000 €.

- Ein Verlust der weiteren Staatsangehörigkeit würde eine große wirtschaftliche Härte darstellen.
- Der Antragsteller plant eine kulturelle, wirtschaftliche oder soziale
- Tätigkeit, die sich sowohl auf Deutschland wie auf das Land seiner weiteren Staatsangehörigkeit bezieht.
- Der Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit ist aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar.“

An dieser umfangreichen Liste Thränhardts, aber auch an dem weiter oben angeführten Argument Hailbronners bezüglich der Türkei lässt sich das grundsätzliche Problem dieses Lösungsansatzes erkennen: Jede Ausweitung der Beibehaltungsmöglichkeiten mag zwar Erleichterungen für die betroffenen Individuen mit sich bringen, widerspricht aber der eigentlichen Intention der Optionsregelung, Mehrstaatigkeit zu vermeiden. Hier spiegelt sich das Dilemma des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts beim Thema Mehrstaatigkeit – Grundsatz der Vermeidung, aber viele Ausnahmen – im Kleinen wider. Wenn es immer mehr Möglichkeiten für eine Beibehaltungsgenehmigung gibt, insbesondere für große Gruppen von Optionspflichtigen wie die deutsch-türkischen Mehrstaater, verliert letztlich die gesamte Regelung ihren Sinn, was im Ergebnis auch für den Reformvorschlag der Bundesregierung nach der Bundestagswahl 2013 gilt (vgl. Kapitel 8.3). Vor diesem Hintergrund sind auch die seit dem Jahr 2013 zu verzeichnenden Bemühungen einzelner Bundesländer (Baden-Württemberg und Bremen, vgl. Teil 2 von Tabelle 2-2) zu sehen, über entsprechende Erlasse in der Praxis die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen soweit als möglich zu erleichtern. Das Bundesland Baden-Württemberg hat die entsprechenden Bestimmungen im Juli 2013 in einer eigenen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht niedergelegt (Ministerium für Integration 2013b). Fraglich ist, ob sich solche Ansätze teilweise schon in einer rechtlichen Grauzone bewegen, d. h. die Intention des Bundesgesetzgebers unterlaufen (Hailbronner 2013a: 6).

Das Modell der limitierten Mehrstaatigkeit/„Doppelpass mit Generationenschnitt“

Dieses Modell ist im Hinblick auf die deutsche Situation von Masing (2001) entwickelt und später von anderen Autoren aufgegriffen worden. Sein Kerngedanke ist, dass doppelte Staatsangehörigkeit als Übergangsphä-

nomen der Migration von einem Staatsverband in einen anderen hingenommen werden sollte, jedoch nur für ein oder zwei Generationen. Für die nachfolgenden, im Aufnahmeland geborenen Generationen soll durch zwischenstaatliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die noch vorhandene ausländische Staatsangehörigkeit verloren geht. Dies würde insbesondere dadurch geschehen, dass diese Staatsangehörigkeit vom Heimatstaat nicht mehr unbegrenzt an die im Ausland lebenden Emigranten und ihre Kinder weitergegeben wird, wenn diese nicht fortbestehende Bindungen an das jeweilige Land nachweisen. Dies entspricht bereits heute der Praxis einer Reihe von Staaten und auch dem seit 2000 im deutschen Recht geltenden „Generationenschnitt“ für im Ausland lebende Deutsche (vgl. Kapitel 2.1).

Alternativ wäre nach Masing das gleiche Resultat auch ohne zwischenstaatliche Verträge möglich, indem entweder bestimmte Herkunftsstaaten, die entsprechende Regelungen haben, auf einer Art „Positivliste“ stehen, oder indem für nachfolgende Generationen doch noch Erklärungspflichten statuiert werden. Denn „die emotionale Belastung und damit auch die verfassungspolitische Brisanz einer solchen Entscheidungspflicht stellt sich in der dritten Generation anders dar als in der ersten [...] Der Doppelstatus greift die spezifische Situation der Immigrantengenerationen mit ihren individuell bedingten Mehrfachbindungen auf und wird im Laufe der Generationen wieder eingefangen“ (Masing 2001: 66f.). Die Verleihung der dann irgendwann exklusiv bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit muss allerdings nach Auffassung des Autors „ohne eine inhaltliche ‚Integrationskontrolle‘ auskommen“ (Masing 2001: 71), also unabhängig von einer einzelfallbezogenen Prüfung des Integrationsstatus.

Den Hintergrund von Masings Modell bildet die Überlegung, dass das Prinzip der einfachen (und einzigen) Staatsangehörigkeit durchaus seine Berechtigung hat und dass dieses Rechtsinstitut nicht durch ein unkontrolliertes Anwachsen von Mehrfachstaatsangehörigkeiten untergraben werden sollte. Denn Staatsangehörigkeit habe immer auch eine existenzielle Dimension: Die Einbindung in einen Staatsverband könne „nach verbreiteter Lehre“ nur bedingungs- und rückhaltlos erfolgen, sie erlaube „kein Dabeisein unter Vorbehalt“ (Masing 2001: 57). Insbesondere in persönlichen oder politischen Krisensituationen komme der Staatsangehörigkeit als existenziellem Fluchtpunkt (wo gehöre ich hin?) eine Bedeutung zu. Jedoch begründe der Übergang von einem Gemeinwesen in ein anderes im Zuge von Migration eine Herausforderung für die Gesellschaften wie für die Individuen, der mit flexiblen Regelungen begegnet werden

müsse. In diesem Sinne stelle, so der Autor, das Modell einer limitierten Mehrstaatigkeit eine Art „gleitenden Übergang“ dar, ohne das Prinzip der einfachen Staatsangehörigkeit und damit das gesamte Rechtsinstitut in seinem Fundament zu untergraben und ohne die betreffenden Personen vor eine bewusste Entweder-Oder-Wahl zu stellen, wie es beim Optionsmodell geschieht. Denn eine solche erzwungene Entscheidungssituation erachtet Masing für die zweite Generation als integrationspolitisch kontraproduktiv.

Uslucan (2012: 352) spricht sich ebenfalls für eine generationsabhängige Hinnahme der Mehrstaatigkeit zumindest bis zur dritten Generation aus, basierend auf Vereinbarungen zwischen den betreffenden Staaten. Neben Masings Kernargument, damit eine migrationsbedingte Situation sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die Aufnahmegesellschaft reibungsarm bewältigen zu können, führt er noch einen weiteren Gedanken ins Feld, der bereits in Kapitel 3.2.3 Eingang fand: Die Akzeptanz des Wunsches zumindest in den ersten Zuwanderergenerationen, die ausländische Staatsangehörigkeit beizubehalten, seitens des Aufnahmelandes sei ein „rechtlicher Ausdruck [...] der Anerkennung der Andersheit“, was die Hinwendung der Migranten zum Aufenthaltsstaat fördere. Und, noch wichtiger, dies sei zugleich ein Ausdruck von „gesellschaftlicher Stärke und gemeinschaftlichem Selbstbewusstsein einer sich auf den Pluralismus der unterschiedlichen Lebensstile verständigenden Zuwanderungs- und Integrationsrepublik Deutschland“ (Uslucan 2012: 353).

Basierend auf den gleichen Grundgedanken hat sich schließlich auch der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration im November 2013 für einen „Doppelpass mit Generationenschnitt“ ausgesprochen (SVR 2013). Dieser Vorschlag sei „eine wegweisende Lösung jenseits von Optionspflicht und der generellen Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit“, denn eine „Anhäufung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten“ sei zu verhindern (ebd.). Damit hat der SVR seine Position aus dem Jahresgutachten 2010, wo zunächst eine Moratoriumslösung¹⁴⁵ vorge-

145 Vorgeschlagen wurde seinerzeit eine fünfjährige Übergangsfrist, in der den Betroffenen der Optionsregelung auf Antrag die doppelte Staatsangehörigkeit gewährt werden sollte. Gleiches sollte für ältere ausländische Zuwanderer aus Drittstaaten gelten. Parallel dazu sei „eine neue Gesamtlösung“ zu entwickeln, „die den Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft und der damit verbundenen Heterogenisierung der Bevölkerung gerecht wird, ohne die dem Phänomen der Mehrstaatigkeit immanenten rechtstechnischen Probleme auszublenden“ (SVR 2010: 25). Letztlich bot dieser Vorschlag damit nur einen Aufschub der Problematik mit eher nebelhafter Perspektive an.

schlagen worden war, zugunsten eines konkreteren Vorschlags revidiert. Insgesamt lassen sich die Argumente bezüglich einer limitierten Mehrstaatigkeit wie folgt zusammenfassen: Das Zulassen mehrerer Staatsangehörigkeiten wird hier als zeitweilig zu akzeptierendes Übergangsphänomen und gleichzeitig als Ausdruck eines selbstbewussten Landes gesehen, das von seiner längerfristigen Attraktivität überzeugt ist und deshalb keinen Zwang anwenden muss, um sich die (exklusive) Loyalität seiner Zuwanderer zu sichern. Die Institution der Staatsangehörigkeit an sich bleibt dabei unangetastet und es wird auch am Prinzip der einfachen Staatsangehörigkeit festgehalten. Das Modell setzt allerdings voraus, dass in der Praxis zwischenstaatlichen Regelungen getroffen werden, die tatsächlich früher oder später wieder den Zustand der „Einstaatigkeit“ bei den Nachkommen von Migranten herbeiführen. Es ist damit abhängig vom Staatsangehörigkeitsrecht anderer Länder und zudem in gewissem Sinne statisch, denn ihm liegt eine bestimmte Vorstellung von Migration zugrunde: Nach einer einmal erfolgten Zuwanderung bleiben alle folgenden Generationen im Aufnahmeland, in diesem Falle also Deutschland.

Geburtsortprinzip für die dritte Generation – ohne Optionszwang

Der Vorschlag von Jungnickel (2007: 2f.; 2013: o. S.), eines Verwaltungspraktikers, greift ein Element des Modells der limitierten Mehrstaatigkeit auf, nämlich den automatischen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit bei den Nachkommen von Migranten. Dies wäre wiederum ein Produkt der Staatsangehörigkeitsregelungen anderer Länder, die einen entsprechenden „Generationenschnitt“ vorsehen. Jungnickel kombiniert dies mit der Forderung nach einer Änderung der Modalitäten des Geburtserwerbs: Statt der aufwändigen und fehleranfälligen Regelung des § 4 Abs. 3 StAG für die „zweieinhalbte Generation“ mit kompliziert zu prüfenden Voraussetzungen bei den Eltern (vgl. Kapitel 3.2.2) solle ein doppeltes *ius soli* eingeführt werden, das wesentlich leichter zu handhaben sei. Mindestens ein Elternteil muss schon in Deutschland geboren sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Mehrstaatigkeit entstünde dabei wegen der eingangs erwähnten Verlusttatbestände nicht mehr in nennenswertem Umfang, weshalb auch die Optionsverpflichtung des § 29 StAG abgeschafft werden könne. Eine solche Regelung würde also den Verwaltungsaufwand erheblich senken (erleichterte Feststellung des Geburtserwerbs und Wegfall der späteren Optionsverfahren) und entsprechende Erleichterungen für die Betroffenen schaffen. Nicht zuletzt wäre ein solches Modell unter

gesellschaftlichen Akzeptanzgesichtspunkten gut vermittelbar, weil die „Integrationserwartung“ bezüglich des Kindes wesentlich besser gestützt sei, wenn bereits ein Elternteil in Deutschland geboren wurde.

Das Modell der gestuften Staatsangehörigkeit

Dornis (2001b/c, 2002) hat die Kritikpunkte am Modell der limitierten Mehrstaatigkeit zum Anlass genommen, eine andere Vorstellung zu entwickeln, wie dauerhaft mit den gleichzeitigen Bindungen von Menschen an verschiedene Gemeinwesen umzugehen sei. Anders als bei Masing, aber ebenso wie bei dem im Folgenden noch vorzustellenden Modell der „variablen Staatsangehörigkeit“ ist sein Ansatzpunkt das Rechtsinstitut der Staatsangehörigkeit an sich, das modernen Gegebenheiten angepasst werden sollte. Dies geschieht insbesondere mit Blick auf internationale, temporäre Wanderer mit einem Bezug zu mehreren Ländern und wechselnden Angehörigkeitsbeziehungen (*switching allegiances*), denen „weder Denizenship-Konzepte, noch Postnationalitäts-Konzepte gerecht werden“ (Dornis 2001b: 271).

Die Alternative „gestufte Staatsangehörigkeit“ gestaltet sich folgendermaßen: Die volle deutsche Staatsangehörigkeit im traditionellen Sinne gilt für Einstaater, eine eingeschränkte Form für Mehrstaater. Diese eingeschränkte Form umfasst die vollen Bürgerrechte, sie kann aber entzogen werden und bietet keinen Auslieferungsschutz. Sie kann auch nicht auf im Ausland geborene Kinder übertragen werden¹⁴⁶ und erlischt nach mehre-

¹⁴⁶ Dieses Element ist als mögliche Alternative zur Optionspflicht auch von Hailbronner (1999: 209) und Berlit (2010: 250) vorgeschlagen worden. Die Weitergabe der nach *ius soli* erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit wäre bei Geburt von Kindern im Ausland beschränkt, wenn „der Elternteil deutscher Staatsangehörigkeit bereits seit längerem seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Deutschland [...] und auch sonst keinen effektiven Bezug zur Bundesrepublik Deutschland mehr hat“ (Berlit 2010: 250). Der Autor sieht diese Einschränkung als Möglichkeit, die politischen Durchsetzungschancen einer Abschaffung des Optionszwangs zu erhöhen. Allerdings bestünde dann nach Meinung der Verfasserin wieder das gleiche Problem wie auch bei Dornis' Modell, nämlich einer möglicherweise grundgesetzwidrigen „Stufung“ von Staatsangehörigkeit. Denn auch bei Deutschen nach dem *ius sanguinis* gibt es zwar seit 2000 den „Generationenschnitt“ bei Auslandsgeburten (§ 4 Abs. 4 StAG), der die unbegrenzte Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit verhindert. Dieser Schnitt tritt jedoch erst ein, wenn der deutsche Elternteil selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren ist und nicht binnen eines Jahres die Geburt seines Kindes der deutschen Auslandsvertretung anzeigt. Diese Bedingungen sind also wesentlich milder als die Vorschläge für *ius soli*-Deutsche, die ja

ren Jahren Auslandsaufenthalt. All dies gilt jedoch nur, solange noch die zweite, ausländische Staatsangehörigkeit besteht. Sobald diese aufgegeben wird, „erstarkt“ die bislang eingeschränkte zur uneingeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit mit allen daran gebundenen Rechtsfolgen (vgl. Dornis 2001b: 273f. und 2001c: 548f.).

Die Vorteile gegenüber dem Modell der im Generationenverlauf limitierten Mehrstaatigkeit (mit dem die „gestufte Staatsangehörigkeit“ aber nach Ansicht von Dornis kombiniert werden kann) liegen auf der Hand: Es müssen keine Vereinbarungen mit anderen Staaten geschlossen werden, da die Mehrstaater selbst entscheiden können, ob sie die ausländische Staatsangehörigkeit ablegen und damit „zu Staatsangehörigen ‚erster Klasse‘“ in Deutschland werden wollen (Dornis 2001b: 273). Das Modell einer eingeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit würde zudem wesentliche Argumente von konservativer politischer Seite unterlaufen, die sich generell gegen die doppelte Staatsangehörigkeit richten: „Doppelbürger“ hätten dann nicht mehr, sondern in der Argumentation von Dornis weniger Rechte, weil ja ihre deutsche Staatsangehörigkeit im Vergleich zu deutschen Einstaatern beschränkt ist. Auch Sicherheits- und Loyalitätsbedenken könnte durch den fehlenden Ausweisungsschutz und die Möglichkeit, die eingeschränkte Staatsangehörigkeit wieder zu entziehen, begegnet werden. Zugleich würde aus Sicht der Migrant*innen die deutsche Staatsangehörigkeit auch für diejenigen prinzipiell erreichbar, die sich eine Rückkehr ins Herkunftsland offenhalten wollen oder die aus verschiedenen (juristischen, familiären, symbolischen) Gründen die bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können oder wollen (Dornis 2001b: 274). Für sie wäre dann beispielsweise auch die uneingeschränkte politische Partizipation möglich. Allerdings stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie mit Menschen umzugehen wäre, die die ausländische Staatsangehörigkeit aufgrund der Regelungen des Heimatstaates gar nicht ablegen **können**, denn ihnen wäre ja bei konsequenter Auslegung des Modells ein Zugang zur „vollen“ deutschen Staatsangehörigkeit verwehrt.

Das gewichtigste Gegenargument gegen die gestufte Staatsangehörigkeit ist aber sicherlich, dass es damit keine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit mehr gäbe, der Staatsvolkbegriff modifiziert würde und somit

in jedem Fall selbst in Deutschland geboren sind. Daraus ergäbe sich wiederum eine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von deutschen Staatsangehörigen.

eine Grundgesetzänderung notwendig wäre (Dornis 2001c: 549). Letztlich gäbe es damit Deutsche „1. und 2. Klasse“ (eine Terminologie, die der Autor selbst verwendet). Das Argument einer verfassungswidrigen „Stufung“ der deutschen Staatsangehörigkeit ist schon beim Streit um das *ius soli* und das Optionsmodell im Jahr 1999 vertreten worden (vgl. Kapitel 3.2.1.1). Insgesamt käme es dadurch zu einer weiteren Differenzierung von Rechtsstellungen in der Bevölkerung und damit letztlich wohl zu einer „Abwertung der Institution Staatsangehörigkeit“ (Dornis 2001c: 272), indem für bestimmte Bevölkerungsgruppen andere bzw. weniger Rechtsfolgen daran geknüpft werden.

Das Modell der variablen Staatsangehörigkeit

Auch Kluth (2009) geht bei seinem Vorschlag davon aus, dass zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten dauerhaft nebeneinander bestehen können, will diese jedoch anders als Dornis nicht in ihrem Gehalt beschneiden. Vielmehr besteht die Lösung darin, dass es je nach Wohnsitz der betreffenden Person eine „ruhende“ und eine „herrschende“ Staatsangehörigkeit gibt (vgl. dazu bereits Faist 2001: 259). Dieses Modell knüpft also an den jeweiligen Wohnsitzstaat an; nur zu diesem wird „eine volle, rechtlich relevante Loyalitätsbeziehung“ (Kluth 2009: 138) inklusive der politischen Beteiligungsrechte aufgebaut. Bei einer Verlagerung des Wohnsitzes kommt es dementsprechend auch zu einem Wechsel in die andere Rechtsordnung. Notwendig dazu sind völkerrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Herkunftsländern von Migranten. Vorbild dieses Modells sind die Verträge Spaniens mit verschiedenen mittel- und südamerikanischen Staaten, die zwischen 1958 und 1980 abgeschlossen wurden.¹⁴⁷

Die variable Staatsangehörigkeit ermögliche es, „Loyalitätskonflikte durch eine eindeutige und ausschließliche Zuordnung zu einer Rechtsordnung, die an den Wohnsitz anknüpft, zu vermeiden, jedenfalls zu verringern. Dieses Modell trägt dem Umstand Rechnung, dass im Falle der Migration die Bindung an den Heimatstaat in der Regel gelockert, aber nicht vollständig zerschnitten wird und auch aus diesem Grunde eine Reaktivierung leicht möglich sein sollte“ (Kluth 2009: 138). Der Autor räumt aller-

¹⁴⁷ Basis dafür war eine Reform des spanischen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1954. Die bilateralen Verträge verfolgten nicht zuletzt auch das Ziel, die Verbindungen zu spanischstämmigen Auswanderern in den jeweiligen Ländern zu stärken (Álvarez Rodríguez 1990: 129ff.). Der Dank der Verfasserin gilt an dieser Stelle Axel Krienbrink für entsprechende Hinweise.

dings ein, dass die Verwirklichung dieses Modells als Alternative zur Optionspflicht durch den notwendigen Abschluss entsprechender völkerrechtlicher Verträge relativ aufwändig ist. Er schätzt zudem die Auswirkungen auf die Identifikation und Bindung an den deutschen Staat seitens der betreffenden Personen als unsicher ein. Seine Bewertung, dass die Zuordnung über den Wohnsitz aber zumindest „ausreichend sicher und praktikabel“ (Kluth 2009: 138) sein müsste, erscheint aus Sicht der Verfasserin eher optimistisch, da auch hier Zweifelsfälle denkbar sind – beispielsweise, wenn trotz längerer oder dauerhafter Abwesenheit keine offizielle „Abmeldung“ in Deutschland erfolgt oder der jeweils andere Staat kein dem deutschen vergleichbares Meldewesen kennt, das eine sichere Zuordnung des Wohnsitzes einer Person erlaubt. Gerade bei einer jüngeren und damit mobileren Altersgruppe, wie sie die Optionspflichtigen darstellen, könnte dies zu Schwierigkeiten führen.

Zusammenfassende Betrachtung der Reformvorschläge

Die in diesem Kapitel vorgestellten Alternativvorschläge zum Optionsmodell haben sämtlichst Vor- und Nachteile. Erweiterte Möglichkeiten für die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten helfen zwar im Einzelfall Betroffenen, die Optionspflicht zu umgehen, schaffen aber je nach Ausgestaltung neue Prüfungspflichten für die Staatsangehörigkeitsbehörden und treiben damit den Verwaltungsaufwand weiter in die Höhe. Zudem wird damit das grundlegende Ziel der gesamten Optionsregelung unterlaufen, nämlich dauerhafte Mehrstaatigkeit gerade zu vermeiden – eine absurde Situation. Am Modell der limitierten Mehrstaatigkeit besticht seine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Prinzip der einfachen (und einzigen) Staatsangehörigkeit, während es gleichzeitig flexibel auf die Realitäten der Migration reagieren kann. Dieses Modell ist wahrscheinlich heute schon in einem gewissen Umfang Wirklichkeit, ohne je gesetzlich verankert worden zu sein. Es setzt jedoch, in Konzepte der Migrationsforschung übertragen, eine einmalige, unidirektionale Wanderung und für nachfolgende Generationen einen stetigen Verbleib und „Assimilationsprozess“ im Aufnahmeland voraus, hingegen keinen „Transnationalismus“ mit fortdauernden Bindungen an verschiedene Gemeinwesen und wiederholten Rück- oder Pendelwanderungen. Die notwendige Absicherung der im Generationenverlauf limitierten Mehrstaatigkeit über völkerrechtliche Vereinbarungen und damit die Abhängigkeit vom Staatsangehörigkeitsrecht anderer Länder machen ihre Umsetzung zudem aufwändig und wahrscheinlich im Einzelfall immer wieder problematisch. Gleiches gilt für Kluths Modell der variablen Staatsangehörigkeit, das dafür im Prinzip

ermöglicht, zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten dauerhaft und ohne Rechtskonflikte in einer Person zu verbinden. Hier ist also keine individuell möglicherweise belastende „Wahlhandlung“ notwendig, allerdings muss zur Feststellung der jeweils gültigen Rechtsordnung immer klar bestimmbar sein, wo der Wohnsitz des Betroffenen liegt.

Das Modell von Dornis schließlich kann einer Reihe von Argumenten gegen die doppelte Staatsangehörigkeit den Boden entziehen. Es zeigt damit große Flexibilität, wenn es darum geht, den Bedürfnissen sowohl von internationalen Wanderern als auch der Bevölkerung in den Aufnahmeländern gerecht zu werden, und ist zudem nicht auf Vereinbarungen mit anderen Staaten angewiesen. Eine „Stufung“ von Staatsangehörigkeit schafft allerdings neue Rechtsprobleme, da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht eine solche Konstruktion bisher nicht kennt und eine Grundgesetzänderung notwendig wäre. Es erscheint zweifelhaft, ob dies bei einem so stark polarisierten Thema in Deutschland in absehbarer Zeit durchsetzbar ist. Ein Staatsbürgerstatus „zweiter Klasse“ bietet zudem ein dauerhaftes Mobilisierungspotenzial. Möglicherweise würde es früher oder später wieder zu den gleichen Auseinandersetzungen wie heute kommen, also einer grundsätzlichen Ablehnung doppelter Staatsangehörigkeit auf der einen Seite und einer ebenso grundsätzlichen Forderung nach deren Zulassung (ohne irgendwelche Einschränkungen oder „Stufungen“) auf der anderen.¹⁴⁸

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint der Vorschlag Jungnickels (*ius soli* für die 3. Generation ohne Optionspflicht) noch am besten geeignet, um zu einer rasch umsetzbaren und politisch wie öffentlich akzeptablen Lösung zu kommen. Er beinhaltet hinsichtlich des Geburtserwerbs zwar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht, weil das Erfordernis, dass auch mindestens ein Elternteil schon in Deutschland

148 Vgl. dazu auch den pointierten Kommentar von Meireis (2000: 71f.) zur Reform 1999/2000 aus Sicht der Verwaltung: „Man mag zu der Grundsatzfrage der doppelten Staatsangehörigkeit politisch stehen wie man will; aus der Sicht der staatsangehörigkeitsrechtlichen Umsetzung ist weder die Hinnahe noch die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ein Problem. Ein Problem sind aber die Ausnahmen, mit denen wir jetzt noch reichlicher gesegnet werden. Je mehr Ausnahmen, desto geringer die Akzeptanz der Betroffenen für den hehren Grundsatz und umso schwieriger das Verwaltungsgeschäft. Wir werden uns künftig nicht nur weiter mit dem Staatsangehörigkeitsrecht der ganzen Welt und der jeweiligen Staatspraxis befassen müssen, jetzt kommen zur Prüfung wirtschaftlicher Nachteile Kenntnisse des Erbrechts, des Gesellschafts- oder Grundstücksrechts und sonstiger länderspezifischer Fragen dazu.“

geboren sein muss, eine Verschärfung bedeutet. Die klassische zweite Generation mit zwei im Ausland geborenen Elternteilen würde damit nicht mehr vom Geburtsortprinzip profitieren. Ein solches doppeltes *ius soli* ist allerdings auch in anderen Ländern üblich (vgl. Tabelle 2-10 im Kapitel 2.6) und würde eine enorme Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, weil die Voraussetzungen für den Geburtserwerb leichter zu prüfen wären und das spätere Optionsverfahren komplett entfallen würde. Daraus ergäben sich auch entsprechende Erleichterungen für die Betroffenen selbst. Nicht zuletzt wäre damit kritischen Stimmen bezüglich des *ius soli* (Stichwort: Integrationsprognose, vgl. Kapitel 3.2.3) weitgehend die Spitze genommen, da die Geburt schon mindestens eines Elternteils in Deutschland die Erwartung stärkt, dass auch das Kind problemlos in die deutschen Lebensverhältnisse hineinwachsen wird. Auch hier bleibt aber ein Zweifel bestehen, ob der angenommene Bedeutungsverlust der Mehrstaatigkeit durch die nicht mehr stattfindende Weitergabe der ausländischen Staatsangehörigkeit tatsächlich eintritt und damit der Kern der Debatte „entschärft“ werden kann.

4. Theoretischer Rahmen und Hypothesenbildung

In diesem Kapitel sollen verschiedene theoretische Ansätze vorgestellt werden, mit denen das in dieser Arbeit interessierende soziale Verhalten – die Wahl der Staatsangehörigkeit durch Optionspflichtige – potenziell erklärbar ist. Es handelt sich somit um ein Theorien-triangulierendes Vorgehen, also eine Annäherung an den Forschungsgegenstand „ausgehend von verschiedenen Perspektiven und Hypothesen“ (Denzin 1978, zitiert in Flick 2008: 310). Im Kapitel 6 wird dies ergänzt durch eine Daten- und Methodentriangulation, d. h. die Kombination von Daten, die mit qualitativen und quantitativen Methoden gewonnen wurden. Dort wird einleitend auch auf den Triangulationsbegriff an sich eingegangen.

Zunächst wird betrachtet, welche Rolle der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes in allgemeinen soziologischen Modellen zur Eingliederung von Migranten spielt (Kapitel 4.1). Der Schwerpunkt liegt dabei auf den „klassischen“ assimilations- bzw. integrationstheoretischen Überlegungen, die im deutschsprachigen Raum maßgeblich durch Hartmut Esser und Friedrich Heckmann geprägt wurden.¹⁴⁹ Gezeigt wird, dass sich der Staatsangehörigkeitserwerb bzw. -wechsel mit verschiedenen Dimensionen von Eingliederungsprozessen in Verbindung bringen lässt.

Im Kapitel 4.2 geht es um konkrete Erklärungsansätze dafür, wie sich Migranten bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit verhalten: Wann wird ein Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes in Betracht gezogen, wann nicht? Welche Überlegungen und Orientierungen der Individuen

¹⁴⁹ Daneben auch von Autoren wie Hans-Joachim-Nowotny und Bernhard Nauck (vgl. Aumüller 2009), auf die hier aber nicht näher eingegangen wird.

spielen dabei eine Rolle? Hierzu werden zunächst die Besonderheiten der Entscheidungssituation erörtert, in der sich Optionspflichtige befinden, insbesondere im Vergleich zu einer „normalen“ Einbürgerung. Dann werden theoretische Perspektiven aus verschiedenen Disziplinen (Soziologie, Ökonomie und Sozialpsychologie) aufgezeigt und diskutiert: Mit *Rational Choice*-Ansätzen lässt sich die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit als individuelle Wahlhandlung modellieren, die von Kosten-Nutzen-Abwägungen getragen ist (Bauböck 1994; Esser 2008). Die Verhaltensökonomik (Altmann et al. 2009; Kahneman 2011) berücksichtigt darüber hinaus die eingeschränkte Rationalität von Individuen, die Rolle des *framings* einer Entscheidungssituation und von Voreinstellungen (*defaults*). In zwei weiteren theoretischen Perspektiven wird die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit als Wahl einer Gruppenzugehörigkeit verstanden: Unter dem Stichwort des *ethnic boundary making* werden Prozesse der Grenzziehung und -veränderung zwischen ethnischen oder nationalen Gruppen thematisiert (Zolberg/Long 1999; Alba 2005). In sozialpsychologischer Sicht schließlich, hier gestützt vor allem auf die Arbeiten von Tajfel (1981, 1982), geht es um Staatsangehörigkeit als Teil der sozialen Identität von Menschen und um die Frage, unter welchen Bedingungen sie eine Veränderung dieses Identitätsbestandteils anstreben.

Anhand dieser verschiedenen theoretischen Ansätze, die jedoch einige Überschneidungen und Konvergenzen aufweisen, werden Hypothesen für das Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen entwickelt. Diese sind zusammengefasst im Kapitel 4.3 dargestellt und berücksichtigen auch die schon vorhandenen empirischen Erkenntnisse über die Optionsregelung und über Einbürgerungen in Deutschland (vgl. Kapitel 1.2, 1.3 und 2.5).

4.1 Staatsangehörigkeit in soziologischen Modellen zur Eingliederung von Migranten

Esser (1980, 2000, 2001) und mit abweichender Begrifflichkeit¹⁵⁰ auch Heckmann (2003; Heckmann et al. 2000; Lutz/Heckmann 2010) arbeiten jeweils mit einem vierdimensionalen Modell der Assimilation bzw. der (Sozial-)Integration von Migranten, das sich maßgeblich an Vorarbeiten der us-amerikanischen Forschung orientiert. Kerngedanke ist dabei, dass sich über kurz oder lang eine „Angleichung“ von Zuwanderern und ihren Nachkommen an die jeweilige Aufnahmegesellschaft vollzieht. Dies wird als ein generationenübergreifender, nicht immer linear und gleichmäßig verlaufender, aber letztlich doch unausweichlicher Prozess gesehen. In diesem Rahmen umfasst – als erste der vier Dimensionen – die kulturelle bzw. kognitive Assimilation

„... die Angleichung in Wissen und Fertigkeiten, insbesondere auch in der Sprache; die strukturelle Assimilation die Besetzung von Positionen in den verschiedenen Funktionssystemen, etwa im Bildungsbereich und vor allem auf dem Arbeitsmarkt, sowie die Inanspruchnahme bestimmter Rechte; die soziale Assimilation die Angleichung in der sozialen Akzeptanz und in den Beziehungsmustern, etwa im Heiratsverhalten; und die emotionale (oder ‚identifikative‘) Assimilation die Angleichung in der gefühlsmäßigen Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft.“ (Esser 2001: 22)

150 Dabei geht es um den Begriff der „Assimilation“, den Esser – aus seiner Sicht konsequenterweise – verwendet (vgl. Esser 2001: 22), gegenüber dem weniger negativ konnotierten Begriff der „Integration“, der sich in Politik, Öffentlichkeit und Wissenschaft weitgehend durchgesetzt hat. Für eine umfassende Diskussion des Assimilationskonzepts und neuerer Theorieentwicklungen in diesem Rahmen, so der Theorie der segmentierten Assimilation und des „Neo-Assimilationismus“ in den USA, siehe Esser (2008) und Aumüller (2009). Auch der Integrationsbegriff steht jedoch inzwischen in der Kritik. Er sei, so Aumüller, „eine Art terminologisches Neutrum“ (2009: 44), das einerseits so unbestimmt sei, dass es als kleinster gemeinsamer Nenner für sehr unterschiedliche Positionen dienen könne. Andererseits hätten sich viele Bedeutungsdimensionen des inzwischen tabuisierten Assimilationsbegriffs nahezu unbemerkt auf den Integrationsbegriff verschoben. Aus diesen Gründen werden inzwischen weitere Begriffe wie Inklusion, Partizipation, Kohäsion, Tolerierung, Anti-Diskriminierung oder Empowerment verwendet, neben Termini, die seit jeher auch in der wissenschaftlichen Debatte eine Rolle gespielt haben, wie Akkulturation, Akkomodation, Absorption oder Inkorporation (Aumüller 2009: 45f.).

Diese vier Dimensionen stehen dabei nicht unverbunden nebeneinander, sondern bedingen sich z.T. gegenseitig und folgen dementsprechend aufeinander beziehungsweise überlappen sich im Zeitverlauf. So wird gemäß den klassischen Annahmen zunächst ein gewisses Maß an auf die Aufnahmegesellschaft bezogenen kulturellen Fähigkeiten (insbesondere Sprachkenntnisse) notwendig sein, damit Migranten und ihre Nachkommen beispielsweise im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt partizipieren können. Diese strukturelle Teilhabe wiederum schafft Gelegenheiten, um soziale Kontakte zu knüpfen. Als letzter Schritt des Eingliederungsprozesses wird im Allgemeinen die emotionale Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft verstanden. Sie ergibt sich „weniger als eine bewusste Entscheidung, sondern vielmehr als logische Konsequenz aus den sich selbst verstärkenden Wechselwirkungen zwischen kultureller, struktureller und sozialer Integration“ (Lutz/Heckmann 2010: 207).¹⁵¹

Wo ist nun in diesem Modell der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes durch Migranten zu verorten? Er spielt in zwei Dimensionen eine Rolle, nämlich bezüglich der strukturellen und der emotionalen Assimilation/Integration. Zum einen ist Staatsangehörigkeit ein **Status**, der die volle politische und soziale Teilhabe an einer Gesellschaft ermöglicht. Esser bringt dies eher aus der Sicht der Aufnahmegesellschaft heraus zum Ausdruck, indem er die strukturelle Assimilation bzw. „Plazierung“ wie folgt präzisiert:

*“Unter Plazierung wird, ganz allgemein, die Besetzung einer bestimmten gesellschaftlichen Position durch einen Akteur verstanden. Auch das ist eine Form des ‚Einbezugs‘ der Akteure in eine Gesellschaft, die wichtigste wahrscheinlich sogar [...] Die wichtigsten Formen der sozialen Integration durch (Plazierungs-) Inklusion sind die **Verleihung bestimmter Rechte, wie etwa das Staatsbürgerschaftsrecht**, oder, meist damit zusammenhängend, das Wahlrecht, die Übernahme beruflicher und anderer Positionen ...“* (Esser 2000: 272; Hervorhebung durch die Verfasserin)

151 Dieses „Phasenmodell“ mit dem Aufeinanderfolgen von kognitiver, struktureller, sozialer und identifikativer Assimilation/Integration wird allerdings inzwischen als zu einfach angesehen, weil es vielfältige Rückwirkungen und auch umgekehrte Kausalbeziehungen zwischen den verschiedenen Integrationsdimensionen geben kann. Vgl. dazu Kalter (2008: 21) sowie das Forschungsprojekt „Phasen der Integration“ an der Universität Köln (<http://www.iss-wiso.uni-koeln.de/26543.html?&L=0>, 14.04.2014).

Auch Heckmann ordnet den Staatsangehörigkeitserwerb dieser Dimension zu, allerdings mit einer im Vergleich zu Esser verschobenen Akzentuierung, indem er nicht die „Verleihung“, sondern den „Erwerb“ seitens der Migranten in den Vordergrund rückt:

*„... a process of acquiring a membership status in the core institutions of the immigration society (economy and labor market, education, qualification system, housing market, **citizenship as membership in the political community**)...“* (Heckmann 2003: 46; Hervorhebung durch die Verfasserin)

Mit der Zuordnung zur Dimension der strukturellen Integration wäre der Staatsangehörigkeitserwerb relativ früh im Integrationsprozess angesiedelt, wenn man die oben beschriebene Vorstellung eines sequenziellen Verlaufs zugrunde legt, bei dem die strukturelle der kognitiv-kulturellen Dimension folgt. Staatsangehörigkeit hat jedoch nicht nur diesen Status-Aspekt, sondern ist zum anderen auch eng mit Fragen der **Identität und Zugehörigkeit** verbunden, und zwar auf beiden Seiten: sowohl bei denjenigen, die die politische und soziale Mitgliedschaft in einer Gesellschaft erwerben möchten, als auch bei denen, die diese Mitgliedschaft bereits besitzen. Aus diesem Umstand resultiert die hohe Emotionalität, mit der Staatsangehörigkeitsfragen oft debattiert werden.¹⁵² Formal gesehen bedeutet dies mit Blick auf die hier diskutierten Eingliederungsmodelle, dass die Einbürgerung(sabsicht) auch als Element der emotionalen Assimilation/Integration gesehen werden kann, also der letzten Stufe im Integrationsprozess (vgl. die Zuordnung bei Treibel 2008: 303). Das Erreichen dieser Stufe erfordert wesentlich auch entsprechende Signale der Aufnahmegesellschaft. Esser spricht in diesem Zusammenhang von „Belohnungs-Erlebnissen“ (Esser 2001: 27), und Heckmann et al. bringen den Zusammenhang zum Staatsangehörigkeitserwerb noch direkter zum Ausdruck:

„Identifikative Integration scheint erst dann zu erfolgen, wenn andere Schritte bereits getan wurden. Sie erfordert zudem von Seiten der Aufnahmegesellschaft ein deutliches Identifizierungsangebot. [...] Klassische Einwanderungsländer haben traditionell dieses Identifikationsangebot bereitgestellt und waren damit insgesamt erfolgreich. Dazu gehört zum einen ein relativ offenes Einbürgerungsverfahren, das als wesentliches Instrument der

¹⁵² Vgl. Kapitel 2.1 zur Entstehungsgeschichte der Optionsregelung.

Integration begriffen wird. Zum anderen gehört dazu die Praktizierung einer Einbürgerungskultur¹⁵³ mit bestimmten Symbolen, Riten und Feiern.“ (Heckmann et al. 2000: 16)

Anhand dieses Zitats wird auch die Widersprüchlichkeit der Optionsregelung deutlich, die ihre Gegner dementsprechend als falsches integrationspolitisches Signal kritisieren (vgl. Kapitel 3.2.3): Hier wird das zunächst gemachte „Identifizierungsangebot“ über den *ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch konterkariert, dass staatlicherseits später mit dem Verlust eben dieser Staatsangehörigkeit gedroht wird, sofern man sich nicht exklusiv für sie entscheidet. Esser hat mögliche Auswirkungen dessen übrigens schon im Jahr 2001 auf theoretischer Ebene vorausgesagt, also lange vor dem praktischen Wirksamwerden des Optionsmodells: „Allzu rasche Zumutungen an die Aufgabe bestimmter, auch emotional besetzter Zugehörigkeiten, etwa die der hergebrachten Staatsangehörigkeit, würden die anderen Prozesse der Sozialintegration eher behindern als sie fördern“ (Esser 2001: 27).

Zusammengefasst hat der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes durch Migranten und ihre Nachfahren damit zwei Facetten, wenn man diesen Vorgang in eingliederungstheoretischer Perspektive betrachtet: Es handelt sich einerseits um einen Statuserwerb (strukturelle Integration) und andererseits um einen Vorgang, der Ausdruck der emotionalen Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft sein kann, aber nicht muss (emotionale/identifikative Integration).¹⁵⁴ Diese „Doppelgesichtigkeit“ spiegelt sich im Übrigen auch im Feld der so genannten Integrationsmonitorings wider, mit denen seit einigen Jahren versucht wird, Stand und Veränderung der Integration von Migranten auf verschiedenen regionalen Ebenen abzubilden (vgl. für einen Überblick Worbs 2010). So enthält eines der ersten in Deutschland dafür entwickelten Indikatorensysteme, das der hes-

153 Zur Einbürgerungskultur und den symbolischen Aspekten der Einbürgerung im Vergleich zwischen Deutschland, Großbritannien und den USA siehe vertiefend Wunderlich et al. (2003).

154 Eine kritische Auseinandersetzung mit der Einordnung des Staatsangehörigkeitserwerbs in den klassischen Assimilations- bzw. Integrationsmodellen findet sich bei Prümm (2004). Die Autorin bemängelt vor allem die Annahme, Einbürgerungsentscheidungen seien vor dem Hintergrund von Identitäten und damit verbundenen Emotionen (gegenüber dem Herkunftsland oder dem Aufnahmeland) zu erklären. Ihre auf eigenen (qualitativen) Befragungen unter türkischstämmigen Migranten beruhende Argumentation, diese Entscheidungen seien als rein alltagspraktische und nutzenmaximierende zu verstehen, teilt die Verfasserin dieser Arbeit allerdings nicht.

sischen Landeshauptstadt Wiesbaden, zwei einschlägige Kennzahlen: den Anteil der Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung¹⁵⁵ als Indikator der strukturellen Integration und den Anteil der anspruchsberechtigten Ausländer mit vollzogener Einbürgerung als (einzigen) Indikator der identifikativen Integration.

4.2 Die Wahl der Staatsangehörigkeit aus verschiedenen theoretischen Perspektiven

Will man das Verhalten von Optionspflichtigen bei der Wahl ihrer Staatsangehörigkeit theoretisch modellieren, dann muss zunächst beschrieben werden, unter welchen Bedingungen diese Wahl stattfindet. Dabei wird hier vereinfachend davon ausgegangen, dass es sich um eine Entweder-Oder-Entscheidung für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit handelt. Dies ist für eine beträchtliche Zahl von Betroffenen unter den gesetzlichen Bedingungen, die während der Entstehung dieser Arbeit (bis Anfang April 2014) galten, tatsächlich der Fall.¹⁵⁶ Die Möglichkeit, beide Staatsangehörigkeiten dauerhaft beizubehalten, wird also ausgeklammert.

Als Analogie zu dieser Wahl, vor der die Optionspflichtigen stehen, liegt der Vergleich mit Einbürgerungen nahe. In beiden Fällen handelt es sich um die Entscheidung von Menschen, die Staatsangehörigkeit des Landes anzunehmen oder beizubehalten,¹⁵⁷ in dem sie (nach eigener oder Zuwanderung ihrer Vorfahren) voraussichtlich dauerhaft leben werden. Jedoch ist die Situation bei Optionspflichtigen etwas anders als bei einer Einbürgerung:

- Es handelt sich um Personen, die bereits zwei Rechtspositionen (= Staatsangehörigkeiten) innehaben und davon eine ablegen müssen. Bei einer Einbürgerung hingegen geht es, sofern die Beibehaltung der

155 Operationalisiert über Aufenthaltstitel und -dauer, vgl. Landeshauptstadt Wiesbaden (2013: 7).

156 Vgl. Kapitel 2.3.3 und 2.4.2; dies gilt insbesondere für Optionspflichtige mit deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit, die mehr als zwei Drittel der Betroffenen mit Einbürgerung nach § 40b StAG ausmachen und bei denen im Regelfall keine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wird.

157 Masing (2001: 10) sieht dementsprechend das Optionsmodell juristisch als eine Art „gestreckte Einbürgerung“ an. Diese Interpretation ist allerdings umstritten wegen ihrer verfassungsrechtlichen Implikationen (Wallrabenstein 2003: 260; Zimmermann et al. 2013: 40f.).

bisherigen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist, um einen „Tausch“ der einen gegen die andere Position.

- Die Entscheidung von Optionspflichtigen erfolgt unter dem äußeren Druck einer gesetzlichen Regelung. Sie haben zudem nur begrenzt Zeit dafür, und auch eine Nicht-Entscheidung verändert ihren Status, weil in diesem Fall die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht. Demgegenüber erfolgen Einbürgerungsentscheidungen im Regelfall ohne äußeren Druck¹⁵⁸ und können sich über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinziehen, ohne dass sich daraus eine Änderung der Rechtsposition der betreffenden Person ergibt. Diehl/Fick (2013: 340) weisen auf diesen Aspekt bezüglich der Situation in Deutschland ebenfalls hin: Die verhältnismäßig seltene Einbürgerung von Ausländern „könnte darauf zurückzuführen sein, dass diese in Ermangelung handfester rechtlicher Anreize häufig aufgeschoben wird und letztlich gar nicht stattfindet.“ Dementsprechend stelle die von außen forcierte Wahl der Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsmodells „eine besonders interessante Form der ansonsten schwer zu untersuchenden Einbürgerungsentscheidung dar“ (ebd.).

Die zweite der genannten Rahmenbedingungen hebt den Zwangscharakter des Optionsmodells im Vergleich zu einer Einbürgerung hervor und führt zu der Überlegung, ob es andere Entscheidungssituationen gibt, die dem ähnlich sein könnten. In der Literatur und in der journalistischen Behandlung der Thematik wird gelegentlich ein Vergleich mit Scheidungskindern¹⁵⁹ gezogen, die sich nach der Trennung ihrer Eltern mit konträren Loyalitätserwartungen beider Parteien konfrontiert sehen bzw. sich zwischen Vater und Mutter „entscheiden“ müssen. Diese Analogie mag im Einzelfall auch die Empfindungen von Optionspflichtigen widerspiegeln, erscheint aber insgesamt nicht zielführend. Denn erstens handelt es sich bei der hier betrachteten Gruppe nicht mehr um Kinder, sondern um (wenn auch junge) Erwachsene, und zweitens dürften auch bei Scheidungskindern derartig zugespitzte Loyalitätskonflikte eher die Ausnahme

158 Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall bestimmte externe Faktoren, wie z. B. Wehrpflichtregelungen oder die politische Situation im Herkunftsland, eine Einbürgerungsentscheidung beschleunigen oder sogar regelrecht erzwingen. Dennoch handelt es sich im Kern immer um eine selbstbestimmte Entscheidung zu einem frei wählbaren Zeitpunkt im Lebensverlauf.

159 Vgl. Büttner/Kohte-Meyer (2002: 10) sowie den Beitrag „Wer bin ich, und wenn ja wie lange?“ von Roland Preuss in der Süddeutschen Zeitung vom 31.10.2010, S. 3.

sein. Drittens ist ein qualitativer Unterschied zwischen einer sozialen Nahbeziehung (Eltern) und der abstrakt-formalen Beziehung zu einem Staat (Staatsangehörigkeit) anzunehmen. Zudem ließen sich keine weiteren Anknüpfungspunkte in der entsprechenden familiensoziologischen Literatur finden, so dass sich die folgenden Betrachtungen wieder auf den Vergleich mit Einbürgerungen konzentrieren. Trotz der weiter oben aufgeführten Unterschiede in den Rahmenbedingungen lässt sich vermuten, dass Entscheidungen im Rahmen der Optionsregelung letztlich durch ähnliche Überlegungen bestimmt werden.

4.2.1 Rational Choice

Die *Rational Choice*-Perspektive auf den Wechsel der Staatsangehörigkeit durch Migranten ist handlungstheoretischer Natur; sie fokussiert auf das Individuum, dem in einer gegebenen Situation verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, zwischen denen es basierend auf Kosten-Nutzen-Erwägungen auswählt. Anknüpfend an seine früheren eingliederungstheoretischen Überlegungen hat Esser ein Modell der intergenerationalen Integration entwickelt, dessen Kern „die Optionen der in einem Aufnahmeland ansässigen Migranten“ sind (Esser 2008: 88). Dabei besteht grundsätzlich eine Wahl zwischen aufnahmelandbezogenen Optionen bzw. Handlungsmöglichkeiten und auf den ethnischen Kontext bezogenen Optionen. Übertragen auf diese Arbeit wäre die aufnahmelandbezogene Option die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, die ethnische Option die Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit durch die Optionspflichtigen.

Wodurch wird nun die Wahl der einen oder anderen Handlungsmöglichkeit bestimmt? Hierzu ist nach Esser die klassische ökonomische Wert-Erwartungs-Theorie (*expected utility*, abgekürzt EU) heranzuziehen. Demnach wird vom Akteur für jede der möglichen Optionen ein sogenanntes EU-Gewicht gebildet. Dieses „ist die Summe aus den mit der Wahl der jeweiligen Option möglichen negativen wie positiven Erträgen, gewichtet mit den Erwartungen, dass der Ertrag über die Option auch wirklich eintritt. Die Option mit dem höchsten EU-Gewicht wird gewählt“ (Esser 2008: 88). Je größer die Differenz zwischen dem erwartbaren Ertrag der aufnahmelandbezogenen Handlungsoption (bzw. der entsprechenden „Investition“ in der Terminologie Essers) und dem erwartbaren Ertrag der ethnischen Handlungsoption ist, desto größer ist die Motivation, erstere zu wählen. Sie ist jedoch mit entsprechenden „Investitionskosten“ verbunden (beispielsweise, um ein Beispiel des Autors aufzugreifen, mit Bemühun-

gen, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen), die ethnische Option hingegen nicht. Diese zweite Handlungsmöglichkeit – also im Beispiel das Nicht-Erlernen der deutschen Sprache und das Verharren in muttersprachlichen Kontexten – bietet kleinere, aber dafür sichere Erträge, während das Tätigen einer aufnahmelandsspezifischen Investition mit Kosten und Risiken verbunden ist. Sie verspricht dafür einen längerfristig höheren Ertrag, z. B. hinsichtlich des schulischen und beruflichen Erfolgs.

Formalisiert lässt sich dies wie folgt darstellen, wobei ec den *ethnic context*, rc den *receiving context*, U den jeweils erwartbaren Ertrag, p die Eintrittswahrscheinlichkeit und C die Investitionskosten symbolisiert (Esser 2008: 88):

$$1. \quad EU(ec) = U(ec)$$

(Es fallen im ethnischen Kontext – dem Status quo im Modell Essers – keine Investitionskosten an, die Eintrittswahrscheinlichkeit des Ertrags ist gleich 1. Das EU-Gewicht der ethnischen Option entspricht also dem erwartbaren Ertrag.)

$$2. \quad EU(rc) = p(rc)U(rc) + (1-p(rc))U(ec) - C(rc)$$

(Das EU-Gewicht der aufnahmelandbezogenen Option entspricht dem erwartbaren Ertrag der Investition multipliziert mit seiner Eintrittswahrscheinlichkeit, plus Ertrag im Falle des Nicht-Eintretens, minus Investitionskosten.)

Soll die aufnahmelandbezogene Option gewählt werden, soll also gelten $EU(rc) > EU(ec)$, so muss dafür folgende Bedingung erfüllt sein:

$$3. \quad p(rc)((U(rc)-U(ec)) - C(rc) > 0$$

(Die Differenz aus dem erwartbaren Ertrag der aufnahmelandbezogenen Option und dem erwartbaren Ertrag der ethnischen Option, multipliziert mit der Eintrittswahrscheinlichkeit der aufnahmelandbezogenen Option und nach Abzug der Investitionskosten, muss größer sein als Null.)

Wie lassen sich diese Überlegungen auf die Entscheidungssituation von Optionspflichtigen übertragen? Eine Besonderheit besteht wie schon ausgeführt darin, dass sie anfänglich sowohl die ethnische als auch die aufnahmelandbezogene Option bereits realisiert haben. Dies bedeutet, dass

die „Investitionskosten“ bei der Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit hauptsächlich in den Kosten bestehen, die durch die Aufgabe der jeweils anderen Staatsangehörigkeit anfallen. Dies können materielle Kosten bzw. objektive Nachteile sein (z. B. Entlassungskosten und erbrechtliche Nachteile im Herkunftsland der Eltern, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben wird; Verlust des Wahlrechts und des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts in Deutschland, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben wird), aber auch subjektiv-emotionale Kosten. Diese entstünden z. B. bei sozialem Druck, die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht aufzugeben. Zu berücksichtigen sind zudem noch Kosten, die in der Vergangenheit angefallen sind: Die Eltern der momentan Optionspflichtigen haben mit Zeit- und Geldaufwand die Einbürgerung ihrer Kinder betrieben, was diesen im Regelfall bewusst sein dürfte.¹⁶⁰ Demgegenüber sind für die qua Abstammung erworbene ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern in der Vergangenheit meist keine Kosten entstanden, es sei denn für die Registrierung als Staatsangehöriger, die Ausstellung von Ausweispapieren oder Ähnlichem.

Da die Erträge einer Entscheidung für die eine oder die andere Staatsangehörigkeit zumindest bei den materiell-objektiven Faktoren recht genau einschätzbar sind, spielen die „Eintrittswahrscheinlichkeiten“ in dieser Situation eine zu vernachlässigende Rolle.¹⁶¹ Daraus folgt, dass sich in Anlehnung an das Modell Essers die EU-Gewichte für die Wahl der deutschen oder der ausländischen Staatsangehörigkeit wie folgt formal darstellen lassen:

¹⁶⁰ An dieser Stelle ergibt sich auch eine Verbindung zu Albert O. Hirschmans „Theorie der Loyalität“, die er in seinem klassischen Werk über Abwanderung und Widerspruch formuliert. Der Autor weist in diesem Rahmen darauf hin, dass hohe Kosten bzw. eine strenge „Initiation“ bei der Aufnahme in Organisationen – also auch bei Staatsverbänden – die Neigung des jeweiligen Mitglieds erhöhen, in der Organisation zu verbleiben, selbst wenn sich deren Leistungen verschlechtern (Hirschman 1974: 78ff.). Die gleiche Funktion haben hohe Austritts- bzw. Abwanderungskosten. Im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit wäre hier an Entlassungskosten aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zu denken. Die getätigten Investitionen für die deutsche Staatsangehörigkeit dürften also die Tendenz fördern, diese zu behalten, während hohe Entlassungskosten aus der ausländischen Staatsangehörigkeit den gegenteiligen Effekt hätten, sich für den Verbleib in diesem Status zu entscheiden.

¹⁶¹ Beispiel: Wer sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheidet, wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % den Ertrag „Wahlrecht auf allen politischen Ebenen“ erzielen.

1. $EU(\text{deutsche Staatsangehörigkeit}) = U(\text{deutsche Staatsangehörigkeit}) + C(\text{bereits dafür getätigte Einbürgerungsinvestition}) - C(\text{Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit})$
2. $EU(\text{ausländische Staatsangehörigkeit}) = U(\text{ausländische Staatsangehörigkeit}) - C(\text{Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit})$

Welche „Werte“ diese Gleichungen empirisch annehmen, und wie dementsprechend die *expected utility* von deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit in der Bewertung von Optionspflichtigen ausfällt, wird im Kapitel 6 gezeigt (insbesondere Kapitel 6.3 und 6.4.3).

Auf theoretischer Ebene soll an dieser Stelle noch auf den Ansatz von Bauböck (1994) eingegangen werden, der den *Rational Choice*-Ansatz konkret auf Einbürgerungsentscheidungen übertragen hat. Er entwickelte ein Modell, wie Migranten auf verschiedene gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Einbürgerung reagieren bzw. wie diese ihre Einbürgerungsneigung beeinflussen. Dabei werden ein *utility maximizer* und ein *communitarian* unterschieden, die eine instrumentelle bzw. expressive Rationalität¹⁶² zeigen. Diese Differenzierung ist jedoch nur analytisch zu verstehen, denn Bauböck geht davon aus, dass die meisten Migranten „*sensitive to both kinds of motives*“ bei ihrer Einbürgerungsentscheidung sein werden (Bauböck 1994: 112). Aus einer rein nutzenmaximierenden Perspektive würde der Abwägungsprozess wie folgt aussehen:

„A rational immigrant would first compare the bundles of rights and obligations tied to citizenship status in the country of immigration and to her present legal position as a resident alien. If naturalization requires renouncing her previous citizenship she will also consider rights and obligations she enjoys as an emigrant citizen with regard to her country of origin. She would then assess the specific utility of each bundle for her present social position and future plans in life and calculate whether naturalization would improve her position. If it does, she will consider the reduction of gains by transaction costs such as fees or waiting time imposed by the administration. Finally, where the decision

162 Vgl. zu diesen Konzepten im Rahmen der Wahlforschung Klein (2002). Auch in diesem Fall geht es um die Ergänzung einer rein instrumentellen Rational Choice-Perspektive, die aber nicht erklären kann, warum es in westlichen Industrienationen überhaupt eine nennenswerte Wahlbeteiligung gibt.

is discretionary she will estimate the probability of actually obtaining the new citizenship after applying for it.” (Bauböck 1994: 104)

Dies entspricht dem weiter oben dargestellten Modell Essers, angewandt auf die konkrete Entscheidungssituation „Einbürgerung“. Im Hinblick auf Optionspflichtige erscheint besonders der Hinweis auf den **zukünftigen** Nutzen bei der Wahl der Staatsangehörigkeit wichtig, denn dies wird bei jungen Menschen eine besonders große Rolle spielen.¹⁶³ Wie bereits erwähnt, geht Bauböck jedoch über diese rein instrumentelle Perspektive hinaus, denn „*a realistic model also has to take into account that choices of membership are influenced by identities and affiliations*“ (Bauböck 1994: 104). Diese Identitäten und Zugehörigkeiten können allerdings, so Bauböck, im Widerstreit mit den nutzenmaximierenden Überlegungen stehen und diese sogar blockieren. Setzt sich die instrumentelle Rationalität aber letztlich durch, dann kommt es möglicherweise zu nachträglichen „Identitätsanpassungen“ bei den betreffenden Personen („... *individuals might come to adapt their identities ex post to the decision they made*“, Bauböck 1994: 105). Diese Überlegungen erscheinen im Kontext der Optionspflicht höchst relevant, denn sie können eine Erklärung sowohl für das Zögern von Optionspflichtigen im Entscheidungsprozess sein (wenn ein innerer Konflikt zwischen Interessen und Identität besteht, muss dieser erst ausgeglichen werden) als auch eine Erklärung dafür, dass einmal getroffene Entscheidungen im Nachhinein „rationalisiert“ werden. Ob dies zutrifft, wird im Kapitel 6.4.4 anhand des empirischen Materials erörtert.

Aus den vorgestellten *Rational Choice*-Ansätzen lassen sich für das Entscheidungsverhalten von Optionspflichtigen zusammenfassend folgende Hypothesen ableiten:

(1) Bei der Wahl der Staatsangehörigkeit werden instrumentelle und expressive Rationalitätselemente eine Rolle spielen, d. h. sowohl Überlegungen bezüglich materiell-objektiver Vor- und Nachteile als auch bezüglich des subjektiven Zugehörigkeitsgefühls/der Identität, die jeweils mit einer bestimmten Entscheidung verbunden sind. Stehen diese unterschiedlichen Elemente in einem Widerspruch zueinander (beispielsweise, wenn

¹⁶³ Vgl. die Kapitel 1.3 und 2.5.1: Für jüngere Menschen amortisieren sich die Kosten eines Staatsangehörigkeitswechsels eher als für ältere, was vermutlich der Hauptgrund für das relativ geringe Durchschnittsalter von Eingebürgerten in Deutschland ist.

die instrumentellen Elemente für die deutsche Staatsangehörigkeit sprechen, die expressiven aber für die ausländische Staatsangehörigkeit), kann dies zu inneren Konflikten, Verzögerungen im Entscheidungsprozess und zu nachträglichen Rationalisierungen bereits getroffener Entscheidungen führen.

(2) Trotz des möglichen Auftretens solcher Konflikte dürfte eine starke Tendenz zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, da diese gegenüber ausländischen (Dritt-)Staatsangehörigkeiten eine Reihe objektiver Vorteile bietet (so z. B. visumfreies Reisen in viele Länder, uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in Deutschland, freie Berufswahl, uneingeschränkte politische Partizipation). Dies gilt besonders unter der Annahme, dass die meisten Optionspflichtigen ihre Zukunft in Deutschland sehen, nachdem sie bereits im Inland geboren und aufgewachsen sind. Aufgrund ihres jungen Alters haben sie verhältnismäßig lange Zeit, von einer solchen Entscheidung zu profitieren. Zudem ist in diese Option bereits mit der vorhergehenden Einbürgerung investiert worden, so dass es rational erscheint, die dabei angefallenen Kosten nicht im Nachhinein zu entwerten.

4.2.2 Verhaltensökonomik

Das Modell des strikt rationalen, nutzenmaximierenden und kostenminimierenden *homo oeconomicus*, das der Wert-Erwartungstheorie zugrunde liegt, ist in den Wirtschaftswissenschaften inzwischen durch andere Ansätze herausgefordert worden. Eingegangen werden soll an dieser Stelle auf die Verhaltensökonomik, die wesentlich auf Arbeiten der beiden Psychologen Daniel Kahneman und Amos Tversky aus den 1970er Jahren beruht (zusammenfassend: Kahneman 2011). Die von ihnen auf der Basis zahlreicher psychologischer Experimente entwickelte *prospect theory* beschreibt die Entscheidungsfindung von Menschen in Situationen der Unsicherheit, also wenn beispielsweise die Eintrittswahrscheinlichkeiten bestimmter zukünftiger Umweltzustände unbekannt sind. Eine wesentliche Modifikation gegenüber den klassischen Annahmen besteht zudem darin, dass kognitive Verzerrungen der Akteure berücksichtigt werden, also Einschränkungen ihrer Rationalität. Das Auftreten dieser Verzerrungen hat dabei nicht nur individuelle Folgen, sondern auch erhebliche wirtschafts- und gesellschaftspolitische Implikationen (vgl. dazu Thaler/Sunstein 2008 sowie Altmann et al. 2009).

Bezogen auf die Entscheidungssituation der Optionspflichtigen sollen folgende Erkenntnisse aus den Arbeiten von Kahneman und Tversky bzw. aus der Verhaltensökonomik herangezogen werden:

- Die Bewertung verschiedener Alternativen in einer Entscheidungssituation erfolgt nicht in absoluten Größen, sondern relativ als Gewinne und Verluste im Vergleich zu einem Referenzpunkt. Dieser Referenzpunkt ist normalerweise der Status quo (Kahneman 2011: 282).
- Menschen neigen in Entscheidungssituationen dazu, eher Verluste zu vermeiden als mögliche Gewinne zu realisieren, weil Verluste subjektiv als bedeutsamer empfunden werden. Der Status quo wird deshalb wenn irgend möglich beibehalten (der sog. *status quo bias*), solange die erwartbaren Gewinne aus einer Statusänderung nicht deutlich die erwartbaren Verluste überschreiten. Dies gilt insbesondere in komplexen Situationen und bei Menschen mit geringeren kognitiven Fähigkeiten (Altmann et al. 2009: 16, 21; Kahneman 2011: 282, 304f.).
- Analog dazu werden Ergebnisse, die aus Handlungen – also einem Verlassen des Status quo – entstehen, emotional stärker bewertet als Ergebnisse, die aus Nicht-Handeln entstehen, selbst wenn diese Ergebnisse identisch sind (z. B. ein im Betrag gleicher finanzieller Verlust, der sich in einem Fall durch das Tätigen und im anderen Fall durch das Nicht-Tätigen einer Investition ergibt; Kahneman 2011: 348). Die Furcht, eine Handlung später bedauern zu müssen, stärkt das Verharren im Status quo.
- Das *framing* einer Entscheidungssituation, also die Art und Weise, wie sie präsentiert wird, spielt eine wichtige Rolle (Kahneman 2011: 363). Werden an sich identische Informationen unterschiedlich dargestellt (Schwerpunkt auf Gewinnen oder Verlusten, Darstellung einer zu bewertenden Situation für sich allein oder im Vergleich mit einer anderen), führt dies in experimentellen Studien zu unterschiedlichen Entscheidungen der Probanden. Dabei bemerken diese die Inkonsistenz ihrer geäußerten Präferenzen selbst oft nicht.¹⁶⁴

¹⁶⁴ Das bekannteste Beispiel hierfür ist das *asian disease problem* (Kahneman 2011: 368f.). Bei der Frage, welches Therapieprogramm bei einer fiktiven epidemischen Krankheit durchgeführt werden sollte, werden in einem Fall durch die Formulierungen die geretteten Leben und im anderen Fall die zu erwartenden Todesfälle in den Vordergrund gestellt. Ein Therapieprogramm erbringt zudem

- Zum *framing* einer Entscheidungssituation gehört schließlich auch die Frage, welche Handlungsoption „voreingestellt“ ist bzw. was geschieht, wenn das Individuum selbst keine aktive Entscheidung trifft (Altmann et al. 2009: 17). Dies sind die so genannten *defaults*. Wenn man von diesen Voreinstellungen ohne oder mit nur geringem Aufwand abweichen kann, sollten sie in rein rationaler Perspektive eigentlich keinen Einfluss auf das Entscheidungsverhalten haben. In der Praxis ist dies jedoch wieder anders: Insbesondere in komplexen Situationen mit einem Mangel an Informationen neigen Menschen dazu, diese Optionen zu übernehmen – auch weil sie sie als „Empfehlung“ desjenigen einordnen, der den *default* spezifiziert, und weil die Übernahme des *defaults* die bereits erörterte Tendenz fördert, im Status Quo zu verharren (Altmann et al. 2009: 18).

Diese Erkenntnisse der Verhaltensökonomik haben ins Auge springende Implikationen für das Entscheidungsverhalten von Optionspflichtigen. Bei ihnen ist als Hypothese eine Tendenz zu vermuten, im Status quo zu verharren, also (vorerst) **nicht** zu handeln. Diese Tendenz dürfte aus folgenden Gründen auftreten:

(1) Jede Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit bringt – in der hier zugrunde gelegten Konstellation eines Entweder-Oder – unausweichlich einen Verlust mit sich, nämlich den der jeweils anderen Staatsangehörigkeit. Die relative Größe der Verluste mag dabei unterschiedlich bewertet werden. Der erwartbare Gewinn ist hingegen auf jeden Fall gering bzw. im engeren Sinne gar nicht vorhanden, weil ja im Resultat der Wahl lediglich eine schon vorhandene Staatsangehörigkeit weiter bestehen bleibt.

(2) Die Entscheidungssituation ist durch Komplexität und Unsicherheit in mehrfacher Hinsicht gekennzeichnet: Das Verfahren an sich ist mit seinen verschiedenen Wahlmöglichkeiten, den zu beachtenden Fristen und den notwendigen Schritten nicht leicht zu überschauen. Selbst wenn dies gelingt und selbst in Fällen, in denen beide Staatsangehörigkeiten beibehalten werden können, besteht Unsicherheit für die Individuen, ob sie dieses Ergebnis erzielen können, denn dafür muss ein Antrag gestellt und genehmigt werden. Diese Unsicherheit gibt es auch im Falle einer Entscheidung

ein sicher vorhersagbares Ergebnis, das andere nur wahrscheinliche Resultate. Selbst medizinisches Fachpersonal war bei diesem Problem in Tests für den *framing*-Effekt empfänglich, entschied sich also trotz objektiv identischer Informationen mal für das eine, mal für das andere Therapieprogramm.

für die deutsche Staatsangehörigkeit, denn hier ist keineswegs gewiss, ob die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit fristgerecht gelingt. Lediglich bei einer Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit ist das Ziel weitgehend¹⁶⁵ ohne Unsicherheiten erreichbar. Es verbleibt jedoch ein weiteres Problem: Wird sich die jeweilige Wahl, die ja zu einem frühen Lebenszeitpunkt erfolgt, im späteren Leben als richtig erweisen? Was geschieht beispielsweise, wenn der Lebensmittelpunkt später doch ins Herkunftsland der Eltern verlegt wird oder verlegt werden muss, aber die entsprechende Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht?

(3) Das Verharren im Status Quo wird drittens durch das *framing* der Entscheidung gefördert: Die relativ lang erscheinende Frist von fünf Jahren lädt zum Aufschieben ein. Dies ist insbesondere bei der betroffenen Altersgruppe von 18- bis 23-Jährigen zu vermuten, die in ihrer Lebenssituation typischerweise mit anderen Dingen (Schule, Ausbildung/Studium, Auszug aus dem Elternhaus, evtl. bereits eigene Familiengründung) beschäftigt sein dürfte. Zudem könnten einige Betroffene darauf spekulieren, dass sich innerhalb der Frist entweder noch eine gesetzliche Änderung ergibt, die sie von der Wahlpflicht befreit, oder dass das Land ihrer zweiten Staatsangehörigkeit in den privilegierten Status eines EU-Landes aufrückt, was das gleiche Ergebnis zeitigen würde. Der Fall Kroatiens (EU-Beitritt im Juli 2013) macht deutlich, dass dies im Einzelfall durchaus realistische Erwägungen sind.

(4) Das *framing* betrifft auch die Frage, wie die Alternativen im Rahmen der Optionsregelung in den Anschreiben der Staatsangehörigkeitsbehörden dargestellt werden, ob also eine bestimmte Wahl nahegelegt wird und was die *default*-Option ist, wenn der oder die Betreffende von sich aus keine Entscheidung trifft. Hinsichtlich der Anschreiben der Behörden wurde im Kapitel 2.3.3 bereits dargestellt, dass diese durchaus variieren, insbesondere zwischen Behörden unterschiedlicher Bundesländer. So werden zwar die Wahlmöglichkeiten in den Anlagen zumeist¹⁶⁶ in der gleichen Reihenfolge dargestellt (deutsche Staatsangehörigkeit – ausländische Staatsangehörigkeit – Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung). Jedoch wird beispielsweise in dem Brief einer hessischen Behörde an vergleichs-

¹⁶⁵ Es sei denn, es stellt sich heraus, dass diese Staatsangehörigkeit nicht (mehr) besteht, beispielsweise weil dazu eine Registrierung in den Personenstandsregistern des ausländischen Staates notwendig ist (vgl. Beauftragte 2010: 458).

¹⁶⁶ Aussage anhand der insgesamt fünf Beispielschreiben von kommunalen Behörden bzw. Regierungspräsidien, die der Verfasserin vorliegen.

weise früher Stelle auf die Möglichkeit der Beibehaltungsgenehmigung verwiesen, während das Anschreiben einer bayerischen Behörde zunächst vor allem auf ein persönliches Vorsprechen des Adressaten drängt (siehe die Musterschreiben in Anhang 2). In Rheinland-Pfalz gibt es zudem die Besonderheit, dass dem Anschreiben ein Brief des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin¹⁶⁷ beigelegt ist, in dem für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit geworben wird. Ob diese unterschiedlichen Darstellungen des Entscheidungsproblems zu unterschiedlichen Resultaten führen, kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht überprüft werden, da hierzu keine entsprechenden Daten vorliegen.¹⁶⁸

(5) Der zusätzliche Brief des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin in Rheinland-Pfalz lenkt den Blick außerdem auf eine Besonderheit, die das Optionsmodell mit den Regelungen zur Organspende in Deutschland (selbst in ihrer seit 2012 modifizierten Form)¹⁶⁹ teilt: Das gesellschaftlich eigentlich erwünschte Resultat der Wahl, nämlich die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten bzw. Organspender zu werden, entspricht nicht dem *default* der Entscheidungssituation. In beiden Fällen lässt sich empirisch eine Passivität mindestens eines Teils der jeweiligen Adressaten – in einem Fall die Optionspflichtigen, im anderen die Gesamtbevölkerung – feststellen. Während jedoch das Verharren im Status Quo, also das Nicht-Handeln, für eine Person ohne Organspendeausweis bisher folgenlos blieb und auch in Zukunft bleiben wird, führt dies im Falle der Optionspflicht längerfristig zu Konsequenzen, nämlich einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Der *default* erzeugt also paradoxerweise genau das Gegenteil des erwünschten Resultats. Eine **aktive** Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit ist jedoch gerade das, was mit

167 Bis zu seinem Rücktritt am 16.01.2013 Kurt Beck; seine Nachfolgerin Malu Dreyer hat diese Praxis übernommen (schriftliche Auskunft des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 11.03.2014).

168 Auch anhand der quantitativen Studie ist dies nicht möglich, weil die Fallzahlen nicht ausreichen, um systematisch Optionspflichtige aus dem Einzugsbereich einzelner Behörden miteinander vergleichen zu können (vgl. dazu Kapitel 5.4). Zudem müssten, um den Effekt unterschiedlicher „Ansprache“ seitens der Behörden ermitteln zu können, andere Faktoren konstant gehalten werden, was in einem nicht-experimentellen Design ebenfalls nicht möglich ist.

169 Seit 01.11.2012 sind die Krankenkassen in Deutschland gesetzlich verpflichtet, ihre Versicherten ab 16 Jahren schriftlich zu befragen, ob sie zur Organspende bereit sind. Ein Organspendeausweis wird mit den entsprechenden Schreiben zugeschickt. Zuvor gab es solche Kampagnen nicht in systematischer Weise, d. h. wer sich nicht aktiv um einen Ausweis bemühte, war automatisch kein Organspender.

der Optionsregelung bezweckt wird,¹⁷⁰ auch wenn dies – wie nun deutlich wird – verhaltensökonomischen Einsichten widerspricht.

Bei der Organspende hingegen wird mit den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland nun zumindest ein Anstoß für die Auseinandersetzung mit der Thematik und damit für eine höhere „Aktivitätsrate“ in der Bevölkerung gegeben. Eine noch einfachere und wirksamere Lösung bestände in der Umkehrung des *defaults*: Nur wer **nicht** Organspender sein will, muss dies mit einer aktiven Handlung absichern, wie im Falle Österreichs (vgl. Kahneman 2011: 373). Die analoge Lösung im Falle der Optionsregelung hieße: Nur wer die deutsche Staatsangehörigkeit **nicht** behalten will, muss sich bei der Behörde melden. Es ist allerdings kaum wahrscheinlich, dass es solche Fälle in größerer Zahl geben würde. Die Regelung verlöre durch eine solche Änderung des *defaults* ihren inhaltlichen Sinn.

Im Vergleich zu *Rational Choice*-Ansätzen führt eine verhaltensökonomische Betrachtung der Entscheidungssituation der Optionspflichtigen also stärker zu der Hypothese einer relativ großen Zahl von inaktiven Betroffenen. Deren Existenz war in der *Rational Choice*-Perspektive mit einem möglichen Konflikt zwischen „*identities and affiliations*“ (Bauböck 1994) und instrumentellen Überlegungen bei der Wahl der Staatsangehörigkeit, und der daraus resultierenden Unsicherheit, begründet worden. Aus Sicht der Verhaltensökonomik führen dagegen die allgemein anzutreffenden kognitiven Verzerrungen, wie der *status quo bias*, sowie Merkmale der hier interessierenden spezifischen Situation (das *framing* seitens des deutschen Gesetzgebers) zur Vorhersage dieses Verhaltens. Dem steht nicht entgegen, dass der *default* des deutschen Optionsmodells mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Resultat hat, das viele Betroffene als negativ bewerten dürften. Denn dieses Ereignis tritt erst nach längerer Zeit ein oder wird möglicherweise sogar ganz falsch eingeschätzt, d. h. sein Eintreten wird trotz entsprechender Informationen seitens der Staatsangehörigkeitsbehörden nicht vorausgesehen (vgl. dazu empirisch Kapitel 6.4.1).

4.2.3 Ethnic Boundary Making

Während die beiden bisher betrachteten theoretischen Positionen ihren Ursprung in der Ökonomie bzw. Psychologie haben und **individuelle**

¹⁷⁰ Vgl. zu den entsprechenden integrationspolitischen Argumenten der Befürworter des Optionsmodells Kapitel 3.2.3.

Entscheidungen behandeln, rücken in diesem und dem nächsten Kapitel **soziale Gruppen** und ihre Bedeutung für das Handeln von Menschen in den Vordergrund. Dementsprechend verschiebt sich auch der disziplinäre Fokus zur Soziologie bzw. Sozialpsychologie. Zugleich rückt damit die Aufnahmegesellschaft als „Entscheidungsumfeld“ der Optionspflichtigen stärker in den Vordergrund, d. h. es stellt sich die Frage, wie diese auf bestimmte (wahrgenommene) Meinungen und Einstellungen ihrer Mitmenschen reagieren und wie dies die Wahl der Staatsangehörigkeit beeinflusst.

Die Errichtung, Aufrechterhaltung und Veränderung von Grenzen zwischen ethnischen Gruppen, das „*ethnic boundary making*“ (Wimmer 2008), ist seit längerer Zeit ein wichtiger Diskursrahmen in der Integrationsforschung. Auch der Wechsel der Staatsangehörigkeit lässt sich innerhalb dieses Rahmens theoretisch fassen, auch wenn es sich dabei nicht um ethnische, sondern um „nationale“ Gruppen handelt. Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf den amerikanischen Soziologen Richard Alba, der als Vertreter des Assimilationsparadigmas (in erneuerter Form) gilt. Er unterscheidet verschiedene Prozesse der Grenzziehung und -veränderung zwischen ethnischen Gruppen. Je nach Eindeutigkeit dieser Grenzen sind verschiedene Arten der Assimilation wahrscheinlich. Außerhalb der Betrachtung kann an dieser Stelle das *boundary shifting* bleiben, die (langfristige) Verschiebung von Grenzen, wodurch ganze Bevölkerungsgruppen von früheren „Outsidern“ zu „Insidern“ werden. Interessanter sind die Prozesse des *boundary blurring* und des *boundary crossing*.

Eine Situation „verwischender Grenzen“, also des *boundary blurring*, kann als Ausgangssituation für optionspflichtige Personen in Deutschland angenommen werden, bevor sie aufgefordert werden, sich für eine ihrer Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Alba beschreibt diese Konstellation folgendermaßen:

“Boundary blurring implies that the social profile of a boundary has become less distinct: the clarity of the social distinction involved has become clouded, and individuals’ location with respect to the boundary may appear indeterminate [...]. Under these circumstances, assimilation may be eased insofar as the individuals undergoing it do not sense a rupture between participation in mainstream institutions and familiar social and cultural practices and identities; and they are not forced to choose between the mainstream and their group of origin.” (Alba 2005: 23, 25; Hervorhebung durch die Verfasserin)

Zolberg und Long (1999: 8), auf deren Vorarbeiten sich Alba beruft, sprechen von der „*tolerance of multiple memberships*“ als dem Kernmerkmal des *boundary blurring*. Dies entspricht der (zeitweisen) Tolerierung mehrfacher Staatsangehörigkeit bei den Optionspflichtigen. Die genannten Autoren weisen zugleich auf mögliche Gegenreaktionen zur Wiederherstellung der ursprünglich klaren Grenzen seitens der dominanten Gruppe bzw. der Aufnahmegesellschaft hin. Als einen solchen „Wiederherstellungsversuch“ kann man auch die Optionsregelung sehen, da sie eine klare Positionierung der Individuen auf der einen oder der anderen Seite fordert. Damit kommt das *boundary crossing* als Reaktionsmöglichkeit ins Spiel:

“... *the boundary is bright and thus there is no ambiguity in the location of individuals with respect to it. In this case, assimilation is likely to take the form of boundary crossing and will generally be experienced by the individual as something akin to a conversion, i.e., a departure from one group and a discarding of signs of membership in it, linked to an attempt to enter into another, with all the social and psychic burdens a conversion process entails: growing distance from peers, feelings of disloyalty, and anxieties about acceptance.*” (Alba 2005: 24)

Eine Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit im Rahmen einer Einbürgerung wäre in diesem Sinne also eine „Grenzüberquerung“, die mit sozialen und psychischen Kosten verbunden ist. Diese sind besonders groß, wenn das Ablegen der bisherigen Staatsangehörigkeit als „Verrat“ an der Herkunftsgruppe angesehen wird und/oder Ängste bestehen, in der neuen Gruppe nicht akzeptiert zu werden. Das *boundary crossing*-Modell wird von Diehl und Blohm (2008, 2011) zur Erklärung des Einbürgerungsverhaltens türkischer Staatsangehöriger in Deutschland herangezogen. Dabei schützt, so die Argumentation der Autoren auf Basis ihrer empirischen Daten, die soziale Einbettung in deutsche Freundesnetzwerke vor den psychischen Belastungen des Wechsels der Staatsangehörigkeit.¹⁷¹ Alba selbst (2005: 40) sieht diese Art der Assimilation als das wahrscheinlich dominante Muster für die türkische zweite Generation in Deutschland an, aufgrund der vergleichsweise deutlichen Grenzziehungen zur Aufnahmegesellschaft in den Bereichen Staatsangehörigkeit, Religion und Sprache.

171 Kritisch demgegenüber Hochman (2011), die wie Diehl und Blohm mit Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) arbeitet und der These widerspricht, die Einbürgerung von Türken sei mit ihrem geringen Sozialstatus und dem Wunsch, diesen zu verbessern, erklärbar.

Ob auch bei Entscheidungen im Rahmen der Optionsregelung das Modell des *boundary crossing* adäquat ist, wäre allerdings zu hinterfragen. Denn hier besitzen die betroffenen jungen Erwachsenen ja schon beide Staatsangehörigkeiten; es muss also keine Grenze (im Sinne eines „Aufnahmeantrags“) überquert werden, um die Mitgliedschaft in einer neuen Gruppe zu realisieren, sondern „nur“ die andere bestehende Mitgliedschaft dafür aufgegeben werden. Auch das kann aber – wie von Alba beschrieben – soziale und psychische Kosten verursachen und speziell bei der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit die Befürchtung hervorrufen, dennoch nicht voll als Deutscher akzeptiert zu werden. Dies ist auch aus der Einbürgerungsforschung als Motiv gegen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bekannt (vgl. Kapitel 1.3). Das Auftreten dieser emotional negativ grundierten Form von *boundary crossing* ist insbesondere bei solchen Optionspflichtigen wahrscheinlich, die aus Migrantengruppen kommen, bei denen eine relativ ausgeprägte soziale und/oder kulturelle Distanz zur Aufnahmegesellschaft besteht.

Es ist aber auch denkbar, dass *boundary crossing* ganz bewusst und ohne negative Empfindungen wie die der Illoyalität vollzogen wird. Hier wäre dann die Wahl der Staatsangehörigkeit durch Optionspflichtige als „Absetzbewegung“ von einer Gruppe und Bekräftigung der Zugehörigkeit zur anderen Gruppe zu verstehen, der man sich ohnehin stärker verbunden fühlt. Dies wäre theoretisch in beiden Richtungen denkbar, also auch als bewusstes „Nein“ zur deutschen Staatsangehörigkeit und einem damit verbundenen Rückzug auf die ethnische Identität.¹⁷² Diese Überlegung führt unmittelbar zum letzten hier vorgestellten Theorieansatz, der sich mit wechselnden Gruppenzugehörigkeiten aus sozialpsychologischer Perspektive beschäftigt und gewissermaßen „hinter“ den bereits vorgestellten Überlegungen von Bauböck (*identities and affiliations*) und Alba, Diehl/ Blohm etc. (*ethnic boundary making*) liegt.

4.2.4 Soziale Identität

Die Unterscheidung von personaler, sozialer und Ich-Identität geht auf George Herbert Mead (1934) und die von ihm begründete Tradition des symbolischen Interaktionismus zurück. Menschliche Identität entsteht in dieser Perspektive grundsätzlich nicht „aus sich selbst heraus“, sondern durch die Interaktion des Individuums mit seiner Umwelt. Die sozi-

¹⁷² Vgl. Kapitel 3.2.3, wo dies unter integrationspolitischen Gesichtspunkten als mögliche (unerwünschte) Folge der Optionspflicht diskutiert wird.

ale Identität, das *Me*, ist „eine internalisierte Vorstellung davon, wie man durch die Augen der anderen gesehen wird und welche Erwartungen an einen gerichtet werden. Alle unterschiedlichen ‚mes‘ gemeinsam bilden das soziale Selbst bzw. die soziale Identität“ (Müller 2011: 37).

Einen etwas anderen definitorischen Schwerpunkt setzt die maßgeblich von Henri Tajfel geprägte sozialpsychologische Identitätstheorie. Hier bezeichnet soziale Identität

„... den Teil des Selbstkonzepts eines Individuums, der sich aus seinem Wissen um seine Mitgliedschaft in sozialen Gruppen und aus dem Wert und der emotionalen Bedeutung ableitet, mit der diese Mitgliedschaft besetzt ist [...] Einige dieser Mitgliedschaften sind dabei bedeutsamer als andere, und einige können in ihrer Bedeutsamkeit in Abhängigkeit von der Zeit und einer Vielzahl sozialer Situationen variieren.“ (Tajfel 1982: 102)

Die Staatsangehörigkeit als Ausweis der Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat kann dementsprechend als Teil der sozialen Identität von Individuen verstanden werden – ähnlich wie das Geschlecht oder die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe. Sie wird über die weltweit verbreiteten Prinzipien des *ius sanguinis* bzw. des *ius soli* (vgl. Kapitel 3.1) von den meisten Menschen qua Geburt erworben, kann aber später abgelegt bzw. verändert werden.

Die Frage, wann es zu solchen Wechseln der Gruppenmitgliedschaft kommt oder nicht, wird ebenfalls im Rahmen der sozialpsychologischen Theorie der sozialen Identität behandelt. Demnach streben Individuen die Mitgliedschaft in solchen Gruppen an (bzw. versuchen Mitgliedschaften beizubehalten), die einen positiven Beitrag zu ihrer sozialen Identität leisten können (Tajfel 1981: 256). Ist eine Gruppe dazu nicht in der Lage – beispielsweise, weil es sich um eine ethnische Minoritätsgruppe handelt, die mit negativen Stereotypen und Diskriminierung konfrontiert ist –, stehen dem Individuum verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen:

- Es verlässt die fragliche Gruppe und wird Mitglied einer anderen, positiv bewerteten bzw. statushöheren (Mehrheits-)Gruppe. Dies wäre die bereits diskutierte Form des *boundary crossing*. Ist dieser Wechsel aus Sicht der beiden involvierten Gruppen möglich und legitim und tritt er bei vielen Individuen auf, hört die ursprüngliche (Minderheits-)

Gruppe¹⁷³ früher oder später auf zu existieren. Tajfel beschreibt dies als erste und unproblematischste Form von Assimilation (Tajfel 1981: 332).

- Bei einer zweiten Form kommt es zwar ebenfalls zu einem Gruppenwechsel, dieser wird jedoch von der Mehrheitsgruppe nicht voll akzeptiert. Die betreffenden Individuen werden trotz großer Aufstiegsanstrengungen und hervorragender Leistungen als „Ausnahmen“ angesehen, die soziale Position ihrer ursprünglichen Gruppe verändert sich dadurch nicht („*the assimilation of the few does not solve the problems of the many*“, Tajfel 1981: 333). Dies kann dazu führen, dass diese Individuen psychologisch in einer schwierigen und potenziell konfliktgeladenen Position verbleiben.¹⁷⁴
- Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn ein Gruppenwechsel überhaupt als illegitim betrachtet wird und das Individuum seine Herkunft verheimlichen muss (z. B. historisch bei hellhäutigen Afroamerikanern in den USA, die sich als Weiße ausgaben). In diesem Fall kann die Identifikation mit der neuen Gruppe und die Zurückweisung der früheren Gruppenidentität sogar noch stärker sein als bei einem legitimen Gruppenwechsel, gespeist unter anderem aus der Furcht, dass die „Manipulation“ des eigenen Status entdeckt werden könnte (Tajfel 1981: 334).
- Wenn ein Wechsel der Gruppe objektiv nicht möglich ist oder nicht angestrebt wird, kann das Individuum als negativ betrachtete Charakteristika seiner Herkunftsgruppe positiv reinterpretieren und aufwerten („*black is beautiful*“). Damit einhergehen kann politisches Engagement für eine Veränderung der Situation, also kollektives Handeln der Gruppenmitglieder statt individueller Assimilationsversuche. Im Sinne der Theorie Hirschmans (1974) wäre dies die *voice*- anstatt der *exit*-Option.¹⁷⁵

173 Die Begriffe „Mehrheit“ und „Minderheit“ implizieren keine quantitativen Verhältnisse, sondern beziehen sich auf soziale Positionen (Tajfel 1981: 309f.). So war beispielsweise im Apartheidsystem Südafrikas die zahlenmäßige Minderheit der Weißen die „Mehrheit“ im hier gemeinten Sinne.

174 Vgl. dazu bereits Lewin (1935), der sich auch mit dem Charakter von Grenzen zwischen Gruppen und den Schwierigkeiten beschäftigt hat, die ein Verwischen von Grenzen – im Kapitel 4.2.3 als *boundary blurring* thematisiert – für Individuen aus Minderheitengruppen mit sich bringen kann.

175 Vgl. hierzu auch Kapitel 14 in Tajfel (1981), in dem sich der Autor mit der Übertragbarkeit von Hirschmans Ansatz auf Intergruppenbeziehungen beschäftigt.

Die hier vorgestellten Überlegungen gelten speziell für den Fall, dass eine Gruppenmitgliedschaft – z. B. die Staatsangehörigkeit – für das betreffende Individuum negative Auswirkungen bezüglich seiner sozialen Identität hat und es deshalb möglicherweise Alternativen sucht. Eine Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren könnte in diesem Sinne auch als „Abwahl“ einer als negativ empfundenen sozialen Identität als ausländischer Staatsangehöriger interpretiert werden (bzw., im Sinne des *boundary crossing*, als bewusste Absetzung von der Herkunftsgruppe). Zugleich stellt sich anhand der sozialpsychologischen Identitätstheorie die Frage, was geschieht, wenn Optionspflichtige sich von der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen qua Abstammung nicht vollständig akzeptiert fühlen, selbst wenn sie formal ebenfalls Deutsche sind und dies durch ihre Wahl im Optionsverfahren bekräftigen. Eine Antizipation dieser mangelnden Anerkennung seitens der Aufnahmegesellschaft könnte ein Motiv sein, sich gegen die deutsche und für die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Eine letzte Überlegung bezüglich dieses Theorieansatzes betrifft die von Tajfel angesprochene und historisch auch vielfach eingetretene Situation, dass Individuen eine benachteiligte Gruppe nicht verlassen, sondern sich als **Gruppenmitglieder** zusammenschließen, um ihre Situation zu verbessern. Nun lässt sich etwa die Situation der farbigen Bevölkerung im südafrikanischen Apartheidsystem oder in den USA bis zum Beginn der Bürgerrechtsbewegung natürlich nicht mit der von Optionspflichtigen im heutigen Deutschland vergleichen. Erstere waren einer ungleich stärkeren und unmittelbar alltagsrelevanten Diskriminierung ausgesetzt; sie hatten praktisch kaum Möglichkeiten, ihre Gruppe zu verlassen, waren zahlenmäßig viel mehr Menschen als die heute von der Optionspflicht Betroffenen und eine reale Gruppe auch im Sinne von Sichtbarkeit im Alltag, Familienbeziehungen und Zusammengehörigkeitsgefühl (also nicht nur eine „soziale Kategorie“, Tajfel 1981: 310). Das Nicht-Vorhandensein dieser Merkmale¹⁷⁶ bei den Optionspflichtigen und ihr junges Alter ist aber möglicherweise eine Erklärung dafür, warum sie bisher nicht als kollektiver Akteur in Erscheinung getreten sind, obwohl sie sich gemeinschaftlich in einer Situation befinden, die durch einen gewissen Zwangscharakter gekennzeichnet ist. Es wäre ja denkbar, auf die geforderte Entscheidung für

¹⁷⁶ Mit Ausnahme von familiären Beziehungen etwa zu optionspflichtigen Geschwistern, was jedoch keine so großen Bevölkerungsteile umfasst.

die eine oder andere Staatsangehörigkeit eben nicht individuell zu reagieren, sondern sich als Gruppe gegen diese Forderung als solche zu wenden. Offensichtlich fehlen jedoch hierzu (bisher) die Mobilisierungsvoraussetzungen oder – was allerdings nicht nachprüfbar ist – Betroffene haben sich den bereits existierenden zivilgesellschaftlichen Initiativen gegen die Optionspflicht angeschlossen, beispielsweise durch Unterzeichnung des Aufrufs „Wider den Optionszwang!“. Auch diese Aktivitäten werden aber im Kern nicht von ihnen selbst getragen, sondern von entsprechenden Lobbygruppen.

4.3 Zusammenfassende Hypothesenbildung

Anhand der im Kapitel 4.2 vorgestellten theoretischen Ansätze sowie den bisher bekannten empirischen Tatsachen lassen sich zusammenfassend vier Hypothesen¹⁷⁷ bezüglich des Entscheidungsverhaltens von Optionspflichtigen formulieren. Diese sollen im Folgenden anhand der Daten der BAMF-Studien zu Optionspflichtigen (Kapitel 5-7) überprüft werden.

(1a) **Es besteht eine starke Tendenz, im Rahmen des Optionsverfahrens die deutsche Staatsangehörigkeit zu wählen.**

Diese Hypothese lässt sich aus der Perspektive des *Rational Choice*-Ansatzes mit den materiell-objektiven Vorteilen (instrumentelle Rationalität) begründen, die die deutsche gegenüber ausländischen Staatsangehörigkeiten bietet, insbesondere bei Nicht-EU-Staaten. Wenn man weiterhin annimmt, dass die meisten Optionspflichtigen ihre Zukunft in Deutschland sehen, nachdem sie bereits im Inland geboren und aufgewachsen sind, spricht dies ebenfalls für die formulierte Hypothese. Aufgrund ihres jungen Alters haben sie verhältnismäßig lange Zeit, von einer solchen Entscheidung zu profitieren. Zudem ist in diese Option bereits mit der vorhergehenden Einbürgerung investiert worden, was durch eine anders lautende spätere Entscheidung entwertet würde.

¹⁷⁷ Es handelt sich dabei nur teilweise um „Zusammenhangshypothesen“, die im strengen Sinne empirisch überprüfbar sind (im Sinne von: Variable x verhält sich umgekehrt proportional zu Variable y), sondern eher um „Existenzhypothesen“ – im Sinne einer Vorhersage, dass sich bestimmte Phänomene bzw. bestimmte Teilgruppen von Optionspflichtigen, die spezifische Merkmale aufweisen, in den Daten finden werden.

Empirisch überprüfen lässt sich diese Hypothese verhältnismäßig einfach anhand der Angaben, die die befragten Optionspflichtigen in der qualitativen und der quantitativen Studie zu ihrer Entscheidungstendenz bzw. zu ihrer bereits getroffenen Entscheidung und zu den Gründen dafür gemacht haben. Dabei handelte es sich um Schwerpunktthemen in beiden Erhebungen, zu denen jeweils umfassende Daten vorliegen (vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.4.3).

(1b) Eine Teilgruppe von Optionspflichtigen bekräftigt mit der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich einen Gruppenwechsel (im sozialpsychologischen Sinne).

Für diese Personen ist die Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit eine Gelegenheit, den vollständigen Übergang in die Gruppe „der Deutschen“ zu dokumentieren, der ohnehin ihrem subjektiven Lebensgefühl entspricht bzw. mit dem sie sich von einer als negativ empfundenen sozialen Identität als ausländischer Staatsangehöriger absetzen wollen (Perspektive der sozialpsychologischen Theorie der sozialen Identität). Ein empirischer Indikator dafür wäre beispielsweise – anhand der Daten der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 – die Zustimmung zu der Aussage, dass man froh sei, die andere Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsverfahrens „loszuwerden“ bzw. schon losgeworden zu sein. Dies haben insgesamt 11,7 % der Befragten bejaht (vgl. Tabelle 6-2 im Kapitel 6.3). Zu prüfen wäre noch, ob diese Gruppe weitere Merkmale aufweist, die mit diesem speziellen Muster des *boundary crossing* übereinstimmen.

Die in den Hypothesen (1a) und (1b) vorhergesagte Tendenz zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit entspricht darüber hinaus dem, was bislang empirisch über das Entscheidungsverhalten von Optionspflichtigen bekannt ist (vgl. Kapitel 2.4.4), sowie den sozialstrukturellen Differenzierungen bei der Einbürgerungsneigung. So haben insbesondere jüngere und in Deutschland geborene Menschen verstärkt die Absicht, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen (vgl. Kapitel 1.3). Da es sich bei den Optionspflichtigen momentan mehrheitlich um deutsch-türkische Doppelstaater handelt, dürfte dies mit Blick auf das Einbürgerungsgeschehen ebenfalls die Tendenz zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit unterstützen. Für Optionspflichtige mit EU-Staatsangehörigkeit bestehen von vornherein andere Voraussetzungen, da sie mit hoher Erfolgsaussicht die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten beantragen können.

(2) Ungeachtet der unter (1a) und (1b) vorhergesagten Tendenzen gibt es eine Gruppe von Optionspflichtigen, für die die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit konfliktbelastet ist und die sie deshalb hinausögern.

Die Vorhersage der Existenz einer solchen Gruppe lässt sich in *Rational Choice*-Perspektive damit begründen, dass neben instrumentellen Gründen bei der Wahl der Staatsangehörigkeit auch expressive Elemente (*identities and affiliations*) eine Rolle spielen. Diese können mit der durch die instrumentellen Elemente nahegelegten Wahl übereinstimmen (vgl. Hypothese 1b), aber auch dazu im Konflikt stehen und damit soziale und psychische Kosten verursachen. Auf solche Kosten weist auch die theoretische Perspektive der ethnischen Grenzziehungen und -veränderungen hin: Wird eine Situation mit akzeptierten Mehrfachmitgliedschaften (*boundary blurring*) seitens der Aufnahmegesellschaft dahingehend verändert, dass eine Grenze „wiedererrichtet“ und eine eindeutige Positionierung der Individuen gefordert wird, kann das dafür notwendige *boundary crossing* solche Konflikte verursachen. Dies ist insbesondere wahrscheinlich, wenn die Staatsangehörigkeit der Eltern zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss und seitens der Herkunftsgruppe eine relativ ausgeprägte soziale und/oder kulturelle Distanz zur Aufnahmegesellschaft besteht.

Aus empirischer Sicht wird diese Hypothese durch das Faktum gestützt, dass das Erfordernis, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, von Migranten in Deutschland regelmäßig als einer der wichtigsten Gründe gegen eine Einbürgerung genannt wird (vgl. Kapitel 1.3). Es ist anzunehmen, dass dieses Erfordernis auch im Rahmen des Optionsmodells als Hemmschuh bzw. als konfliktauslösend wirkt. Zugleich kann die Antizipation, auch mit (nur) deutschem Pass nicht vollständig als Deutscher akzeptiert zu werden, ebenfalls die Wahl dieser „Gruppenzugehörigkeit“ erschweren (Perspektive des *ethnic boundary making*/sozialpsychologische Theorie der sozialen Identität). Bei der quantitativen Befragung von Optionspflichtigen im Rahmen der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 hat sich gezeigt, dass immerhin 44,7 % der Aussage zustimmen, dass man auch mit deutschem Pass nicht als gleichberechtigter Deutscher anerkannt sei (vgl. Kapitel 6.2.3). Zu prüfen wäre, ob diese Zustimmung mit Unsicherheit bzw. Zögern im Entscheidungsverhalten einhergeht. Auch die qualitative Studie bietet entsprechende Daten zu Dauer und Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses sowie zur Bindung an Deutschland und an das Herkunftsland der Eltern.

(3) Die Gruppe der Optionspflichtigen, die sich (noch) nicht entscheiden, besteht neben den „Konfliktfällen“ (Hypothese 2) noch aus weiteren Teilgruppen.

Diese Teilgruppen lassen sich logisch und mit Blick auf die Erkenntnisse der Verhaltensökonomik ableiten. Darunter fallen Optionspflichtige, die

- a) den *default* bei einer Nicht-Entscheidung, also den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, bewusst in Kauf nehmen;
- b) die den *default* falsch einschätzen (also annehmen, dieser Verlust würde gar nicht eintreten), oder die
- c) aufgrund sonstiger Rahmenbedingungen – des *framings* der Entscheidung – geneigt sind, vorerst nichts zu unternehmen. Eine solche Handlungstendenz wird unter anderem durch den *status quo bias*, die lange Entscheidungsfrist sowie die Komplexität der gesetzlichen Regelung gefördert.

Empirisch überprüfen ließe sich diese Hypothese durch eine nähere Analyse der Angaben, die die noch mit einer Antwort zögernden Optionspflichtigen über Gründe dieses Verhaltens machen (vgl. Kapitel 6.4.4). Für die unter a) genannte Tendenz können jedoch empirische Belege streng genommen erst erbracht werden, wenn Optionspflichtige tatsächlich ihren 23. Geburtstag bewusst ohne Rückmeldung an die Behörde verstreichen lassen. Dies ist mit den Daten der hier genutzten Studien aufgrund des Zeitpunkts der Untersuchungen nicht möglich, so dass sich lediglich Aussagen darüber treffen lassen, ob Optionspflichtige ein solches Verhalten planen.

Weiterhin kann man annehmen, dass die unter b) und c) genannten Tendenzen (Fehleinschätzung der Konsequenzen des Nicht-Handelns bzw. allgemeine Überforderung mit dem Inhalt der Optionsregelung) vor allem bei Personen mit geringeren kognitiven Fähigkeiten auftreten. Dies ließe sich empirisch anhand einer Operationalisierung über den Bildungsstand der befragten Optionspflichtigen überprüfen. Höher gebildete Befragte sind hingegen möglicherweise stärker in der Gruppe der „konfliktbelasteten Zögerer“ (Hypothese 2) vertreten, weil sie stärker über die Thematik reflektieren (können) bzw. mögliche Konsequenzen der einen oder anderen Entscheidung besser überschauen.

- (4) Die Entscheidungen werden vorwiegend individualisiert getroffen, d. h. es sind (vorerst) keine kollektiven Aktionen von Optionspflichtigen zu erwarten, etwa in Form organisierten Protests gegen das Optionsmodell.**

Diese Hypothese lässt sich zum einen aus der sozialpsychologischen Theorie der sozialen Identität heraus begründen: Es fehlen wesentliche Voraussetzungen, damit ein kollektives Handeln gegenüber dem individuellen Umgang mit der Entscheidungssituation präferiert würde (sofern diese Situation überhaupt als unangenehm und veränderungswürdig wahrgenommen wird). Zum anderen ist auch das gesellschaftliche Meinungsklima in Deutschland momentan nicht geeignet, eine kollektive Mobilisierung zu fördern, da das Thema Einbürgerung/(doppelte) Staatsangehörigkeit keine zentrale Rolle spielt, weder für die Migranten selbst noch für die Mehrheitsbevölkerung (vgl. Kapitel 1.3). Es handelt sich vorwiegend um einen „Elitendiskurs“, was auch Anfang April 2014 – bei Abschluss dieser Arbeit – noch als Aussage vertreten werden kann. Dazu trägt nicht zuletzt die zunehmende rechtliche Komplexität der Materie bei.

Eine empirische Überprüfung dieser Hypothese kann auf Basis der verwendeten Befragungsdaten nur indirekt erfolgen (etwa anhand der Aussagen der Optionspflichtigen zu ihrer Interaktion mit dem sozialen Umfeld im Entscheidungsprozess), zusätzlich aber auch anhand wahrnehmbarer Entwicklungen im öffentlichen Raum, etwa wenn sich entsprechende Initiativen von Optionspflichtigen gründen würden.

5. Die empirischen Studien: Methodische Beschreibung

5.1 Entstehung der Daten und Nutzung im Rahmen dieser Arbeit

Die empirischen Daten für die im Folgenden vorgelegten Analysen wurden im Rahmen der beiden Forschungsprojekte „Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen“ und „Das Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland“ gewonnen, die ab Juni 2010 am BAMF in Nürnberg durchgeführt wurden.¹⁷⁸ Die zuerst genannte Studie wurde mit einer qualitativen Methodik durchgeführt, letztere mit einem quantitativ-standardisierten Ansatz. Auftraggeber für beide Projekte war das Bundesministerium des Innern.

Basis des Forschungsauftrags an das BAMF waren Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 17. Legislaturperiode. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Regierungsverantwortung durch CDU, CSU und FDP im Herbst 2009 war die Optionsregelung schon seit beinahe zwei Jahren in eine neue, praxisrelevante Phase getreten: Seit Beginn des Jahres 2008 wurden die ersten Optionspflichtigen von den Staatsangehörigkeitsbehörden im gesamten Bundesgebiet auf ihre Entscheidungsverpflichtung hingewiesen. Im Abschnitt III.5 (Seite 77) des Koalitionsvertrages heißt es dazu: „Die Erfahrungen mit diesen ersten Optionsfällen sollen auf möglichen Verbesserungsbedarf sowohl in verfahrens- als auch materiellechtlicher Hinsicht überprüft und ggf. entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet werden.“ Im Hinblick auf die Einbürgerung und die seit dem Jahr 2000 fast kontinuierlich zurückgehenden Einbürgerungszahlen erklärten die Regierungsparteien, „unverhältnismäßige Hemmnisse auf dem Weg

¹⁷⁸ Vgl. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Projekte/DE/DasBAMF/Forschung/Integration/optionsregelung.html?nn=1362958> und <http://www.bamf.de/SharedDocs/Projekte/DE/DasBAMF/Forschung/Integration/einbuergerung.html> (27.03.2014).

zur Einbürgerung“ beseitigen zu wollen und dafür zu werben, „dass möglichst viele Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unsere Staatsbürgerschaft annehmen. Denn sie ist das stärkste Zeichen der Zugehörigkeit zu unserem Land und zur wechselseitigen Verantwortung seiner Bürger.“ Zu beiden Themenfeldern existierten jedoch zu diesem Zeitpunkt offenkundige empirische Erkenntnisdefizite. Darauf basierend wurden die BAMF-Forschungsvorhaben konzipiert. Im Hinblick auf die Optionsregelung hatten die beiden Studien vor allem das Ziel, die bei den Staatsangehörigkeitsbehörden gesammelten Erfahrungen mit der Durchführung der Optionsverfahren durch die subjektive Sichtweise von Betroffenen zu ergänzen, über die bis dato faktisch nichts bekannt war (vgl. Kapitel 1.2 zum Forschungsstand).

Die Ergebnisse im Rahmen der Forschung des BAMF sind in zwei im Juni 2012 erschienenen Berichten niedergelegt. Die qualitativ basierte Studie wurde von der Autorin dieser Arbeit sowie von Antonia Scholz und Stefanie Blicke verfasst (Worbs et al. 2012), die quantitativ basierte von Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski (Weinmann et al. 2012). Diese beiden Texte bilden die Grundlage für die Darstellung in diesem und im folgenden Kapitel 6. Dort wird eine bislang in dieser Form nicht vorliegende Synthese¹⁷⁹ ausgewählter deskriptiver Resultate der beiden Studien entwickelt. Das Kapitel 7 beruht dann ausschließlich auf weiterführenden Analysen der Verfasserin. Dabei werden zunächst die in Kapitel 4.3 entwickelten Hypothesen überprüft und anschließend – anhand der quantitativen Daten – eine Cluster- und eine Regressionsanalyse zur Gruppe der Optionspflichtigen durchgeführt.

Da die methodische Anlage und die Durchführung der beiden BAMF-Studien ausführlich in den Forschungsberichten beschrieben werden (Worbs et al. 2012: 32ff.; Weinmann et al. 2012: 51ff.), ist die Darstellung im Folgenden nur überblickshaft und konzentriert sich auf die Punkte, die für das Verständnis der inhaltlichen Ergebnisse wesentlich sind. Im Kapitel 5.4 werden abschließend für beide Studien gemeinsam die Aussagekraft der Daten und forschungsethische Aspekte diskutiert.

179 Eine erste Synthese ist nachzulesen in Kapitel 4 des qualitativen Forschungsberichts (Worbs et al. 2012: 152ff.), eine etwas erweiterte Form in der Kurzfassung beider Studien, abrufbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungsberichte/fb15-16-einbuergerverhalten-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile (27.03.2014) sowie bei Worbs/Scholz (2013). Diese Dokumente verbinden die qualitativen und quantitativen Daten jedoch noch nicht systematisch und umfassend.

5.2 Die qualitativ-explorative Studie

Die qualitative Untersuchung (Worbs et al. 2012) enthielt als Kernelement die Durchführung von 28 qualitativen, leitfadengestützten Interviews mit insgesamt 30 Optionspflichtigen¹⁸⁰ aus den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen. Diese Interviews wurden von den Projektmitarbeiterinnen Stefanie Blicke und Susanne Worbs zwischen September 2010 und Mai 2011 geführt, nachdem entsprechende Adressdaten von den Melde- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörden der drei genannten Städte zur Verfügung gestellt wurden. Vorbereitend zu den eigentlichen Interviews wurde eine Reihe von Experten befragt und der Interviewleitfaden entwickelt. Ergänzend fand in der zweiten Hälfte der Erhebungsphase eine Gruppendiskussion mit acht Optionspflichtigen statt, die zuvor schon an den Einzelinterviews teilgenommen hatten.

Die qualitative Studie hatte zum Ziel, das Forschungsfeld explorativ zu erhellen und „die subjektiven Sichtweisen und Erfahrungen der Betroffenen der Optionsregelung ausführlich zu erkunden“ (Worbs et al. 2012: 15). Dieses in der zeitlichen Abfolge zuerst durchgeführte Projekt sollte zugleich Hinweise für die Gestaltung der darauf folgenden quantitativen Befragung von Optionspflichtigen liefern. Eine solche „Vorstudienfunktion“ ist eines der klassischen Einsatzgebiete qualitativer Forschung, wobei im Falle der Optionspflichtigen von Anfang an geplant war, den qualitativen Untersuchungsteil nicht darauf zu beschränken. Vielmehr sollten die Leitfadeninterviews einer eigenständigen Analyse unterzogen und die Ergebnisse auch publiziert werden, wie es Oswald (2010: 195) als geeignete Verbindung von qualitativen und quantitativen Methoden empfiehlt.¹⁸¹

Im Zuge der Datenauswertung wurden drei Interviews aus inhaltlichen Gründen aus dem Textkorpus entfernt (Worbs et al. 2012: 41f.). Alle Ergebnisse der qualitativen Studie beziehen sich somit auf **25 Interviews mit 27 Personen**. Dabei gelang es entgegen der ursprünglichen Intention nicht, auch Optionspflichtige zu befragen, die sich ausschließlich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden haben, obwohl dafür sogar Anstrengungen über das eigentliche geographische Untersuchungsgebiet

¹⁸⁰ Zwei Gespräche wurden mit jeweils zwei Personen durchgeführt (vgl. Worbs et al. 2012: 41). Der Leitfaden kann bei Worbs et al. (2012: 173ff.) eingesehen werden.

¹⁸¹ Vgl. hierzu auch Kapitel 6.1, wo das Verhältnis beider Studien noch einmal im Zusammenhang mit dem Konzept der Triangulation diskutiert wird.

hinaus unternommen wurden (Worbs et al. 2012: 42). Dieses Problem ließ sich auch in der quantitativen Studie nur sehr begrenzt lösen; hier fanden sich nur zwei Optionspflichtige mit Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit zu einem Interview bereit. Die Implikationen dieser Beschränkung werden im Kapitel 5.4 noch näher diskutiert.

Die elektronisch aufgezeichneten Leitfadeninterviews wurden vollständig transkribiert, anonymisiert und mittels des Analyseprogramms MAXQDA themenzentriert ausgewertet. Parallel dazu wurden mittels eines Kurzfragebogens, der nach den Leitfadeninterviews gemeinsam mit den Befragten ausgefüllt wurde, soziodemographische Charakteristika der Interviewpartner sowie ihrer Eltern und Geschwister erhoben und ausgewertet. Das im Rahmen der Gruppendiskussion erhobene Material wurde ebenfalls transkribiert, aber nicht eigens codiert, sondern im Rahmen der deskriptiven Analysen ergänzend zu den Einzelinterviews verwendet.

Hinsichtlich der Merkmale der qualitativ befragten Optionspflichtigen sind zusammenfassend folgende Punkte zu nennen (ausführlich: Worbs et al. 2012: 54ff.):

- Die Mehrzahl dieser Interviewpartner (17 von 27 Personen) waren junge Frauen.
- Der Schwerpunkt der Altersverteilung lag bei den Geburtsjahrgängen 1990 und 1991 (insgesamt 18 von 27 Personen), also zum Untersuchungszeitpunkt 19- bis 20-Jährigen. Fünf Interviewpartner waren unter 18 Jahre alt. Dies war beabsichtigt, denn es sollten auch (noch) minderjährige Optionspflichtige befragt werden, um „eine breitere Basis für Aussagen zum zukünftigen Entscheidungsverhalten der Gesamtgruppe“ (Worbs et al. 2012: 40) zu erhalten.
- Fast alle Befragten waren noch ledig, hatten keine Kinder und lebten mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammen. In etwa der Hälfte der Fälle waren ebenfalls optionspflichtige Geschwister vorhanden, meist jünger als die Befragten selbst.
- Elf der 27 Befragten gingen zum Untersuchungszeitpunkt noch zur Schule, die übrigen 16 verfolgten größtenteils entweder eine Berufsausbildung oder studierten. Vertreten waren aber auch bereits Erwerbstätige und Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuchende. Das Bildungsniveau der Befragten war insgesamt verhältnismäßig hoch mit

einer Dominanz mittlerer und höherer Schulabschlüsse, die entweder bereits erreicht waren oder angestrebt wurden.

- Es waren insgesamt acht verschiedene Herkunftsländer (der Eltern) vertreten: die Türkei als größte Gruppe, daneben der Iran, Serbien, Kroatien, Kosovo, Bosnien, Griechenland und Ghana. Ein Teil der Eltern besaß zum Befragungszeitpunkt inzwischen selbst die deutsche Staatsangehörigkeit.

5.3 Die quantitativ-standardisierte Studie

Die quantitative Untersuchung von Optionspflichtigen war als Teil des eingangs genannten zweiten Forschungsvorhabens des BAMF, „Das Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland“ (BAMF-Einbürgerungsstudie 2011¹⁸²), konzipiert. Der Schwerpunkt dieser Studie lag auf allgemeinen Aspekten des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Migranten in Deutschland. In diesem Rahmen wurden vier Personengruppen befragt (vgl. Weinmann et al. 2012: 19, 51f.):

A) Personen, die ab dem Jahr 2005 eingebürgert wurden (abgeschlossenes Verfahren) und zum Zeitpunkt der Einbürgerung mindestens 18 Jahre alt waren;

B) Personen im Alter ab 18 Jahren mit einem zum Zeitpunkt der Befragung laufenden Einbürgerungsverfahren (Antrag gestellt);

C) Personen im Alter ab 18 Jahren, die als Ausländer zum Zeitpunkt der Befragung seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebten, einen gesicherten Aufenthaltsstatus besaßen, jedoch keinen Einbürgerungsantrag¹⁸³ gestellt hatten;

D) Optionspflichtige im Alter ab 16 Jahren (geboren zwischen Januar 1990 bis April 1995). Wie bei der qualitativen Studie sollten also auch hier Min-

¹⁸² Im folgenden Text wird nur noch der Begriff „quantitative Studie“ verwendet, wenn von der Teilstudie über Optionspflichtige im Rahmen der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 die Rede ist.

¹⁸³ Bezogen auf den Befragungszeitpunkt. Es war aber möglich, dass früher einmal ein Einbürgerungsantrag gestellt worden war, der abgelehnt oder zurückgezogen wurde. Dies traf auf insgesamt 11,3 % der Personen in Gruppe C zu (Weinmann et al. 2012: 198).

derjährige mit einbezogen werden, um zukünftige Entwicklungen im Verhalten der Zielgruppe besser abschätzen zu können.

Für diese vier Gruppen waren jeweils 400 Interviews vorgesehen, entweder telefonisch im gesamten Bundesgebiet (Gruppen A und C) oder persönlich-mündlich in 23 großen Städten Deutschlands (Gruppen B und D), insgesamt also 1.600 Interviews. Realisiert wurden letztlich 1.534 Interviews, darunter 401¹⁸⁴ auswertbare Interviews mit Optionspflichtigen. Die Befragung wurde von April bis Juni 2011 durch TNS Infratest Sozialforschung durchgeführt (Pupeter et al. 2011). Bei der Entwicklung des Fragebogens für die Teilgruppe D¹⁸⁵ flossen auch Erkenntnisse aus der vorge-schalteten qualitativen Befragung von Optionspflichtigen ein. So wurden beispielsweise Antwortvorgaben bezüglich der Gründe, für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren oder mit der Entscheidung noch zu warten, aufgrund der in den Leitfadenterviews gewonnenen Resultate ergänzt oder modifiziert.

Im Rahmen der quantitativen Befragung sollten das Entscheidungsverhalten und die Sichtweisen von Optionspflichtigen auf möglichst repräsentativer Grundlage untersucht werden, um daraus quantifizierbare und prognostische Aussagen ableiten zu können. Zusätzlich diente diese Studie auch der systematischen Erhebung von Integrationsindikatoren, so z. B. schulischen und beruflichen Qualifikationen, Sprachkenntnissen, Alltagskontakten sowie Aspekten der Verbundenheit mit Deutschland und dem Herkunftsland der Eltern. Diese Daten werden im Rahmen des Kapitels 7 auch für weiterführende Berechnungen genutzt.

Die räumliche Beschränkung der Untersuchung von Optionspflichtigen auf 23 deutsche Großstädte erfolgte aus Gründen der Zugänglichkeit der Zielgruppe. Durch das Fehlen eines zuverlässigen bundesweiten Registers¹⁸⁶ mussten – ähnlich wie im qualitativen Untersuchungsteil – ent-

184 Bezogen auf die bundesweite Grundgesamtheit (vgl. Tabelle 2-5) von rund 21.500 Optionspflichtigen der entsprechenden Geburtsjahrgänge entspricht dies rund 1,9 %, also ein höherer Auswahlsatz als etwa beim Mikrozensus mit 1 %.

185 Der Fragebogen der quantitativen Studie für alle vier Teilgruppen der Untersuchung ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungsberichte/fb15-16-fragebogen-einbuengerungsstudie.pdf?__blob=publicationFile (27.03.2014).

186 Siehe hierzu auch Kapitel 2.4.4. Eine Nutzung des Registers der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) beim Bundesverwaltungsamt für die Stichprobe der quantitativen Studie wurde geprüft, aber mangels Repräsentativität der Daten verworfen (Weinmann et al. 2012: 73).

sprechende Adressdaten über lokale Meldebehörden gewonnen werden. Da Zuwanderer und ihre Nachkommen überdurchschnittlich häufig in Großstädten und in Westdeutschland leben, fiel die Wahl letztlich auf 21 Städte in den westlichen Bundesländern¹⁸⁷ sowie Dresden und Leipzig als Vertretern der ostdeutschen Länder (Weinmann et al. 2012: 73f.). Die von diesen Städten bzw. ihren Meldebehörden erbetenen Listen mit den Namen potenzieller Befragter und ihren Adressen wurden im BAMF zu einer einheitlichen Liste zusammengeführt und dann dem Befragungsinstitut zur Verfügung gestellt, das mit einem Adressbrutto (gezogene Adressen) von 1.600 Optionspflichtigen ins Feld ging (Weinmann et al. 2012: 81). Die Befragung erfolgte persönlich-mündlich durch geschulte Interviewer. Nach der Datenaufbereitung und dem Erstellen von Gewichtungsfaktoren durch das Befragungsinstitut (zu Einzelheiten: Pupeter et al. 2011) erfolgte die Datenauswertung und Berichterstellung durch die BAMF-Mitarbeiter. Dabei wurde, wie auch in dieser Arbeit, das Statistikprogrammpaket STATA (Version 12) genutzt.

Anders als in der qualitativen Studie gab es bei den quantitativ-standardisiert befragten Optionspflichtigen Vorgaben hinsichtlich der Herkunftsländer der Eltern. Hierzu wurden bekannte Verteilungsdaten für die Einbürgerungen nach § 40b StAG berücksichtigt. Auf Basis dieser Daten wurde entschieden, für die Befragung vier Herkunftslandgruppen bzw. Schichten zu bilden (Weinmann et al. 2012: 61, 94):

(1) Türkei. Realisiert wurden mit dieser Gruppe 165 Interviews (gewichteter¹⁸⁸ Anteil: 65,2 %).

187 Berlin, Hamburg, Bremen, Kiel, Hannover, Köln, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Bochum, Wuppertal, Bielefeld, Bonn, Frankfurt/Main, Mainz, Saarbrücken, Stuttgart, Mannheim, München und Nürnberg.

188 Durch die Gewichtung werden unterschiedliche Auswahlwahrscheinlichkeiten für die einzelnen Befragten ausgeglichen und Anpassungen der Befragtenpopulation an bekannte Sollstrukturen aus vorliegenden Referenzstatistiken vorgenommen (Pupeter et al. 2011: 42ff.). Jeder Befragte erhält einen individuellen Gewichtungsfaktor, wodurch es bei Verteilungsaussagen möglich ist, dass eine nominell kleinere Anzahl von Personen prozentual einen höheren Anteil ausmacht als eine nominell größere Anzahl (siehe oben bei den Gruppen 2 und 4: Die 72 Befragten mit Eltern aus „sonstigen“ Herkunftsländern haben einen höheren Anteil als die 108 Befragten mit Eltern aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien).

(2) Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Kosovo. Realisiert wurden mit dieser Gruppe 108 Interviews (gewichteter Anteil: 12,4 %)

(3) Afghanistan, Irak und Iran. Realisiert wurden mit dieser Gruppe 56 Interviews (gewichteter Anteil: 4,1 %).

(4) Sonstige Herkunftsländer. Realisiert wurden mit dieser Gruppe 72 Interviews (gewichteter Anteil: 18,3 %).

Im Folgenden sollen, analog zum Kapitel 5.2, noch einige weitere Merkmale der Befragtenpopulation beschrieben werden. Alle Prozentangaben sind dabei wiederum gewichtet, wie generell in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit, sofern sie sich auf Daten aus der quantitativen BAMF-Studie zu Optionspflichtigen beziehen.

- Unter den Interviewpartnern der quantitativen Studie waren etwas mehr Männer (51,8 %; Weinmann et al. 2012: 100), anders als im qualitativen Teil, wo eine Überrepräsentanz von Frauen zu verzeichnen war.
- Ähnlich ist hingegen die Altersverteilung mit einem Durchschnittsalter von knapp unter 19 Jahren (qualitative Studie: 18,6 Jahre). Etwa ein Viertel der Befragten war unter 18 Jahre alt (Weinmann et al. 2012: 103).
- Ebenfalls ähnlich zur qualitativen Studie ist die Tatsache, dass nur ein äußerst geringer Teil der befragten Optionspflichtigen bereits verheiratet war und/oder eigene Kinder hatte (jeweils unter 2 %; Weinmann et al. 2012: 105). Bei insgesamt 88 %, also einem bemerkenswert hohen Anteil, hatten ein oder mehrere Familienangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit, entweder durch Geburt (zumeist Geschwister) oder durch Einbürgerung (Weinmann et al. 2012: 106).
- Hinsichtlich des Bildungsstands zeigte sich, dass rund 44 % der Interviewpartner zum Befragungszeitpunkt noch Schüler waren. Der Anteil der Schulabbrecher war mit 2,5 % sehr gering und anteilig mehr der jungen Erwachsenen hatten einen Realschulabschluss (22,3 %) oder die Hochschulreife (16,3 %) als einen Hauptschulabschluss (14,3 %) erreicht. Dies weist bereits auf eine relativ bildungserfolgreiche Gruppe hin, was sich bestätigt, wenn man die angestrebten Bildungsabschlüsse

der Personen betrachtet, die noch Schüler waren: Sie strebten zu mehr als drei Vierteln das Abitur an (Weinmann et al. 2012: 120f.). Dieses vergleichsweise hohe Bildungsniveau¹⁸⁹ hatte sich auch in der qualitativen Studie gezeigt (Kapitel 5.2).

- Diejenigen Befragten, die keine Schüler mehr waren, absolvierten zu einem großen Teil eine berufliche Ausbildung (42,0 %), ein noch höherer Anteil gab allerdings auch an, keinen beruflichen Abschluss erreicht zu haben (53,0 %). Dieses angesichts der Daten zur schulischen Bildung erstaunliche Ergebnis hängt eventuell mit bestimmten verzerrenden Befragungseffekten zusammen, so mit dem Zeitpunkt der Untersuchung im Frühsommer, einer typischen Übergangszeit zwischen Ausbildungsgängen (Weinmann et al. 2012: 124). Insgesamt befanden sich mehr als 80 % aller quantitativ befragten Optionspflichtigen noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung. Weitere 5,6 % waren auf Ausbildungsplatz- oder Stellensuche und nur ein geringer Anteil von 3,5 % war bereits in Vollzeit oder Teilzeit erwerbstätig (Weinmann et al. 2012: 127). Die übrigen knapp 10 % verteilten sich auf sonstige Lebenssituationen wie geringfügige Beschäftigung, Praktika oder Mutterschutz.

5.4 Aussagekraft der Daten und forschungsethische Aspekte

In der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis bietet sich nicht allzu häufig die Gelegenheit, eine bestimmte Thematik sowohl mit qualitativen als auch mit quantitativen Methoden untersuchen zu können. Die in den Kapiteln 5.2 und 5.3 vorgestellten Studien sind zudem die ersten und bislang fast einzigen ihrer Art in Deutschland. Ungeachtet des sich daraus ergebenden Erkenntnispotenzials unterliegen beide Datengrundlagen

¹⁸⁹ Zum Vergleich: Nach einer eigenen Berechnung anhand der Fachserie des Statistischen Bundesamtes zum Mikrozensus 2010 befanden sich seinerzeit 40,5 % der 15- bis 25-jährigen Personen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland geboren wurden, noch in schulischer Ausbildung. 18,5 % besaßen einen Hauptschulabschluss, 20,3 % einen Realschulabschluss, 14,9 % die Fachhochschulreife oder das Abitur und 5,9 % hatten die Schule ohne Abschluss verlassen (Basis: Statistisches Bundesamt 2012a, Tabelle 8). Die oben angegebenen Werte für die Optionspflichtigen zeigen also eine etwas günstigere Struktur. Auch Diehl und Fick (2013: 346f.) kommen zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von ihnen befragten türkischstämmigen Optionspflichtigen in sieben deutschen Städten um eine vergleichsweise hoch gebildete Gruppe handelt.

jedoch auch bestimmten Beschränkungen, die im Folgenden reflektiert werden sollen.

Erstens ist nochmals nachdrücklich auf folgenden Umstand hinzuweisen: Sowohl die qualitative als auch die quantitative BAMF-Studie befassten sich ausschließlich mit Optionspflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grundlage des § 40b StAG erworben haben. Dies war forschungspraktisch nicht anders möglich, weil nur dieser Personenkreis in den Jahren 2010/2011 bereits das entsprechende Alter für eine sozialwissenschaftliche Befragung erreicht hatte. Daraus ergibt sich jedoch eine Beschränkung auf eine bestimmte Subgruppe von Optionspflichtigen, bei der vermutet werden kann, dass von vornherein eine stärkere Neigung zur deutschen Staatsangehörigkeit besteht. Denn es handelt sich um „Kinder, die überwiegend aus recht interessierten und informierten Elternhäusern stammen“ (Lämmermann 2011: 2) und bei denen die Eltern selbst – mit Zeit- und Geldaufwand und innerhalb einer recht kurzen Frist von einem Jahr – die deutsche Staatsangehörigkeit für ihre Kinder beantragt haben. Aus dieser „Positivselektion“ der Eltern lässt sich möglicherweise auch das vergleichsweise hohe Bildungsniveau der Kinder erklären. Diese Merkmale gelten jedoch voraussichtlich nicht (oder zumindest nicht in gleichem Maße) für die weitaus größere Gruppe der seit 2000 geborenen künftigen Optionspflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt automatisch erwerben (§ 4 Abs. 3 StAG). Sie werden allerdings wahrscheinlich auch nicht mehr in nennenswertem Umfang von der Optionspflicht betroffen sein, da die geplante gesetzliche Neuregelung zahlreiche Exit-Optionen schafft (vgl. Kapitel 8.3).

Zweitens muss vermutet werden, dass die in den BAMF-Studien befragten Personen nochmals eine positiv verzerrte Auswahl aus der Grundgesamtheit aller Optionspflichtigen mit Einbürgerung nach § 40b StAG darstellen. Dies manifestiert sich zum einen im fast völligen Fehlen von Personen, die im Optionsverfahren (nur) die ausländische Staatsangehörigkeit gewählt haben. Zwar ist diese Gruppe auch in der Grundgesamtheit klein (vgl. die bundesweiten Daten zum Entscheidungsverhalten im Kapitel 2.4.4), sie wäre jedoch inhaltlich besonders interessant gewesen. Die tatsächlich befragten Personen weisen zum anderen, wie bereits erörtert, ein relativ hohes schulisches und berufliches Bildungsniveau auf und gehören vermutlich zu den insgesamt besser integrierten Vertretern ihrer Altersgruppe, was sich in einer erhöhten Befragungsbereitschaft niederschlägt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass trotz dieser Effekte auch Befragte mit

keinem oder vergleichsweise niedrigem Schulabschluss sowie in unsicheren Lebenssituationen, z. B. Jobsuche, in beiden Untersuchungen zu Wort kamen.¹⁹⁰

Drittens ergibt sich – ebenfalls in beiden Studien – eine bestimmte erhebungstechnische Problematik aus dem Thema selbst: Aufgrund der Konstruktion der Optionsregelung und des Einbezugs von noch minderjährigen Personen befanden sich die Befragten zum Untersuchungszeitpunkt in unterschiedlichen Verfahrensstadien. Für einen Teil von ihnen waren deshalb retrospektive Fragen (z. B. über eine bereits getroffene Entscheidung), für andere hingegen hypothetische Fragen (über eine noch zu treffende Entscheidung) angemessen. Beide Frageformen sind nicht unproblematisch, weil sie bestimmte Effekte mit sich bringen (vgl. Weinmann et al. 2012: 86f.). So können sich bei retrospektiven Fragen Rückerinnerungsprobleme oder eine nachträgliche Rationalisierung von früherem Verhalten auf die Antworten auswirken (Babka von Gostomski/Hartmann 1997; Schnell et al. 2008: 233). Bei hypothetischen Fragen hingegen ist Vorsicht geboten, eine im Interview genannte wahrscheinliche Verhaltenstendenz (beispielsweise: „Ich werde mich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden“) als in der tatsächlichen Situation auch wirklich eintretend anzunehmen.¹⁹¹ Stehen sich retrospektive und hypothetische Aussagen zum gleichen Sachverhalt gegenüber, können Unterschiede im Antwortverhalten auch mit den beschriebenen Effekten zusammenhängen. Die Ableitung einer Verhaltenstendenz ist aber dennoch möglich (Weinmann et al. 2012: 87).

Durch das Phänomen der unterschiedlichen Verfahrensstadien entstand in der quantitativen Studie außerdem die Situation, dass im Fragebogen viele Filter gesetzt werden mussten. So konnten z. B. Fragen im Zusammenhang mit der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit naturgemäß nur Personen gestellt werden, die diesen Verfahrensschritt

190 Fick und Diehl (2013) zeigen in dem Methodenexperiment, das im Rahmen ihrer Befragung von türkischstämmigen Optionspflichtigen durchgeführt wurde, dass eine Incentivierung mittels kleinerer Geldbeträge die Teilnahmebereitschaft insbesondere von „Problemgruppen“ erhöht, in diesem Fall von Optionspflichtigen aus Wohnvierteln mit vergleichsweise geringerer Kaufkraft und geringerem Bildungsgrad. Im Rahmen der BAMF-Studien wurden jedoch keine Incentives eingesetzt.

191 Schnell et al. (2008: 335) sehen hypothetische Fragen sogar als gänzlich unzulässig an. Sie ließen sich in der hier vorliegenden Forschungssituation jedoch ebenso wenig vermeiden wie retrospektive Fragen.

bereits gegangen waren und die Entlassung beantragt hatten. Daraus ergeben sich für eine Reihe von Fragen nur kleine Subgruppen von Antwortenden. Differenzierungen nach Herkunftsländern der Eltern sind deswegen nur begrenzt, regionale Differenzierungen (nach den 23 Städten bzw. Bundesländern) gar nicht möglich, weil hierfür die Fallzahlen nicht ausreichen. Dennoch kann zumindest für den mit diesen Städten geographisch abgedeckten Raum und damit vermutlich für einen Großteil¹⁹² der optionspflichtigen Personen in Deutschland in der quantitativen Studie Repräsentativität beansprucht werden, da die Befragten eine Zufallsstichprobe aus einer vollständig erfassten Grundgesamtheit (behördlich registrierte Optionspflichtige in den entsprechenden Städten) darstellten (Weinmann et al. 2012: 88). Bei der lokal beschränkten qualitativen Studie wurde Repräsentativität von vornherein nicht angestrebt, da hier andere Erkenntnisziele im Vordergrund standen.

Abschließend sollen einige forschungsethische Überlegungen angestellt werden, die sich hauptsächlich auf Erfahrungen aus der qualitativen Studie stützen (vgl. Worbs et al. 2012: 49ff.). Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

(1) Die Personen, die sich an den beiden Studien beteiligt haben, waren zwischen 15 und 21 Jahre alt, also (sehr) junge Erwachsene. Für viele von ihnen war das Gespräch mit den BAMF-Mitarbeiterinnen (qualitative Studie) bzw. den Interviewern des Befragungsinstitutes (quantitative Studie) „wahrscheinlich das erste Mal, dass sie sich bewusst und fokussiert mit dem Thema Staatsangehörigkeit und mit dem Optionsverfahren auseinandergesetzt haben [...] Zu vermuten ist [...], dass die Interviews z.T. ‚Denkprozesse‘ und auch praktische Handlungen angestoßen haben“ (Worbs et al. 2012: 50), beispielsweise die erstmalige Kontaktaufnahme mit der Staatsangehörigkeitsbehörde. In diese Richtung deuten unter anderem Äußerungen in der Gruppendiskussion, deren Teilnehmer ja vorher schon ein Einzelinterview gegeben hatten. Insofern haben die Studien – ohne dass dies von den Forschenden beabsichtigt war – bei einigen Teilnehmern vermutlich den Verlauf des Optionsverfahrens selbst verändert. Zu welchen Resultaten dies geführt hat, muss jedoch an dieser Stelle offen bleiben.

¹⁹² Quantifizieren lässt sich dieser Anteil nicht, da nicht bekannt ist, wie sich die Grundgesamtheit der Optionspflichtigen mit Einbürgerung nach § 40b StAG genau innerhalb Deutschlands verteilt. Warum trotzdem der Zugang über Großstädte am sinnvollsten erschien, wurde im Kapitel 5.3 begründet.

(2) In den Interviews wurden „teilweise Unsicherheiten bzw. Fehlinformationen¹⁹³ der Befragten oder ihrer Eltern hinsichtlich der Wahl der Staatsangehörigkeit deutlich“ (Worbs et al. 2012: 50) oder es wurde der Wunsch geäußert, von der Person, die das Interview durchführte, weitere Informationen zur Optionsregelung zu erhalten. In der quantitativen Studie wurde dies von Mitarbeitern des Befragungsinstituts während der Feldphase rückgemeldet, in der qualitativen Studie machten die BAMF-Forscherinnen direkt diese Erfahrung. Hieraus ergab sich das Problem, inwiefern offensichtliche Fehleinschätzungen seitens der Befragten während des Gesprächs korrigiert werden sollten. Im Rahmen der qualitativen Studie wurde dies von den Interviewerinnen zumeist getan, „da es schon vom Gesprächsablauf her ‚unnatürlich‘ gewesen wäre, auf Basis einer fehlenden oder falschen Information fortzufahren“ (Worbs et al. 2012: 51). Im Rahmen der quantitativen Studie wurde, wenn die Interviewpartner um weitere Informationen baten, nach Rücksprache zwischen dem Befragungsunternehmen und dem BAMF auf die zuständigen Behörden bzw. eine Broschüre von Wohlfahrtsverbänden zur Optionspflicht verwiesen.

(3) Fast alle Befragten der qualitativen Studie haben sich am Ende der Leitfadeninterviews positiv zu der Untersuchung geäußert (eine entsprechende „Feedback“-Frage war im Leitfaden vorgegeben, jedoch nicht in der quantitativen Studie, weshalb hier keine vergleichbaren Erkenntnisse vorliegen). Die offene, nichtstandardisierte Befragungsform und die seitens der Forschenden kommunizierte Absicht, der Optionsregelung unterliegende Personen direkt zu Wort kommen zu lassen, wurden gut angenommen. Einige Befragten äußerten auch die Hoffnung, dass die Studie zu Veränderungen der Gesetzgebung führen werde. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass immerhin acht Befragte aus den Leitfadeninterviews sogar an einem zweiten Termin – der Gruppendiskussion – teilgenommen haben, die an einem Wochenendtag stattfand. Diese Äußerungen und Verhaltensweisen zeigen Interesse am Thema, aber auch „ein gewisses Bedürfnis nach Wahrnehmung, Informationen und Unterstützung“ bei der Wahl der Staatsangehörigkeit (Worbs et al. 2012: 52). Dies korrespondiert mit inhaltlichen Ergebnissen der Interviews, wie im folgenden Kapitel deutlich wird.

¹⁹³ Der inhaltliche Charakter dieser Unsicherheiten bzw. Fehleinschätzungen wird im Kapitel 6.4.1 beschrieben.

6. Die empirischen Studien: Ausgewählte deskriptive Resultate

6.1 Zur Triangulation qualitativer und quantitativer Daten

In diesem Kapitel werden die qualitativen und quantitativen Daten, deren Entstehung im Kapitel 5 beschrieben ist, zusammengeführt, um ausgewählte Aspekte des Optionsverfahrens sowie der Einstellungen und des Verhaltens von Optionspflichtigen zu beschreiben. Einleitend dazu soll das methodische Vorgehen reflektiert werden, wozu das Konzept der **Triangulation** verwendet wird. Es bezeichnet, so Flick (2008: 309), „die Betrachtung eines Forschungsgegenstandes von (mindestens) zwei Punkten aus [...] In der Regel wird dies durch die Verwendung verschiedener methodischer Zugänge realisiert.“

Der amerikanische Soziologe Norman K. Denzin hat in den 1970er Jahren vier Formen der Triangulation unterschieden (dargestellt bei Flick 2008: 310). Die sog. **Theorien-Triangulation** meint die Annäherung an den Forschungsgegenstand ausgehend von verschiedenen (theoretischen) Perspektiven und daraus abgeleiteten Hypothesen. Diese Form wurde in der vorliegenden Arbeit realisiert (Kapitel 4, siehe auch die dortige Einleitung). Die sog. **Investigator-Triangulation** bezieht sich auf den Einsatz verschiedener Beobachter bzw. Interviewer, „um subjektive Einflüsse durch den Einzelnen auszugleichen“ (Flick 2008: 310). Dies konnte im Rahmen der BAMF-Studien zwar bei der Durchführung der qualitativen und quantitativen Interviews geleistet werden, jedoch nur teilweise bei der Auswertung. Insbesondere war es im Rahmen der qualitativen Studie aus Kapazitätsgründen nicht möglich, die Interviewtranskripte durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Forschungsteams unabhängig voneinander codieren zu lassen, was als „konsensuelles Codieren“ in der Methodenliteratur empfohlen wird (Kuckartz 2010: 91).

Im Mittelpunkt dieses sechsten Kapitels steht jedoch die **Daten-Triangulation** als Kombination von Daten, „die verschiedenen Quellen entstammen und zu verschiedenen Zeitpunkten, an unterschiedlichen Orten oder bei verschiedenen Personen erhoben wurden“ (Flick 2008: 310). Da es sich im vorliegenden Fall um Daten handelt, die durch den Einsatz qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden gewonnen wurden, wird damit zugleich eine **Methoden-Triangulation** realisiert, und zwar in der Variante einer between-method-Triangulation.¹⁹⁴

Warum nun ist Triangulation überhaupt eine sinnvolle Strategie, wozu soll sie dienen? Denzin selbst sah sie vor allem als Validierungsmöglichkeit an, denn

„...the flaws of one method are often the strengths of another, and by combining methods, observers can achieve the best of each, while overcoming their unique deficiencies [...] Methodological triangulation involves a complex process of playing each method off against the other so as to maximize the validity of field efforts.“
(Denzin 1978: 308 und 310)¹⁹⁵

Diese Sichtweise ist jedoch in die Kritik geraten und inzwischen wird Triangulation eher komplementär verstanden, als eine „Ergänzung von Perspektiven, die eine umfassendere Erfassung, Beschreibung und Erklärung eines Gegenstandsbereichs ermöglichen“ (Kelle/Erzberger 2008: 304). Dabei können die Ergebnisse von qualitativen und quantitativen Studien konvergieren, komplementär sein oder sich sogar widersprechen, ohne

194 Vgl. Flick (2008: 313) und als Beispiel für eine empirische Studie, die ebenfalls qualitative und quantitative Daten unter Bezugnahme auf das Triangulationskonzept kombiniert, Popp (2002).

195 Die Bezugnahme auf die *field efforts* in Denzins Zitat weist darauf hin, dass er Triangulation hauptsächlich als bewusste Strategie vor der Datenerhebung sah. So sollten nach seiner Auffassung im Rahmen der Theorien-Triangulation verschiedene Perspektiven „abgeklopft“ und daraus eine Serie von Vorhersagen entwickelt werden, die dann an den zu erhebenden Daten zu überprüfen wären. Diese wiederum sollten durch Daten-, Methoden- und Investigator-Triangulation so valide und reliabel wie möglich sein (Denzin 1978: 306). Die im Rahmen dieser Arbeit genutzten Daten sind allerdings im Rahmen einer vorwiegend an politischen Interessen orientierten Forschung ohne explizierte Theoriebezüge entstanden, so dass die theoretische Triangulation erst im Nachhinein erfolgen konnte. Denzin sah jedoch die Realität der Forschungspraxis durchaus realistisch, insbesondere die Tatsache, dass Zeit- und Geldrestriktionen es häufig erschweren, Triangulationsstrategien anzuwenden. „*In this situation all that can be hoped is the best possible use of what is available*“ (Denzin 1978: 312).

dass dies zwingend ein Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der einen oder der anderen Quelle sein muss. So ist es beispielsweise möglich, dass sich bei zeitlich aufeinander folgenden Erhebungen die beobachteten sozialen Phänomene in der Realität schon wieder verändert haben und deshalb die Resultate widersprüchlich erscheinen (Kelle 2008: 246). Selbstverständlich muss aber – im Sinne der Validierungsfunktion von Triangulation – auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Widersprüche die Folge methodischer Fehler oder unzulänglicher theoretischer Konzepte sind (Kelle/Erzberger 2008: 307).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden Daten verwendet, die einen unterschiedlichen räumlichen Bezug haben und zeitlich versetzt zueinander erhoben wurden. Bereits daraus ergibt sich im Anschluss an die obigen Ausführungen, dass nicht alle Ergebnisse beider Studienteile konsistent sein müssen. Die zuerst (ab September 2010) durchgeführte qualitative Studie mit Optionspflichtigen fand im Großraum Nürnberg statt, die gut ein halbes Jahr (April 2011) später begonnene quantitative Befragung der gleichen Personengruppe in 23 Städten bundesweit. Dies ähnelt dem klassischen „Phasenmodell“ nach Barton/Lazarsfeld (dargestellt in Kelle/Erzberger 2008: 300ff.), und in der Tat hatte die qualitative Studie auch eine Vorstudienfunktion, ohne dass damit jedoch Hypothesen generiert werden sollten, die dann in der quantitativen Studie zu überprüfen waren. Zugleich sollte die qualitative Untersuchung von Beginn an einen eigenständigen Charakter haben (vgl. Kapitel 5.2). Beide Studien richteten sich somit auf den gleichen Gegenstandsbereich, jedoch mit unterschiedlichen, sich ergänzenden Erkenntniszielen.

Die Darstellung in den folgenden Abschnitten orientiert sich in der Gliederung an den vorliegenden Forschungsberichten (insbesondere an Worbs et al. 2012), beschränkt sich aber – gemäß den Fragestellungen dieser Arbeit – auf das Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen und die damit zusammenhängenden Aspekte. Als Hintergrund werden außerdem in den Kapiteln 6.2 und 6.3 das Verhältnis der Optionspflichtigen zu Deutschland und zum Herkunftsland der Eltern sowie die subjektiv empfundene Bedeutung des Konzepts Staatsangehörigkeit beleuchtet. In den einzelnen Unterkapiteln werden die jeweils vorliegenden qualitativen und quantitativen Daten dargestellt und in der Interpretation aufeinander bezogen. Dabei gibt es keine feste Reihenfolge, die auch eine „Wertigkeit“ von Daten suggerieren würde, denn das Konzept der Triangulation erfordert, die kombinierten Verfahren als gleichwertig zu betrachten (Flick 2008: 314). In der Darstellung sollen sowohl Widersprüche als auch Kon-

vergenzen im Datenmaterial verdeutlicht werden. Zudem werden erste Bezüge zu den in Kapitel 4.3 entwickelten Hypothesen und zu anderen Forschungsarbeiten hergestellt, um die empirischen Resultate der BAMF-Studien entsprechend einzuordnen. Eine systematische Hypothesenüberprüfung, die weiterführende Berechnungen einschließt, erfolgt im Kapitel 7.1.

Abschließend einige technisch-methodische Hinweise: Auch bei der Darstellung qualitativer Ergebnisse werden im Folgenden z.T. Fallzahlen oder prozentuale Anteile (in diesem Fall ohne Gewichtung) genannt. Dies geschieht, um „Quasiquantifizierungen“ (Oswald 2010: 188ff.) durch unbestimmte Begriffe wie „viele“ oder „wenige“ so weit wie möglich vorzubeugen, einem häufigen Problem qualitativer Studien. Zitate aus den Leitfadenterviews sind in kursiver, eingerückter Schrift gesetzt.

Bei den quantitativen Daten werden neben den gewichteten prozentualen Anteilen der einzelnen Antwortkategorien jeweils die ungewichteten Gesamtfallzahlen angegeben. Wenn die Anteilswerte in einzelnen Kategorien auf Fallzahlen von unter 30 Befragten beruhen, werden sie im Text auch als absolute Zahlen ausgewiesen. Aussagen zu signifikanten oder nicht signifikanten Unterschieden zwischen Befragtengruppen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils auf entsprechende T-Tests und ein Niveau von mindestens 5 % ($p \leq .05$).

6.2 Deutschland und das Herkunftsland der Eltern in der Perspektive der Optionspflichtigen¹⁹⁶

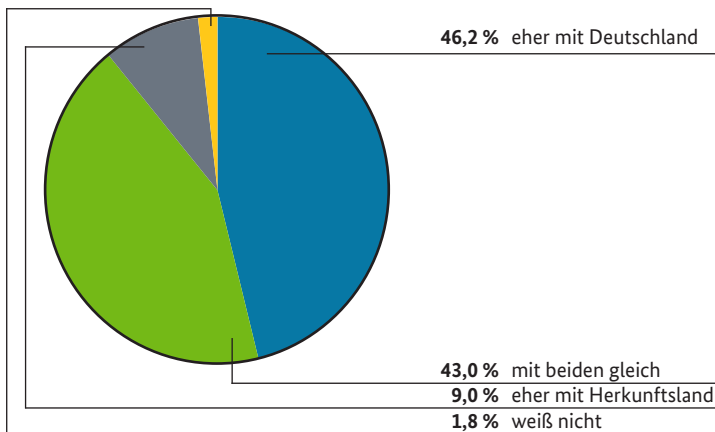
6.2.1 Verbundenheitsgefühl zu beiden Ländern

Hinsichtlich des Verbundenheitsgefühls mit Deutschland und dem Herkunftsland der Eltern soll zunächst ein Indikator aus der quantitativen Studie betrachtet werden. Gefragt wurde, mit welchem Land sich die

¹⁹⁶ Die Kapitel 6.2 bis 6.5 haben ihre Grundlage bei Worbs et al. (2012), dort insbesondere Kapitel 3, sowie bei Weinmann et al. (2012), dort insbesondere Kapitel 4 und 6. Die hier vorgelegte Darstellung geht jedoch analytisch über diese Quellen hinaus. In den Unterkapiteln wird konkret auf die jeweils zugrunde liegenden Passagen der beiden Forschungsberichte verwiesen, die entweder paraphrasiert dargestellt oder wörtlich zitiert werden.

Optionspflichtigen eher verbunden fühlen. Knapp die Hälfte der Befragten nennt dabei Deutschland (46,2 %), ein fast ebenso großer Teil sieht sich mit beiden Ländern gleich verbunden (43,0 %), und nur eine Minderheit von 9,0 % betrachtet sich als eher dem Herkunftsland der Eltern verbunden (Abbildung 6-1).

Abbildung 6-1: Verbundenheitsgefühl mit Deutschland und dem Herkunftsland der Eltern, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 161). Eigene Darstellung.
Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401.

Fragetext: „Mit welchem Land fühlen Sie sich eher verbunden?“

Worauf gründet sich nun konkret die Verbundenheit zu Deutschland und zum Herkunftsland der Eltern? Hierzu gibt die qualitative Studie Anhaltspunkte. Fast alle der in diesem Rahmen befragten Optionspflichtigen (insgesamt 25 von 27 Personen) „haben ihre Verwurzelung in Deutschland thematisiert, die dadurch zustande kommt, dass sie hier geboren und aufgewachsen sind, hier leben und dies in den meisten Fällen auch weiterhin tun wollen [...] Deutschland ist in diesem Sinne ihre Heimat, auch wenn dieses Wort nicht von allen verwendet wird:

„Wenn mich jetzt jemand fragen würde Heimat, was ist deine Heimat? Na, Deutschland. Hier bin ich groß geworden, hier bin ich auf die Welt gekommen, hier hab ich noch viele Ziele zu erreichen. Das ist meine Heimat.“ (Worbs et al. 2012: 67f.)¹⁹⁷

Der Begriff Heimat meint dabei einerseits das direkte (räumliche) Lebensumfeld, spiegelt aber auch die Tatsache wider, dass die Befragten Institutionen¹⁹⁸ wie Kindergarten und Schule besucht und ihre sozialen Bindungen (Familie, Freunde) vor Ort aufgebaut haben. Zudem „ist man die Lebensverhältnisse in Deutschland einfach gewohnt, ist, als Deutscher aufgewachsen“ [und] hat eine entsprechende Denkweise entwickelt“ (Worbs et al. 2012: 68).

Demgegenüber beruht die Bindung an das Herkunftsland der Eltern vor allem auf Reiseerfahrungen und den Kontakten mit dort lebenden Familienangehörigen, Bekannten und Freunden. In der quantitativen Studie wurden zu diesem Thema keine Daten erhoben. Im qualitativen Teil „berichtet der größte Teil der Interviewpartner/innen, schon mindestens einmal im Herkunftsland der Eltern gewesen zu sein. Die Frequenz reicht von anhaltend regelmäßigen Besuchen (mindestens einmal jährlich, teilweise

197 Die Zuordnung der Zitate zu den einzelnen Befragten der qualitativen Studie kann dem BAMF-Forschungsbericht entnommen werden. Er enthält zu diesem Zweck auch eine anonymisierte Auflistung der einzelnen Personen (Worbs et al. 2012: 55), auf die im Rahmen dieser Arbeit verzichtet wurde.

Wenn wie im oben dargestellten Beispiel eine Textpassage des qualitativen Forschungsberichtes inklusive Befragtenzitate übernommen wurde, wird dies durch einfache Anführungszeichen beim „Zitat im Zitat“ verdeutlicht. Das umschließende Hauptzitat wird durch normale doppelte Anführungszeichen gekennzeichnet; das Anführungszeichen am Ende ist zusätzlich vom einfachen Anführungszeichen abgesetzt, um es besser erkennbar zu machen. Werden hingegen nur Befragtenzitate übernommen und keine umrahmenden Textpassagen, so werden diese Zitate in doppelte Anführungszeichen gesetzt. Die Quellenangabe am Ende bezieht sich jeweils auf das Gesamtzitat.

198 Die quantitative Studie enthält auch Fragen zum Vertrauen in verschiedene deutsche Institutionen wie Bundestag, Bundesregierung, Justiz, Polizei und Behörden. Optionspflichtige haben zu jeweils über 60 % „hohes Vertrauen“ in Justiz und Polizei, bei Behörden sind es 45,6 % und bei Bundestag und Bundesregierung jeweils unter 40 % (Weinmann et al. 2012: 162). Das Vertrauensniveau ist damit im Vergleich zu den übrigen Befragtengruppen relativ niedrig, besonders im Vergleich zu den eingebürgerten bzw. im Einbürgerungsverfahren befindlichen Zuwanderern. Dies ist aber möglicherweise ein Alterseffekt, da für Optionspflichtige mit einigen der genannten Institutionen noch wenig Kontakt bestehen dürfte.

auch häufiger) bis hin zu zwei Befragten, die angeben, nur als Kleinkinder einmalig in Ghana bzw. im Iran gewesen zu sein [...]. Die Reisen dorthin [...] scheinen häufig aus einer Kombination von Besuchen bei Verwandten und Urlaub im engeren Sinne zu bestehen. In einigen Fällen sind auch eigene Häuser der Familien in Urlaubsregionen vorhanden. Zu den Verwandten, beispielsweise den Großeltern, bestehen teilweise enge emotionale Kontakte. Man telefoniert miteinander, bedauert, diese nur einmal im Jahr sehen zu können, oder es gibt Gegenbesuche von Verwandten aus dem Herkunftsland in Deutschland“ (Worbs et al. 2012: 68f.).

Trotz dieser mehr oder weniger engen Bindung an das Herkunftsland der Eltern über Besuche und Kontakte zeigen die qualitativ befragten Optionspflichtigen aber ein deutliches Bewusstsein, dass es einen Unterschied macht, ob man in einem Land dauerhaft lebt oder es nur gelegentlich als Tourist besucht:

„Ich bin die Verhältnisse dort überhaupt nicht gewohnt [...]“¹⁹⁹ Von den Leuten her gefällt's mir dort sehr, aber ich bin's ja auch bloß als- ich kenn's bloß als Tourist, weil ich ja dort nicht lebe jetzt.“

„... die Arbeit und alles Mögliche, das ist dort viel schwieriger als hier.“

„... das ist ein schönes Land, und alles schön und gut, aber ähm meine Heimat wird's nie sein, dadurch dass ich in Deutschland geboren bin, nie dort gelebt habe.“ (Worbs et al. 2012: 69)

Es zeigt sich also, wie schon eingangs anhand der quantitativen Daten sichtbar, das Bild einer emotionalen „Doppelbindung“ der Optionspflichtigen sowohl an Deutschland als auch an das Herkunftsland der Eltern. Durch die Fundierung der Bindung an Deutschland im Alltagsleben ist diese jedoch tendenziell stärker ausgeprägt. Das Herkunftsland der Eltern kann zwar eine „wichtige Koordinate des eigenen Lebens“ (Worbs et al. 2012: 153) sein, durch das Fehlen von Alltagserfahrungen hat die Verbundenheit jedoch einen anderen Charakter, der den (qualitativ) befragten Optionspflichtigen meist auch bewusst ist.

¹⁹⁹ Zur Erklärung der verwendeten Transkriptionszeichen wie runde und eckige Klammern, Punkte etc. siehe Worbs et al. (2012: 171).

6.2.2 Selbstwahrnehmung in nationalen oder ethnischen Kategorien

Im Folgenden wird analysiert, inwieweit sich die im Kapitel 6.2.1 dargestellten unterschiedlichen Ausprägungen von Verbundenheit auch in einer Selbstverortung als Deutscher bzw. als Angehöriger des Herkunftslandes der Eltern durch die Optionspflichtigen niederschlagen. In der quantitativen Studie wurde diesbezüglich keine direkte Frage gestellt, etwa mit dem in der Integrationsforschung häufig verwendeten Item „Wie sehr fühlen Sie sich als ... (Deutscher, Türke, Kroat etc.)?“²⁰⁰ Jedoch gibt es zwei indirekte Angaben aus anderen Kontexten dazu: Bei den Gründen für eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren stuft knapp die Hälfte der Befragten (53,3 %) das Motiv „Weil ich mich als Deutscher fühle“ als wichtig ein (Weinmann et al. 2012: 325). Auffällig ist dabei, dass dieses Motiv gegenüber den Gründen „Weil ich schon immer hier lebe“ (83,4 %), „Weil ich in Deutschland geboren bin“ (76,4 %) und „Weil ich mich in Deutschland verwurzelt fühle“ (69,1 %) deutlich seltener als wichtig genannt wird und in seiner Bedeutung auch hinter alle als „pragmatisch“ eingeordneten Motive zurückfällt (vgl. Weinmann et al. 2012: 323).²⁰¹

Bei den Gründen gegen eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit wird von gut einem Drittel der Befragten (36,4 %) genannt, man fühle sich als Angehöriger des Herkunftslandes der Familie (Weinmann et al. 2012: 332). Dies wird nur knapp von dem Motiv „Ich will/wollte meine andere/n Staatsangehörigkeit/en behalten“ mit 37,4 % Nennungen als „wichtig“ übertroffen. Alle anderen vorgegebenen Gründe werden als weniger bedeutsam angesehen.²⁰² Das bedeutet, die Selbstkategorisierung als Deutscher wird zwar im Vergleich der Prozentwerte (53,3 % vs. 36,4 %) häufiger als „wichtig“ eingestuft. Sie ist jedoch bei Berücksichtigung des Kontextes der Fragen viel weniger relevant für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit als umgekehrt das Argument, man fühle sich als Angehöriger des Herkunftslandes, als Motiv **gegen** diese Wahl.

200 Beispielhaft dafür siehe Diehl/Fick (2012: 19).

201 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 399. Fragetext: „Ich werde Ihnen nun mögliche Gründe für eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorlesen. Wie wichtig waren/sind Ihnen persönlich folgende Gründe?“

202 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 399. Fragetext: „Ich nenne Ihnen jetzt einige Gründe, die gegen eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sprechen können. Welche davon spiel(t)en auch bei Ihnen (– zumindest am Anfang –) eine wichtige oder sogar sehr wichtige Rolle? Und welche hingegen eine weniger wichtige oder gar keine Rolle?“

Die Daten der qualitativen Studie bieten hierzu vertiefende Erkenntnisse: So gut wie alle Befragten dieses Untersuchungsteils haben im Gesprächsverlauf eine Selbstverortung in ethnischen und/oder nationalen Kategorien vorgenommen. Charakteristisch ist dabei wiederum, „dass man sich sowohl durch Deutschland als auch durch das Herkunftsland der Eltern geprägt sieht. Dementsprechend kommen kaum eindeutige Zuordnungen als Deutsche/r, Türke/Türkin, Kroate/Kroatin usw. vor. Vielmehr sind ‚Mischungsangaben‘ verschiedenster Art die Regel, entweder als ‚halb-halb‘ [...] oder mit einem stärkeren Schwerpunkt auf der einen oder anderen Seite.²⁰³ Die folgenden Beispielzitate geben einen Einblick in das Spektrum der Selbstverortungen:

Ja, also, dass ich in Deutschland geboren bin und eigentlich schon Deutsche bin eigentlich, aber dass ich halt kroatische Vorfahren hab, ganz einfach.

Meine Eltern sind Bosnier, ich bin auch, im Herz, aber sonst bin ich deutsch.

Ich bin im Grunde genommen Deutsche, mit türkischen Wurzeln halt.“ (Worbs et al. 2012: 70)

Sprachlich ist an diesen und weiteren einschlägigen Zitaten Folgendes auffällig (unabhängig vom Herkunftsland der Eltern der betreffenden Interviewpartner): Geht es um das Gefühl, Deutsche/r zu sein, „werden häufig relativierende Begriffe wie ‚eigentlich‘ oder ‚im Grunde genommen‘ verwendet, was als Scheu gedeutet werden kann, sich wirklich ganz auf diese Kategorie festzulegen. Auf der anderen Seite finden sich Begriffe, die man als abstammungsbezogene oder biologische Metaphern bezeichnen könnte und die ausschließlich mit Bezug auf das Herkunftsland der Eltern vorkommen. Es geht dabei um ‚Fleisch‘, ‚Herz‘, ‚Blut‘, um ‚(tiefe) Wurzeln‘ oder das eigene ‚Innere‘:

²⁰³ Vgl. Gapp (2007: 143), die auf Basis einer empirischen Untersuchung von Jugendlichen der zweiten Migrantengeneration in Österreich von einer „gewissen Uneindeutigkeit in der Selbstverortung“ spricht. In den qualitativen Interviews der BAMF-Studie zeigte sich dies z.T. auch in widersprüchlich anmutenden Äußerungen der- oder desselben Befragten an verschiedenen Stellen des Gesprächs.

... es gibt auch immer dieses, ähm (..) diese tiefe Wurzel sag ich jetzt mal, dieses Innere, was mich nach unten zieht und zwar, dass die Wurzeln nun mal oder (..) mein Inneres nun mal türkisch ist.“ (Worbs et al. 2012: 71)

Befragte, die solche Begriffe und Sprachbilder verwenden, drücken damit eine besondere Qualität der Verbundenheit zum Herkunftsland der Eltern aus – „insbesondere auch eine, die man nicht ablegen kann oder will, weil sie quasi ‚naturegeben‘ ist. Demgegenüber scheint das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland eher ein auf alltagspraktischer Ebene gewachsenes zu sein“ (Worbs et al. 2012: 71), wie es schon im Kapitel 6.2.1 herausgearbeitet wurde. Dies könnte auch die weiter oben anhand der quantitativen Daten festgestellten unterschiedlichen Gewichtungen der Zugehörigkeit bei den Motiven für und gegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erklären.

Die hier dargestellten Ergebnisse einer eher zurückhaltenden (expliziten) Identifikation mit Deutschland und einer weiten Verbreitung von „Mischformen“ der Identität bei den optionspflichtigen jungen Erwachsenen stehen im Einklang mit anderen empirischen Studien (vgl. Worbs et al. 2012: 72f.). So zeigen international vergleichende Untersuchungen (Heckmann et al. 2001: 66; Ersanilli/Koopmans 2010: 784), dass Zuwanderer und ihre Nachkommen in Deutschland sich in vergleichsweise geringem Maße mit dem Aufnahmeland identifizieren. Erklärt wird dies unter anderem mit der lange ausgebliebenen Anerkennung der gesellschaftlichen Realität („Deutschland ist kein Einwanderungsland“), dem ebenso lange restriktiv geprägten Staatsangehörigkeitsrecht und der in Deutschland generell schwach ausgeprägten, durch die nationalsozialistische Vergangenheit beschädigten nationalen Identität.²⁰⁴ Dieses Manko mache es Migranten schwer, einen positiven emotionalen Bezug zu Deutschland zu entwickeln (Schmidt-Denter 2011); es fehle eine gemeinsame Zukunftsvision von Einheimischen und Zuwanderern im Sinne des „amerikanischen Traums“ (Immerfall 2012). Eine Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung unter

²⁰⁴ Vgl. dazu auch Dragolov et al. (2013: 33). Die Autoren kommen in ihrer Studie für die Bertelsmann Stiftung zu dem Ergebnis, „dass sich die Deutschen nur wenig mit ihrer Nation identifizieren – was sich wohl weiterhin auf die Erfahrungen mit den Verbrechen und Katastrophen des Nationalsozialismus zurückführen lässt“. Deutschland liegt bei dieser Dimension gesellschaftlichen Zusammenhalts im internationalen Vergleich von 34 Staaten in der Schlussgruppe (ebd.: 31).

verschiedenen Zuwanderergruppen ergab im Jahr 2009 dementsprechend, „dass sich insgesamt nur 24 % der befragten Migranten aller Generationen in erster Linie als Deutsche sahen, allerdings mit höheren Anteilen bei der zweiten Generation (34 %) und bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (46 %; Bertelsmann Stiftung 2009: 19ff., zitiert nach Worbs et al. 2012: 73).

Speziell für die Nachkommen türkischer Migranten, die zugleich den Großteil der derzeit optionspflichtigen Personen in Deutschland stellen, kommt die internationale TIES-Studie für Deutschland zu dem Ergebnis, dass sich weniger als die Hälfte der befragten 18- bis 35-jährigen Türken „eher stark“ als Deutsche fühlen, trotz mehrheitlich vorhandener deutscher Staatsangehörigkeit (Sürig/Wilmes 2011: 143). Der entsprechende Wert für die Ausprägung des Gefühls, „türkisch“ zu sein, liegt hingegen bei 66,2 % (Sürig/Wilmes 2011: 145). Ein ähnliches Ergebnis zeigt die Studie, die an der Universität Göttingen unter 268 türkischstämmigen Optionspflichtigen durchgeführt wurde. Nur etwas über ein Viertel davon (28,1 %) sieht sich „voll und ganz“ oder „überwiegend“ als Deutscher an, ein Drittel dagegen „kaum“ oder „gar nicht“. Die entsprechenden Werte für die Selbstwahrnehmung als Türke differieren weitaus stärker: 68,6 % sehen sich „voll und ganz“ oder „überwiegend“ als Türken, hingegen weniger als 10 % „kaum“ oder „gar nicht“ (Diehl/Fick 2013: 347). Die Autoren ziehen daraus den Schluss, dass die von ihnen festgestellte fortgeschrittene strukturelle Integration der türkischstämmigen Optionspflichtigen „offenbar nicht mit einer Distanz zur eigenen ethnischen Gruppe einher [geht]“ (Diehl/Fick 2013: 348).

6.2.3 Fremdwahrnehmung und Alltagserfahrungen

Im Kapitel 6.2.2 ging es darum, inwieweit sich Optionspflichtige als Deutsche und/oder als Angehörige des Herkunftslandes ihrer Eltern fühlen. Dies wiederum hängt auch davon ab, wie sie von anderen Menschen gesehen werden und was diese ihnen – in der Tradition des symbolischen Interaktionismus gesprochen – „zurückspiegeln“, denn „eine gelingende Identitätsfindung ist auf die Anerkennung durch andere angewiesen“ (Fourotan/Schäfer 2009: 14). Bei diesen „anderen“ kann es sich in Deutschland sowohl um Personen ohne Migrationshintergrund handeln als auch um Angehörige und sonstige Personen mit Migrationshintergrund. Im Herkunftsland der Eltern selbst geht es hauptsächlich um dort lebende Verwandte, Freunde und Bekannte.

Begonnen werden soll die Analyse mit Daten der quantitativen Studie. Diese enthält keine Daten zu Erfahrungen der Befragten im Herkunftsland der Eltern, jedoch Einschätzungen darüber, wie sie sich in Deutschland wahrgenommen sehen und wie sie die Offenheit der Mehrheitsgesellschaft einschätzen. Tabelle 6-1 zeigt die Reaktionen der befragten Optionspflichtigen auf die drei dazu vorgegebenen Statements.

Tabelle 6-1: Willkommenheitsgefühl in Deutschland, quantitative Studie (in %)

"Ich werde in Deutschland als Fremder wahrgenommen."	Zustimmung	25,8
	teils/teils	26,5
	Ablehnung	47,7
	keine Angabe	0,0
"In Deutschland geht man offen auf Menschen nicht-deutscher Herkunft zu."	Zustimmung	31,7
	teils/teils	43,7
	Ablehnung	24,5
	keine Angabe	0,2
"Auch mit deutschem Pass wird man nicht als gleichberechtigter Deutscher anerkannt."	Zustimmung	44,7
	teils/teils	23,0
	Ablehnung	29,9
	keine Angabe	2,4

Quelle: Weinmann et al. (2012: 158). Eigene Darstellung.
Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401.

Fragetext: „Bitte sagen Sie mir, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen oder auch nicht.“

Die Zustimmungsbzw. Ablehnungswerte für die einzelnen Statements verdeutlichen, dass es durchaus kein ungetrübtes Gefühl des Willkommen-Seins in Deutschland unter den Optionspflichtigen gibt. So sehen sich immerhin rund ein Viertel als „Fremde“ wahrgenommen, trotz der Tatsache, dass sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. Ein etwa gleich großer Anteil lehnt die Aussage ab, in Deutschland gehe man offen auf Menschen anderer Herkunft zu. Und fast die Hälfte (44,7 %) meint, dass auch der deutsche Pass nicht zu einer Anerkennung als gleichberechtigter Deutscher führe. Insbesondere die zuletzt genannte Gruppe zeigt damit eine Einschätzung, die in Zusammenhang mit der in Kapitel 4.3 formulierten Hypothese 2 steht: Eine solche Wahrnehmung mangelnder Akzeptanz seitens der Mehrheitsgesellschaft kann die Entscheidung,

mittels der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit ein *ethnic boundary crossing* zu vollziehen, erschweren. Ob dies empirisch der Fall ist, soll hier zunächst noch nicht geklärt werden (vgl. dazu Kapitel 7.1).

Die qualitative Studie bietet weiteres Material zur Frage der Akzeptanz, in diesem Fall auch bezüglich des Herkunftslands der Eltern. Doch zunächst zu Deutschland: Insgesamt 21 der 27 Interviewpartner haben sich damit auseinandergesetzt, wie andere Menschen sie wahrnehmen und welche Alltagserfahrungen sie machen. Dabei lassen sich einige Schwerpunktthemen identifizieren. Eines davon sind Diskriminierungserfahrungen, die – altersspezifisch – vor allem im Bereich Schule und Ausbildung sowie beim Einlass in Diskotheken angesprochen werden (Worbs et al. 2012: 73ff.). Dabei kann es sich um Aussagen oder Verhaltensweisen anderer Personen handeln, die unmittelbar als diskriminierend empfunden werden, aber auch um ein eher diffuses Unbehagen, immer wieder in einer bestimmten Art und Weise als „Fremder“ angesprochen zu werden:

„Es kommt zwar immer die Frage (.) ähm, woher man kommt (.) und, ähm, manchmal ist es sehr seltsam, weil man sich denkt, man ist hier geboren und dann fragt einen jemand, ob man denn auch Deutsch spricht, oder (.) ob man Probleme in der Schule mit Deutsch hat oder so.“ (Worbs et al. 2012: 74)

Auch der Besitz des deutschen Passes bietet vor negativen Erfahrungen nicht immer Schutz, wie es bereits in Tabelle 6-1 anhand der quantitativen Daten deutlich wurde:

„Naja, wenn mich die Leute wahrnehmen, dann schauen sie ja nicht auf meinen Pass, ich mein, sie sehen mich. Aha, okay, ich meine Kopftuch, Frau, Türkin²⁰⁵...“ (Worbs et al. 2012: 74)

205 Dass sich türkischstämmige Migranten in Deutschland vergleichsweise häufig diskriminiert fühlen, und zwar insbesondere auch wegen einer religiösen Zugehörigkeit als Muslim, zeigen für die zweite Generation Sürig/Wilmes (2011: 171f.). Diehl/Fick (2013: 347) kommen anhand ihrer Befragung türkischstämmiger Optionspflichtiger zu dem Ergebnis, dass mehr als 50 % meinen, dass Türken in Deutschland „sehr oft“ oder „oft“ schlechter behandelt würden (es wird allerdings nicht klar im Vergleich zu wem). Das Ausmaß konkreter, selbst erlebter Diskriminierungen ist nach Angaben der Befragten allerdings deutlich geringer.

Neben den bereits genannten Bereichen „wird nur noch von einzelnen Befragten über konkrete negative Erlebnisse mit älteren Deutschen oder mit Rechtsextremen in der Öffentlichkeit berichtet. Andererseits hat aber die Mehrzahl der Interviewpartner nichts zu dieser Thematik gesagt bzw. explizit geäußert, selbst noch keine entsprechenden (negativen) Erfahrungen gemacht zu haben“ (Worbs et al. 2012: 75). Zudem gibt es natürlich auch positive „ausgleichende“ Erlebnisse, die Anerkennung und Zugehörigkeit vermitteln (ebd.).

Bei den Schilderungen der Befragten der qualitativen Studie, wie sie sich durch Bewohner des Herkunftslandes der Eltern wahrgenommen sehen, fällt ein wiederholt beschriebenes Motiv ins Auge: So wie Diskriminierungserfahrungen in Deutschland das Gefühl vermitteln können, nicht wirklich dazuzugehören, kann dieses Gefühl auch mit umgekehrtem Vorzeichen im Herkunftsland auftreten:

„Hier in Deutschland sind wir nicht wirklich Deutsche, sondern sind Ausländer. In der Türkei sind wir auch nicht wirklich Türken, sondern halt die Türken, die aus Deutschland kommen.“

„Unten bin ich eine Deutsche und hier bin ich eine Serbin.“ (Worbs et al. 2012: 71, 76)

Im Herkunftsland der Eltern ein „Deutschländer“ zu sein (wofür es in der türkischen Sprache den eigenen Begriff *almançı* gibt), macht sich jedoch weniger am Pass als an Merkmalen wie der Sprachfärbung oder der Kleidung fest. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass man bei Geschäften aufgrund der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten „*regelmäßig über den Tisch gezogen wird*“ (Worbs et al. 2012: 76).

Zusammenfassend betrachtet kann also ein Gefühl „doppelter Fremdheit“ bei den Optionspflichtigen auftreten, wenn sie sich weder in Deutschland (hierzu liegt Evidenz aus der quantitativen und der qualitativen Studie vor) noch im Herkunftsland der Eltern gänzlich anerkannt und zugehörig fühlen. Dies kann persönlich belastend sein und zu Schwierigkeiten in der Identitätsfindung führen (Worbs et al. 2012: 71). Anhand der qualitativen Daten kann jedoch geschlussfolgert werden, dass es zumindest den Befragten dieses Untersuchungsteils offenbar mehrheitlich gelingt, mit solchen Erfahrungen und Spannungen umzugehen (Worbs et al. 2012: 72). Unterstützend dazu kann ein weiteres Datum aus der quantitativen Studie

angeführt werden: Gut 95 % der dort befragten Optionspflichtigen haben angegeben, mit ihrem Leben in Deutschland sehr oder eher zufrieden zu sein.²⁰⁶

6.3 Die subjektive Bedeutung von Staatsangehörigkeit²⁰⁷

In diesem Kapitel geht es darum, welche Bedeutungen das Thema Staatsangehörigkeit für die Optionspflichtigen hat – sowohl auf abstrakter Ebene als auch in Bezug auf die konkreten eigenen Staatsangehörigkeiten. Ist der Besitz eines bestimmten Passes eine reine Formalität oder wird die eigene Identität davon maßgeblich bestimmt? Wie leicht oder wie schwer fällt es dementsprechend, die deutsche oder ausländische Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren aufzugeben? Welche Vor- und Nachteile werden jeweils gesehen? Diese Fragen sind eng mit den Motiven bei der Wahl der Staatsangehörigkeit verknüpft (vgl. Kapitel 6.4.3), sollen hier aber zunächst als eigenständiger Themenkomplex analysiert werden.

Anhand der qualitativen Studie zeigt sich, dass die Interviewpartner „die Bedeutung von Staatsangehörigkeit von zwei Seiten sehen. Zum einen nehmen sie die **rechtlich-formale Bedeutung** bzw. den formalen Besitz von Staatsangehörigkeit wahr. Zum anderen reflektieren sie die **subjektive Zugehörigkeit** aufgrund von Staatsangehörigkeit“ (Worbs et al. 2012: 78; Hervorhebungen im Original). Dabei variiert die individuelle Gewichtung dieser beiden Seiten beträchtlich. Eine kleinere Gruppe (sechs von 27 Befragten) bringt zum Ausdruck, dass der (deutsche) Pass nur nachrangige Bedeutung habe, weil er im Alltagsleben keine unmittelbare Rolle spiele. Er ist in diesem Sinne eine „bürokratische Angelegenheit“ bzw. „eigentlich nur Papier“ (Worbs et al. 2012: 78).

Etwa ein Drittel der Interviewpartner der qualitativen Studie sieht dies jedoch anders. Sie wollen „mit dem Pass ihrer Lebensrealität Rechnung tragen [...] Entsprechend wünschen sich diese Interviewpartner/innen eine

206 Eigene Berechnung. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401. Fragetext: „Und zum Abschluss sagen Sie mir bitte, wie zufrieden Sie – alles in allem – mit Ihrem Leben in Deutschland sind.“

207 Die dem BAMF-Forschungsbericht (Worbs et al. 2012: 77ff.) zugrunde liegende Analyse der qualitativen Daten zur subjektiven Bedeutung von Staatsangehörigkeit wurde ursprünglich von Antonia Scholz durchgeführt.

Deckungsgleichheit von formaler Zugehörigkeit (Pass) und Lebensmittelpunkt: Die eigene Staatsangehörigkeit sollte ihrer Ansicht nach auch mit dem Wohnort als dem persönlichen Lebensmittelpunkt übereinstimmen. Ein solcher Zusammenhang wird unter anderem in Aussagen wie der folgenden transportiert:

... sagen wir mal, ich würde nach Kanada auswandern, [...] würde ich jetzt tatsächlich dahin ziehen, würde dann auch die dortige Staatsbürgerschaft annehmen.“ (Worbs et al. 2012: 79)

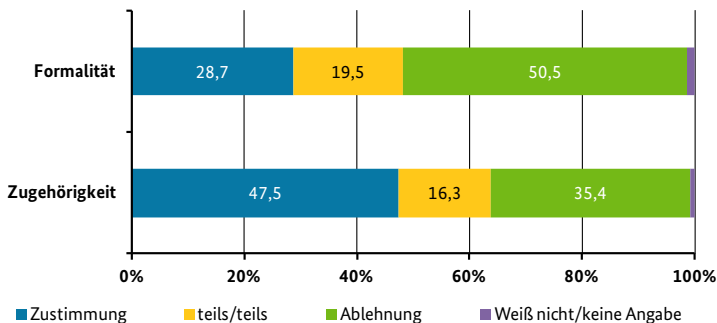
Ein solcher Wunsch nach Übereinstimmung der „formalen“ mit der „faktischen“ Zugehörigkeit wird zum Teil auch damit begründet, dass es um die konkreten staatsbürgerlichen Rechte gehe, die man in Anspruch nehmen wolle. Dies habe aber „mit dem, was ich bin [...] gar nichts zu tun“ (Worbs et al. 2012: 79). Eine andere Gesprächspartnerin stellt diese Überlegung in einen größeren historischen Kontext. Die Bedeutung des Passes sei insgesamt gesunken:

... also vielleicht früher hat das eine Rolle gespielt, aber mittlerweile ich glaub, ähm, das ist, sag ich jetzt mal, ein Papier und man ist halt eigentlich das, was man selber ist.“ (Worbs et al. 2012: 80)

Eine solche Sichtweise kann als Ausdruck von Modernisierungs- und Individualisierungsprozessen gedeutet werden: Nicht mehr ein „Papier“, die formale Staatsangehörigkeit oder sonstige askriptive Merkmale, bestimmen das eigene Ich, sondern „was man selber ist“. Welcher Inhalt sich hinter dieser Umschreibung verbirgt, bleibt an dieser Stelle offen. Die Differenzierung zwischen der formalen und der subjektiven Bedeutung von Staatsangehörigkeit ist typisch für die meisten der qualitativ Befragten: Sie entkoppeln beide Aspekte voneinander, wobei der formale Aspekt tendenziell eher in den Hintergrund rückt. Dazu mag auch beitragen, dass die familiären Konstellationen der Befragten zum Teil einen bunten „Mix“ aus Angehörigen mit verschiedener Staatsangehörigkeit umfassen, ohne dass dies nun ständig im Alltagsleben thematisiert wird. Insgesamt wollen die qualitativ befragten Optionspflichtigen „ihre eigene Identität offenbar nicht nur oder nur bedingt an Staatsangehörigkeit knüpfen“ (Worbs et al. 2012: 80).

Die quantitative Studie bietet zu diesen Aspekten die Zustimmungs-/Ablehnungswerte der Befragten zu zwei einschlägigen Statements, bei denen allerdings kein ganz klares Bild erkennbar ist (Abbildung 6-2). Die Aussage, Staatsangehörigkeit sei nur eine Formalität, wird mit knapper Mehrheit (50,5 %) abgelehnt; ein gutes Viertel der Befragten (28,7 %) stimmt dem aber auch zu. Umgekehrt sind etwas weniger als die Hälfte (47,5 %) der in der quantitativen Studie untersuchten Optionspflichtigen der Meinung, die Staatsangehörigkeit bestimme, welchem Land sie sich zugehörig fühlen. Ein gutes Drittel lehnt dies ab (35,4 %). Eine Kreuztabellierung beider Fragen (eigene Berechnung) zeigt, dass 83 der insgesamt 401 Befragten (21,7 %) entweder beiden Aussagen zustimmen oder beide Aussagen ablehnen, wodurch der etwas inkonsistente Gesamteindruck an dieser Stelle entsteht. In der späteren typologischen Analyse (Kapitel 7.2) wird sich jedoch zeigen, dass die gefundenen Cluster von Optionspflichtigen ein deutlicher interpretierbares Antwortmuster bei diesen Fragen aufweisen.

Abbildung 6-2: Beurteilung von Staatsangehörigkeit als Formalität oder Ausweis von Zugehörigkeit, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 340). Eigene Darstellung. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401. Anteile unter 2 % werden nicht ausgewiesen.

Fragetext: „Ich lese Ihnen nun Aussagen vor und Sie sagen mir bitte, inwiefern Sie diesen zustimmen oder nicht. A) Eine Staatsangehörigkeit ist für mich nur eine Formalität, B) Eine Staatsangehörigkeit bestimmt, welchem Land ich mich zugehörig fühle.“

Im nächsten Schritt soll näher betrachtet werden, womit konkrete Staatsangehörigkeiten – die deutsche und die ausländische der Eltern – in der subjektiven Sichtweise von Optionspflichtigen verbunden sind. Bezüglich

der deutschen Staatsangehörigkeit zeigt sich in der qualitativen Studie, dass vor allem die mit ihr verbundenen Rechte und Vorteile als wichtig erachtet werden. Darunter fallen z. B. das uneingeschränkte Aufenthaltsrecht in Deutschland, die Möglichkeiten der politischen Partizipation, die freie Berufswahl und die gegenüber Drittstaatsangehörigen erleichterten Reisemöglichkeiten. Der deutsche Pass „passt“ darüber hinaus einfach zum Lebensmittelpunkt, d. h. der eigenen sozialen wie geographischen Verwurzelung in Deutschland, und in den meisten Fällen auch zur persönlichen Zukunftsplanung (Worbs et al. 2012: 81 und 133ff.). Komplementär dazu geben mehrere Interviewpartner in der qualitativen Studie an, in ihrem Alltag bisher keine wesentlichen Vorteile ihrer zweiten (ausländischen) Staatsangehörigkeit wahrgenommen zu haben:

„Also ich sehe, ehrlich gesagt, keine Vorteile für mich, die türkische Staatsbürgerschaft anzuerkennen, weil ich schließlich hier lebe und meine Eltern haben auch die deutsche Staatsbürgerschaft. (...) deswegen kann ich, könnte ich mich auch nicht dazu entscheiden, in der Türkei zu leben und deswegen seh ich auch keinen Vorteil für mich, hier in Deutschland die türkische Staatsangehörigkeit zu haben.“ (Worbs et al. 2012: 82)

Somit tritt „häufig das Verbundenheitsgefühl bzw. das Bewusstsein für die ausländische Herkunft und das jeweilige Land hinter der Lebensrealität in Deutschland zurück“ (Worbs et al. 2012: 82f.), zumal der Einsatz des ausländischen Passes zu nachteiligen Erfahrungen im Alltagsleben führen kann, beispielsweise im Beruf und auf Reisen. Dies schildern mehrere Interviewpartner der qualitativen Studie.

Gleichzeitig wird auch eine gewisse Ambivalenz sichtbar, denn trotz der objektiven Vorteile des deutschen Passes – bzw. der „Nutzlosigkeit“ des ausländischen – fällt es einigen Befragten nicht leicht, die andere Staatsangehörigkeit aufzugeben. Denn sie ist ein Teil der eigenen Identität und ihr Fehlen wird als „Leerstelle“ empfunden:

„Auch schwierig, sehr schwierig. Ich stell mir jetzt vor, wenn ich jetzt wieder an der türkischen Grenze bin und im Urlaub, hab keinen türkischen Pass mehr. [...] Hab ‘nen türkischen Namen, kann besser türkisch reden als deutsch. Aber hab keinen türkischen Pass mehr.“ (Worbs et al. 2012: 83)

Tabelle 6-2 zeigt diese Sachverhalte aus quantitativer Perspektive.

Tabelle 6-2: Bewertung von Aussagen zur subjektiven Bedeutung der deutschen und ausländischen Staatsangehörigkeit, quantitative Studie (in %)

	Zu- stimmung	teils/ teils	Ableh- nung	Weiß nicht/ keine Angabe
Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet mir mehr Vorteile als meine andere/n (ehemalige/n) Staatsangehörigkeit/en.	78,7	10,1	5,5	5,8
Auch wenn ich meine andere/n Staatsangehörigkeit/en nicht mehr besitze (besitzen würde), fühle (würde) ich mich dem Herkunftsland meiner Familie weiterhin zugehörig (fühlen).	67,7	13,9	18,0	0,5
Die Aufgabe meiner anderen Staatsangehörigkeit empfinde ich (würde ich) als Verlust (empfinden).	24,9	15,5	58,5	1,2
Die Entscheidung zur Beibehaltung der deutschen unter Verlust meiner anderen Staatsangehörigkeit/en ist (würde) mir schwer gefallen (fallen).	22,1	15,8	59,9	2,2
Das Aufgeben meiner anderen Staatsangehörigkeit/en verursachte (würde) Gewissenskonflikte (verursachen).	12,9	15,5	70,6	1,0
Ich bin (wäre) froh, dass ich meine andere/n Staatsangehörigkeit/en losgeworden bin (loswerden würde).	11,7	10,3	75,7	2,3

Quelle: Weinmann et al. (2012: 346). Eigene Darstellung.

Basis: Optionspflichtige mit Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit und Optionspflichtige, die sich noch nicht für eine ihrer Staatsangehörigkeiten entschieden haben und bei denen jeweils eine Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit unwahrscheinlich ist/war.²⁰⁸

Ungewichtete Gesamtfallzahl: 315 (für deutsche entschieden: 131, noch nicht entschieden: 184).

Fragetext: „Nun geht es um Ihre Staatsangehörigkeit(en), die Sie neben der deutschen haben/Nun geht es um die Aufgabe Ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeiten. Sagen Sie mir bitte, inwiefern Sie folgenden Aussagen zustimmen oder nicht?“

²⁰⁸ Zur Zuordnung der Optionspflichtigen in die Gruppen „Beibehaltung wahrscheinlich“ bzw. „Beibehaltung unwahrscheinlich“ vgl. Weinmann et al. (2012: 286). Basis sind die Beibehaltungsquoten bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen der entsprechenden Länder im Jahr 2010. Zur Gruppe mit wahrscheinlicher Beibehaltung gehören u.a. Optionspflichtige mit Familien aus Afghanistan, Iran, Irak und verschiedenen EU-Ländern, zur Gruppe mit unwahrscheinlicher Beibehaltung u.a. Optionspflichtige mit Hintergrund aus der Türkei und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (mit Ausnahme Sloweniens; Kroatien war zum Untersuchungszeitpunkt noch kein EU-Mitglied). Diese machen, wie im Kapitel 5.3 beschrieben, einen Großteil der in der quantitativen Studie befragten Personen aus.

Die Tabelle zeigt bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit ein klares Antwortbild in der ersten Zeile: Sie wird von beinahe vier Fünfteln der Befragten als vorteilhafter als die ausländische Staatsangehörigkeit bewertet,²⁰⁹ was den zuvor dargestellten qualitativen Ergebnissen entspricht. Allerdings sei an dieser Stelle auch noch einmal auf die Ergebnisse des Kapitels 6.2.3 (Tabelle 6-1) verwiesen: „Mehr Vorteile“ bedeutet in der Wahrnehmung der Optionspflichtigen nicht unbedingt, mit deutschem Pass auch als gleichberechtigte Bürger angesehen zu werden. Ebenfalls noch eine deutliche Mehrheit von über zwei Dritteln meint, ein Zugehörigkeitsgefühl zum Herkunftsland der Eltern würde auch dann bestehen, wenn man die entsprechende Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt oder besäße. Hier findet also offenbar die zuvor konstatierte Entkoppelung von Pass und Zugehörigkeitsgefühl statt. Diese Entkoppelung, verbunden mit der Wahrnehmung der Vorteile des deutschen Passes, ist möglicherweise auch der Grund dafür, warum die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nur von einer Minderheit als Verlust (24,9 %), als schwer fallend (22,1 %) oder als Gewissenskonflikte verursachend (12,9 %) qualifiziert wird. Eine kleine Gruppe von 11,7 % äußert sogar Erleichterung, diesen Pass „loszuwerden“. Dies könnte ein Hinweis auf das in Kapitel 4.3, Hypothese 1b thematisierte Verhaltensmuster sein: Mit der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren wird hier ein subjektiv gewünschter Gruppenwechsel bekräftigt, mit dem man sich von der Herkunftsgruppe absetzen möchte. Weiterführende Überlegungen und Analysen dazu finden sich im Kapitel 7.1.

209 Ähnlich fallen die von Schmidt-Denter (2011: 298) dargelegten Ergebnisse der europäischen Identitätsstudie aus: Im Rahmen eines qualitativen Untersuchungsteils in Deutschland wurden 43 Jugendliche mit Migrationshintergrund auch nach der Bedeutung eines Staatsbürgerschaftswechsels (zur deutschen Staatsangehörigkeit) gefragt. Dass man damit seine Verbundenheit mit Deutschland zum Ausdruck bringe, fand insgesamt mittlere Zustimmung (in absoluten Zahlen: 15 Befragte; 10 gar keine oder wenig Zustimmung, 18 hohe oder höchste Zustimmung). Stärker unterstützt wurde dagegen die Aussage, dass der deutsche Pass „einfach nur praktisch“ sei, weil er viele Vorteile und Erleichterungen mit sich bringe (6 Befragte gar keine/wenig Zustimmung, 9 mittlere, 28 hohe oder höchste Zustimmung).

6.4 Das Optionsverfahren

Nachdem in den Kapiteln 6.2 (Verhältnis zu Deutschland und zum Herkunftsland der Eltern) und 6.3 (subjektive Bedeutung von Staatsangehörigkeit) Aspekte behandelt wurden, die die Wahl der Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren als breiteren Kontext umgeben, soll es nun konkret um dieses Verfahren gehen. Dabei werden Interviewinhalte, die vorrangig eine politisch-praktische Bedeutung haben – beispielsweise die Frage, in welchen Zeiträumen Beibehaltungsanträge entschieden werden, oder welche Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit auftreten –, ausgeklammert, da sie nicht unmittelbar zur Fragestellung dieser Arbeit gehören. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen und den Faktoren, die dieses beeinflussen.

6.4.1 Wissensstand und Informationsquellen

Eine erste wichtige Grundlage für die Wahl der Staatsangehörigkeit bildet das Wissen, das die optionspflichtigen jungen Erwachsenen über die von ihnen geforderte Entscheidung und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen haben. Dies gilt umso mehr, da die Bestimmungen der Optionsregelung verhältnismäßig kompliziert sind und somit Fehleinschätzungen und ein Verharren im „Status Quo“, also eine Nicht-Reaktion gegenüber der Behörde, befördern dürften (vgl. Hypothese 3 im Kapitel 4.3). Des Weiteren stellt sich die Frage, woher das Wissen der Optionspflichtigen stammt und inwieweit sie institutionalisierte Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

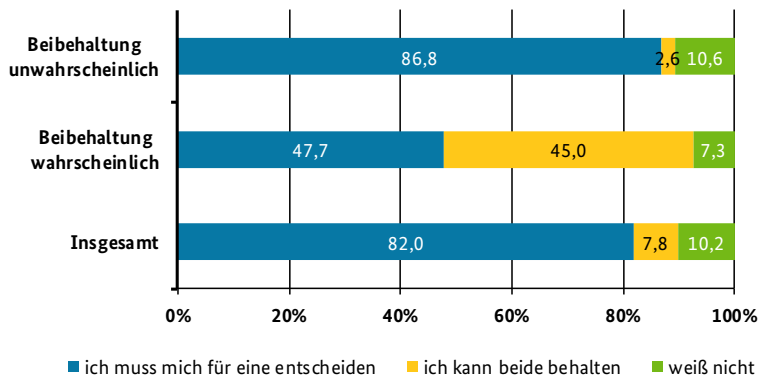
Wissensstand

Im Rahmen der qualitativen Studie (Worbs et al. 2012: 86ff.) waren die Kenntnisse der befragten Personen zur Optionsregelung nur indirekt ein Thema, weil es im Rahmen dieses methodischen Ansatzes nicht angebracht erschien, sie direkt „abzufragen“. Dadurch wäre die Interviewsituation sehr wahrscheinlich gestört worden, weil sich die Interviewpartner einer Art Prüfung ausgesetzt sähen und „Nicht-Wissen“ Schamgefühle auslösen könnte (Helfferich 2005: 95). Dennoch ergeben sich auch aus diesem Untersuchungsteil einige Rückschlüsse zum Wissensstand der Interviewpartner. Im Rahmen der quantitativen Studie konnten dazu gezieltere Fragen formuliert werden. Auch bei dieser Studie existiert zudem die

Möglichkeit, aus den Antworten auf andere Items indirekt auf den Wissensstand der Interviewpartner zum Optionsverfahren zu schließen.

Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit die Optionspflichtigen über die Entscheidungsverpflichtung an sich, die Möglichkeiten zur Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten und über die Fristen im Optionsverfahren informiert sind. Zu diesen formalen Aspekten gehört auch, **wer** bestimmte Schritte innerhalb des Verfahrens einzuleiten hat (z. B. Stellung eines Antrags auf Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit). Die quantitative Studie erbringt dazu das Ergebnis, dass insgesamt 82 % derer, die mindestens noch eine weitere Staatsangehörigkeit neben der deutschen besitzen, angeben, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen (Weinmann et al. 2012: 284). Weitere 7,8 % glauben beide Staatsangehörigkeiten behalten zu können, und 10,2 % sind sich unsicher bzw. wissen es nicht. Diese Werte, insbesondere für die Alternativen „sich für eine entscheiden“ oder „beide behalten“, schwanken stark nach dem jeweiligen Herkunftsland der Eltern. Dies war auch zu erwarten, da beispielsweise Optionspflichtige mit afghanischem oder irakischem Hintergrund im Regelfall beide Staatsangehörigkeiten behalten können, solche mit türkischem Hintergrund hingegen nicht. Die folgende Abbildung zeigt dementsprechend, wie realistisch die Einschätzungen der Optionspflichtigen zur Entscheidungspflicht sind, indem die Befragten nach ihrer Wahrscheinlichkeit differenziert werden, eine Beibehaltungsgenehmigung erlangen zu können (zur Grundlage dieser Differenzierung vgl. Fußnote 208).

Abbildung 6-3: Kenntnis der Entscheidungspflicht insgesamt und nach Beibehaltungswahrscheinlichkeit, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 284 und 287). Eigene Darstellung.

Basis: Optionspflichtige, die noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit neben der deutschen haben. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 270. Die Unterschiede nach Beibehaltungswahrscheinlichkeit sind signifikant (T-Test, $p \leq 0,01$).

Fragetext: „Momentan ist es ja so, dass Sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen.

Müssen Sie sich einmal für eine Staatsangehörigkeit entscheiden oder können Sie diese behalten?“

Diejenigen, bei denen aufgrund des Landes der zweiten Staatsangehörigkeit eine Entscheidung wahrscheinlich unumgänglich ist, wissen dies zum größten Teil (86,8 %), rund 11 % sind sich unsicher. Unter den „Wissenden“ befinden sich vor allem Optionspflichtige mit türkischem und ex-jugoslawischem Hintergrund; bei ihnen hat sich auch in der qualitativen Studie gezeigt, dass sie sich ihres Nachteils gegenüber EU-Bürgern bewusst sind, da sie anders als diese wenig Chancen auf Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit haben (Worbs et al. 2012: 89).²¹⁰ Anders sieht es bei denjenigen aus, bei denen ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung gute Erfolgsaussichten hat, also vor allem Optionspflichtige mit einer EU-Staatsangehörigkeit sowie Angehörige von Drittstaaten, bei denen eine Entlassung schwierig oder unmöglich ist. Hier glauben etwa gleich große Anteile, sie könnten beide Staatsangehörigkeiten behalten oder sie müssten sich entscheiden. Es scheint also ein beträchtliches Maß an Unsicherheit zu herrschen, verstärkt noch von den 7,3 % Befragten, die explizit „ich weiß nicht“ antworten.

²¹⁰ Kroatien war zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht der EU beigetreten.

Ein genauerer Blick auf diejenigen, die meinen, beide Staatsangehörigkeiten behalten zu können, macht Wissenslücken deutlich: Es handelt sich um insgesamt 36 Befragte der quantitativen Studie, von denen aber nur zehn wissen, dass dafür ein Beibehaltungsantrag nötig ist. Zehn weitere wissen es nicht und 16 glauben, die Beibehaltung geschehe automatisch. Von den zuerst genannten zehn Personen geben wiederum nur fünf korrekt an, bis wann dieser Antrag gestellt werden muss, nämlich bis zum 21. Geburtstag (Weinmann et al. 2012: 285f.).²¹¹ Alle diese gesetzlichen Vorgaben werden zwar in den Behördenschreiben erläutert (vgl. die Muster in Anhang 2), kommen aber offenbar nur in begrenztem Umfang bei den Adressaten an. Dies verdeutlichen auch Äußerungen in der qualitativen Studie wie die folgenden:

„Irgendwie wurde mir manchmal gesagt, ich müsste mich mit 18 entscheiden und irgendwann mit 21 und mal mit 24 oder 23 ...“

„... und dann ähm, weiß ich nicht, halt wenn ich ‘nen Termin bekomme zur Entscheidung, da geh ich hin und entscheid mich für die deutsche Staatsangehörigkeit.“ (Worbs et al. 2012: 87f.)

Bei dem zweiten Zitat handelt es sich um eine Befragte, die sogar schon Schritte im Optionsverfahren unternommen hat – allerdings ohne sich zuerst mit der Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen. Stattdessen ist sie mit ihrem Vater nach Bosnien gereist, um sich von den dortigen Behörden bestätigen zu lassen, dass sie nicht als Staatsangehörige registriert ist. Nachdem dies erfolgt ist, wartet sie nun offenbar auf eine Art „Vorladung“ seitens der deutschen Behörde, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfolgen wird. Es besteht damit ein hohes Risiko, dass die Interviewpartnerin relevante Fristen verpasst und das Optionsverfahren für sie einen ungünstigen Verlauf nimmt, obwohl sie sich ihrer Entscheidung sicher ist.

Die Tendenz, nicht genau zu wissen, welche Schritte unternommen werden müssen oder die Verantwortung dafür bei anderen zu sehen, lässt sich auch anhand einer weiteren Frage der quantitativen Studie zeigen: Von den Interviewpartnern ab 18 Jahren, die bereits für die deutsche Staats-

²¹¹ Fragetext: „Behalten Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit und Ihre andere(n) Staatsangehörigkeit(en) automatisch oder müssen Sie einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen, wenn Sie alle Staatsangehörigkeiten behalten wollen?“

angehörigkeit optiert haben oder angeben, dass sie dies vorhaben, wissen 9,1 % (n=11) nach eigenen Angaben nicht, welche Schritte für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nötig sind. 4,3 % (n=9) glauben fälschlicherweise, darum kümmern sich die Behörde in Deutschland (Weinmann et al. 2012: 314).²¹² Weitere 15,1 % (n=24) nennen in einer offenen Antwortkategorie Gründe für das Nicht-Betreiben der Entlassung, die z.T. ebenfalls auf Wissenslücken oder zumindest Sorglosigkeit schließen lassen. Dazu zählt z. B., man habe ja keine Aufforderung der ausländischen Behörde erhalten, sich zu entscheiden (eine solche Aufforderung wird auch nicht kommen, d. V.), oder die Eltern würden sich darum kümmern (Weinmann et al. 2012: 315f.).

Schließlich gibt es noch einen weiteren Hinweis aus der quantitativen Studie auf eine verbreitete Fehleinschätzung unter Optionspflichtigen: Wie auch in der qualitativen Studie (Worbs et al. 2012: 96) und in der Untersuchung von Diehl/Fick (2013: 350) hatte sich von den volljährigen Interviewpartnern zum Zeitpunkt der Befragung erst rund die Hälfte überhaupt bei den Staatsangehörigkeitsbehörden gemeldet und eine Entscheidung mitgeteilt. Unter den Gründen dafür, noch **nicht** geantwortet zu haben, findet sich an dritter Stelle – bejaht von rund einem Drittel (n=27) dieses Personenkreises – die (bewusst falsch vorgegebene) Antwort „Es hat keine rechtlichen Konsequenzen, wenn ich nicht antworte“ (Weinmann et al. 2012: 307).²¹³ Wenn diese Einschätzung beibehalten wird und keine Reaktion auf die Behördenschreiben erfolgt, ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem 23. Geburtstag unausweichlich. Diese Frist ist noch in anderer Hinsicht bedeutsam, was wiederum die qualitative Studie verdeutlicht: Der 23. Geburtstag „wird zu Beginn des Verfahrens als weit entfernt empfunden, weshalb einige Befragte Verwunderung oder Verdruss darüber ausdrücken, dass das erste Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde schon kurz nach dem 18. Geburtstag bei ihnen ankommt. Die gesetzgeberische Intention hinter dem Fünfjahreszeitraum (unter anderem, genügend Zeit für eine eventuelle Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit einzuräumen) ist für sie zunächst nicht ersichtlich. Zum anderen kann diese relativ lange Frist auch dazu führen, dass man

212 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 130. Fragetext: „Haben Sie die Entlassung aus Ihrer/n anderen Staatsangehörigkeit(en) beantragt?“

213 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 93. Fragetext: „Warum haben Sie bislang noch nicht auf die Aufforderung, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, reagiert? Bitte sagen Sie mir jeweils, ob der folgende Grund auf Sie zutrifft.“

sich erst einmal beruhigt fühlt und die Entscheidung aufschiebt, weil ja noch Zeit ist“ (Worbs et al. 2012: 87f.; vgl. auch Kapitel 6.4.4 zur Dauer des Entscheidungsprozesses).

Zusammengefasst lässt sich also aus der qualitativen wie der quantitativen Befragung der Optionspflichtigen ableiten, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil von ihnen Wissenslücken oder Fehlannahmen bezüglich des Optionsverfahrens erkennen lässt. Dies beginnt bereits bei der Frage, ob eine Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit bzw. ein Durchlaufen des Optionsverfahrens überhaupt notwendig ist oder nicht. Hier zeigen sich besonders diejenigen verunsichert, bei denen ein Beibehaltungsantrag aussichtsreich ist, wie Optionspflichtige mit EU-Staatsangehörigkeit (mit ähnlicher Einschätzung: Beauftragte 2010: 459). Die allgemeine gesetzliche Lage zur Mehrstaatigkeit in Deutschland, die von Inkonsistenzen und Widersprüchen gekennzeichnet ist, dürfte zu diesen Unsicherheiten beitragen, wofür sich Evidenz in der qualitativen Studie findet (Worbs et al. 2012: 88f.). Aber auch Optionspflichtige, die sich grundsätzlich über ihre Entscheidungsverpflichtung klar sind, unterliegen Tendenzen, Fristen falsch wahrzunehmen bzw. die Dinge „auf die lange Bank zu schieben“, auf Handlungen anderer zu warten oder ganz generell anzunehmen, es habe keine Folgen, nicht auf die behördlichen Anschreiben zu reagieren. Dies ist umso bemerkenswerter, weil im Kapitel 5 herausgearbeitet wurde, dass es sich bei den Befragten beider Studien – qualitativ und quantitativ – um durchschnittlich relativ hoch gebildete junge Menschen handelt. Wenn selbst für sie offenbar Schwierigkeiten bestehen, das Verfahren und die Implikationen bestimmter Verhaltensweisen zu durchschauen, weist dies auf eine schwerwiegende Problematik des Optionsmodells hin.

Im Kapitel 7.1 wird im Zuge der systematischen Überprüfung der im Kapitel 4.3 gebildeten Hypothesen eine Quantifizierung des Ausmaßes von Fehleinschätzungen bzw. Wissenslücken der befragten Optionspflichtigen vorgenommen. Zudem wird dort auch überprüft, inwiefern Fehleinschätzungen mit dem Bildungsstand der Befragten zusammenhängen.

Informationsquellen und Inanspruchnahme von Beratung

Zum Vorhandensein der oben konstatierten Wissensmängel passt es, dass die befragten Optionspflichtigen nach ihren eigenen Angaben bisher wenig Beratung in Anspruch genommen oder sich allgemein über die Optionspflicht informiert haben. Anhand der quantitativen Untersuchung

lässt sich dies belegen: So bejahen nur ein knappes Fünftel (19,3 %) der volljährigen und 10,3 % der minderjährigen Befragten,²¹⁴ sich schon einmal aus anderen Quellen als den Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde informiert zu haben, sofern sie diese Schreiben bereits erhielten (Weinmann et al. 2012: 290). Dabei werden am häufigsten die Familie, das Internet²¹⁵ sowie Freunde und Bekannte als Informationsquellen genannt, wie auch in der qualitativen Studie (Worbs et al. 2012: 90). Daneben spielen noch Lehrer/Unterricht und die Staatsangehörigkeitsbehörden selbst eine nennenswerte Rolle, Anwälte, Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden, Ausländer- und Integrationsbeiräte etc. hingegen fast gar nicht. Offensichtlich hatte die Thematik zum Zeitpunkt der Befragungen (2010/2011) noch nicht ausreichend Brisanz²¹⁶ gewonnen, da die Zahl der Betroffenen noch verhältnismäßig gering war und noch keine sichtbar negativen Auswirkungen der Optionsregelung, etwa ungewollte Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit, eingetreten waren.

Eine konkrete Beratung zur Optionspflicht hat ein noch geringerer Anteil von nicht einmal 8 % der Befragten der quantitativen Studie in Anspruch genommen (n=27; Weinmann et al. 2012: 293).²¹⁷ Auch bei den bereits Voll-

214 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401. Fragetext: „Haben Sie sich schon einmal (- unabhängig von dem Schreiben der Behörde -) über die Optionspflicht informiert? Zum Beispiel im Internet oder bei einer Beratungsstelle?“

215 Betroffene informieren sich zumeist über Suchmaschinen oder in Foren über die Optionspflicht. Im Rahmen der qualitativen Studie wurde zudem „im September 2011 auch eine Internetrecherche angestellt, inwieweit (elektronische) Vernetzungen zwischen Optionspflichtigen vorhanden sind. Die Ergebnisse weisen jedoch nicht darauf hin, dass solche Vernetzungen bisher in größerem Umfang stattgefunden haben, jedenfalls nicht in den öffentlich zugänglichen Teilen des Internets“ (Worbs et al. 2012: 90). Zudem kursiert im Netz zu diesem Thema „ein signifikantes Maß an Fehlinformationen“ (ebd.), z.T. auch auf Webseiten seriöser Anbieter. So verbreitet der Deutsche Gewerkschaftsbund auf der Seite http://migration-online.de/beitrag_aWQ9NzY5NQ_.html (27.03.2014) bereits seit 2011 ein Zitat des DGB-Vorstandsmitglieds Annelie Buntenbach, EU-Bürger unterlägen der Optionspflicht nicht. Richtig ist, dass auch sie das Optionsverfahren durchlaufen und zumindest einen Beibehaltungsantrag stellen müssen, um nicht den deutschen Pass zu verlieren.

216 Vgl. dazu auch Worbs et al. (2012: 36). Die im Rahmen der Experteninterviews in der qualitativen Studie zunächst geplante Befragung von Beratungsstellen-Mitarbeitern im Sommer 2010 wurde nicht durchgeführt, weil diese noch so gut wie keine Beratungserfahrung bezüglich der Optionspflicht vorweisen konnten.

217 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401. Fragetext: „Haben Sie eine Beratung zum Thema Optionspflicht in Anspruch genommen? Wenn ja, bei wem? Wenn Sie sich Beratung bei mehreren Stellen geholt haben, geben Sie mir diese bitte alle an.“

jährigen liegt dieser Prozentsatz mit 9,6 % nicht wesentlich höher. Diese Beratung findet dann ganz überwiegend bei den Staatsangehörigkeitsbehörden selbst statt.

6.4.2 Welche Entscheidungen werden getroffen bzw. avisiert?

Hinsichtlich der Frage, welche Entscheidungen die Optionspflichtigen bei der Wahl der Staatsangehörigkeit treffen, lassen sich empirisch drei Gruppen differenzieren: Die erste besteht aus volljährigen Personen, die der Staatsangehörigkeitsbehörde tatsächlich schon eine Antwort mitgeteilt, also „optiert“ haben. Damit ist das Verfahren zwar meist noch nicht abgeschlossen, weil z. B. bei Option für die deutsche Staatsangehörigkeit anschließend noch die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit betrieben werden muss. Dies interessiert aber an dieser Stelle nicht, das es nur um die Wahl an sich geht.

Die zweite Gruppe sind volljährige Personen, die ebenfalls schon angesprochen wurden, sich aber noch nicht bei den Behörden gemeldet und demzufolge auch noch nicht „optiert“ haben. In den beiden BAMF-Studien ist diese Gruppe etwa gleich groß wie die erste Gruppe, d. h. die volljährigen Befragten verteilen sich jeweils zur Hälfte auf „Antwörter“ und „Noch-Nicht-Antwörter“ (Worbs et al. 2012: 96; Weinmann et al. 2012: 303). Auch in der Studie von Diehl/Fick (2013: 350) zeigt sich in etwa diese Relation,²¹⁸ die bereits darauf hindeutet, dass es mindestens für einen Teil der Optionspflichtigen keine leichte und schnelle Entscheidung sein könnte (vgl. Kapitel 6.4.4).

Bei der dritten Gruppe schließlich handelt es sich um noch minderjährige Befragte und (in der quantitativen BAMF-Studie) um Volljährige, die nach eigenen Angaben bis zum Befragungszeitpunkt kein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten hatten.²¹⁹ Für diesen Personenkreis ist

218 In diesem Ergebnis sind allerdings einige minderjährige Befragte enthalten, die dementsprechend noch kein Schreiben erhalten haben (schriftliche Auskunft von Patrick Fick vom 10.09.2012).

219 Dies waren immerhin 41 volljährige Befragte der quantitativen BAMF-Studie, von denen die meisten auch auf Nachfrage dabei blieben, sie hätten kein Schreiben erhalten. Dieser Befund ist insofern rätselhaft, als dass die Adressdaten für die Befragung aus amtlichen Registern stammten, es also ausgeschlossen ist, dass diese Befragten den Behörden unbekannt waren. Vgl. dazu Weinmann et al. (2012: 299).

die Entscheidung in noch stärkerem Maße hypothetisch als für die zweite Gruppe, da noch keine direkte Entscheidungsaufforderung vorliegt.

Das wesentliche Ergebnis der qualitativen wie der quantitativen BAMF-Untersuchung ist, dass in allen drei Gruppen eine klare Tendenz zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt. Dies bestätigt die im Kapitel 4.3 anhand des *Rational Choice*-Theorierahmens abgeleitete Hypothese 1a. Die Verteilung in der qualitativen Studie nach den drei beschriebenen Gruppen ist in Tabelle 6-3 dargestellt. Auf eine Darstellung mit Zitaten kann hier verzichtet werden, da diese keinen weiter gehenden Einblick bieten bzw. schon in andere Themenbereiche hineinreichen, z. B. in die Entscheidungsmotive.

Tabelle 6-3: Entscheidungstendenzen der Optionspflichtigen, qualitative Studie

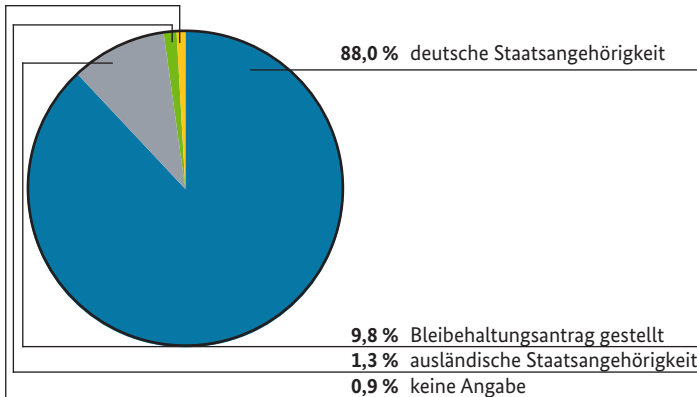
Befragtenzahl insgesamt: 27	Getroffene Entscheidung oder Tendenz
5 Minderjährige	4 x deutsch, 1 x beide Staatsangehörigkeiten*
11 Volljährige mit geäußerter Entscheidung	9 x deutsch, 2 x beide Staatsangehörigkeiten*
11 Volljährige ohne geäußerte Entscheidung	5 x deutsch, 6 x beide Staatsangehörigkeiten*

Quelle: Worbs et al. (2012: 96).

*„Beide Staatsangehörigkeiten“ bedeutet, dass entweder ein Beibehaltungsantrag gestellt wurde oder dies nach den Äußerungen des Befragten im Interview wahrscheinlich ist.

Anhand der quantitativen Daten bestätigt sich dieses Bild zunächst einmal. Zugleich lassen sie genauere Rückschlüsse zu, wie viele Personen tatsächlich einen Beibehaltungsantrag stellen bzw. stellen wollen und wie viele sich unsicher in ihrer Entscheidung sind (Abbildungen 6-4 und 6-5).

Abbildung 6-4: Tatsächliche Entscheidung von „Antwortern“ im Optionsverfahren, quantitative Studie (in %)

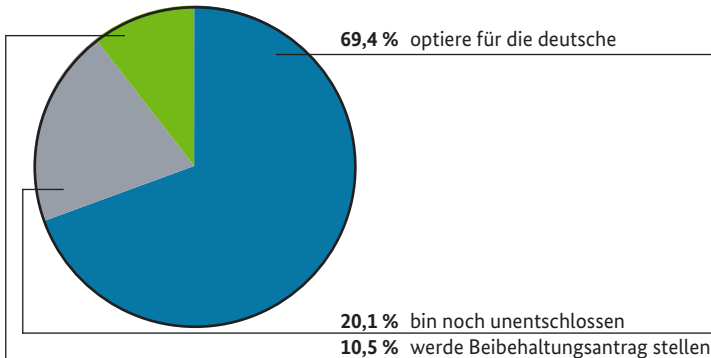


Quelle: Weinmann et al. (2012: 304). Eigene Darstellung.

Basis: Volljährige Optionspflichtige, die der Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Antwort mitgeteilt haben. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 99.

Fragetext: „Und welche Entscheidung oder Antwort haben Sie der Behörde mitgeteilt?“

Abbildung 6-5: Hypothetische Entscheidung von „Noch-Nicht-Antwortern“ im Optionsverfahren, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 309). Eigene Darstellung.

Basis: Volljährige Optionspflichtige, die noch nicht auf das Aufforderungsschreiben reagiert haben und noch (mindestens) eine Staatsangehörigkeit neben der deutschen besitzen. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 73.

Fragetext: „Und wie werden Sie sich entscheiden?“

Sowohl volljährige Befragte, die der Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Antwort im Optionsverfahren mitgeteilt haben („Antworter“), als auch solche, die dies noch nicht getan haben („Noch-Nicht-Antworter“), tendieren mit klarer Mehrheit zur deutschen Staatsangehörigkeit. Dies entspricht auch den vorliegenden bundesweiten Daten, die das Bundesministerium des Innern zum Stand 31. Dezember 2012 veröffentlicht hat (vgl. Kapitel 2.4.4). Jeweils etwa 10 % geben an, einen Beibehaltungsantrag gestellt zu haben bzw. stellen zu wollen, und nur 1,3 % (zwei Personen) haben dafür optiert, ausschließlich ihren ausländischen Pass zu behalten. Unter denjenigen, die noch nicht geantwortet haben, zeigt sich gut ein Fünftel noch unentschlossen.

Unter den Minderjährigen bzw. den Volljährigen, die kein Schreiben erhalten haben (ohne Abbildung), wollen 85 % die deutsche Staatsangehörigkeit „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich“ behalten, nur 1,7 % „auf keinen Fall“ oder „wahrscheinlich nicht“. 12,8 % sind sich noch unsicher (Weinmann et al. 2012: 311).²²⁰

In der Untersuchung von Diehl/Fick (2013: 350), die sich nur auf türkischstämmige Optionspflichtige bezog, ist die beschriebene Tendenz zur deutschen Staatsangehörigkeit noch stärker ausgeprägt. Von denjenigen, die bereits geantwortet haben, haben 94,7 % für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert und 5,3 % die Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten beantragt. Die Zahlen für die „Noch-Nicht-Antworter“ liegen bei 86,1 % (deutsche Staatsangehörigkeit) und 2,2 % (türkische Staatsangehörigkeit), während sich 11,7 % noch unentschieden zeigten.

In der Literatur zur Optionsregelung ist von einigen Autoren die Erwartung geäußert worden, „ein Großteil“ (Fortmann 2005: 169) der Betroffenen werde eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen bzw. gerichtlich gegen einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorgehen (Wallrabenstein 2007: 4). Diese Erwartung hat sich zumindest in ihrem ersten Teil mit Blick auf die vorliegenden Ergebnisse nicht bestätigt. Stattdessen entscheiden sich die meisten Optionspflichtigen dafür, nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, oder beabsichtigen dies zumindest. Warum verhältnismäßig wenige Beibehaltungsgenehmigungen beantragt

²²⁰ Ungewichtete Gesamtfallzahl: 209. Fragetext: „Möchten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, auch wenn Sie dafür Ihre andere(n) Staatsangehörigkeit(en) aufgeben müssen?“

werden,²²¹ vor allem von der zahlenmäßig bedeutendsten Gruppe der türkischstämmigen Optionspflichtigen, kann mehrere Gründe haben. Eine Ursache könnte in fehlender Kenntnis bzw. Fristversäumnis für diese Alternative liegen, aber auch darin, dass speziell dieser Gruppe bewusst ist, dass ein solcher Antrag für sie wenig aussichtsreich ist. Dieses Argument wurde bereits im Kapitel 6.4.1 anhand der Daten zum Wissensstand entwickelt. Es erscheint auch vor dem Hintergrund plausibel, dass die Debatte um die doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland primär mit Blick auf Türken geführt wird, dieses Thema also unter den türkischstämmigen Optionspflichtigen besonders präsent sein dürfte.

Ein dritter möglicher Grund für die geringe Popularität von Beibehaltungsanträgen lenkt den Blick auf das nächste Kapitel: Offenbar existieren starke Motive für eine exklusive Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit, hinter denen die Motive für eine (parallele oder ausschließliche) Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit zurücktreten. Dies soll im Folgenden untersucht werden.

6.4.3 Motive der Entscheidung²²²

Aus welchen Gründen sich Optionspflichtige für oder gegen den deutschen Pass entscheiden, ist nicht nur für das gegenwärtige Geschehen von Interesse. Diese Muster können auch Hinweise zum zukünftigen Entscheidungsverhalten liefern, wenn sich absehen lässt, dass bestimmte Motive aufgrund äußerer Ereignisse ihr Gewicht verändern werden. Dazu zählen beispielsweise die Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland ab 2011 (vgl. Kapitel 2.2) oder die Tatsache, dass ab dem Jahr 2018 junge Erwachsene optionspflichtig werden, deren Eltern sich ursprünglich nicht bewusst für eine Einbürgerung ihrer Kinder entschieden haben.

Dem Thema Motive wohnt aufgrund der Konstruktion der Optionsregelung eine „Zweiseitigkeit“ inne: „Die Entscheidung **für** eine Staatsangehörigkeit [...] bedeutet [...] in der Regel auch die Entscheidung **gegen** die

²²¹ Vgl. hierzu auch Daten des Regierungspräsidiums Darmstadt: Von 2008 bis Mitte 2012 haben von allen in diesem Zeitraum angeschriebenen Optionspflichtigen rund 9,8 % einen Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung gestellt (Jungnickel 2012: 17; eigene Berechnung).

²²² Die dem BAMF-Forschungsbericht (Worbs et al. 2012: 120ff.) zugrunde liegende Analyse der qualitativen Daten zu Motiven der Entscheidung wurde ursprünglich von Antonia Scholz durchgeführt.

andere Staatsangehörigkeit“ (Worbs et al. 2012: 120; Hervorhebungen im Original). Aufgrund der im Kapitel 6.4.2 herausgearbeiteten Tendenz zur deutschen Staatsangehörigkeit werden die Motive, die für diese Wahl sprechen, von den im Rahmen der BAMF-Studien befragten Optionspflichtigen naturgemäß stärker thematisiert als umgekehrt die Motive, die gegen die deutsche und damit für die ausländische Staatsangehörigkeit sprechen. Sie werden deshalb auch in dieser Reihenfolge behandelt.

Motive für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit

Im Rahmen der quantitativen Studie (Weinmann et al. 2012: 321ff.) wurde den Befragten eine Reihe von Statements vorgelegt, die Motive für eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren benennen. Diese Motive konnten dann hinsichtlich ihrer Wichtigkeit im persönlichen Entscheidungsprozess bewertet werden. Zu unterscheiden ist dabei wiederum zwischen Interviewpartnern mit bereits getroffener Entscheidung, die retrospektiv auf ihre Motive zurückblicken, und Personen, die sich noch nicht entschieden haben bzw. dies noch nicht müssen (Minderjährige). Diese geben damit Auskunft über ihre aktuellen Erwägungen bzw. hypothetischen Motive. Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangspositionen zeigen die Ergebnisse, dass keine signifikanten Unterschiede in den Motivstrukturen zwischen beiden Gruppen bestehen (Weinmann et al. 2012: 323, 325). Die fünf am häufigsten als „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ eingestuft²²³ Gründe für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit sind:

1. Weil ich alle Rechte eines Deutschen behalten wollte/will (86,4 % sehr/eher wichtig);
2. Weil ich die Vorteile eines EU-Bürgers behalten wollte/will (85,3 %);

²²³ Ungewichtete Gesamtfallzahl: 399, davon 168 Befragte, die schon für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben, und 231 Befragte, die noch nicht optiert haben. Die an der Gesamtzahl von 401 fehlenden zwei Befragten haben sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden und wurden nicht zu Motiven für die Wahl des deutschen Passes befragt. Fragetext für die übrigen Interviewpartner: „Ich werde Ihnen nun mögliche Gründe für eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorlesen. Wie wichtig waren/sind Ihnen persönlich folgende Gründe?“

3. Weil ich schon immer hier lebe (83,4 %);
4. Weil meine beruflichen Chancen mit deutscher Staatsangehörigkeit besser sind (82,3 %);
5. Weil ich in Deutschland geboren bin (76,4 %).

Auf den ersten beiden Rängen befinden sich somit Motive, die auf die rechtlichen Vorteile als Deutscher bzw. EU-Bürger (u.a. die Möglichkeit, in anderen EU-Ländern zu leben und zu arbeiten) abzielen, also eher pragmatischer Natur sind. Dies gilt auch für die Einschätzung, die beruflichen Chancen seien mit deutscher Staatsangehörigkeit besser. An dritter und fünfter Stelle werden Motive genannt, die (indirekt) auf die Verwurzelung in Deutschland abstellen: Man ist hier geboren bzw. „lebt schon immer hier“. Die Statements, die dazu direktere, emotionalere Formulierungen vorgeben („Weil ich mich in Deutschland verwurzelt fühle“ bzw. „Weil ich mich als Deutscher fühle“), werden zwar ebenfalls noch von einer Mehrheit bejaht, aber nicht mehr ganz so deutlich mit 69,1 % bzw. 53,3 % (Weinmann et al. 2012: 325). Die geringste Bedeutung hat für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit das Motiv „Weil meine Familie das wollte/will“ (22,9 %). Für Männer spielt die mögliche Umgehung des Wehrdienstes im Herkunftsland der Eltern ebenfalls nur eine geringe Rolle (22,4 %).²²⁴ Die Bedeutung des familiären Umfelds wird im Kapitel 6.4.5 noch näher thematisiert.

Im Rahmen der qualitativen Studie konnten die Befragten in eigenen Formulierungen über ihre Motive für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit sprechen. Zum Teil ergeben sich dabei Statements, die denen aus der standardisierten Befragung inhaltlich ähneln, zum Teil aber auch darüber hinausgehende Aspekte. Sie zeigen, dass die Motive für die Wahl der (deutschen) Staatsangehörigkeit vielschichtig sind und von nüchternpragmatischen bis zu sehr emotional geprägten Überlegungen reichen – auch entsprechend der Rolle, die Staatsangehörigkeit für den jeweiligen Befragten generell spielt (vgl. Kapitel 6.3). Im Einzelnen lassen sich folgende Elemente differenzieren:

²²⁴ Eigene Berechnung. Der genannte Prozentsatz bezieht sich somit nur auf männliche Befragte und ist damit nicht direkt mit den zuvor genannten für beide Geschlechter vergleichbar. Jedoch zeigt eine gesonderte Berechnung für alle Motive nur für Männer sehr ähnliche Antwortmuster wie bei der Gesamtheit der Befragten, d. h. die Wehrdienstumgehung hat das geringste Gewicht.

Die „**praktische Verbundenheit mit Deutschland**“ (Worbs et al. 2012: 121; Hervorhebung im Original) aufgrund der eigenen Lebensgeschichte ist für die Interviewpartner der qualitativen Studie ein wichtiger Grund, sich für den deutschen Pass zu entscheiden. Diese Verbundenheit reicht von der Vergangenheit (in Deutschland geboren sein) über die Gegenwart bis in die Zukunft:

„... also wenn ich hier lebe, ich bin ja hier geboren, also ich müsste auch den deutschen Pass haben, weil ich lebe hier, ich geh hier in die Schule, ich werde höchstwahrscheinlich hier arbeiten.“ (Worbs et al. 2012: 121)

Bedeutsam ist dabei die Annahme besserer Zukunftsperspektiven in Deutschland, vor allem in beruflicher Hinsicht. Dies wurde auch in der quantitativen Studie als einer der fünf wichtigsten Gründe pro deutsche Staatsangehörigkeit genannt (siehe weiter oben). 14 der 27 Interviewpartner der qualitativen Studie äußern sich diesbezüglich. „Sie reflektieren Vorteile und Chancen für ihre Zukunft, die sie sich durch den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erhoffen bzw. die ihnen bei einer Entscheidung dagegen verwehrt blieben“ (Worbs et al. 2012: 121f.). Ein Interviewpartner beschreibt die Entwicklung, die er geistig durchlaufen hat und die unter anderem dazu geführt hat, dass er nach abgebrochener Schulausbildung inzwischen erfolgreich eine Lehre absolviert und noch höhere berufliche Ziele verfolgt:

„... damals halt noch, wo ich 16 wurde, da hab ich mir gedacht, ja ich will eher noch die türkische Staatsbürgerschaft halten, weil ich von Kopf her noch so (.) war, ja Türkei, dies, des, jenes und so. Aber nach der Zeit hat sich des halt irgendwie verändert bei mir (.), ich hab gesehen, dass ich hier irgendwie viel mehr erreichen kann als drüben, ehrlich.“ (Worbs et al. 2012: 122)

Hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang auch die Qualität des deutschen Schul- und Berufsbildungssystems sowie die Tatsache, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland als besser eingeschätzt wird als der im Herkunftsland der Eltern. Ebenfalls im beruflichen, aber natürlich vor allem im privaten Kontext spielen daneben die Reiseerleichterungen eine Rolle, die die deutsche Staatsangehörigkeit bietet (Worbs et al. 2012: 124f.). Die Mobilitätsvorteile, insbesondere die Visumfreiheit in vielen anderen Staaten, sind auch Teil der in den quantitativen Statements benannten „Rechte eines Deutschen“ bzw. der Privilegien eines EU-Bürgers, die die höchste

Zustimmung als Motive bei der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit finden.

Bei einigen der qualitativ befragten Personen lassen sich außerdem Verweise auf den als positiv bewerteten deutschen Rechtsstaat und das demokratische System als Argumente pro deutschen Pass aufzeigen – vor allem wenn das Herkunftsland der Eltern in dieser Hinsicht als die schlechtere Alternative wahrgenommen wird. So sehen beispielsweise zwei junge Männer mit familiärer Herkunft aus dem Iran die Möglichkeit, an demokratischen Wahlen²²⁵ in Deutschland teilzunehmen, als bedeutsames Argument bei der Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit. Andere Interviewpartner schätzen den rechtsstaatlichen Schutz und „verknüpfen damit die Möglichkeit, *was aufzubauen, wo ich sicher sein kann, dass da nichts passieren kann ...*“ (Worbs et al. 2012: 125). So geartete Motive werden „von insgesamt sieben Befragten auf unterschiedlichen Ebenen für diverse Lebenslagen reflektiert: Während einige Teilnehmer/innen daraus z. B. bei der Studien- oder Arbeitsplatzsuche einen Schutz vor Diskriminierung wegen der eigenen Herkunft ableiten, betonen andere ganz allgemein verbesserte Chancen aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, die nicht zuletzt auch im Ausland besser angesehen sei als viele andere. Schließlich wird auch die grundlegende Aufenthaltssicherheit bzw. der Schutz vor Abschiebung thematisiert, der mit der deutschen Staatsangehörigkeit einhergeht“ (ebd.).

Die bisher dargelegten Aspekte der qualitativen Interviews lassen sich im weitesten Sinne den „pragmatischen“ bzw. lebensgeschichtlich bedingten Motiven für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit zuordnen, die im Rahmen der quantitativen Studie als dominant identifiziert wurden. Jedoch lassen fast alle Interviewpartner der qualitativen Studie auch erkennen, dass sie sich mit Deutschland emotional verbunden fühlen (über die Feststellung hinaus, man sei hier geboren und aufgewachsen). Dieser Um-

²²⁵ Das Wahlrecht in Deutschland haben die meisten qualitativ befragten Personen nicht von sich aus als Motiv genannt. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Eltern der Optionspflichtigen z.T. selbst nie gewählt haben und ihren Kindern dies also nicht vorleben konnten (vgl. dazu die Fallbeispiele in Worbs et al. 2012: 62f.). Dennoch haben sich die qualitativ Befragten selbst, sofern sie es vom Alter her schon konnten, mehrheitlich bereits an Wahlen in Deutschland beteiligt. Im Rahmen der quantitativen Studie galt dies für 34,2 % der volljährigen Befragten (Weinmann et al. 2012: 351), wobei hier nicht überprüft wurde, ob seit dem 18. Geburtstag der betreffenden Personen überhaupt schon eine Wahl stattgefunden hatte, an der sie sich hätten beteiligen können.

stand soll sich in der Vorstellung der Befragten auch darin niederschlagen, welchen Pass man besitzt, wie es schon im Kapitel 6.3 zur allgemeinen Bedeutung von Staatsangehörigkeit herausgearbeitet wurde:

„... weil ich schließlich hier lebe und meine Eltern haben auch die deutsche Staatsbürgerschaft [...] ich fühle mich wohler, wenn ich (.) auch die Staatsbürgerschaft habe, von dem Land, in dem ich auch lebe.“ (Worbs et al. 2012: 122)

Auch weil sich viele Optionspflichtigen zwar nicht uneingeschränkt, aber „*eigentlich schon*“ als Deutsche betrachten (vgl. Kapitel 6.2.2), entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. würden sich dafür entscheiden. Damit verbunden ist in einigen Fällen die Hoffnung auf stärkere Anerkennung bzw. Akzeptanz der eigenen Person:

„Ist das besser, dass man halt merkt, wenn ich die deutsche Staatsbürgerschaft hab, dass ich mich halt sozusagen integriert hab.“ (Worbs et al. 2012: 123)

Dieser Wunsch nach Anerkennung, indem man sich „*offiziell*“ als Deutscher bekennt, erinnert an die sozialpsychologischen Überlegungen zum Gruppenwechsel (Kapitel 4.3, Hypothese 1b). Komplementär dazu kann der Wunsch auftreten, sich von der bisherigen bzw. parallel bestehenden Mitgliedschaft im ausländischen Staatsverband zu lösen und sich damit auch sozial von der entsprechenden Gruppe zu distanzieren. Ein solches Muster findet sich bei einer türkischstämmigen Gesprächspartnerin:

„Also eigentlich auf der einen Seite wollte ich auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, weil es klingt jetzt vielleicht ein bisschen blöd, aber manchmal wenn ich so die Türken jetzt auf der Straße [sehe], das soll jetzt irgendwie nicht so Rassismus oder so sein, aber wie sie sich verhalten [...] kein Wunder, dass da manche so ein schlechtes Bild von uns haben [...] Finde ich schon irgendwie doof.“ (Worbs et al. 2012: 123)

Abschließend sollen noch zwei recht spezifische Motive für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit genannt werden, die sich in der qualitativen Studie zeigen. Wie sich bereits aus einigen der vorhergehenden Punkte (z. B. berufliche Perspektiven) ergibt, ist die Attraktivität des deutschen Passes auch von den jeweiligen Alternativen im Land der anderen Staatsangehörigkeit abhängig. In diesem Zusammenhang weisen drei weibliche

Interviewpartner darauf hin, dass ihnen die Vorstellungen zur Rolle der Frau in den Herkunftsländern ihrer Eltern nicht behagen. „Sie bevorzugen vielmehr die Möglichkeiten und den Lebensstil von Frauen in Deutschland“ (Worbs et al. 2012: 124; siehe dazu auch Kapitel 6.5). Weiterhin spielen finanzielle Erwägungen eine Rolle. Die Kosten, die ihre Eltern aufgewandt haben, um sie in Deutschland einbürgern zu lassen, sind einigen Interviewpartnern bewusst und beeinflussen ihre Entscheidung:

„Und für mich war's halt von Anfang an klar, dass ich dann die deutsche Staatsbürgerschaft nehm. Erstens weil meine Eltern das bezahlt haben und das soll ja dann eigentlich nicht umsonst gewesen sein.“ (Worbs et al. 2012: 127)

Damit wird deutlich, dass die spezifische Konstellation bei den Optionspflichtigen mit Einbürgerung nach § 40b StAG in doppelter Hinsicht eine Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit befördern kann: erstens, weil die Eltern aufgrund ihrer eigenen Entscheidung, die Kinder einbürgern zu lassen, wahrscheinlich diese Wahl unterstützen, und zweitens, weil die Optionspflichtigen selbst den damit verbundenen Kostenaufwand nicht im Nachhinein entwerfen wollen (vgl. Hypothese 1a im Kapitel 4.3). Komplementär dazu weisen einige Gesprächspartner der qualitativen Studie darauf hin, dass das „Aufrechterhalten“ der ausländischen Staatsangehörigkeit mittels der Ausstellung oder Verlängerung entsprechender Ausweispapiere teilweise kosten- und zeitintensiv ist (Worbs et al. 2012: 127). Auch dies spricht im Resultat dafür, nur noch den deutschen Pass zu behalten.

(Anfängliche) Motive gegen die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit

In der quantitativen Studie wurden die Befragten auch um eine Bewertung von Motiven gebeten, die gegen die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit sprechen bzw. anfänglich dagegen gesprochen haben. Diese Motive würden also theoretisch die Wahl der ausländischen Staatsangehörigkeit²²⁶ oder zumindest die Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung nahelegen.

²²⁶ Die beiden Befragten der quantitativen Studie, die sich ausschließlich für ihre ausländische (kroatische bzw. spanische) Staatsangehörigkeit entschieden haben, weisen folgende übereinstimmende Antworten auf: Sie sind sich darin einig, dass es für sie „(sehr) wichtig“ war, diese Staatsangehörigkeit zu behalten. Keine Rolle spielte hingegen, dass die Familie gegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen sei, oder die Befürchtung beruflicher Nachteile beim Besitz des deutschen Passes.

Die fünf am häufigsten als „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ eingestuf-
ten Gründe²²⁷ **gegen** die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit sind (vgl.
Weinmann et al. 2012: 329 und 332):

1. Ich wollte/will meine andere(n) Staatsangehörigkeit(e)n behalten
(37,4 % sehr/eher wichtig);
2. Ich fühle mich als Angehöriger des Herkunftslandes meiner Fami-
lie (36,4 %);
3. Mir ist wichtig, meine Rechte im Herkunftsland meiner Familie
nicht zu verlieren (25,6 %);
4. Ich befürchte durch eine Entscheidung für die deutsche Staatsan-
gehörigkeit Nachteile (14,9 %);
5. Ich fühle mich nicht in Deutschland verwurzelt (12,2 %).

Zunächst fällt auf, dass die Prozentsätze derer, die das entsprechende Mo-
tiv als sehr oder eher wichtig einstufen, generell deutlich unter denen
liegen, mit denen Motive für die deutsche Staatsangehörigkeit bewertet
werden. Dort betragen die Anteilswerte teilweise über 80 %, hier dagegen
erreicht kein Statement mehr als 38 %. Dies spricht dafür, dass entspre-
chend der tatsächlich beobachtbaren Entscheidungstendenzen die Motive,
die eine Entscheidung gegen die deutsche Staatsangehörigkeit nahelegen
würden, ein insgesamt geringeres Gewicht haben. Am stärksten bejaht
wird noch die allgemeine Aussage, die andere Staatsangehörigkeit behal-
ten zu wollen, knapp dahinter folgt die Aussage, sich als Angehöriger des
Herkunftslandes der Eltern zu fühlen. Diese Motive können als emotio-
nal grundiert eingestuft werden (vgl. die Zuordnung bei Weinmann et al.

227 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 399, davon 168 Befragte, die schon für die deut-
sche Staatsangehörigkeit optiert haben, und 231 Befragte, die noch nicht optiert
haben. Die an der Gesamtzahl von 401 fehlenden zwei Befragten haben sich für
die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden. Fragetext: „Ich nenne Ihnen
jetzt einige Gründe, die gegen eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehö-
rigkeit sprechen können. Welche davon spielten auch bei Ihnen – zumindest
am Anfang – eine wichtige oder sogar sehr wichtige Rolle? Und welche hin-
gegen eine weniger wichtige oder gar keine Rolle?“ (Befragte, die bereits für
die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben). „Wie ist Ihre Meinung dazu?
Welche davon spielen auch für Sie eine wichtige oder sehr wichtige Rolle? Und
welche hingegen eine weniger wichtige oder gar keine Rolle?“ (Befragte, die
noch nicht optiert haben).

2012: 332), während für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit zwei eher pragmatische Motive im Vordergrund standen, nämlich die Beibehaltung der Rechte eines Deutschen bzw. EU-Bürgers. Dieser Rechte-Aspekt folgt bezüglich des Herkunftslandes der Eltern an dritter Stelle der obigen Rangliste, vor einer allgemeinen Befürchtung von Nachteilen mit deutscher Staatsangehörigkeit (14,9 %) und dem Gefühl des Nicht-Verwurzeltheits in Deutschland (12,2 %). Nur eine marginale Rolle spielen die beiden sonst noch vorgegebenen Motive: die Befürchtung beruflicher Nachteile (9,9 %) und dass die Familie nicht wollte oder will, dass der Befragte sich für den deutschen Pass entscheidet (4,0 %, n=17).

Im Gegensatz zu den „Pro“-Motiven gibt es bei diesen Aspekten teilweise signifikante Unterschiede zwischen Befragten, die bereits optiert haben, und denjenigen, die es noch nicht getan haben. Da für die letztere Gruppe der Entscheidungsprozess noch andauert, erscheint es nachvollziehbar, dass diese Optionspflichtigen einige Motive gegen die deutsche Staatsangehörigkeit als wichtiger bewerten (weil sie möglicherweise der Grund sind, sich noch nicht entschieden zu haben). Dies betrifft den Wunsch, die andere Staatsangehörigkeit zu behalten, die Rechte im Herkunftsland der Familie nicht zu verlieren sowie die Befürchtung beruflicher Nachteile (Weinmann et al. 2012: 329 und 332).

Auch im Rahmen der qualitativen Studie fällt auf, dass die Interviewpartner bezüglich Motiven, die sich auf eine Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit richten, „deutlich seltener und weniger explizite Angaben“ (Worbs et al. 2012: 127) machen als umgekehrt mit Bezug auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Hier finden sich zunächst Argumente derjenigen Studienteilnehmer, „die für sich eine Zukunft im Herkunftsland der Eltern in Betracht ziehen. Das trifft primär auf zwei türkischstämmige Befragte zu [...] Andere fürchten den Verlust von Chancen und Perspektiven, von ‚Möglichkeiten‘ im Herkunftsland, wenn die zweite Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss“ (ebd.). Solche Äußerungen bleiben jedoch eher vage und vereinzelt, da die meisten Befragten ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und dies auch nicht verändern wollen.

Die ausländische Staatsangehörigkeit kann zudem, ebenso wie die deutsche, als eine Art „Schutzschild“ fungieren – allerdings hier nicht auf praktischer, sondern auf emotionaler Ebene. So argumentiert ein junger Mann, „dass er gern (auch) seine iranische Staatsangehörigkeit behalten würde, weil diese ihm in Deutschland als eine Art ‚Rückzugsmöglichkeit‘ dient [...]:

„Komplett als Deutscher wird man ja auch nicht angesehen, da fühlt man sich halt auch irgendwie besser, wenn man noch eine zweite Staatsbürgerschaft hat.“ (Worbs et al. 2012: 128)

In einem anderen Fall wird die verbindende Funktion der Staatsangehörigkeit als „Brücke“ ins Herkunftsland der Eltern thematisiert:

„Ich meine, das Land ist uns ja schon relativ fremd so, und wenn man dann nicht mal mehr die Staatsangehörigkeit hat, dann fehlt einem so die Brücke, finde ich.“ (Worbs et al. 2012: 83)

Zusammenfassende Betrachtung

Die Daten zu den Motiven zeigen, dass es eine breite Palette von Aspekten gibt, aus denen heraus sich Optionspflichtige für die eine oder die andere Staatsangehörigkeit entscheiden. Sie werden oft parallel zueinander erwogen. Es dominieren dabei Motive, die eine Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit unterstützen. Innerhalb dieses Bereichs spielen vorrangig pragmatische Überlegungen eine Rolle: Den meisten Optionspflichtigen sind die objektiven Vorteile, die der deutsche Pass bietet, bewusst. Und da sich auch ihre Zukunftsplanung ganz überwiegend auf Deutschland richtet, ist ihre Wahl folgerichtig:

„... man muss es schon einsehen, die deutsche ist echt besser, wenn man auch hier lebt, hier was erreichen will ...“ (Worbs et al. 2012: 121)

In diese Richtung deuten auch die Ergebnisse von Diehl und Fick (2012: 24): Als Argumente für den deutschen Pass nennen die von ihnen befragten türkischstämmigen Optionspflichtigen vor allem, dass er viele rechtliche Vorteile bringe (92,0 %), politische Interessen besser durchsetzbar seien (65,9 %) und der Familie der Besitz des deutschen Passes wichtig sei (39,6 %).²²⁸

Die Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit ist in der Regel aber auch von emotionalen Momenten getragen, wie der persönlichen

²²⁸ Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den Anteil von Befragten, die dem entsprechenden Statement „voll und ganz“ oder „eher“ zugestimmt haben. Analog gilt dies für die weiter unten zitierten Zahlen zur Bedeutung des türkischen Passes.

Verwurzelung aufgrund der verbrachten Lebensjahre in Deutschland und (in eingeschränktem Maße) auch von einer Selbstidentifikation als Deutscher. Diese Aspekte sind „versteckter“, aber dennoch vorhanden, „was besonders dann deutlich wird, wenn der mögliche Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erwogen wird“ (Worbs et al. 2012: 128; siehe dazu auch Kapitel 6.5).

Hingegen bleiben die Motive einer (potenziellen) Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit diffus. Sie scheinen „vorrangig in einem emotionalen Unbehagen begründet [zu sein], diese Staatsangehörigkeit als Teil der eigenen Identität aufzugeben“ (Worbs et al. 2012: 129), und weniger in konkreten Vor- oder Nachteilen. Auch hierzu sollen ergänzend die Ergebnisse der Göttinger Studie dargestellt werden: Für den türkischen Pass spricht nach den Ergebnissen von Diehl und Fick (2012: 24) vor allem, dass sich die Befragten damit eher als Türke akzeptiert sehen (24,5 %) und sie sich nur damit als Türke fühlen können (15,4 %). Wie bei der quantitativen BAMF-Studie fällt auf, dass diese Zustimmungswerte weitaus geringer ausfallen als bei den Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit und dass sie inhaltlich stärker im emotionalen bzw. identifikativen Bereich liegen. Hingegen glauben beispielsweise nur 5,4 % der Befragten der Studie von Diehl und Fick, dass ihnen der türkische Pass viele rechtliche Vorteile bringe, was 92,0 % für den deutschen Pass „voll und ganz“ oder „eher“ so sehen. Dementsprechend kommen die beiden Autoren zu der Schlussfolgerung, „dass dem deutschen Pass ein hoher rechtlich-pragmatischer Nutzen zugeschrieben wird [...] dem türkischen Pass hingegen eher eine sozial-identifikative Bedeutung“ (Diehl/Fick 2013: 356).

Im Kapitel 7.1 wird im Rahmen der Überprüfung der im Kapitel 4.3 erarbeiteten Hypothesen eine weiterführende Analyse zu den Motiven für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit anhand der quantitativen Daten dargestellt. Die dabei ermittelten Resultate gehen auch in die Clusteranalyse (Kapitel 7.2) ein.

6.4.4 Dauer und Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses

In der politischen Debatte über das Optionsmodell wurde schon lange vor seinem praktischen Wirksamwerden befürchtet, dass die Entscheidungspflicht eine Belastung für die betroffenen jungen Erwachsenen und ihre Familien sei (vgl. Kapitel 3.2.3). „Die Gegner der Regelung weisen darauf hin, dass die Wahlpflicht als Infragestellung der eigenen Zugehörigkeit zur

deutschen Gesellschaft verstanden werden könne; sie werde ‚der Lebenssituation dieses Personenkreises nicht gerecht und kann zu erheblichen Konflikten innerhalb der Herkunftsfamilien führen‘, wie ein im September 2011 vorgelegter Gesetzentwurf zur Aufhebung der Optionspflicht ausführt (BR-Drs. 538/11: 3). Wenn solche Konflikte – entweder intraper-sonal oder mit dem sozialen Umfeld – tatsächlich in größerer Zahl und für die/den Einzelne(n) in massiverer Form auftreten, kann dies wiederum die Entscheidungsprozesse deutlich verlängern. Dies birgt das Risiko, dass die betreffenden jungen Erwachsenen verfahrensrelevante Fristen versäumen“ (Worbs et al. 2012: 96).

In diesem Kapitel wird das Thema von Konflikten mit dem sozialen Umfeld zunächst ausgeklammert (vgl. dazu Kapitel 6.4.5) und auf die intraper-sonale Ebene der Optionspflichtigen fokussiert. Bei der Analyse müssen einige Begrenzungen bedacht werden. So sind Aussagen zu Dauer und Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses für minderjährige Befragte oder Volljährige, die noch kein behördliches Schreiben erhalten haben, „weitgehend hypothetisch oder sogar unmöglich“ (Worbs et al. 2012: 97). Für die bereits angeschriebenen volljährigen Interviewpartner dauert der Entscheidungsprozess teilweise noch an, oder es werden – in der qualita-tiven Studie – eher vage Angaben zum Ablauf gemacht, beispielsweise „*Ich hab das ‚ne gewisse Zeit vor mir hergeschoben*“ (ebd.). Anhand der quantita-tiven Daten können die Zeiträume genauer eingegrenzt werden. Weiterhin ist zu bedenken, dass über Konflikte und Belastungen möglicherweise nicht offen in den (qualitativen) Interviews gesprochen wird. Sie können sich auch indirekt durch Vermeidung des Themas zeigen. Schließlich ist auch denkbar, dass Rationalisierungen nach einer getroffenen Entschei-dung diese nachträglich „schönfärben“, d. h. sie leichter erscheinen lassen, als sie es tatsächlich war.

Dauer des Entscheidungsprozesses

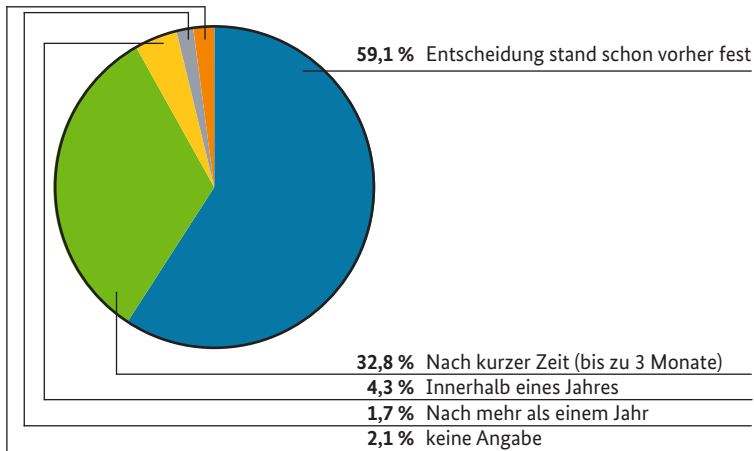
Bereits vor Beginn der BAMF-Studien war aus Erfahrungswerten der Staatsangehörigkeitsbehörden bekannt, dass sich ein erheblicher Teil der angeschriebenen Optionspflichtigen zunächst nicht rückmeldet (Ministe-rium für Justiz 2010: 37; Beauftragte 2010: 458). In den anfänglich geführ-ten Expertengesprächen hatte sich gezeigt, „dass es sich dabei um etwa die Hälfte eines Jahrgangs handelt, wobei zu diesem Zeitpunkt noch un-klar blieb, worauf dieses ‚Nicht-Melden‘ zurückzuführen ist“ (Worbs et al.

2012: 96).²²⁹ Im Kapitel 6.4.2 wurde übereinstimmend dazu dargelegt, dass auch in den empirischen Studien selbst (qualitativ und quantitativ) etwa die Hälfte der volljährigen Interviewpartner zum Befragungszeitpunkt noch keine „offizielle“ Entscheidung getroffen hatte, trotzdem sie zum Teil schon mehrfach angeschrieben wurden. Für sie können dementsprechend keine Aussagen zur Länge des Entscheidungsprozesses getroffen werden, sondern nur zu den Gründen für das Zögern.

Zunächst sollen aber diejenigen Optionspflichtigen betrachtet werden, für die solche Aussagen möglich sind. Im Rahmen der quantitativen BAMF-Studie wurden die volljährigen Befragten, die der Staatsangehörigkeitsbehörde schon eine Entscheidung mitgeteilt hatten, gefragt, wie lange es nach Erhalt des Anschreibens gedauert habe, bis diese Entscheidung feststand. Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass es sich mehrheitlich um sehr kurze und damit vermutlich auch konfliktarme Prozesse handelte, denn für die große Mehrheit stand die Wahl entweder schon vorher fest oder sie wurde innerhalb von drei Monaten getroffen. Weniger als 10 % der Befragten haben länger als drei Monate gebraucht. Es ist aber zu beachten, dass es sich nur um etwas mehr als die Hälfte aller volljährigen, angeschriebenen Befragten insgesamt handelt – die übrigen haben sich noch nicht entschieden.

²²⁹ Bezogen auf den damaligen Zeitpunkt (Sommer 2010). Die ältesten Optionspflichtigen mit Geburt im Jahr 1990 befanden sich somit etwa zweieinhalb Jahre im Verfahren. Im Verlauf der insgesamt fünfjährigen Entscheidungsfrist steigt der Anteil der Rückmeldungen dann natürlich an, wie aus Daten für das Regierungspräsidium Darmstadt hervorgeht (Jungnickel 2010: 9, 2012: 12). So hatten sich von den im Jahr 2008 von dieser Behörde angeschriebenen 292 Optionspflichtigen bis Anfang 2010 nur 139 Personen (47,6 %) rückgemeldet. Mitte 2012 lag dieser Anteil bei inzwischen 244 Personen (83,6 %), wobei aber nur 138 Verfahren tatsächlich abgeschlossen waren (47,3 % der ursprünglich Angeschriebenen).

Abbildung 6-6: Dauer des Entscheidungsprozesses nach Erhalt des Behörden-schreibens bei „Antwortern“, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 305). Eigene Darstellung.

Basis: Volljährige Optionspflichtige, die der Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Antwort mitgeteilt haben. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 99.

Fragetext: „Wann nach Erhalt des Schreibens von der Behörde stand für Sie Ihre Optionsentscheidung fest? Bitte antworten Sie mir anhand folgender Liste.“

Im Rahmen der qualitativen Studie wurde, wie bereits erwähnt, keine vergleichbar „genaue“ Messung der Länge des Entscheidungsprozesses vorgenommen. Die elf Befragten, die der Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Entscheidung mitgeteilt hatten, lassen sich jedoch ebenfalls zu etwas über der Hälfte (sechs Personen) dahingehend einordnen, dass sie einen eher kurzen Entscheidungsprozess hatten. Denn „sie haben relativ rasch nach Erhalt des Schreibens einen Behördentermin wahrgenommen (*ich bin dann das gleich erledigen gegangen*) und für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert, was sie wenig Anstrengung kostete (*für mich gab's da nicht viel zum Nachdenken*)“ (Worbs et al. 2012: 98). Während es sich bei dieser Teilgruppe fast ausschließlich um junge Frauen handelt, haben die verbleibenden fünf Befragten – alle männlichen Geschlechts – länger für ihre Entscheidung gebraucht, entweder wegen einer gewissen Überlegungsphase und Diskussionen mit den Eltern oder wegen Unsicherheiten bezüglich des Verfahrensablaufs. Der Geschlechterunterschied bezüglich der Entscheidungsgeschwindigkeit hat sich allerdings in der quantitativen Studie nicht bestätigt (Weinmann et al. 2012: 305).

Konfliktbelastung

Hinsichtlich der Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses kann einerseits analysiert werden, inwiefern eine solche Belastung in der Gruppe der volljährigen „Noch-Nicht-Antworte“ aufscheint und ein (oder sogar: der) Grund dafür ist, sich noch nicht entschieden zu haben. Andererseits können auch Befragte, die schon eine Staatsangehörigkeit gewählt haben, retrospektiv darüber Auskunft geben, inwiefern dieser Prozess für sie schwierig war.

Betrachtet man zunächst wieder die Daten der quantitativen Studie zu den Gründen, sich noch nicht gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde geäußert zu haben, dann zeigt sich folgendes Bild: Am häufigsten wird von den vorgegebenen Statements bejaht, dass man auf eine Gesetzesänderung hoffe, die es erlaube, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten (64,2 %). Ebenso wie die im Resultat gleiche Aussage, man hoffe auf einen EU-Beitritt des Herkunftslandes der Eltern (29,9 %), ist dies signifikant häufiger bei Optionspflichtigen mit türkischem und ex-jugoslawischem Hintergrund anzutreffen²³⁰. Dies sind auch die Gruppen, bei denen sich ein besonders hoher Anteil von über 50 % der volljährigen Befragten noch nicht bei der Behörde gemeldet hat (Weinmann et al. 2012: 303). Die Hoffnung auf eine gesetzliche Änderung bzw. eine Änderung des Status des Herkunftslandes muss allerdings nicht zwingend eine persönliche Belastungssituation kennzeichnen. Dies ist schon eher bei dem Statement „Ich bin mir unsicher, wie ich mich entscheiden soll“ der Fall, welches 22,1 % der „Noch-Nicht-Antworte“ bejahen.

Die übrigen genannten Gründe für eine ausbleibende Rückmeldung bei den Behörden deuten entweder auf Fehleinschätzungen seitens der Befragten hin (vor allem die Annahme, eine Nicht-Reaktion habe keine rechtlichen Konsequenzen, mit 33,9 % Zustimmung; vgl. Kapitel 6.4.1) oder aber darauf, dass sie sich zunächst mit anderen Dingen beschäftigen und die Wahl der Staatsangehörigkeit zurückstellen („Man muss erstmal viele andere Dinge regeln, wenn man volljährig ist“, 44,1 % Zustimmung). Die qualitative Studie (Worbs et al. 2012: 99ff.) zeigt hierzu ergänzend auf,

²³⁰ Quelle: Weinmann et al. (2012: 307). Basis: Volljährige Optionspflichtige, die noch nicht auf das Aufforderungsschreiben reagiert haben. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 93. Fragetext: „Warum haben Sie bislang noch nicht auf die Aufforderung, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, reagiert? Bitte sagen Sie mir jeweils, ob der folgende Grund auf Sie zutrifft.“

dass es tatsächlich eine Gruppe von Befragten gibt, die sich „an sich“ bereits für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden haben, den Schritt zur Behörde jedoch noch nicht gegangen sind, weil für sie zunächst andere Aktivitäten im Vordergrund stehen bzw. weil aus ihrer Sicht ja noch genügend Zeit bis zum 23. Geburtstag ist. Einige Befragte wollen sich erst noch näher informieren, in anderen Fällen ist der Gang zur Behörde wenig verlockend:

„Ich weiß ganz genau, was ich nehme, aber ich lass das jetzt halt noch ein bisschen [...] ich find halt immer noch so viel Formalitäten und die Bürokratie dann, und jetzt will ich da noch nicht, mich damit befassen.“ (Worbs et al. 2012: 100)

Ein längeres Hinauszögern der Wahl der Staatsangehörigkeit kann also, muss aber nicht mit individueller Unsicherheit oder Konflikten im Entscheidungsprozess verbunden sein. Die quantitative Studie bietet noch weiteres Datenmaterial, das eine nähere Beschreibung dieses Sachverhalts erlaubt. Einige einschlägige Angaben waren bereits der Tabelle 6-2 (allgemeine Bewertung von Staatsangehörigkeit) zu entnehmen: Von denjenigen Optionspflichtigen, die schon für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben oder bei denen die Entscheidung noch aussteht, eine Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten aber jeweils unwahrscheinlich war oder ist, haben insgesamt 12,9 % geäußert, das Aufgeben der anderen Staatsangehörigkeit(en) habe Gewissenskonflikte verursacht bzw. tue dies noch. 22,1 % fällt oder fiel diese Entscheidung schwer, 24,9 % empfinden oder empfanden die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit als Verlust. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Mehrheit diesen Statements nicht zustimmt, also keine diesbezügliche Konfliktbelastung erkennen lässt. Bedeutsam ist im Kontext dieses Kapitels aber eine weitere Differenzierung der Befragten: Bei allen drei genannten Aussagen stimmen Befragte, die noch nicht optiert haben, signifikant häufiger zu als solche, die bereits eine Entscheidung getroffen haben (Gewissenskonflikte: 16,0 % gegenüber 9,3 %, Entscheidung fällt schwer: 30,6 % gegenüber 12,2 %, Aufgabe anderer Staatsangehörigkeit ist Verlust: 34,2 % gegenüber 13,8 %; Weinmann et al. 2012: 346). Das bedeutet, wer noch im Entscheidungsprozess steht, für den sind solche emotional negativen Bewertungen deutlich relevanter, während im Nachhinein (bei schon getroffenen Entscheidungen) die emotionale Belastung als geringer eingeschätzt wird. Dies kann tatsächlich der Fall gewesen sein, aber auch eine nachträglich „mildere“ Sichtweise widerspiegeln.

Tabelle 6-4 zeigt weitere einschlägige Statements aus der quantitativen Studie und ihre Zustimmungswerte, bezogen auf die gleiche Befragtenauswahl wie in Tabelle 6-2.

Tabelle 6-4: Aussagen zur Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses, quantitative Studie (in %)

	Zustimmung	teils/ teils	Ableh- nung	Weiß nicht/ keine Angabe
Ich empfinde es als ungerecht, dass ich mich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden musste (muss), während andere mehrere haben dürfen.	50,0	13,4	35,6	1,1
Ich wäre froh (gewesen), wenn ich diese Entscheidung nicht hätte treffen müssen (nicht treffen müsste).	28,9	12,9	56,1	2,1
Ich fühlte (fühle) mich überfordert mit der Entscheidung, da ich die Auswirkungen nicht einschätzen konnte (kann).	24,1	14,5	59,8	1,6
Ich fühlte (fühle) mich zu jung für diese Entscheidung.	20,7	14,6	64,1	0,6
Die Pflicht zur Entscheidung hat mich in meiner Lebensplanung verunsichert (Beruf und Familie)/verunsichert mich in meiner Lebensplanung.	5,6	16,1	76,1	2,3

Quelle: Weinmann et al. (2012: 342). Eigene Darstellung.

Basis: Optionspflichtige mit Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit und Optionspflichtige, die sich noch nicht für eine ihrer Staatsangehörigkeiten entschieden haben und bei denen jeweils eine Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit unwahrscheinlich ist/war. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 315 (für deutsche entschieden: 131, noch nicht entschieden: 184).

Fragetext: „Nun möchte ich gerne wissen, wie Sie ganz persönlich bezüglich Ihrer Optionspflicht empfinden. Sagen Sie mir bitte, inwiefern Sie folgenden Aussagen zustimmen oder nicht.“

Die Zustimmungswerte in der Tabelle zeigen eine große Bandbreite: Die Hälfte der Befragten sieht es als ungerecht an, sich zwischen ihren Staatsangehörigkeiten entscheiden zu müssen. Zwischen 20 und 30 % äußern darüber hinaus konkretere „Bauchschmerzen“ in der Form, dass sie sich überfordert oder zu jung fühl(t)en und der Entscheidung lieber aus dem Weg gegangen wären/aus dem Weg gehen würden. Eine Verunsicherung

in der persönlichen Lebensplanung erlebt jedoch nur ein sehr kleiner Anteil von 5,6 %. Auch bei diesen Statements lassen sich wieder signifikante Unterschiede zwischen Befragten, die bereits optiert haben, und den „Noch-Nicht-Antwortern“ feststellen: Letztere weisen bei allen in der Tabelle angeführten Items eine höhere Zustimmungsrates auf, sind also in ihrem noch laufenden Entscheidungsprozess stärker betroffen als es die „Antworter“ retrospektiv für sich bewerten. Diese wiederum haben sich bei einer anderen Frage, nämlich inwieweit sie das Optionsverfahren als „belastend“ empfinden, zu 20,9 % zustimmend geäußert.²³¹

Nachfolgend sollen die einschlägigen Ergebnisse der qualitativen Studie noch etwas näher dargestellt werden, wobei es hier vor allem um die inhaltliche Erweiterung bzw. Vertiefung derjenigen Aspekte geht, die die Optionspflichtigen als persönlich belastend ansehen. Zunächst noch einmal zu dem Argument des „zu jung seins“:

„Also ich find das ist viel zu früh mit 18. Weil jetzt ist man grad in der Ausbildung und man weiß einfach nicht, also bei mir ist das der Fall, ich weiß nicht, was ich, ob ich danach hier bleiben werde in Deutschland, oder ob ich ins Ausland gehen möchte.“ (Befragte hatte noch keinen Behördenkontakt; Worbs et al. 2012: 101)

„Ich mein mit 18 ist man halt volljährig, kann alles machen und so, aber (.) dafür ist man, find ich, noch zu jung. Wie gesagt, man weiß nicht was auf einen zutrifft und man kann nicht sagen: naja, okay, ich mach das eben so, weil ich jetzt hier bin. Aber andererseits denkt man sich: Vielleicht wär's doch so besser gewesen.“ (Befragter hat bereits für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert; Worbs et al. 2012: 101)

Aus den Zitaten wird deutlich, dass das Altersargument vor allem mit der noch offenen Zukunftsperspektive der Optionspflichtigen zusammenhängt: Wer z. B. noch nicht genau weiß, welche Staatsangehörigkeit für einen späteren Auslandsaufenthalt nützlich sein könnte, tut sich schwer, einen Pass aufzugeben, und befürchtet eventuell auch, eine nicht mehr

231 Quelle: Weinmann et al. (2012: 320). Basis: Volljährige Optionspflichtige, die der Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Antwort mitgeteilt haben. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 99. Fragetext: „Jetzt möchte ich gerne von Ihnen wissen, wie Sie Ihr Optionsverfahren empfinden. Ich lese Ihnen nun einige Aussagen vor und Sie sagen mir, inwiefern Sie diesen zustimmen oder nicht.“

rückgängig zu machende Fehlentscheidung zu treffen („*Und danach gibt es auch kein Zurück mehr*“; Worbs et al. 2012: 103). Dies entspricht zwar im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht den Tatsachen, weil eine Wiedereinbürgerung nach deren Verlust grundsätzlich möglich ist. Aber dies dürfte den Optionspflichtigen nicht immer bewusst sein.

Daneben fällt einer Reihe von Befragten die Entscheidung schwer, weil sie sich unabhängig von ihren Zukunftsplänen „mit der **Notwendigkeit der Aufgabe einer ihrer Staatsangehörigkeiten** unwohl fühlen. Im Regelfall bezieht sich dies auf die ausländische Staatsangehörigkeit, weil die praktischen Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit gesehen werden und diese dadurch quasi ‚unaufgebbar‘ wird:

„Also ich fand das Thema sehr schwer, weil eigentlich kam’s für mich gar nicht in Frage irgendeine von den beiden abzugeben [...] Es war zwar klar, dass ich die deutsche behalten muss, und auch gerne behalte, weil ich mich als Deutscher fühl. Aber ich hab auch nicht verstanden, warum das jetzt so wichtig ist, dass ich mich für eine entscheide und nicht beide behalten kann.“ (Worbs et al. 2012: 101f.; Hervorhebung im Original)

Ein weiteres Argument, das auch in Tabelle 6-4 anhand der quantitativen Daten erkennbar ist, besteht in der Ungleichbehandlung bzw. „Ungerechtigkeit“ bei der Ermöglichung dauerhafter Mehrstaatigkeit zwischen verschiedenen Herkunftsländern. Gerade auch vor diesem Hintergrund kann es besondere emotionale Schwierigkeiten bereiten, zu den nicht privilegierten Gruppen insbesondere aus der Türkei und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zu gehören und sich also von der Staatsangehörigkeit der Eltern trennen zu müssen. Es sei damit „*ein Opfer zu bringen, um was zu erreichen*“, oder es seien „*meine Wurzeln, die ich sozusagen bei der Unterschrift für die deutsche Seite abschneide. Und das ist für mich sehr schmerzhaft*“ (Worbs et al. 2012: 102). Auch kann ein Widerspruch zu dem subjektiven Gefühl einer Mehrfachzugehörigkeit bestehen (vgl. Kapitel 6.2.2):

„Ich bin sozusagen Deutsche und Türkin, ich bin beides zugleich [...] Und dann als Deutsche und Türkin muss ich mich jetzt entscheiden für eine Staatsbürgerschaft, also Deutsche oder Türkin. Also dieses und fällt dann weg.“ (Worbs et al. 2012: 102)

Neben solchen Aussagen wird in den qualitativen Interviews auch deutlich, dass das Verwaltungsverfahren der Optionsregelung an sich als unangenehm empfunden werden kann. Zum Teil hängt dies mit Unsicherheit über die Abläufe und Fristen zusammen (vgl. Kapitel 6.4.1), andere Befragte betrachten das gesamte Verfahren „als überflüssiges, bürokratisches Heckmeck“ (Worbs et al. 2012: 102) oder fühlen sich durch die wiederholten Schreiben der Behörde unter Druck gesetzt. Dies können Gründe sein, die zu einer Bewertung des Optionsverfahrens als „belastend“ führen, wie es 20,9 % der Optionspflichtigen in der quantitativen Studie getan haben.

Zusammenfassende Betrachtung

Zur Dauer des Entscheidungsprozesses lässt sich festhalten, dass sich Optionspflichtige, die sich zum Befragungszeitpunkt bereits bei den Staatsangehörigkeitsbehörden gemeldet hatten, überwiegend „Schnell-Entscheider“ mit relativ konfliktarmer Option für die deutsche Staatsangehörigkeit waren. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch, dass diejenigen, die den Behördenkontakt über längere Zeit vermeiden, möglicherweise verstärkt „Problemfälle“ sind, die erst in den kommenden Jahren die Verwaltung beschäftigen werden. Allerdings muss sich hinter diesen Fällen nicht immer ein konfliktbelasteter Entscheidungsprozess verbergen. Vielmehr spielen auch Fehleinschätzungen und altersspezifisch andere Prioritätensetzungen eine Rolle, wenn sich Optionspflichtige zunächst nicht rückmelden. Unabhängig von den Gründen birgt dieses Verhalten jedoch das Risiko von Fristversäumnissen.

Es zeigt sich insgesamt, „dass zwar nicht für die Mehrheit, aber doch für einen signifikanten Anteil der befragten Optionspflichtigen der Entscheidungsprozess für eine Staatsangehörigkeit mit subjektiv empfundenen Schwierigkeiten oder Konflikten verbunden war oder noch ist“ (Worbs et al. 2012: 103). Bei einer Reihe von einschlägigen Statements in der quantitativen BAMF-Studie sind es Anteile von 20 bis 30 % der Befragten, die zustimmen (vgl. die Tabellen 6-2 und 6-4). Bei den „härteren“ Items Gewissenskonflikte (12,9 % Zustimmung) und „Verunsicherung in der Lebensplanung“ (5,6 %) liegen die Anteile noch darunter. In der Studie von Diehl und Fick, die sich nur auf türkischstämmige Optionspflichtige bezieht, gibt ebenfalls eine klare Mehrheit von 82,1 % an, die Entscheidung falle „überhaupt nicht“ oder „weniger schwer“. Die verbleibenden 17,9 % tun sich „ziemlich schwer“ oder „sehr schwer“ (Diehl/Fick 2013: 350). Im Übr-

gen zeigt sich bei einem Regressionsmodell zur Frage, wem die Entscheidung besonders leicht oder schwer fällt, dass höher gebildete Optionspflichtige (mit Abitur) mehr Schwierigkeiten haben als geringer gebildete (Diehl/Fick 2013: 353). Dies unterstützt die im Kapitel 4.3 formulierte Vermutung, dass diese Gruppe stärker konfliktbelastet ist, während geringer gebildete Befragte möglicherweise stärker zu Fehleinschätzungen neigen (Hypothese 3).

Inhaltlich beziehen sich empfundene Belastungen bei der Wahl der Staatsangehörigkeit „einerseits auf ein Gefühl des ‚Überfordertseins‘ aufgrund des eigenen Alters, der noch offenen Lebenssituation und der mangelnden Fähigkeit, die Konsequenzen einer getroffenen Entscheidung ganz zu überblicken [...] Zum anderen bereitet insbesondere die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit [...] Probleme, weil dies als inadäquat bezüglich der subjektiven Selbstverortung empfunden wird. Lösungen dieser Probleme werden darin gesucht, dass man die Entscheidung zunächst verschiebt oder sich mehr oder weniger ‚vernunftgeleitet‘ für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheidet“ (Worbs et al. 2012: 103). Erleichtert werden kann dies durch die Überlegung, dass ja später auch die Wiederannahme der anderen Staatsangehörigkeit denkbar ist:

„... es heißt ja nicht, dass ich immer noch nicht immer zu der türkischen Staatsbürgerschaft wechseln kann nach der Zeit vielleicht, nach 30, wenn ich 30 bin, 40 bin, je nachdem, kann man ja immer noch machen oder in die Türkei umziehen [...] Von daher, mir fällt's ehrlich gesagt- ist es mir echt nicht so schwergefallen, es jetzt so aufzugeben.“ (Worbs et al. 2012: 104)

Im Kapitel 7.1 wird im Rahmen der Überprüfung der im Kapitel 4.3 erarbeiteten Hypothesen das Ausmaß der Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess für die Optionspflichtigen der standardisierten Befragung quantifiziert. Der dabei ermittelte Index wird außerdem genutzt, um Zusammenhänge mit dem Bildungsstand und dem Entscheidungsverhalten der Befragten zu untersuchen.

6.4.5 Interaktion mit dem sozialen Umfeld

Es erscheint plausibel anzunehmen, dass die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit bei den Optionspflichtigen auch durch ihr soziales Umfeld beeinflusst wird. Dies gilt umso mehr, weil es sich bei ihnen um junge Menschen handelt, die vielfach noch in ihren Herkunftsfamilien veran-

kert sind. Vorrangig sind damit die Eltern und die teilweise selbst optionspflichtigen Geschwister als Bezugspersonen angesprochen, „aber auch entferntere Verwandte, die gegebenenfalls im Herkunftsland der Eltern leben. Schließlich ist an die *peer groups* der jungen Erwachsenen zu denken, d. h. die gleichaltrigen Personen, die sie durch Schule, Ausbildung oder aus der Nachbarschaft kennen“ (Worbs et al. 2012: 104). Teilweise sind auch schon Lebenspartner vorhanden, die einen Einfluss ausüben können.

Wie in den Kapiteln 5.2 und 5.3 deutlich gemacht wurde, ist mindestens im engeren familiären Umfeld der Optionspflichtigen (Eltern und Geschwister) die deutsche Staatsangehörigkeit keine Seltenheit mehr. Obgleich es in den BAMF-Studien nicht systematisch erhoben wurde, gilt dies mit einiger Wahrscheinlichkeit auch für die Gleichaltrigen-Kreise. Freunde, Schulkameraden oder Partner können Deutsche ohne Migrationshintergrund, ebenfalls Optionspflichtige oder sonstige Eingebürgerte sein. Natürlich wird es aber auch ausländische Staatsangehörige unter ihnen geben. Eine Einflussnahme dieser Personen kann durch die Weitergabe von Informationen, vor allem aber im Sinne der Meinungsbildung über die anstehende Optionsentscheidung erfolgen. Auch eine Funktion als Rollenmodell, z. B. über eine eigene Einbürgerung, ist denkbar (Worbs et al. 2012: 105).

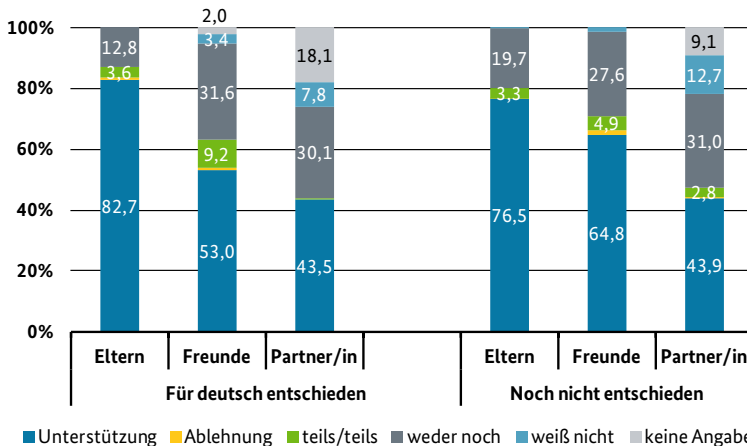
Zunächst sollen Ergebnisse der quantitativen Studie vorgestellt bzw. noch einmal in Erinnerung gerufen werden, die eine erste Orientierung bezüglich der Rolle des sozialen Umfelds für die Optionsentscheidung bieten. Im Kapitel 6.4.3 wurde gezeigt, dass bei den Gründen für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit (Mehrfachnennungen) gut ein Fünftel der Optionspflichtigen angibt, dass die Familie dies wollte bzw. will (22,9 %), nur 4,0 % hingegen, dass die Familie dies nicht wollte oder will (bei den Gründen **gegen** diese Wahl).²³² In beiden Fällen, also bei den Pro- und Contra-Motiven, spielen die familiären Gründe jedoch eine klar nachgeordnete Rolle gegenüber individuell geprägten Erwägungen (Rechte als

²³² Ähnliche Resultate ergab die 2006/2007 vom BAMF durchgeführte „Repräsentativbefragung Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland“ (RAM), die sich auf ausländische Staatsangehörige aus fünf Herkunftsländern bezog. 20,4 % der einbürgerungswilligen Befragten nannten als Motiv, dass die Familie, die Eltern, der Ehe- oder der Lebenspartner zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit drängen (Babka von Gostomski 2010a: 226). Deutlich geringer war mit 2,7 % hingegen der Anteil unter den nicht einbürgerungswilligen Befragten, die ihre Einstellung damit begründeten, die Familienangehörigen wollten keine Einbürgerung (ebd.: 228).

Deutscher, Verwurzelung in Deutschland etc.). Dies legt einerseits nahe, dass sich die Herkunftsfamilien der Optionspflichtigen eher für als gegen die deutsche Staatsangehörigkeit aussprechen, andererseits aber auch, dass sie insgesamt keinen sehr großen Einfluss auf die Entscheidung haben.

Daneben wurde in der quantitativen Studie direkt nach der Rolle von Bezugspersonen im Optionsverfahren gefragt, differenziert nach Eltern, Freunden und Partnern (Abbildung 6-7).

Abbildung 6-7: Unterstützung einer Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren durch das soziale Umfeld, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 336, 338). Eigene Darstellung.
Anteile unter 2 % werden nicht ausgewiesen.

Basis: Optionspflichtige mit Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit und Optionspflichtige, die sich noch nicht für eine ihrer Staatsangehörigkeiten entschieden haben. Ungewichtete Gesamtfallzahlen: 168 (für deutsche entschieden; vorliegende Antworten für Eltern: 157, Freunde: 141, Partner/in: 62) bzw. 231 (noch nicht entschieden; vorliegende Antworten für Eltern und Freunde: jeweils 229, Partner/in: 96).

Fragetext: „Wie ist das in Ihrem persönlichen Umfeld, erfährt Ihre Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit dort Unterstützung oder Ablehnung/würde eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit dort Unterstützung oder Ablehnung erfahren? Wie ist das bei den Personen, die ich Ihnen jetzt vorlese?“

Sowohl bei den Optionspflichtigen, die sich bereits entschieden haben, als auch bei denen, die dies noch nicht getan haben, unterstützen die Eltern zu mehr als drei Vierteln die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit (bzw. würden dies nach Einschätzung ihrer Kinder tun). Eine explizite Ablehnung dieser Wahl kommt kaum vor, auch bei allen anderen Personengruppen des sozialen Umfelds (die Anteile liegen jeweils unter 2 %), eher noch Indifferenz. Bei Freunden und Partnern der Optionspflichtigen ist die Unterstützung weniger deutlich. Bei ihnen sind dafür höhere Anteile (bei den Partnern in der Summe über 50 %) für die Antworten „weder noch“, „weiß nicht“ oder „keine Angabe“ zu verzeichnen. Bei den Gleichaltrigen scheint also ein gemischteres Meinungsbild vorzuliegen, das Thema aber gleichzeitig weniger bedeutsam zu sein bzw. nicht so häufig angesprochen zu werden wie bei den Eltern.

Die ebenfalls quantitativ-standardisiert erzielten Ergebnisse von Diehl/Fick (2013: 347) deuten auf die gleichen Tendenzen hin: Nur jeweils etwa 11 % der befragten türkischstämmigen Optionspflichtigen geben an, dass ihr Vater und/oder ihre Mutter zur Beibehaltung des türkischen Passes geraten habe.²³³ Der gleiche Prozentsatz ergibt sich für die drei genannten engen und zumeist ebenfalls türkischstämmigen Freunde, so dass die Autoren zu der Schlussfolgerung kommen, dass „sowohl die Eltern als auch die Freundinnen und Freunde der Befragten der deutschen Staatsbürgerschaft generell sehr positiv gegenüberstehen“ (Diehl/Fick 2013: 348).

Die qualitative BAMF-Studie (Worbs et al. 2012: 104ff.) ermöglicht – bei den gleichen faktischen Resultaten – einen differenzierteren Blick auf die sozialen Interaktionen, also z. B. darauf, wie die Unterstützung seitens der Eltern konkret aussieht. Alle 27 Interviewpartner dieses Untersuchungsteils haben sich zur Rolle ihres persönlichen Umfelds geäußert. Die Eltern sind dabei „eindeutig die wichtigsten Bezugspersonen [...] – sowohl als Gesprächspartner/innen als auch bei praktischen Verfahrensschritten. Letzteres zeigt sich beispielsweise darin, dass ein oder beide Elternteile ihre Kinder beim Aufsuchen der Staatsangehörigkeitsbehörde begleitet haben [...], einen Anwalt einschalteten [...] oder gemeinsam mit dem Kind ins Herkunftsland reisten, um dort Dokumente zu beschaffen [...] Wenn

²³³ In den BAMF-Studien wurde nicht, wie in der Göttinger Untersuchung, nach Vater und Mutter differenziert, sondern allgemein nach der Unterstützung durch die Eltern gefragt. Nach den Ergebnissen von Diehl und Fick ist insbesondere der Wunsch bzw. der Rat des Vaters einflussreich auf die Optionsentscheidung der Kinder, unabhängig von deren Geschlecht (Diehl/Fick 2013: 355).

das Kind noch keine Entscheidung getroffen hat, fungieren die Eltern gelegentlich auch als ‚Mahner‘, die daran erinnern, dass noch etwas zu erledigen ist“ (Worbs et al. 2012: 105).

Die Eltern der qualitativ befragten Optionspflichtigen plädieren nach deren Schilderungen entweder für die deutsche Staatsangehörigkeit oder möchten, dass ihr Kind beide Pässe hat. Nur für die ausländische Staatsangehörigkeit zu optieren, findet keine Unterstützung, was angesichts der früheren Entscheidung der Eltern, die heute optionspflichtigen jungen Erwachsenen einbürgern zu lassen, kein überraschender Befund ist:

„Auch die Eltern haben gesagt: Ach das ist doch klar, natürlich wirst du dich für die deutsche entscheiden. [...] Es ist halt so, wir haben’s für dich gemacht und jetzt wenn du sie fragst, sagen sie, ja du, wir haben’s ja nicht umsonst gemacht, sonst hättest du jetzt die türkische. Wir wollten, dass ihr die deutsche habt und jetzt wollen wir auch natürlich, also ohne euch zu beeinflussen, dass ihr die tür- deutsche behaltet, ne.“ (Worbs et al. 2012: 106)

Der Halbsatz „ohne euch zu beeinflussen“ in diesem Zitat weist auf einen Aspekt hin, den mehrere Befragte der qualitativen Studie für sich als wichtig benennen: Sie wissen, „dass sie sich letztlich selbst für eine Staatsangehörigkeit entscheiden wollen und müssen“ (Worbs et al. 2012: 106). Nahestehende Menschen können ihre Meinung äußern, sollen sich aber nicht einmischen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Eltern und zeigt sich explizit in Zitaten wie den folgenden:

„Ne, also meine Eltern mischen sich da nicht ein. Also sie sehen auch keine Vorteile drin, wenn ich die türkische Staatsangehörig- also Staatsangehörigkeit (.) annehmen würde, aber sie mischen sich da nicht ein, ist meine Entscheidung.“

„... aber von meinen Freunden her sag ich ist es mir eigentlich egal, weil ich leb ja für mich und nicht für die [...] jeder muss wissen, was für ihn richtig ist. Mit welcher Entscheidung man lebt, ob man mit der bosnischen Staatsangehörigkeit lebt oder mit der deutschen.“ (Worbs et al. 2012: 106, 111)

Einen aktiveren Einsatz der Eltern schildern zwei männliche türkischstämmige Befragte der qualitativen Studie, die zunächst erwogen hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit abzulegen. Sie lassen beide eine Selbst-

identifikation als Türke erkennen, die auch nach wie vor (trotz inzwischen getroffener Optionsentscheidung) besteht, wurden aber von den Eltern „überredet“, die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten (Worbs et al. 2012: 106f.). In einem anderen Fall, diesmal einer jungen Frau aus einer ebenfalls türkischen Familie, besteht zwar kein offener Dissens, aber doch eine für sie belastende Situation. Das Thema wird in der Familie vermieden:

„... also die wollen eigentlich auch, dass ich beide hab. Bloß, ich glaub, das ist halt unmöglich. Also momentan, deswegen, also was ich jetzt-, bis jetzt wurde also in der Familie eigentlich nur gesagt, beide oder-, und welches Land genau wurde bis jetzt noch nicht genannt. Weil wir das alle noch rauszögern wollen [lacht]. Wir wollen eigentlich gar nicht so drüber reden.“ (Worbs et al. 2012: 108)

Eine solche Situation scheint jedoch in Bezug auf die Eltern nicht allzu häufig vorzukommen, wie die bisher referierten Ergebnisse belegen. Dabei ist zu beachten, dass ja auch nur ein Teil der Optionspflichtigen vor einer tatsächlichen Entweder-Oder-Entscheidung steht (wenn auch der größere Teil, bezogen auf die Gesamtheit der momentan betroffenen Personen mit Einbürgerung nach § 40b StAG). Wenn über einen Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung gute Aussichten bestehen, beide Pässe zu behalten, kann dies einem möglichen Konflikt mit den Eltern von Anfang an die Brisanz nehmen. Dementsprechend schildert ein Interviewpartner mit Eltern aus dem Iran in der qualitativen Studie, dass in seinem Fall – und auch für seinen jüngeren Bruder – die Gespräche in der Familie vor allem darum kreisten, ob und wie sie beide Staatsangehörigkeiten behalten könnten. Denn diesen Status haben auch die Eltern inne (Worbs et al. 2012: 107).

Die Geschwister der Optionspflichtigen werden im Rahmen der qualitativen Studie insgesamt „deutlich weniger als die Eltern als Gesprächspartner/innen genannt, naturgemäß schon deshalb, weil sie nicht in allen Fällen vorhanden oder teilweise noch sehr jung sind, oder auch wesentlich älter und nicht mehr im gleichen Haushalt lebend [...] Auch **andere Verwandte** werden in diesem Kontext wenig erwähnt, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder im Herkunftsland der Eltern leben [...] Ganz überwiegend scheint die Wahl der Staatsangehörigkeit [...] kein bedeutsames Thema mit dem erweiterten Familienkreis zu sein. Wenn das doch der Fall ist, werden z.T. sogar positive Reaktionen auf die Entscheidung für die

deutsche Staatsangehörigkeit erwähnt, weil diese an sich als wertvoll gesehen wird“ (Worbs et al. 2012: 108f.; Hervorhebung im Original).

Eine dritte Bezugsgruppe sind schließlich die Gleichaltrigen, mit denen die Optionspflichtigen in ihrem Alltagsleben in Deutschland Kontakt haben. Die quantitative Studie hat gezeigt, dass deren Meinungsbild zwar tendenziell ebenfalls in Richtung Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit geht (Abbildung 6-7), aber insgesamt stärker variabel ist als das der Eltern. Anhand der qualitativen Studie wird dieses breitere Spektrum bis zu seinem logisch anderen Ende deutlich:

„... viele wissen dass es, ich sag jetzt mal, ein Vorteil ist natürlich Deutscher zu sein. Das sagen alle, aber manche sind da doch ziemlich strikt und meinen ‚Ja, ich bin Türke und bleib Türke, egal was kommt und egal ob das dann schwierig ist mal ins Ausland zu reisen oder so.‘ Die sind dann, mhm, wie soll ich sagen, schon patriotischer sozusagen.“ (Worbs et al. 2012: 110)

Eine solche Haltung auf der Einstellungsebene muss allerdings nicht bedeuten, dass sich die Betroffenen dann tatsächlich gegen den deutschen Pass entscheiden (vgl. das Beispiel in Worbs et al. 2012: 111). In der qualitativen Studie gibt es Hinweise darauf, dass dieses „Patriotismus“-Phänomen vorwiegend bei den jungen Männern auftritt. Dies korrespondiert mit dem Befund aus Kapitel 2.4.4, dass es sich bei den wenigen Optionspflichtigen bundesweit, die sich bisher für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden haben, mehrheitlich ebenfalls um Männer handelt. Diehl/Fick (2012: 27, 29) zeigen spiegelbildlich, dass unter türkischstämmigen Optionspflichtigen Frauen die Entscheidung eher als Männern leicht fällt bzw. dass sie sich in höherem Maße „sehr sicher“ sind, was ebenfalls in diese Richtung deutet.

Insgesamt sollte jedoch „die Brisanz möglicher Konflikte mit den gleichaltrigen Bezugspersonen auch nicht überschätzt werden – allein schon deshalb, weil oft andere (altersspezifische) Themen in der täglichen Interaktion im Vordergrund stehen dürften, wie zum Beispiel das abendliche Weggehen, und nicht unbedingt eine abstrakte Thematik wie ‚Staatsangehörigkeit‘“ (Worbs et al. 2012: 112). Einige Befragte der qualitativen Studie weisen zudem auf eine scherzhafte bzw. ironische Behandlung dieses Themas in ihrem persönlichen Umfeld hin, „eine Art verbales Spiel mit den verschiedenen Zugehörigkeiten“ (ebd.).

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass die Eltern der derzeit Optionspflichtigen (mit Einbürgerung nach § 40b StAG) mit großer Mehrheit die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit oder zumindest die doppelte Staatsangehörigkeit unterstützen. Demgegenüber gibt es bei Gleichaltrigen ein breiteres Meinungsspektrum, das auch Indifferenz oder eine Präferenz für die ausländische Staatsangehörigkeit umfasst. Insgesamt scheint jedoch der Einfluss der Eltern und Freunde auf die Optionspflichtigen „nicht übermäßig groß zu sein. Denn erstens sehen sowohl sie selbst als auch die Personen ihres sozialen Umfelds die Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit oft sehr klar, unabhängig von allen sonstigen Argumenten oder Emotionen. Damit zusammenhängend ist zweitens der Erwerb des deutschen Passes vielfach ein Stück Normalität geworden, was die Entscheidung auch für die Optionspflichtigen erleichtert. Und drittens gibt es unter diesen ein Bewusstsein, dass es letztlich **ihr** Leben und damit **ihre** Entscheidung für die eine oder andere Staatsangehörigkeit ist, worauf die Menschen ihrer Umgebung nur einen begrenzten Einfluss haben (sollten)“ (Worbs et al. 2012: 113; Hervorhebungen im Original). Mit Blick auf modernisierungstheoretische Überlegungen kann man dies als Ausdruck einer fortgeschrittenen individuellen Autonomie gegenüber familiärem Druck oder den Erwartungen ethnischer Communities verstehen (vgl. Finnäs/O’Leary 2003: 488). Eine verwandte Interpretation wäre, dass es sich hierbei um in der in der westlichen Welt verbreitete „unabhängige Selbstkonstruktionen“ (*independent self-construals*) handelt, die sozialisationsbedingt auch von in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen aus Migrantenfamilien übernommen werden, selbst wenn möglicherweise in den Herkunftsländern der Eltern andere Identitätskonstruktionen vorherrschen (Immerfall et al. 2010: 328).

6.5 (Antizipierte) Folgen der Optionsentscheidung und Zukunftsplanung²³⁴

Nachdem im Kapitel 6.4 verschiedene Aspekte des Optionsverfahrens und der Entscheidungsfindung der Betroffenen behandelt wurden, widmet sich dieses Kapitel den im Zeitverlauf folgenden Ereignissen. Dies betrifft zum einen die Frage, ob eine bereits getroffene Wahl der Staatsangehörigkeit schon bestimmte Wirkungen gezeitigt hat bzw. ob die Optionspflicht-

²³⁴ Die dem BAMF-Forschungsbericht (Worbs et al. 2012: 133ff.) zugrunde liegende Analyse der qualitativen Daten zur beruflichen und privaten Zukunftsplanung von Optionspflichtigen wurde ursprünglich von Antonia Scholz durchgeführt.

tigen solche Wirkungen erwarten, also Veränderungen ihres persönlichen Lebens durch die Festlegung auf nur noch eine Staatsangehörigkeit. Zum anderen richtet sich die Analyse in allgemeinerer Form auf die Zukunftsplanung im beruflichen und privaten Bereich. Diese wiederum muss im Zusammenhang mit den Motiven im Entscheidungsprozess (vgl. Kapitel 6.4.3) gesehen werden. Denn insbesondere die Vorstellungen, die Optionspflichtige von ihrem künftigen Lebensmittelpunkt haben, beeinflussen vermutlich ihre Wahl der Staatsangehörigkeit (Hypothese 1a im Kapitel 4.3).

(Antizipierte) Folgen der Optionsentscheidung

Anhand der Daten der BAMF-Studien sind Aussagen über **tatsächliche** Folgen der Optionsentscheidung nur sehr begrenzt möglich, weil diese Entscheidung entweder noch nicht gefallen war (Minderjährige sowie volljährige „Noch-Nicht-Antworter“) oder erst verhältnismäßig kurze Zeit zurücklag (volljährige „Antworter“).²³⁵ Es war deshalb nicht zu erwarten, dass sich zum Befragungszeitpunkt bereits gravierende Folgen ergeben hatten. Ergänzend werden deshalb auch hypothetische Erwägungen der Befragten über die längerfristigen Auswirkungen ihrer Entscheidung in die Analyse einbezogen.

Die Mehrheit der qualitativ befragten Personen (17 von 27) erwartet „**keine großen Veränderungen**“ (Worbs et al. 2012: 130; Hervorhebung im Original) durch ihre anstehende oder bereits getroffene Wahl der Staatsangehörigkeit. Dies betrifft sowohl die praktische Ebene als auch das soziale Umfeld und die subjektiv empfundene Zugehörigkeit, wie die folgenden Zitate verdeutlichen:

„Ich glaub, nicht wirklich viel, eigentlich nichts, eigentlich nichts. Ich glaub auch nicht, dass ich wirklich eingeschränkt werde oder mehr Möglichkeiten hab, weil bis jetzt gab's ja nicht wirklich eine Situation, wo ich danach gefragt wurde.“

„Also (...) von der Familie aus, wird's eigentlich gar keine Auswirkungen haben, weil die, meine Eltern sagen auch immer: du

²³⁵ Ein Großteil der volljährigen Befragten in beiden Studien war 18, 19 oder 20 Jahre alt, das Durchschnittsalter lag bei jeweils unter 19 Jahren (vgl. Kapitel 5.3). Maximal konnte die Entscheidung etwa drei Jahre zurückliegen (21-Jähriger mit Entscheidung sofort nach dem 18. Geburtstag).

musst dich entscheiden, (...) du musst wissen, was du willst und so.“

„Auch vom Gefühl her wird sich nichts ändern. (...) Es ist einfach ein Gefühl, ich lebe (.) hmm als Türkin in Deutschland und fliege in die Türkei als Deutsche.“ (Worbs et al. 2012: 131f.)

Von positiven Folgen der Entscheidung berichtet ein türkischstämmiger Befragter, der für den deutschen Pass optiert hat und danach zu einem Vorstellungstermin für einen Ausbildungsplatz eingeladen wurde, „für den die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung war. Nach dieser zusätzlichen ‚Motivation‘ fasst er seine Erfahrungen zusammen:

„Auf Deutsch entschieden und dann ging eigentlich alles nur noch gut.“ (Worbs et al. 2012: 130)

Andere Befragte hoffen mit (nur noch) deutschem Pass auf weniger Bürokratie im Alltagsleben und Reiseerleichterungen, wobei hier auch gesehen wird, dass im Einzelfall zukünftig ein Visum für Reisen ins Herkunftsland der Eltern notwendig sein kann (Worbs et al. 2012: 131). Insgesamt werden also bei einer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit größtenteils keine oder tendenziell positive Folgen erwartet bzw. schon erlebt. Diese Wahl ist quasi die natürliche Fortsetzung des bisherigen Zustands, wozu auch gehören kann, dass subjektive Zugehörigkeitsgefühle und Bindungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit bestehen bleiben. Dies verdeutlicht ergänzend ein Datum aus der quantitativen Studie: Dass ihre (bereits getroffene) Optionsentscheidung ihre Verbundenheit zu Deutschland erhöht habe, bejahen 41,9 % der Befragten, praktisch ebenso viele (42,1 %) lehnen dies aber ab, sehen also keine Veränderung ihrer Verbundenheit.²³⁶ Die verbleibenden 16,0 % sind unentschlossen („teils/teils“).

Anders sieht es aus, „wenn in der qualitativen Studie die (hypothetischen) **Folgen einer Entscheidung für die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes** der Eltern reflektiert werden. Für diesen Fall erwarten Teilneh-

²³⁶ Quelle: Weinmann et al. (2012: 350). Basis: Optionspflichtige, die der Staatsangehörigkeitsbehörde eine Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit mitgeteilt haben. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 83. Fragetext: „Ich lese Ihnen nun Aussagen vor und Sie sagen mir bitte, inwiefern Sie diesen zustimmen oder nicht. ‚Meine Optionsentscheidung hat meine Verbundenheit mit Deutschland erhöht‘“.

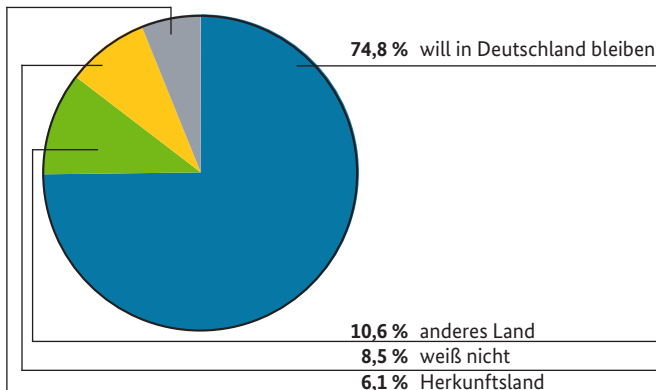
mer/innen vereinzelt stärkere – wenn auch nicht immer konkrete – Auswirkungen auf ihre Situation“ (Worbs et al. 2012: 132; Hervorhebung im Original). Diese Vorstellungen sind eher mit Unbehagen behaftet; ein Befragter glaubt, er würde sich „dann [...] wie so'n richtiger Ausländer fühlen [...] Bin hier geboren, aber hab keinen Pass von diesem Land“ (ebd.). Hier zeigt sich, dass die Entscheidung für den deutschen Pass, obwohl überwiegend pragmatisch begründet, auch eine „identitäre“ Seite hat, die dann zum Tragen kommt, wenn ein Verlust dieses Passes erwogen wird (Worbs et al. 2012: 133). Eine noch unentschiedene Befragte kommt denn auch zu dem Schluss, dass ihre Verbundenheit mit Deutschland wohl steigen würde, wenn sie sich nur für diese Staatsangehörigkeit entscheidet:

„... ich glaub kaum, dass sich jetzt irgendetwas ändern wird, ich glaube, es würde sich mehr ändern, wenn ich mich jetzt für die kroatische entscheiden würde. (...) Ich glaub, das ist was anderes, wenn man nur den deutschen hat, ich glaub, dann wär ich sogar noch ein bisschen mehr deutsch, weil ich dann kaum noch drüber nachdenken würde...“ (Worbs et al. 2012: 132f.)

Berufliche und private Zukunftsplanung

In den vorhergehenden Kapiteln ist schon angeklungen, dass sich die Zukunftsplanung der Optionspflichtigen mehrheitlich auf Deutschland richtet. Dies soll nun noch einmal im Detail analysiert werden, wobei als Alternative zu Deutschland nicht nur das Herkunftsland der Eltern im Raum steht, sondern auch andere Länder eine Rolle spielen können (beispielsweise im Zuge von Studienaufenthalten, wie sie viele junge Menschen inzwischen im Ausland absolvieren). In der quantitativen Studie wurde diesbezüglich gefragt, ob die Befragten planen, längere Zeit (mehr als ein Jahr oder dauerhaft) außerhalb Deutschlands zu leben. Abbildung 6-8 zeigt die Resultate.

Abbildung 6-8: Bleibe- oder Auswanderungsabsicht von Optionspflichtigen, quantitative Studie (in %)



Quelle: Weinmann et al. (2012: 165). Eigene Darstellung.
Ungewichtete Gesamtfallzahl: 401.

Fragetext: „Beabsichtigen Sie, Deutschland für längere Zeit, d. h. über ein Jahr oder für immer zu verlassen, gemeint sind keine Urlaube? Wenn ja wohin möchten Sie gehen?“

Rund drei Viertel der Optionspflichtigen geben an, dass sie keinen Ortswechsel vorhaben und in Deutschland bleiben wollen.²³⁷ Das Herkunftsland der Eltern spielt als mögliches Ziel nur für 6,1 % (n=21) eine Rolle und liegt damit noch hinter anderen Ländern (10,6 %) und einer Gruppe unsicherer Befragter (8,5 %).

²³⁷ Im Rahmen der TIES-Studie, die sich auf die zweite Migrantengeneration allgemein richtete, hat ebenfalls die Mehrheit der befragten türkischstämmigen (58,7 %) und jugoslawischstämmigen (77,3 %) Interviewpartner in Deutschland „sicher nicht“ vor, ins Herkunftsland abzuwandern. Die Fragestellung ist allerdings nicht direkt mit der quantitativen BAMF-Studie vergleichbar, da nur nach einer möglichen Rückwanderung ins Herkunftsland der Eltern gefragt wurde, nicht nach der Verbleibeabsicht in Deutschland oder nach einer möglichen Migration in andere Länder. Bei der türkischstämmigen Gruppe hält in dieser Studie aber immerhin ein knappes Drittel eine Rückwanderung ins Herkunftsland „vielleicht“ oder „wahrscheinlich“ für möglich (zusammen 31,8 %), gegenüber 17,2 % bei den Befragten mit Hintergrund aus dem ehemaligen Jugoslawien (Sürig/Wilmes 2011: 149). In der quantitativen BAMF-Studie zu Optionspflichtigen mit der oben angegebenen Fragestellung gibt es keine signifikanten Unterschiede nach dem Herkunftsland der Eltern. In der qualitativen Studie war lediglich bei zwei türkischstämmigen Befragten eine ernsthaftere Orientierung auf die Türkei zu erkennen (Worbs et al. 2012: 143).

Die qualitativen Daten ermöglichen einen Blick auf die Gründe, die Deutschland für die Zukunftsplanung attraktiv machen. Auch in dieser Studie zeigt sich, dass fast alle Befragten auf ein Leben in Deutschland orientiert sind (Worbs et al. 2012: 133ff.). Zunächst einmal ist die berufliche Perspektive zu nennen: Bei etwa der Hälfte der qualitativ Befragten (11 von 27) zeichnet sich ab, „dass sie aktiv eine berufliche Tätigkeit in Deutschland anstreben“ (Worbs et al. 2012: 134). Die Aussichten auf dem deutschen Arbeitsmarkt werden positiv eingeschätzt, der deutsche Pass als Mittel gesehen, beruflich in Deutschland voranzukommen (vgl. Kapitel 6.4.3 zu den Motiven der Entscheidung):

„Also, ich hab hier meine Arbeit, meine feste Arbeit. [...] Und heutzutage findet man nicht mehr so leicht Arbeit.“

„... ich brauch den deutschen Pass, damit ich auch irgendwie weiter komm, wenn ich jetzt irgendwas studieren möchte.“ (Worbs et al. 2012: 134f.)

Auch die Mobilitätsmöglichkeiten spielen im Hinblick auf den künftigen Beruf eine Rolle:

„Und ich möchte vielleicht auch äh ins Ausland, also jetzt nicht nur Türkei speziell [...] sondern auch weiter weg. Und wenn ich das möchte, dann brauch ich auch ‘nen deutschen Pass, dann brauch ich auch ‘nen EU-Pass.“ (Worbs et al. 2012: 136)

Dieses Zitat schlägt den Bogen zu möglichen Alternativen einer beruflichen Zukunft in Deutschland: das Herkunftsland der Eltern oder andere Länder. Die quantitativen Daten haben gezeigt, dass Ersteres eine wenig attraktive Alternative zu sein scheint. Dies bestätigt sich in der qualitativen Studie: „Die Interviewpartner/innen, die sich dazu äußern, sehen keine oder wenige Chancen für sich selbst auf dem Arbeitsmarkt des Herkunftslandes [...] Dies sei hier am Beispiel einer bosnischstämmigen Teilnehmerin verdeutlicht; sie reflektiert die wirtschaftliche Situation ihrer Verwandten und Bekannten in Bosnien und schildert die schwierigen Ausgangsbedingungen im Vergleich zu Deutschland:

„Arbeiten kannst du auch nicht. Also die Bauern sogar selbst, die verdienen nichts. [...] Also die gehen echt alle in andere Länder irgendwie arbeiten. [...] Weil in Bosnien, ist das Arbeitsleben (.) am Ende.“

Mit der Ernüchterung ob der wirtschaftlichen Verhältnisse – ‚man kann dort unten nicht von der Luft leben‘ – wich eine zuvor geschilderte kindliche Begeisterung der Befragten für das Herkunftsland der Eltern. Sie sieht letztlich keine berufliche Zukunftsperspektive für sich in Bosnien, sondern strebt diese als Kosmetikerin in Deutschland an“ (Worbs et al. 2012: 138).

Eine andere, türkischstämmige junge Frau berichtet, dass sie aufgrund ihrer deutschen Ausbildung in der Türkei Anerkennung erfährt, was sie in ihrer Orientierung bestärkt:

*„Naja, ob mir das dort was gebracht hätte [...] Ich lern jetzt Kauf-
frau für Bürokommunikation. [...] Für die ist das: wow, ne. Mein
Beruf, den ich gerade ausübe, ist für die einfach sehr hochgesto-
chen...“* (Worbs et al. 2012: 138)

Mit Blick auf andere Länder (in den quantitativen Daten die am zweithäufigsten genannte Antwortkategorie, vgl. Abbildung 6-8) artikulieren in der qualitativen Studie fünf Befragte „die Bereitschaft oder sogar eine feste Intention, aus ausbildungsbezogenen oder beruflichen Motiven ins Ausland zu gehen. Sie erhoffen sich hierdurch allgemein eine bessere Qualifikation oder sehen im Ausland sogar eine langfristige Alternative zum deutschen Arbeitsmarkt“ (Worbs et al. 2012: 139). Als Ziele werden fast ausschließlich englischsprachige Länder (USA, England, Kanada, Australien) genannt, vor allem um die eigene englische Sprachkompetenz zu verbessern.

Insgesamt zeigen die beruflichen Zukunftspläne der befragten Optionspflichtigen damit Muster, die vermutlich bei anderen jungen Menschen ihres Alters genauso anzutreffen sind: einerseits eine Orientierung am bekannten deutschen Umfeld und einer als leistungsstark eingeschätzten Volkswirtschaft, deren Arbeitsmarkt Kontinuität und finanzielle Sicherheit bieten kann. Andererseits ist – insbesondere bei höher gebildeten Interviewpartnern, die in der Studie stark vertreten sind – eine internationale Orientierung durch die Bereitschaft zu Auslandsaufenthalten zu verzeichnen. Dabei spielt weniger das Herkunftsland der Eltern eine Rolle, sondern es stehen attraktive Ziele auf der ganzen Welt im Vordergrund.

Über die beruflichen Aspekte hinausreichend zeigt sich außerdem in der qualitativen Studie, dass das Herkunftsland der Eltern in manchen Fällen auch aus anderen Gründen keine naheliegende Alternative der Lebensplanung ist. Es handelt sich dabei um die Erwägung, dass die dortige Kul-

tur und Lebensart doch verhältnismäßig fremd sind – und zwar selbst bei türkischstämmigen Befragten, die im Durchschnitt vergleichsweise enge Besuchs- und Verwandtenkontakte haben:

„... also ich würde mir das überhaupt nicht zutrauen, da irgendwie Fuß zu fassen.“

„... also, wenn ich jetzt in die Türkei ziehen würde, das würde halt erstmal ganz schwierig: andere Kultur, andere Menschen.“ (Worbs et al. 2012: 137)

Solche kulturellen Unterschiede zum Herkunftsland der Eltern spielen zudem für einige weibliche Befragte der qualitativen Studie eine besondere Rolle, da sie sich eher an den Geschlechterverhältnissen in Deutschland orientieren und wenig Möglichkeiten sehen, dieses Rollenverständnis bei einem Leben im Herkunftsland umzusetzen (vgl. Kapitel 6.4.3, wo dies bereits als Motiv der Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit angesprochen wurde). So streben drei Teilnehmerinnen der qualitativen Studie ausdrücklich eine Unabhängigkeit durch eigene Berufstätigkeit an. Eine von ihnen hat dementsprechend auch ihrem in Serbien lebenden Ehemann klar gemacht, dass sie ihren Lebensmittelpunkt und ihre Arbeit in Deutschland nicht aufgeben möchte:

„... ich hab schon von Anfang an gesagt: ‚Du ziehst nach Deutschland! [...] Also ich würd sagen, wenn er nicht nach Deutschland kommen täte, ich wüsst auch nicht, wie dann unsere Beziehung – ich glaub, dann hätte ich ihn auch nicht glaub ich geheiratet.“ (Worbs et al. 2012: 141)

Insgesamt bleiben – nicht ungewöhnlich angesichts des Alters der Befragten – die Aussagen zur privaten im Vergleich zur beruflichen Zukunftsplanung in der qualitativen Studie eher vage, insbesondere bei den jungen Männern. Sie richten sich aber überwiegend ebenfalls auf Deutschland aus (Worbs et al. 2012: 140ff.). Das Herkunftsland der Eltern wird im privaten Kontext vorwiegend „als Urlaubsland und nicht als primärer Wohnort in Betracht gezogen. So artikulieren viele der Interviewpartner/innen, die ihre familiäre Zukunft in Deutschland sehen, den Wunsch, später mit der eigenen Familie im Herkunftsland Urlaub zu machen. Als Begründung scheinen hier zum einen Reisegewohnheiten auf, die die Optionspflichten als Kinder selbst hatten. Zum anderen besteht der Wunsch, die ei-

genen Wurzeln doch aktiv im Bewusstsein zu behalten und den eigenen Nachkommen zu vermitteln, wie es eine iranischstämmige Optionspflichtige formuliert:

„Ich werd mal studieren, dann werd ich arbeiten, also wenn ich bis dahin noch nicht im Iran war, will ich auf jeden Fall nochmal dahin [...] Bevor ich Familie oder so hab, auf jeden Fall, ich mein, ich muss ja meinen Kindern dann irgendwas erzählen. Das muss man ja mal gesehen haben.“ (Worbs et al. 2012: 142f.)

7. Weiterführende Analysen

7.1 Hypothesenprüfung

Die Hypothesen, die im Kapitel 4.3 entwickelt wurden, sollen an dieser Stelle noch einmal systematisch anhand der empirischen Daten aus den BAMF-Studien überprüft werden. Teilweise reichen dazu bereits die im Kapitel 6 vorgelegten Analysen aus. Zu einigen Aspekten sind jedoch noch weiter gehende Berechnungen notwendig, die im Folgenden präsentiert werden. Sie sind teilweise auch als Vorstufen für multivariate Verfahren (Kapitel 7.2 und 7.3) angelegt, indem beispielsweise die Struktur der Motive von Optionspflichtigen für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit typisiert wird.

(1a) **Es besteht eine starke Tendenz, im Rahmen des Optionsverfahrens die deutsche Staatsangehörigkeit zu wählen (*Rational Choice*).**

Diese Hypothese hat sich klar bestätigt (vgl. Kapitel 6.4.2), ebenso wie die in *Rational Choice*-Perspektive besonders hervorgehobenen materiell-objektiven Vorteile, die Optionspflichtige zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit bewegen. So wurde im Kapitel 6.4.3 herausgearbeitet, dass im Rahmen der quantitativen BAMF-Studie die beiden Motive „Weil ich alle Rechte eines Deutschen behalten wollte/will“ und „Weil ich die Vorteile eines EU-Bürgers behalten wollte/will“ am häufigsten bejaht werden, wenn es um die Frage geht, warum die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wurde bzw. werden soll. Ebenso haben sich zwei bei der Erläuterung der Hypothese im Kapitel 4.3 geäußerte Vermutungen bestätigt: Sowohl der Wunsch, die bei der hier untersuchten Gruppe von Optionspflichtigen getätigte Einbürgerungsinvestition der Eltern nicht zu entwerfen (qualitative Studie, Kapitel 6.4.3), als auch die ganz überwiegend auf Deutschland gerichtete Zukunftsplanung (qualitative und quantitative Studie, Kapitel 6.5) wurden empirisch in den Daten als Motive identifiziert, die deutsche Staatsangehörigkeit zu wählen.

Im Folgenden soll ergänzend eine tiefer gehende Analyse der Motivstruktur von Optionspflichtigen vorgenommen werden. Mit Ausnahme der zwei Befragten, die sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden haben, wurden allen Interviewpartnern der quantitativen Studie hypothetische oder retrospektive Fragen zu den (möglichen) Gründen für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit vorgelegt (vgl. Weinmann et al. 2012: 323ff.). Es handelt sich um fünf vorläufig als „emotional“ zuordenbare Gründe (Beispiel: weil ich mich als Deutscher fühle) und fünf²³⁸ „pragmatische“ Gründe (Beispiel: weil der Umgang mit Behörden einfacher ist). Insgesamt 368 der 401 Befragten haben zu allen der insgesamt zehn Gründe eine Einschätzung abgegeben, ob sie diese als wichtig²³⁹ für ihre Entscheidung erachten bzw. erachtet haben oder nicht. Untersucht werden soll hier die Frage, ob sich dabei Muster im Antwortverhalten identifizieren lassen, also Gruppen von Befragten, die eher emotionalen, eher pragmatischen oder beiden Motivarten gleichermaßen zuneigen. Mit Blick auf Hypothese 1a wäre zu vermuten, dass die Gruppe der bezüglich ihrer Motive pragmatisch orientierten Optionspflichtigen quantitativ am bedeutsamsten ist.

Zunächst wurde überprüft, ob die gewählten Items im Sinne einer Konsistenzanalyse (Rammstedt 2010: 248f.) tatsächlich etwas „Gemeinsames“ messen, sprich in homogener Weise emotionale bzw. pragmatische Gründe abbilden. Ein Zeichen dafür wäre, wenn sich bei einer Skalenbildung zwei Gruppen von Items unterscheiden lassen, die intern hoch korrelieren, jedoch mit den übrigen Items niedrig. Zugleich lässt sich mit diesem Verfahren die Qualität einzelner Items einschätzen, vor allem über ihre Korrelation mit dem übrigen Items bzw. der gesamten Skala und über den hypothetisch berechneten Alpha-Wert, wenn das betreffende Item ausgeschlossen würde.

Eine zweidimensionale Struktur (emotional vs. pragmatisch) der insgesamt zehn Items lässt sich anhand der Daten tatsächlich feststellen. Eine Skalenbildung mit Punktwerten für die einzelnen Befragten erwies sich aber aufgrund der Reliabilitätswerte (Alpha) der beiden Einzelskalen als

238 Ein sechstes Item lässt sich ebenfalls den pragmatischen Gründen zuordnen (Vermeidung des Wehrdienstes im Herkunftsland der Eltern). Es wurde aber nur Männern vorgelegt und findet deshalb im Folgenden keine Berücksichtigung mehr, um die Analyse nicht zu verzerren. Für das inhaltliche Ergebnis dieses Items bei den männlichen Befragten siehe Kapitel 6.4.3.

239 Zusammenfassung der Antwortvorgaben „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“.

nicht sinnvoll.²⁴⁰ Zudem wäre mit zwei singulären Punktwerten auch nichts über das Verhältnis verschiedener Motivkategorien bei den einzelnen Befragten ausgesagt. Zur Kennzeichnung der Motivstruktur wurde deshalb eine andere Vorgehensweise gewählt, bei der die Häufigkeit der Nennung einzelner Motive als „wichtig“ gezählt wurde. Anhand dessen lassen sich drei Gruppen von Befragten bilden:

- „Ausgeglichene“: Es werden genauso viele emotionale wie pragmatische Gründe für den deutschen Pass als wichtig erachtet.
- „Pragmatiker“: Es werden mehr pragmatische als emotionale Gründe als wichtig erachtet (inklusive zweier Befragter, die überhaupt nur einen – pragmatischen – Grund als wichtig angegeben haben).
- „Emotionale“: Es werden mehr emotionale als pragmatische Gründe als wichtig erachtet (inklusive eines Befragten, der überhaupt nur einen – emotionalen – Grund als wichtig angegeben hat).

Die Zählung bzw. Differenzbildung basiert dabei auf nur noch acht der ursprünglich zehn vorgegebenen Items, da sich im Zuge der Konsistenzanalyse gezeigt hatte, dass zwei Items deutlich „schlechter“ sind als die anderen (niedrige Korrelationswerte mit den Items ihrer Gruppe und höheres Alpha bei Ausschluss). Dies sind die Motive „Weil meine Familie das wollte“ (emotional) und „Weil ich ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Aufenthaltstitel beantragen müsste, um in Deutschland bleiben zu können“ (pragmatisch). Dass diese beiden Items ausgeschlossen wurden, lässt sich nicht nur statistisch, sondern auch inhaltlich begründen: Das familienbezogene Argument wurde insgesamt am wenigsten häufig (22,9 %) von allen in die Analyse einbezogenen Motiven als „wichtig“ benannt und bezeichnet einen Faktor außerhalb des Individuums, der nicht zwingend emotional bedeutsam sein muss. Das Item zum Aufenthaltstitel wiederum dürfte für die meisten Befragten eher abstrakt sein und erreichte innerhalb der Gruppe der pragmatischen Motive ebenfalls die geringste Zustimmungsrates (53,4 %), dies ist der drittniedrigste Wert insgesamt.

²⁴⁰ Erreicht wurden Werte von $\alpha = 0.74$ (emotionale Gründe) bzw. 0.67 (pragmatische Gründe). Nach Rammstedt (2010: 249) sind solche Werte für Individualdiagnosen nicht ausreichend, da diese „extrem hohe“ Reliabilitäten der Messverfahren erforderten. Lediglich für Gruppenvergleiche seien Reliabilitätskoeffizienten über 0.70 „befriedigend“, ab ca. 0.80 „gut“.

Die Zuordnung zu den drei Gruppen der „Ausgeglichenen“, „Pragmatiker“ und „Emotionalen“ wurde dementsprechend auf Basis folgender acht Aussagen vorgenommen: Entscheidung für den deutschen Pass, weil

... ich mich als Deutscher fühle, in Deutschland geboren bin, schon immer hier lebe, mich in Deutschland verwurzelt fühle (emotionale Gründe);

... ich alle Rechte eines Deutschen behalten will, die Vorteile eines EU-Bürgers behalten will, meine beruflichen Chancen mit deutscher Staatsangehörigkeit besser sind, der Umgang mit Behörden in Deutschland einfacher ist (pragmatische Gründe).

Aufgrund des Ausschlusses von zwei ursprünglich berücksichtigten Items erhöht sich die Fallzahl der Befragten, die mit gültigen Antworten auf die verbleibenden acht Items berücksichtigt werden konnten, auf 376. Sie verteilen sich anhand der weiter oben beschriebenen Differenzbildung ungewichtet wie folgt: 156 Befragte sind „Pragmatiker“, 131 „Ausgeglichenen“ und 89 „Emotionale“. Gewichtet entspricht dies folgender prozentualer Verteilung: 44,1 % „Pragmatiker“, 31,2 % „Ausgeglichenen“ und 24,8 % „Emotionale“.

Bei den „Pragmatikern“ und den „Emotionalen“ gibt es jeweils Extremfälle, die alle vier konstituierenden Motive ihrer Gruppe als wichtig einstufen, aber keines oder höchstens ein Motiv der jeweils anderen Gruppe. Dies sind 13 Personen unter den „Emotionalen“ (bei insgesamt 89 Personen in dieser Gruppe) und 26 unter den „Pragmatikern“ (bei insgesamt 156 Personen), also ein etwa gleicher Anteil.

Insgesamt bestätigt diese weiterführende Analyse der Motivstruktur damit, dass gemäß Hypothese 1a bei einer insgesamt klaren Tendenz, die deutsche Staatsangehörigkeit zu wählen, bei den Optionspflichtigen pragmatische Gründe für diese Wahl überwiegen. Bei fast drei Vierteln von ihnen dominieren diese Gründe in der Motivstruktur oder halten sich zumindest die Waage mit anders gefärbten Motiven. Nur eine Minderheit von etwa einem Viertel der analysierten Befragten wählt den deutschen Pass aus stärker emotionalen Gründen.

(1b) Eine Teilgruppe von Optionspflichtigen bekräftigt mit der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich einen Gruppenwechsel (soziale Identität, *ethnic boundary making*).

Die Ergebnisse im Kapitel 6 bieten für diese Hypothese zunächst nur einzelne Ansatzpunkte: In Tabelle 6-2 hat sich gezeigt, dass eine (kleine) Gruppe von Optionspflichtigen – bei dem betreffenden Statement 11,7 % der Befragten – der Aussage zustimmen, sie seien froh (gewesen), die ausländische Staatsangehörigkeit loszuwerden. Im Rahmen der qualitativen Studie wurde als Motiv für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit von einzelnen Befragten sowohl genannt, sich damit von einem negativen Image der Herkunftsgruppe absetzen zu wollen, als auch, dass man sich mit diesem Schritt eine Anerkennung der eigenen Person durch die Mehrheitsgesellschaft als „integriert“ erhoffe (Kapitel 6.4.3). Diese Resultate lassen jedoch noch keine Rückschlüsse auf ein komplexeres Muster von Einstellungen und Verhaltensweisen zu. Anhand der quantitativen Daten soll deshalb an dieser Stelle untersucht werden, ob es Interviewpartner gibt, die ein „Gruppenwechslerprofil“ aufweisen – die also das eingangs eingeführte Statement bejahen, froh (gewesen) zu sein, die ausländische Staatsangehörigkeit abzulegen, und zusätzlich weitere „passende“ Merkmale zeigen.

Anhand des vorliegenden Datenmaterials könnte ein solches „Gruppenwechslerprofil“ idealtypisch wie folgt aussehen: Entsprechende Befragte

... haben sich bereits für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden oder geben an, dies auf jeden Fall tun zu wollen (Minderjährige oder volljährige Befragte, die angeschrieben wurden, sich aber noch nicht entschieden haben).

... bejahen, dass sie froh waren/wären, die andere Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren loszuwerden;

... lehnen die Aussage ab, dass Staatsangehörigkeit nur eine Formalität sei, und bejahen, dass sie die Zugehörigkeit zu einem Land bestimme;

... geben als wichtige oder sehr wichtige (hypothetische) Gründe für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit an, dass sie sich als Deutsche fühlen, dass sie in Deutschland geboren sind, schon immer hier leben und sich verwurzelt fühlen. Sie gehören damit zur Gruppe der „Emotionalen“;

mindestens aber der „Ausgeglichenen“ in der Analyse zur Motivstruktur (vgl. Hypothese 1a);

... fühlen sich eher Deutschland verbunden als dem Herkunftsland der Eltern oder beiden Ländern;

... zeigen eine geringe (hypothetische) Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess.

Ob es tatsächlich Befragte mit einer solchen Merkmalskombination gibt, lässt sich überprüfen, indem die obenstehenden Aussagen in entsprechende Variablenausprägungen „übersetzt“ werden und dann nach Personen im Datensatz gesucht wird, die dieses spezielle Antwortmuster aufweisen. Bis auf den letzten Punkt handelt es sich jeweils um einzelne Variablenwerte. Hinsichtlich der Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses wurde anhand von acht Fragebogenitems ein Index gebildet, der die Befragten in drei Gruppen unterteilt: geringe, mittlere und hohe Konfliktbelastung (siehe dazu im Detail die Ausführungen zu Hypothese 2). Befragte mit fehlenden Werten bei den interessierenden Fragen wurden ausgeschlossen, was zu einer Ausgangsfallzahl von 212 Personen²⁴¹ führte.

Im Ergebnis der Berechnungen konnten insgesamt neun Befragte identifiziert werden, die ein entsprechendes Profil aufweisen, also eine nur sehr kleine Gruppe von 4,7 % der Ausgangsgesamtheit (bzw. 2,8 % bezogen auf alle 401 Befragten). Aufgrund der geringen Fallzahl sind weitergehende Analysen – etwa zu sozialstrukturellen Merkmalen bzw. Unterschieden zu den „Nicht-Wechsler“, also allen anderen Befragten – nicht sinnvoll. Es kann jedoch an dieser Stelle festgehalten werden, dass Personen mit „Gruppenwechslerprofil“ zumindest existieren und damit Hypothese 1b bestätigt ist. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich hinter dem zugrunde liegenden Antwortmuster im Einzelfall auch soziale Erwünschtheitseffekte verbergen (in dem Sinne, dass Befragte das Bild vermitteln möchten, sie hätten sich besonders „freudig“ für den deutschen Pass entschieden).

²⁴¹ Die relativ deutliche Reduzierung gegenüber den insgesamt 401 Befragten ist vor allem auf den Einbezug des Konfliktbelastungsindex zurückzuführen, der von vornherein nur für 294 Personen berechnet werden konnte (siehe dazu die Ausführungen unter Hypothese 2).

- (2) **Ungeachtet der unter (1a) und (1b) benannten Tendenz zur deutschen Staatsangehörigkeit gibt es eine Gruppe von Optionspflichtigen, für die die Entscheidung konfliktbelastet ist und die sie deshalb hinauszögern (*Rational Choice*, soziale Identität, *ethnic boundary making*).**

Die bislang vorliegenden Ergebnisse zu Dauer und Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses aus Kapitel 6 lassen zunächst den Schluss zu, dass es tatsächlich Optionspflichtige gibt, denen die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit schwer fällt. Dies wird beispielsweise aus den Tabellen 6-2 und 6-4 ersichtlich. Gründe dafür können emotionale Schwierigkeiten mit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit sein, aber auch das Gefühl, zu jung für die Entscheidung zu sein und sich überfordert zu fühlen. Bisher wurden die Antworten auf diese Statements jedoch noch nicht im Zusammenhang analysiert. Es soll deshalb anhand der quantitativen Daten zunächst geprüft werden, ob es Interviewpartner mit Antwortmustern gibt, die auf eine konsistent niedrige, mittlere oder hohe Belastung hindeuten. In einem zweiten Schritt ist zu analysieren, wie das ermittelte Ausmaß der Konfliktbelastung mit dem Entscheidungsverhalten zusammenhängt. Schließlich soll in einem dritten Schritt auch der Sonderfall betrachtet werden, dass eine Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit möglicherweise dadurch erschwert wird, dass sich Optionspflichtige in Deutschland aufgrund ihrer familiären Herkunft nicht willkommen fühlen, also einen Mangel an Akzeptanz wahrnehmen.

Schritt 1: Quantifizierung der Konfliktbelastung auf Individualebene anhand mehrerer Items

Die Bildung eines „Konfliktbelastungsindex“²⁴² war bereits für die Überprüfung von Hypothese 1b notwendig und wurde im Rahmen der dabei

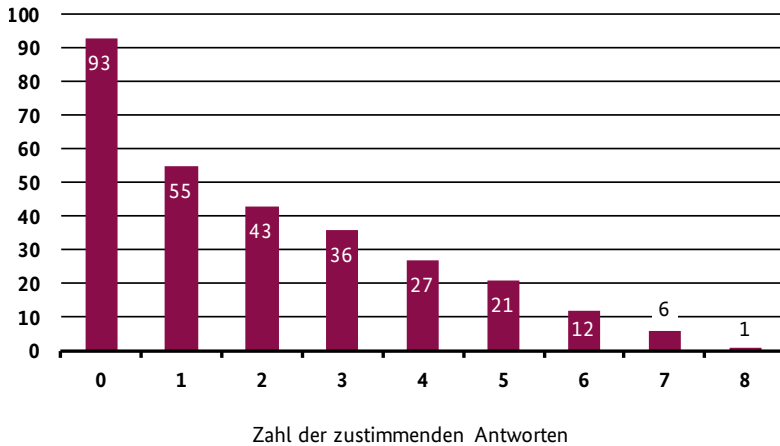
242 Ähnlich wie bei der Analyse zur Motivstruktur im Rahmen der Hypothese 1a wurde auch hier zunächst überprüft, ob sich die genannten acht Items – plus vier weitere, die positiv formulierte Aussagen zur Optionspflicht enthielten – konsistent als Skala abbilden lassen. Dies hätte eine Berechnung von Punktwerten für die einzelnen Individuen ermöglicht. Verschiedene versuchsweise gebildete Skalen erreichten zwar Alpha-Werte von bis zu 0,86, was jedoch für Analysen auf Individualebene immer noch als zu gering anzusehen ist (vgl. Rammstedt 2010: 249). Dies ist auch insofern plausibel, als dass die verwendeten Items ursprünglich nicht als Skala konstruiert waren und zwei verschiedene Fragebatterien entstammen. Deshalb wurde letztlich die oben geschilderte Methode der Indexberechnung angewandt. Bei der Auswahl der acht Items wurde – wiederum ähnlich wie bei der Analyse zur Motivstruktur – auf die Ergebnisse der Konsistenzanalyse zurückgegriffen.

vorgenommenen Berechnungen durchgeführt. Dafür wurden folgende acht, im Fragebogen der quantitativen BAMF-Studie vorgegebenen Aussagen herangezogen (vgl. die Tabellen 6-2 und 6-4):

- Das Aufgeben meiner anderen Staatsangehörigkeit verursachte Gewissenskonflikte (würde Gewissenskonflikte verursachen).
- Die Entscheidung zur Beibehaltung der deutschen unter Verlust meiner anderen Staatsangehörigkeit/en ist mir schwer gefallen (würde mir schwer fallen).
- Die Aufgabe meiner anderen Staatsangehörigkeit empfinde ich als Verlust (würde ich als Verlust empfinden).
- Ich wäre froh (gewesen), wenn ich diese Entscheidung nicht hätte treffen müssen (nicht treffen müsste).
- Ich empfinde es als ungerecht, dass ich mich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden muss(te), während andere mehrere haben dürfen.
- Ich fühlte (fühle) mich zu jung für diese Entscheidung.
- Ich fühlte (fühle) mich überfordert mit der Entscheidung, da ich die Auswirkungen nicht einschätzen konnte (kann).
- Die Pflicht zur Entscheidung hat mich in meiner Lebensplanung (Beruf und Familie) verunsichert (verunsichert mich in meiner Lebensplanung).

Es handelt sich hierbei durchgängig um negativ formulierte Aussagen, bei denen eine Zustimmung Konfliktbelastung signalisiert und umgekehrt eine Ablehnung keine Konfliktbelastung. Zur Indexbildung wurden zunächst die Befragten ausgewählt, die bei keinem dieser Statements fehlende Werte aufweisen. Dies sind insgesamt 294 von ursprünglich 315 Personen (darunter 174 mit noch nicht erfolgter Entscheidung und 120 Personen, die bereits für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben bzw. nur noch diese besitzen). Abbildung 7-1 zeigt die Verteilung der Befragten auf die einzelnen Werte, von keiner bis zu acht zustimmenden Antworten.

Abbildung 7-1: Verteilung der Befragten auf die Einzelwerte des „Konfliktbelastungsindex“, quantitative Studie (in %)



Basis: Optionspflichtige mit Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit und Optionspflichtige, die sich noch nicht für eine ihrer Staatsangehörigkeiten entschieden haben und bei denen eine Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit jeweils unwahrscheinlich war/ist. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 294 (für deutsch entschieden oder nur noch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit: 120, noch nicht entschieden: 174). Berücksichtigt wurden nur Fälle, die alle acht der zugrunde liegenden Statements bewertet haben.

Deutlich erkennbar ist bereits in dieser Abbildung, dass die Mehrheit der Befragten zur „gering“ belasteten Gruppe gehören wird. Je höher die Zahl der zustimmenden Antworten, desto kleiner ist die Personenzahl. Stuft man Befragte, die keiner, einer oder zwei Aussagen zustimmen, als „gering belastet“ ein, so sind dies 191 Personen oder 67,0 % der betrachteten Gesamtheit. Befragte mit drei bis fünf Zustimmungen sind „mittel“ belastet (84 Personen bzw. 27,6 %) und solche, die sechs bis zu allen acht Aussagen zugestimmt haben, „hoch“ belastet (19 Personen bzw. 5,4 %).

Schritt 2: Zusammenhang der Konfliktbelastung mit dem Entscheidungsverhalten

Hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens der Optionspflichtigen besteht die Problematik, dass sich die entsprechenden Fragen der quantitativen Studie jeweils nur auf Teilgruppen der Interviewpartner beziehen, nämlich Volljährige mit bereits vorliegender Entscheidung, Volljährige (noch) ohne Entscheidung sowie Minderjährige und volljährige Personen ohne

Anschreiben (vgl. Kapitel 6.4.2 für die Ergebnisse dieser Gruppen im Detail). Die entsprechenden Daten lassen sich zwar prinzipiell in einer Variablen zusammenfassen, jedoch – aufgrund der unterschiedlich formulierten Antwortvorgaben – nur mit einer relativ groben Differenzierung von „(Wahrscheinliche) Entscheidung für den deutschen Pass“ versus „Anderes“. Eine solche zusammengefasste Variable wird in den Analysen im Kapitel 7.2 und 7.3 verwendet. An dieser Stelle, bei der bivariaten Analyse des Zusammenhangs zur Konfliktbelastung der Befragten, erscheint es jedoch sinnvoller, die differenzierteren Antwortkategorien der einzelnen „Entscheidungsfragen“ beizubehalten. Dadurch kann beispielsweise gezeigt werden, ob sich hinter Antworten in der Kategorie „Anderes“ eine explizite Unsicherheit bei der Entscheidung verbirgt.

Bei einer Kreuztabellierung der Fragen zur Entscheidung(stendenz) mit dem gebildeten Konfliktbelastungsindex (drei Gruppen: gering, mittel, hoch belastete Personen) werden allerdings die Fallzahlen z.T. sehr gering. Bei Teilgruppen von 20 oder weniger Personen erscheinen entsprechende Analysen nicht mehr sinnvoll, weshalb die Gruppe der hoch konfliktbelasteten Personen mit ungewichtet 19 Befragten von vornherein hinsichtlich Vergleichen mit den beiden anderen Gruppen ausgeschlossen wurde. Ihr Entscheidungsverhalten wird im Folgenden separat analysiert und lässt sich wie folgt beschreiben:

Die hoch konfliktbelastete Gruppe besteht aus sieben Minderjährigen und zwölf Volljährigen. Von Letzteren haben sich nur zwei Personen bereits entschieden (für die deutsche Staatsangehörigkeit). Von den Volljährigen mit Anschreiben, aber noch ohne Entscheidung wollen drei für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren, vier sind noch unentschlossen. Von den Minderjährigen und den Volljährigen ohne Anschreiben wollen fünf die deutsche Staatsangehörigkeit „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich“ behalten, weitere fünf sind noch unsicher. Dies bedeutet, dass insgesamt neun der 19 hoch konfliktbelasteten Personen Unsicherheit oder Unentschlossenheit bei der Entscheidung artikulieren, während die übrigen zur deutschen Staatsangehörigkeit tendieren. Dieses Ergebnis legt trotz der geringen Fallzahlen nahe, dass die Konfliktbelastung tatsächlich das Entscheidungsverhalten (im Sinne einer höheren Unsicherheit und damit eines Zögerns) beeinflusst. Dafür spricht auch die Tatsache, dass wie erwähnt erst zwei der volljährigen Personen dieser Gruppe den Behörden überhaupt schon eine Antwort mitgeteilt haben und es sich dabei um schon etwas ältere Befragte (20 bzw. 21 Jahre alt) handelt.

Weiterhin werden nun die als gering (n=191) und mittel (n=84) konfliktbelastet eingestuften Befragten betrachtet, dies aber wiederum nur bei den Fragen zum Entscheidungsverhalten, bei denen jede dieser beiden Gruppen mit insgesamt mindestens 21 Fällen vertreten ist. Innerhalb dieses Rahmens lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Bei der hypothetischen „Entscheidungs-Frage“ an volljährige Optionspflichtige, die mindestens ein Anschreiben erhalten, der Behörde aber noch keine Entscheidung mitgeteilt haben, geben gering konfliktbelastete Befragte zu 86,7 % an, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden zu wollen. 13,3 % sind noch unentschlossen. Bei den Optionspflichtigen mit mittlerer Konfliktbelastung wollen hingegen nur 57,9 % für die deutsche Staatsangehörigkeit votieren, 15,2 % einen Beibehaltungsantrag stellen und 26,9 % geben an, noch unentschlossen zu sein. Die Unterschiede sind signifikant auf 5 %-Niveau (Chi Quadrat-Test).²⁴³
- Bei der Frage an noch minderjährige Optionspflichtige und Volljährige, die nach eigenen Angaben kein Anschreiben erhalten haben, zu ihrem hypothetischen Entscheidungsverhalten geben Befragte mit geringer Konfliktbelastung zu 93,6 % an, die deutsche Staatsangehörigkeit „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich“ behalten zu wollen. 6,4 % sind noch unsicher. Bei den Befragten mit mittlerer Belastung verteilen sich die Antworten anders: Nur 72,8 % wollen die deutsche Staatsangehörigkeit „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich“ behalten, 3,5 % wollen den deutschen Pass „wahrscheinlich nicht“ oder sogar „auf keinen Fall“ behalten, und 23,7 % sind sich unsicher. Die Unterschiede sind signifikant auf 1 %-Niveau (Chi Quadrat-Test).²⁴⁴

Auch diese Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass Personen mit höherer Konfliktbelastung (in diesem Fall: mittlerer gegenüber geringer Belastung) bei der Optionsentscheidung stärker verunsichert sind bzw. weniger eindeutig zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit neigen.

²⁴³ Da es bei diesem Test drei Zellen mit einer beobachteten Häufigkeit von fünf oder weniger gab, wurde ergänzt ein Fisher's exact-Test durchgeführt. Dieser ergab ebenfalls einen signifikanten Zusammenhang.

²⁴⁴ Da es bei diesem Test zwei Zellen mit einer beobachteten Häufigkeit von fünf oder weniger gab, wurde ergänzt ein Fisher's exact-Test durchgeführt. Dieser ergab ebenfalls einen signifikanten Zusammenhang.

Schritt 3: Gefühl der Willkommenheit in Deutschland und dessen Zusammenhang zum Entscheidungsverhalten

Im Kapitel 6.2.3 wurden in Tabelle 6-1 bereits Daten der quantitativen Studie zu der Frage, wie willkommen sich Optionspflichtige in Deutschland fühlen, präsentiert. Die drei entsprechenden Statements („Ich werde in Deutschland als Fremder wahrgenommen“/„In Deutschland geht man offen auf Menschen nicht-deutscher Herkunft zu“/„Auch mit deutschem Pass wird man nicht als gleichberechtigter Deutscher anerkannt“) drücken allerdings, wie eine weiter gehende Analyse der Antworten der Befragten zeigt, nur begrenzt einen gemeinsamen Sinngehalt aus. Eine Konsistenzprüfung mittels des Reliabilitätskoeffizienten Alpha ergibt einen Wert von nur 0.52. Dies weist darauf hin, dass eine Skalenbildung und in diesem Fall auch ein „Index“, wie bei der Konfliktbelastung berechnet, aufgrund der inhaltlichen Heterogenität der drei Items sowie ihrer geringen Anzahl nicht sinnvoll sind. Das „Willkommenheitsgefühl“ in Deutschland lässt sich demzufolge besser über die einzelnen Items erfassen, insbesondere über die beiden Aussagen „Ich werde in Deutschland als Fremder wahrgenommen“ und „Auch mit deutschem Pass wird man nicht als gleichberechtigter Deutscher anerkannt“.²⁴⁵ Die im Kapitel 4.3 dazu entwickelte Hypothese war, dass ein wahrgenommener Mangel an Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft dazu führen kann, dass Optionspflichtigen die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit schwerer fällt bzw. sie diese Entscheidung hinauszögern.

Analog zum Vorgehen bei der Konfliktbelastung wurden deshalb die beiden Items zum Willkommenheitsgefühl jeweils einer bivariaten Zusammenhangsanalyse mit den Fragen zum Entscheidungsverhalten unterzogen (Chi Quadrat-Tests). Dabei zeigten sich jedoch keine statistisch signifikanten Zusammenhänge, auch nicht inhaltlich einer bestimmten Richtung nach, so wie es bei der Konfliktbelastung beschrieben wurde. Demzufolge scheint es keine direkte Verbindung zwischen der Wahrnehmung, in

²⁴⁵ Das dritte Item „In Deutschland geht man offen auf Menschen nicht-deutscher Herkunft zu“ erwies sich bei der Berechnung von Alpha als besonders nachteilig. Die umgekehrte Polung wurde dabei berücksichtigt. Möglicherweise hängt dieses Resultat mit der eher abstrakten Formulierung „Menschen nicht-deutscher Herkunft“ zusammen. Dementsprechend ergibt diese Frage auch kein klares Antwortbild, da sich die meisten der interviewten Personen für die Antwort „teils/teils“ entschieden (vgl. Tabelle 6-1). Bei den beiden übrigen Items ergab sich hingegen jeweils ein Schwerpunkt auf zustimmenden bzw. ablehnenden Antworten.

Deutschland als „Fremder“ angesehen bzw. auch mit deutschem Pass nicht als gleichberechtigt akzeptiert zu werden, und dem Entscheidungsverhalten von Optionspflichtigen zu geben, oder anders ausgedrückt: Personen, die solche Wahrnehmungen bejahen, sind nicht unsicherer in ihrer Entscheidung bzw. weniger zum deutschen Pass geneigt als andere. Ebenfalls nicht auf signifikantem Niveau, jedoch inhaltlich konsistent ist dagegen ein anderer Zusammenhang feststellbar: Personen mit mittlerer oder höherer Konfliktbelastung sind stärker geneigt, sich als „Fremde“ wahrgenommen zu sehen oder mangelnde Anerkennung zu beklagen als Personen mit geringer Konfliktbelastung (Kruskal Wallis-Tests).

Hypothese 2 kann deshalb zusammenfassend als teilweise bestätigt angesehen werden. Der anhand von acht Aussagen ermittelte „Konfliktbelastungsindex“ zeigt, dass es eine Gruppe von rund einem Drittel der in die Berechnungen einbezogenen Optionspflichtigen gibt, die eine mittlere oder höhere Belastung im Entscheidungsprozess zeigen, weil sie einer Mehrzahl der entsprechenden Aussagen zustimmen. Bei zwei Dritteln ist das jedoch nicht der Fall (geringe Belastung). Eine höhere Belastung im Entscheidungsprozess wirkt sich zudem signifikant auf die Entscheidung selbst aus, und zwar dergestalt, dass sich stärker belastete Personen häufiger noch nicht entschieden haben, Unsicherheit oder Unentschlossenheit signalisieren bzw. weniger eindeutig zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit tendieren.

Hingegen zeigen sich keine signifikanten Zusammenhänge zwischen der Wahrnehmung, in Deutschland ein „Fremder“ zu sein bzw. auch mit deutschem Pass nicht als gleichberechtigt anerkannt zu werden, und dem Entscheidungsverhalten. Möglicherweise wird ein solcher Zusammenhang nur indirekt darüber hergestellt, dass Optionspflichtige, die sich im Sinne der genannten Statements wenig akzeptiert in Deutschland fühlen, tendenziell auch stärker konfliktbelastet sind.

- (3) Die Gruppe der Optionspflichtigen, die sich (noch) nicht entscheiden, besteht neben den konfliktbelasteten Personen (Hypothese 2) noch aus weiteren Teilgruppen: bewusste Nicht-Entscheider, Fehleinschätzer und „Status quo-Verharrer“ (Verhaltensökonomik).**

Für die Teilgruppe der „bewussten Nicht-Entscheider“, die damit faktisch – sofern sie dieses Verhalten konsequent fortsetzen – für die ausländische Staatsangehörigkeit optieren, wurde bereits im Kapitel 4.3 formuliert, dass

eine empirische Prüfung ihrer Existenz streng genommen erst erfolgen kann, wenn die ersten Optionspflichtigen tatsächlich den 23. Geburtstag erreichen. Eine solche Prüfung war mit den Daten der BAMF-Studien nicht möglich, da die Befragten zum Zeitpunkt der Untersuchungen höchstens 21 Jahre alt waren. Die BAMF-Studien geben aber auch keinen Hinweis auf die potenzielle Existenz solcher Personen: Wer sich (zunächst) noch nicht bei der Staatsangehörigkeitsbehörde meldet, tut dies z. B. aus Unsicherheit über die Entscheidung, weil die Folgen des Nicht-Meldens oder bestimmte Verfahrensabläufe falsch eingeschätzt werden oder weil angenommen wird, es sei ja noch genügend Zeit bis zum 23. Geburtstag, es komme noch eine Gesetzesänderung etc.. Die Absicht, die deutsche Staatsangehörigkeit bewusst durch eine Nicht-Reaktion zu verlieren, ist hingegen nicht erkennbar. Einer entsprechenden direkten Antwortmöglichkeit für volljährige Befragte der quantitativen BAMF-Studie, die gegenüber der Behörde noch nicht reagiert haben, zu ihrem künftigen Verhalten („Ich werde nichts weiter unternehmen und damit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben“), hat niemand zugestimmt.²⁴⁶ Dies bestätigen auch die bislang vorliegenden amtlichen Daten zum Entscheidungsverhalten im Kapitel 2.4.4: In den Fällen, bei denen es zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen ist, handelt es sich entweder um bewusste Entscheidungen für den ausländischen Pass (bis Jahresende 2012) oder um „unfreiwillige“ Verlustfälle im Jahr 2013 (mit dem 23. Geburtstag), bei denen das Problem im Regelfall in einem fehlenden Entlassungsnachweis liegt. Diese Personen haben sich aber zumindest bei den Behörden gemeldet.

Eindeutig belegen lässt sich hingegen das Vorhandensein der beiden anderen genannten Teilgruppen. „Status quo-Verharrer“ sind im weitesten Sinne alle volljährigen Optionspflichtigen, die bereits angeschrieben wurden, aber der Behörde zum Untersuchungszeitpunkt noch keine Entscheidung mitgeteilt hatten. Dies sind immerhin fast die Hälfte aller angeschriebenen Personen der quantitativen Studie (Weinmann et al. 2012: 303). Die genannten Gründe für dieses Verhalten (vgl. auch Kapitel 6.4.4) erlauben es, die „Status quo-Verharrer“ noch einmal einzugrenzen: Dies sind insbesondere Optionspflichtige, die Unsicherheit über die Entscheidung als Grund für ihr Zögern angegeben haben (n=26).²⁴⁷ Aber auch das Hoffen auf

246 Ungewichtete Gesamtfallzahl: 73. Fragetext: „Und wie werden Sie sich entscheiden?“.

247 In diese Richtung gehen auch einige Antworten in einer offenen Antwortkategorie, so z. B. „Ich weiß nicht, welchen Weg ich einmal einschlagen werde“.

eine Gesetzesänderung (n=60) oder den EU-Beitritt des Herkunftslandes der Eltern (n=35) können dazu führen, sich zunächst nicht bei der Behörde zu melden.

Ein weiterer relativ häufig genannter Grund ist die Annahme, es habe keine rechtlichen Konsequenzen, nicht zu antworten (n=27). Im Rahmen der quantitativen BAMF-Studie gibt es noch eine Reihe von weiteren Fragen, bei denen entweder bewusst solche falsche Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren (ein weiteres Beispiel: der Beibehaltungsantrag muss bis zum 23. Geburtstag gestellt werden, richtig wäre: bis zum 21. Geburtstag) oder bei denen aus den Antworten²⁴⁸ der Befragten hervorgeht, dass ihnen Fakten zum Optionsverfahren nicht bekannt sind (Beispiel: „Ich weiß nicht, welche Schritte ich unternehmen muss“ bei der Frage nach Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit). Damit ist die Existenz von „Fehleinschätzern“, wie in der Hypothese formuliert, an sich bereits belegt. Zusätzlich wird an dieser Stelle versucht, diese Gruppe zu quantifizieren, d. h. die Zahl der Befragten zu ermitteln, die in ihrem Antwortverhalten mindestens eine²⁴⁹ offenkundige Fehleinschätzung oder Wissenslücke offenbaren.

Im Ergebnis zeigt sich, dass insgesamt 128 Befragte zu dieser Gruppe gehören, das entspricht immerhin 30,8 % der Grundgesamtheit von 401 Optionspflichtigen. Dazu gehören allerdings auch Minderjährige und Volljährige ohne Anschreiben²⁵⁰, bei denen von vornherein davon auszugehen war, dass sie ein höheres Ausmaß an Fehleinschätzungen oder Wissenslücken zeigen. Beschränkt man die Analyse auf volljährige Optionspflichtige, die schon mindestens ein Anschreiben erhalten haben, so handelt es sich noch um 68 Personen mit mindestens einer Fehleinschätzung oder Wissenslücke (34,9 % von 192 Interviewpartnern). Männer sind in beiden

248 Berücksichtigt wurden auch hier die Antworten bei offenen Kategorien („Sontiges“), bei denen die Befragten z. B. angeben konnten, warum sie noch kein Entlassungsverfahren betrieben haben, sofern dies nicht von den vorgegebenen Antworten abgedeckt wurde.

249 In den meisten Fällen ist es tatsächlich auch nur eine Fehleinschätzung oder Wissenslücke. Lediglich zwölf Personen weisen zwei oder drei entsprechende Antworten auf. Dementsprechend lohnt es sich nicht, etwa einen „Informationsdefizit-Index“ zu bilden, der das Ausmaß von Fehleinschätzungen/Wissenslücken bei einzelnen Befragten beschreibt.

250 Vgl. Kapitel 6.4.2, Fußnote 219. Eine Reihe von volljährigen Befragten hat angegeben, bis zum Befragungszeitpunkt kein Anschreiben der Behörde erhalten zu haben.

Fällen – bei der größeren und bei der kleineren Gruppe – etwas überrepräsentiert und stellen gewichtet 54,8 % bzw. 56,7 % der „Fehleinschätzer“, jedoch sind die Geschlechterdifferenzen nicht signifikant (Chi Quadrat-Test).

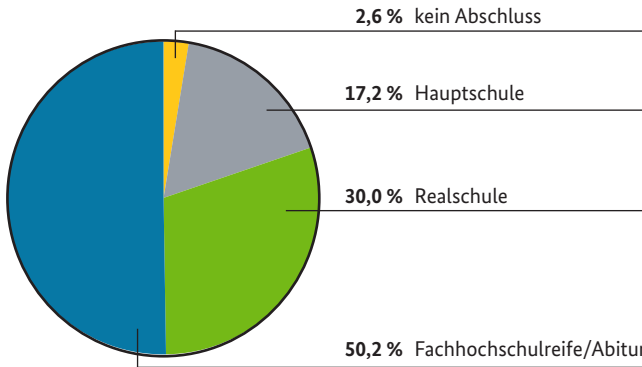
Im Kapitel 4.3 wurde daneben noch als weiter gehende Überlegung angeführt, dass es sich bei den Personen, die zu Fehleinschätzungen neigen, möglicherweise eher um geringer gebildete Optionspflichtige handelt (die mit der Komplexität der gesetzlichen Regelung überfordert sind), während in der Gruppe der „konfliktbelasteten Zögerer“ (Hypothese 2) eher höher Gebildete vertreten sein könnten (aufgrund ihrer größeren Reflexionsfähigkeit). Zur Überprüfung dessen wurde zunächst eine Variable „Bildungspfad“ gebildet, zusammengesetzt aus bereits erreichten bzw. angestrebten Schulabschlüssen der Optionspflichtigen, da ein großer Teil von ihnen noch zur Schule geht.²⁵¹ Die Variable „Bildungspfad“ umfasst folgende Kategorien:

- (1) Schule ohne Abschluss beendet bzw. kein Schulabschluss angestrebt
- (2) Hauptschulabschluss (realisiert oder angestrebt)
- (3) Mittlere Reife/Realschulabschluss (realisiert oder angestrebt)
- (4) Fachhochschulreife/Abitur (realisiert oder angestrebt)

Die gewichtete Verteilung der insgesamt 396 Befragten, für die entsprechende Angaben vorliegen, zeigt Abbildung 7-2.

²⁵¹ Es wird damit angenommen, dass der jeweils aktuelle Schulbesuch auch zu einem entsprechenden Abschluss führt.

Abbildung 7-2: Bildungspfad der Optionspflichtigen, quantitative Studie (in %)



Basis: Alle Optionspflichtigen. Ungewichtete Gesamtfallzahl: 396. Die fehlenden fünf Befragten haben keine Angabe gemacht oder ihren Schulabschluss nicht in Deutschland erworben.

Wie sich bereits in der ersten Analyse der quantitativen Daten (Weinmann et al. 2012: 119ff.) gezeigt hatte, handelt es sich bei den Optionspflichtigen um eine verhältnismäßig hoch gebildete Gruppe junger Menschen. Über die Hälfte von ihnen hat die Fachhochschulreife oder das Abitur als Schulabschluss erreicht oder strebt dies an. Für ein weiteres knappes Drittel gilt entsprechendes für den Realschulabschluss. Weniger als jeder Fünfte befindet sich auf einem niedrigen Bildungspfad (kein Abschluss oder Hauptschulabschluss erreicht oder angestrebt).

Eine bivariate Analyse des Zusammenhangs zwischen Bildungspfad und der Zugehörigkeit zur Gruppe der „Fehleinschätzer“ zeigt, dass Befragte auf höheren Pfaden (Realschule, Fachhochschulreife/Abitur) etwas unterrepräsentiert sind, Befragte mit Hauptschulabschluss oder auf dem Weg dorthin dagegen leicht überrepräsentiert (jeweils im Vergleich zu ihren Anteilen in der Gruppe der Personen, die **nicht** mindestens eine Fehleinschätzung oder Wissenslücke zeigen). Jedoch sind die Differenzen gering und die Zusammenhänge nicht signifikant, weder für die Gesamtgruppe der „Fehleinschätzer“ mit 128 Personen noch für die kleinere Gruppe der Volljährigen mit mindestens einem Anschreiben (68 Personen; Chi Quadrat-Tests). Somit kann anhand der vorliegenden Daten nicht bestätigt werden, dass geringer Gebildete stärker zu Fehleinschätzungen neigen.

Auch beim Zusammenhang von Konfliktbelastung und Bildungsniveau zeigt sich der vermutete Zusammenhang zwar der Richtung nach in den Daten, aber nicht signifikant in den Koeffizienten. Mittel und hoch belastete Personen wurden dabei in einer Gruppe zusammengefasst, weil letztere Gruppe sonst zu geringe Fallzahlen aufweist (vgl. die Analysen zu Hypothese 2). In dieser zusammengefassten, stärker belasteten Gruppe sind Abiturienten – oder Befragte auf dem Weg zu diesem Schulabschluss – zu rund 58 % vertreten, während sie bei den gering konfliktbelasteten Befragten nur 46 % ausmachen. Der Zusammenhang kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit auch über die zugrunde liegende Stichprobe von Optionspflichtigen hinaus bestätigt werden (Kruskal Wallis-Test). Dies gilt auch für türkischstämmige Optionspflichtige, für die eine gesonderte Analyse des Zusammenhangs von Bildungsgrad und Konfliktbelastung durchgeführt wurde. Diehl und Fick (2013: 353ff.) kommen hingegen im Rahmen einer logistischen Regression zu dem Ergebnis, dass sich höher gebildete türkischstämmige Optionspflichtige mit der Entscheidung für einen Pass schwerer tun als geringer gebildete.

(4) Die Entscheidungen werden vorwiegend individualisiert getroffen, d. h. es sind (vorerst) keine kollektiven Aktionen von Optionspflichtigen zu erwarten, etwa in Form organisierten Protests gegen das Optionsmodell (soziale Identität).

Unter den während der Entstehung dieser Arbeit geltenden Rahmenbedingungen (von Anfang 2010 bis Anfang April 2014) kann diese Hypothese bestätigt werden. In diesem Zeitraum²⁵² gab es keine wahrnehmbaren Entwicklungen im öffentlichen Raum, etwa durch Vernetzung im Internet oder sonstige Initiativen, die auf eine organisierte Bewegung der Betroffenen selbst gegen die Optionsregelung schließen lassen. Zweitens deuten auch die Befragungsdaten auf individualisierte Entscheidungsprozesse hin, bei denen das soziale Umfeld – hier insbesondere: andere Optionspflichtige im Freundeskreis – keine große Rolle spielt (vgl. Kapitel 6.4.5). Zu diesem Bild trägt sicher auch bei, dass die Zahl der betroffenen Personen (noch) gering ist. Sie sind zudem über das gesamte Bundesgebiet verteilt und bilden durch die vorhergehende Einbürgerung nach § 40b StAG eine besondere Gruppe, bei der „geräuschlose“ Entscheidungen pro deut-

²⁵² Vgl. Fußnote 215 zu der entsprechenden Recherche, die während der Laufzeit des qualitativen BAMF-Projektes angestellt wurde. In der darauf folgenden Zeit bis zum Abschluss dieser Arbeit haben sich keine erkennbaren Veränderungen ergeben.

sche Staatsangehörigkeit eher wahrscheinlich sind. Weiter gehende Datenanalysen sind an dieser Stelle nicht notwendig.

7.2 Clusteranalyse

7.2.1 Begründung des Verfahrens, Variablenauswahl und Datenaufbereitung

Im Kapitel 1.4 wurde als ein Ziel der vorliegenden Arbeit formuliert, neben einer Beschreibung des Entscheidungsverhaltens von Optionspflichtigen auch eine typologische Analyse vorzunehmen. Dahinter steht die Vorstellung, dass es Gruppen von Optionspflichtigen geben könnte, die hinsichtlich bestimmter Merkmale homogene Gruppen bilden und inhaltlich sinnvoll beschrieben werden können (als ein imaginiertes Beispiel: „die pragmatischen Schnell-Entscheider für den deutschen Pass“). Das Auffinden solcher (Personen-)Gruppen, die in sich möglichst homogen sind, sich aber gleichzeitig deutlich voneinander unterscheiden, ist das Ziel der Clusteranalyse als einem mustererkennenden Verfahren (Wiedenbeck/Züll 2010: 525).

Einbezogen werden sollten dabei im vorliegenden Fall sowohl Variablen, die Einstellungen und Verhalten im Optionsverfahren abbilden, als auch weitere Variablen, die soziodemographische Merkmale und den Integrationsstand von Optionspflichtigen beschreiben. Wenn sich tatsächlich überindividuelle Muster in den Kombinationen der Variablenausprägungen zeigen, wäre damit eine Informationsreduktion und Strukturierung des Datenmaterials gelungen. Gleichzeitig wären – bei deutlich konturierten Gruppen – auch prognostische Aussagen der folgenden Art denkbar: Weist Person xy folgende Merkmale auf, so gehört sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Gruppe z, die folgendermaßen beschreibbar ist [...]. Dieser Ansatz geht damit auch über die in Kapitel 4.3 formulierten Hypothesen hinaus, denn diese fokussierten auf das Entscheidungsverhalten und stellten nur in singulären Aspekten Zusammenhänge zu weiteren Merkmalen der Optionspflichtigen her.

Da es sich bei dem hier untersuchten Themenbereich um ein weitgehend unerforschtes Terrain handelt (vgl. Kapitel 1.2), ist der Einsatz eines explorativen Verfahrens wie der Clusteranalyse begründbar. Ihr liegt allerdings kein generelles Daten- oder statistisches Modell zugrunde und „der Erfolg der Anwendung hängt von der ‚richtigen‘ Kombination von Daten

und Verfahren ab“ (Wiedenbeck/Züll 2010: 525). Sowohl die Bestimmung der Clusterzahl als auch die inhaltliche Interpretation der gefundenen Gruppen obliegen dem Anwender. Dabei kann auch „das Ausprobieren unterschiedlicher sinnvoller Sätze von Variablen erforderlich [sein], um einer Clusterstruktur auf die Spur zu kommen“ (Wiedenbeck/Züll 2010: 528). In diesem Sinne wurde auch bei den hier dargestellten Analysen ein Stück weit „experimentiert“, indem einerseits verschiedene Variablenätze einbezogen, andererseits das Clusterverfahren an sich variiert wurde. Ausgangs- und Begrenzungspunkt war dabei jeweils die vorhandene Datenstruktur, denn beispielsweise hängt vom Skalenniveau der Variablen ab, welche (Un-)Ähnlichkeitsmaße für die Clusteranalyse gewählt werden können.

Im Folgenden wird dargestellt, wie bei der Auswahl der Befragten, der Variablen und des clusteranalytischen Verfahrens sowie des dabei verwendeten Unähnlichkeitsmaßes vorgegangen wurde. Anschließend werden die Ergebnisse der Clusteranalyse präsentiert.

Zur Befragtenauswahl

Es wurde ein „Pool“ von 232 Befragten²⁵³ gebildet, die bei den ursprünglich herangezogenen Variablen (siehe Tabelle 7-1) keine fehlenden Werte

253 Die Gesamtzahl der Befragten im Datensatz beträgt 401. Die relativ deutliche Reduzierung auf 232 Befragte ergibt sich wesentlich aus fehlenden Werten bei den Variablen zum Optionsverfahren, hier insbesondere bei komplexeren, vorab selbst gebildeten Konstrukten wie der Konfliktbelastung. Bei der Erstellung dieser Variablen aus insgesamt acht Einzelitems des Datensatzes wurden von vornherein nur Befragte berücksichtigt, die a) aufgrund der Herkunft ihrer Eltern aus bestimmten Ländern sehr wahrscheinlich tatsächlich vor einer „Entweder-oder-Entscheidung“ stehen und b) alle acht Einzelitems beantwortet haben (siehe Kapitel 7.1 für Details). Diese Einschränkungen reduzierten die Fallzahl für die Clusteranalyse allein aufgrund der Variablen „Konfliktbelastung“ bereits auf 294 Personen. Jedoch haben auch versuchsweise Clusterungen ohne diese Variable (mit entsprechend größerer Fallzahl) keine anderen, sinnvoll interpretierbaren Ergebnisse erbracht. Durch die Variable „Konfliktbelastung“ kommt es auch zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den für die Clusteranalyse berücksichtigten Befragten und den ausgeschlossenen Personen: Erstere umfassen keine Befragten mit Eltern aus den Herkunftsländern Irak, Iran und Afghanistan und einigen sonstigen Ländern, bei denen eine Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten sehr wahrscheinlich ist. Dementsprechend bilden die Herkunftsgruppen „Türkei“ und „ehemaliges Jugoslawien“ die Schwergewichte bei den geclusterten Personen. Die Alters- und Geschlechtsstruktur sowie der Bildungsgrad differieren hingegen zwischen berücksichtigten und nicht berücksichtigten Personen nicht signifikant, so dass hier keine systematischen Verzerrungen zu erwarten sind.

aufweisen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass hierarchische Clusterverfahren keine fehlenden Werte erlauben, da bei Vorhandensein solcher Werte keine Distanzen berechnet werden können (Wiedenbeck/Züll 2010: 542). Ein hierarchisch-agglomeratives Verfahren musste angewandt werden, da es vorab keine Hinweise auf die Clusteranzahl bzw. darauf gab, ob im Datensatz überhaupt eine Clusterstruktur vorliegt.²⁵⁴ Diese kann sowohl darin bestehen, dass sich der gesamte Datensatz in Gruppen zerlegen lässt, als auch darin, dass es nur eine teilweise Clusterstruktur gibt (d. h. es lassen sich eine oder mehrere homogene Gruppen von Befragten abgrenzen, die verbleibenden bilden keine erkennbare Struktur; Wiedenbeck/Züll 2010: 527).

Zur Variablenauswahl

Den Kern sollten Variablen bilden, die sich direkt auf das Optionsverfahren bzw. die Entscheidungsfindung der Befragten beziehen. Dabei war zu beachten, dass nicht alle Variablen des Datensatzes für alle Befragten vorliegen bzw. sich leichte Variationen in den Fragestellungen ergeben, je nach Alter der Interviewpartner und dem Stand, den sie im Optionsverfahren zum Befragungszeitpunkt erreicht hatten. Dementsprechend musste beispielsweise die Variable zur Entscheidungstendenz aus drei verschiedenen Einzelfragen²⁵⁵ gebildet werden. Zunächst wurden sieben Variablen zum Optionsverfahren, drei sozialstrukturelle Variablen sowie sechs „Integrationsvariablen“ herangezogen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt sind.

254 Im Gegensatz dazu optimieren so genannte partitionierende Verfahren wie K-Means die Zuordnung der Fälle zu einer vorher bekannten Zahl von Clustern (Wiedenbeck/Züll 2010: 526).

255 Im Einzelnen: (1) Frage an volljährige Interviewpartner, die sich bereits gegenüber der Behörde geäußert hatten, zur Art ihrer Entscheidung, (2) Frage an volljährige Interviewpartner, die sich noch nicht gegenüber der Behörde geäußert hatten, zur wahrscheinlichen Art ihrer Entscheidung, (3) Frage an noch minderjährige und volljährige Interviewpartner ohne erhaltenes Anschreiben, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen oder nicht. Im Kapitel 7.1 wurden diese Fragen nicht zusammengefasst, da dort die einzelnen, unterschiedlich formulierten Antwortvorgaben für die Analyse von Bedeutung waren. Die Zuordnung zu den beiden in diesem Kapitel verwendeten Antwortkategorien wurde folgendermaßen vorgenommen: Zur ersten Gruppe gehören Befragte, die Folgendes geantwortet haben: habe für deutsch optiert (1), werde für deutsch optieren (2), werde die deutsche Staatsangehörigkeit „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich“ behalten (3). Zur zweiten Gruppe gehören Befragte mit folgenden Antworten: habe für die ausländische Staatsangehörigkeit optiert oder Beibehaltungsantrag gestellt (1), werde Beibehaltungsantrag stellen/bin unentschlossen (2), werde den deutschen Pass „wahrscheinlich nicht“ oder „auf keinen Fall behalten“ oder „bin noch unsicher“ (3).

Tabelle 7-1: Ursprüngliche Variablenauswahl für die Clusteranalyse

Variable	Ausprägungen
I. Optionsbezogene Variablen	
Bewertung von Staatsangehörigkeit als Formalität	Zustimmung (1) teils/teils (2) keine Zustimmung (3)
Bewertung von Staatsangehörigkeit als Ausdruck der Zugehörigkeit	Zustimmung (1) teils/teils (2) keine Zustimmung (3)
Entscheidungstendenz*	für deutschen Pass (1) anderes (0)
Struktur der Motive pro deutsche Staatsangehörigkeit*	Pragmatiker (1) Emotionale/Ausgeglichen (0)
Unterstützung der Wahl des deutschen Passes durch die Eltern*	Unterstützung (1) keine Unterstützung (0)
Unterstützung der Wahl des deutschen Passes durch die Freunde*	Unterstützung (1) keine Unterstützung (0)
Konfliktbelastung der Entscheidung	geringe Belastung (1) mittlere Belastung (2) hohe Belastung (3)
II. Sozialstrukturelle Variablen	
Geschlecht	weiblich (1) männlich (0)
Altersgruppe	unter 18 Jahre (1) 18 bis 21 Jahre (0)
Herkunftslandgruppe	Türkei (1) Sonstige Länder (0)
III. Integrationsbezogene Variablen	
Bildungspfad (erreichter oder angestrebter Schulabschluss)*	Abitur (1) unterhalb Abitur (0)
Sprachgebrauch zu Hause*	Mix aus beiden Sprachen (1) Sonstiges (0)
Sprachgebrauch mit Freunden*	hauptsächlich Deutsch (1) Sonstiges (0)
Intensität privater Kontakte zu Personen deutscher Herkunft*	häufig (1) selten oder nie (0)
Intensität privater Kontakte zu Personen aus dem Herkunftsland*	häufig (1) selten oder nie (0)
Verbundenheitsgefühl	eher mit Deutschland (1) eher mit dem Herkunftsland (2) mit beiden gleich (3)

* Als Kategorie (1) wurde hier jeweils die am häufigsten auftretende Ausprägung gewählt. Beim Bildungspfad ist die Verteilung zwischen den beiden gebildeten Ausprägungen genau gleich.

Bei Versuchen mit verschiedenen Variablensätzen hat sich allerdings gezeigt, dass mit zunehmender Zahl von Variablen die Resultate der Clusteranalysen schlechter interpretierbar werden, weil entweder sehr viele kleine Gruppen oder eine Tendenz zur Klumpung der Fälle in einer Großgruppe entstehen. Als am sinnvollsten erwies sich letztlich, die Clusterung nur anhand der ersten sieben in der Tabelle aufgeführten „Optionsvariablen“ vorzunehmen und die übrigen Variablen ergänzend zur Beschreibung der vorgefundenen Gruppen zu verwenden (siehe 7.2.2 zu den Resultaten).

Zur Auswahl des hierarchischen Clusterverfahrens und des (Un-)Ähnlichkeitsmaßes

Die in Tabelle 7-1 dargestellten Variablen haben durchgängig entweder nominales oder höchstens ordinales²⁵⁶ Skalenniveau, enthalten also relativ wenig differenzierte Informationen. Es wurde deshalb zunächst das Verfahren *averagelinkage* gewählt, das als robuster „Allrounder“ für viele Anwendungen gilt, auch außerhalb der Sozialwissenschaften (Hamilton 2013: 328). Es berechnet die durchschnittliche Unähnlichkeit zwischen den Fällen anhand der vorgegebenen Variablen und fusioniert diese entsprechend zu immer größeren Gruppen, bis schließlich alle Fälle in einer Gruppe vereinigt sind. Beim *weighted averagelinkage*-Verfahren wird zusätzlich berücksichtigt, dass die gebildeten Gruppen auf den Zwischenstufen unterschiedliche Fallzahlen umfassen können. Um zu verhindern, dass größere Gruppen mehr Einfluss auf den Fusionierungsprozess haben als kleinere, wie es beim *averagelinkage*-Verfahren geschieht, wird der Faktor der Gruppengröße beim *weighted averagelinkage* ausgeschaltet (Hamilton 2013: 329).

Als Unähnlichkeitsmaß wurde der Gower-Koeffizient gewählt, der für eine Mischung aus binären (=nominalen) und kontinuierlichen Variablen einsetzbar ist (Hamilton 2013: 328).²⁵⁷ Die nominal skalierten Variablen, die in die Analyse Eingang fanden, wurden entsprechend binär auf 1-0 umkodiert, im konkreten Fall also die Entscheidungstendenz, die Unterstüt-

²⁵⁶ Einige an sich ordinal erfasste Variablen, wie die Intensität der Kontakte zu Personen deutscher Herkunft bzw. zu Personen aus dem Herkunftsland der Eltern, wurden für die Analyse in Dummy-Variablen umgewandelt.

²⁵⁷ Siehe auch das *Stata Multivariate Statistics Reference Manual*, Release 12, Abschnitt *cluster measure option*. Das Manual ist Bestandteil des Programms STATA.

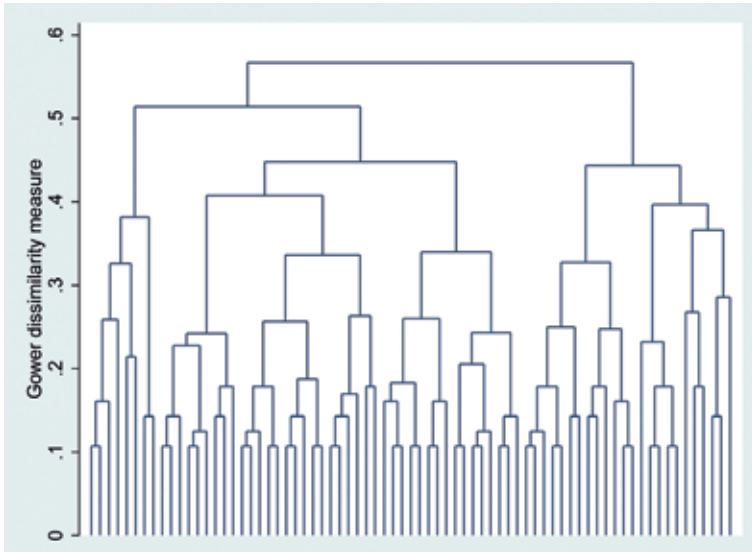
zung durch Eltern und Freunde sowie die Struktur der Motive pro deutsche Staatsangehörigkeit. Die ordinal skalierten Variablen (Bewertung von Staatsangehörigkeit als Formalität oder als Ausweis von Zugehörigkeit sowie Konfliktbelastung) wurden auf drei Stufen 1-2-3 verwendet, wobei die Rangstufen im Rahmen der Clusteranalyse eine Betrachtung als intervallskaliert bzw. kontinuierlich erlauben (Wiedenbeck/Züll 2010: 542).

7.2.2 Resultate

Die im Folgenden dargestellten Resultate beruhen auf der Clusterung mittels *weighted averagelinkage*, Gower-Koeffizient und den sieben in Tabelle 7-1 dargestellten Variablen zum Optionsverfahren. Diese wurden zusätzlich z-standardisiert (einheitlich Mittelwert Null und Standardabweichung 1).

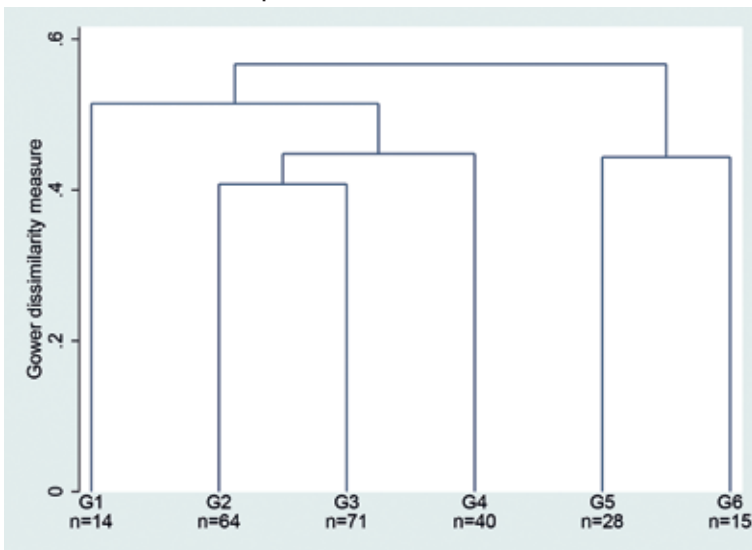
Allerdings ist die ermittelte Clusterstruktur nicht sehr deutlich konturiert. Dies zeigt sich daran, dass der im so genannten Dendrogramm nachvollziehbare Fusionsprozess keine auffälligen vertikalen „Sprünge“ zeigt, die normalerweise ein Hinweis sind, dass ab einem bestimmten Punkt der Unähnlichkeitszuwachs sehr groß ist und demzufolge die gebildeten Gruppen **vor** diesem Punkt betrachtet und interpretiert werden sollten (Wiedenbeck/Züll 2010: 530f.). Die vertikale Achse in den beiden folgenden Abbildungen zeigt mit dem Gower-Koeffizienten die Zunahme der Unähnlichkeit zwischen den fusionierten Fällen an. Der relativ gleichmäßige Zuwachs spricht dafür, dass sich die gebildeten Gruppen nur in einigen wenigen (zentralen) Variablen unterscheiden, aber nicht systematisch in allen Variablen, die für den Clusterungsprozess herangezogen wurden (Abbildung 7-3). Auf Basis der inhaltlichen Interpretierbarkeit wurde entschieden, sechs Gruppen zu bilden (Abbildung 7-4). Deren Beschreibung erfolgt im Anschluss an die Grafiken.

Abbildung 7-3: Dendrogramm für den favorisierten Clusterversuch (weitgehend vollständige Abbildung des Fusionsprozesses)



Quelle: Eigene Berechnung.

Abbildung 7-4: Dendrogramm für den favorisierten Clusterversuch (letzte Stadien des Fusionsprozesses)



Quelle: Eigene Berechnung.

Von den sechs in Abbildung 7-4 erkennbaren Gruppen sind zwei mit 71 bzw. 64 Befragten relativ groß, zwei weitere haben mit 40 bzw. 28 Befragten mittleren Umfang. Die beiden letzten Gruppen sind verhältnismäßig klein mit unter 20 Personen. Bei ihnen werden zwar im Folgenden ebenfalls inhaltliche Beschreibungen vorgenommen, jedoch sind die Aussagen zur Verteilung der Merkmale aufgrund der kleinen Fallzahlen hier deutlich unsicherer. Die größeren Gruppen sind auch bei Clusterungsversuchen mit einem anderen Verfahren (*averagelinkage*) bzw. einer anderen Variablen- oder Befragtenauswahl mehrfach sichtbar geworden, was für die Stabilität mindestens dieses Teilergebnisses spricht.

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Gruppen im Wesentlichen entlang der folgenden Variablen differenzieren: die Entscheidungstendenz, die dahinter liegende Motivstruktur bei der Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit²⁵⁸ und die Unterstützung durch Eltern und Freunde bei dieser Wahl. Alle übrigen Variablen (vgl. Tabelle 7-1) ergänzen das Profil der gefundenen Gruppen an verschiedenen Stellen, sind jedoch insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Im Folgenden werden die zentralen Merkmale der Gruppen beschrieben, geordnet nach deren Umfang (daher weicht die Nummerierung auch von der durch STATA generierten in Abbildung 7-4 ab, die sich an der Abfolge des Fusionsprozesses orientiert). Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse.

Gruppenbeschreibung

- (1) Vom sozialen Umfeld unterstützte Pro-deutsch-Entscheider mit pragmatischer Motivstruktur (n=71)

... haben sich **alle** für den deutschen Pass entschieden oder planen dies;

... werden **alle** von den Eltern und mehrheitlich (zu 75 %) ²⁵⁹ auch von

²⁵⁸ Sofern eindeutig für den deutschen Pass optiert wird. Bei zwei der gebildeten Gruppen ist das nicht der Fall, bei ihnen spielt dementsprechend die Motivstruktur keine tragende Rolle.

²⁵⁹ Auch in diesem Kapitel sind alle Prozentangaben gewichtet. Zu daraus entstehenden, auf den ersten Blick paradox wirkenden Resultaten vgl. die Erläuterung in Fußnote 188. Insbesondere kann es vorkommen, dass eine nominell kleinere Anzahl von Personen prozentual einen höheren Anteil ausmacht als eine nominell größere Anzahl, oder dass es innerhalb einer Gruppe zu nominell gleichen Verteilungen von Merkmalen kommt (also z. B.: jeweils 14 von 16 Befragten), die gewichteten Prozentanteile aber unterschiedlich ausfallen. Dies hängt damit zusammen, dass sich die 14 Personen je nach Merkmal unter-

Freunden in dieser Wahl unterstützt;

... zeigen **alle** die als „pragmatisch“ beschriebene Struktur bei den Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit;

... zeigen keine klare Tendenz bei der Frage, ob Staatsangehörigkeit nur eine Formalität sei (40 % Zustimmung, 41 % Ablehnung). Dass Staatsangehörigkeit bestimme, welchem Land man sich zugehörig fühle, wird von einer Mehrheit (58 %) abgelehnt;

... zeigen mehrheitlich (zu 75 %) eine geringe Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess.

Kennzeichnend für diese Gruppe ist ihre klare Entscheidung für den deutschen Pass, die vom sozialen Umfeld unterstützt wird und hinter der eine pragmatisch geprägte Motivstruktur steht. Das bedeutet, diese Befragten nennen überwiegend Argumente wie rechtliche Gleichheit, bessere berufliche Chancen oder den einfacheren Umgang mit Behörden als Gründe für ihre Wahl der Staatsangehörigkeit (vgl. Kapitel 6.4.3). Emotionale Momente bzw. Staatsangehörigkeit als „Zugehörigkeitsausweis“ sind für sie weniger bedeutsam, was sich auch in der (nicht in die eigentliche Clusteranalyse einbezogene) Frage nach dem Verbundenheitsgefühl zeigt: 55 % fühlen sich sowohl Deutschland als auch dem Herkunftsland der Eltern verbunden, 36 % eher Deutschland, 9 % eher dem Herkunftsland der Eltern. Wie sich noch erweisen wird, ist dieses Zahlenverhältnis bei anderen Gruppen charakteristisch verschoben in Richtung einer stärkeren Verbundenheit mit Deutschland oder dem Herkunftsland der Eltern. Bei den „Pragmatikern“ der Gruppe 1 ist die Entscheidung für den deutschen Pass zudem kaum mit Konflikten verbunden, wozu sicher auch die fast vorbehaltlose Unterstützung durch Eltern und Freunde beiträgt.

Diese Gruppe zeigt überdies drei sozialstrukturelle Auffälligkeiten: Es handelt sich um die Gruppe mit dem höchsten Frauenanteil (60 %), dem höchsten Anteil von Personen der Herkunftsgruppe Türkei (81 %) und dem höchsten Anteil von Personen, die sich auf dem Bildungspfad „Abitur“ befinden (67 %). Allerdings lässt sich nur der Bildungsunterschied zu den übrigen Gruppen auf signifikantem²⁶⁰ Niveau bestätigen. Er bildet

schiedlich zusammensetzen und sich dementsprechend die Gewichtung anders auswirkt.

260 Von signifikanten Zusammenhängen wird hier und im Folgenden gesprochen,

zudem einen interessanten Kontrast zu der im Folgenden beschriebenen Gruppe 2, die den geringsten Abiturientenanteil aufweist.

(2) Vom sozialen Umfeld unterstützte Pro-deutsch-Entscheider mit emotionaler oder ausgeglichener Motivstruktur (n=64)

... haben sich **alle** für den deutschen Pass entschieden oder planen dies;

... werden **alle** von den Eltern und den Freunden in dieser Wahl unterstützt;

... zeigen **alle** die als „ausgeglichene“ oder „emotional“ beschriebene Struktur bei den Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit;

... lehnen mehrheitlich (zu 71 %) die Aussage ab, dass Staatsangehörigkeit nur eine Formalität sei, und stimmen dafür mehrheitlich (zu 68 %) zu, dass sie die Zugehörigkeit zu einem Land bestimme;

... zeigen mehrheitlich (zu 79 %) eine geringe Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess für eine Staatsangehörigkeit.

Diese zweite Gruppe weist bezüglich der Entscheidungstendenz, der Unterstützung durch das soziale Umfeld und der Konfliktbelastung die gleichen Muster wie Gruppe 1 auf. Die entscheidende Differenz liegt in der Struktur der Motive pro deutsche Staatsangehörigkeit, die in diesem Fall ausgeglichen oder stärker in Richtung emotionaler Motive geneigt ist. Für diese Befragten bestimmt die Staatsangehörigkeit mehrheitlich auch die subjektiv empfundene Zugehörigkeit zu einem Land, sie ist nicht nur eine Formalität. Die nicht in die Clusteranalyse einbezogene Variable zum Verbundenheitsgefühl zeigt, dass sich diese Befragten signifikant am häufigsten von allen Gruppen ausschließlich Deutschland verbunden fühlen (zu 69 %). Weniger als 2 % sehen sich eher dem Herkunftsland zugehörig, 29 % beiden Ländern. Dementsprechend ist bei dieser Gruppe auch die Konfliktbelastung bei der Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit vergleichsweise am geringsten.

wenn sich bei Chi Quadrat-Tests bzw. Fisher's exact-Tests eine Wahrscheinlichkeit $p \leq 0.05$ ergibt.

Bei den übrigen in Tabelle 7-1 dargestellten Merkmalen fällt für Gruppe 2 noch auf, dass sie mit 32 % im Vergleich zu den übrigen fünf Gruppen den signifikant geringsten Anteil von Personen stellt, die sich auf dem Bildungspfad „Abitur“ befinden. Demgegenüber waren bei den „Pragmatikern“ der Gruppe 1 Abiturienten überdurchschnittlich häufig vertreten (67 %). Im Rahmen einer daraufhin durchgeführten bivariaten Zusammenhangsanalyse zwischen dem Bildungspfad und der Zugehörigkeit zu den drei Motivgruppen hat sich gezeigt, dass tatsächlich im gesamten Datensatz Abiturienten signifikant häufig „Pragmatiker“ sind. Sie verteilen sich zu 53 % auf diese Motivgruppe und zu 47 % auf Personen mit ausgeglichener oder emotionaler Motivstruktur, während dieses Verhältnis bei Befragten, die kein Abitur erreicht haben oder anstreben, bei 34 % zu 66 % liegt.

Im Kapitel 7.1 (Hypothese 3) wurde dargelegt, dass Personen auf dem höheren Bildungspfad nicht signifikant höher konfliktbelastet sind als solche auf Bildungswegen unterhalb des Abiturs. Dass sie jedoch in ihren Motiven pro deutschen Pass offenbar stärker pragmatisch orientiert sind, zeigt möglicherweise an, dass sie subjektiv empfundene Konflikte bei der Entscheidung genau durch diese pragmatische Orientierung an den objektiven Vorteilen des deutschen Passes „neutralisieren“. Diese besitzen für sie möglicherweise auch mehr Gewicht, da z. B. das Wahlrecht oder erweiterte Bewegungsfreiheit im EU-Raum bedeutsamer sein könnten als für geringer gebildete Optionspflichtige.

(3) Vom sozialen Umfeld nur teilweise unterstützte Pro-deutsch-Entscheider mit emotionaler oder ausgeglichener Motivstruktur (n=40)

... haben sich **alle** für den deutschen Pass entschieden oder planen dies;

... werden jedoch bei ihrer Entscheidung für den deutschen Pass von den Eltern nur knapp mehrheitlich (57 %) unterstützt, von den Freunden hingegen gar nicht;

... zeigen **alle** die als „ausgeglichene“ oder „emotional“ beschriebene Struktur bei den Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit;

... zeigen keine deutlichen Muster bei den Fragen zur Bewertung von Staatsangehörigkeit. Dass sie nur eine Formalität sei, wird mit knapper Mehrheit (53 %) abgelehnt. Ebenso neigt eine knappe Mehrheit zu der Auf-

fassung, Staatsangehörigkeit bestimme die Zugehörigkeit zu einem Land (56 %);

... sind mehrheitlich (zu 68 %) gering konfliktbelastet, aber nicht ganz so deutlich wie bei den Gruppen 1 und 2.

Diese Gruppe erscheint als eine Art „abgeschwächte Kopie“ von Gruppe 2, mit der sie die Entscheidungstendenz und die Motivstruktur teilt. Es fehlt jedoch in diesem Fall die soziale Unterstützung des Freundeskreises bei der Entscheidung für den deutschen Pass, und auch bei den Eltern fällt diese Unterstützung deutlich geringer aus. Die emotionale Bindung an Deutschland ist in den Fragen zur Bewertung der Staatsangehörigkeit ebenfalls nur schwächer, wenn auch tendenziell vorhanden, erkennbar. Deutlicher wird sie bei der Frage nach dem Verbundenheitsgefühl: Hier zeigt diese Gruppe mit 57 % Befragten, die sich eher Deutschland verbunden fühlen, den zweithöchsten Wert nach der Gruppe 2 mit 69 %. Nur 0,7 % sehen sich eher dem Herkunftsland der Eltern verbunden (dies ist der geringste Wert überhaupt), 42 % beiden Ländern.

Sozialstrukturell zeigt diese Gruppe keine weiteren auffälligen Merkmale, außer dem höchsten Anteil von nicht-türkischstämmigen Mitgliedern (39 % gegenüber im Durchschnitt 27 %). Dieser Unterschied ist jedoch nicht signifikant.

(4) Nicht-für-deutsch-Entscheider trotz Unterstützung des sozialen Umfelds (n=28)

... haben sich **durchgehend nicht** (exklusiv) für den deutschen Pass entschieden bzw. haben dies nicht vor;

... würden jedoch **alle** von Eltern und Freunden bei der Wahl des deutschen Passes unterstützt werden;

... sind bei den (hypothetischen) Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit eher Pragmatiker (17 von 28 Befragten, 58 %);²⁶¹

261 Da die Gruppen 4 bis 6 jeweils weniger als 30 Fälle beinhalten, werden für die Verteilungen der einzelnen Merkmale neben den gewichteten Prozentsätzen auch die absoluten Zahlen genannt. Dies entspricht dem Vorgehen in Kapitel 6.

... zeigen keine deutlichen Muster bei den Fragen zur Bewertung der Staatsangehörigkeit. 14 Personen (44 %) lehnen die Aussage ab, dass diese nur eine Formalität sei, 15 Personen (51 %) stimmen zu, dass sie die Zugehörigkeit zu einem Land bestimme, die übrigen verteilen sich auf die jeweils entgegengesetzte Aussage und „teils/teils“;

... die Mehrheit (17 Personen, 60 %) zeigt sich „mittel“ konfliktbelastet. Signifikant geringer als in den drei bisher beschriebenen Gruppen ist der Anteil der „gering“ belasteten Befragten (7 Personen bzw. 33 % gegenüber 68 % oder mehr).

Das prägende Merkmal der Befragten dieser Gruppe ist ihre (potenzielle) Entscheidung gegen den deutschen Pass. Eine nähere Analyse der Angaben zur Entscheidungstendenz zeigt dabei allerdings, dass sechs der 28 Personen einen Beibehaltungsantrag stellen wollen oder gestellt haben, also beide Staatsangehörigkeiten behalten wollen, und die übrigen 22 Personen entweder noch unsicher oder unentschlossen sind oder den deutschen Pass „wahrscheinlich nicht“ behalten wollen. Es handelt sich also weniger um ein „gegen den deutschen Pass entscheiden“, sondern vielmehr um ein „sich nicht klar dafür entscheiden“. Diese Unsicherheit ist trotz der Unterstützung durch Eltern und Freunde zu konstatieren und schlägt sich auch in der stärkeren Konfliktbelastung der Mitglieder von Gruppe 4 nieder.

Beim Verbundenheitsgefühl zeigen diese Befragten von allen Gruppen den höchsten Anteil von Personen (17 Personen, d. h. 58 %), die sich bei den Ländern verbunden fühlen. Sieben Personen bzw. 19 % fühlen sich eher dem Herkunftsland der Eltern verbunden, nur vier Personen (22 %) eher Deutschland. Wie sich später zeigen wird, ist ein ähnliches Muster der Verbundenheit nur noch bei einer weiteren Gruppe (Nr. 5) vorhanden, deren Mitglieder ebenfalls zu einer Entscheidung gegen den deutschen Pass tendieren. Bezüglich der weiteren Variablen aus Tabelle 7-1 ist für die Gruppe 4 auffällig, dass ihre Mitglieder mehrheitlich (12 Personen, 56 %) nicht Deutsch mit ihren Freunden sprechen. Das Gleiche gilt für die Variable „häufiger privater Kontakt mit Personen aus dem Herkunftsland“, was 26 Personen (95 %) bejahen.

Diese drei Variablen – Verbundenheitsgefühl, Sprachgebrauch mit Freunden und Intensität privater Kontakte zu Personen aus dem Herkunftsland – weisen damit darauf hin, dass bei Gruppe 4 eine stärkere eigenethnische

Eingebundenheit vorliegt, die wahrscheinlich die Entscheidungstendenz gegen den deutschen Pass befördert. Die Gruppenunterschiede bei diesen Variablen sind jeweils signifikant.

(5) Vom sozialen Umfeld nicht unterstützte Nicht-für-deutsch-Entscheider (n=15)

... haben sich **durchgehend nicht** (exklusiv) für den deutschen Pass entschieden bzw. haben dies nicht vor;

... würden mehrheitlich weder von den Eltern (elf von 15 Personen, 53 %) noch von ihren Freunden (14 von 15 Personen, 98 %) unterstützt werden, wenn sie sich für den deutschen Pass entscheiden würden;

... sind bei den (hypothetischen) Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit eher Ausgeglichenen/Emotionale (neun Personen, 60 %);

... lehnen Staatsangehörigkeit als Formalität eher ab (neun Personen, 49 %) und sehen diese dafür stärker als Zugehörigkeitsausweis (zwölf Personen, 82 %). Dies ist der signifikant höchste Zustimmungswert für dieses Item im Vergleich aller Gruppen;

... sind überwiegend „mittel“ (neun Personen, 53 %) konfliktbelastet, aber signifikant am häufigsten von allen Gruppen „hoch“ belastet (drei Personen, 30 %).

Diese Gruppe unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht deutlich von den bisher beschriebenen, vor allem von den Gruppen 1 bis 3. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sich ihre Mitglieder nicht eindeutig für den deutschen Pass entscheiden (wie bei der Gruppe 4 handelt es sich jedoch überwiegend um unentschlossene oder unsichere Kandidaten, nicht um ein klares „Anti-Votum“) und zusätzlich ihre Eltern und Freunde eine solche Wahl auch mehrheitlich nicht unterstützen würden. Auffallend ist zudem, dass die Mitglieder der Gruppe 5 Staatsangehörigkeit ganz überwiegend als Zugehörigkeitsausweis betrachten (was in ihrem Fall allerdings offenbar bedeutet: der Zugehörigkeit zum Herkunftsland der Eltern). Dafür spricht auch das Ergebnis der Verbundenheitsfrage: Nur zwei der 15 Personen in dieser Gruppe fühlen sich eher Deutschland verbunden, sieben Personen (41 %) beiden Ländern gleich und sechs Personen (34 %) eher mit dem Herkunftsland der Eltern. Der zuletzt genannte Wert ist der mit Ab-

stand höchste aller Gruppen. Nur noch die Gruppe 4 – ebenfalls mit Entscheidungstendenz gegen den deutschen Pass – erreicht mit 19 % einen ebenfalls zweistelligen Anteil von eher mit dem Herkunftsland verbundenen Personen, in allen anderen Gruppen liegt der Anteil unter 10 %, in einem Fall sogar unter 1 %.

Sozialstrukturell zeigt die Gruppe 5 außerdem ein auffälliges Merkmal insofern, dass sie fast ausschließlich (14 Personen, 95 %) aus Männern besteht. In allen anderen Gruppen ist das Geschlechterverhältnis praktisch ausgeglichen, nur bei Gruppe 1 war ein leichter Frauenüberhang zu verzeichnen. Weiterhin hat die Gruppe 5 den deutlich höchsten Anteil von Personen, die mit ihren Freunden nicht deutsch sprechen (neun Personen, 72 %), und praktisch alle Mitglieder dieser Gruppe haben häufigen Kontakt mit Personen aus dem Herkunftsland der Eltern (14 Personen, 97 %). Ähnliche Merkmale einer stärkeren eigenethnischen Einbindung waren bei Gruppe 4 vorzufinden, sie sind bei Gruppe 5 jedoch nochmals verstärkt. Sie erscheint damit als inhaltlich „extremste“ Gruppe, die am weitesten von einer Entscheidung für den deutschen Pass entfernt ist. Es handelt sich jedoch auch um eine der beiden zahlenmäßig kleinsten Gruppen, was den Unsicherheitsgrad der Aussagen entsprechend erhöht.

(6) Vom sozialen Umfeld nicht unterstützten Pro-deutsch-Entscheider mit pragmatischer Motivstruktur (n=14)

... haben sich bis auf einen Fall alle für den deutschen Pass entschieden oder planen dies;

... werden jedoch von den Eltern gar nicht und von den Freunden mehrheitlich nicht (elf von 14 Personen, 76 %) bei der Wahl des deutschen Passes unterstützt;

... zeigen **alle** die als „pragmatisch“ beschriebene Struktur bei den Motiven pro deutsche Staatsangehörigkeit;

... sehen Staatsangehörigkeit mehrheitlich als Formalität (Zustimmung bei neun Personen, 69 %), hingegen nicht mehrheitlich als Zugehörigkeitsausweis (Zustimmung nur bei drei Personen, 26 %);

... sind mehrheitlich (neun Personen, 60 %) gering konfliktbelastet.

Wie die Gruppen 1, 2 und 3 ist diese letzte und kleinste Gruppe klar auf den deutschen Pass orientiert, wird dabei jedoch nicht vom sozialen Umfeld unterstützt. Anhand der Motivstruktur ergibt sich eine Ähnlichkeit vor allem zur Gruppe 1, die ebenfalls als „pragmatisch“ beschrieben wurde. Zu diesem Bild passt, dass in der Gruppe 6 die Staatsangehörigkeit eher als Formalität gesehen wird. Die Zustimmung zu dieser Aussage ist im Gruppenvergleich signifikant am höchsten. Spiegelbildlich dazu ist der Zustimmunganteil bei dem Statement, dass Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit zu einem Land zeige, bei der Gruppe 6 signifikant am geringsten. Die Verbundenheitsfrage ergibt, dass sich diese Befragten mehrheitlich (acht von 14 Personen, 53 %) beiden Ländern zugehörig fühlen.

Bei den sozialstrukturellen und integrationsbezogenen Variablen zeigen sich für Gruppe 6 noch zwei Auffälligkeiten: Der Anteil der Personen auf dem Bildungspfad „Abitur“ ist mit 60 % (8 Personen) etwas überdurchschnittlich, wie es auch schon bei Gruppe 1 der Fall war. Die Bildungsunterschiede sind insgesamt signifikant und waren bereits bei Gruppe 2 ausführlicher erörtert worden. Das zweite ins Auge fallende Merkmal ist, dass alle Mitglieder dieser Gruppe angeben, häufigen privaten Kontakt zu Personen aus dem Herkunftsland der Eltern zu haben – ein eher kontraintuitives Ergebnis.

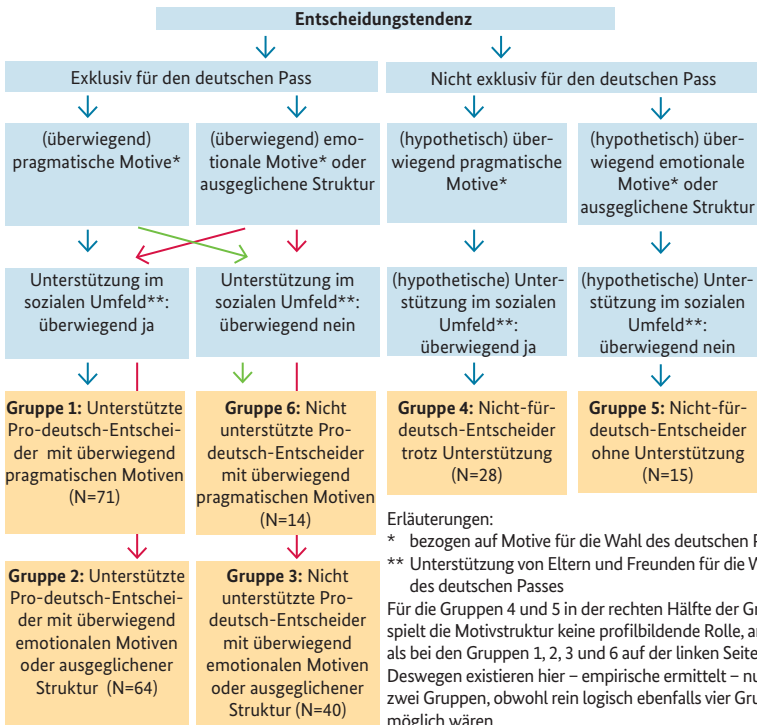
Insgesamt zeigt sich damit eine sinnvolle Clusterstruktur. Die beiden großen Gruppen 1 und 2 entsprechen in zwei wesentlichen Merkmalen den in Kapitel 6 deskriptiv gewonnenen Resultaten: Die Mehrheit der Optionspflichtigen entscheidet sich für den deutschen Pass und wird in dieser Wahl vom sozialen Umfeld unterstützt. Und selbst bei denjenigen, bei denen diese Unterstützung durch Eltern und Freunde fehlt oder nur teilweise vorhanden ist, fällt die Entscheidungstendenz genauso aus (Gruppen 3 und 6).

Die Gruppe 4 bildet insofern eine Besonderheit, weil trotz der vorhandenen sozialen Unterstützung der deutsche Pass tendenziell nicht – oder zumindest nicht exklusiv – gewählt wird bzw. sich diese Befragten unsicher zeigen. Am stärksten distanziert von allen übrigen Gruppen erscheint die Gruppe 5, bei der die Entscheidungstendenz ebenfalls nicht eindeutig in Richtung des deutschen Passes geht, bei der die Unterstützung des sozialen Umfeldes fehlt sowie soziokulturelle bzw. emotionale Distanzierungen von Deutschland sichtbar werden. Wenn man die insgesamt 43 Befragten dieser beiden Gruppen noch einmal gesondert bezüglich der Motive analysiert, die sie gegen eine (exklusive) Entscheidung für den deutschen Pass

anführen, zeigt sich, dass zwei Motive mit Abstand am häufigsten genannt werden: Man wolle die andere Staatsangehörigkeit behalten und man fühle sich als Angehöriger des Herkunftslandes der Eltern. Nur zwei dieser 43 Personen hatten sich allerdings zum Befragungszeitpunkt tatsächlich schon entschieden, die übrigen waren zumeist unentschlossen oder noch unsicher.

Abbildung 7-5 zeigt noch einmal zusammenfassend die ermittelte Gruppenstruktur anhand der wesentlichen, in der Analyse ermittelten Unterscheidungsdimensionen: die Entscheidungstendenz, die Struktur der Motive pro deutsche Staatsangehörigkeit sowie die (vorhandene oder nicht vorhandene) Unterstützung durch Eltern und Freunde für die Entscheidung, den deutschen Pass zu wählen.

Abbildung 7-5: Ermittelte Gruppenstruktur in der Clusteranalyse



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Das ermittelte Ergebnis muss insgesamt als explorativer Versuch betrachtet werden, dessen Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf die Gesamtheit der Optionspflichtigen in Deutschland übertragbar sind. Allein die insgesamt beschränkte Fallzahl und die teilweise sehr kleinen ermittelten Gruppen geben Anlass zu dieser vorsichtigen Interpretation. Dennoch zeigen sich plausibel voneinander unterscheidbare Cluster. Mit Blick auf die nun folgende Regressionsanalyse ist dabei vor allem Differenzierung zwischen den Personen mit Entscheidungstendenz für den deutschen Pass (linke Hälfte der Abbildung) und der deutlich kleineren Gruppe in der rechten Hälfte, bei der keine entsprechende Entscheidungstendenz vorliegt, von Interesse. Die Clusteranalyse hat hier zum einen gezeigt, dass die Unterstützung durch das soziale Umfeld nicht zwingend mit der einen oder der anderen Entscheidungstendenz verbunden sein muss, weil es sowohl Befragte gibt, die ohne oder mit nur teilweiser Unterstützung trotzdem für den deutschen Pass votieren (Gruppen 3 und 6), als auch umgekehrt solche, bei denen Eltern und Freunde für die deutsche Staatsangehörigkeit sind, die Befragten selbst aber nicht (Gruppe 4). Zum anderen scheint eine Entscheidungstendenz gegen den deutschen Pass mit Merkmalen wie dem subjektiven Verbundenheitsgefühl und einer stärkeren Einbindung in eigenethnische soziale Kontakte (sichtbar auch an der Sprachpraxis im Freundeskreis) zusammenzuhängen. Dies soll nun im Kapitel 7.3 überprüft werden.

7.3 Regressionsanalyse

Der letzte Schritt der weiterführenden Datenanalysen besteht in der Berechnung eines logistischen Regressionsmodells, mit dem – wiederum auf Basis der quantitativen Daten der BAMF-Studie – das Entscheidungsverhalten der befragten Optionspflichtigen möglichst gut erklärt werden soll. Die im Kapitel 4 entwickelten Hypothesen sowie die empirischen Erkenntnisse, die bislang im Rahmen dieser Arbeit gewonnen wurden, fließen dabei in die Analyse ein. Im Gegensatz zur Clusteranalyse, die der Strukturerkennung dient, ist die Regressionsanalyse ein Mittel der Strukturprüfung, insbesondere von vermuteten kausalen Zusammenhängen²⁶² zwischen Variablen.

²⁶² Vgl. aber Opp (2010: 21ff.) zu den Begrenzungen von Regressionsmodellen bei der Prüfung kausaler Beziehungen. Streng genommen werden nur Zusammenhänge zwischen den einbezogenen Variablen getestet.

7.3.1 Begründung des Verfahrens, Variablenauswahl und Datenaufbereitung

Als abhängige Variable wird in dem im Folgenden vorgestellten Modell die Entscheidungstendenz der Optionspflichtigen gewählt, und zwar in einer dichotomen Differenzierung: Befragte mit (wahrscheinlicher) Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit versus alle übrigen Möglichkeiten. Die Zuordnung der Befragten zu diesen beiden Kategorien erfolgte gemäß dem in Kapitel 7.2 (Fußnote 255) beschriebenen Verfahren. Für eine solche abhängige Variable ist grundsätzlich die logistische Regression das Verfahren der Wahl, da lineare Regressionsmodelle in diesem Falle einige Probleme aufwerfen (Kohler/Kreuter 2008: 257ff.).

Als unabhängige bzw. erklärende Variablen wurden zunächst folgende acht Merkmale der Befragten berücksichtigt:

(1) **Geschlecht.** Diehl/Fick (2013: 354) kommen zu dem Ergebnis, dass türkischstämmigen jungen Frauen die Optionsentscheidung leichter fällt als ihren männlichen Altersgenossen, allerdings nicht auf signifikantem Niveau. Zudem sind diejenigen, die sich bisher gegen den deutschen Pass entschieden haben, nach den vorliegenden statistischen Daten (vgl. Kapitel 2.4.4) überwiegend Männer. Es ist also zu vermuten, dass die Präferenz für den deutschen Pass auch in den Daten der BAMF-Studie bei weiblichen Optionspflichtigen ausgeprägter ist als bei Männern. Im Rahmen der Clusteranalyse hatte sich gezeigt, dass Frauen in der größten Gruppe der „Pragmatiker“, die sich für den deutschen Pass entscheiden, überrepräsentiert sind, wobei auch hier der Geschlechterunterschied in der Verteilung über alle Gruppen hinweg nicht signifikant ausfiel (Kapitel 7.2).

Für Männer würde zwar seit Juli 2011 wegen der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland ein geschlechtsspezifischer Anreiz bestehen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu wählen. Die hier zugrunde gelegte Befragung fand jedoch vorher statt (bis einschließlich Juni 2011), so dass dieser Effekt noch nicht oder zumindest nicht so stark sichtbar sein sollte. Es wurde zudem in der Befragung erhoben, wie wichtig die Umgehung des Wehrdienstes im Herkunftsland der Eltern für männliche Optionspflichtige als Motiv für die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit war oder sein würde. Dieses Motiv hat aber nur geringe Zustimmungswerte erfahren und wurde von allen vorgegebenen Antworten als am wenigsten wichtig eingeschätzt (vgl. Kapitel 6.4.3).

(2) **Bildungspfad.** Es kann vermutet werden, dass Optionspflichtige mit höheren Bildungsabschlüssen – oder solche auf dem Weg dorthin – eher zu einer Entscheidung pro deutschen Pass tendieren, weil die damit verbundenen Möglichkeiten ihnen erstens eher bewusst sind und zweitens für sie mehr Bedeutung haben als für Befragte mit geringerem Bildungsstatus (unkompliziertes Reisen auch für berufliche Zwecke, Beamtenstatus, politische Partizipation; vgl. Diehl/Fick 2013: 344). Die bisherigen weiterführenden Analysen haben bestätigt, dass (potenzielle) Abiturienten signifikant häufiger dem „pragmatischen“ Motivtypus zuzuordnen sind als Personen auf niedrigeren Bildungspfaden (Kapitel 7.2). Demgegenüber würde die im Kapitel 4 aufgestellte Hypothese, dass höher Gebildete aufgrund ihrer größeren Reflexionsfähigkeit eher konfliktbelastet sind, das gegenteilige Resultat bewirken, nämlich ein stärkeres Zögern und (noch) keine klare Entscheidung für den deutschen Pass. In den bisherigen bivariaten Zusammenhangsanalysen wurde jedoch kein signifikanter Zusammenhang zwischen Bildungspfad und Konfliktbelastung festgestellt (Kapitel 7.1).

(3) **Unterstützung durch die Eltern.** Es ist zu vermuten, dass eher diejenigen Personen für den deutschen Pass optieren, deren Eltern eindeutig die Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit unterstützen (gegenüber denjenigen, bei denen das nicht der Fall ist). Gleiches gilt für

(4) die **Unterstützung durch Freunde** (vgl. auch hierzu Diehl/Fick 2013: 344). Beide Variablen korrelieren aber möglicherweise stark miteinander.

Die beiden „Unterstützungsvariablen“ haben sich in der Clusteranalyse als relevant für die dort herausgearbeiteten Gruppenprofile erwiesen. Dabei zeigte sich allerdings, dass es sowohl Personen gibt, die sich trotz Unterstützung nicht eindeutig für die Option „deutsch“ entscheiden (n=28) als auch den umgekehrten Fall, dass nicht oder nur teilweise unterstützte Personen trotzdem den deutschen Pass wählen (n=54). Insgesamt liegen bei drei der sechs unterschiedenen Gruppen inkonsistente Muster der beschriebenen Art vor. Bei einer Mehrheit der in der Clusteranalyse untersuchten Personen (n=150, entspricht 65 %) stimmen das eigene Entscheidungsmuster und die (Nicht-)Unterstützung durch die Eltern jedoch der Tendenz nach überein.

(5) **Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess.** Im Kapitel 7.1 wurde im Rahmen einer bivariaten Zusammenhangsanalyse gezeigt, dass im Entscheidungsprozess höher konfliktbelastete Personen weniger eindeutig

zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit neigen als geringer belastete Personen. Dies soll nun im multivariaten Modell überprüft werden; die Einflussrichtung erscheint auch inhaltlich plausibel. In „positiver“ Formulierung lautet die Hypothese zu dieser unabhängigen Variablen: Gering belastete Personen neigen eher zu einer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit als mittel oder höher belastete.

(6) **Verbundenheitsgefühl.** Es kann vermutet werden, dass Optionspflichtige, die sich eher Deutschland verbunden fühlen (im Gegensatz zu denen, die sich eher dem Herkunftsland der Eltern oder beiden Ländern verbunden fühlen), eher für den deutschen Pass optieren. Diese Variable hatte sich auch in der Clusteranalyse bei der Beschreibung der Gruppenprofile als aussagekräftig erwiesen.

(7) **Sprachgebrauch mit Freunden.** Im Rahmen der Clusteranalyse wurde herausgearbeitet, dass das überwiegend Nicht-deutsch-sprechen mit Freunden als ein Indikator eigenethnischer Eingebundenheit angesehen werden kann. Gemeinsam mit dem Verbundenheitsgefühl und der Häufigkeit von Kontakten zu Personen aus dem Herkunftsland trug dieser Indikator zum Profil zweier Gruppen bei, die sich eher nicht für den deutschen Pass entscheiden (vgl. Kapitel 7.2). In umgekehrter Formulierung würde dies bedeuten: Wer überwiegend im Freundeskreis deutsch spricht, neigt auch eher zur Wahl des deutschen Passes.

(8) **Häufigkeit von Kontakten zu Personen aus dem Herkunftsland.** Wer solche Kontakte besonders intensiv pflegt, entscheidet sich wahrscheinlich weniger häufig für den deutschen Pass (und umgekehrt). Ähnlich wie bei der Unterstützung durch das soziale Umfeld ist jedoch vorab zu prüfen, ob es hier zu Korrelationen von unabhängigen Variablen untereinander kommt, in diesem Fall insbesondere mit dem Sprachgebrauch im Freundeskreis. Solche Effekte (Multikollinearität) sprechen dafür, ggf. unabhängige Variablen aus der Analyse zu entfernen.

Durch den Einbezug der unabhängigen Variablen „Konfliktbelastung“, die nur für einen Teil der Befragten vorliegt (vgl. Kapitel 7.1, Hypothese 2, wo die Bildung des entsprechenden Index erläutert wird), wurde für die Regression dementsprechend auch nur diese Befragtengruppe berücksichtigt. Diese Personen weisen aufgrund der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern eine geringe „Beibehaltungswahrscheinlichkeit“ auf, d. h. sie **können** zwar einen Antrag stellen, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten, **müssen** je-

doch aufgrund der gesetzlichen Regelungen wahrscheinlich eine eindeutige Entscheidung treffen. Dies ist für die hier vorliegende Fragestellung als inhaltlicher Vorteil zu sehen, da die Entscheidungstendenz vor dem Hintergrund einer klaren Ausgangssituation abgebildet werden kann. Da jedoch die Gesamt-Fallzahl für das Regressionsmodell durch diese Einschränkung bei unter 300 Personen²⁶³ liegt, wurde im nächsten Schritt zunächst überprüft, wie sich die abhängige und die acht unabhängigen Variablen (unter Berücksichtigung der abhängigen) verteilen, wie viele fehlende Fälle auftreten und inwiefern die einbezogenen Variablen miteinander korrelieren.

Im Ergebnis dieser Überprüfung wurden zwei der ursprünglich geplanten unabhängigen Variablen von der Analyse ausgeschlossen, nämlich „Unterstützung durch Freunde“ sowie „Häufigkeit von Kontakten zu Personen aus dem Herkunftsland“. Grund hierfür waren Multikollinearitätsprobleme, zu viele fehlende Werte oder zu schiefe Verteilungen. Es verblieben damit 266 Befragte, die bei der abhängigen und den sechs übrigen unabhängigen Variablen keine fehlenden Werte aufwiesen. Die folgende Tabelle zeigt die letztlich verwendeten Variablen²⁶⁴ als Grundlage des damit berechneten Regressionsmodells.

263 Unmöglich ist eine solche Analyse aber trotz der geringen Fallzahl nicht, vgl. wiederum Diehl/Fick (2013: 353), die in ihrem Regressionsmodell mit 253 Fällen arbeiten.

264 Die abhängige Variable ist sehr schief verteilt, da mehr als 80 % der einbezogenen Fälle die Entscheidungstendenz „deutsch“ aufweisen. In diesem Falle sind besondere Anforderungen an die Verteilung der unabhängigen Variablen unter Berücksichtigung der abhängigen Variablen zu stellen (Andreß 2010: 451). Aus diesem Grund musste die Variable „Verbundenheitsgefühl“ in der in Tabelle 7-2 dargestellten Form verwendet werden und nicht in der nach der Modell-Logik sinnvollen Form, bei der die Ausprägung „Verbundenheitsgefühl eher mit Deutschland“ die Kategorie (1) gewesen wäre. Dies hätte zu geringe Fallzahlen in einer Subpopulation nach sich gezogen.

Tabelle 7-2: Variablenauswahl für die Regressionsanalyse

Abhängige Variable	Ausprägungen
Entscheidungstendenz	deutsch (1) anders (0)
Unabhängige Variablen	Ausprägungen
Geschlecht	weiblich (1) männlich (0)
Bildungspfad (erreichter oder angestrebter Schulabschluss)	Abitur (1) unterhalb Abitur (0)
Unterstützung der Wahl des deutschen Passes durch die Eltern	Unterstützung (1) keine Unterstützung (0)
Konfliktbelastung der Entscheidung	gering (1) mittel oder hoch (0)
Verbundenheitsgefühl	eher mit dem Herkunftsland (1) eher mit Deutschland/mit beiden Ländern gleich (0)
Sprachgebrauch mit Freunden	hauptsächlich Deutsch (1) Sonstiges (0)

Als Kategorie (1) bei den unabhängigen Variablen wurde jeweils die Ausprägung gewählt, die eine Entscheidungstendenz zum deutschen Pass wahrscheinlicher macht. Eine Ausnahme bildet die Variable „Verbundenheitsgefühl“, siehe dazu Fußnote 264.

Anhand der letztlich in die Analyse einbezogenen Fälle wurde abschließend noch geprüft, ob sich Befragte „innerhalb“ und „außerhalb“ der Regression in einigen zentralen Variablen voneinander unterscheiden, ob es sich also bei der untersuchten Population um eine verzerrte Auswahl handelt. Das Ergebnis entspricht dem bei der gleichartigen Prüfung im Vorfeld der Clusteranalyse (Kapitel 7.2, Fußnote 253): Zwar unterscheidet sich die Herkunftsländerstruktur beider Gruppen signifikant voneinander, weil Optionspflichtige mit Eltern aus dem Iran, Irak, Afghanistan und einigen sonstigen Ländern nicht in die Regressionsanalyse eingingen. Dies hängt mit ihrer hohen „Beibehaltungswahrscheinlichkeit“ und der damit anderen Entscheidungssituation zusammen. Hingegen gibt es bei der Geschlechts-, Alters- und Bildungsstruktur keine signifikanten Unterschiede.

7.3.2 Resultate

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Resultate der logistischen Regression zusammen.

Tabelle 7-3: Ergebnis der logistischen Regression

Abhängige Variable: Entscheidungstendenz (1 = für deutschen Pass, 0 = übrige Möglichkeiten)

Unabhängige Variablen	Odds Ratio (Exp b)	Standardfehler
Geschlecht: weiblich**	3.147642	1.222395
Bildungspfad: Abitur	1.316877	.4960539
Unterstützung Eltern: ja	1.35525	.5830378
Konfliktbelastung: gering***	10.98344	4.42831
Verbundenheitsgefühl: eher mit Herkunftsland*	.3852068	.181256
Sprachgebrauch mit Freunden: Deutsch	1.605667	.6286223
Konstante	.4308518	.2454794

* $p < 0.05$; ** $p < 0.01$; *** $p < 0.001$

N=266

Log Likelihood = -97.948724

Prob > $\chi^2 = 0.0000$

Pseudo R^2 (McFadden) = 0.2547

Es wird sichtbar, dass drei der sechs einbezogenen unabhängigen Variablen in einem signifikanten Zusammenhang zur Entscheidungstendenz der Optionspflichtigen stehen. Anhand der *Odds Ratios*²⁶⁵ lassen sich folgende Aussagen treffen: Frauen haben eine mehr als dreimal so hohe Wahrscheinlichkeit, sich für den deutschen Pass zu entscheiden als Männer. Für Befragte mit geringer (gegenüber mittlerer oder höherer) Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess ist die Chance sogar fast elfmal so hoch. Wer sich hingegen eher dem Herkunftsland der Eltern verbunden fühlt, hat eine nur 0,39-mal so große Chance, den deutschen Pass zu wählen als diejenigen, die sich eher Deutschland oder beiden Ländern gleich stark

²⁶⁵ *Odds Ratios* sind die sogenannten „Chancenverhältnisse“, die sich bei einer logistischen Regression leichter interpretieren lassen als die Logit-Koeffizienten (vgl. Kohler/Kreuter 2008: 262ff.).

verbunden fühlen. Alle übrigen unabhängigen Variablen zeigen zwar für die jeweils angegebene Ausprägung eine tendenziell positive Relation zur Wahl der deutschen Staatsangehörigkeit, sie sind jedoch im Modell nicht signifikant (auch nicht auf dem nächsten üblicherweise angegebenen Niveau von 10 %, also $p \leq 0.1$).

Die Modellfit-Angaben (unterhalb der Tabelle) sind insgesamt – angesichts der geringen Gesamtfallzahl und dem verhältnismäßig einfachen Modell – als zufriedenstellend anzusehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass mindestens eine der in die Regression einbezogenen unabhängigen Variablen auch in der Grundgesamtheit einen Einfluss ausübt, also einen Regressionskoeffizienten ungleich 0 erzeugt (Prob > $\chi^2 = 0.0000$; Kohler/Kreuter 2008: 279). Der Wert für Pseudo R^2 kann bei der logistischen Regression nicht analog zur linearen Regression als „Anteil erklärter Varianz“ interpretiert werden, es gilt nur allgemein „je höher, desto besser“ (Kohler/Kreuter 2008: 278). Der hier ermittelte Wert von rund 0.26 erscheint zwar nicht sehr hoch, entspricht aber in etwa dem Wert, den Diehl/Fick (2013: 353) in einem vergleichbaren Regressionsmodell erzielt haben.

Zu regressionsdiagnostischen Zwecken wurde zusätzlich noch eine Klassifikationstabelle berechnet (Kohler/Kreuter 2008: 279). Dabei wird den in die Analyse einbezogenen Fällen anhand des Regressionsmodells eine der beiden Ausprägungen der abhängigen Variablen zugewiesen und anschließend ermittelt, wieviele Fälle korrekt (also entsprechend ihrer tatsächlichen Ausprägung der abhängigen Variablen) zugeordnet wurden. Das ist bei 224 (82,7 %) der Beobachtungen der Fall. Allerdings ließen sich schon ohne Kenntnis der unabhängigen Variablen und nur aus der Verteilung der abhängigen Variablen heraus mehr als 80 % der Fälle richtig vorhersagen, wenn man einfach annimmt, dass die bei Weitem häufigere Ausprägung der abhängigen Variablen – Entscheidung für den deutschen Pass – bei allen Befragten zutrifft. Kohler/Kreuter (2008: 281) empfehlen deshalb die Berechnung eines um diesen Effekt bereinigten Koeffizienten, des *Adjusted Count R Square*. Dieser liegt im hier vorliegenden Modell bei 0.1153, was bedeutet, dass sich bei Kenntnis der unabhängigen Variablen der Vorhersagefehler um rund 12 % verringert, verglichen mit einer Vorhersage rein auf Basis der Randverteilung der abhängigen Variablen.

8. Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

8.1 Zusammenfassung

Die vorliegenden statistischen Daten (Kapitel 2.4.4.) und die empirischen Resultate dieser Arbeit (Kapitel 6 und 7) zeigen, dass es beim Entscheidungsverhalten der bislang in Deutschland optionspflichtigen jungen Menschen ein deutlich erkennbares Muster gibt. Die große **Mehrheit** der Betroffenen, die die deutsche Staatsangehörigkeit als Kinder auf Basis der Übergangsregelung des § 40b StAG erhielten, entscheidet sich im Optionsverfahren dafür, diese Staatsangehörigkeit zu behalten und dafür gegebenenfalls auch die qua Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit der Eltern aufzugeben. Diese wiederum unterstützen fast immer die Entscheidung ihrer Kinder, was folgerichtig angesichts der Tatsache ist, dass es ja dieselben Eltern sind, die ursprünglich die Einbürgerungsentscheidung getroffen haben. Auch im Kreis der Gleichaltrigen findet nach den Ergebnissen der BAMF-Studien die (exklusive) Wahl des deutschen Passes überwiegend Zustimmung.

Der Mehrheit der Optionspflichtigen fällt die Entscheidung zudem nicht sonderlich schwer (geringe Konfliktbelastung). Zwar melden sich längst nicht alle Betroffenen nach dem ersten Anschreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde innerhalb kurzer Frist zurück. Hinter diesem Verhalten stehen aber nicht zwingend Schwierigkeiten mit der Entscheidung selbst, sondern beispielsweise altersspezifisch andere Prioritäten wie der Schulabschluss oder die Einschätzung, noch viel Zeit bis zum 23. Geburtstag zu haben (was allerdings aufgrund der Konstruktion der bis zum Abschluss dieser Arbeit geltenden gesetzlichen Regelung gewisse Risiken in sich birgt). Diese drei Merkmale – die Entscheidungstendenz, die Einstellung des sozialen Umfelds sowie die Konfliktbelastung – sind in ihrer soeben beschriebenen Ausprägung auch kennzeichnend für die beiden ersten, zahlenmäßig umfangreichsten Befragten Gruppen, die im Rahmen der Clusteranalyse ermittelt wurden (Kapitel 7.2.3).

Bei den Motiven pro deutschen Pass sind vordergründig solche „pragmatischer“ Natur dominant: Die rechtlichen Vorteile als deutscher bzw. EU-Staatsangehöriger, unter anderem die Reiseerleichterungen und die besseren beruflichen Möglichkeiten, sollen erhalten bleiben. Die Bundesrepublik wird als attraktives, wirtschaftlich starkes und rechtsstaatlich sicheres Land eingeschätzt, das gute Zukunftsperspektiven bietet. Vor allem aber ist Deutschland die „Alltagsheimat“, in der man geboren und aufgewachsen ist. Dies gibt der Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit auch eine emotionale Grundierung, wenngleich sich nur wenige der untersuchten Personen voll und ganz als Deutsche fühlen. Wer sich hingegen stärker dem Herkunftsland der Eltern verbunden sieht, neigt nach den Ergebnissen der Regressionsanalyse (Kapitel 7.3.3) auch signifikant geringer dazu, im Optionsverfahren den deutschen Pass zu wählen.

Dass die Entscheidung, die Staatsangehörigkeit der Eltern aufzugeben, für die Mehrheit der Betroffenen als bewältigbar erscheint, hat offenbar mit der Fähigkeit zu tun, die formale Zugehörigkeit und das subjektive Identitätsempfinden ein Stück weit voneinander zu entkoppeln (Kapitel 6.3). Das Herkunftsland der Eltern kann so auch ohne entsprechenden Pass ein Teil des eigenen Lebens bleiben, hauptsächlich über die persönliche Verbundenheit mit der Familie sowie Freunden und Bekannten im Herkunftsland. Faist (2001: 257) bemerkt dazu, dass „die Bindungen gegenüber Staaten [...] oft untrennbar mit den Gefühlen zu bestimmten Mitgliedern dieses politischen Gemeinwesens verknüpft [sind].“ Andere Autoren haben aus der Tatsache, dass solche persönlichen Bindungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit gepflegt werden können, die Frage abgeleitet, ob denn die Abwahl der ausländischen Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsmodells wirklich so unzumutbar sei und es „nicht eher einer kosmopolitisch-mondänen Denkart [entspräche], sich nicht wie ein Tiger an die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes zu klammern, sondern nach anderen Möglichkeiten zu suchen, die fortdauernde Identifikation mit der Heimat zum Ausdruck zu bringen? Zumindest einen Vorteil hätte ein etwas pragmatisch-gelassenerer Umgang mit dem Verzicht auf Staatsangehörigkeiten: Er würde eine Vielzahl kleinerer praktischer Probleme aus der Welt schaffen, deren Lösung zwar [...] völkervertraglich möglich, nach meiner Erfahrung aber doch recht mühsam ist“ (Schnöckel 2012: 351; im Ergebnis ähnlich Hailbronner 2013b: 366). Dieses Argument ist angesichts der empirisch beobachtbaren Muster bei den Optionspflichtigen nicht ganz von der Hand zu weisen. Allerdings bleiben dabei Fälle unberücksichtigt, in denen es neben emotionalen auch handfeste praktische Grün-

de gibt, die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes der Eltern aufrechtzuerhalten, beispielsweise wegen erbrechtlicher Ansprüche oder weil eine berufliche Tätigkeit in diesem Land angestrebt wird.

Innerhalb der Mehrheitsgruppe der Optionspflichtigen mit insgesamt unproblematischer Wahl der Staatsangehörigkeit empfinden einige Betroffene das Verfahren sogar als positiv für ihre persönliche Entwicklung, im Sinne einer selbstbestimmten Entscheidung für einen bestimmten Lebensweg (vgl. die Beispiele in Worbs et al. 2012: 146). Diese von den Befürwortern des Optionsmodells natürlich erwünschte Reaktion wurde schon früh in der Literatur hypothetisch erörtert, so von Wobbe/Otte (2000: 449) und Masing (2001: 35f.), deren Überlegungen ausführlicher im Kapitel 3.2.3 dargestellt sind. Eine weitere, jedoch ebenfalls nur kleine Gruppe von Optionspflichtigen sieht die Wahl des deutschen Passes als Schritt einer bewussten Absetzung von der Herkunftsgruppe und vollzieht einen „freudigen“ Wechsel in die Gruppe der „Nur noch Deutschen“ (vgl. dazu die Ergebnisse im Kapitel 7.1, Hypothese 1b).

Diese extremen Muster innerhalb der Mehrheit berühren jedoch bereits die andere Seite der Medaille, also das, was die **Minderheit** der Optionspflichtigen ausmacht, die sich mit der Wahl der Staatsangehörigkeit nicht so leicht tun. Masing (2001: 36) hat bereits darauf hingewiesen, dass sich der mögliche „befreiende Impuls“ der Optionsregelung ins Negative verkehren könne, wenn sie als Aufforderung zur Verleugnung der eigenen familiären und kulturellen Wurzeln aufgefasst werde. Und der Entscheidungszwang könne eben auch ein „Nein“ zum deutschen, nicht zum ausländischen Pass hervorbringen. Dann „schlägt die Zielsetzung der Reform in ihr Gegenteil und produziert nun eine bewusst und damit auch selbstbewusst sich ausgrenzende Personengruppe, die nichtsdestoweniger in unserem Gemeinwesen dauerhaft ihre Zukunft hat“ (Masing 2001: 70).

Ein solches bewusstes „Nein“ von Optionspflichtigen zum deutschen Pass ist bislang die Ausnahme geblieben. Dies ergeben sowohl die vorliegenden Daten zu den Optionsverfahren bundesweit (Kapitel 2.4.4) als auch die empirischen Studien des BAMF. Im Rahmen der Clusteranalyse konnte gezeigt werden, dass sich Befragte, die nicht klar zum deutschen Pass tendieren oder diesen bereits gewählt haben, eher durch Unsicherheit oder Unentschlossenheit auszeichnen und dementsprechend auch eine höhere Konfliktbelastung im Entscheidungsprozess aufweisen (Kapitel 7.2.3). Sie empfinden typischerweise den möglichen Verlust ihrer ausländischen

Staatsangehörigkeit als problematisch, fühlen sich zum Teil auch zu jung für die Entscheidung und/oder können nicht nachvollziehen, warum der deutsche Staat diese von ihnen fordert (Worbs et al. 2012: 148ff.).

Diese Sichtweisen können, müssen aber nicht mit soziokulturellen Distanzierungen von Deutschland einhergehen, insbesondere einem verstärkten Zugehörigkeitsgefühl zum Herkunftsland der Eltern, einer stärkeren Einbindung in eigenethnische Verkehrskreise und einem eher nicht-deutsch geprägten Sprachgebrauch im Freundeskreis. Eine entsprechende „Extremgruppe“ wurde im Rahmen der Clusteranalyse identifiziert (Nr. 5 im Kapitel 7.2.3). Sie lenkt zudem den Blick auf eine sich herauskristallisierende Geschlechterdifferenz: Es scheinen vor allem junge Männer zu sein, denen ein unbelastetes „Ja“ zum deutschen Pass schwer fällt. Dies zeigt sich schon daran, dass sie die Mehrheit derjenigen bilden, die bislang die deutsche Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsverfahrens verloren haben (Kapitel 2.4.4.). In den eigenen Analysen mit den BAMF-Daten wurde zudem ermittelt, dass das Geschlecht einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidungstendenz ausübt (Kapitel 7.3.3), dass Frauen tendenziell stärker pragmatisch orientiert sind (Kapitel 7.2.3) und sich schneller entscheiden (Kapitel 6.4.4.), wobei die beiden letzten Aussagen nicht statistisch abgesichert sind. Gleiches gilt für das Ergebnis von Diehl und Fick (2013: 354), dass sich türkischstämmige weibliche Optionspflichtige leichter für den deutschen Pass entscheiden als ihre männlichen Altersgenossen. Alle diese Ergebnisse deuten jedoch inhaltlich in die gleiche Richtung und sind möglicherweise mit einem altersspezifischen Entwicklungsvorsprung der jungen Frauen zu erklären. Sie scheinen weniger dazu zu neigen, aus „patriotischen“ Motiven an der Staatsangehörigkeit der Eltern festzuhalten (vgl. Worbs et al. 2012: 110f.).

Die Frage, wie groß die „Mehrheit“ (Entscheidungstendenz für den deutschen Pass, unterstützt vom Umfeld, weitgehend unproblematischer Entscheidungsprozess) in Relation zur „Minderheit“ (unsicher in der Entscheidungstendenz, nur teilweise vom Umfeld unterstützt, stärkere Konfliktbelastung) ist, lässt sich nur schätzungsweise beantworten, da eine Vielzahl von Daten auf verschiedenen Grundlagen für die Konstruktion dieser Dichotomie herangezogen wurde. In der Gesamtschau erscheint ein Verhältnis von 80 % zu 20 % als vertretbare Aussage, basierend u.a. auf dem Anteil von „mittel“ oder „hoch“ konfliktbelasteten Befragten in den BAMF-Studien (Kapitel 7.1) und dem Anteil der beiden Gruppen in der Clusteranalyse

mit fehlender klarer Entscheidungstendenz zum deutschen Pass (Kapitel 7.2.3). Diehl und Fick (2013: 350) haben einen Anteil von insgesamt 17,9 % ihrer Befragten ermittelt, denen die Optionsentscheidung „ziemlich schwer“ oder „sehr schwer“ fällt. Diese Relationen, aber auch die beschriebenen inhaltlichen Muster zeigen, dass die Optionsregelung integrationspolitisch mindestens bedenklich ist, da sie eher nicht als „Identifikationsangebot“ (Heckmann et al. 2000: 16, vgl. Kapitel 4.1) wahrgenommen wird – von einem (kleineren) Teil der Betroffenen sogar als das Gegenteil, nämlich als Belastung und Gängelung. Der größere Teil entscheidet sich zwar für den deutschen Pass und damit im Sinne des Gesetzgebers, doch eher als „Vernunfttöte“ denn als „Liebesheirat“. Die Implikationen dieses Befundes werden in den nun folgenden Kapiteln aus wissenschaftlicher und politischer Perspektive diskutiert.

8.2 Relevanz der Ergebnisse für die Integrations- und Einbürgerungsforschung

Die gewonnenen Resultate zum Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen beziehen sich zunächst einmal auf ein singuläres und – mit der voraussichtlichen Abschaffung der Regelung für einen Großteil der Betroffenen – historisch begrenztes soziales Phänomen. Umso wichtiger ist es deshalb herauszuarbeiten, welche Erkenntnisse über diesen konkreten Kontext hinausreichen. Dabei sollen folgende Fragestellungen betrachtet werden:

- (1) Was bedeuten das *ius soli* und die spätere Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit im Rahmen der Optionsregelung für die Integrationsprozesse der Kinder von Zuwanderern in Deutschland?
- (2) Sind die Entscheidungen im Rahmen der Optionsregelung tatsächlich, wie im Kapitel 4 angenommen, mit „normalen“ Einbürgerungsentscheidungen vergleichbar?
- (3) Als wie erklärungskräftig haben sich die in Kapitel 4 vorgestellten theoretischen Ansätze erwiesen?

Außerdem wäre jeweils zu benennen, welche Forschungsdesiderata sich aus der Beantwortung dieser drei Fragen ergeben.

Zur ersten Frage:

Die BAMF-Untersuchungen (Weinmann et al. 2012; Worbs et al. 2012), wie auch die Studie von Diehl/Fick (2013) und die weiterführenden Analysen im Rahmen dieser Arbeit, erbringen keine Erkenntnisse zu der Frage, ob das *ius soli* an sich integrationsfördernd ist – ob also Kinder von Zuwanderern durch die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Inland besser in die Gesellschaft „hineinwachsen“, als es ohne deutsche Staatsangehörigkeit der Fall wäre. Dies war schlicht nicht die Fragestellung der Untersuchungen. Notwendig wäre hierzu ein Vergleich mit jungen Erwachsenen, die ebenfalls als Kinder von Ausländern in Deutschland aufgewachsen sind, aber keinen deutschen Pass nach § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG erhalten haben. Hailbronner (2012: 33) unterliegt diesbezüglich offenbar einem Missverständnis, weil er in seiner Argumentation unterstellt, in der quantitativen BAMF-Studie seien die Optionspflichtigen mit gleichaltrigen Personen im Einbürgerungsverfahren bezüglich ihres Integrationsstandes verglichen worden. De facto war die Altersspanne aller drei übrigen Untersuchungsgruppen – Eingebürgerte, im Verfahren befindliche Personen und Nicht-Eingebürgerte – deutlich größer als bei den Optionspflichtigen (Weinmann et al. 2012: 102). Dementsprechend lässt sich zwar festhalten, dass die untersuchten Optionspflichtigen insgesamt einen guten Integrationsstand aufweisen (vgl. die Kapitel 5.2 und 5.3 dieser Arbeit sowie Worbs/Scholz 2013: 131). Ob dies jedoch ein *ius soli*-Effekt oder (auch) ein Selektionseffekt dergestalt ist, dass bereits die Eltern dieser Optionspflichtigen eine „Positivauswahl“ darstellen und dementsprechend beispielsweise die Schulkarrieren ihrer Kinder beeinflusst haben, lässt sich nicht sagen.

Entsprechende Untersuchungen wären aber zukünftig denkbar, da ja das Geburtsortprinzip Bestandteil des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts bleiben wird. Dann müsste versucht werden, repräsentative Stichproben von *ius soli*-Kindern und Gleichaltrigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu ziehen und diese miteinander zu vergleichen, wobei der sozioökonomische Hintergrund der Eltern möglichst konstant zu halten wäre. Ein solches Forschungsdesign könnte Antworten auf bislang weitgehend offene Fragen hinsichtlich der inkludierenden Effekte des *ius soli* geben. Allerdings könnte es sich als schwierig erweisen, tatsächlich Kinder aus vergleichbaren Elternhäusern mit und ohne *ius soli* zu finden, da beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Aufenthaltsdauer und -titel der Eltern) seit dem Jahr 2000 automatisch das Geburtsortprinzip greift. Auch hier wird es also eine gewisse Selektion geben, die dazu führt, dass in der Grup-

pe ohne *ius soli* eher die Eltern und ihre Kinder verbleiben, die sich erst kürzere Zeit in Deutschland aufhalten und schlechter integriert sind. Auch zur Wirkung der Entscheidung im Optionsverfahren auf den weiteren Integrationsverlauf lassen sich anhand des vorliegenden Datenmaterials kaum Aussagen treffen, da sich alle vorhandenen Untersuchungen querschnittlich auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen. Ein größerer Teil der befragten Personen hatte noch gar keine Entscheidung getroffen. Bei den Übrigen lag, bedingt durch den Erhebungszeitpunkt, die Wahl der Staatsangehörigkeit erst relativ kurze Zeit zurück. Hier wäre ein längsschnittliches Forschungsdesign unabdingbar, um insbesondere Optionspflichtige mit dem derzeitigen „Mehrheitsmuster“ – ausschließliche Entscheidung für den deutschen Pass – mit solchen Fällen zu vergleichen, in denen beide Staatsangehörigkeiten beibehalten werden, und/oder mit den Personen, die sich ausschließlich für den ausländischen Pass entscheiden. Der erste dieser möglichen Vergleiche wäre auch unter der Fragestellung interessant, wie sich dauerhafte Mehrstaatigkeit im Vergleich zu dauerhafter Einstaatigkeit langfristig auswirkt, eine bislang umstrittene Frage mit wenig empirischen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 1.3 und 3.2.3). Die Gruppe mit exklusiver Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit konnte, wie bereits mehrfach erörtert, im Rahmen der vorliegenden Studien fast gar nicht erfasst werden. Dies dürfte kein Zufall sein, denn neben der Tatsache, dass es sich nur um wenige Personen handelt, sind diese wahrscheinlich auch besonders schwer zugänglich. Hier wäre denkbar, noch einmal über die im Register EStA registrierten Fälle (vgl. Kapitel 2.4.4) einen gezielten Befragungsversuch zu starten.

Die Thematik „Wirkungen der Optionsentscheidung“ dürfte allerdings insgesamt von begrenztem Interesse sein, da diese Entscheidungen ja künftig wahrscheinlich nur noch bei einem kleinen Personenkreis stattfinden. Lediglich die angesprochene Frage nach den Effekten dauerhafter Mehrstaatigkeit könnte daher den historischen Kontext der Optionsregelung überdauern.

Zur zweiten Frage:

Einleitend zum Kapitel 4.2 ist in dieser Arbeit argumentiert worden, dass die Entscheidung im Rahmen des Optionsverfahrens zwar bestimmte Besonderheiten aufweist (insbesondere den äußeren Druck durch die gesetzliche Regelung und das dabei gesetzte Zeitlimit), aber vermutlich trotzdem ähnliche Überlegungen und Motive der Betroffenen eine Rolle spielen wie auch sonst bei Einbürgerungsentscheidungen. Diese wiederum finden, so

das Argument von Diehl/Fick (2013: 340), möglicherweise gerade deshalb in Deutschland relativ selten statt, weil entsprechenden Kandidaten ein äußerer Druck bzw. handfeste Anreize zum Erwerb des deutschen Passes fehlen. Vor dem Hintergrund der gewonnenen empirischen Erkenntnisse zum Entscheidungsverhalten von Optionspflichtigen erscheinen diese Argumente plausibel. Denn es zeigt sich, dass die genannten Motive für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren (Kapitel 6.4.3) stark denen ähneln, die für Einbürgerungsentscheidungen genannt werden (Kapitel 1.3), auch in ihrer internen Gewichtung: Im Vordergrund stehen die objektiv-pragmatischen Vorteile des deutschen Passes und die damit verbundenen Rechte wie EU-Freizügigkeit und Wahlrecht. Aber auch emotional-identifikative Elemente spielen eine Rolle, und für die Optionspflichtigen hier ganz besonders die Tatsache, dass sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. Dies korrespondiert mit den Ergebnissen von Weinmann et al. (2012: 277), die im Rahmen eines multinomialen logistischen Regressionsmodells ermittelt haben, dass für in Deutschland geborene Personen²⁶⁶ diese Tatsache einen signifikanten Push-Faktor für eine Einbürgerungsentscheidung darstellt. Auch deutsche Familienangehörige, wie sie bei den Optionspflichtigen häufiger anzutreffen sind (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3), „erhöhen die Einbürgerungsneigung sehr eindeutig“ (Weinmann et al. 2012: 278), ebenso gute Deutschkenntnisse. Mit anderen Worten: Optionspflichtige weisen einige Merkmale auf, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch dann recht wahrscheinlich machen würden, wenn sie diese nicht schon über das Geburtsortprinzip erhalten hätten. Und in der für sie besonderen, weil durch äußeren Druck geprägten Situation entscheiden sie dann auch nach ähnlichen Motiven, wie sie bei Einbürgerungen in Deutschland eine Rolle spielen. Dies gilt übrigens auch analog für die Motive, die gegen eine Einbürgerung bzw. bei den Optionspflichtigen gegen eine Beibehaltung des deutschen Passes sprechen (vgl. wiederum Kapitel 1.3 und 6.4.3). Hier spielen vor allem die emotionalen Bindungen an das Herkunftsland eine Rolle, die es erschweren, das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit zu durchtrennen.

Zur dritten Frage:

Im Kapitel 4 waren vier theoretische Ansätze zur Erklärung der Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren vorgestellt und Hypothesen aus ihnen abgeleitet worden. Alle vier können, so sei vor-

²⁶⁶ Die aber keine *ius soli*-Deutschen sind.

weggeschickt, bestimmte Aspekte des Verhaltens von Optionspflichtigen erklären. Deren Entscheidungsfindung ist einerseits von individuell geprägten (Fehl-)Wahrnehmungen und Überlegungen geprägt, die beim *Rational Choice*-Ansatz und in der Verhaltensökonomik im Mittelpunkt stehen. Aber auch Staatsangehörigkeit als soziale Gruppenzugehörigkeit spielt bei der Entscheidungsfindung eine Rolle (*ethnic boundary making*, sozialpsychologische Überlegungen zur sozialen Identität). Im Sinne einer Theorientriangulation war ohnehin nicht von einem „Konkurrenzverhältnis“ der verschiedenen Ansätze auszugehen, sondern von einer Ergänzung verschiedener Perspektiven auf den gleichen Forschungsgegenstand (vgl. Kapitel 6.1).

Basierend auf dem *Rational Choice*-Ansatz war vorhergesagt worden, dass als Ergebnis der in dieser Perspektive fokussierten individuellen Abwägungsprozesse eine ausgeprägte Entscheidungstendenz für die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwarten ist. Dies hat sich klar bestätigt, ebenso wie die vorhergesagte Dominanz pragmatisch geprägter Motive (Hypothese 1a, Kapitel 7.1). Auch die überwiegend auf Deutschland gerichtete Zukunftsplanung sowie der (allerdings nur vereinzelt geäußerte) Wunsch, die frühere Einbürgerungsentscheidung der Eltern und die damit verbundenen Investitionen nicht zu entwerten, unterstützen diese Gesamttendenz. Es zeigte sich aber auch, dass im Sinne der Überlegungen von Bauböck (1994) zu einem erweiterten *Rational Choice*-Modell zugehörigkeitsbezogene Aspekte ebenfalls die Entscheidungsfindung beeinflussen. Der deutsche Pass wird nicht rein „nutzenmaximierend“ gewählt, sondern auch aufgrund einer Verbindung mit Deutschland als dem Land, in dem man geboren wurde und aufgewachsen ist.

Die Verhaltensökonomik stellt hingegen bestimmte psychologische Mechanismen in den Vordergrund, die zu Verzerrungen des menschlichen Entscheidungsverhaltens führen. Dazu gehört die Tendenz, insbesondere in unübersichtlichen Entscheidungssituationen zunächst einmal im Status quo zu verharren, aber auch Fehleinschätzungen und Einflüsse durch das *framing* der Entscheidungssituation. Die zuletzt genannten Effekte konnten mit den vorliegenden Daten nur begrenzt untersucht werden, da es aufgrund von Fallzahlenproblemen beispielsweise nicht möglich war, die Wirkung unterschiedlich formulierter Anschreiben der Staatsangehörigkeitsbehörden in Ländern und Kommunen herauszuarbeiten. Dies könnte ein zukünftiges Forschungsprojekt sein. Denkbar wäre hier ein Vergleich von zwei bis vier Behörden aus verschiedenen Bundesländern, bei denen die Anschreiben möglichst stark unterschiedlich gestal-

tet sind, die aber eine annähernd gleiche Struktur der „Klienten“ im Optionsverfahren aufweisen (insbesondere bezüglich der Herkunftsländer der Eltern). Dabei könnte auch berücksichtigt werden, dass in manchen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz zusätzlich mit einem Schreiben eines politischen Amtsträgers für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit geworben wird, in anderen nicht. Allerdings steht dieser Vorschlag, ebenso wie der weiter oben entwickelte zu den längerfristigen Wirkungen der Optionsentscheidung, unter dem Vorbehalt, dass die Entscheidungssituation als solche für den Großteil der Betroffenen zukünftig wohl nicht mehr existent sein wird.

Ein *framing*-Effekt ist es jedoch sicherlich, dass sich aufgrund der politischen Debatte um die Optionsregelung ein Teil der derzeitigen Optionspflichtigen nicht unmittelbar nach dem ersten Anschreiben bei den Behörden meldet, sondern abwartet und auf Gesetzesänderungen oder einen EU-Beitritt des Herkunftslandes der Eltern hofft (Hypothese 3, Kapitel 7.1). Auch das Verharren im Status quo aufgrund von Unsicherheit über die Entscheidung, aus altersspezifischer „Lässigkeit“ oder aufgrund von Fehleinschätzungen, zum Beispiel bezüglich Fristen, konnte als empirisches Phänomen nachgewiesen werden. Die Vermutung, dass solche Fehleinschätzungen stärker bei geringer gebildeten Personen vorkommen, hat sich jedoch nicht bestätigt. Keine empirischen Belege gibt es auch für die Annahme, dass Optionspflichtige den *default* der Entscheidungssituation im Optionsverfahren sowohl richtig wahr- als auch bewusst in Kauf nehmen, also einfach den 23. Geburtstag ohne Reaktion verstreichen lassen, um damit automatisch den deutschen Pass zu verlieren. Hier tritt stattdessen wieder eine Fehleinschätzung auf den Plan, nämlich die Annahme, es habe keine rechtlichen Konsequenzen nicht zu antworten (vgl. Kapitel 6.4.1). Insgesamt zeigen sich damit einige typische, von der Verhaltensökonomik beschriebene Muster auch im Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen.

Der Ansatz des *ethnic boundary making* und die sozialpsychologischen Theorien sozialer Identität stellen jeweils in den Vordergrund, dass die Staatsangehörigkeit eines Menschen eine veränderbare soziale Gruppenzugehörigkeit darstellt (Staatsangehörigkeitswechsel als *ethnic boundary crossing*). Derartige „Grenzüberquerungen“ können von dem Wunsch motiviert sein, die eigene, als statusniedriger wahrgenommene Gruppe zu verlassen und in einer statushöheren Gruppe Aufnahme zu finden, um damit eine positive soziale Identität aufzubauen. Im Rahmen der Hypothese 1b (Kapitel 7.1) wurde überprüft, ob es Optionspflichtige gibt, bei denen

sich Merkmale eines solchen Gruppenwechsels feststellen lassen – die also mit der Entscheidung für den deutschen Pass einen bewussten Wechsel vollziehen, der auch mit einer Absetzung von der Herkunfts-Staatsangehörigkeit verbunden ist. Eine kleine Gruppe solcher Befragter mit entsprechendem Profil konnte tatsächlich identifiziert werden. Als umgekehrter Extremfall ist auch denkbar, dass eine Entscheidung nur für den ausländischen Pass der Eltern als bewusstes Verharren von Optionspflichtigen in dieser sozialen Gruppenzugehörigkeit vollzogen wird, auch unter Aufgabe des deutschen Passes, den sie eine Zeitlang innehatten. Mangels entsprechender Befragter ließ sich dieses Phänomen aber nicht empirisch fassen. Eine „Vorstufe“ davon bildet möglicherweise die im Rahmen der Clusteranalyse identifizierte Gruppe 5, bei der sich eine fehlende Entscheidungstendenz zum deutschen Pass mit Merkmalen einer stärkeren eigenethnischen Einbindung verbindet.

Ein Gruppenwechsel dergestalt, danach nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, kann allerdings auch mit Konflikten belastet sein, die die Entscheidung und vor allem entsprechende praktische Handlungen wie den Gang zur Staatsangehörigkeitsbehörde verzögern (Hypothese 2 im Kapitel 7.1). Diese Konflikte können einerseits als „Haltekräfte“ der Herkunftsgruppe beschrieben werden, ausgedrückt in dem Wunsch, auch die Staatsangehörigkeit der Eltern beizubehalten. Zustimmungende Aussagen zu entsprechend formulierten Statements wurden im Rahmen des gebildeten „Konfliktbelastungsindex“ berücksichtigt. Es zeigte sich in der Tat, dass solche Emotionen und Überlegungen für eine nicht ganz kleine Gruppe von Optionspflichtigen eine Rolle spielen und ihr Entscheidungsverhalten nachweislich beeinflussen. Andererseits sind „Abstoßungskräfte“ seitens der Mehrheitsgesellschaft²⁶⁷ von Relevanz, ausgedrückt in Befürchtungen, trotz des (nur noch) deutschen Passes nicht vollständig akzeptiert und als „Fremder“ wahrgenommen zu werden. Auch dies haben in Einzelstatements zwischen einem Viertel und fast der Hälfte der Optionspflichtigen bejaht (Kapitel 6.2.3), ein direkter Einfluss auf die Wahl der Staatsangehörigkeit ließ sich jedoch nicht zeigen (Kapitel 7.1).

267 Erinnert sei an dieser Stelle noch einmal an Albas Vergleich dieses „Eingeklemmtseins“ zwischen Herkunfts- und neuer Gruppe (Kapitel 4.2.3) mit einer religiösen Konversion, *“with all the social and psychic burdens a conversion process entails: growing distance from peers, feelings of disloyalty, and anxieties about acceptance“* (Alba 2005: 24). Dies geschieht allerdings nur in einer Situation klarer Grenzen, d. h. wenn beide beteiligte Gruppen die jeweilige Zugehörigkeit als exklusiv reklamieren und die Gruppengrenzen wenig durchlässig sind.

Eine letzte Hypothese auf Basis der Theorien zur sozialen Identität betraf die Frage, ob kollektive Aktionen der Optionspflichtigen zu erwarten sind. Dies wurde verneint, da im Vergleich zu anderen historischen Beispielen wesentliche Mobilisierungsvoraussetzungen für ein solches Verhalten fehlen. Auch empirisch hat sich dies bestätigt (Hypothese 4, Kapitel 7.1). Dominierend sind gegenwärtig individuell geprägte Abwägungen und Entscheidungen mit einer starken Tendenz zur deutschen Staatsangehörigkeit. Da künftig wahrscheinlich sehr viel weniger Personen überhaupt von der Entscheidungspflicht betroffen sein werden, erübrigt sich auch eine Spekulation darüber, ob sich hier Änderungen ergeben könnten.

8.3 Rück- und Ausblick: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach dem weitgehenden Ende der Optionspflicht

Vor etwas mehr als 15 Jahren, im Januar 1999, legte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily seinen ersten Entwurf für das neue Staatsangehörigkeitsrecht vor. Es folgte eine teils erbittert geführte parlamentarische und außerparlamentarische Auseinandersetzung, deren Ergebnis unter anderem die Einführung der Optionsregelung war (vgl. Kapitel 2.1). Heute, im Frühjahr 2014, soll diese Regelung wieder abgeschafft werden, jedoch nur unter Vorbehalt. Die Verbissenheit, mit der in Deutschland nach wie vor um das Thema „Mehrstaatigkeit“ gekämpft wird, kristallisiert sich damit im Optionsmodell.

Im Rückblick muss zunächst ein Faktum gewürdigt werden, das inzwischen häufig in Vergessenheit gerät: Ohne den politischen Kompromiss, der 1999 zur Optionsregelung führte, hätte es kein Geburtsortprinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gegeben. Dieser Schritt war ein großer, und es ist durchaus bemerkenswert, dass er inzwischen nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt wird. Jahr für Jahr werden inzwischen 30.000 bis 40.000 Kinder in Deutschland geboren, deren Eltern Ausländer sind, die aber qua Geburt zu Deutschen mit allen Rechten und Pflichten werden. Ein großer Teil von ihnen wird dies voraussichtlich auch künftig bleiben bzw. beide Staatsangehörigkeiten besitzen, ebenso wie die Kinder aus binationalen Partnerschaften, deren jährliche Zahl (Neugeborene) noch einmal rund dreimal so hoch ist wie die der *ius soli*-Kinder. Allein diese faktischen Entwicklungen werden dazu beitragen, dass die Debatte über eine generelle Akzeptanz von Mehrstaatigkeit in Deutschland weitergehen wird. Die aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes auf Basis von

Melderegistereinträgen (vgl. Kapitel 2.5.3), nach denen insgesamt knapp 4,3 Millionen Menschen in Deutschland außer dem deutschen noch einen weiteren Pass besitzen, zeigen eindrucksvoll die quantitative Relevanz des Sachverhalts.

Bis zum Stichtag 9. Januar 2014 wurde, wie eine Bundestags-Anfrage ergab, in 248 Fällen nach § 29 Abs. 6 StAG der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsverfahrens festgestellt (BT-Plenarprotokoll 18/7: 381). Diese Zahl entstammt dem EStA-Register und ist daher wahrscheinlich zu niedrig (vgl. Kapitel 2.4.4). In dem Register wird außerdem nicht danach unterschieden, ob es sich bei diesen Verlustfällen um solche aufgrund einer bewussten Entscheidung für den ausländischen Pass handelt oder um Verluste aufgrund eines fehlenden bzw. nicht rechtzeitigen Nachweises der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit. Sehr wahrscheinlich ist die zweite Fallgruppe die deutlich größere. Da bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der bisherige § 29 StAG weiter gilt, wird die Zahl der Verlustfälle zwischenzeitlich noch weiter ansteigen, da jeden Tag weitere Optionspflichtige (inzwischen aus dem Geburtsjahrgang 1991) den 23. Geburtstag erreichen. Dies ist sicher kein wünschenswertes Faktum, nicht zuletzt unter dem Blickwinkel, dass die Staatsangehörigkeitsrechtsreform 1999/2000 auch das Ziel verfolgte, die Lücke zwischen Wohn- und Wahlbevölkerung in Deutschland zu verringern. Durch die Optionsregelung wird nun aber, wenn auch (noch) in überschaubarem Umfang, „ein bereits ex ante erreichtes Maß an Kongruenz zwischen diesen beiden Gruppen nachträglich wieder verringert“ (Zimmermann et al. 2013: 45). Wallrabenstein (2010: 252) hat schon vor einigen Jahren auf die Gefahr hingewiesen, dass aufgrund der zeitlichen Abläufe mindestens ein Teil der Generation, „die seit 1999 in die unklare Situation hineingewachsen ist, hierbei letztlich auf der Strecke bleibt.“

Der Ende November 2013 beschlossene Koalitionsvertrag der Großen Koalition für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags sieht im Abschnitt „Integration und Zuwanderung gestalten“ (S. 74) vor, dass „für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern [...] in Zukunft der Optionszwang [entfällt] und die Mehrstaatigkeit [...] akzeptiert [wird]. Im Übrigen bleibt es beim geltenden Staatsangehörigkeitsrecht.“ Der zweite Satz deutet darauf hin, wie mühsam der Kompromiss des ersten war. Die SPD hatte im Bundestagswahlkampf auf eine generelle Akzeptanz der Mehrstaatigkeit gedrängt, konnte sich damit aber nicht gegenüber der Union und insbesondere dem damaligen Innenminister

Hans-Peter Friedrich (CSU) durchsetzen. Erreicht wurde zumindest das Ende der Optionspflicht, allerdings mit Vorbehalt: Die Formulierung „in Deutschland geborene **und** aufgewachsene Kinder“ resultierte ab Januar 2014 in einer Debatte, wie denn „in Deutschland aufgewachsen“ zu verstehen sei, nachdem das Kriterium „in Deutschland geboren“ durchgängig auf alle Fälle des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG zutrifft. Künftig soll also bei Optionspflichtigen geprüft werden, ob sie tatsächlich in Deutschland verwurzelt sind, was sie im Erfolgsfall von der Notwendigkeit befreit, eine ihrer Staatsangehörigkeiten abgeben zu müssen.

Der Ende März 2014 bekannt gewordene gemeinsame Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums und des Bundesjustizministeriums²⁶⁸ sieht vor, dass Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit aus einem EU-Staat oder der Schweiz generell nicht mehr von der Optionspflicht betroffen sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Das Gleiche gilt für alle übrigen „im Inland aufgewachsenen“ Personen, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres entweder acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten **oder** sechs Jahre im Inland eine Schule besucht haben oder über einen im Inland erworbenen Schul- **oder** Berufsabschluss verfügen (§ 29 Abs. 1a des Gesetzentwurfs). Die Staatsangehörigkeitsbehörden haben auf Antrag der betreffenden Personen bis zum 21. Geburtstag, danach von Amts wegen, das Zutreffen dieser Kriterien zu überprüfen, das heißt zunächst anhand der Meldedaten das Aufenthaltskriterium. Wenn dieses nicht zutrifft, also kein achtjähriger gewöhnlicher Inlandsaufenthalt festgestellt werden kann, muss der Betroffene selbst nachweisen, ob eines der übrigen Kriterien (Schulbesuch, Schul- oder Berufsabschluss im Inland) zutrifft und damit die Optionspflicht entfällt. Zudem ist eine Härtefallklausel vorgesehen, nach der als im Inland aufgewachsen auch gilt, „wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde“ (§ 29 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzentwurfs). Regelungen für Optionspflichtige, die ihren deutschen Pass im bisherigen Vollzug des Optionsmodells bereits verloren oder aufgegeben haben, sind offensichtlich nicht vorgesehen. Damit bleibt momentan unklar, inwieweit die mindestens 248 Nicht-mehr-Deutschen (siehe weiter oben) erneut einge-

268 Siehe die Pressemitteilung des BMI unter <http://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2014/03/optionspflicht.html> (31.03.2014) sowie den Text des Gesetzentwurfs unter <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/optionspflicht-stag-staatsangehoerigkeit-gesetzentwurf-2014.html> (01.04.2014).

bürgert werden können und unter welchen Bedingungen. Der Gesetzentwurf wurde am 8. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossen und muss nun noch den Bundestag passieren; das neue Gesetz soll laut Pressemitteilung des BMI noch 2014 in Kraft treten.

Was bedeutet es mit Blick in die Zukunft, wenn eine gesetzliche Änderung tatsächlich in der vorgesehenen Form kommt? Es liegen zwar keine exakten statistischen Angaben vor, mit hoher Wahrscheinlichkeit werden aber die meisten (derzeitigen und künftigen) Optionspflichtigen nicht mehr zwischen ihren Staatsangehörigkeiten wählen müssen, entweder aufgrund der EU-Klausel oder aufgrund eines der übrigen genannten Kriterien. Der amtierende Bundesinnenminister hat diesen Anteil bereits anhand des ersten Gesetzentwurfes aus seinem Haus, der noch strengere Kriterien anlegte und keine Härtefallklausel beinhaltete, auf 90 % geschätzt.²⁶⁹ Für die Betroffenen ergibt sich also auf jeden Fall eine Verbesserung und viele von ihnen werden künftig gar nicht mehr bei den Behörden vorstellig werden müssen, weil diese schon von Amts wegen feststellen, dass das Kriterium eines achtjährigen gewöhnlichen Inlandaufenthalts anhand der Meldedaten als erfüllt zu betrachten ist. Was jedoch bleibt, ist die Verpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden, jeden einzelnen Fall mindestens formell zu prüfen und ggf. das Optionsverfahren durchzuführen, falls sich herausstellt, dass die betreffende Person weder als „im Inland aufgewachsen“ gelten kann noch eine EU- oder sonstige Staatsangehörigkeit²⁷⁰ besitzt, die sie von der Wahlverpflichtung befreit. Und „jeden einzelnen Fall“ bedeutet in den Jahren 2014 bis 2017 bis zu 6.800 Personen jährlich, ab dem Jahr 2018 jährlich 30.000 bis über 41.000 Personen (vgl. Kapitel 2.4.3). Zudem kommt auch auf die Meldebehörden ein erhöhter Arbeitsaufwand zu, die bisher „nur“ die Aufgabe hatten, das Merkmal einer bestehenden Optionspflicht personenbezogen zu erfassen und die Staatsangehörigkeitsbehörden rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag des Betroffenen zu informieren. Sie müssen nun ggf. Einzelnachweise des Meldestatus über längere Zeiträume erstellen, was insbesondere bei Umzügen und fehlenden An- oder Abmeldungen schwierig werden dürfte.

269 Siehe <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-02/doppelte-staatsbuergerschaft-kritik-de-maiziere-oezuguz> (27.03.2014). Vorgesehen waren ursprünglich ein mindestens zwölfjähriger Aufenthalt in Deutschland, davon vier Jahre im Alter zwischen zehn und 16 Jahren, oder ein deutscher Schulabschluss.

270 So zum Beispiel, wenn die Aufgabe dieser ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der einschlägige bisherige § 29 Abs. 4 StAG zur Beibehaltungsgenehmigung ist auch im neuen Gesetzentwurf unverändert enthalten.

Der geschilderte Verwaltungsaufwand wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem gleichen faktischen Resultat führen, das auch einträte, wenn der § 29 StAG ganz gestrichen würde: Die betreffenden *ius soli*-Deutschen werden zu über 90 % dauerhaft zwei Staatsangehörigkeiten besitzen. Dieses Ergebnis ist nur als absurd zu bezeichnen, trotz der zweifellos gegebenen Verbesserungen für die Optionspflichtigen gegenüber der bestehenden Gesetzeslage. Daneben fallen bei dem Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung auch andere Fragen und Wertungswidersprüche ins Auge. Zwei Beispiele:

- Warum sollten ein längerer Aufenthalt und/oder ein Schulabschluss im Ausland, die normalerweise als Zeichen der internationalen Orientierung gern gesehen sind, bei Optionspflichtigen ein negatives Kriterium sein, das auf mangelnde Verwurzelung in Deutschland hindeutet? Daneben stellt sich hier erneut die Frage der Ungleichbehandlung (vgl. Kapitel 3.2.1.1), denn ein Kind deutscher Eltern, das im Ausland geboren wird und ggf. dort über das *ius soli* die Staatsangehörigkeit des entsprechenden Landes erhält, wird nicht zu einer späteren Entscheidung gezwungen – selbst wenn es sich niemals in Deutschland aufgehalten hat.²⁷¹
- Wie ist es künftig zu rechtfertigen, dass ein Optionspflichtiger mit deutschem Schulabschluss beide Pässe (z. B. deutsch und türkisch) behalten kann, ein gleichaltriger Einbürgerungskandidat mit vergleichbaren Merkmalen aber nicht, sofern er keine anderen Beibehaltungsgründe geltend machen kann? Durch die Aufrechterhaltung des § 29 StAG wird der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht zwar ebenfalls formal aufrechterhalten, aber de facto weiter unterhöhlt. Geschaffen wird, so die SVR-Vorsitzende Langenfeld, „eine kaum nachvollziehbare Asymmetrie zwischen den Regeln zur Einbürgerung im Erwachsenenalter und dem Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt.“²⁷²

271 Der „Generationenschnitt“ in § 4 Abs. 4 StAG schwächt dieses Argument kaum ab, denn er knüpft zwar die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland an eine Anzeige der Geburt bei den deutschen Auslandsvertretungen. Dies dürfte jedoch leicht zu realisieren sein und gilt zudem erst, wenn schon der deutsche Elternteil im Ausland geboren wurde, und zwar nach dem 31.12.1999.

272 Langenfeld, Christine: „Der Spinnen-Fliegen-Kompromiss“, Süddeutsche Zeitung vom 02.04.2014, S. 2.

Die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs, über das Erfordernis einer bestimmten Aufenthaltszeit in Deutschland, den Nachweis des Schulbesuchs oder einen Schul- oder Berufsabschluss eine Art „Integrationsnachweis“ zu installieren, von dessen Bestehen die Akzeptanz der Mehrstaatigkeit abhängig gemacht wird, kann als Versuch gesehen werden, über-inklusiven Tendenzen des *ius soli* entgegenzuwirken (vgl. Tabelle 3-1 im Kapitel 3.1). Diese werden in der Literatur beschrieben als „zufälliger“ Staatsangehörigkeitserwerb durch Kinder, die später keine substantziellen Bindungen an das Geburtsland aufbauen – oder deren Eltern sogar gezielt und nur zu dem Zweck eingereist sind, über die qua Geburt erworbene Staatsangehörigkeit des Neugeborenen selbst ein Aufenthaltsrecht in dem betreffenden Land zu erhalten (sog. *anchor babies*). Allerdings stellt sich die Situation in Deutschland anders dar als etwa in den USA, wo nach wie vor ein unkonditionales *ius soli* gilt. Da die ausländischen Eltern oder wenigstens ein Elternteil eine Aufenthaltszeit von mindestens acht Jahren in Deutschland und einen unbefristeten Aufenthaltstitel aufweisen müssen, ist ein entsprechender Missbrauch von Inlandsgeburten praktisch ausgeschlossen. Niesten-Dietrich (2012: 88) weist darauf hin, dass insbesondere durch die Anforderungen, die an den Erhalt eines unbefristeten Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige geknüpft sind,²⁷³ „bereits von den ausländischen Eltern deutscher Kinder erhebliche Integrationsleistungen abverlangt werden, damit die Kinder überhaupt qua Geburt Deutsche werden.“ Es ist also gerade **nicht** wahrscheinlich, dass Kinder aus Familien mit geringer Verwurzelung in Deutschland vom *ius soli* profitieren, sondern eher umgekehrt – doch gerade für sie soll nun nach Eintritt der Volljährigkeit nochmals belegt werden, dass sie der Mehrstaatigkeit „würdig“ sind.

Angesichts dieser Widersprüche, die die geplante gesetzliche Neuregelung aufwirft, drängt sich der Verdacht auf, dass es in der Debatte um das Optionsmodell längst nicht mehr um die öffentlich vorgebrachten Erwägungen geht, sondern um ganz andere Motive. Grote (2014: 79) bemerkt anhand einer Inhaltsanalyse von parlamentarischen Dokumenten

273 Nach Niesten-Dietrich (2012: 88) sind die Voraussetzungen dieser Aufenthaltstitel, z. B. einer Niederlassungserlaubnis, „den Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 I StAG weitgehend angenähert, in Teilen sogar darüber hinausgehend (...) so dass die Eltern von *Ius Soli*-Kindern oftmals bei oder nach der Geburt des Kindes auch die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.“ Dies stimmt mit der empirischen Erkenntnis aus dieser Arbeit überein, dass die Eltern der im Moment optionspflichtigen jungen Menschen häufiger bereits selbst Deutsche geworden sind (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3).

zutreffend, dass „seit längerem [...] in der Staatsbürgerschaftsdebatte im Deutschen Bundestag ein Punkt erreicht [ist], an dem alle integrationspolitischen Positionen erschöpfend ausgetauscht zu sein scheinen.“ Die Unionsparteien sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar der SPD weit entgegengekommen, sie halten jedoch zäh daran fest, die Optionsregelung und den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wenigstens pro forma aufrechtzuerhalten. Zur Erklärung dieses Verhaltens scheint der im Kapitel 3.2.3 dieser Arbeit erörterte Hinweis von Blatter (2008) und Naujoks (2008, 2009) zielführend, dass sich hinter scheinbar sachlichen Vorbringungen gegen die doppelte Staatsangehörigkeit oft schlicht das Bestreben verberge, ganz generell Einbürgerungen von Zuwanderern und damit einhergehende Strukturveränderungen der Bevölkerung zu verhindern. Im deutschen Fall ist die Konkretisierung dieses Sachverhalts schnell hergestellt: Es geht insbesondere um türkischstämmige Migranten und ihre Nachkommen, die im bürgerlich-konservativen politischen Lager einerseits als unerwünschtes Wählerpotenzial für die SPD und Parteien des linken Spektrums angesehen werden.²⁷⁴ Andererseits wird auch befürchtet, dass deutsch-türkische Doppelstaater als eine Art „fünfte Kolonne“ von der türkischen Regierung in Anspruch genommen werden, was angesichts der Auftritte des gegenwärtigen Ministerpräsidenten Erdoğan in Deutschland keine ganz grundlose Befürchtung ist.²⁷⁵ Hierbei spielt auch die Frage des türkischen Wehrdienstes eine Rolle, zu dem junge männliche Doppelstaater verstärkt herangezogen werden könnten, nachdem die Möglichkeit entfallen ist, dies durch Ableistung eines verpflichtenden Wehrdienstes in Deutschland zu umgehen.

Es ist unbestritten, dass Mehrstaatigkeit zu problematischen Rechtsverhältnissen bei Individuen oder zu zwischenstaatlichen Konflikten (Riedel 2012) führen kann, wenn sie von Regierungen instrumentalisiert wird. Sie ist kein Wert an sich, aber auch, um zwei Bewertungen anderer Autoren aufzugreifen, „kein gravierendes Problem“ (Berlit 2010: 247) und „sollte nicht zur verfassungspolitischen Bedrohung überhöht werden“ (Marten-

274 In der Tat lässt sich eine traditionelle Neigung türkischstämmiger Wähler zur SPD (wie auch anderer Zuwanderergruppen zu anderen Parteien) in der Forschung belegen. In den letzten Jahren haben sich allerdings Aufweichtendenzen dieser Muster ergeben, vgl. dazu zusammenfassend Müssig/Worbs (2012: 29f.).

275 Vgl. zu diesem türkeispezifischen Argument Hailbronner (2013a: 10f.) und die zustimmenden Äußerungen der Abgeordneten der LINKEN Sevim Dağdelen (BT-Drs. 17/97: 31), die von einer „starken Vereinnahmungspolitik“ der gegenwärtigen türkischen Regierung spricht.

czuk 2000: 216). Vielmehr kann doppelte Staatsangehörigkeit als normale Begleiterscheinung einer immer stärker vernetzten Welt und der mit ihr einhergehenden Mobilität von Menschen angesehen werden. Auch die Befürworter einer generellen Akzeptanz in Deutschland argumentieren inzwischen differenziert, es sei nicht das Ziel von entsprechenden Gesetz-entwürfen, „Mehrstaatigkeit besonders zu fördern und die Zahl der Mehr-staater aktiv zu erhöhen. Genauso wenig geht es um die aktive Verhinde-rung des Phänomens. Es bleibt nach wie vor jedem Einzelnen überlassen, etwaige weitere Staatsangehörigkeiten aufzugeben. Das Staatsangehörig-keitsrecht enthält sich künftig einer weitergehenden Bewertung dieser Entscheidung“ (BT-Drs. 17/14574: 8). In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, Inhaber zweier Pässe – insbesondere wenn sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sind – rechtzeitig vor der Volljährigkeit über die Konsequenzen einer Beibehaltung oder Änderung dieses Status auf-zuklären, auch im Hinblick auf konsularischen Schutz usw. (Hailbronner 2012: 43).

Die Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts hat nicht nur Implikatio-nen für die bereits in Deutschland lebenden Menschen, sondern auch für künftige Zuwanderung und mithin für die Migrationspolitik. Morehouse (2013: 11f.) argumentiert in einem Diskussionspapier für die Bertels-mann Stiftung, dass Einbürgerungserleichterungen und eine Aufhebung der Optionspflicht die Attraktivität Deutschlands für Fachkräfte aus dem Ausland²⁷⁶ steigern würden. Eine solche Sichtweise bedeutet allerdings, wie Angenendt (2011: 44ff.) ausführt, dass Migrations-, Integrations- und Staatsangehörigkeitsfragen viel stärker als bislang als zusammengehörig betrachtet werden müssen. Bislang sei, so der Autor, für die Bundesregie-rung „die Staatsbürgerschaft und ihre Regelung [...] ein der Integrationspo-litik vorgelagerter ‚staatspolitischer‘ Bereich [...], der einer politischen Ver-wendung weitestgehend entzogen bleiben soll“ (Angenendt 2011: 45). Dies

276 Vor dem Hintergrund des relativ hohen durchschnittlichen Bildungsniveaus der derzeit optionspflichtigen Personen gilt dies übrigens auch als Argument für künftige „inländische“ Fachkräfte. Vgl. hierzu Diehl/Fick (2013: 357), die im Resultat ihrer Analysen konstatieren, dass „sich durch das deutsche Fest-halten an dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, das im Entschei-dungsdruck der Optionsregelung zum Ausdruck kommt, offenbar gerade die strukturell gut integrierten jungen Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation gegängelt [fühlen]. Wenn man [...] davon ausgeht, dass die türki-schen Abiturientinnen und Abiturienten der zweiten Generation von heute die Hochqualifizierten von morgen sind, dann dürfte zumindest diese Folge der Optionsregelung kaum im Sinne ihrer Erfinder sein.“

spiegelt sich auch in der Position des entsprechenden Referates „Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten“ im Bundesinnenministerium wider, das innerhalb der Abteilung V „Staatsrecht; Verfassungsrecht; Verwaltungsrecht“ angesiedelt ist und nicht etwa in der Abteilung M „Migration, Integration, Flüchtlinge, Europäische Harmonisierung“.²⁷⁷ Das Bundesland Baden-Württemberg hingegen hat Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsfragen gänzlich aus dem Innenministerium herausgelöst und in die Zuständigkeit des 2011 neu geschaffenen „Integrationsministeriums“ überführt.²⁷⁸ Zwar kann man durchaus argumentieren, dass nicht alle staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen in Deutschland einen Bezug zu (aktuellen) Migrationsprozessen haben und es sich somit um einen klassischen Querschnittsbereich der Innenpolitik handelt. Die organisatorische Abtrennung von der Migrations- und Integrationspolitik auf Bundesebene ist aber zumindest hinterfragbar.

Aus Sicht der Verfasserin wäre es insgesamt wünschenswert, künftig Mehrstaatigkeit in Deutschland generell zu akzeptieren, auch bei Einbürgerungen und beim *ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass dies an Voraussetzungen wie einen deutschen Schulabschluss gebunden ist. Dabei könnte auch darüber nachgedacht werden, gemäß dem Vorschlag von Jungnickel (vgl. Kapitel 3.3) den *ius soli*-Erwerb an die Geburt mindestens eines Elternteils in Deutschland zu knüpfen, um somit den Befürchtungen einer mangelnden späteren Integration der Kinder ein Stück weit entgegenzukommen (obwohl diese Befürchtungen nach Meinung der Verfasserin unbegründet sind, siehe dazu weiter oben). Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht würde durch diesen Schritt bedeutend entschlackt und in sich widerspruchsfreier gestaltet, der gesamte Verwaltungsaufwand der bisherigen Paragraphen 12 (Ausnahmen vom Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen) und 29 (Optionspflicht) StAG entfielen künftig. Angesichts von rund 100.000 Einbürgerungen im Jahr und 30.000 bis 40.000 Optionspflichtigen jährlich ab 2018 ist dies kein geringes Arbeitsvolumen, selbst wenn bei den meisten dieser zuletzt genannten Fälle künftig nur noch geprüft würde, ob sie überhaupt ein Optionsverfahren durchlaufen müssen.

277 http://www.bmi.bund.de/DE/Ministerium/Struktur-Abteilungen/Aufgaben-Abteilung-V/aufgaben-abteilung-v_node.html (27.03.2014).

278 <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/DAS+MINISTERIUM/Zustaendigkeiten> (27.03.2014).

Vor allem aber wäre dieser Schritt ein Zeichen des Vertrauens – sowohl von Selbstvertrauen als auch von Vertrauen in die Menschen, die nach Deutschland kommen. Die Bundesrepublik ist ein politisch stabiles und ökonomisch, sozial und kulturell attraktives Land, und so wird sie auch wahrgenommen (vgl. Kapitel 6.5). Warum sollte sie es nötig haben, die Loyalität ihrer Bürger über erzwungene Einstaatigkeit und eine „kleinliche, ängstliche Regelung“²⁷⁹ wie das Optionsmodell zu sichern? Gerade gegenüber einer Vereinnahmungspolitik beispielsweise der türkischen Regierung wäre es ein starkes Signal, Mehrstaatigkeit selbstbewusst zu akzeptieren und damit denjenigen, die „vereinnahmt“ werden sollen, ein vorbehaltloses Angebot der gesellschaftlichen Teilhabe zu machen. Nicht alle werden dieses Angebot annehmen. Aber diejenigen, die es tun, werden sich über kurz oder lang, über ein oder zwei Generationen hinweg wahrscheinlich eher vollständig Deutschland zuwenden als diejenigen, die wegen eines unglaublich gewordenen Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ganz außerhalb der politischen Gemeinschaft bleiben.

279 Topçu, Özlem/Ulrich, Bernd: Deutschland durchgehend geöffnet. Warum jetzt die Chance da ist, die Bundesrepublik zu einem echten Einwanderungsland zu machen, DIE ZEIT Nr. 41 vom 02.10. 2013, S. 3.

Literaturverzeichnis

I. Wissenschaftliche Literatur

- Alba, Richard** (2005): Bright vs. Blurred Boundaries: Second-Generation Assimilation and Exclusion in France, Germany, and the United States, in: *Ethnic and Racial Studies*, 28(1), 20-49.
- Aleinikoff, T. Alexander/Klusmeyer, Douglas** (2001): Plural Nationality: Facing the Future in a Migratory World, in: dies. (Hg.): *Citizenship Today. Global Perspectives and Practices*, Washington, D.C.: Carnegie Endowment for International Peace, 63-88.
- Altmann, Steffen/Falk, Armin/Marklein, Felix** (2009): Eingeschränkt rationales Verhalten: Evidenz und wirtschaftspolitische Implikationen. IZA-Standpunkte Nr. 12, Bonn: Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Online: <http://ftp.iza.org/sp12.pdf> (31.03.2014).
- Álvarez Rodríguez, Aurelia** (1990): *Nacionalidad y emigración*, Madrid: La Ley.
- Andrefß, Hans-Jürgen** (2010): Analyse kategorialer Daten, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hg.), *Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 421-454.
- Angenendt, Steffen** (2011): Staatsbürgerschaft, Teilhabe und Zugehörigkeit: Auf der Suche nach einem neuen Konsens für Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): *Wer gehört dazu? Zugehörigkeit als Voraussetzung für Integration*, Gütersloh, 29-50.
- Aumüller, Jutta** (2009): *Assimilation. Kontroversen um ein migrationspolitisches Konzept*, Bielefeld: transcript Verlag.
- Avitabile, Ciro/Clots-Figueras, Irma/Masella, Paolo** (2010): The Effect of Birthright Citizenship on Parental Integration Outcomes, Working Paper No. 246, Napoli: Centre for Studies in Economics and Finance, Online: <http://www.csef.it/WP/wp246.pdf> (27.03.2014).

- Babka von Gostomski, Christian** (2010a): Basisbericht: Berichtsband. Repräsentativbefragung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2006/2007“ (RAM). Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Babka von Gostomski, Christian** (2010b): Basisbericht: Tabellenband. Repräsentativbefragung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2006/2007“ (RAM). Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Babka von Gostomski, Christian/Hartmann, Josef** (1997): Zur Problematik von Retrospektivbefragungen, in: Kopp, Johannes (Hg.): Methodische Probleme der Familienforschung. Zu den praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung einer empirischen Untersuchung, Frankfurt am Main: Campus, 113-146.
- Bade, Klaus J.** (1992): Politik in der Einwanderungssituation: Migration - Integration - Minderheiten, in: ders. (Hg.): Deutsche im Ausland - Fremde in Deutschland: Migration in Geschichte und Gegenwart, München: C.H. Beck, 442-455.
- BAGFW – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** (2012): Die Optionspflicht in der Beratungsarbeit. Reihe Arbeits-hilfen, Berlin.
- Barwig, Klaus** (1999): Nur ein Übergangsmodell? Eine Bilanz zur Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, in: Herder Korrespondenz (53)7, 345-350.
- Barwig, Klaus** (2009): Deutsche auf Abruf? Argumente gegen die Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht, in: Herder Korrespondenz (63)10, 515-520.
- Bauböck, Rainer** (1994): Transnational Citizenship. Membership and Rights in International Migration, Aldershot: Edward Elgar Publishing.

- Bauböck, Rainer/Ersbøll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald** (Hg.) (2006a): Acquisition and Loss of Nationality. Volume 1: Comparative Analyses. Policies and Trends in 15 European Countries, Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Bauböck, Rainer/Ersbøll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald** (Hg.) (2006b): Acquisition and Loss of Nationality. Volume 2: Country Analyses. Policies and Trends in 15 European Countries, Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Bauböck, Rainer/Perchinig, Bernhard/Sievers, Wiebke** (2009): Citizenship Policies in the New Europe, Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen** (2000): Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland (4. Lagebericht), Berlin und Bonn.
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen** (2002): Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland (5. Lagebericht), Berlin und Bonn.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** (2010): 8. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** (2012): 9. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin.
- Berlit, Uwe** (2007): Stellungnahme aus Anlass der öffentlichen Anhörung „Einbürgerung/Staatsangehörigkeit“ des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2007, Ausschuss-Drucksache 16(4)311 E, Leipzig.
- Berlit, Uwe** (2009): Kommentierung StAG IV - 2 § 29, in: Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen (Hg.): Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht (Gk-StAR), Loseblattsammlung, 17. August 2009.

- Berlit, Uwe** (2010): Abschaffung des Optionszwangs? Eingangsstatement zum Podiumsgespräch, in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hg.): Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2009, Baden-Baden: Nomos Verlag, 245-250.
- Bertelsmann Stiftung** (2009): Zuwanderer in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von Menschen mit Migrationshintergrund, Gütersloh, Online: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-0FBC327F-D7CCAA8E/bst/xcms_bst_dms_28825_28831_2.pdf (27.03.2014).
- Bertelsmann Stiftung** (2012): Willkommenskultur in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in Deutschland, Gütersloh, Online: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-0FBC327F-D7CCAA8E/bst/xcms_bst_dms_37165_37166_2.pdf (27.03.2014).
- Blatter, Joachim K.** (2008): Dual citizenship and democracy. Working Paper Series "Global Governance and Democracy" (No. 01), Luzern: Universität Luzern, Institut für Politische Wissenschaften, Online: <http://www.unilu.ch/files/Dual-Citizenship-and-Democracy-wp01.pdf> (27.03.2014).
- Blatter, Joachim K./Erdmann, Stefanie/Schwanke, Katja** (2009): Acceptance of dual citizenship: empirical data and political contexts. Working Paper Series "Global Governance and Democracy" (No. 02), Luzern: Universität Luzern, Institut für Politische Wissenschaften, Online: <http://www.unilu.ch/files/acceptance-of-dual-citizenship-wp02.pdf> (27.03.2014).
- BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2011): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010, Nürnberg.
- BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2013): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2011, Nürnberg.

- Bornhofen, Heinrich** (1999): Prüfung und Dokumentation des ius-soli-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Standesbeamten, in: *Das Standesamt*, (52)9, 257-263.
- Borttscheller, Ralf H.** (2001): Die ausbleibende Integration: Politische und gesellschaftliche Folgen von doppelten Staatsbürgerschaften als Regelfall, in: Koschyk, Hartmut/Stolz, Rolf (Hg.) (2001): *Alte und neue Deutsche? Staatsangehörigkeits- und Integrationspolitik auf dem Prüfstand. Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen* 32, München: Hanns-Seidel-Stiftung, 15-17.
- Brubaker, Rogers** (1992): *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge: Harvard University Press.
- Bucerius, Sandra** (2012): "What do you expect? That we all dance and be happy?" Second-Generation Immigrants and Germany's 1999 Citizenship Reform, in: *German Politics and Society*, 30(1), 71-85.
- Bultmann, Peter F.** (1999): *Lokale Gerechtigkeit im Einbürgerungsrecht*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Bultmann, Peter F.** (2002): Dual Nationality and Naturalisation Policies in the German Länder, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hg.): *Dual Nationality, Social Rights and Federal Citizenship in the U.S. and Europe. The Reinvention of Citizenship*, New York/Oxford: Berghahn Books, 136-157.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** (1999): Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucksache 14/533, Drucksache 14/535, Drucksache 14/532, Drucksache 14/534, in: *Deutscher Bundestag* (Hg.): *Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Debatte*, Berlin, 330-336.
- Büttner, Christian/Kohte-Meyer, Irmhild** (2002): *Am wichtigsten die Sprache ... Erkundungen zur Bedeutung von Sprache im Migrationsprozess*, HSFK-Report 11/2002 (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung), Frankfurt/Main, Online: <http://www.hsfk.de/fileadmin/downloads/rep1102.pdf> (27.03.2014).
- Denzin, Norman K.** (1978): *The Research Act* (2. Auflage), Chicago: Aldine.

- Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit** (Hg.) (1999): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Beratung, Bonn.
- Diefenbach, Heike/Weiß, Anja** (2006): Menschen mit Migrationshintergrund. Datenerfassung für die Integrationsberichterstattung. Gutachten im Auftrag der Stelle für interkulturelle Arbeit, Sozialreferat, und des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt München, Online: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/203_gutachtenmigration.pdf (27.03.2014).
- Diehl, Claudia** (2005): Wer wird Deutsche/r und warum? Determinanten der Einbürgerung türkisch- und italienischstämmiger Jugendlicher, in: Haug, Sonja/Diehl, Claudia (Hg.): Aspekte der Integration. Ein-gliederungsmuster und Lebenssituation italienisch- und türkischstämmiger junger Erwachsener in Deutschland, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 309-335.
- Diehl, Claudia/Blohm, Michael** (2008): Die Entscheidung zur Einbürgerung. Optionen, Anreize und identifikative Aspekte, in: Kalter, Frank (Hg.): Migration und Integration. Sonderheft 48 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 437-464.
- Diehl, Claudia/Blohm, Michael** (2011): Naturalization as *Boundary Crossing*: Evidence from Labor Migrants in Germany, in: Azzi, Assaad E./Chrysochoou, Xenia/Klandermands, Bert/Simon, Bernd (Hg.): Identity and Participation in Culturally Diverse Societies. A Multidisciplinary Perspective, Malden (MA) u.a.: Wiley-Blackwell, 315-337.
- Diehl, Claudia/Fick, Patrick** (2012): Die Staatsbürgerschaftsentscheidung türkischstämmiger Optionspflichtiger: Deutsche/r bleiben als Ausdruck gelungener Integration? Präsentation auf der Tagung „Deutsche(r) werden – Deutsche(r) bleiben?“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, 2. Juli 2012, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Themendossiers/Tagung-Deutscher-werden-2012/20120702-tagung-einbuengerung-6-diehl-fick.pdf?__blob=publicationFile (27.03.2014).

- Diehl, Claudia/Fick, Patrick** (2013): Deutschsein auf Probe. Der Umgang deutsch-türkischer junger Erwachsener mit dem Optionsmodell, in: *Soziale Welt*, Jg. 63, Heft 4, 339-360.
- Diehl, Claudia/Tucci, Ingrid** (2010): Ethnische Grenzziehungen in Ost- und Westdeutschland: Konvergenz und Kulturalisierung, in: Krause, Peter/Ostner, Ilona (Hg.): *Leben in Ost- und Westdeutschland. Eine sozialwissenschaftliche Bilanz der deutschen Einheit 1990-2010*, Frankfurt a.M./New York: Campus Verlag, 557-572.
- Diehl, Claudia/Tucci, Ingrid** (2011): Fremdenfeindlichkeit und Einstellungen zur Einbürgerung, in: *DIW Wochenbericht* Nr. 31/2011, 3-8, Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Dienelt, Klaus** (2012): Kinder türkischer Staatsangehöriger häufig unerkannt deutsche Staatsangehörige, Online: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/staatsangehoerigkeit-stag-geburt-tuerkei.html> (27.03.2014).
- Doomernik, Jeroen/Altıparmak, Nazan** (2012): Die Wehrpflicht bei Türken mit doppelter Staatsangehörigkeit in NL. Präsentation auf der Tagung „Deutsche(r) werden – Deutsche(r) bleiben?“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, 02.07.2012, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Themendossiers/Tagung-Deutscherwerden-2012/20120703-tagung-einbuengerung-8-doomernik-altiparmak.pdf?__blob=publicationFile (27.03.2014).
- Dornis, Christian** (2001a): *Einbürgerung in Deutschland: Ihre Rolle bei der Integration von Zuwanderern und die Verwaltungspraxis im Regionalvergleich*, Aachen: Shaker Verlag.
- Dornis, Christian** (2001b): *Switching Allegiances. Warum neuartige Biographien die Einführung einer gestuften Staatsangehörigkeit nahelegen*, in: Rammert, Werner/Knauth, Gunther/Buchener, Klaus/Altenhöner, Florian (Hg.): *Kollektive Identitäten und kulturelle Innovationen. Ethnologische, soziologische und historische Studien*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 261-275.

- Dornis, Christian** (2001c): Ungelöste Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts. Gestufte Staatsangehörigkeit als Modell, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 34 (2001), 547-549.
- Dornis, Christian** (2002): Zwei Jahre nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Bilanz und Ausblick, in: Bade, Klaus J./Münz, Rainer (Hg.): Migrationsreport 2002, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 163-177.
- Dragolov, Georgi/Ignácz, Zsafia/Lorenz, Jan/Delhey, Jan/Boehnke, Klaus** (2013): Radar gesellschaftlicher Zusammenhalt – messen was verbindet. Gesellschaftlicher Zusammenhalt im internationalen Vergleich, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Ersanilli, Evelyn/Koopmans, Ruud** (2010): Rewarding Integration? Citizenship Regulations and the Socio-Cultural Integration of Immigrants in the Netherlands, France and Germany, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 36(5), 773-791.
- Esser, Hartmut** (1980): Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse, Darmstadt: Luchterhand.
- Esser, Hartmut** (2000): Soziologie. Spezielle Grundlagen, Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft, Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Esser, Hartmut** (2001): Integration und ethnische Schichtung. Arbeitspapier Nr. 40, Mannheim: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES), Online: <http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/wp/wp-40.pdf> (31.03.2014).
- Esser, Hartmut** (2008): Assimilation, ethnische Schichtung oder selektive Akkulturation? Neuere Theorien der Eingliederung von Migranten und das Modell der intergenerationalen Integration, in: Kalter, Frank (Hg.): Migration und Integration. Sonderheft 48 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 81-107.

- Eurostat** (2011): Qualitative Eurobarometer Migrant Integration. Aggregate Report, May 2011, Online: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/quali/ql_5969_migrant_en.pdf (27.03.2014).
- Eurostat** (2013): Erwerb der Staatsbürgerschaft in der EU: Die Mitgliedstaaten der EU27 erteilten 2011 ungefähr 780 000 Personen die Staatsbürgerschaft, Online: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/3-27112013-AP/DE/3-27112013-AP-DE.PDF (03.04.2014).
- Fahrmeir, Andreas** (2012): Coming to Terms with a Misinterpreted Past? Rethinking the Historical Antecedents of Germany's 1999 Citizenship Reform, in: *German Politics and Society*, (30)1, 17-38.
- Faist, Thomas** (2001): Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft, in: *Politische Vierteljahresschriften*, 42(2), 247-264.
- Faist, Thomas** (2007a): The Fixed and Porous Boundaries of Dual Citizenship, in: ders. (Hg.): *Dual Citizenship in Europe. From Nationhood to Societal Integration*, Aldershot: Ashgate, 1-43.
- Faist, Thomas** (2007b): Dual Citizenship: Change, Prospects and Limits, in: ders. (Hg.): *Dual Citizenship in Europe. From Nationhood to Societal Integration*, Aldershot: Ashgate, 171-200.
- Farahat, Anuscheh** (2013): Naturalisation Procedures for Immigrants: Germany, Florenz: European University Institute/Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Online: <http://eudo-citizenship.eu/admin/?p=file&appl=countryProfiles&f=6-Germany.pdf> (27.03.2014).
- Fick, Patrick/Diehl, Claudia** (2013): Incentivierungsstrategien bei Minderheitenangehörigen. Ergebnisse eines Methodenexperiments, in: *methoden, daten, analysen*, 7(1), 59-88.
- Finnäs, Fjalar/O'Leary, Richard** (2003): Choosing for the Children: The Affiliation of the Children of Minority-Majority Group Inter-marriages, in: *European Sociological Review*, 19(5), 483-499.
- Flick, Uwe** (2008): Triangulation in der qualitativen Forschung, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Reinbek: Rowohlt, 309-318.

- Foroutan, Naika/Schäfer, Isabel** (2009): Hybride Identitäten. Muslimische Migrantinnen und Migranten in Deutschland und Europa, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 26(5), 11-18.
- Fortmann, Anke** (2005): Mehrfache Staatsangehörigkeit. Eine Untersuchung der Verfassungskonformität des Optionsmodells, Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang.
- Fougère, Denis/Safi, Mirna** (2008): The Effects of Naturalization on Immigrants' Employment Probability (France, 1968-1999), IZA Discussion Paper No. 3372, Bonn: Institut zur Zukunft der Arbeit, Online: <http://ftp.iza.org/dp3372.pdf> (31.03.2014).
- Galonska, Christian/Berger, Maria/Koopmans, Ruud** (2004): Über schwindende Gemeinsamkeiten: Ausländer- versus Migrantenforschung. Die Notwendigkeit eines Perspektivenwechsels zur Erforschung ethnischer Minderheiten in Deutschland am Beispiel des Projekts „Die Qualität der multikulturellen Demokratie in Amsterdam und Berlin“. WZB Discussion Paper SP IV 2004-401, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Online: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2004/iv04-401.pdf> (27.03.2014).
- Gapp, Patrizia** (2007): Konflikte zwischen den Generationen? Familiäre Beziehungen in Migrantenfamilien, in: Weiss, Hilde (Hg.): *Leben in zwei Welten. Zur sozialen Integration ausländischer Jugendlicher der zweiten Generation*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 131-153.
- Gerdes, Jürgen/Faist, Thomas/Rieple, Beate** (2007): „We are all ‚Republican‘ now“: The Politics of Dual Citizenship in Germany, in: Faist, Thomas (Hg.) (2007): *Dual Citizenship in Europe. From Nationhood to Societal Integration*, Aldershot: Ashgate, 45-76.
- Göbel-Zimmermann, Ralph** (2003): Das neue Staatsangehörigkeitsrecht - Erfahrungen und Reformvorschläge, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, (23)2, 65-75.
- Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander** (2010a): Entwicklungen des Staatsangehörigkeitsrechts seit 2000 – eine kritische Bilanz (Teil 1), in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, (30)9, 293-302.

- Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander** (2010b): Entwicklungen des Staatsangehörigkeitsrechts seit 2000 – eine kritische Bilanz (Teil 2), in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 30(10), 348-351.
- Goldberg, Andreas/Sen, Faruk** (Hg.) (1999): Deutsche Türken - türkische Deutsche? Die Diskussion um die doppelte Staatsbürgerschaft, Münster: Lit Verlag.
- Gosewinkel, Dieter** (2001): Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht Verlag.
- Gresch, Cornelia/Kristen, Cornelia** (2011): Staatsbürgerschaft oder Migrationshintergrund? Ein Vergleich unterschiedlicher Operationalisierungen am Beispiel der Bildungsbeteiligung, in: Zeitschrift für Soziologie, 40(3), 208-227.
- Groot, Gerard-René de** (2010): Die staatsangehörigkeitsrechtliche Behandlung der Zweiten Generation in Europa, in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hg.): Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2009, Baden-Baden: Nomos Verlag, 225-244.
- Groot, Gerard-René de/Vink, Maarten P.** (2010): Loss of Citizenship. Trends and Regulations in Europe, Florenz: European University Institute/Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Online: http://eudo-citizenship.eu/docs/loss_paper_updated_14102010.pdf (27.03.2014).
- Grote, Maik** (2014): Integrationspolitische Positionen im Deutschen Bundestag am Beispiel der Staatsbürgerschaftsdebatte. Migremus Arbeitspapiere Nr. 1/2014, Bremen, Online: http://www.migremus.uni-bremen.de/images/stories/workingpapers/ap_grote_2014.pdf (27.03.2014).
- Gusy, Christoph** (1999): Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Deutschen Bundestages – Innenausschuß – am 13. April 1999 zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Deutscher Bundestag

(Hg.): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Beratung, Bonn, 274-282.

Hailbronner, Kay (1999): Schriftliche Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung vom 13.04.1999, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Beratung, Bonn, 207-218.

Hailbronner, Kay (2006): Germany, in: Bauböck, Rainer/Ersbøll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality. Volume 2: Country Analyses. Policies and Trends in 15 European Countries, Amsterdam: Amsterdam University Press, 213-251.

Hailbronner, Kay (2007): Stellungnahme (aus Anlass der öffentlichen Anhörung „Einbürgerung/Staatsangehörigkeit“ des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10.12.2007), Ausschuss-Drucksache 16(4)311 G, Konstanz.

Hailbronner, Kay (2010): Country Report Germany (January 2010, updated April 2010), Florenz: European University Institute/Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Online: <http://eudo-citizenship.eu/docs/CountryReports/Germany.pdf> (27.03.2014).

Hailbronner, Kay (2012): Rechtliche Rahmenbedingungen der Beibehaltungsregelung bei Optionskindern. Vergleich der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung an im Ausland wohnhafte Deutsche nach § 25 Abs. 2 StAG mit denjenigen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung an optionspflichtige Deutsche nach § 25 Abs. 4 StAG. Gutachten für die Bertelsmann Stiftung, Online: http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-78A89EF6-78A20318/bst/xcms_bst_dms_36815_36863_2.pdf (27.03.2014).

Hailbronner, Kay (2013a): Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13.03.2013 – Optionsregelung, Ausschuss-Drucksache 17(4)674 F, Konstanz.

- Hailbronner, Kay** (2013b): Optionsregelung und doppelte Staatsangehörigkeit, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 33(10), 357-367.
- Hailbronner, Kay/Renner, Günter/ Maaßen, Hans-Georg** (2010): Staatsangehörigkeitsrecht. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 55, 5., neu bearbeitete Auflage, München: C.H. Beck.
- Hamilton, Lawrence C.** (2013): *Statistics with STATA. Updated for Version 12. Eight Edition*, Brooks/Cole: Cengage Learning.
- Harper, Robin** (2011): Making Meaning of Naturalization, Citizenship and Beyond from the Perspective of Turkish Labour Migrants, in: Ozil, Seyda/Hofmann, Michael/Dayioglu-Yücel, Yasemin (Hg.): *50 Jahre türkische Arbeitsmigration in Deutschland*, Göttingen: V&R Unipress, 17-36.
- Haug, Sonja** (2005): Fazit, in: Haug, Sonja/Diehl, Claudia (Hg.): *Aspekte der Integration. Eingliederungsmuster und Lebenssituation italienisch- und türkischstämmiger junger Erwachsener in Deutschland*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 337-352.
- Heckmann, Friedrich** (2003): From Ethnic Nation to Universalistic Immigrant Integration: Germany, in: Heckmann, Friedrich/Schnapper, Dominique (Hg.): *The Integration of Immigrants in European Societies. National Differences and Trends of Convergence*, Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Heckmann, Friedrich/Penn, Roger/Schnapper, Dominique/Penninx, Rinus/Westin, Charles/Gomez, Rosa Aparicio/Kyntäjä, Eve/Wimmer, Andreas/Dinkel, Reiner** (2001): *Effectiveness of National Integration Strategies towards Second Generation Migrant Youths in a Comparative European Perspective. Final Report to the EU Commission*, Bamberg, Online: <http://www.efms.uni-bamberg.de/pdf/finalreportk.pdf> (27.03.2014).
- Heckmann, Friedrich/Wunderlich, Tanja/Worbs, Susanne/Lederer, Harald W.** (2000): *Integrationspolitische Aspekte einer gesteuerten Zuwanderung. Gutachten für die interministerielle Arbeits-*

gruppe der Bayerischen Staatsregierung zu Fragen der Zuwanderungssteuerung und Zuwanderungsbegrenzung, München, Online: <http://www.efms.uni-bamberg.de/pdf/bayern.pdf> (27.03.2014).

- Heinhold, Hubert** (2013): Stellungnahme im Rahmen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Mittwoch 13.03.2013, Einbürgerung/Staatsangehörigkeitsrecht, Ausschuss-Drucksache 17(4)674 C, München.
- Helfferrich, Cornelia** (2005): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hilgers, Hans Anton** (1999): Einführung, in: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Beratung, Bonn: 11-27.
- Hirschman, Albert O.** (1974): Abwanderung und Widerspruch, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck). Originalausgabe: Exit, Voice and Loyalty, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, 1970.
- Hochman, Oshrat** (2011): Determinants of Positive Naturalisation Intentions among Germany's Labour Migrants, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 37(9), 1403-1421.
- Honohan, Iseult** (2010): The Theory and Politics of Ius Soli, Florenz: European University Institute/Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Online: <http://eudo-citizenship.eu/docs/IusSoli.pdf> (27.03.2014).
- Howard, Marc M.** (2009): The Politics of Citizenship in Europe, Cambridge (Mass.): Cambridge University Press.
- Huber, Peter M.** (2001): Das neue Staatsangehörigkeitsrecht und sein verfassungsrechtliches Fundament, in: Koschyk, Hartmut/Stolz, Rolf (Hg.): Alte und neue Deutsche? Staatsangehörigkeits- und Integrationspolitik auf dem Prüfstand. Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 32, München: Hanns-Seidel-Stiftung, 27-42.

- Huddleston, Thomas/Tjaden, Jasper D.** (2012): Immigrant Citizens Survey. Wie Zuwanderer Integration erleben. Eine Erhebung in 15 europäischen Städten, Brüssel: König-Baudouin-Stiftung und Migration Policy Group, Online: http://www.svr-migration.de/content/wp-content/uploads/2011/11/ICS_DE.pdf (27.03.2014).
- Immerfall, Stefan** (2012): Deutsche Leitkultur und Amerikanischer Traum. Bürgerschaftliche Zugehörigkeit in Zeiten der Transnationalisierung. Präsentation auf der Tagung „Deutsche(r) werden – Deutsche(r) bleiben?“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, 03.07.2012, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Themendossiers/Tagung-Deutscher-werden-2012/20120703-tagung-einbuengerung-9-immerfall.pdf?__blob=publicationFile (27.03.2014).
- Immerfall, Stefan/Boehnke, Klaus/Baier, Dirk** (2010): Identity, in: Immerfall, Stefan/Therborn, Göran (Hg.): Handbook of European Societies. Social Transformations in the 21st Century, New York u.a.: Springer, 325-353.
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages** (2007): Protokoll Nr. 16/54 der 54. Sitzung des Innenausschusses (Bandabschrift): Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am Montag, dem 10. Dezember 2007, zu den BT-Drucksachen 16/5107, 16/2650 und 16/1770.
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages** (2013): Protokoll Nr. 17/97 der 97. Sitzung des Innenausschusses (Wortprotokoll): Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am Mittwoch, 13. März 2013, zu den BT-Drucksachen 17/542, 17/7654 und 17/12185.
- Isay, Ernst** (1929): Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen, Berlin: Verlag Alfred Metzner.
- Joppke, Christian** (2003): Citizenship between De- and Re-Ethnicization, in: European Journal of Sociology, 44(3), 429-458.
- Jungnickel, Martin** (2007): Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags vom 10. Dezember 2007 „Einbürgerung/ Staatsangehörigkeit“ (Bundestagsdrucksachen 16/5107; 16/2650; 16/1770), Ausschuss-Drucksache 16(4)311 D, Breuberg.

Jungnickel, Martin (2012): Beibehaltungsgenehmigung bei der Optionsregelung – rechtliche Grundlagen, praktische Umsetzung. Präsentation auf der Tagung „Deutsche(r) werden – Deutsche(r) bleiben?“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, 02.07.2012, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Themendossiers/Tagung-Deutscher-werden-2012/20120702-tagung-einbuengerung-3-jungnickel.pdf?__blob=publicationFile (27.03.2014).

Jungnickel, Martin (2013): Optionsregelung. Zahlen, Fakten, Stichpunkte zur Bundestagsinnenausschusssitzung am 13. März 2013, Ausschuss-Drucksache 17(4)674 E.

Kadirbeyoglu, Zeynep (2012): Country Report Turkey (revised and updated November 2012), Florenz: EUDO Citizenship Observatory, Online: <http://eudo-citizenship.eu/admin/?p=file&appl=countryProfiles&f=Turkey.pdf> (27.03.2014).

Kahanec, Martin/Tosun, Mehmet Serkan (2007): Political Economy of Immigration in Germany: Attitudes and Citizenship Aspirations. IZA Discussion Paper 3140, Bonn: Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Online: <http://ftp.iza.org/dp3140.pdf> (27.03.2014).

Kahneman, Daniel (2011): Thinking, fast and slow, London u.a.: Allen Lane.

Kalter, Frank (2008): Stand, Herausforderungen und Perspektiven der empirischen Migrationsforschung, in: (ders.) (Hg.): Migration und Integration. Sonderheft 48 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 11-36.

Kelle, Udo (2008): Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kelle, Udo/Erzberger, Christian (2008): Qualitative und quantitative Methoden: kein Gegensatz, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek: Rowohlt, 299-309.

- Kivisto, Peter/Faist, Thomas** (2007): *Citizenship. Discourse, Theory, and Transnational Prospects*, Malden/Oxford: Blackwell.
- Klein, Markus** (2002): Instrumentelles oder expressives Wählen? Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Hamburger Bürgerschaftswahl vom 21. September 1997, in: *Zeitschrift für Soziologie*, (31)5, 411-434.
- Kluth, Wilfried** (2009): Variable Staatsbürgerschaftsrechte – eine Alternative zum Optionsmodell?, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 29(4), 134-138.
- Kohler, Ulrich/Kreuter, Frauke** (2008): *Datenanalyse mit STATA. Allgemeine Konzepte der Datenanalyse und ihre praktische Anwendung*, 3. Auflage, München/Wien: Oldenbourg Verlag.
- Koschyk, Hartmut** (2001): Doppelte Staatsbürgerschaft – doppelt so viele Probleme? Ein Vorwort, in: ders./Stolz, Rolf (Hg.): *Alte und neue Deutsche? Staatsangehörigkeits- und Integrationspolitik auf dem Prüfstand. Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 32*, München: Hanns-Seidel-Stiftung, 7-12.
- Krömer, Karl** (2000): Der Ius-Soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Aufgaben des Standesbeamten, in: *Das Standesamt*, 53(12), 363-369.
- Kuckartz, Udo** (2010): *Einführung in die computerunterstützte Analyse qualitativer Daten*. 3., aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kugler, Roland** (2012): Die Staatsangehörigkeit des Kindes, in: Motzer, Stefan/Kugler, Roland/Grabow, Michael, *Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis. Staatsangehörigkeit, Aufenthalt, Sorge/Umgang, Kindesentführung, Unterhalt*, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Gieseking, 65-100.

- Kühn, Heinz** (1979): Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland. Memorandum des Beauftragten der Bundesregierung, Bonn.
- Lämmermann, Falk** (2009): Einbürgerung – aktuelle Entwicklungen und Perspektiven, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 29(9), 289-296.
- Lämmermann, Falk** (2011): Ein Jahrzehnt ius soli – Bilanz und Ausblick, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 31(1), 1-8.
- Lämmermann, Falk** (2012): Unionsbürgerschaft und Optionspflicht – ein Widerspruch?, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 32(2), 75-80.
- Lämmermann, Falk** (2013): „Einbürgerungspolitik“ – Spielräume auf Landesebene, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 33(3), 52-58.
- Landeshauptstadt Wiesbaden** (2013): Monitoring zur Integration von Migranten in Wiesbaden. Bericht 2013, Wiesbaden, Online: http://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/stadtportrait/Integrationsmonitoring_2013.pdf (27.03.2014).
- Lederer, Harald W.** (1997): Migration und Integration in Zahlen. Ein Handbuch, herausgegeben für die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Nürnberg.
- Lewin, Kurt** (1935): Psychosozialistische Probleme einer Minderheiten-gruppe, in: ders., Die Lösung sozialer Konflikte. Ausgewählte Ab-handlungen über Gruppendynamik, herausgegeben von Gertrud Weiß Lewin, Bad Nauheim: Christian Verlag, 204-221.
- Liebig, Thomas** (2011): Main findings of the joint EC/OECD seminar on Naturalisation and the Socio-Economic Integration of Immigrants and their Children, in: Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) (Hg.): Naturalisation: A Passport for the Better Integration of Immigrants?, Geneva, 15-20.

- Liebig, Thomas/Kohls, Sebastian/Krause, Karolin** (2012): The Labour Market Integration of Immigrants and Their Children in Switzerland. OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 128, Geneva, Online: <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/5k9fjs1m2d2.pdf?expires=1395939343&id=id&accname=guest&checksum=101D093600BEF82DE94EC952946765A2> (27.03.2014).
- Liljeberg Research** (2011): Repräsentative Studie zum Integrationsverhalten von Türken in Deutschland. Ergebnisse einer telefonischen Repräsentativbefragung (März 2011), Online: <http://www.liljeberg.net/aktuell/DTR-Bus-01-2011-Charts-PK.pdf> (27.03.2014).
- Luft, Stefan** (2008): Konfliktfelder um Staatsangehörigkeit und Integration, in: Politische Studien, 59(422): 42-53.
- Luft, Stefan** (2010): Staatsangehörigkeitspolitik und Integration, in: Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hg.): Integration von Zuwanderern. Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven, Bielefeld: transcript Verlag, 325-353.
- Lutz, Anna/Heckmann, Friedrich** (2010): Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern. Stand der Integration und integrationspolitische Maßnahmen, Bamberg: europäisches forum für migrationsstudien, Online: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/integration/bev_migrathg.pdf (27.03.2014).
- Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter** (Hg.) (2007): Moderne (Staats-) Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Maehler, Débora B.** (2012): Akkulturation und Identifikation bei eingebürgerten Migranten in Deutschland. Internationale Hochschulschriften Band 558, Münster u.a.: Waxmann.
- Martenczuk, Bernd** (2000): Das Territorialitätsprinzip, die Mehrstaatigkeit und der Gleichheitssatz – Zur verfassungsrechtlichen Problematik des Optionsmodells im neuen Staatsangehörigkeitsrecht, in:

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 83(2), 194-217.

Martin, David A. (2002): Introduction: The Trend Toward Dual Nationality, in: Martin, David A./Hailbronner, Kay (eds.), Rights and Duties of Dual Nationals: Evolution and Prospects, Leiden: Brill Academic Publishers, 3-18.

Marx, Reinhard (2007): Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen des Bundesrates – BT-Drs. 16/5107 – und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drs. 16/2650 – sowie dem Antrag der Fraktion DIE LINKE – BT-Drs. 16/1779 zum Staatsangehörigkeitsrecht, Ausschuss-Drucksache 16(4)311 A, Frankfurt/Main.

Masing, Johannes (2001): Wandel im Staatsangehörigkeitsrecht vor den Herausforderungen moderner Migration, Tübingen: Mohr Siebeck.

Mazzolari, Francesca (2007): Dual Citizenship Rights: Do They Make More and Better Citizens? IZA Discussion Paper No. 3008, Bonn: Institut zur Zukunft der Arbeit, Online: <http://ftp.iza.org/dp3008.pdf> (27.03.2014).

Mead, George Herbert (1934): Mind, Self, and Society, Chicago: Chicago University Press.

Meireis, Rolf (2000): Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, in: Das Ständesamt, 53(3), 65-72.

Ministerium für Integration Baden-Württemberg (2013a): Der Weg zum Pass. Baden-Württembergische Erfahrungen mit Einbürgerungsprozessen, Stuttgart, Online: http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw/get/documents/mfi/MFI/pdf/Weg%20zum%20Pass_Internet.pdf (27.03.2014).

Ministerium für Integration Baden-Württemberg (2013b): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VwV StAG) vom 8. Juli 2013, Online: <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw/get/documents/mfi/MFI/pdf/VwV%20StAG%20vom%208.%20Juli%202013.pdf> (27.03.2014).

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes

Schleswig-Holstein (2010): Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit attraktiv gestalten“. Bestandsaufnahme und Analyse, Stand 4. März 2010, Online: http://www.rlp.de/fileadmin/masgff/Aktuelles/int_mk/Anlage_4_Bericht_AG_Einb_rgerung_9_3_2010.pdf (27.03.2014).

Morehouse, Christal (2013): Mit der „Schwarz-Rot-Gold“-Karte internationale Fachkräfte gewinnen. Deutschland braucht ein neues Gesamtkonzept für Zuwanderung. Diskussionspapier für die Bertelsmann-Stiftung, Online: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-FA682AE0-FB9148E3/bst/xcms_bst_dms_37910_37912_2.pdf (31.03.2014).

Müller, Bernadette (2011): Empirische Identitätsforschung. Personale, soziale und kulturelle Dimensionen der Selbstverortung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Münch, Ingo von (2007): Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, Berlin und New York: de Gruyter.

Müssig, Stephanie/Worbs, Susanne (2012): Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland. Working Paper 46 (aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 10), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp46-politische-einstellungen-und-partizipation-migranten.pdf?__blob=publicationFile (31.03.2014).

Naujoks, Daniel (2008): Macht und Identität. Eine Diskursanalyse zur doppelten Staatsbürgerschaft, in: Zeitschrift für Politik, (55)4, 387-412.

Naujoks, Daniel (2009): Die doppelte Staatsbürgerschaft. Die Diskussion um ethnische und politische Grenzziehung in Deutschland. Kurzdossier Nr. 14 im Rahmen der Reihe „focus Migration“, Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut, Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/57271/doppelte-staatsbuergerschaft> (31.03.2014).

- Naujoks, Daniel** (2012): Does Dual Citizenship Increase Naturalization? Evidence from Indian Immigrants in the U.S. HWWI Research Paper 125, Hamburg: Hamburg Institute of International Economics (HWWI), Online: http://www.hwwi.org/uploads/tx_wil-pubdb/HWWI_Research_Paper-125.pdf (31.03.2014).
- Niesler, André** (2007): Die Optionspflicht und das Verbot der Staatenlosigkeit – Zur Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion des § 29 III 2 StAG, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 27(8), 275-279.
- Niesten-Dietrich, Julia** (2012): Integration und Staatsangehörigkeit, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 32(4), 85-93.
- Noll, Heinz-Herbert/Weick, Stefan** (2011): Zuwanderer mit türkischem Migrationshintergrund schlechter integriert. Indikatoren und Analysen zur Integration von Migranten in Deutschland, in: ISI – Informationsdienst Soziale Indikatoren, Ausgabe 46 (Juli 2011), 1-6.
- Oberhäuser, Thomas** (2010): Optionspflicht – Handlungsbedarf für Mehrstaater, in: Asylmagazin 5/2010, 143-147.
- Opp, Karl-Dieter** (2010): Kausalität als Gegenstand der Sozialwissenschaften und der multivariaten Statistik, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hg.): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9-38.
- Oswald, Hans** (2010): Was heißt qualitativ forschen? Warnungen, Fehlerquellen, Möglichkeiten, in: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prenzel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 3., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim und München: Juventa Verlag, 183-201.
- Perchinig, Bernhard** (2008): „Einer von uns werden“: Einbürgerungspolitik und –praxis in der Europäischen Union, in: Meimeth, Michael/Robertson, John/Talmon, Susanne (Hg.): Integration und Identität in Einwanderungsgesellschaften. Herausforderungen und transatlantische Antworten, Baden-Baden: Nomos Verlag, 53-70.

- Popp, Ulrike** (2002): Geschlechtersozialisation und schulische Gewalt. Geschlechtstypische Ausdrucksformen und konflikthafte Interaktionen von Schülerinnen und Schülern, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Prümm, Kathrin** (2004): Einbürgerung als Option. Die Bedeutung des Wechsels der Staatsangehörigkeit für Menschen türkischer Herkunft in Deutschland, Münster: Lit Verlag.
- Pupeter, Monika/Stadler, Manuela/Schneekloth, Ulrich** (2011): Das Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland. Methodenbericht, München: TNS Infratest Sozialforschung, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungsberichte/fb15-16-methodenbericht-einbuengerungsstudie.pdf?__blob=publicationFile (31.03.2014).
- Rammstedt, Beatrice** (2010): Reliabilität, Validität, Objektivität, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hg.): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 239-258.
- Reichel, David** (2011): Staatsbürgerschaft und Integration. Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reichel, David** (2012): Regulating Political Incorporation of Immigrants – Naturalisation Rates in Europe. ICMPD Working Paper 4, Vienna: International Center for Migration Policy Development, Online: http://eudo-citizenship.eu/docs/Reichel_Naturalisation_Rates_Europe_2012.pdf (31.03.2014).
- Renner, Günter** (1999a): Was ist neu am neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrecht?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 19(4), 154-163.
- Renner, Günter** (1999b): Mehr Integration durch Option gegen Mehrstaatigkeit?, in: Barwig, Klaus et al. (Hg.): Neue Regierung – neue Ausländerpolitik? Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 139-148.

- Renner, Günter** (2002a): Erfahrungen mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 22(8), 265-269.
- Renner, Günter** (2002b): Streitpunkte: Mehrstaatigkeit und Deutschkenntnisse, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 22(10), 339-348.
- Renner, Günter** (2004): Das Staatsangehörigkeitsrecht – nach der Reform reformbedürftig?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 24(5-6), 176-185.
- Renner, Günter/Maaßen, Hans-Georg** (2010a): § 4 StAG Erwerb durch Geburt, in: Hailbronner, Kay/Renner, Günter/Maaßen, Hans-Georg, Staatsangehörigkeitsrecht. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 55, München: Verlag C.H. Beck, 350-395.
- Renner, Günter/Maaßen, Hans-Georg** (2010b): § 29 StAG Verlust durch Ausübung des Optionsrechts bei Mehrstaaten, in: Hailbronner, Kay/Renner, Günter/Maaßen, Hans-Georg, Staatsangehörigkeitsrecht. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 55, München: Verlag C.H. Beck, 724-742.
- Renner, Günter/Maaßen, Hans-Georg** (2010c): § 40 b StAG Übergangsvorschrift für Kinder bis zum 31. Dezember 2000, in: Hailbronner, Kay/Renner, Günter/Maaßen, Hans-Georg, Staatsangehörigkeitsrecht. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 55, München: Verlag C.H. Beck, 811-816.
- Riedel, Sabine** (2012): Doppelte Staatsbürgerschaften als Konfliktpotential. Nationale Divergenzen unter europäischer Flagge, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Online: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2012_S24_rds.pdf (31.03.2014).
- Rühl, Stefan** (2009): Grunddaten der Zuwandererbevölkerung in Deutschland. Working Paper 27 (aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp27-grunddaten.pdf?__blob=publicationFile (31.03.2014).

- Saathoff, Günter/Taneja, Malti** (1999): Von der „doppelten“ zur „optionalen“ Staatsbürgerschaft - Werdegang und Ergebnisse des Gesetzgebungsprozesses, in: Barwig, Klaus et al. (Hg.): Neue Regierung - neue Ausländerpolitik? Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 123-132.
- Salentin, Kurt/Wilkening, Frank** (2003): Ausländer, Eingebürgerte und das Problem einer realistischen Zuwanderer-Integrationsbilanz, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 55(2), 278-298.
- Sauer, Martina** (2011): Partizipation und Engagement türkeistämmiger Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der elften Mehrthemenbefragung 2010, Essen: Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung.
- Sauer, Martina** (2013): Einbürgerungsverhalten türkeistämmiger Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der dreizehnten Mehrthemenbefragung 2012. Eine Analyse in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen: Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung.
- Schäfer, Thomas/Brückner, Gunter** (2008): Soziale Homogenität der Bevölkerung bei alternativen Definitionen für Migration. Eine Analyse am Beispiel von Bildungsbeteiligung, Erwerbstätigkeit und Einkommen auf der Basis von Mikrozensusdaten, in: Wirtschaft und Statistik 12/2008, 1046-1066.
- Schmid, Rainer** (2005): Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes auf den Ius-Soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG, in: Das Standesamt, 3/2005, 65-72.
- Schmidt-Denter, Ulrich** (2011): Die Deutschen und ihre Migranten. Ergebnisse der europäischen Identitätsstudie, Weinheim: Juventa Beltz Verlag.
- Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke** (2008): Methoden der empirischen Sozialforschung. 8., unveränderte Auflage, München: Oldenbourg.

- Schnöckel, Stefan** (2012): Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit (Rezension des gleichnamigen Publikation von S. Uslucan), in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 32(9), 349-351.
- Schönwälder, Karen/Triadafilopoulos, Triadafilos** (2012): A Bridge or a Barrier to Incorporation? Germany's 1999 Citizenship Reform in Critical Perspective, in: German Politics and Society, 30(1), 52-70.
- Schwarz, Kyrill-Alexander** (2013): Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht vom 27.1.2010 (BT-Drs. 17/542) und zum Antrag der Fraktion der SPD „Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren“ vom 9.11.2011 (BT-Drs. 17/7654) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Für gleiche Rechte – Einbürgerungen erleichtern“ vom 29.1.2013 (BT-Drs. 17/12185) im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13.3.2013, Ausschuss-Drucksache 17(4)674 A, Würzburg.
- Seebaß, Katharina/Siegert, Manuel** (2011): Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland. Working Paper 36 (aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp36-migranten-am-arbeitsmarkt-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile (31.03.2014).
- Seibert, Holger** (2008): Junge Migranten am Arbeitsmarkt: Bildung und Einbürgerung verbessern die Chancen. IAB-Kurzbericht 17/2008, Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Seifert, Wolfgang** (2006): Eingebürgerte als neue Zuwanderungsgruppe am Beispiel von NRW, in: Swiaczny, Frank/Haug, Sonja (Hg.): Neue Zuwanderergruppen in Deutschland. Vorträge der 7. Tagung des Arbeitskreises Migration – Integration – Minderheiten der Deutschen Gesellschaft für Demographie (DGD) in Zusammenarbeit mit dem Soziologischen Institut der Universität Erlangen in Erlangen am 25. November 2005. Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, Heft 118, Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 55-63.

- Seifert, Wolfgang** (2007): Integration und Arbeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 22-23/2007, 12-19.
- Seifert, Wolfgang** (2011): Integration von Zugewanderten in Nordrhein-Westfalen. Eingebürgerte und ausländische Bevölkerung im Vergleich, Statistik kompakt Nr. 01/2011, Düsseldorf: Information und Technik Nordrhein-Westfalen.
- Shachar, Ayelet** (2009): The Birthright Lottery. Citizenship and Global Inequality, Cambridge (Mass.) und London: Harvard University Press.
- Söhn, Janina** (2008): Die Entscheidung zur Einbürgerung. Die Bedeutung von Staatsbürgerschaft für AusländerInnen in der Bundesrepublik Deutschland. Analysen zu den 1990er Jahren, Saarbrücken: Verlag Dr. Müller.
- Spiro, Peter J.** (2002): Embracing Dual Nationality, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (eds.): Dual Nationality, Social Rights and Federal Citizenship in the U.S. and Europe. The Reinvention of Citizenship, New York/Oxford: Berghahn Books, 19-33.
- Statistisches Bundesamt** (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Natürliche Bevölkerungsbewegung 2010, Fachserie 1 Reihe 1.1, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt** (2013a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2012, Fachserie 1 Reihe 2.1, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt** (2013b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2012, Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt** (2014): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei, Pressemitteilung vom 10. April 2014 – 135/14, Online: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/04/PD14_135_121pdf.pdf?__blob=publicationFile (10.04.2014).

- Steinhardt, Max Friedrich** (2008): Does citizenship matter? The economic impact of naturalizations in Germany. Paper 3-13 by the HWWI Research Programme, Migration Research Group, Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut, Online: http://www.hwwi.org/uploads/tx_wilpubdb/HWWI_Research_Paper_3-13.pdf (31.03.2014).
- Steinhardt, Max Friedrich** (2011): The Impact of Naturalisation on Immigrant Labour Market Integration in Germany and Switzerland, in: Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) (Hg.): Naturalisation: A Passport for the Better Integration of Immigrants?, Geneva, 145–151.
- Steinhardt, Max Friedrich** (2012): Does Citizenship Matter? The Economic Impact of Naturalizations in Germany, in: Labour Economics (19), 813-823, Online: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0927537112001005> (31.03.2014).
- Street, Alex** (2012a): My Child will be a Citizen: Intergenerational Motives for Naturalization, Online: http://www.mwpweb.eu/1/129/resources/document_644_1.pdf (31.03.2014).
- Street, Alex** (2012b): The Political Effects of becoming a Citizen: Solution or Selection? EUI Working Papers/Max Weber Programme (MWP 2012/19), Online: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/23426/MWP_2012_19_Street.pdf (31.03.2014).
- Sturm, Fritz** (2008): Die versteckte Novelle des Staatsangehörigkeitsgesetzes, in: Das Standesamt, 61(5), 129-139.
- Sürig, Inken/Wilmes, Maren** (2011): Die Integration der zweiten Generation in Deutschland. Ergebnisse der TIES-Studie zur türkischen und jugoslawischen Einwanderung. IMIS Beiträge 39, Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS).
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2010): Einwanderungsgesellschaft 2010. Jahresgutachten mit Integrationsbarometer, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2012): Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2013): SVR schlägt modernes Staatsangehörigkeitsrecht vor: Doppelpass mit Generationenschnitt, Pressemitteilung vom 01.11.2013, Online: <http://www.svr-migration.de/content/?p=5200> (03.04.2014).

Tajfel, Henry (1981): Human Groups and Social Categories. Studies in Social Psychology, Cambridge: Cambridge University Press.

Tajfel, Henry (1982): Gruppenkonflikt und Vorurteil. Entstehung und Funktion sozialer Stereotypen, Bern, Stuttgart und Wien: Verlag Hans Huber.

Tanriverdi, Mehmet (1999): Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der ImmigrantInnenverbände in der Bundesrepublik Deutschland e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und zu den Anträgen der Fraktion der CDU/CSU, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Beratung, Bonn, 337-341.

Thaler, Richard/Sunstein, Cass (2008): Nudge. Improving decisions about health, wealth, and happiness, New Haven u.a.: Yale University Press.

The German Marshall Fund of the United States (Hg.) (2011): Transatlantic Trends Immigration. Topline Data 2011, Online: http://trends.gmfus.org/files/2011/12/TTI2011_Topline_final1.pdf (31.03.2014).

Thränhardt, Dietrich (2008): Einbürgerung. Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

Thränhardt, Dietrich (2011): Implementationsprobleme der Optionsregelung. Wege aus einem humanitären, politischen und adminis-

trativen Dilemma. Gutachten für das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, Münster, Online: <http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/ifpol/mitarbeiter/thraenhardt/implementationsprobleme.pdf> (31.03.2014).

Tjaden, Jasper D. (2013a): The story behind the numbers – Why immigrants become citizens in EU countries. Comparative Analysis of ten national roundtable discussions, Brussels: Migration Policy Group, Online: http://www.eudo-citizenship.eu/images/docs/acit%20report_behind%20the%20numbers_final_final%20format_5jun13.pdf (31.03.2014).

Tjaden, Jasper D. (Hg.) (2013b): Der Zugang zur Staatsbürgerschaft und seine Auswirkungen auf die Integration von Zuwanderern. Handbuch Deutschland, Online: http://eudo-citizenship.eu/images/acit/acit_handbook_germany_translated.pdf (31.03.2014).

Treibel, Annette (2008): Migration, in: Baur, Nina/Korte, Hermann/Löw, Martina/Schroer, Markus (Hg.), Handbuch Soziologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 295-317.

Uslucan, Sükrü (2012): Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit. Deutet sich in Europa ein migrationsbedingtes Recht auf Staatsangehörigkeit an – auch unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit?, Berlin: Duncker & Humblot.

Venema, Matthias/Grimm, Claus (2002): Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland. Repräsentativuntersuchung 2001, Teil A: Türkische, ehemalige jugoslawische, italienische sowie griechische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in den alten Bundesländern und im ehemaligen West-Berlin. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Berichtsband), Offenbach und München.

Vink, Maarten P./Groot, Gerard-René de (2010): Birthright Citizenship. Trends and Regulations in Europe, Florenz: European University Institute/Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Online: http://eudo-citizenship.eu/docs/birthright_comparativepaper.pdf (31.03.2014).

- Vink, Maarten P./Prokic-Breuer, Tijana/Dronkers, Jaap** (2013): Immigrant Naturalization in the Context of Institutional Diversity: Policy Matters, but to Whom?, in: *International Migration*, 51(5), 1-20.
- Voigt, Corinna** (2008): *Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Etappen, Ausgestaltung und Ergebnisse eines Rot-Grünen Reformprojektes*, Saarbrücken: Verlag Dr. Müller.
- Waldrauch, Harald** (2006a): Acquisition of nationality, in: Bauböck, Rainer/Ersbøll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald (Hg.): *Acquisition and Loss of Nationality. Volume 1: Comparative Analyses. Policies and Trends in 15 European Countries*, Amsterdam: Amsterdam University Press, 121-182. Erweiterte Fassung Online: http://www.imiscoe.org/natac/documents/chapter_3_acquisition_of_nationality.pdf (31.03.2014).
- Waldrauch, Harald** (2006b): Loss of nationality, in: Bauböck, Rainer/Ersbøll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald (Hg.): *Acquisition and Loss of Nationality. Volume 1: Comparative Analyses. Policies and Trends in 15 European Countries*, Amsterdam: Amsterdam University Press, 183-220. Erweiterte Fassung Online: http://www.imiscoe.org/natac/documents/chapter_4_loss_of_nationality.pdf (31.03.2014).
- Wallrabenstein, Astrid** (2003): *Integration und Staatsangehörigkeit. Das Optionsmodell im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht*, in: Sahlfeld, Konrad u.a. (Hg.): *Integration und Recht. 43. Assistententagung Öffentliches Recht Luzern 2003*, München: C.H.Beck, 243-264.
- Wallrabenstein, Astrid** (2007): *Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu „Einbürgerung/Staatsangehörigkeit“*, u.a. BT-Drs. 16/5107, 16/2650, Ausschuss-Drucksache 16(4)311B, Gießen.
- Wallrabenstein, Astrid** (2010): *Frisst die Staatsangehörigkeitsreform ihre Kinder?*, in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hg.): *Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2009*, Baden-Baden: Nomos Verlag, 251-261.

- Weinacht, Paul-Ludwig** (1999): Gutachterliche Äußerung zu Fragen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts (13. April 1999, Wasserwerk), in: Deutscher Bundestag (Hg.): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die parlamentarische Beratung, Bonn, 342-348.
- Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian** (2012): Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen. Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011. Forschungsbericht 15, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Wiedemann, Marianne** (2005): Die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsfragen mehrfacher Staatsangehörigkeit. Dissertation, Universität Konstanz, Online: <http://kops.ub.uni-konstanz.de/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-16715> (31.03.2014).
- Wiedenbeck, Michael/Züll, Cornelia** (2010): Clusteranalyse, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hg.), Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 525-552.
- Will, Anne-Kathrin** (2012): Deutsche Integrationsmaßnahmen aus der Sicht von Nicht-EU-Bürgern. Die Ergebnisse des Immigrant Citizens Survey für Deutschland, Berlin: Forschungsbereich des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration.
- Wimmer, Andreas** (2008): Elementary strategies of ethnic boundary making, in: Ethnic and Racial Studies, 31(6), 1025-1055.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages** (Hg.) (1996): Verfassungsrechtliche Überprüfung des sog. Optionsmodells im Staatsangehörigkeitsrecht. Ausarbeitung 299/96, Berlin.
- Wobbe, Theresa/Otte, Roland** (2000): Politische Institutionen im gesellschaftlichen Wandel. Einbürgerung in Deutschland zwischen Erwartungen von Migranten und staatlicher Vorgabe, in: Zeitschrift für Soziologie, 29, 444-462.

- Worbs, Susanne** (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 (aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3), 2. aktualisierte Auflage, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp17-einbuengerung.pdf?__blob=publicationFile (31.03.2014).
- Worbs, Susanne** (2009): Bekenntnis zur Demokratie, Straffreiheit und Sprachkenntnisse wichtiger als Abstammung. Einstellungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, in: ISI - Informationssdienst Soziale Indikatoren, Ausgabe 42 (Juli 2009), 11-14.
- Worbs, Susanne** (2010): Integration in klaren Zahlen? Ansätze des Integrationsmonitorings in Deutschland. Kurzdossier Nr. 16 im Rahmen von „Focus Migration“, Online: http://www.focus-migration.de/uploads/tx_wilpubdb/KD_16_IntMon_01.pdf (31.03.2014).
- Worbs, Susanne/Scholz, Antonia/Blicke, Stefanie** (2012): Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen - Qualitative Studie. Forschungsbericht 16, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Worbs, Susanne/Scholz, Antonia** (2013): Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht: Erste Erkenntnisse aus empirischen Studien, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 33(4), 129-135.
- Wunderlich, Tanja** (2005): Die neuen Deutschen. Subjektive Dimensionen des Einbürgerungsprozesses, Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Wunderlich, Tanja/Worbs, Susanne/Heckmann, Friedrich** (2003): Transatlantic Discourse on Integration: Citizenship and Culture of Naturalization, Bamberg: european forum for migration studies, Online: http://www.efms.uni-bamberg.de/pdf/tagungsbericht_gmf04-1.pdf (31.03.2014).
- Zimmermann, Andreas/Schütte, Janina/Sener, Meltem** (2013): Deutsche zweiter Klasse? Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Analyse der Optionsregelung nach §§ 29/40b Staatsangehörigkeitsgesetz, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (in Koope-

ration mit dem MenschenRechtszentrum der Universität Potsdam), Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Deutsche_zweiter_Klasse.pdf (31.03.2014).

Zolberg, Aristide/Long, Litt Woon (1999): Why Islam is like Spanish: Cultural Incorporation in Europe and the United States, in: *Politics and Society*, 27(1), 5-38.

II. Gesetze, parlamentarische Dokumente und Pressemitteilungen von Ministerien

Die folgenden Dokumente sind nach den Legislaturperioden des Deutschen Bundestages geordnet dargestellt. Bei den parlamentarischen Dokumenten des Bundestages (Gesetzesentwürfe, Anfragen an die Bundesregierung, Entschließungsanträge etc.) sind der Vereinfachung halber nur die jeweiligen Fraktionen genannt, nicht die einzelnen Abgeordneten, die für das jeweilige Dokument verantwortlich zeichnen, da diese z.T. sehr zahlreich sind. Dokumente des Bundesrates sind der jeweiligen Legislaturperiode des Bundestages zugeordnet.

Bei Dokumenten aus den insgesamt drei thematisch einschlägigen Anhörungen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages (in den Jahren 1999, 2007 und 2013) wurde wie folgt verfahren: Alle im Haupttext der Arbeit direkt zitierten Dokumente – Stellungnahmen von einzelnen Sachverständigen sowie die Anhörungsprotokolle der Jahre 2007 und 2013 – sind zwecks besserer Auffindbarkeit im Teil I des Literaturverzeichnisses aufgelistet. Im Teil II befinden sich das nicht direkt zitierte Protokoll der Anhörung 1999 (im Bereich 14. Legislaturperiode) sowie eine zusammenfassende Auflistung der Sachverständigen-Stellungnahmen 2007 und 2013 (in den Bereichen 16. und 17. Legislaturperiode).

Vor der 13. Legislaturperiode

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Dezember 1913.

Einbürgerungsrichtlinien (EinbürgRiLi) vom 15. Dezember 1977.

13. Legislaturperiode (1994-1998)

Bundesrats-Drucksache 180/97 vom 11.03.1997: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuwanderung (Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz).

14. Legislaturperiode (1998-2002)

Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, 20.10.1998.

Bundestags-Drucksache 14/296 vom 19.01.1999: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von Kindern dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer (Integrationsförderungsgesetz) der Fraktion der F.D.P.

Bundestags-Drucksache 14/532 vom 16.03.1999: Modernes Ausländerrecht (Antrag der Fraktion der CDU/CSU).

Bundestags-Drucksache 14/533 vom 16.03.1999: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetzentwurf der Abgeordneten der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.).

Bundestags-Drucksache 14/534 vom 16.03.1999: Integration und Toleranz (Antrag der Fraktion der CDU/CSU).

Bundestags-Drucksache 14/535 vom 16.03.1999: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (Staatsangehörigkeitsneuordnungsgesetz – StANeuG) (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU).

Protokoll Nr. 12 über die 12. Sitzung des Innenausschusses am Dienstag, dem 13. April 1999, abgedruckt in Deutscher Bundestag (Hg.) (1999), 27-131.

Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618).

Bundestags-Drucksache 14/5654 vom 26.03.2001: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung).

15. Legislaturperiode (2002-2005)

Bundestags-Drucksache 15/955 vom 07.05.2003: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 15/420, 15/552 – Zuwanderungsgesetz –) und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 15/538 – Zuwanderungs- und Integrationsgesetz –).

Bundestags-Drucksache 15/2145 vom 08.12.2003: Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1950).

16. Legislaturperiode (2005-2009)

Bundestags-Drucksache 16/1770 vom 31.05.2006: Einbürgerungen erleichtern – Ausgrenzungen ausschließen (Antrag der Fraktion DIE LINKE).

Bundestags-Drucksache 16/2650 vom 20.09.2006: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes (Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EU-Richtlinienumsetzungsgesetz) vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970).

Innenausschuss des Deutschen Bundestages: Ausschuss-Drucksache 16(4)311, Teile A bis G: Stellungnahmen der Sachverständigen Reinhard Marx, Astrid Wallrabenstein, Rainer Hofmann, Martin Jungnickel, Uwe Berlit, Mehmet Kilic sowie Kay Hailbronner zu den Gesetzesentwürfen des Bundesrates (BT-Drs. 16/5107) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/2650) sowie dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/1770) zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Bundestags-Drucksache 16/11815 vom 28.01.2009: Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungspraxis als Maßstab der Integrationspolitik (Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE).

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist.

Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), 17.04.2009.

Bundestags-Drucksache 16/13558 vom 24.06.2009: Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungspraxis als Maßstab der Integrationspolitik (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE).

17. Legislaturperiode (2009-2013)

Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, 26.10.2009.

Bundestags-Drucksache 17/542 vom 27.01.2010: Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Bundestags-Drucksache 17/773 vom 23.02.2010: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD).

Bundestags-Drucksache 17/1927 vom 04.06.2010: Möglicherweise unerkannt gebliebene deutsche Staatsangehörigkeit von Kindern türkischer Eltern (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE).

Bundesrats-Drucksache 538/11 vom 08.09.2011: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg).

Bundestags-Drucksache 17/3411 vom 26.10.2010: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Bundestags-Drucksache 17/7654 vom 09.11.2011: Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren – Mehrfache bzw. doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen (Antrag der Fraktion der SPD).

Plenarprotokoll 17/139 der 139. Sitzung des Deutschen Bundestags (17. Wahlperiode) am 10.11.2011.

Bundestags-Drucksache 17/8268 vom 27.12.2011: Anwendung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionsregelung (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 22.06.2012: Erste Zwischenergebnisse bei der Evaluierung von Optionsmodell und Einbürgerungsrecht, Online: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/06/optionsmodell.html?nn=3711762> (31.03.2014).

Bundestags-Drucksache 17/12161 vom 25.01.2013 : Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf Fragen des Abgeordneten Josip Juratovic (SPD), Fragen Nr. 7 und 8, S. 4-6 der Drucksache.

Bundestags-Drucksache 17/12185 vom 29.01.2013: Für gleiche Rechte – Einbürgerungen erleichtern (Antrag der Fraktion DIE LINKE).

Bundestags-Drucksache 17/12321 vom 12.02.2013: Erstmaliger automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – Auswirkungen der Optionspflicht im Jahr 2013 (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Innenausschuss des Deutschen Bundestages: Ausschuss-Drucksache 17(4)674, Teile A bis F: Stellungnahme der Sachverständigen Kyrill-Alexander Schwarz, Thomas Groß, Hubert Heinhold, Stefan Luft, Martin Jungnickel und Kay Hailbronner zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht vom 27.1.2010 (BT-Drs. 17/542), zum Antrag der Fraktion der SPD „Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren“ vom 9.11.2011 (BT-Drs. 17/7654) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Für gleiche Rechte – Einbürgerungen erleichtern“ vom 29.1.2013 (BT-Drs. 17/12185).

Innenausschuss des Deutschen Bundestages: Ausschuss-Drucksache 17(4)681, Übersicht über das Entscheidungsverhalten des ersten Optionsjahrgangs 1990 auf der Grundlage der von den Ländern zum Stichtag gemeldeten Daten.

Bundestags-Drucksache 17/13312 vom 25.04.2013: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu den Drucksachen 17/542 (Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 17/7654 (Antrag der Fraktion der SPD) und 17/12185 (Antrag der Fraktion DIE LINKE).

Bundestags-Drucksache 17/13488 vom 15.05.2013: Abschaffung des Optionszwangs – Ausdruck einer offenen Gesellschaft (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Bundesrats-Drucksache 461/13 vom 31.05.2013: Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Mehrstaatigkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein).

Bundestags-Drucksache 17/14574 vom 14.08.2013: Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Mehrstaatigkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetzentwurf des Bundesrates).

18. Legislaturperiode (2013-2017)

Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 27.11.2013.

Bundestags-Drucksache 18/185 vom 16.12.2013: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Bundestags-Drucksache 18/186 vom 16.12.2013: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Abschaffung des Optionszwangs vermeiden (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Bundestags-Drucksache 18/286 vom 15.01.2014: Für ein fortschrittliches Staatsangehörigkeitsrecht (Antrag der Fraktion DIE LINKE).

Plenarprotokoll 18/7 der 7. Sitzung des Deutschen Bundestages (18. Wahlperiode) am 15.01.2014.

Bundesrats-Drucksache 90/14 vom 05.03.2014: Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetzesantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein).

Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 27.03.2014: Gesetzentwurf zur Optionspflicht steht, Online: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/03/optionspflicht.html> (31.03.2014).

Europäische Ebene

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 (in Deutschland in Kraft getreten am 19. Mai 2004, BGBl. II S. 578).

Bundesländer (ausgewählte Dokumente, ohne Bundesrat)

Pressemitteilung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg vom 14.10.2011: Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland: Ministerium für Integration informiert über einbürgerungsrechtliche Folgen für deutsch-türkische Staatsangehörige, Online: <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/1584356/?LISTPAGE=1584316> (31.03.2014).

Pressemitteilung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg vom 16.01.2013: Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht, Online: <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/1584100/?LISTPAGE=1584084> (31.03.2014).

Pressemitteilung des Bremer Senators für Inneres und Sport vom 27.02.2013: Mäurer erleichtert die Zulassung von Mehrstaatigkeit - Erlass macht Vorgaben für die Praxis in den Einbürgerungsbehörden, Online: <http://bremen.de/newsroom/34154594> (31.03.2014).

Ergebnisprotokoll der 8. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder am 20./21. März 2013 in Dresden, Online: http://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Ergebnisprotokoll_Band_I_Beschluesse.pdf (31.03.2014).

Pressemitteilung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg vom 14.05.2013: Landesregierung will Ausländern die Entscheidung für deutschen Pass erleichtern, Online: <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/1584452/?LISTPAGE=1584084> (31.03.2014).

Pressemitteilung des schleswig-holsteinischen Innenministers Andreas Breitner (SPD) vom 22.01.2014: Optionsverfahren so schnell wie möglich abschaffen, Online: http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Presse/PI/2014/140122_im_optionsverfahren.html (31.03.2014).

Anhang



Anhang 1: Die einschlägigen Bestimmungen zum Optionsmodell im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und weiteren Rechtstexten, Stand 10.04.2014

A) *Ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für seit dem Jahr 2000 geborene Kinder

§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Satz 1: Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Satz 2: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

§ 34 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - Personenstandsverordnung (PStV)

(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine

Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

(2) Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.

(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12. Das Formular ist nach Eintragung des nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Hinweises im Geburtenregister zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass zum Geburtseintrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder über die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindverhältnisses nach § 27 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes beurkundet wird.

(5) Das Formular nach dem Muster der Anlage 12 ist dem Sachverhalt entsprechend anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, gilt für die Übermittlung § 63.

B) *Ius soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Jahr 2000 bis zu 10-jährige Kinder

§ 40b StAG

Ein Ausländer, der am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen

des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden.

C) Optionsverpflichtung

§ 29 StAG

(1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen

Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungs-pflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungs-gesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.

D) Weitere gesetzliche Bestimmungen mit Bezug zum Optionsmodell

§ 12 StAG (Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit)

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder

6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

(3) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

§ 33 StAG (Entscheidungsregister)

(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.

(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung),
2. Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit,
3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.

§ 34 StAG (Datenübermittlung im Optionsverfahren)

(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 hat die Meldebehörde bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden werden und bei denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Geschlecht,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. gegenwärtige Anschriften,
8. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, den Tag des Wegzuges ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzuges aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.

Quellen:

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist

Anhang 2: Musterschreiben von Staatsangehörigkeitsbehörden an Optionspflichtige

Die Musterschreiben wurden der Verfasserin von den Behörden zur Verfügung gestellt. Die Einwilligung zur Veröffentlichung im Rahmen der Dissertation liegt vor.

A) Bayern, städtische Behörde

Betreff: Staatsangehörigkeit; Optionspflicht aufgrund Eintritt der Volljährigkeit

Anlage 1: Optionserklärung für die deutsche Staatsangehörigkeit

Anlage 2: Optionserklärung für ausländische Staatsangehörigkeit(en)

Anlage 3: Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung

Sehr geehrte/r ...,

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung gemäß § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben. Daneben besitzen Sie die ... Staatsangehörigkeit (aufgrund § 37 Abs. 1 StAG in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz sind Sie im Übrigen verpflichtet, falls Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, uns auch diese mitzuteilen; beachten Sie bitte die im Folgenden dargelegten sonstigen Konsequenzen). Damit unterliegen Sie der Optionspflicht nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).

Wir empfehlen Ihnen dringend zur Klärung des weiteren Vorgehens möglichst rasch einen Termin zur Vorsprache mit uns zu vereinbaren, damit wir Sie umfassend beraten können; nur durch uneingeschränkte Mitwirkung können Sie gravierende und unerwünschte Folgen, wie z. B. den Verlust Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit vermeiden.

Zur Optionspflicht, welche für Sie am ... eingetreten ist, weisen wir Sie auf Folgendes hin:

- Da Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen Sie gegenüber unserer Dienststelle erklären, ob Sie die deutsche oder die ... Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 Abs. 1 StAG). Die Erklärung (Anlage 1 oder 2) muss vor dem ... abgegeben werden; bitte beachten Sie hierzu jedoch auch die folgenden Punkte, aus welchen sich die Notwendigkeit ergibt, dass Sie frühzeitig tätig werden, und wir empfehlen Ihnen daher, die Erklärung möglichst bald nach der umfassenden Beratung durch uns abzugeben.
- Sie verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie uns gegenüber schriftlich erklären, dass Sie die ... Staatsangehörigkeit behalten wollen (Anlage 2). Geben Sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung ab, verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls (§ 29 Abs. 2 StAG). Sie verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit aber auch, wenn Sie uns gegenüber den Besitz einer (weiteren) ausländischen Staatsangehörigkeit bewusst verschweigen, die Sie durch Geburt oder Registrierung erworben haben. Diese Vorschriften gelten auch für Optionspflichtige, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen.
- Erklären Sie uns gegenüber jedoch, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen (Anlage 1), so müssen Sie die Staatsangehörigkeit, die Sie jetzt noch besitzen, aufgeben. In diesem Fall haben Sie uns die Entlassung daraus durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 StAG).
- Erbringen Sie diesen Nachweis bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nicht, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass Sie vorher die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung

der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten haben (§ 29 Abs. 3 Satz 2 StAG). Diesen Antrag (Anlage 3) können Sie, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stellen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 StAG). Diese Frist endet für Sie am

- Eine Beibehaltungsgenehmigung darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 29 Abs. 4 StAG). Einen Rechtsanspruch auf die Beibehaltungsgenehmigung haben Sie, wenn Ihnen das Ablegen Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG hinzunehmen wäre (z. B. bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz). – Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ist von Ihnen zu begründen und nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Anlage 1: Erklärung bei Option für die deutsche
Staatsangehörigkeit**

Ich,

geb. am ...

wohnhaft ...

erkläre hiermit gemäß § 29 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will. Es ist mir bekannt, dass ich daher auf die ... Staatsangehörigkeit verzichten und den Verlust der zuständigen Behörde (solange ich in ... wohne ist dies die Staatsangehörigkeitsbehörde beim Einwohneramt, Anschrift: ...) spätestens bis zur Vollendung meines 23. Lebensjahres nachweisen muss. Mir ist weiter bekannt, dass anderenfalls meine deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlorengeht, es sei denn, die zuständige Behörde hat mir vorher auf meinen Antrag die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

**Anlage 2: Erklärung bei Option für die ausländisch(en)
Staatsangehörigkeit(en)**

Ich,

geb. am ...

wohnhaft ...

erkläre hiermit gemäß § 29 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, dass ich meine ... Staatsangehörigkeit behalten will. Es ist mir bekannt, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere, sobald diese Erklärung der zuständigen Behörde (solange ich in ... wohne ist dies die Staatsangehörigkeitsbehörde beim Einwohneramt, Anschrift: ...) übergeben oder in anderer Form zugegangen ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3: Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zusätzlich zur ausländischen Staatsangehörigkeit

Ich,

geb. am ...

wohnhaft ...

beantrage hiermit mir die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu genehmigen, da

- ich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitze. Nachweise füge ich bei.
- mir die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit unzumutbar oder unmöglich ist, was ich wie folgt begründe und wofür ich Nachweise beifüge:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

B) Hessisches Regierungspräsidium

Betreff: Optionsverfahren nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Sehr geehrte/r ...

Sie haben auf Antrag Ihrer Sorgeberechtigten am XX.XX.XXXX die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 40b StAG erworben.

Nach § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sind Sie verpflichtet, mit Eintritt Ihrer Volljährigkeit zu optieren, das heißt, sich für Ihre deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Nach meinen Unterlagen sind Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit derzeit im Besitz der XXX Staatsangehörigkeit.

Ich bitte daher um Abgabe einer Erklärung, für welche Staatsangehörigkeit Sie sich entscheiden. Ich bitte dazu, die zutreffende der beiliegenden Erklärungen zu unterschreiben.

Sollten Sie neben der XXX die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wollen, weise ich darauf hin, dass Sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei mir einen formlosen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen können.

Sie haben unter anderem dann einen Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit ist nicht möglich bzw. nicht zumutbar;
- Sie sind Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz

WICHTIG: UM BEIDE STAATSANGEHÖRIGKEITEN BEHALTEN ZU KÖNNEN, IST IMMER EIN ANTRAG AUF BEIBEHALTUNG ERFORDERLICH!

Sofern Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden sind Sie verpflichtet, mir bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres schriftlich die erfolgte Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie

- bis zur Vollendung Ihres 23. Lebensjahres keine Erklärung abgeben,
- eine Erklärung zugunsten einer anderen Staatsangehörigkeit abgeben,
- für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren, aber die Entlassung aus der XXX Staatsangehörigkeit nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen haben,
- für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren und einen Beibehaltungsantrag gestellt haben, der aber bestandskräftig abgelehnt wurde.

Sollten Sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit zwischenzeitlich verloren haben, bitte ich entsprechende Entlassungsbescheinigungen oder Negativatteste beizufügen.

Ich darf Sie ausdrücklich auf Ihre Verpflichtung hinweisen, Ihre Meldung vollständig und der Wahrheit entsprechend abzufassen.

Bitte geben Sie auf allen Schreiben an mich mein o.a. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ANLAGEN (hier nicht mit abgedruckt)

Abkürzungsverzeichnis



Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (gültig ab 01.01.2005)
AuslG	Ausländergesetz (gültig bis 31.12.2004)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Innern
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVA	Bundesverwaltungsamt
DM	Deutsche Mark
d. V.	die Verfasserin
ebd.	ebenda
EStA	(Register der) Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
EU	Europäische Union
EUDO	European Union Democracy Observatory
EuGH	Europäischer Gerichtshof

GG	Grundgesetz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
o. S.	ohne Seitenzahl
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung)
Rn	Randnummer (in Gesetzeskommentaren)
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (gültig bis 31.12.1999)
S.	Seite
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAR-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeits- recht vom 13. Dezember 2000
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1:	Der Weg zum Optionsmodell, 1998-2000	46
Tabelle 2-2:	Gesetzliche Änderungen und sonstige Vorgänge mit Relevanz für das Optionsmodell seit dem 01.01.2000 (Teil 1: bis Ende 2007)	53
Tabelle 2-2:	Gesetzliche Änderungen und sonstige Vorgänge mit Relevanz für das Optionsmodell seit dem 01.01.2000 (Teil 2: Anfang 2008 bis April 2014)	56
Tabelle 2-3:	Geburten in Deutschland, 1995-2012	72
Tabelle 2-4:	Einbürgerungen nach § 40b StAG, 2000-2012	76
Tabelle 2-5:	Verteilung der Einbürgerungen nach § 40b StAG (2000-2012) auf Geburtsjahrgänge	79
Tabelle 2-6:	Einbürgerungen von Ausländern nach Rechtsgrundlagen, 2002-2012	87
Tabelle 2-7:	Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen, 2000-2012	94
Tabelle 2-8:	Bestand und Anteil an Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, Mikrozensus 2012	97
Tabelle 2-9:	Formen des ius soli	102
Tabelle 2-10:	Der ius soli-Erwerb in 19 europäischen Staaten	104
Tabelle 3-1:	Über- und Unterinklusionstendenzen von ius sanguinis und ius soli	110
Tabelle 6-1:	Willkommenheitsgefühl in Deutschland, quantitative Studie (in %)	214

Tabelle 6-2:	Bewertung von Aussagen zur subjektiven Bedeutung der deutschen und ausländischen Staatsangehörigkeit, quantitative Studie (in %)	221
Tabelle 6-3:	Entscheidungstendenzen der Optionspflichtigen, qualitative Studie	231
Tabelle 6-4:	Aussagen zur Konfliktbelastung des Entscheidungsprozesses, quantitative Studie (in %)	250
Tabelle 7-1:	Ursprüngliche Variablenauswahl für die Clusteranalyse	291
Tabelle 7-2:	Variablenauswahl für die Regressionsanalyse	310
Tabelle 7-3:	Ergebnis der logistischen Regression	311

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Der Ablauf des Optionsverfahrens	70
Abbildung 2-2:	Einzuleitende Optionsverfahren, 2010-2030	80
Abbildung 2-3:	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer, 2000-2012	86
Abbildung 2-4:	Ursprüngliche Staatsangehörigkeit von Eingebürgerten, 2000-2012 (kumuliert)	91
Abbildung 2-5:	Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei ausgewählten Herkunftsländern von Eingebürgerten im Jahr 2012 (in %)	95
Abbildung 6-1:	Verbundenheitsgefühl mit Deutschland und dem Herkunftsland der Eltern, quantitative Studie (in %)	207
Abbildung 6-2:	Beurteilung von Staatsangehörigkeit als Formalität oder Ausweis von Zugehörigkeit, quantitative Studie (in %)	219
Abbildung 6-3:	Kenntnis der Entscheidungspflicht insgesamt und nach Beibehaltungswahrscheinlichkeit, quantitative Studie (in %)	225
Abbildung 6-4:	Tatsächliche Entscheidung von „Antwortern“ im Optionsverfahren, quantitative Studie (in %)	232
Abbildung 6-5:	Hypothetische Entscheidung von „Noch-Nicht-Antwortern“ im Optionsverfahren, quantitative Studie (in %)	232

Abbildung 6-6:	Dauer des Entscheidungsprozesses nach Erhalt des Behördenschreibens bei „Antworthern“, quantitative Studie (in %)	247
Abbildung 6-7:	Unterstützung einer Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren durch das soziale Umfeld, quantitative Studie (in %)	256
Abbildung 6-8:	Bleibe- oder Auswanderungsabsicht von Optionspflichtigen, quantitative Studie (in %)	265
Abbildung 7-1:	Verteilung der Befragten auf die Einzelwerte des „Konfliktbelastungsindex“, quantitative Studie (in %)	278
Abbildung 7-2:	Bildungspfad der Optionspflichtigen, quantitative Studie (in %)	286
Abbildung 7-3:	Dendrogramm für den favorisierten Clusterversuch (weitgehend vollständige Abbildung des Fusionsprozesses)	294
Abbildung 7-4:	Dendrogramm für den favorisierten Clusterversuch (letzte Stadien des Fusionsprozesses)	294
Abbildung 7-5:	Ermittelte Gruppenstruktur in der Clusteranalyse	305

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

E-Mail: info@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de

Verfasserin:

Susanne Worbs

Stand:

August 2014

Layout:

Claudia Sundelin
Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:

Johannes Obergfell

Zitat:

Susanne Worbs (2014): Bürger auf Zeit. Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung. Beiträge zu Migration und Integration, Band 7, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISBN:

978-3-944674-06-3

In diesem Band wird ausschließlich die Meinung der Autorin wiedergegeben, die nicht notwendigerweise der des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entspricht.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

